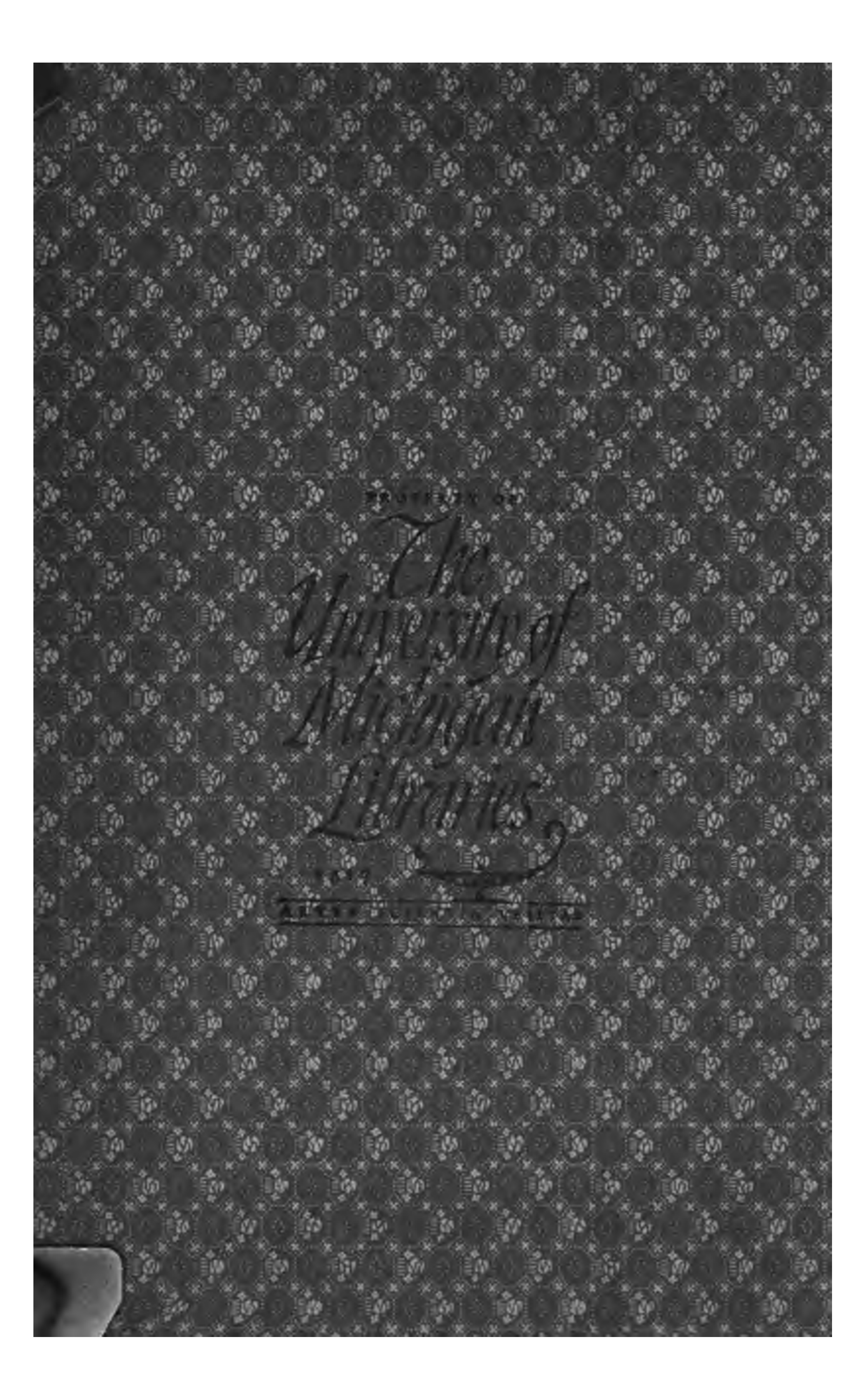

DB
111
.V482
v. 2
B 1,239,253







JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE,

ZWEITER JAHRGANG

1903.

WIEN 1904.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.



JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE,

ZWEITER JAHRGANG

1903.



WIEN 1904.

TUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

—

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.



DIE
BABENBERGISCHE OSTMARK
UND IHRE
»TRES COMITATUS«.

Von

DR. JOSEF LAMPEL.



§ 1. Ein Gedanke, der schon in jenem ersten, der Topographie der Gerichtsverwaltung unserer deutschen Donauländer gewidmeten Artikel vorgewaltet hat, die Dreiteilung der Mark in gerichtlicher Beziehung, beziehungsweise die Frage nach der Art dieser Dreiteilung, wird auch in den nun folgenden Erörterungen sehr stark in den Vordergrund treten. Denn wie bekannt, hat man die drei Grafschaften der karolingischen Ostmark, welche den Gegenstand der ersten Betrachtung gebildet haben, mit den drei Grafschaften, von denen Bischof Otto von Freising spricht, und diese wieder mit den drei Dingstätten und den vermeintlich damit verknüpften drei großen Gerichtsbezirken des späteren Österreich in Verbindung gebracht. Soweit diese eben in den Mahlstätten zu Mautern, Tulln und Korneuburg ihre Mittelpunkte hatten und durch sie zum Ausdruck kamen, boten sie einer bestimmten Richtung der »Tres comitatus«-Forschung willkommenen Anhaltspunkt, ältere Einrichtung in späteren wiederzufinden. Aufgabe der folgenden Untersuchung wird es nun sein, diese Anschauungen auf ihre Berechtigung zu prüfen. Es wird dabei wohl auch, und zwar zunächst das rechtsgeschichtliche, aber doch hauptsächlich das topographische Moment zur Geltung gelangen. Nicht weil jenes hinlänglich erörtert, dieses kaum berücksichtigt worden zu sein scheint — auch dort ist man weit entfernt, zu sicher stehenden Ergebnissen gelangt zu sein — sondern weil aus den topographischen Darlegungen sich gleichsam die Gegenprobe zur Richtigkeit der rechtsgeschichtlichen Auffassung ergibt. Wird man allerdings nicht umhin können, zu der Frage nach der »tres comitatus« Stellung zu nehmen, so wird man doch zur letzten Entscheidung erst auf Grund einer Betrachtung des jeweiligen territorialen Standes und vielleicht sogar anknüpfend an eine Fortspinnung der so gewonnenen Gedankenfäden gelangen können. Selbstverständlich wird man im Zuge der Untersuchung kaum an der noch immer nicht überall aufgegebenen Anschauung vorübergehen können, daß jene angeblichen »drei Grafschaften« außerhalb der alten Ostmark zu suchen seien. Werden

wir diese Auffassung endgiltig ablehnen können und wird sich dann zeigen, daß den drei Dingstätten für die Notablenversammlung der Ostmark in älterer Zeit auch drei große Landgerichte entsprachen, und daß der Gesamtflächeninhalt dieser drei ältesten Landgerichte jederzeit dem Umfange der Babenbergermark gleichkam, nun dann mag an der Identität der »drei Grafschaften« des Otto von Freising mit den vermuteten drei ältesten großen Landgerichten nicht weiter gezweifelt werden. Decken sich jedoch diese beiden räumlichen Begriffe nicht, bleiben noch ansehnliche Gebiete außerhalb der Landgerichtseinteilung stehen, eine Tatsache, die übrigens nicht neu ist[1]), dann soll untersucht werden, ob nicht auf diese Territorien die Bezeichnung »Grafschaften« Anwendung finden kann und ob nicht etwa sie jenen Bedingungen entsprechen, welche aus den Äußerungen Ottos und aus dem Privilegium Minus[2]) abgeleitet werden könnten, zunächst der alten Zugehörigkeit zur Mark, dann in zweiter Linie vielleicht der bayrischen Lehenschaft und endlich drittens — der Dreizahl.

§ 2. Gleich hier aber in den einleitenden Bemerkungen zum Hauptgegenstande der Untersuchung, der gerichtlichen Topographie der babenbergischen Ostmark, kann eine scharfe Einschränkung des zu erörternden Themas vorgenommen werden, welche allerdings gleichzeitig eine wenigstens teilweise Zerstörung der bisher giltigen Hypothese bedeutet. Mag man also immerhin die angeblichen drei Grafschaften des Otto von Freising mit den drei Komitaten der Ostmark Aribos zusammenhalten, die drei Malstätten der babenbergischen Ostmark haben jedenfalls mit diesen drei karolingischen Grafschaften wenig oder nichts zu tun. Man wird sich vielleicht nicht von den vorjährigen Untersuchungen, wonach die erste und dritte Grafschaft der alten Ostmark ihren Schwerpunkt im Süden der Donau hatten, die mittlere dagegen hauptsächlich im Norden des Stromes gelagert war, überzeugt halten wollen, — eines wird man doch zugeben müssen, daß nämlich die karolingische Ostmark, wie sie zu Beginn des X. Jahrhunderts im Raffelstätter Zollerlasse uns entgegentritt, den Strom hinauf bis an den Passauer Wald heranreichte, ferner daß hier Markgraf

[1]) Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens, 104.

[2]) Eine mustergültige Edition desselben bringt jetzt neuerdings Erben im Anhange zu seinen Untersuchungen über das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, S. 137, vgl. auch S. 103 f., Anm. 1 ff.

Aribos engerer Komitat mit dem Traungau als westlichste von drei Grafschaften angrenzte und daß die beiden weiteren Grafschaften eine nach der andern dem Laufe der Donau folgend zu suchen sind. Nehmen wir nun an, jeder dieser Grafschaften sei nur eine Malstätte zugekommen, sehen wir davon ab, daß wahrscheinlich jede von ihnen mehrere Hundertschaften wenigstens ideell vereinigte und jede Grafschaft eine entsprechende Zahl von Dingstätten hatte, wie auch aus der Grafschaft Aribos drei Vikare begegnen; sehen wir von all dem ab, wer wird die Behauptung wagen, die drei Malstätten für dieses ganze Gebiet seien in jenen drei Orten zu suchen, wie sie endgiltig im XII. Jahrhundert festgelegt[1]) wurden und alle im pannonischen Bereiche der karolingischen Ostmark lagen.[2]) Wer wird behaupten wollen, auch zur Zeit Aribos sei zu Mautern, Tulln und Neuburg für die Einwohner der Mark Recht gesprochen worden? Oder glaubt jemand, daß die Bewohner des Traungaues und der ganzen westlichen Grafschaft nach Mautern gehen mußten, um Klage vorzubringen und Recht zu empfangen? Und nicht nur sie, auch die Insassen der mittleren Grafschaft wären an dieses Forum gewiesen! Doch das eben könnte natürlich erscheinen, wie es ja auch in babenbergischer Zeit tatsächlich der Fall war[3]); geradezu ausgeschlossen aber ist die Kompetenz der Malstätte zu Mautern auch für den Traungau. Dagegen wären auf die östliche Grafschaft, auf pannonischem Boden, zwei Malstätten entfallen. Mit der einen, Tulln, könnte man sich leicht befreunden, aber die andere, Korneuburg, dürfte doch wieder gar sehr in Frage kommen. Oder sollte die Unterwerfung des linken Donauufers durch die Grafen Wilhelm und Engelschalk gleich auch zur Errichtung einer neuen Dingstätte für das nördliche Land oder zur Verlegung einer südlich gelegenen

[1]) Nach Seifried Helbling, II, 652 f. wäre diese Feststellung schon unter »einem« Leopold erfolgt, ob auf dessen Wunsch ist fraglich. Vgl. dazu M. Stieber, in Rozpravy české Akademie, IX. I. 1. (Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang IX, Klasse I, Bd. 1), S. 197 f.

[2]) Die Erörterungen der mutmaßlichen Gründe für diese merkwürdige und beachtenswerte Erscheinung müssen wir uns auf später versparen.

[3]) 1203 wird eine St. Florianer Angelegenheit, nämlich Verzichtleistung des Adelram von Perg auf die Vogtei, zu Mautern erledigt: Acta sunt hec in Mutarn per manus Danielis notarii. Meiller, BR. 89 Nr. 38, der rechtsgeschichtlich interessante Inhalt der Urkunde gelangt noch einmal zur Erörterung. — Ende 1208 kommt in placito nostro Mutarn das Zisterzienserprivileg der Vogtfreiheit zur Sprache, beurkundet wird darüber und über noch anderes zu Baumgartenberg 1209, Jänner 31; ebenda 100, Nr. 73.

Malstätte auf das nördliche Ufer geführt haben? So schnell pflegen bürgerliche Einrichtungen kriegerischen Ergebnissen nicht zu folgen; auch scheint ja die Unterwerfung jenes Landstriches nur vorübergehenden Erfolg gehabt zu haben.

Nun wird man vielleicht vorstehenden Hinweis für den Ausdruck einer wenig angebrachten Pedanterie erklären. wollen. Selbstverständlich seien in der Wahl und Lage der Malstätten zeitgemäße Veränderungen eingetreten und es sei überflüssig, nachweisen zu wollen, daß die Dingstätten der Babenbergerzeit nicht die der Zeit Aribos gewesen sein dürften. Nun, im großen ganzen hielt sich das Volk ziemlich zähe an die einmal bestimmten Örtlichkeiten; wir dürften für die mittlere Grafschaft Beweise finden. Allein wir sind vorläufig mit dem Zugeständnisse ganz zufrieden. An unmittelbaren Zusammenhang der drei karolingischen Komitate also mit den vermutlichen drei großen Landgerichten der ersten Babenbergerzeit, vermittelt durch die drei Malstätten der späteren Ostmark, soll keineswegs gedacht werden.

§ 3. Und der Zusammenhang zwischen den drei Grafschaften, über die Aribo zu gebieten hatte, und jenen angeblich drei Komitaten, von denen Otto von Freising spricht, sollte ein innigerer sein? — Vorausgesetzt, daß der Bruder des ersten Herzogs von Österreich nicht bloß an eine literarische Reminiszenz anknüpft[1]), wenn er von jenen »comitatus« spricht. »quos tres dicunt« — eine Voraussetzung, die ich bestimmt hege — vorausgesetzt also, der gelehrte Bischof von Freising denke nicht irgendwie an die drei aribonischen Grafschaften der letzten Karolingerzeit, wenn er von den angeblichen drei Komitaten spricht, die vor alten Zeiten zur Mark gehörten und jetzt, 1156, wieder der Gerichtsgewalt des Markherzogs unterstellt werden sollten, vorausgesetzt weiter, daß er nicht an karolingische, sondern an zeitgenössische Grafschaften dachte, wer wagt den Beweis, daß diese Grafschaften noch geschlossene Amtsgebiete, entsprechend den Landgerichten, gewesen sein müssen — Amtsgebiete, deren Gesamtbereich dem Bereiche der Mark gleichkam. Dabei bleibt ganz außer Betracht, ob sie auch den Grafschaften der aribonischen Mark entsprachen. Können es nicht ebensowohl Teile des alten märkischen Bodens gewesen sein, die später in den Besitz hoher Dynasten gelangten, in die Hände von Machthabern, die es ver-

[1]) Siehe meine Ausführungen im Jahrgang 1902 dieses Jahrbuches, S. 9 ff.

standen, ihr Territorium der märkischen Gerichtsbarkeit zu entziehen.[1]) In der Zeit eines Otto von Freising konnte man solche Immunitäten unbedenklich als Grafschaften bezeichnen. Diesen Zuständen hätte dann das Jahr 1156 ein Ende gemacht.

a) »Comitatus quos tres dicunt.«

§ 4. Ohne daß es meine Absicht wäre, die Erörterung über diese angeblichen drei Grafschaften irgendwie in den Vordergrund zu stellen, soll doch schon hier einigermaßen die Grenze bloßer Andeutung überschritten werden. Einesteils geschieht dies, weil jene Untersuchungen den topographischen Rahmen nicht verlassen, ja vielleicht sogar erst nach der Erörterung über die eigentlichen Landgerichte eintreten sollen, anderseits aber weil es doch nötig scheint, etwas über die Möglichkeit solcher Grafschaften in der Ostmark zu sagen. Nur dergestalt ist zu zeigen, daß es sich einem Otto von Freising vielleicht doch nur um solche Immunitäten gehandelt habe, und ebenso wenig um Landgerichte im späteren Sinne wie um Grafschaften im frühesten, nicht also um Gebiete, in denen ein Graf als königlicher, ein Landrichter als herzoglicher Beamter und in solchem Namen die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.[2]) Ich könnte gleich hier auf jene älteren Versuche hinweisen, die angestellt worden sind, um für die tres comitatus entsprechende Lokale zu finden, wobei denn auch Niederösterreich nicht ganz vergessen wurde. Allein diesen Versuchen mangelt so sehr jeder leitende Gedanke, daß ihre Vorführung nur ablenken würde; sie sollen daher erst dann näher ins Auge gefaßt werden, wenn ich meine Meinung von den tres comitatus werde dargetan und besser begründet habe. Vorläufig soll ja nur das nächstliegende, das meist in die Augen springende dargelegt werden. Es könnten allenfalls nur Bruchstücke sein, deren Fehlstücke kaum durch Vermutungen oder Andeutungen ersetzt werden. Lassen sich jedoch Lücken unschwer ausfüllen, lassen sich Zusammenhänge leicht erkennen, dann mag schon jetzt ein Wörtchen darüber fallen. Tieferer Begründung, mühseligeren Nachweisen aber gehen wir allerdings vorläufig überall aus dem Wege. So viel jedoch wird

[1]) Auch davon war schon die Rede, a. a. O. Jahrbuch, I, S. 13.

[2]) »Die von verschiedenen Seiten geschehenen Versuche, die Lage der drei Grafschaften innerhalb des österreichischen Markgebietes festzustellen« von denen Hasenöhrl, Archiv 82, S. 439, spricht, sind in Krones, Umrisse etc., 170, erwähnt und werden uns demnächst beschäftigen.

sich schon jetzt erkennen lassen, daß an die Stelle alter größerer Grafschaften, die dem Bischof Otto von Freising vielleicht vorgeschwebt haben, Gruppen von solchen weltlichen Immunitäten getreten sind, deren einstige Einheit eben auch erst in späterer Untersuchung wird nachgewiesen werden können.

§ 5. Die erste von diesen Grafschaftsgruppen — jedenfalls wird sie in der später folgenden Spezialerörterung an erster Stelle abgehandelt werden — ist die Persenbeug-Peilstein-Weitenecker Gruppe. Da ist die Grafschaft Peilstein, deren schon um die Mitte des XIII. Jahrhunderts als eines Landgerichtes gedacht wird.[1]) Ferner weist auch die älteste Redaktion des Landbuches von Österreich und Steier Anhängsel, aus der Mitte der zweiten Hälfte oder aus dem letzten Viertel desselben Zeitraumes auf, u. a. eine Aufzeichnung über die Bestandteile der allerdings nunmehr plainischen Herrschaft Peilstein. Hier ist es, wo die schon früher genannte Grafschaft Peilstein[2]) in Gesellschaft von noch zwei anderen benachbarten Grafschaften an letzter Stelle erscheint. Die wenigen Worte, mit denen sie geschildert wird, können ganz gut hier im Texte Platz finden: »Aber ein ander grafschaft da bi diu get in die Erlaffe unt hin zu Hurben und hin zu Melch in die Tunowe unt get untz an den grozzen walt und gehort ouch ze Peilstayn«. Diese »Grafschaft« war, wie schon erwähnt, von zwei weiteren flankiert, die in der Darstellung vorangehen, und deren eine an den Namen der Burg Schalla, die andere an den des Strengberges anknüpft. Nach der flüchtigen Beschreibung, die hier gegeben wird, reichte das ganze Gebiet dieser »drei Grafschaften«[3]) im Süden bis an die steirische Grenze[4]), im Norden vielfach bis an die Donau, im Westen stieß es an die beiden Landgerichte Enns und Steier, von denen wir einstige Zugehörigkeit zum Traungau oder richtiger zur ersten, westlichsten aribonischen Grafschaft angenommen haben[5]), im Osten aber reichte es noch über die Pielach hinüber bis ans Tullner

[1]) 1265, ... comes O. ipsum iudicium provinciale unacum comicia in Peilstain . . . . . . possedisse dinoscitur, FRA², XXXI, 255.

[2]) MG. DChr. III, 725, § 16.

[3]) Ebenda, 724 f., § 14 f. Vgl. die ergänzenden Notizen in dieser Ausgabe mit den Untersuchungen des »Gemärkes«.

[4]) Vgl. meine Untersuchungen über »Die Macht der Grafen von Peilstein« in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXII (1898), 116.

[5]) Dazu stimmt die nachweisbare östliche Erstreckung des sogenannten Volkersdorfer Landgerichtes (freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Grund).

Landgericht. Ein ganz ansehnliches Bereich, wie ein Blick auf jede Karte von Niederösterreich lehrt, war das Gebiet dieser »drei Grafschaften« höchst wahrscheinlich ursprünglich ein einheitliches, eine einzige Grafschaft, die erst infolge von weiteren Teilungen in drei Grafschaften zerfiel, ähnlich wie wir solches schon aus der fränkischen Periode wissen. Zwar nach der ältesten Redaktion des oben erwähnten »Landbuches von Österreich und Steier«[1]) wären Peilstein und Schalla, jedes für sich durch je eine Tochter Markgraf Leopold III., jenes an Konrad »den Rauhen« aus Bayern, dieses an Sighard, zubenannt Scharsachs, d. i. Schermesser, gelangt. Aber diese beiden sind Vettern und schon ihr gemeinsamer Großvater Graf Friedrich von Tengling nennt sich vom Peilstein.[2]) Doch auch nach Enenkels Bericht muß die Erwerbung von Peilstein und Schalla durch die Genannten noch in die Zeit vor Erhebung der Ostmark zum Herzogtume fallen. Also konnten diese Gebiete durch das Ereignis von 1156 um ihre judizielle Selbständigkeit gekommen sein oder konnten doch seither jederzeit solchen Verlust gewärtigen. Und wenn sie, was ja sehr wahrscheinlich ist, zur Zeit Ottos von Freising schon im Besitze verschiedener Linien waren[3]), so würden Ottos Zweifel über die Zahl der Grafschaften vielleicht eine Erklärung finden.[4]) In habsburgischer Zeit kam die mittlere von diesen drei Grafschaften an die Herren von Wallsee und hat sich

[1]) MG. DChr., III, 716. § 11.

[2]) Witte, in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, S. 376 ff. Der Widerspruch, den Witte S. 379, Anm. 4, in der Darstellung »Enenkels« festlegen zu können glaubt, fällt nur der sachlich und zeitlich verschiedenen Provenienz der zwei Bestandteile des Landbuches zur Last.

[3]) Auch der vormals Peugensche, dann Hohenbergsche Besitz um St. Zeno zu Hohenegg an der Pielach gehört in diesen Bereich. Vgl. MG. DChr., III, 717, § 14 (A 8) und Witte, a. a. O., 397.

[4]) Ottos Bericht über den Inhalt des Minus hat, wenn auch unabhängig von demselben verfaßt, doch derzeit umsomehr erhöhte Bedeutung erlangt, als durch Untersuchungen, die Wilhelm Erben dem »Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich« eben jetzt hat angedeihen lassen, die bisher fast gar nicht bezweifelte Autorität des Minus einigermaßen ins Wanken kommt. Zwar wird nicht Fälschung, wohl aber Interpolation bestimmter Stellen behauptet. Doch steht nicht sicher, ob sich solches nicht noch für andere Teile des Minus wird nachweisen lassen. Da Erbens Publikation kurz vor Ablieferung des Manuskriptes vorliegender Arbeit erschienen ist, muß ich eine genauere Untersuchung aufsparen. Jedenfalls aber sind die diesmal in Frage stehenden Äußerungen des Minus durch Ottos Bericht gedeckt.

so zunächst mit einiger Einbuße im Süden als Grafschaft Peilstein erhalten. Die östliche, die wir die Grafschaft Schalla nennen könnten, scheint zunächst ins Tullner Landgericht aufgegangen zu sein. Erst im XV. Jahrhunderte haben die Meissau, Zelking und Losenstein für Schalla und Nachbarschaft eigenes Landgericht.[1]) In den folgenden Zeitläuften erscheint ein geschlossenes Landgericht Schalla; ob die weiter oben im Pielachtale gelegenen Gebiete um Rabenstein, Kirchberg und Weissenfels seit älterer Zeit eigenes Blutgericht hatten oder zur Tullner Schranne gehörten, war im XVI. Jahrhundert streitig. Die westliche Grafschaft, in der Wallsee lag, scheint lange Zeit mit der mittleren vereinigt gewesen zu sein und teilte auch mit ihr das gleiche Schicksal endlicher Zersplitterung. Weiter ins einzelne einzudringen, muß der besonderen Darstellung der alten Grafschaft Peilstein vorbehalten werden. Auch auf die schon vor der Mitte des XI. Jahrhunderts belegte Grafschaft Persenbeug[2]) sei nur mit wenigen Worten hingewiesen. Zu ihr gehörte unzweifelhaft auch das auf dem rechten Donauufer gelegene Yps, das dann nach der jüngeren Redaktion des babenbergischen Urbars[3]) im XIII. Jahrhundert Hauptsitz eines jedenfalls größeren und daher aufs linke Ufer hinüberreichenden Landgerichtes war. Damit in Zusammenhang steht endlich die noch ins XV. Jahrhundert herüberragende Grafschaft Weiteneck, in deren Bereich übrigens Peilsteiner Gut schon nachgewiesen ist[4]) — alles zusammen ein umfangreiches, geschlossenes Gebiet, das mit dem jetzt oberösterreichischen Machlande und der Mehrzahl der im folgenden Abschnitte nachzuweisenden Grafschaften jene zweite oder mittlere Grafschaft der aribonischen Ostmark vorstellt, von der wir vor Jahresfrist gehandelt haben. Das möge genügen; wir eilen nun zur flüchtigen Schilderung einer anderen Gruppe territorialer Immunitäten unseres Kronlandes, die als die zweite Grafschaft des Otto von Freising gelten könnte und daher seinerzeit an zweiter Stelle zu eingehenderer Erörterung gelangen soll, dies umso mehr, als, wie eben bemerkt, sie wohl auch noch in die mittlere Grafschaft der Karolingischen Ostmark mit hinein gehört.

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1901, 100.

[2]) Chronicon Ebersperg. MG. SS. XX. 14; Oefele, SS. RR. BB. II, 11 und 14.

[3]) Rauch, SS. RR. AA. II, 4.

[4]) Witte, a. a. O., 381; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1901 (XXXIII), S. 104 f.

§ 6. Der vorerwähnte Nachtrag zum engeren Landbuche leitet zu einer nördlichen, der Riedenburg-Pernecker Gruppe hinüber. Er bringt nämlich, soweit er von einer dem Reiche heimgefallenen Grafschaft oder Herrschaft Peilstein handelt, noch vor der Schilderung der drei südlichen Komitate einen Passus über die Grafschaft Riedenburg und ihre Zugehör. Diese Nennung versetzt uns in den Nordwesten unseres Herzogtums. Denn die Grafschaft Riedenburg ist nichts anderes als das spätere Landgericht Horn, ein Gebiet, das von seinen einstigen Besitzern, den Herren und Grafen von Regau-Piugen, Gründern des Klosters Altenburg, den Namen des Boigreiches überkommen hat.[1] Auch im Süden der »mittleren Grafschaft«, an der Pielach finden wir die Piugen.[2] Da es nun immerhin möglich ist, daß dieses Geschlecht auch um Heidenreichstein und Litschau an der Dreimark von Österreich, Böhmen und Mähren begütert war[3], so könnte leicht die Frage entstehen, ob nicht sogar die zwischen dem Hornerboden und der Umgebung von Litschau gelegene große Grafschaft Raabs, das nachmalige Landgericht Drosendorf, einst Piugenscher Besitz gewesen oder doch all dieses Gebiet in den Händen von Besitzvorgängern der Piugen sich befunden habe. Vermutungen in der erstgenannten Richtung äußerte schon Fischer in einer Anmerkung zur 568. Klosterneuburger Tradition[4], nach welcher Graf Gebehardus de Rebegave um das Jahr 1185 in seinen letzten Stunden dem Grafen Konrad von Rachez — offenbar Raabs — ein Gut in Laa für das Stift am Fuße des Leopoldsberges übergeben hatte. Nach Fischers Meinung wäre zu jener Zeit Raabs in den Händen der Piugen gewesen. Das ist nun kaum richtig[5], sehr wohl möglich aber Verwandschaft der Raabs mit den Piugen, da sich bei beiden Besitznachbarn der Name Gebhard findet. Und wenn wirklich Wen-

---

[1] Wendrinsky, in den Blättern des Vereines für Landeskunde, XIV, S. 181 ff., unter Mitbenützung eines von ihm auch zitierten Exkurses in Strnadts Peuerbach (Linz 1868); hier kann man auf S. 109 das Nötige über die Ausdehnung des Boigreiches lesen. Eingehende Untersuchungen über einzelne Örtlichkeiten des Boigreiches danken wir dem Altenburger Konventualen Endl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXV (1891) ff.

[2] Siehe oben S. 9, Anm. 3.

[3] Vgl. Wendrinsky, a. a. O., 185, und Witte, a. a. O., 402f.

[4] F. R. A., IV, 295.

[5] Vgl. Wendrinsky, a. a. O., XII, 189 ff., doch auch die Notizen über die Familienverbindungen an der vorher zitierten Stelle.

drinsky recht behielte, da er die Regau-Piugen mit den Vögten von Perg zusammenstellt, so würde eine halb sagenhafte Nachricht, die uns im Enenkel'schen Fürstenbuche begegnet, einiges Gewicht erlangen und selbst wieder Stütze genealogischer Hypothesen werden. Danach hätte ein Markgraf Ernst oder ein solcher Albrecht zwei Söhne, Albrecht und Leopold, gehabt und jenem Perneck, diesem aber, der nachmals Markgraf — Leopold der Schöne? — wurde, Gars zugewiesen.[1]) In welche Zeit dieser Vorgang gehört, ist fraglich; man denkt an zwei gleichbenannte Söhne Leopold III., welche, wie die dort erwähnten, einen Streit miteinander hatten.[2]) Auch von ihnen kommt der Leopold genannte zur Herrschaft. So wird Gars selbstverständlich wieder mit der Mark vereinigt, wogegen Perneck noch bis ins XIII. Jahrhundert Sitz eines Dynastengeschlechtes war, das im engeren Landbuche sogar als gräflich bezeichnet wird.[3]) Von den letzten Regau-Piugen wissen wir nur, daß sie den fünften Leopold zum Erben eingesetzt haben. Dagegen erscheint in einer Eintragung in die Zwettler »Bärenhaut« Albrecht von Perg ausdrücklich als Verwandter Leopolds[4]), und Heinrich II. gedenkt noch als Herzog von Bayern eines getreuen Albrecht, der Vogt mehrerer Klosterstiftungen war und den Vögten von Perg angehört[5]), als seines Verwandten.[6]) Da nun die Vögte von Perg und Herren von Machland auch um Laa a. d. Thaya begütert[7]), anderseits die Herren von Perneck mit den Grafen von Raabs verwandt waren[8]), die ihrerseits wieder als Verwandte der Babenberger bezeichnet werden[9]), so kann man sich das seinerzeit, noch in markgräflicher Zeit, an Albrecht »den Leichtsinnigen« gelangte Verwaltungsgebiet als ein ausgedehntes, geschlossenes Territorium denken, das so ziemlich den ganzen Norden der Mark ausmachte und an Böhmen und Mähren

---

[1]) MG. DChr., III/2, S. 693 ff., V. 191 ff.

[2]) Meiller, Babenberger Regesten, 24, Nr. 1.

[3]) MG. DChr., III, S. 718, § 16.

[4]) F. R. A., III, 52.

[5]) Über diese ist noch immer Stülz in: Chmel, Österreichischer Geschichtsforscher, II, S. 260 f. zu befragen, eine Stammtafel bringt Meiller, Salzburger Regesten, S. 467.

[6]) Urkundenbuch von Niederösterreich, I, 9.

[7]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXV (1901), S. 106, wo es Zeile 11 heißen soll: »Friedrichs II. von 1240.«

[8]) Wendrinsky, Blätter, a. a. O., XII, S. 190 ff.

[9]) Meiller, Babenberger Regesten, 197, Nr. 35.

grenzte, während es im Süden an nachmalige Landgerichte wie Eggenburg, Gars, Krumau stieß. Wer dächte dabei nicht sofort an die »böhmische Mark« und den ganz sicheren Markgrafen Konrad, die beide seinerzeit einen kleinen Sturm in die mittelalterliche Geschichte unseres Kronlandes gebracht haben. Witte nun möchte dieses gesamte Gebiet schon an den Markgrafen Aribo der letzten Karolingerzeit, den er wieder gerne den Aribonen zuzählen würde, und zwar als Unterpfand der Freundschaft Herzog Swatopluks von Mähren, gelangen lassen.[1]) Allein bloß auf den Besitz der Herrschaft oder Grafschaft Riedenburg wird sich Wittes Vermutung wohl nicht stützen lassen. Diese könnte ebensowohl, wie vielleicht auch die nachmalige Grafschaft Hardeck, von den Piugen an die aribonischen Burghausen gelangt sein, bei denen sich etwa seit Beginn des XII. Jahrhunderts der den Aribonen früher fremde, den Regau-Piugen aber schon länger geläufige Name Gebhard findet.[2]) Beim Aussterben der Burghausen wäre dann ein Teil ihres nördlichen Besitzes, nämlich Hardeck, durch die Erbtochter Ida an die Plain[3]), ein anderer aber, die Grafschaft Riedenburg, an die Peilstein gediehen. Diese letzte Vermutung trifft vielleicht nicht zu; vielleicht sind auch hier die Plain unmittelbar eingetreten. Denn ich habe schon oben und bei früherer Gelegenheit hervorgehoben, daß uns der Peilsteiner Abschnitt des Landbuches von Österreich und Steier den Stand der Herrschaft lange nach dem Aussterben der Aribonen (1219), ja sogar nach dem ihrer Besitznachfolger, der Grafen von Plain-Hardeck (1254) überliefert.[4]) Auf verschiedenen Wegen also kommt man zu der Annahme eines ausgedehnten geschlossenen Besitzes an der böhmisch-mährischen Grenze, der, in den Händen einer mächtigen, mit dem Herrscherhause verwandten Dynastenfamilie, sich wohl auch in judizieller Hinsicht von der markgräflichen Gewalt frei befunden hat[5]), und für dessen einzelne

---

[1]) Witte, Mitteilungen des Institutes, Ergänzungsband V, 377. Dazu kommt noch Raabs-Pernecker Besitz in der Grafschaft Weitenegg, in unmittelbarer Nachbarschaft des dortigen Peilsteinergutes in Betracht. Wendrinsky, a. a. O., 183, 194 u. s. w.

[2]) Vgl. die Regesten in Strnadts Peuerbach, a. a. O., 103 ff.

[3]) Witte, a. a. O., 383 ff.

[4]) Die Macht der Grafen von Peilstein. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, a. a. O., 125 ff.

[5]) An »Reichsgrafschaft« denken wir deshalb noch nicht, wie Wendrinsky, a. a. O., 380.

Teile sich die Bezeichnungen »Grafschaft« finden, so daß er füglich von Otto von Freising, in dessen Zeit er noch nicht durch Heiraten allzusehr zersplittert war, als eine Grafschaft bezeichnet werden konnte. Vielleicht war aber auch hier die Gerichtsgewalt nicht mehr in einer einzigen Hand vereinigt, oder sie mochte nur ideal als ein Ganzes erfaßt werden, so daß die Zahl der Grafschaften fraglich sein konnte. Nun hätte es aber noch eine dritte solche Grafschaft gegeben; welche war dies?

§ 7. Es könnte die Frage entstehen, ob man noch nach einer solchen dritten Grafschaft zu forschen habe. Wir sehen ab von dem immerhin möglichen Einwand, daß ja auch für die südliche, die Peilsteiner Gruppe, wie für die nördliche Gruppe von Grafschaften, die Litschau-Raabs-Perneck-Hardeck-Riedenburger Grafschaft also, erst der Nachweis erbracht werden muß, daß sie wirklich Grafschaften im Sinne der »tres comitatus« des Otto von Freising gewesen. Doch kann auch unter Annahme dieser Voraussetzung auf die schon öfter betonten Zweifel hingewiesen werden, ob die angenommene ursprüngliche Einheit dieser Grafschaften zur Zeit der Dekretierung des Minus noch bestanden habe, oder ob man nicht jene zwei schon als drei, ja mehr Grafschaften zählen konnte. So wäre die Bedingtheit in Ottos Ausdruck — »quos tres dicunt« — vollkommen gerechtfertigt, selbst wenn es uns nicht gelingen sollte, noch eine dritte Grafschaft, ähnlich wie die Persenbeug-Peilsteiner und die Raabs-Riedenburger Gruppe aufzutreiben. Das kann uns aber nicht hindern, denn doch Umschau nach einem solchen Gebiete zu halten. Es könnte etwa die Grafschaft Klamm[1]), nachmals Landgericht Machland, gleichfalls Bestandtheil der mittleren aribonischen Grafschaft, in Betracht kommen, oder vielleicht anderes Gebiet, für das zwar im XII. und XIII. Jahrhundert nicht mehr der Name Grafschaft gebraucht wird, wie dies bei den vorgenannten der Fall war, für welches aber zeitweilige Unabhängigkeit von der Mark ganz außer Frage steht. Und da ist der Landstrich, den die späteren Landgerichte Marchegg, Stillfried, Feldsberg im Norden, Bruck im Süden der Donau und noch andere ausfüllen, höchst bemerkenswert. Er hat bekanntlich um die Mitte des XI. Jahrhunderts eine nicht unwichtige Rolle in der Geschichte des Reiches und der Ostmark

[1]) MG. DChr., III, 717, § 13 (A. 7).

gespielt. Im Frieden von 1031 an Ungarn abgetreten, dessen König Stephan einen siegreichen Krieg gegen Kaiser Konrad II. geführt hatte, wurde das Land zwischen der Fischa und der Leitha und nördlich von der Donau das Gebiet westlich von der March bis zu einer von der Fischamündung bis Tracht an der Thaya gezogenen Linie — dieses Gebiet also wurde [1]) zwölf Jahre später zurückgegeben, vorerst jedoch nicht mit der Ostmark wieder vereinigt, »sondern es ward daraus eine neue Markgrafschaft gebildet« die nach mannigfachen Schicksalen zwanzig Jahre später, 1063, wieder mit der Ostmark verbunden erscheint. [2]) Thausing gab ihr den seither gerne gebrauchten Namen der »Neumark Österreichs«. [3]) Die Vereinigung war keine so innige, daß nicht sogar im XIII. Jahrhundert die Neumark, vielleicht in etwas verändertem Umfange, noch als ein besonderes Verwaltungsgebiet erschiene. Vielleicht ist dieses Verhältnis mit bewirkt worden durch das Zusammenfallen eines großen Teiles der Neumark mit dem sogenannten großen Regensburger Lutz, zwischen Thaya, March und Rußbach gelegen [4]), ein Besitzverhältnis, das wohl auf die Mailberger Schlacht (1082), ja vielleicht noch weiter zurückgeht. [5]) Im engeren Landbuche aber bilden, wie ich schon vor Jahren nachweisen konnte [6]), die in diesem Bereiche gelegenen Erwerbungen der österreichischen Landesherren eine Gruppe für sich. [7]) Wie in der Verwaltung wird dieser Boden auch im Gericht seit jeher oder doch seit der »Wieder-

---

[1]) Huber, Geschichte Österreichs, I, S. 182, wo auch in Anmerkung 3 die einschlägige Literatur verzeichnet ist, und S. 188; Derselbe, Österreichische Reichsgeschichte (1895), 6f. und Huber-Dopsch (1901), S. 7f.

[2]) A. a. O. 188 f.

[3]) Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 355 ff.

[4]) MG. DChr., III, 715.

[5]) Gewiß nicht ohne Grund wird ja der Wiederaufbau der im südöstlichen Winkel dieses Gebietes gelegenen Heimburg nicht nur den betreffenden Reichsbeamten, also dem Herzoge von Bayern und — wenn Büdinger, Österreichische Geschichte, 477, Anm. 3, im Rechte ist — dem Markgrafen von Österreich, sondern auch dem Bischofe Gebhard von Regensburg übertragen. Die Schlacht bei Mailberg wurde schon ziemlich nahe dem Regensburger Luzze geschlagen. Regensburg scheint sogar hervorragenden Anteil dabei gehabt zu haben. Meyer von Knonau, Jahrbücher d. DR. unter Heinrich IV, S. 465 f., Anm. Cosmas bezeichnet merkwürdigerweise den damals geschlagenen Markgrafen Leopold als »filium Lucz«; vielleicht eine verderbte Stelle? Vgl. MG. SS., IX, 89.

[6]) Die Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch. Doktordissertation, S. 10 ff.

[7]) MG. DChr., III, 718 ff, §§ 18—21 (A. 12—15).

vereinigung« eine besondere Stellung eingenommen haben, wie sich denn auch in keiner Weise dartun läßt, daß er aus dem benachbarten Landgericht Korneuburg hervorgegangen sei. Das würde schon an sich genügen, ihm wenigstens für das Jahr 1156 den Charakter einer der Mark entgegengesetzten, obwohl ab antiquo zu ihr gehörigen Grafschaft zu geben. In späterer Zeit taucht für einen kleinen Teil dieses Gebietes die Bezeichnung Grafschaft Orth auf; doch dürfte diesem Attribut kaum eine andere Bedeutung zukommen, als den etwa gleichzeitigen Erwähnungen einer »Grafschaft« Lengbach oder einer »Grafschaft« Weitra. Auch hat die Grafschaft Orth sich nicht nur auf die nächste Umgebung von Orth, sondern noch auf Besitzungen außerhalb der Neumark erstreckt, soferne sie zur einstmals schaumbergischen Herrschaft Orth gehören.[1]) Diese war Lehen von Regensburg, ob auch schon in den Händen der Besitzvorläufer der Grafen von Schaumberg in Niederösterreich, also der Plain und der Peilstein, bleibe vorläufig dahingestellt. Peilsteiner Gut war noch im Süden der Neumark jenes Sarasdorf an der Leitha, das jedoch ebensowohl durch eine Familienverbindung mit den Vohburgern an Peilstein gelangt sein könnte[2]), als vielleicht umgekehrt der umfängliche vohburgische Besitz in diesem Bereiche durch eine Peilsteinerin an das markgräfliche Haus gediehen sein möchte; herüber und hinüber ist geheiratet worden. Nach einer von Witte wieder aufgenommenen und gut verteidigten Hypothese hätte man jedoch schon in jenem Markgraf Sigfried in der Neumark Österreichs eigentlich einen peilsteinischen Sieghart vor sich.[3]) Das wäre dann freilich merkwürdig genug, wenn all die drei Grafschaften, die wir festzulegen vermochten, von Haus aus als peilsteinische zu gelten hätten, jenem Hause gehörig, dem Kaiser Heinrich III. vielleicht mehr Vertrauen entgegenbrachte als den Markgrafen aus dem Hause Babenberg[4]), zumal dem mit einer ungarischen Prinzessin vermählten Adalbert.[5]) Und wäre dieses Haus nicht hochmögend und stolz genug gewesen,

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXI (1897), S. 329 ff.

[2]) Vgl. Witte, a. a. O., 464, und den Stammbaum.

[3]) Witte, a. a. O., 371 ff.

[4]) Ebenda 376.

[5]) Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 61, läßt mit Büdinger, a. a. O., 477, die Vereinigung schon 1048 vor sich gehen; hinsichtlich der Lage von Raabs in der Neumark irrt jedoch Büdinger gewiß.

im Rahmen der Ostmark drei eigene Grafschaften zu führen? und wären das nicht jene »tres comitatus«, von denen Otto von Freising spricht? — Hier ist nun auch der Platz, jene älteren, oben erwähnten Erklärungsversuche zu würdigen, welche bereits auf niederösterreichische Gebiete hingewiesen haben.

b) Ältere Erklärungsversuche.

§ 8. Da ist es zunächst Lazius, der Altmeister der Geschichte Österreichs, der schon vor dreihundert Jahren auf der Suche nach den »tres comitatus« u. a. auch gerade auf jene Grafschaft Peilstein hingewiesen hat, die wir an erster Stelle zur Erklärung der drei Grafschaften herangezogen haben. In seinem der Völkerwanderung im weitesten Sinne gewidmeten Werke »de Migrationibus Gentium« bringt er nach einem Bruchstücke des Privilegium Minus und nach der einschlägigen Stelle aus dem Otto Frisingensis eine kurze und interessante Notiz.[1]) »Ex quibus patet«, heißt es da mit Bezug auf den Wortlaut des Minus: »Ex quibus patet, principes vetustiores Austrię quędam a ducibus Boiarię in beneficium possedisse, videlicet marchiam Boiarię inter Anasum et Oenum (!) fluvium comprehensam. Quam Otto Frisingensis, frater Henrici primi investiti ducis, eandem historiam tractans, in tres comitatus distinguit, ut arbitror Styrię sive Anaspurg, Machlandię et Bilsteyn. Et hęc quidem de marchionibus Boiarię dicta sufficiant[2]), quam hodie vulgato nomine provinciolam Austrię supra Anasum vocamus, a peculiari et propio pręside administratam Austriacorum principum nomine.« — Wenn nun Laz die angebliche Vergrößerung der Ostmark zwischen Enns und Inn sucht, so kann nicht wohl die Grafschaft Peilstein eine von den Grafschaften sein, aus denen jener Zuwachs bestanden hat. Krones bezeichnet daher mit Recht Lazius' Auffassung als unhaltbar.[3]) Immerhin ist es merkwürdig,

[1]) De Gentium aliquot migrationibus, sedibus fixis . . . . libri XII. Frankfurt. 1600, S. 283. Schluß.

[2]) Hiermit sollte wohl das Kapitel schließen; was noch folgt, gehört offenbar an den Schluß des ersten Satzes und dürfte durch ein Mißverständnis des Druckers hierher gelangt sein. Vgl. Michael Mayr-Adlwang, Wolfgang Lazius, der wiederholt dessen sehr schlechte Schrift erwähnt; Lazius selbst gesteht Mängel und Fehler seiner Ausgabe ein, ebenda S. 10.

[3]) Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe (1868), S. 170.

daß Laz auch Peilstein zu jenem offenbar zusammenhängenden Komplex rechnet, obwohl er doch wissen mochte, daß die ihm wohlbekannte Grafschaft Peilstein[1]) östlich von der Enns lag. Das läßt uns Angabe von Gründen doppelt vermissen. Oder sollte Peilstein im Mühlviertel gemeint sein? Auch die Gerichte Steyer und Burg-Enns sind in der Folge am rechten Ennsufer zu suchen, und das Machland käme für die geographische Bestimmung des Lazius ganz und gar außer Betracht. Aber es wäre doch Lazius der erste und bisher einzige, der die abgetretenen bayrischen Komitate innerhalb der alten babenbergischen Ostmark sucht. Wir würdigen seine Vermutungen später noch einmal.

§ 9. Mehr Beifall spendet Krones der Auffassung, die er aus Moritz' »Kurzer Geschichte der Grafen von Formbach etc.« geschöpft hat.[2]) Darnach ginge die »Meinung des bayerischen Akademikers Moritz« dahin, daß in den »tres comitatus« »die drei Grafschaften Formbach, Lambach und Pütten« zu suchen seien. Allein das sagt nun Moritz nicht. Er meint wohl, daß durch die Erhebung der Ostmark zum Herzogtume im Jahre 1156 »Graf Ekbert III. wegen der Grafschaft Pütten mit dem österreichischen Herzogtume verbunden« worden sei. Dann aber heißt es ausdrücklich: »wegen der Grafschaften im Quinzingau, Windberg, Neuburg, Formbach, Reichersberg und Schärding blieb er (Graf Ekbert) wie vorher, beim bayerischen Herzogtume«. So reklamiert Moritz kein oberösterreichisches Gebiet für das neue Herzogtum, ja der Grafschaft Lambach erwähnt er nicht einmal; doch wäre möglich, daß sie unter der Grafschaft Pütten mitzuverstehen sei. Bietet sonach Moritz der siegreichen, von Strnadt vertretenen Auffassung der »tres comitatus« keinen Angriffspunkt auf oberösterreichischem Boden, so hat er doch auch hinsichtlich der einen niederösterreichischen Grafschaft, Pütten nämlich, völlig Unrecht. Pütten mit dem ganzen Gebiet von

[1]) Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXII, S. 166.

[2]) Der volle Titel dieses Büchleins lautet: Josef Moritz, ehemaligen Benediktiners im oberpfälzischen Stift Ensdorf, kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, in Hinsicht auf ihre Abstammung, Besitzungen, Ministerialen und Stiftungen. (Eine von der churfürstlichen Akademie mit einer goldenen Medaille gekrönte und von ebenderselben zum Drucke beförderte Preisschrift.) München 1803, im akademischen Verlage. Die fragliche Stelle findet sich auf S. 133, Nr. 8.

Wiener-Neustadt ist ja erst durch den Ofner Frieden dauernd an Österreich gediehen, bis dahin hatte es zu Steiermark gehört.[1])

§ 10. Wie Lazius und Moritz je eine von den der Ostmark zugewandten drei Grafschaften innerhalb des heutigen Niederösterreich suchen, so vermutet auch Matthäus Koch in seiner Chronologischen Geschichte Österreichs[2]), allerdings auf Grund eines Mißverständnisses, Zuwachs zur herzoglichen Macht auf niederösterreichischem Boden. Gestützt nicht sowohl auf Hermann von Altaich als auf die Interpolationen in Konrad von Wizzenburgs Chronik erwähnt er die Ausdehnung der Ostmark bis zum »Wald Rotensala (heutzutage Saleth) bei Passau« und deutet die Grafschaft Bogen auf das Poigreich bei Horn. »Getrennte und erst später erworbene Teile des neuen Herzogtums«, heißt es dann weiter, »sind der vormalige Traungau mit den Grafschaften Lambach und Wels Grafschaft Schärding, Neuburg und Pütten, Herrschaft Schaumberg Grafschaft Retz, Wildeneck und Mondsee«. Mit zwei von diesen Nennungen würde nun Koch meiner Auffassung Vorschub leisten, nämlich mit Erwähnung der Grafschaft Riedenburg und der Grafschaft Retz; diese beiden habe ich für Sprengstücke der großen nördlichen Grafschaft gehalten. Aber nichts weist bei Koch auf eine solche Erkenntnis hin; er ist weit entfernt, die beiden Grafschaften dem nördlichen Komitate zuzuweisen. Jene, das Poigreich, ist, wie wir später zeigen, nur falsche Lokalisierung der bayerischen Grafschaft Bogen, und von dieser, der Grafschaft Retz, wissen wir auch nicht, ob sie Koch am rechten Flecke sucht; denn er zählt sie unter lauter oberösterreichischen Namen auf, und bezeichnet sie überdies als spätere Erwerbung, was sich freilich mit den Tatsachen nur schwer reimen ließe. Das Minus hatte aber den neuen Herzögen große Ansprüche eröffnet, deren Verwirklichung erst im Lauf der Zeit eintreten konnte.

Überblicken wir nun das Ergebnis, so zeigt sich noch eine solche Unklarheit hinsichtlich dessen, was mit den »tres comitatus« gemeint sein möge, daß man eigentlich nichts erkennen kann als eine allmähliche Anbahnung der oberösterreichischen Hypothese, der wir jetzt näher treten wollen und die, indem sie sich wie ein erkennbares Gebilde aus diesen Nebeln emporhebt, obwohl

[1]) Vgl. meine Untersuchungen über »Die Landesgrenze von 1254«. Archiv für österreichische Geschichte, LXXI, 297 ff.

[2]) Matthäus Koch, Chronologische Geschichte Österreichs (1846), S. 72 f.

selbst schon wieder abgetan, doch als ein Fortschritt gegenüber den Anschauungen eines Laz, Moritz und Koch zu betrachten ist. Ihr Hervordrängen hat dann freilich das vollständige Zurücktreten jener niederösterreichischen Anklänge zur Folge gehabt — so vollständig, daß ihrer in den letzten fünfzig Jahren kaum Erwähnung geschieht[1]), zu geschweigen, daß ein Versuch gemacht worden wäre, jene Anklänge zu entwickeln. Im vorstehenden wäre ein solcher Versuch gemacht worden, zu dessen Rechtfertigung freilich noch manches geschehen muß und geschehen wird, ein Versuch aber, der schon deshalb auf den ersten Blick die Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil es leicht möglich ist und weil es auch anderwärts vorkam, daß an den Grenzen größerer Machtgebiete sich kleinere entwickelten. In jenen drei Bereichen also, an der Ost-, Nord- und Südgrenze der Mark gelegen, wäre den neuen Herzogen — oder, mit Brunner[2]) zu sprechen, »Markherzogen« — die Gerichtshoheit zugesprochen worden, ebenso wie in den ihnen nie entfremdet gewesenen drei Landgerichten. Ist das der Sinn von Ottos Nachricht, dann wird man zugeben müssen, daß es keine überflüssige Erwähnung war. Denn wohl mehr als ein Vierteil, vielleicht der dritte Teil der Mark wäre demnach vor ihrer Erhebung zum Herzogtume direkter markgräflicher Gerichtsbarkeit entzogen gewesen. So sollte es jedoch nicht weiter bleiben oder gar jene Grafschaften in noch größerem Maße dem Herzogtume entfremdet werden.

c) Die oberösterreichische Hypothese.

§ 11. War es denn nicht überflüssig, die »tres comitatus« innerhalb der engeren alten Ostmark der Babenberger zu suchen? Hat denn nicht nach langem hin und her jene Meinung Oberhand behalten, welche die drei Grafschaften der Gesta Friderici eines Otto von Freising in der ersten aribonischen Grafschaft »zwischen der Traun und dem Passauerwalde« sucht, Gebiete, »welche bei der Erhebung der Mark Österreich zu einem Herzogtume (1156) vollständig mit diesem vereinigt wurden«.[3]) Nach ihr sind die

[1]) Krones, a. a. O., und Hasenöhrl, a. a. O. Archiv LXXXII, 439, zu Anmerkung 125.

[2]) In Sitzungsberichte der Wiener Akademie, XLVII, 320.

[3]) Huber, Österreichische Reichsgeschichte (1895), S. 7. So auch Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 212, Anm. 4, wo aber in einiger Verwirrung gleichzeitig von der »veralteten Ansicht« gesprochen wird, daß damals

»drei Grafschaften: wahrscheinlich die Grafschaft im Traungau zwischen der Enns und dem Walde Rotensala, dann der östliche Schweinachgau und das Machland«.[1]) Und das alles, nachdem Strnadt die schon früher erschütterte[2]), auf dem von ihm trefflich gewürdigten[3]) irrigen Bericht Hermanns von Altaich[4]) und dem gefälschten Privilegium majus[5]) beruhende falsche Ansicht von einer im Jahre 1156 erfolgten Abtretung der »Mark auf der oberen Seite der Enns«[6]) endgiltig beseitigt zu haben schien[7]) und nachdem noch neuerlich eben im Jahre 1895 Dopsch »den schlagendsten Beweis gegen diese Identifizierung« — nämlich die Zusammenlegung der »comitatus« bei Otto von Freising und der »beneficia« im Privigium minus[8]) — und »die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark durch drei bayerische Grafschaften« in der »Tatsache« erblickt hat, »daß es bisher nicht gelungen ist, diese (Grafschaften?) im Sinne jener beiden Nachrichten auch nachzuweisen«.[9]) Viel vorsichtiger, obwohl gewiß unabhängig von Dopsch, drückt sich denn auch Luschin aus, wenn er »das Kernland unseres Reiches 1156 auf dem Regensburger Tage durch kaiserlichen Willen als Herzogtum Österreich aus der alten Ostmark und einigen bayerischen Gebieten geschaffen«[10]) sein und »im Westen erst bis zur Enns und bis zum

---

das ganze heutige Oberösterreich bis zum Wald Rotensala zum neuen Herzogthume geschlagen wurde. Diese Ansicht weist Juritsch auf Grund von Hubers älteren Arbeiten, auf Grund von Strnadt und Brunner zurück.

[1]) Bachmann, Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte, I, (1895), S. 38.

[2]) Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. In: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, XLVII, 355.

[3]) A. a. O., S. 72; er nimmt Parteilichkeit für die Wittelsbacher an, Kehr, Hermann von Altaich und seine Fortsetzer, S. 38, und mit ihm Dopsch, a. a. O., S. 304, solche für König Ottokar II. von Böhmen.

[4]) MG. SS., XVII, 382 f.

[5]) Neuester Abdruck bei Schwind und Dopsch, siehe das folgende Zitat.

[6]) »Marchia a superiori parte fluminis Anasi«, Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (1895), S. 11.

[7]) Geburt des Landes ob der Enns (1886) 687.

[8]) Schwind und Dopsch, a. a. O., S. 8 f. Jüngster und bester Abdruck bei Erben, a. a. O., 137.

[9]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 301, unten.

[10]) Hauptsächlich gegen diesen Zusatz »und einigen bayerischen Gebieten« wendet sich Strnadts maßvolle Beurteilung der Auffassung Luschins in der »Linzer

Haselgraben, der gegenüber von Linz in die Donau mündet«. reichen, und endlich in Übereinstimmung mit Strnadt[1] die oberösterreichische Erweiterung im Norden der Donau »von der Hasel bis zur großen Mühl« erst im Jahre 1180 an das Markherzogtum fallen läßt[2], »während das Land zwischen der Enns und dem Hausruck zum neuen Herzogtum Steiermark geschlagen wurde« »in dessen Verband es« jedoch nicht »bis über die Mitte des XIII. Jahrhunderts verblieb«.[3] Vielmehr ist dieser Verband schon durch den Anfall der Steiermark an den Babenberger-Besitz gelockert und der alte Traungau noch in Babenberger Zeit an Österreich gefügt worden.[4]

§ 12. Um nun den eigentlichen Grund zu erkennen, warum nach den Ausführungen von Strnadt, denen sich auch der vormals anders gesinnte Hasenöhrl angeschlossen hat, und von Dopsch, die Darsteller der rechtsgeschichtlichen Vorgänge des Jahres 1156 sich doch für die durch Strnadt begründete Auffassung nicht erwärmen können und nur zögernd an sie Zugeständnisse machen, empfiehlt es sich, zunächst die Kontroverse Strnadt-Bachmann näher kennen zu lernen. Indem Bachmann vor allem gegen die von Strnadt behauptete staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit des Jahres 1156 für Oberösterreich zu Felde zieht[5], hat er selbstverständlich

Zeitung« 1895, Nr. 280; jener Zusatz fehlt denn auch in: Luschin, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, S. 44.

[1]) A. a. O.

[2]) Luschin, Österreichische Reichsgeschichte (1896), S. 87; Strnadt, Geburt, S. 88 ff.; Dopsch tut sehr Unrecht, wenn er (a. a. O., 297, Anm. 5) Luschin mit Huber, Gengler und Bachmann in einen Korb wirft. Im Jahre 1899 schließt sich dann Luschin in seinem Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, S. 44, Strnadt völlig an. Endlich hat auch Dopsch in der Neuausgabe von Hubers Österreichische Reichsgeschichte (1901), S. 8, wegen der in Hubers Text vorgenommenen Änderungen, beziehungsweise Weglassungen (vgl. die ältere Ausgabe, S. 7) lediglich auf seine vorzitierte Arbeit verwiesen, mithin seine Auffassung bis dahin nicht geändert.

[3]) So Luschin, a. a. O., mit Strnadt, a. a. O., 105 ff.

[4]) Vgl. meinen Kommentar zu Strnadts Beweisführung in: Blätter des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich, XXI, S. 249 und 279 ff., besonders 282, mit Bezug auf die Salzburger Urkunde von 1231; Meiller, S. R. 251 und 871. »Waren die über Hallstadt westlich aufsteigenden Berge die Grenze des Steyrlandes« (Strnadt, a. a. O., 102), so war es überflüssig, diesen Grenzzug zu beschreiben, da vorher ohnehin von den »limites ducis Stiriae« die Rede war. Doch dies bezieht sich lediglich auf den Dachstein.

[5]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 551 ff.

in erster Linie die einschlägigen Stellen des Minus und die Worte Ottos von Freising ins Treffen geführt. Und da ist es wahrscheinlich die allerdings sehr naheliegende Zusammenstellung der »beneficia . . . a ducatu Bavarie«, von denen das Privilegium minus spricht, mit den comitatus bei Otto, die allenthalben angesprochen haben dürfte. Bachmann meint, daß die »beneficia«, d. h. »die Ämter und Amtsgüter« der Urkunde sich offenbar mit den Grafschaften des Chronisten decken.[1]) Da im Minus die Bezeichnung solcher Grafschaften als »beneficia« schlechtweg immerhin einigermaßen auffallen muß, so gibt eben Bachmann den »Lehen« einen tieferen Sinn, er faßt sie als Amtslehen auf. Vielleicht gebraucht aber die kaiserliche Urkunde jene allgemeine Bezeichnung nur deshalb, weil erst die königliche Bannleihe jene Lehen zu Grafschaften machte, es sich in diesem Falle aber nur um die bayerische Lehenschaft handelt. Doch wie immer, man kann sich mit Bachmanns Kommentar abfinden. Freilich folgert er sofort für den neuen Herzog von Österreich Machtzuwachs, »nicht so sehr direkten Zuwachs an Land . . . . . als rechtlichen, indem die Grafschaften Bayerns, in denen einem von seinen Vorfahren einst das Grafenamt zustand, seiner herzoglichen Jurisdiktion unterstellt, seinem Herzogtume Österreich einverleibt wurde.«[2]) Bachmann hat lediglich zu bemerken vergessen, daß dies im wesentlichen schon Brunners Meinung war, der ja auch den österreichischen Herzogen nach 1156 nur Gerichtshoheit, aber nichts was an Landeshoheit erinnern würde, zugesteht.[3]) »Die fürstlichen Gerechtsame des österreichischen Herzogs«, meint Bachmann weiter, wären in den neuen, bisher bayerischen Gebieten »selbstverständlich« dieselben gewesen wie in der alten Mark, und wenn sie sich schließlich im Erfolg anders gestaltet hätten, so sei die kontinuierliche Entwicklung daran schuld, welche die Grafschaftsverfassung seit jeher in den neuen Gebieten gefunden und welche den Herzog zu großen Anstrengungen bei Durchführung seiner Ansprüche zwang. Darauf deuteten nach Bachmann auch die Worte Hermanns von Altaich: »cuncta sibi subiugavit (sc. dux Austrie) imperatoris Friderici potencia«. Im übrigen zeige die Übereinstimmung der Auffassung Hermanns mit

[1]) A. a. O., S. 553 f.

[2]) A. a. O., 554.

[3]) Gerichtliches Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte, 47, S. 357.

der des Interpolators in der Melker Chronik des Konrad von Witzenberge, daß man zu Hermanns Zeiten — also hundert Jahre nach dem Ereignisse — allgemein von der im Jahre 1156 stattgefundenen Abtretung des Landes zwischen Enns und Rotensala überzeugt gewesen sei.[1]) Das beweist wohl für das Faktum noch nichts und, daß aus der silva .... Rotensala des Hermann von Altaich in der Melker Chronik ein — Fluß wird, scheint doch auch nicht recht für wirkliche Kenntnisse beim Interpolator zu sprechen.

Indem ich die Polemik, die Bachmann gegen Strnadts Auffassung von den »tres comitatus« vorbringt, einstweilen übergehe, greife ich sofort auf die Versuche über, die Bachmann anstellt, um bayerische Lehensgrafschaften der Babenberger im Lande ob der Enns nachzuweisen. Selbstverständlich muß dabei vor allem das »gesicherte Hinterland« herhalten [2]), und man kann dem, was Bachmann darüber sagt, ganz gut beistimmen, wäre er nur beim Traungau geblieben, den tatsächlich der erste Markgraf von Österreich inne gehabt hat [3]), und hätte er wenigstens einen Versuch gemacht, für diesen Gau oder diese Grafschaft bayerische Lehenschaft nachzuweisen. Er hat dies nicht getan, geschweige daß er uns einen Weg dazu gewiesen hätte. »Auf die Anwesenheit der bayerischen Herzoge in Enns 1150 und 1176« kommt nach Bachmanns Meinung nicht so viel an, als Strnadt geglaubt habe.[4]) Wenn er aber dann auf das Land nördlich der Donau übergeht, wo die Babenberger, seit sie Markgrafen von Österreich sind, unentwegt gewaltet haben, so überschreitet er die Schranken des Kampfbodens, der am linken Ufer des Stromes zwischen Enns und Rotensala liegt. Solches Ausbrechen ist aber nicht neu. Man hat sogar, um dieses Ausbrechen zu rechtfertigen, den Namen Rotensala für eine Zusammensetzung aus Rotel und Salet genommen [5]), die doch recht weit auseinander liegen. So weit geht Bachmann nicht, allein er geht

[1]) Gymnasialzeitschrift, a. a. O., 555.

[2]) A. a. O., S. 556.

[3]) Mir erscheinen in diesem Falle die Ausführungen Strnadts, a. a. O., S. 36 f., hinsichtlich der Urkunde von 977, MG. D., II, 189, Nr. 167, nicht so zwingend, obwohl er sie zwei Jahre später in der »Erwiderung« auf Bachmanns Angriffe wiederholt hat. Gymnasialzeitschrift, 1888, S. 185. Ist ihm denn dieser bayerische Komitat des ersten Leopold gar so unbequem?

[4]) A. a. O., 557.

[5]) Westenrieder, Beiträge. III, (1790), S. 4; ähnlich Pallhausen in einer später zu zitierenden Abhandlung der königl. bayer. Akademie, 1807, S. 552.

ins Mühlviertel. Seine Quellen sprechen aber nicht von transdanubianischem Gebiete. Hier im Lande zwischen Donau und Böhmerwald findet Bachmann aber gleich zwei von den angeblichen drei Grafschaften des Otto von Freising, nämlich den Schweinachgau und die Riedmark. Ich würde nun zwar gleichwohl sehr wünschen, daß mir die »Westgrenze des Landgerichtes Mautern« derzeit schon ebenso deutlich ersichtlich wäre als sie Bachmann bereits vor drei Lustren gewesen zu sein scheint, aber ich finde auch hier wieder nicht, daß ihm gelungen sei, bayerische Lehenschaft der Babenberger am Schweinachgaue oder an der Riedmark nachzuweisen. Aus dem bloßen Umstande, »daß dieser Strich einst bayerisches Hinterland für die karolingischen Markgrafen im Ostlande gewesen«, folgt solches noch nicht, auch wenn »als deren Nachfolger sich die Babenberger ansehen durften«.[1]) Außerdem scheint doch aus meinen vorjährigen Ausführungen hervorzugehen, daß in der Karolingerzeit dieses Gebiet nicht Hinterland der Mark, sondern selbst Markboden gewesen[2]), es fällt mit der mittleren Grafschaft Aribos, von der wir allerdigs am wenigsten wissen, zusammen. In der Hauptsache hat solches schon Strnadt in seiner »Entgegnung« geltend gemacht.[3]) Wenn er aber dann vollends auf die Urkunde von 1115 hinweist[4]), in welcher Markgraf Leopold III. die Klostergüter von St. Florian »a redibitione vel reditu mei iuris in Ridmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium positis« befreien kann zu einer Zeit, wo keine Spur seines oder irgend eines Babenbergerregimentes im Traungau zu finden ist, so bringt er uns so recht den Gegensatz dieser zwei Gebiete zum Bewußtsein, in denen Bachmann ohne Wahl seine drei Grafschaften unterzubringen sucht. Und wenn Strnadt sieben Jahre später[5]) mit seiner gegen Hasenöhrl[6]) gerichteten Erklärung »das Machland sei nach allen Kriterien ursprünglich ein integrierender Bestandteil der Riedmark, für deren ebenen südlichen Teil im Laufe des XII. Jahrhunderts diese Sonder-

---

[1]) A. a. O., S. 558.

[2]) Jahrbuch, 1902, S. 36 und 66.

[3]) Gymnasialzeitschrift, 1888, S. 184.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 149 Nr. 100. Meiller, BR. 14, Nr. 15.

[5]) Linzer Zeitung, 1895, XII, 7, Nr. 282, Feuilleton, Sp. 5, vgl. ebenda, Nr. 283, Sp. 1 ff.

[6]) Deutschlands südöstliche Marken im X., XI. und XII. Jahrhundert. Archiv für österr. Geschichte, 82, S. 442 ff., 466—468 (vgl. S. 437, Anm. 109).

bezeichnung aufzukommen anfing, aber erst vom zweiten Drittel des XIII. Jahrhunderts angefangen eine feststehende wurde« — wenn er mit dieser Erklärung recht hat, und es spricht viel für eine solche Annahme — dann gehörte die Riedmark schon im X. Jahrhundert zu Österreich, denn sie reichte östlich bis zum Isper[1], und im Jahre 998 war das zwischen dem heute niederösterreichischen Isper und der heute oberösterreichischen Sarming gelegene »prędium Nochlinga« — Nöchling, nördlich von Persenbeug — »in p[ago] . . . . Osterriche vocitato ac comitatu Heinrici march[ionis]« zu suchen.[2] Genau so gehörte die Riedmark schon damals zu Österreich, wie sie einhundertdreiundsiebzig Jahre später, 1171 laut einer von Strnadt[3]) gegenüber Hasenöhrl trefflich erklärten Urkunde Herzog Heinrichs II. nach Österreich gehörte, einen Bestandteil des Herzogtums ausmachte. Freilich wäre damals eben nach Bachmann die Vereinigung der Riedmark mit der Ostmark bereits erfolgt, denn wir hätten das Jahr 1156 schon hinter uns. Wenn es nun anderseits überhaupt fraglich erscheinen könnte, ob die Zugehörigkeit seit alter Zeit ein Hindernis für die im Minus und bei Otto von Freising geschilderte Vorgänge wäre — das Gegenteil scheint gesagt zu werden — so muß doch unzweifelhaft in der Riedmark ein anderer Vorgang als im Traungau stattgefunden haben.

§ 13. Es scheint die Hauptschwäche der Bachmannschen Argumentation eben die zu sein, daß er die sehr verschiedene staatsrechtliche Stellung des Traungaues und der Riedmark zur Ostmark außer acht läßt, obwohl gerade dieser Unterschied aller Orten begegnet und in die Augen springt. Es würde zu weit führen, all das hier zusammenzutragen, was an solchen Unterschieden namhaft gemacht werden könnte; gleichwohl soll einiges geschehen, um zu zeigen, daß sowohl vor als nach dem Jahre 1156 das staatsrechtliche Verhältnis der im Süden und im Norden der Donau sich ausbreitenden Teile von Oberösterreich zum Markherzogtum ein durchaus verschiedenartiges gewesen sei. Der Traungau war, von den Angaben der Urkunde von 977 abgesehen, vor 1156 ein von der Mark durchaus unabhängig gestellter Gau, während, wie eben gezeigt wurde, wenigstens die

---

[1] Strnadt, a. a. O., Nr. 284, Sp. 2.
[2] MG. Dipl., II, 711, Nr. 286.
[3] A. a. O., Nr. 283, Sp. 4.

Riedmark in unverkennbaren Beziehungen zur Ostmark stand, wenn man sie schon nicht als einen Teil derselben betrachten will. Dieses Verhältnis aber scheint sich nach 1156 gar nicht geändert zu haben. Ich sehe dabei, wenigstens vorläufig, von einzelnen urkundlichen Zeugnissen, wie etwa der Gerichtsurkunde von 1176 oder anderen ab, die verschiedene Deutung gestatten, ja sogar Annahme vor Irrtum nicht ausschließen, und weise nur auf jene offiziellen Aufzeichnungen hin, die in den Dreißiger-Jahren des XIII. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen und als landesherrliche Hubbücher und Landbücher bezeichnet werden. Diese verzeichnen das Anwachsen des herzoglichen Besitzes, jene zählen sein Erträgnis auf; wahrscheinlich sind sie aus derselben Fabrik hervorgegangen. Kleine Irrtümer mögen hier wohl auch vorgekommen sein; aber zu diesen Irrtümern dürfte es schwerlich gerechnet werden, wenn die ältere Fassung des herzoglichen Hubbuches, so weit sie in dem von König Ottokar II. angelegten enthalten ist[1]), zwar sehr viel über die Einkünfte aus der Riedmark und an anderer Stelle aus dem Machlande[2]) berichtet, aber irgend welcher Aufzeichnungen über Erträgnisse aus dem Traungau gänzlich entbehrt.[3]) Auch in der jüngeren Rudolfinischen Redaktion, wo diesem Mangel abgeholfen ist, geschieht das in einer solchen Weise, daß man selbständigen Nachtrag leicht erkennt.[4]) Das geht so weit, daß sogar die Riedmark zweimal vertreten ist.[5]) Und nun vollends das Landbuch von Österreich und Steier. Zählt es nicht den Heimfall der gräflich Klammschen Güter in der Riedmark mitten unter jenen Erwerbungen und Heimfällen auf, welche in dem Bereiche um Melk und jenseits der Donau im Viertel ob dem Manhartsberge vorfallen? Ich werde später dartun, wie doch alle diese Erwerbungen in der mittleren karolingischen Grafschaft

---

[1]) Notizenblatt, V, Inhaltsverzeichnis, S. X, Nr. 14 ff.

[2]) A. a. O., S. 403 ff.; vgl. Strnadt, in der Linzer Zeitung, a. a. O.

[3]) Wenn Dopsch in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XIV, 451, gemeint hat, das ältere Urbar greife auch auf das Land ob der Enns hinüber, so ist schon von Strnadt, Linzer Zeitung, 1894, XII, 14, Nr. 285, das Gegenteil bewiesen und insbesondere gezeigt worden, daß die Erwähnung von Linz nur aus dem Bedürfnis entsprang, einen in der Riedmark gelegenen Ort näher zu bestimmen.

[4]) Rauch, SS. RR. AA., II, 41 und ff.

[5]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXIII (1899), 382 ff.

gelegen sind. Das also ist die eine Gruppe. Und dann folgen Erwerbungen im Gebiete längs der March und der Leitha und hierauf erst solche aus dem Traungau und dem Lande zwischen Rodel und Mühl. Wenn also Bachmann die drei bayerischen Grafschaften in diesem westlichen Gebiete suchen wollte, wenn er etwa die Grafschaft Wachsenberg jenseits der Donau nehmen und diesseits, im Traungau, noch zwei andere Grafschaften namhaft machen wollte, dann läge System in seinen Ausführungen, allein die Riedmark müßte er unbedingt außer Betracht lassen, sie darf nicht mit dem Traungau zusammengeworfen werden. Sie darf um so weniger mit dem Traungau zusammengeworfen werden, als nur dieser, nämlich das Gebiet zwischen Enns und Rotensala, nach den dem Minus und Otto von Freising zeitlich am nächsten stehenden Quellen im Jahre 1156 von Bayern an Österreich gekommen ist. Dagegen hätten wir, wenn Bachmann jene tres comitatus nur im Traungau zu ermitteln gesucht hätte, den Nachweis bayerischer Lehenshörigkeit allerdings erlassen können; denn es scheint selbstverständlich, daß Grafschaften, die irgend ein österreichischer Markgraf in Bayern hatte, von Bayern zu Lehen gingen. Vielleicht gilt dies auch noch von Grafschaften, die auf engerem Markboden liegen, wie ja die ganze Mark bayerisches Lehen war, und daher auch mit einer von jenen Fahnen, die Herzog Heinrich der Jüngere dem Kaiser zurückgestellt oder zugestellt hatte, zu Lehen gegeben wurde. Suchen wir nun aber die drei Grafschaften im Traungau, so stoßen wir sofort auf eine wissenschaftliche Autorität, die bereits vor einiger Zeit diese Auffassung vertreten hat und mit deren Darlegungen wir uns jetzt befassen wollen.

§ 14. In den gemeinsam von Heigel und Riezler bereits im Jahre 1867 herausgegebenen Untersuchungen zur Geschichte Bayerns im XII. und XIII. Jahrhunderte hat Riezler unter dem Sondertitel »Verhältnis der Herzoge zu den bayerischen Großen« die Gelegenheit wahrgenommen, zum Schlusse über das Land ob der Enns zu sprechen und dabei die Frage nach der Bedeutung der strittigen Worte des Minus und bei Otto von Freising zum Austrage zu bringen.[1]) Dabei beschränkt sich Riezler nicht, den bisherigen Stand der gegnerischen Auffassungen von Pall-

[1]) Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, S. 217—226.

hausen[1]) und Huber[2]) abzulehnen, auf welche eben Strnadts Versuch zurückgeht, der das Jahr 1180 für die Abtrennung des Traungaues von Bayern an die Stelle des bis in den Beginn des vorigen Jahrhunderts einzig dafür entscheidend gehaltenen Jahres 1156 setzt. Riezler versucht vielmehr die ältere Hypothese zu begründen. Auf seinen Widerspruch gegen die Auffassung der comitatus quos tres dicunt als bloßer Gerichtssprengel komme ich später zu sprechen, hier nur auf die Gründe, die Riezler für die Deutung auf oberösterreichische Grafschaften vorbringt.

Riezler gibt zu, daß die bekannte Melker Nachricht und, was Hermann von Freising sagt, ihm sehr willkommene Ergänzungen der Angaben Ottos sind, gibt auch zu, daß »diese beiden Nachrichten allerdings nicht ganz genau sind«[3]), aus welcher Ungenauigkeit die Widersprüche bei Pallhausen und Huber herkämen. Daß die betreffenden Stellen in Konrad von Wizzenbergs Chronik nicht bloß ungenau, sondern überdies interpoliert sind, wußte Riezler noch nicht, das hat erst Strnadt dargetan. Riezler gibt ferner zu, daß die bekannte Urkunde von 1176 eine Waffe zu Handen seiner Gegner sei. Allein aus der Gerichtssitzung des Herzogs von Bayern im Jahre 1176 zu Enns folge nicht, daß der ganze Traungau nicht zu Österreich gehört haben könne. Man dürfe sich eben »nicht durch die marchia supra Anesum des gefälschten Privilegium majus verleiten lassen, das Land ob der Enns als eine politische Einheit zu betrachten, so daß, was in staatsrechtlicher Beziehung für einen Teil desselben gilt, auch für das Ganze gelte. Durch den Gerichtstag Heinrichs des Löwen in Enns wird nur bewiesen, daß die Grafschaft, zu der Enns gehörte, 1176 noch unter bayerischer Oberhoheit stand; diese Grafschaft ist jene unmittelbar westlich an die Enns grenzende, die sich aus dem alten Traungau gebildet hatte und seit langer Zeit den steierischen Ottokaren gehörte.« — Wir sehen schon daraus, wie Riezler hofft, alle drei Grafschaften im Traungau unterzubringen, während Bachmann, anscheinend in Einklang mit den älteren Zeugnissen, den ganzen Traungau für eine einzige Grafschaft

---

[1]) Gekrönte Abhandlung über die Frage: »Wann und wie lange wurde Bayern . . . . . . Noricum genannt?« u. s. w. im ersten Bande der historischen Abhandlungen der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1807, S. 535 ff.

[2]) Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. In: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, XXXIV, S. 17 ff.

[3]) Heigel und Riezler, a. a. O., 219.

nimmt. In welche Widersprüche er sich dadurch verwickelt und wie er sich aus diesem Wirrsal hilft, werden wir im nächsten Paragraphen sehen. Riezler aber betont neuerdings die Ungenauigkeit des Melkers und des Altaichers, legt jedoch gegen völlige Verwerfung ihrer Angaben Verwahrung ein. Er geht dann zur Bestimmung »des Waldes oder Flusses Rotensala und des comitatus Pogen« und zu den wichtigsten Bemerkungen über die Riedmark über.[1]) Er entscheidet sich für Lipowskys Erklärung von Rotensala[2]) und für Langs[3]) Deutung der Grafschaft Bogen auf das Boigreich, indem er »die von Gemeiner versuchte Erklärung, es sei darunter die bekannte Grafschaft Bogen zu verstehen, die sich nördlich der Donau von der Gegend Regensburg bis Passau erstreckte« — als eine Auffassung verwirft, die »keiner Widerlegung[4]) mehr« bedürfe. Gerade umgekehrt! Abgesehen von der Zuständigkeit der Angabe zum Jahre 1156 dürfen wir nach Strnadts Ausführungen über die Chronik des Chunrad de Wizzenberg nicht zweifeln, daß der Interpolator wirklich die Grafschaft zwischen Regensburg und Passau meinte, als er die Worte »addito et comitatu Pogen« niederschrieb.[5]) Vielleicht auf Grund der Vieldeutbarkeit des Minus hatte Ottokar II. auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf Anspruch erhoben[6]) und Deggendorf gehört höchst wahrscheinlich zu den »omnibus beneficiis«, von den das Minus spricht.[7]) Dagegen ist Langs Deutung des comitatus Bogen auf das Boigreich vielleicht als wertvoller Fingerzeig zu nehmen, wie wir oben[8]) gesehen haben, an sich aber ganz gewiß falsch. Übrigens denkt Riezler augenscheinlich nicht an das Boigreich bei Horn, sondern an den Regau in Oberösterreich. Und vollends seltsam ist die Anwendung, die Riezler selbst von

---

[1]) A. a. O. S. 220.

[2]) Von dem Ursprung der Grafschaft Schärding, Abhandlungen der churfürstlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, VII, 260 f.

[3]) Bayerns Grafschaften, S. 170.

[4]) Die erste »Widerlegung« erfuhr der Regensburgische Syndikus Karl Theodor Gemeiner schon 1790, im Jahre nach dem Erscheinen seiner »Geschichte Bayerns unter Friedrich I.« 1789, durch L. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie, III, 1 ff., und IV, 1 ff. Vgl.: Taschenbuch für vaterländische Geschichte, III (1813), S. 134 f.

[5]) Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, 76.

[6]) Riezler, Geschichte Bayerns, II, 16.

[7]) Strnadt, Linzer Zeitung, 1895, XII, 5, Spalte 2, Anm.

[8]) § 10.

Langs Darlegung für seine Erklärung des Minus und der Stelle bei Otto von Freising macht.

§ 15. Nachdem Riezler noch eine Vermutung über einen Komitat der Grafen von Piugen »nördlich der Donau zwischen dem großen Mühlbach und der Rödel« aufgestellt hat, entfaltet er ganz unvermutet seine Meinung über die tres comitatus mit den Worten: »es werden also die Grafschaften Schaumburg, Lambach und Wels, Regau und Boigen gewesen sein, die 1156 von Bayern an Österreich abgetreten wurden.«[1] — Ich bin Riezler ungemein dankbar für die zwei letzten Nennungen, werde noch später auf ihre Begründung eingehen, bezweifle jedoch, wie schon angedeutet, ob er unter Boigen wirklich das Gebiet versteht, auf welches allein die Langsche Deutung von »Bogen« paßt, nämlich das Boigreich bei Horn in Niederösterreich.[2]) Nach Riezlers Meinung wäre »vom Lande zwischen Inn und Enns das in der Mitte liegende Gebiet« kraft des sogenannten Privilegium minus an Österreich gelangt. »Das in der Mitte liegende Gebiet!« nicht das am Inn anliegende und ebensowenig das von der Enns im Osten begrenzte; denn dort sei Schärding Andechser Gut und südlich davon liege herzoglich bayerischer Besitz, hier aber gehörte »die unmittelbar an die Enns grenzende Grafschaft« den steirischen Markgrafen« und kam »mit deren ganzem Herzogtume erst 1192 an Österreich«. Das ist gewiß richtig, aber wie kommt Riezler zu dem positiven Teile seiner Behauptung? Weist er die »Mitte« des Landes ob der Enns deshalb dem Österreicher zu, weil sie weder den Grafen von Andechs noch den Herzogen von Bayern noch den Markgrafen von Steier gehörte? Nein, er sucht sowohl allgemeine wie besondere Gründe für seine Behauptung, die freilich derselben viel zu lose angehängt sind, als daß sie sich auf jene Gründe stützen könnte. Die Worte »in ducatu nostro et in marchia nostra« in der Urkunde von 1164, wovon jenes ducatus auf das erweiterte Gebiet, dieses »marchia« auf die »alten Stammlande (!) unter der Enns« zu beziehen seien[3]); dann die Worte des Majus über die marchia supra Anasum, durch welche sich diese »mit Sachkenntnis und Vorsicht gefälschte Urkunde« eine Blöße gegeben haben würde, wäre 1156

[1]) Heigel und Riezler, a. a. O., 222.

[2]) Nach Pallhausen, a. a. O. 549, ist das Gebiet zwischen den beiden Mühlbächen in Oberösterreich gemeint.

[3]) A. a. O., Anm. 3; Meiller, BR., 46, Nr. 63.

nicht wirklich eine Vermehrung des Gebietes der Mark erfolgt — diese Worte werden ins Treffen geführt, beweisen aber nichts für die besondere Auswahl, die Riezler unter den Grafschaften des Traungaues vorgenommen. »Die Unterbrechung des österreichischen Grenzgebietes durch die Grafschaft Ottokars sei wohl sonderbar«, aber man dürfe darum noch nicht die »so bestimmt (!) lautenden Angaben Ottos von Freising« (! quos tres dicunt !) u. s. w. verwerfen. Ganz richtig aber ist die Erwägung, mit der Riezler den allgemeinen Teil seiner Darlegung schließt, nämlich die Bemerkung hinsichtlich der noch fortbestehenden Abhängigkeit der Steiermark von Bayern.[1]) Auch die den besonderen Teil einleitenden Bemerkungen über die Grafschaft Schaumburg sind an sich richtig, aber für das Beweisthema unzulänglich. »Daß die Schaumburger sich erst 1361 freiwillig der österreichischen Oberlehensherrschaft unterwarfen«, widerspreche nicht Riezlers Annahme, die ja hinsichtlich der Grafschaft Schaumburg nur »ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, nicht aber ... Lehenrührigkeit von Österreich« behaupte. Welche weitere Lockerungen dieses Abhängigkeitsverhältnisses erfolgten, sei nicht Sache der Untersuchung; »es genügt uns, zu wissen (!), daß das Schaumburgische Gebiet schon 1156 (!) von Bayern getrennt wurde.« Auf weitere Notizen über die Schaumburger gehen wir hier nicht ein, vergeblich aber suchen wir eine Begründung hinsichtlich der Wels-Lambacher[2]) und der Regau-Piugener »Grafschaft«[3]). Statt dessen wieder allgemeine Untersuchungen mit polemischer Spitze gegen Huber, — Untersuchungen über den geographischen und staatsrechtlichen Umfang Bayerns.[4]) Aber die Urkunde von 1184 beweist nichts, weil damals Steiermark bereits Herzogtum und

---

[1]) A. a. O., S. 223.

[2]) Diese Grafschaft übernimmt Riezler aus Josef Moritz' kurzer Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten. Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte, III, S. 142, sträubt sich gegen den Versuch, aus Moritzens Bemerkungen auf eine Grafschaft Wels-Lambach oder gar zwei solche Grafschaften zu schließen. Es seien dies vielmehr Herrschaften in der »Grafschaft« Traungau. Vgl. dagegen: Strnadt, Geburt, 43.

[3]) Strnadt, a. a. O., S. 63, meint, daß der Grafentitel »vielmehr auf dem Allode in Niederösterreich haftete«. Die Regausche Erbschaft des Herzogs Leopold V. hat ganz sicher auch Gut in Oberösterreich bei Viechtwang umfaßt. Da sie aber im Landbuche von Österreich und Steier nicht erwähnt wird, so ist sie jedenfalls vor dem Jahre 1186 fällig geworden. Vgl. Babenberger Regesten, S. 66, Nr. 42, und meine Doktor-Dissertation, S. 36 f.

[4]) A. a. O., S. 224.

dadurch allein schon der steirische Traungau aus Bayern ausgeschieden war. Gerade auf die im Jahre 1180 »erfolgte völlige Trennung des Traungaues« weist Riezler am Schlusse seiner Ausführungen über die Wirkung des Privilegium minus hin.[1]) Die steirischen Ottokare aber hatten auch den größten Teil des Lambachschen Besitzes im Traungau aufgeerbt.[2]) Was bleibt dann für die »Grafschaft« der babenbergischen Herzoge? Daß über die babenbergischen Erwerbungen im Regau um Viechtwang und Vöcklabruck[3]) das Landbuch von Österreich und Steier vollständig schweige, habe ich schon vor zwanzig Jahren hervorgehoben[4]) und — die »Grafschaft« Schaumburg! Doch auf sie wollen wir erst zu sprechen kommen, wenn wir uns mit anderweitigen Burghausenschen und Plainschen Besitzungen beschäftigen werden. Auch später noch, als Riezler seine Geschichte Bayerns schrieb, hat er an jener Erklärung der drei Grafschaften festgehalten.[5])

§ 16. Können uns nach all dem auch Riezlers ältere Ausführungen nicht befriedigen, obwohl er nur den Traungau herangezogen hat, so wollen wir nun neuerdings nach dem sehen, was Bachmann über den Traungau zusammengestellt hat, den er wenn auch nicht allein, so doch mit zu den »comitatibus quos tres dicunt« des Otto von Freising rechnet. Es kommt uns selbstverständlich auch diesmal vor allem darauf an, zu untersuchen, wie Bachmann die auffallende Erscheinung erklärt, daß die Babenberger erst lange nach dem Jahre 1156 im Traungau gebieten. Bachmann wirft selbst die Frage auf, um auch gleich selbst die Antwort zu geben.[6]) Er gesteht zu, daß die Grafschaft der Babenberger im Traungau nur »altes Grafenamt, nicht die neue territoriale Grafschaft« gewesen[7]), er gibt zu, — indem er »zugleich auch auf die wenig präzise Fassung des Briefes« (des Minus nämlich) »an der maßgebenden Stelle hinweist« — er gibt zu, daß »Heinrich Jasomirgott besonders im Traungau einen harten Stand« hatte[8]), entwickelt dann die Besitzverhältnisse und zeigt, daß schon die Macht der Ottokare

[1]) Ebenda 225.
[2]) Strnadt, Geburt, S. 49.
[3]) Ebenda 44.
[4]) Einleitung zu Jansen Enikels Fürstenbuch, S. 36 f.
[5]) Geschichte Bayerns, I, 663.
[6]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1887, S. 559 ff.
[7]) Ebenda 1888, S. 186 unten.
[8]) A. a. O., 1887, S. 559 f.

»allein jene der Grafen des Gaues innerhalb desselben weit überragt haben muß«, weist dann auf den Widerstand hin, den sogar Herzog Heinrichs II. »eigene Brüder, namentlich Bischof Konrad von Passau«, gegen ihn übten und nicht zuletzt auf den Umstand, daß »auch der mächtige Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern, darüber anderer Ansicht war als der Babenberger«. [1]) Das ist um so mehr glaublich und beruhigt uns um so mehr, als wir auch heute noch verschiedene Ansichten über die Worte des Minus und über die Stelle in Otto von Freising begegnen. Wenn aber Bachmann weiter auf jene Nachrichten hinweist, die uns von einem in die Jahre 1175 und 1176 fallenden blutigen Streit zwischen Steiermark und Österreich Meldung tun, so hat er damit unstreitig auch einen gewaltigen Schritt in seiner Beweisführung getan. Die dritte Klosterneuburger Fortsetzung der Melker Annalen und die sogenannten Chronica pii marchionis bringen uns Kunde darüber in verschiedenen Worten [2]), die hier nebeneinander folgen mögen:

Cont. Claustoneoburgensis III:	Chronica pii marchionis:
1175. Heinricus dux Austrie a Bohemo Ungaroque nec non et a Styrensibus multis lacessitur iniuriis; Austria, Karinthia, Bawaria preda et incendio vastantur, ita ut ministeriales Styrie marchionis nec ab ecclesia, in qua fere trecenti homines igne consumpti sunt, manus continerent.	Henricus dux Austrie multis minis a Bohemo pro terminis, ab Ungaro pro fratre suo puero...... pulsatur. A Styrensibus multis quoque lacessitur iniuriis, unde indignati ministeriales ducis Austrie Vischa civitatem et illi contigua preda et incendio in solitudinem redegerunt. Fideles etiam ducis Anesim civitatem marchionis et circumiacentia incendiis vastaverunt.

Wenn nun Bachmann den Konflikt zwischen dem Grafen und dem Grundherrn als einzig mögliche Erklärung dieses Grenzkrieges hinstellt [3]), so scheint er die geschichtliche Aufhellung eines rechtlich unverständlichen Gegensatzes gefunden zu haben. Ja, er geht so weit, damit »eine neue Einmischung des Löwen« in Verbindung zu

[1]) S. 560.

[2]) MG. SS., IX, 630 f.

[3]) A. a. O., 560, »es fehlt uns jede andere Erklärung für diesen Einfall der Österreicher in den Traungau«.

bringen, »der nun mit direkter Mißachtung des österreichischen Privilegs auch jetzt noch als Inhaber der Herzogsgewalt in den 1156 abgetretenen Gebieten sich zu benehmen versucht u. s. w.« So erkläre sich »jener Gerichtstag zu Enns«; nur sei Herzog Heinrich nicht als »Gerichtsherr«, sondern als »Vermittler« aufgetreten. Wozu mit einemmale diese Abschwächung? Weil Bachmann sich besinnt, daß hier der Babenberger oder der Chiemgauer Graf sein soll? Wir untersuchen das weiter nicht, verweisen nur auf die bekanntlich dem Herzoge vor allem zustehende Fürsorge für den Landfrieden [1]) und vermögen in der Art, wie sich Herzog Heinrich der Löwe 1176 zu Enns »benimmt«, keinen Unterschied von so vielen beurkundeten Gerichtstagen seiner österreichischen Nachbarn vor und nach 1156 zu entdecken. Und da Herzog Heinrich von Österreich dem ganzen Vorgange, den Strnadt auszugsweise geschildert hat [2]), auf dem anderen Ennsufer ruhig zusieht, ja sogar den Schlußakt des noch auf herzoglich bayerischem Boden begonnenen Prozesses auf österreichischem oder doch auf rechtem Ennsufer iussu ducis Bawarie vor sich gehen läßt [3]) — wir kommen auf dieses auch von Strnadt nicht hervorgehobene Moment in den Erörterungen über das Landgericht Enns zurück — so scheint es nicht, als ob der österreichische Herzog in all dem einen Eingriff in seine herzoglichen Gerechtsame erblickt habe. Auch bestätigt eben jener Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen dem Kloster Kremsmünster noch im Jahre 1174, Sept. 17 u. a. die seinen Vorfahren gehörigen Güter zwischen dem Natternbach und der Krems [4]), was doch keinen

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 572 f.; 3. Aufl., 580; 4. Aufl., 587.

[2]) Geburt, S. 82.

[3]) Urkundenbuch d. Enns I, 349 unten: ». . . . . postea ab omnibus transito ponte fluvii Ans cum in unum convenissent dux Bawarie et Austrie coram principibus utrisque et frequentia partis utriusque, iussu ducis Bawarie prepositus (sc. Reichersbergensis) mansos predictos tradidit in manum principalis advocati sui, comitis Chunradi de Pilstein delegandos in manus comitis Pertholdi de Andhes . . .«

[4]) Ebenda, II, 348: ». . . . quomodo bona illius ecclesie que dicitur in vulgari sermone Chremesmunstur, contermina sunt bonis antecessorum nostrorum sita a flumine, qui dicitur Norenbach, seorsum usque in Chremisam . . . . Bona inquam illa, sicut iam dictum est sita a flumine Norenbach seorsum usque in Cremisam, que fuerunt antecessorum nostrorum videlicet parentum nostrorum, huius privilegii nostri titulo stabilita facimus ecclesie iam totiens nominatae, ut sicut ipsi parentes nostri scilicet in liberam possessionem illi dederunt ecclesiae, ita et nos ius possidendi perpetuo tradimus tempore.« Vgl. dazu: Strnadt, Peuerbach, 205, und: Geburt, 83.

Sinn hat, wenn er nicht Machthaber in diesem Bereiche war. So muß wohl der Bayernherzog schon vor dem steirisch-österreichischen Kriege hinsichtlich seiner Herzogsmacht im Traungau »anderer Ansicht« gewesen sei als Heinrich Jasomirgott oder doch als — Professor Bachmann. Und was verschlägt dem gegenüber die Angabe in einer Tradition des steierischen Klosters Admont, wonach Hezimannisdorf bei Kirchdorf im Traungau in Austria [1]) gelegen gewesen sei, und was vollends die Urkunde von 1187, Feb. 24, die ja schon nach dem Jahre 1180 fällt. Dieses Jahr ist denn auch für Bachmann sehr wichtig, obgleich er ihm nicht die Bedeutung zuerkennen will wie Strnadt. Nach Bachmann hätte eben der Übergang des Herzogtums Bayern von Heinrich dem Löwen auf Otto von Wittelsbach dem Herzoge von Österreich erst die Möglichkeit bereitet, die neuen ihm 1156 angeblich, jedenfalls nicht urkundlich zugestandenen Grenzen gegen Bayern zu gewinnen. Das würde im Erfolg fast auf dasselbe hinauskommen, was Strnadt behauptet. Hinzugekommen sei eine »enge Familienverbindung der Herzoge von Österreich und der Steiermark« womit doch wohl die Heirat der Elisabeth, Tochter Markgraf Leopold II. mit Markgraf Ottokar IV. († c. 1122) gemeint sein wird. Die Georgenberger Handfeste von 1186 hätte in ganz besonderem Sinne den Traungau im Auge, dessen »Insassen und Dienstmannen« mit der übrigen Ministerialität des steirischen Herzogtums gleichgestellt sein sollten. [2]) Jedenfalls brachte erst dieser Ausgleich dem Herzoge von Österreich Aussicht auf wirklichen Machtzuwachs im Traungau, wonach dann den einschlägigen Stellen des Minus und bei Otto von Freising allerdings nur sehr platonische Bedeutung zukommen würde, wenn es sich überhaupt hierbei um Oberösterreich gehandelt hat.

§ 17. So finden wir in Bachmanns Ausführungen, wie wenig sie uns auch überzeugen können, immerhin mehr als ein beachtenswertes Moment, das es begreiflich erscheinen läßt, wenn der heutige Stand der oberösterreichischen Frage noch keine wesentliche Verrückung gegen früher aufweist und im großen ganzen noch immer an der Abtretung dreier im heutigen Oberösterreich gelegenen Grafschaften festgehalten wird. Bachmann selbst aber hat meines Erachtens das meist beachtenswerte nur nebenher ausgesprochen, indem er auf die Vieldeutbarkeit der einschlägigen Bestim-

[1]) Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 401, Nr. 414.

[2]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1887, S. 561.

mungen des Minus hinweist. Der gleiche Vorwurf könnte wohl auch Otto von Freising gemacht werden und ist auch gegen ihn erst jüngst erhoben worden.[1]) Wahrhaftig, das scheint eine Hauptsache zu sein. Wird jemand glauben, das Minus und Otto von Freising würden Namen verschwiegen haben, wenn jene drei Grafschaften, auf die es ankam, mit Namen bekannt gewesen wären. Oder glaubt jemand, so läßt sich die andere Seite vernehmen, es würde Otto von Freising so viel und das Minus so wenig oder überhaupt welche Worte gebraucht haben, wenn unter jenen drei Grafschaften nur die drei Hundertschaften der Mark zu verstehen sind? Auch wer die gesamte politische Lage ins Auge faßt, wird jene Vieldeutigkeit verstehen. Strnadt hat recht, wenn er sagt, im Jahre 1156 sei Heinrichs des Löwen Lage keine solche gewesen, sein Verhältnis zum Kaiser kein so schlechtes, daß man ihm eingreifende Abtretungen zumuten konnte. Vielmehr war Kaiser Friedrich derjenige, der Frieden mit dem Welfen suchte. Dieser Friede war aber nur um den Preis der Rückgabe Bayerns zu haben. War es da nicht genug des Zugeständnisses, wenn Heinrich von Österreich den herzoglichen Titel und die Herzogsmacht, die er und sein Bruder Leopold so lange geführt, auch weiter führen durfte, indem seine Mark zum Herzogtume erhoben wurde. Freilich, die bayerischen beneficia, die tres comitatus, welches sind die? Man nennt sie nicht. Wenn aber in einem modernen Friedensvertrage — und als einen Friedensvertrag kann man auch das Minus auffassen — wenn in einem heutigen Friedensvertrage so allgemeine Wendungen stehen, wie im Privilegium minus, wo von »omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« die Rede ist, dann gibt es noch Ausführungsbestimmungen, vielleicht geheime Artikel. An das Vorhandensein solcher geheimer Artikel, an ein Sonderabkommen zwischen Kaiser Friedrich und dem neuen Herzog möchte man glauben, wenn man Otto von Freisings Darstellung liest, der doch offenbar etwas mehr zu wissen scheint, als das Minus sagen will oder besser sagen darf. Denn nimmer würde Heinrich der Löwe zugegeben haben, daß jene comitatus, jene beneficia in Bayern zu suchen sein sollen, wohl aber mochte es solcher bayerischer beneficia drei geben, die innerhalb der ihm ohnehin entrissenen Mark lagen. Das durfte aber wieder vom österreichischen Standpunkte durchaus nicht

[1]) Wilhelm Erben, das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, Wien 1902, S. 99.

festgelegt werden, sonst hätte man sich für immer die Hände gebunden. Daß Otto von Freising im allgemeinen an die tres comitatus der Karolinger-Ostmark dachte und eine solche Tradition begründet hat, scheint noch im Verhalten des letzten Babenbergers zum Ausdruck zu kommen, der sich von dem bedrängten Bela diejenigen drei Komitate — auch wieder tres comitatus — abtreten läßt, die dem zur alten Ostmark gehörigen Oberpannonien entsprechen. Schon sein Vater hatte einmal Händel mit Bayern und Ungarn zugleich, freilich aus Ursachen, die uns nicht ganz klar vorliegen; augenscheinlich aber waren es vorwiegend Grenzfehden, die im Grazer Frieden vom 6. Juni 1225[1]) zum Abschluß kamen. Gegenüber Bayern hat es sich sicherlich um die Grafschaft Neuburg am Inn gehandelt, die ja auch schon ins weitere Landbuch von Österreich und Steier Aufnahme gefunden hat.[2]) Ganz leicht könnte diese im ältesten Archiv der Markherzoge von Osterreich zu Klosterneuburg aufbewahrt gewesene Urkunde Zeugnis ablegen, wie man in Wien das Minus hinsichtlich der Ausdehnung des Herzogtums aufgefaßt hat. Damit würde sich freilich sehr wenig eine Beschränkung der beneficia, der comitatus auf den Umfang der Mark zur Zeit, als das Minus erlassen wurde, vertragen. Aber für den Augenblick war es ganz angezeigt, den Herzog von Bayern in der Meinung zu erhalten, es handle sich nur um bayerische Benefizien, bayerische Lehensgrafschaften innerhalb der alten Ostmark. Daß es solche gegeben haben kann, muß freilich erst bewiesen werden. Aber warum soll es nichts derart gegeben haben, da ja in demselben Raum auch Reichsgut nachgewiesen ist. Jedenfalls hat es ferner innerhalb der Mark Grafschaften gegeben — sie mögen aus welchem Grunde immer diesen Namen geführt haben — die der markgräflichen Gerichtsbarkeit nicht direkt unterstanden. Wenn aber die Mark selbst zufolge des Minus bis 1156 Lehen von Bayern war, warum sollten dies nicht auch jene Grafschaften gewesen sein, jene der Gerichtshoheit des Markgrafen entrückten Gebiete, die wir oben in §§ 5 bis 7 zusammengestellt haben. Freilich ist man unter Hintansetzung der bayerischen beneficia, von denen das Privilegium minus spricht, und unter Hervorkehrung der tres comitatus bei Otto von Freising darauf verfallen, die alten Dingsprengel oder Hundertschaften der Ostmark für die Grafschaften zu nehmen, von denen Bischof Otto

---

[1]) Meiller, Babenberger Regesten, 136 Nr. 200.

[2]) MG. DChr., III, 726 ff.

handelt. Zuerst ist Strnadt 1886 mit diesem Gedanken hervorgetreten [1]), den er dann mit einer nicht ganz unwesentlichen Änderung, aber »nach wie vor« am Schlusse seiner bereits erwähnten Zeitungsartikel gegen Hasenöhrl Ende 1895 wiederholt. [2]) Wir kommen auf Strnadts Auffassung alsbald zurück. Als letzter ist Dopsch, trotz mannigfacher angelegentlicher Versuche, sich selbständig zu halten, doch auf die von Strnadt geschaffene Basis getreten. [3]) Noch knapper haben sich schon früher Werunsky [4]) und nach ihm Hasenöhrl [5]) der Auffassung Strnadts anbequemt — wir kommen auch auf ihre Darstellung später zu sprechen —, bis endlich selbst Schröder der neueren Auffassung Raum gab. [6])

Von den Verfechtern der oberösterreichischen Hypothese also bis in die jüngste Zeit herauf hat, scheint es, meine Auffassung von den »comitatus« des Otto von Freising nichts zu befürchten — sie sind gründlich widerlegt — unerwartete Gegnerschaft erwächst ihr vielmehr von meinen bisherigen Bundesgenossen.

d) Comitatus und Landgericht.

§ 18. Es war ja ganz verständig und auch selbstverständlich, wenn Strnadt und Dopsch an einem negativen Ergebnisse sich nicht genügen lassen wollten und sich fragten: Was meint der Bruder des neuen österreichischen Herzogs, »der vornehmste Unterhändler des Vertrages« [7]), mit jenen »comitatibus ad eam (sc. marchiam) ex antiquo pertinentibus« und mit »praedictis comitatibus quos tres dicunt« — was meint er damit, wenn er doch nicht im heutigen Oberösterreich gelegene Grafschaften, Komitate, Gerichtssprengel u. dgl. gemeint haben kann? Sie haben damit, wie gesagt, ganz recht, allein sie irren, wenn sie nun wieder die territoriale Seite der Frage ganz außer acht lassen oder doch zurückstellen, unter »comitatibus« nur

---

[1]) Geburt des Landes ob der Enns, 81.

[2]) Linzer Zeitung, 1895, 14. Dez., Nr. 285.

[3]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 296 ff.

[4]) Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte (1894), S. 61, Anm. *.

[5]) Deutschlands südöstliche Marken etc., a. a. O., 439.

[6]) Lehrbuch der deutschen Reichsgeschichte, 3. Aufl. (1898), 390, Anm. 8; 4. Aufl. (1902), 394, Anm. 8.

[7]) Huber, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 7, Anm. 2. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (1902), S. 98.

»Gerichtsfolge«[1], »Grafenberechtigung«[2], »Grafschaftsrechte«, »Grafschaften (Gerichtslehen)«[3] verstehen und, da ja auch diese nicht in der Luft hängen bleiben können, dahin gelangen, die vermutlichen drei Gerichtsbezirke oder Landgerichte der Ostmark für jene Grafschaften zu nehmen, von denen dann freilich zu den drei Grafschaften der Mark Aribos noch immer ein weiter Weg ist. Schon Bachmann hat gegen diese Auslegung des Ausdruckes »comitatus« Widerspruch gewagt[4], ohne sich jedoch näher darauf einzulassen. — Die Hauptstütze jener Auffassung von den »tres comitatus« des Otto von Freising, die ich nunmehr bekämpfen muß, ist jedoch darin zu erblicken, daß man auch anderweitige Anhaltspunkte gefunden zu haben glaubte, die Ostmark als Zusammenfassung dreier Grafschaften zu betrachten. — Diesen sei zunächst unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Ich muß jedoch gleich hier bemerken, daß ich bei Ausarbeitung der nun folgenden Paragraphen noch nicht auf eine in böhmischer Sprache erschienene Arbeit Stiebers Rücksicht nehmen konnte, die erst jetzt, da meine Arbeit die zweite und dritte Korrektur durchgeht, in Besprechungen von Ed. Šebesta und B. Rieger deutschen Lesern einigermaßen zugänglich gemacht wird. Nur in sehr bescheidenem Maße konnte diese Kenntnis im Texte verwertet werden, meist tritt sie lediglich in einigen Anmerkungen zu Tage, und erst in späteren Artikeln wird, wenn mittlerweile Stiebers Arbeit in deutscher Sprache veröffentlicht sein sollte, die Möglichkeit vorliegen, ihre Ergebnisse vollständig zu verwerten. Das Eine läßt sich jedoch schon jetzt erkennen: in Hinkunft wird man sich hinsichtlich der älteren Einrichtungen der märkischen Gerichtsverfassung weit mehr auf Durchforschung des erhaltenen urkundlichen Materiales stützen müssen, als bislang geschehen ist. Die Überlieferung, welche in den beiden Fassungen des Landrechtes vorliegt, darf, weil höchst wahrscheinlich durchaus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstammend, nur mehr höchst vorsichtig herangezogen werden, so weit man, trotz mannigfach anderweitiger Einflüsse, die nunmehr nachzuweisen sind, in den Bestimmungen der Landrechte I (1276) und II (1266) noch Niederschläge aus älterer babenbergischer Zeit wird erblicken können. Unter diesem

[1]) Strnadt, a. a. O., 81.
[2]) Hasenöhrl, a. a. O., 440.
[3]) Dopsch, a. a. O., 305 und 306.
[4]) Zeitschrift für Gymnasien, 1887, S. 555 f.

Gesichtspunkte mögen die nachfolgenden Untersuchungen beurteilt werden.

§ 19. Unter Hinweis auf Artikel 1 des babenbergischen[1]) und § 1 des ottokarischen Landrechtes[2]) sowie auf Sachsenspiegel I, 2, § 2; III, 61, § 1 und 65, § 1 wurde zuerst von Brunner und Strnadt in nachstehender Weise geschlossen: »Aus dieser Bestimmung des Landrechtes, daß der Landesherr sein Taiding an drei Malstätten« — Korneuburg, Tulln und Mautern — »von sechs zu sechs Wochen, also an jeder von 18 zu 18 Wochen (!) zu halten habe und dem Ausspruche des Sachsenspiegels, daß der Graf über 18 Wochen, also dreimal im Jahre, dinge, ergibt sich, wie Brunner[3]) gefolgert hat, 1. für die Ostmark eine Einteilung in drei, Graf-

[1]) Seit jüngster Zeit wird diese Fassung in einer schon oben § 1 zitierten böhmischen Abhandlung vielmehr für die jüngere erklärt — erst nach der von Dopsch in die Zeit Ottokars II. verlegten entstanden, etwa 1276 — und zwar von M. Stieber, »Kdy povstalo kratši znĕni rakouského zemského bráva (Wann ist die kürzere Fassung des österreichischen Landrechtes »LR 1« entstanden?)« als Anhang zu einer größeren Arbeit: »K vývoji správy (Zur Entwicklung der Gewere)« in »Rozpravy české akademie pro vĕdy a umĕni« (Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften). Prag 1901, S. 171 ff. Die Hauptabhandlung sucht Einfluß böhmischer Rechtsanschauungen auf das Institut der Gewere in den österreichischen Herzogtümern und ihre Bedeutung für den österreichischen Exekutionsprozeß nachzuweisen. Schon deshalb, ganz besonders aber wegen des Anhanges wäre den österreichischen Rechtshistorikern eine deutsche Übersetzung des Textes sehr erwünscht. Auch über die sechswöchentliche Dingfrist verbreitet sich Stieber, a. a. O., S. 196 ff. Der oben geäußerte Wunsch wird nicht überflüssig durch eine mir jetzt, da ich die erste Korrektur dieses Artikels fertigstellen wollte, zugegangenen Besprechung von Stiebers Arbeit durch Ed. Šebesta im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1903, S. 157, wo Rezensent auf S. 162 »(Akkusativ)« statt »(Accusatio)« stehen gelassen hat. Die Besprechung bezieht sich übrigens nur auf Stiebers Exkurs über das Landrecht, nicht auf die mindestens ebenso wichtige Hauptfrage, welche Šebesta der »Verwaltung« und nicht der »Gewere« gewidmet sein läßt. — Eine andere, viel eingehendere Besprechung der Stieberschen Arbeit bringt B. Freiherr v. Rieger in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XXIV, 148 bis 161. Ich konnte sie durch die Güte der Herren Professoren Mühlbacher und Redlich noch in Aushängebogen und noch vor Erledigung meiner zweiten Korrektur benutzen; in einigen der folgenden Anmerkungen ist sie verwertet worden. (6. März 1903.) Aber auch diese so gründliche und ausführliche Untersuchung kann den Wunsch nach baldiger Übersetzung von Stiebers Arbeit nicht unterdrücken.

[2]) Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht, S. 236 und 263.

[3]) Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger Sitzungsberichte, XLVII, 321.

schaften (comitatus) entsprechende Gerichtssprengel; denn es ist 2. in hohem Grade unwahrscheinlich, daß sämtliche Märker auf allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen hatten.[1]) Nur den zweiten von den hier in durchschossener Schrift gedruckten Sätzen — welche selbständige Zutaten Brunners sind, mit denen er über den klaren aus den zitierten Quellen sicher zu schöpfenden Tatbestand hinausgeht — nur die zweite von diesen Zutaten läßt auch Strnadt im Texte auffällig machen. Es ist aber zu bedauern, daß er nicht die ganze Deduktion Brunners zum Abdrucke gebracht hat. Wäre solches geschehen, dann würde noch ein vierter Satz, den aber Brunner an die Spitze seiner Beweisführung gestellt hat, vorliegen und uns zur Erkenntnis bringen, daß auch jene weiteren Zusätze auf einer leider irrigen Auffassung Brunners fußen. Mit dieser Bemerkung aber ist keinerlei Schmälerung von Brunners Verdienst um die Beantwortung einer der wichtigsten Fragen der älteren Rechtsgeschichte unseres Kronlandes beabsichtigt. Brunner konnte nicht jede von den Prämissen, auf die er das Gebäude seiner Beweisführung errichtet, auf ihre Richtigkeit prüfen und äußerte eben die noch heute nicht ganz beseitigten Auffassungen seiner Zeit. Übrigens war es ihm ja nicht so sehr um den Nachweis dreier Grafschaften zu tun als einem Strnadt, einem Dopsch; von diesen hätte man Eingehen auch auf Sohms Darlegung allerdings erwarten können. Wir werden die Auffassung eines Sohm und die gegenteiligen Anschauungen in der Folge eingehend zu würdigen haben. Für jetzt seien Brunners Zutaten zur Erklärung der Bestimmungen des österreichischen Landrechtes näher ins Auge gefasst.

§ 20. Brunner hat aus der Dreizahl der Malstätten und aus der sechswöchentlichen Frist[2]) zwischen zwei Taidingen den Schluß gezogen, daß an jeder der drei Malstätten von 18 zu 18 Wochen gedingt also beiläufig drei Dinge gehalten worden seien.

[1]) Strnadt, Geburt, 81.

[2]) Vgl. LR, Art. 28 f. (§ 23 f.), a. a. O., S. 246 (267 f.). Stieber, a. a. O., S. 196 ff., will in jenen sechs Wochen nur eine Vorladungsfrist für den Beklagten erblicken, was doch aus der Hauptstelle gewiß nicht herauszulesen ist. Gemeint ist bloß, daß die Vorladung auf kein früheres Taiding gehen darf als eines, das mindestens nach sechs Wochen fällt; fiele das nächste Taiding bereits vier Wochen später, dann könnte die erste Verhandlung frühestens erst in zehn Wochen stattfinden. Vgl. Šebesta, a. a. O., 163, und Rieger in der zweitnächsten Anmerkung.

Das sagt nun seine Quelle nicht, und man kann nicht gut einsehen, warum sie es nicht hätte mit solcher Deutlichkeit sagen sollen und können, wenn sie es sagen wollte. Warum konnte das Landrecht nicht erklären, der Herzog dingt an jeder Malstätte von 18 zu 18 Wochen, nachdem doch Sachsenspiegel I, 2, § 2 und III, 71, § 1, sowie Schwabenspiegel L, 135, achtzehnwöchentliche Taidingszwischenzeiten für die übrigen Grafschaften fordern?[1]) Mit anderen Worten: das Landrecht hätte von achtzehnwöchentlichen Taidingsterminen für jede Malstätte sprechen können, wenn man nicht geradezu den Ausdruck Grafschaft gebrauchen wollte. Aber das eine wie das andere vermeidet die Diktion des Landrechtes in beiden Redaktionen und läßt nichts weiter erkennen als das Festhalten an den alten sechswöchentlichen Fristen zwischen je zwei Echtedingen und das Festlegen bestimmter Gerichtsstätten; einen regelmäßigen Wechsel in der Verwendung dieser Gerichtsstätten läßt das Landrecht ebensowenig erkennen, wie eine Beschränkung der an jeder solchen Gerichtsstätte abzuhaltenden Echtedinge auf jährlich drei.[2]) Es wäre mit den Bestimmungen des Landrechtes ganz gut vereinbar, wenn sich etwa nachweisen ließe, daß ein österreichischer Markgraf oder Herzog oder der von ihm bestellte Richter unter Einhaltung des

---

[1]) Sohm, a. a. O., 434 f.

[2]) Aus Seifried Helbling, II, Vv. 655 ff. (Zeitschrift f. D. Alt., IV, 258, Sonderabdruck, 59) scheint zwar dreimalige Dingung an jeder von den drei Malstätten oder vielleicht nur einmalige hervorzugehen, von 18wöchentlichen Fristen aber zwischen zwei an derselben Malstatt zu haltenden Echtedingen verlautet auch bei ihm nichts. Übrigens schreibt S. Helbling in einer Zeit, in der das Landtaiding als Landesgericht sehon stark hinter das Hoftaiding zurücktrat. Luschin, a. a. O., S. 50 und 68. — Nach Riegers Referat, a. a. O., S. 157, hat sich auch Stieber im Sinne dreimaliger Dingung ausgesprochen. Rieger berichtet aus Stieber, »daß die Landtaidinge nur dreimal des Jahres (nicht neunmal) abgehalten wurden, so zwar, daß der Landesherr oder sein Vertreter zwischen den drei bekannten Dingstätten — unter welchen statt Korneuburg irrtümlich Klosterneuburg genannt wird« (der Irrtum ist nicht so groß, wie ich anderwärts zeigen werde. L.) — »die Wahl hatte (nach Landrecht II, § 92). Dabei hat sich freilich der böhmische Einfluß auf die Landtaidings nicht erstreckt; der Autor wendet die Analogie nur in der Richtung an, daß er die Worte »nur aber sechs wochen und nicht darhinder« im § 1 als für die Vorladungsfrist, nicht über dem Wortlaute gemäß für die Abhaltung des Landtaidings geltend erklären will, und dann hätte dieser (wer?) allerdings nur dreimal im Jahre stattgefunden (im Einklang mit dem Schwabenspiegel und mit dem Gedichte Lucidarius; nach dem Vorbilde des ursprünglichen Grafendinges im Unterschied von dem Markgrafengerichte nach dem Sachsenspiegel).

sechswöchentlichen Termines zweimal nacheinander das Taiding in Tulln gehalten habe, ebenso wie etwa der karolingische Graf von Autun zweimal nacheinander mit dem Zwischenraume von 40 Nächten, aber immer in Autun das Grafengericht hält.[1]) Bei solcher Auffassung der fraglichen Stelle kommt dann auch der Umfang der Dingpflicht in Frage. Brunner hat auch hierzu Stellung genommen und eine »sämtliche Märker« bindende Verpflichtung, an »allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen«, in Zweifel gezogen. Dieses Bedenken kann man nicht nur teilen, man kann auch des Gegenteils versichert sein. Eine derartige Verpflichtung hat es nie gegeben. Nicht in der karolingischen Grafschaft, weil hier, abgesehen von den »scabinis et vassis comitum«, die bei jedem Mallus sich einzufinden und teilzunehmen hatten[2]), die Dingpflicht nur alle Gauinsassen jener Hundertschaft traf, in der die Malstatt lag, an der eben Gericht gehalten werden sollte, wenn auch das Echteding für die ganze Grafschaft kompetent war[3]) — in der ottonischen Ostmark zur Zeit der Geltung des Landrechtes nicht, weil das hier genannte Taiding nicht mehr ein allgemeines war, sondern nur eine »Notabelnversammlung«[4]). Darauf hat schon Hasenöhrl hingewiesen[5]). Ob nicht gleichwohl daneben eine besondere Verpflichtung für die näheren Anwohner der Dingstatt bestand, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls lag in dem Festhalten an den längs der Donau in gewissen Abständen gelegenen Malstätten ein Entgegenkommen für die anwohnenden Gaugenossen oder Märker. Daß aber die Dingpflicht am Landtaiding für die märkische Miliz — die hierin genau den »vassis comitum« des Aachener Kapitulares entsprechen[6]) — eine allgemeine war oder geworden ist, erhellt schon aus dem späteren Aufkommen der Hoftage und Zurücktreten der Landtaidinge. Denn ohne Zweifel haben am Hoftaiding alle nach Hofrecht und nach Lehenrecht dem Herzoge verpflichteten Markgenossen teilnehmen

---

[1]) Sohm, a. a. O., 431.

[2]) Capit. Aquisqu. de anno 809; MG., Capit. I, 148.

[3]) Sohm, a. a. O., 330f.

[4]) Luschin, a. a., O. 48.

[5]) Österreichisches Landesrecht, 179, Anm. 25.

[6]) Auch in bayerischen Gerichtsversammlungen der karolingischen Zeit spielen die »vassi dominici« eine hervorragende Rolle, wie Beseler (Der Iudex im bayerischen Volksrechte. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, IX, 248 ff.) aus freisingischen Urkunden nachgewiesen hat.

müssen.[1]) Dabei wäre es von keinerlei Ausschlag, ob man diese Hoftaidinge den neun Taidingen des Landrechtes zurechnen wolle oder nicht, so wenig sich auch für eine solche Zusammenwerfung mit den Landtaidingen vorbringen ließe. Nun haben aber sowohl Brunners Bedenken als Hasenöhrls Einwand dagegen einen besonderen Hintergrund, auf den einzugehen unerläßlich ist, schon weil sich daran eine ganze Kette von anderweitigen Bemerkungen knüpft, aber auch aus tieferliegenden Gründen.

§ 21. Wenn Brunner die Dingpflicht sämtlicher Märker zu all den acht bis neun Echtedingen an all den drei Malstätten bezweifelt, so sucht er damit einen Wahrscheinlichkeitsgrund für seine unmittelbar vorher aufgestellten Schlüsse und Behauptungen zu erbringen. Denn nach ihm läßt »das Dingen von sechs zu sechs Wochen .... darauf schließen, daß die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand. Für die Ostmark ergibt sich des weiteren daraus eine Einteilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel ....« Diese wenigen Worte haben genügt, um einer ganzen Reihe hervorragender Gelehrter, die auch mit Recht in ihren Untersuchungen immer wieder auf Brunner zurückgehen, die Überzeugung zu verschaffen, die Mark Österreich habe »aus drei Grafschaften bestanden«, sei eine »Zusammenfassung dreier Grafschaften«[2]) gewesen. Genau genommen geht nun Brunner in seinen beiden eben zitierten Sätzen noch nicht so weit. Das erhellt sofort aus genauer Beobachtung. — Die erste von den beiden Äußerungen, die Brunner als einen Schluß bezeichnet, ist immerhin vorsichtig genug gehalten. Denn wenn auch demzufolge »die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand«, so ist sie damit noch nicht als Zusammensetzung dreier Grafschaften erklärt. Sie kann noch immer eine einzige Grafschaft sein, aber eine große Grafschaft, deren »Umfang drei gewöhnlichen Grafschaften gleichkam«. Und gerade die Aufnahme dieses letzten hier auffällig gedruckten Wortes »gewöhnlichen« in das Gefüge des Brunnerschen Satzes läßt die Vermutung aufkommen, als sei er geneigt gewesen

[1]) Luschin, a. a. O., 68. Nach Stieber hätte, wie Rieger, a. a. O., 178, berichtet, Landrecht 1266 (bisher II) den vier Landrichtern des Landfriedens 1254 »die Kompetenz über das Leben der Ritter entzogen, und zwar soll dies zu Gunsten des neuen Hoftaidings geschehen sein«.

[2]) Hasenöhrl, Archiv, 82, S. 439.

in der Mark nur eine Grafschaft von ungewöhnlichem Umfange zu erblicken. Jedenfalls lassen seine Worte bis dahin verschiedene Deutung zu. Wenn er freilich in der Folge und unmittelbar darauf »für die Ostmark ... Einteilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel ... « folgert, so deutet er damit schon die Richtung an, in der seine Nachmänner gegangen sind. Denn von der »Einteilung der Mark«, welche »ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand«, »in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel« ist bis zur Beziehung auf die tres comitatus bei Otto von Freising und vielleicht auch die anderen »tres comitatus« der Raffelstädter Zollurkunde wahrhaftig nicht mehr weit, nur daß Brunner selbst noch nicht diese Verbindung hergestellt hatte. Der erste, der die Mitteilung Ottos den Ausführungen Brunners näher gerückt hat, ist Julius Strnadt gewesen. Im Jahre 1868 hat er in einer groß angelegten Abhandlung über Peuerbach in Oberösterreich[1]) zunächst Brunners Ergebnisse für die Frage nach »Vereinigung des Landes ob der Enns mit Niederösterreich« verwertet und ist dann auch auf den Bericht des Freisingers eingegangen.[2]) Ihm hat er für unsere niederösterreichische Frage eine beherzigenswerte Tatsache entnommen, die er in folgenden Worten niederlegt: »nur beiläufig wird erwähnt, daß zur Ostmark drei Komitate gehörten, die selbstverständlich in Niederösterreich zu suchen, aber kaum mehr nachweisbar sind, wenn sie überhaupt mehr als bloße geographische Benennungen waren«. Das ist alles, was 1868 gefolgert wird. So weit hier Strnadt Behauptungen aufstellt, kann man ihm nur beifallen, dort, wo er Zweifel äußert und Fragen aufwirft, braucht man ihn nicht zu bekämpfen. Richtig aber ist, daß Strnadt seither um einen bedeutenden Schritt weiter gegangen ist und in seiner »Geburt des Landes ob der Enns« nicht nur zur Vertiefung und Begründung seiner Ansicht in der wichtigsten oberösterreichischen Frage Erhebliches geleistet hat — so daß diese Frage nunmehr für erledigt gelten kann — daß er aber auch, was das niederösterreichische Problem anlangt, nicht stehen geblieben und zu einer Auffassung gelangt ist, welche die seinerzeit »kaum mehr

[1]) XXVII. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, nebst XXII. Lieferung der Beiträge zur »Landeskunde von Österreich ob der Enns«, Linz 1868, samt diplomatischem Anhang. 634 Seiten, dazu eine Karte.

[2]) S. 207f.

nachweisbaren drei Komitate« festlegen will. Wir werden uns selbstverständlich mit dieser Auffassung des eingehenden beschäftigen, müssen jedoch vorher, um die chronologische Folge der verschiedenen Stellungnahmen zu Brunners gelegentlicher Äußerung nicht noch mehr auf den Kopf zu stellen, der Ansicht Hasenöhrls näher treten, die er schon ein Jahr vor Strnadts »Peuerbach«, schon 1867, in offenbarem Bezuge zu Brunners Worten kundgegeben hat.[1])

§ 22. »Für das Herzogsgericht«, heißt es da, »bestehen drei Dingstätten, zu Neuburg, Tulln und Mautern (Landrecht I, 70), woselbst nicht nur der Landesherr, sondern auch der oberste Landrichter seine Gerichtssitzungen abhielt. Dies ergibt sich aus der Vergleichung von Landrecht, Artikel 70 und § 91.[2]) Nach dem Landrecht können diese Dingstätten auch nicht als Hauptorte verschiedener Bezirke aufgefaßt werden, sondern nur als Dingstätten, an welchen ein und dasselbe Gericht abwechselnd gehegt wurde, denn es wird (Landrecht § 91) ausdrücklich gesagt, daß sie« (die Dingstätten nämlich) »in den Bezirken der niederen Landgerichte gelegen seien«.[3]) Lange hat Hasenöhrl an dieser Anschauung, wenigstens äußerlich, festgehalten, und erst 28 Jahre nachdem er sie kundgetan, hat er sich entschlossen, sie preiszugeben. Er tut dies, indem er ausdrücklich erklärt, Brunner zu weichen; aber jedenfalls geschieht es doch auch im Hinblick auf Strnadt und Luschin. Hasenöhrl also hat zugegeben, er »sehe in diesen drei Dingstätten die ehemaligen Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke«.[4]) Er gibt hiemit seine alte Ansicht preis, obwohl, wie er selbst hervorhebt, ein namhafter seither eines plötzlichen Todes und für die Geschichte unseres Vaterlandes jedenfalls allzu

---

[1]) Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte von Dr. Viktor Hasenöhrl, 1867, Braumüller, Wien.

[2]) »Artikel« bezieht sich auf die vormals der babenbergischen Zeit zugewiesene Fassung, § (Paragraph) dagegen auf jenes Landrecht II, das von Siegel, Luschin und Dopsch sehr verschieden angesetzt wird; vgl. Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes. Archiv für österreichische Geschichte, 79, 1 ff. Dopsch, dessen Ausführungen jedenfalls sehr einleuchten, setzt a. a. O., S. 60 ff. die Entstehung von Landrecht II in das Jahr 1266. Die zitierten Stellen wolle man bei Hasenöhrl, a. a. O., S. 263 und 278 nachsehen.

[3]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 179.

[4]) Archiv, 82, S. 439, Anm. 127.

früh verschiedener österreichischer Historiker[1]) sich ihm angeschlossen hatte. Brunner aber, und die seiner Auffassung folgen, sind die letzten, die an der Kompetenz jeder Malstätte für die ganze Markgrafschaft hätten zweifeln dürfen. Denn wenn sie mit ihrer Auffassung — 18 wöchentliche Fristen zwischen den Landtaidingen einer Malstätte — die Bestimmungen vom Landrecht, Art. 28 f. (§§ 23 f.) verglichen, so mussten sie zur Überzeugung gelangen, daß nur regelmäßiger Wechsel in den Dingstätten die Abwiegelung eines Prozesses ermöglichte. Nur so kann die Stelle verstanden werden: »Si geben . . tag . . als recht ist . . . . über VI wochen und nicht darhinder und geben im der têg drei und sullen auch die tâg nacheinander geben in demselben jar und der vater abgestorben ist.« Wäre Festhalten derselben Malstätte eine ebenso strenge Forderung, so würde man das zu bemerken nicht unterlassen haben. Allerdings sind auch unter dieser Voraussetzung drei Tage binnen Jahresfrist möglich. Doch würde, wenn das nächste Landtaiding in fünf Wochen fiel, der Beginn des Prozesses auf 23 Wochen, d. h. bis zum zweitnächsten Taiding an derselben Malstätte hinausgeschoben worden sein. Alles unter der Annahme, daß achtzehnwöchentliche Dingfristen für jede Malstatt galten, und dass der Prozess in derjenigen Malstätte zu Ende geführt werden musste, woselbst er seinen Anfang genommen hatte. Die im Art. (§) 3 vorgesehene Frist für die Verantwortung eines durch den Landesherrn oder den Landrichter »in den schrann« geforderten »unbesprochen« Mannes (»kumpt er dann nicht für an dem vierden taiding«), würde unter Festhaltung der Malstätte zum mindesten 54 bis 59 Wochen bedeutet haben. Das alles hätte Hasenöhrl entgegenhalten sollen, bevor er Brunner und Strnadt wich. Ich habe schon in meinen vorjährigen Ausführungen Hasenöhrls Entschluß für verfrüht, wo nicht für bedenklich erklärt[2]); jedenfalls aber kann Hubers zuletzt geäußerte Auffassung zur Genüge zeigen, wie schwer es ist, in unserer Frage das Richtige zu treffen. Ich nehme daher einstweilen Hasenöhrls ältere Ansicht für noch nicht zurückgenommen an und vergleiche zunächst damit Luschins erste Entgegnung darauf. Luschin, der wie Brunner »jede dieser

[1]) Huber, Österreichische Rechtsgeschichte, 50, Anm. 2. In der Neuauflage von 1901, S. 61, hat Dopsch nunmehr Hubers Ansicht vollständig fallen gelassen und unterdrückt.

[2]) Jahrbuch, 1902, S. 10 f.

drei echten Dingstätten . . . ihren besonderen, je einer Grafschaft entsprechenden Gerichtssprengel« haben läßt[1]), weist Hasenöhrls Einwand gegen Brunner mit einem allerdings sehr wirksamen Vorstoß gegen die von Hasenöhrl aufgestellte Begründung zurück. »Das Wort Landgericht im § 91 Landrechtsentwurf, auf welches er (Hasenöhrl) sich berufe, um seinen Widerspruch gegen Brunner (Exemtionsrecht, S. 321) zu begründen, sei ein offenbarer Schreibverstoß für Landrichter und beweise daher nichts«.[2]) Die Richtigkeit dieser vorgeschlagenen Emendation zugegeben, muß ich doch bekennen, daß mir auch ohne dieselbe Hasenöhrls Argumentation nicht verständlich war. Ich habe den § 91 des »Entwurfes« oft und oft gelesen, konnte aber nie herausbringen, daß es sich hier um etwas anderes handle, als um Einsetzung und Kompetenz eines oberen Landrichters. Von der Kompetenz oder, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, von dem Range der drei Malstätten ist nicht die Rede, auch nicht beiläufig, auch nicht andeutungsweise. So wenig glücklich man nun auch jene, wohl in Hasenöhrls Augen selbst gefallene Begründung nennen kann, so wenig braucht man schon darum die Behauptung selbst zu bekämpfen, und Schröder — ich unterbreche damit wieder die streng chronologische Folge — Schröder hat Hasenöhrls Ansicht neuerdings in seine Deutsche Rechtsgeschichte aufgenommen. Er sagt dies wohl nicht, stützt sich auch vielfach auf Brunner[3]), nimmt andererseits oder nahm bis vor kurzem die »drei im Lande ob der Enns gelegenen Grafschaften« an.[4]) Allein er ist auf ganz richtiger Fährte, wenn er für Hasenöhrls Annahme die von Luschin zitierte Urkunde von 1136[5]) ins Treffen führt. Dagegen ist nun wieder Strnadt[6]) aufgetreten. Es verlohnte wirklich der Mühe, diese immer nur gelegentlich oder gar anmerkungsweise angezogene Urkunde und die auf ihr fußenden Folgerungen genauer ins Auge zu fassen, und nur Rücksicht auf den mir diesmal zugewiesenen Raum hat mich bestimmt, die

[1]) Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 52.

[2]) A. a. O., Anmerkung 70. Vgl. Rieger in der Besprechung Stiebers, Mitteilungen, a. a. O., 158.

[3]) 2. Aufl., S. 553, Anm. 142; 3. Aufl., S. 561, Anm. 137; 4. Aufl., S. 568, Anm. 137.

[4]) 2. Aufl., S. 383; nicht mehr in der 3. Aufl. (1898), S. 390, Anm. unten; 4. Aufl., S. 394; vgl. oben S. 39, Anm. 6.

[5]) Meiller, Babenberger Regesten, 22. Nr. 56, Luschin, a. a. O., S. 48.

[6]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, S. 1425.

Untersuchung der von Hasenöhrl aufgeworfenen Frage für jetzt insoweit auszuschalten, als nur Ergebnisse dieser Nebenuntersuchung gebracht werden sollen. Dabei soll besonders auf den Umstand hingewiesen werden, daß Fortführung des Prozesses auf verschiedenen Taidingen auch noch aus anderen überlieferten Urkunden hervorzugehen scheint. In einer am 29. September desselben Jahres datierten Stiftungsurkunde für Klosterneuburg[1]) ist von ähnlichem die Rede. Es heißt da, bei dieser Übergabe sei allen, die es anging, »semel bis terque«, Gelegenheit geboten worden, Gegenansprüche geltend zu machen.[2]) Will man diese Fristung nicht als formelhaftes Residuum aus älterer Zeit betrachten, — und auch für ein solches könnte man volle Beachtung in Anspruch nehmen — so muß man an wiederholte öffentliche, d. h. auf den Landtaidingen an verschiedenen Malstätten erfolgte Bekanntmachung der Traditionsabsicht glauben. In dem von Luschin[3]) zuerst hervorgehobenen, von Hasenöhrl und Schrötter in gedachtem Sinne verwerteten Dokument ist die wiederholte Verkündigung der erfolgten Tradition allerdings und begreiflicherweise ein nachfolgender Akt, der sich aber doch unzweifelhaft immer wieder auf Landtaidingen abgespielt hat. Ergibt sich daraus noch nicht die Durchführung ein und desselben Prozesses an mehreren Malstätten in aufeinanderfolgenden Landtaidingen, so scheint sich dennoch das zu ergeben, was eben Schrötter sagen wollte: Kompetenz jeder Malstätte für die ganze Grafschaft. Noch weit mehr aber dürfte sich solches aus einem anderen Beispiele ergeben, das in den Beginn des XIII. Jahrhunderts fällt. Ein Streit zwischen Klosterneuburg und Poppo von Spannberg, der doch, bei strenger Scheidung der Grafschaften nach ihren zugehörigen Malstätten, vor die Schranne zu Neuburg gehört haben würde, wird zu Tulln »in placito nostro« erledigt[4]); anhängig ist er höchst wahrscheinlich zu Neuburg gemacht worden, das sowohl als forum rei sitae wie als

---

1) Meiller, a. a. O., 23, Nr. 61.

2) Vgl. das »dreifache Klagen in verschiedenen Gerichten« in: Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, II, 501 ff., das sich jedenfalls auf derselben Grundlage entwickelt hat.

3) Geschichte des älteren Gerichtswesens, 48.

4) Meiller, Babenberger Regesten, 90 und 39. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg I, 84, setzt die undatierte Urkunde ins Jahr 1214, Meiller ins Jahr 1203; vgl. S. 249, Anmerkung 331.

forum domicilii in Betracht kam.[1]) Wenn dies aber auch nicht geschehen sein sollte, so ist der Fall immerhin typisch.[2]) Doch wir wollen diese und sonstige Fragen, welche sich auf Malstatt und Dingzeit in der Mark beziehen, wie schon gesagt, an anderer Stelle erörtern und hoffen dabei außer auf die hier angezogenen Urkunden auch noch auf anderes Material fußen zu können. Für jetzt wenden wir unser Augenmerk einer Behauptung zu, die, erst in jüngster Zeit erhoben, uns veranlaßt, eine andere Vorfrage in Angriff zu nehmen.

e) Grafschaft oder Hundertschaft.

§ 23. Die Antwort auf die Frage, ob die drei Malstätten der Ostmark drei Grafschaften entsprochen haben, ob also die tres comitatus Ottos von Freising mit gutem Grunde als die vermeintlichen drei späteren großen Landgerichte aufgefaßt worden sind oder ob vielmehr nur Hundertschaften, Teile der Grafschaft also, durch jene Malstätten repräsentiert werden — die Antwort auf diese Frage, sage ich, hängt nicht bloß von der Stellung ab, die man zur Sohm-Waitzschen Streitfrage einnimmt, sondern erfordert auch noch die Erledigung so mancher anderen Vorfrage. So ist gleich in allerjüngster Zeit durch einen hervorragenden österreichischen Rechtshistoriker die Behauptung aufgestellt worden, der Ostmark habe der Centenar, der Schultheiß also, gefehlt[3]) und das könnte zu der weiteren Vermutung führen, auch der Amtsbezirk des Schultheißen, die Hundertschaft, sei der Ostmark fremd geblieben. Das würde sich wieder mit der älteren Anschauung über die Unterteilung Bayerns decken, dem Waitz die Hundertschaft abgesprochen hatte.[4]) Wenn aber Adler, indem er »besondere öffentliche Organe für

[1]) Kühns, a. a. O., II, 340.

[2]) So klar freilich wie in dem von Schröder untersuchten Geltungskreise des Sachsenspiegels liegen die Verhältnisse nicht. Vgl.: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, V (ZRG. XVIII), 2, S. 1 ff. Aber auch Schröder kann nicht auf Fortführung desselben Prozesses an verschiedenen Malstätten hinweisen, wohl aber auf Kompetenz verschiedener Dingstätten für Gut in ein und derselben Ortschaft, a. a. O., S. 9, 28, 46, und das genügt vollkommen, um die Kompetenzfrage klarzulegen.

[3]) Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich. Leipzig 1902, S. 147 f. Das Gleiche behauptet Schröder, a. a. O. (Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels), S. 48 f. für Ostfalen.

[4]) Verfassungsgeschichte (1. Aufl.), II, 276, 418, 431. Vgl. auch Beseler, a. a. O., 249. Später hat Waitz seine Behauptung eingeschränkt (2. Aufl., II, 404).

die Zentgerichtsbarkeit« vermißt, unmittelbar daran anknüpfend auf den Landrichter greift, der »ursprünglich mit der höheren auch die niedere Gerichtsbarkeit« geübt habe, so führt er uns damit sofort von dem Irrweg zurück, auf den wir etwa an der Hand seiner ersten Bemerkung gelangen könnten. Freilich kommt es sehr darauf an, ob man den niederen Landrichter in Österreich schlechthin als unmittelbaren Erben und Nachfolger des karolingischen Grafen ansehen will, sein Gericht als zeitgemäße Umgestaltung des karolingischen Grafendings, wie vielleicht Luschin[1]) und nach ihm Adler, oder ob man ihn als ursprünglichen Niederrichter nimmt, für den Bereich nur einer Malstatt und ohne Blutbann, beziehungsweise sein Gericht als solches Niedergericht. Erst in der Folge hätte dann jener Richter Blutgerichtsbarkeit gegen Gemeinfreie und Unfreie übernehmen müssen. Und diese Frage hängt wohl mit einer weiteren zusammen. Wie denkt man sich die beiden Landgerichte, das höhere oder Notabelngericht und das niedere, das Landgericht schlechthin, aus dem alten einen Grafengericht entwickelt? Darauf kann erst später geantwortet werden. Betont muß werden, daß der eigentliche Richter in Österreich nach wie vor der Markgraf, der Herzog gewesen ist. Landrichter können, wenn es je vordem solche gegeben hat, und seit es solche gibt, nicht wie er, der Markgraf oder Markherzog, auch Grafen im eigentlichen Sinne gewesen sein, denn sie bestehen neben jenen, ja noch mehr, sie sind Beamte des Markgrafen nach Landrecht § 91. Zugegeben nun, daß seit jeher diese Beamte, welche Landrichter heißen, gleich mit voller gräflicher Gewalt, wenn auch nur für den Sprengel einer Malstatt ernannt waren, dann hat Adler recht. Wer beweist aber, daß diese Landrichter gleich »ursprünglich mit der höheren auch die niedere Gerichtsbarkeit übten?« Wie wenn sie vielmehr Nachfolger eines älteren Funktionärs für den Malstattbereich gewesen sind, dessen Wirkungskreis wohl nicht, dessen Amtsgewalt jedoch erweitert wurde, indem er hinfort auch den Blutbann führt, indem er also umgekehrt mit der niederen auch die höhere Gerichtsbarkeit, diese aber nur in beschränktem Umfange, ausübt. Ein Blick aus der bayerischen Ostmark auf das Stammesherzogtum, von welchem die Mark zu Lehen ging, kann vielleicht Rat schaffen. Auch in Bayern erscheint der Herzog, z. B.

---

vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die Anmerkung, die Sohm, a. a. O., S. 273, brachte. Siehe oben, S. 29.

[1]) a. a. O., 103.

Heinrich der Löwe, als iudex provincie[1]) und so kann man hoffen noch manch andere Analogie zu finden. Der »Landrichter« ist nämlich durchaus nicht ein speziell märkischer, ostmärkischer, sondern ein allgemein bayerischer Beamter, der durchaus den Grafen vertritt[2]), das Landgericht ist die Grafschaft, »da das Landgericht eben das Gericht ist«, wie Rosenthal in Sohm'scher Sprechweise vorbringt.[3]) Ob nun »dieser Richter« mit Recht als »der Abkömmling des fränkischen Centenars« [4]) betrachtet wird, berührt uns hier nicht. Wir sehen aber in Bayern den Richter, d. h. Landrichter, an den Platz des noch im XII. Jahrhundert nachweisbaren Schultheißen treten[5]) und finden später genau so wie in Österreich zweierlei Landrichter. In Bayern heißt der Landrichter, welcher Stellvertreter des alten Grafen ist, seit dem XIV. Jahrhundert auch Pfleger[6]), und der von ihm bestellte Richter heißt auch Landrichter[7]). »Dieser Richter (Landrichter)«, so meint Rosenthal, »ist wie früher Stellvertreter des Grafen, nun des Pflegers, also der Abkömmling des fränkischen Centenars«, der Pfleger selbst Vizegraf des Herzogs oder eines Grafen. Die Einrichtung wird immer allgemeiner, je mehr die Herzoge erledigte Grafschaften einzogen. Ob der Landrichter, wie in Sachsen, Beisitzer des Grafen, des Pflegers, war, käme zu ermitteln[8]); das war auch der fränkische Schultheiß.[9]) Jedenfalls ist der Landrichter stellvertretender Richter, der aber

[1]) Riezler, Forsch. z. d. Gesch., XVIII, 526.

[2]) Auch Juritsch weist (Geschichte der Babenberger, 214) um die Parallelität österreichischer und bayerischer Verhältnisse zu zeigen, auf das nach Sohm schon den alemannischen und bayerischen Stammesherzog zugekommene Recht der Einsetzung von Grafen hin. Er irrt wohl, wenn er hinsichtlich der späteren deutschen Stammesherzoge diese Einsetzung, nachmals Belehnung, mit der Bannleihe zusammenwirft, die in Bayern nur bei den herzoglichen Vizegrafen den Herzogen, sonst immer dem König zustand. Der österreichische »höhere« Landrichter ist eben nur Vizemarkgraf, Vizeherzog.

[3]) Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, I, 49 f., 53.

[4]) Ebenda, 54. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, I, 752; Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Niederösterreich, 126.

[5]) Beseler, a. a. O., 250 f., 257.

[6]) Rosenthal, a. a. O., S. 52.

[7]) Vgl. den schon von Luschin, a. a. O., 126, Note 217, angezogenen Arbo iudex comitis Ekkeberti zum Jahr 1130.

[8]) Für bayerisches Missatgericht ließe sich solches nachweisen. Beseler, a. a. O., 248. Vgl. Schröder, a. a. O., 48.

[9]) Sohm, a. a. O., 405, 418; vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. 174, Anm. 7.

auch den Blutbann führt, ob erst seit der Zeit, als es den Pflegern immer mehr odios wurde, die peinliche Gerichtsbarkeit selbst zu handhaben [1]), kann ich nicht entscheiden. Aber auch in Österreich käme erst zu untersuchen, seit wann die sogenannten niederen Landrichter Blutbann führten. [2]) Überlassen konnte man ihnen denselben ohne Gefahr für das oberstrichterliche Amt des Herzogs schon seit 1156. Jedenfalls war es bereits vor Erlassung der Landrechte der Fall, in Oberösterreich, das Bayern näher liegt, auch schon im XIII. Jahrhundert; verweigert hier der untere Landrichter das Recht so devolviert die Entscheidung über alles »swaz an den tod gat« an den höheren Landrichter. [3]) Führten aber die niederen Landrichter seit jeher den Blutbann, so doch nur in Stellvertretung oder, richtiger gesprochen, auch nur »als Arm« [4]) des Grafen, in Österreich des Markgrafen, nachmals des Herzogs. Dieser und sein persönlicher Stellvertreter im Adelsgerichte, falls er hiefür in Betracht kommt, sind, zumal seit 1156, außer stande, in dem großenteils einheitlich geschlossenen Gebiete die hohe oder gräfliche Gerichtsbarkeit in eigener Person wirklich auszuüben. So überkommen dieselbe die Nebenrichter [5]), die aus diesem Grunde vor Verwechslung mit den praecones geschützt sind, eine Verwechslung, die vielleicht in Bayern möglich, aber doch nur im Schwabenspiegel nachweisbar ist. [6]) Ja im Gegenteile, sie werden in Bayern mit den Grafen zusammengehalten, ihr Gericht »als Überreste der karolingischen Grafengerichte« angesprochen. [7]) Die Anknüpfung muß auch wieder in Bayern gesucht werden, wo »noch bis ins XV. Jahrhundert hinein die Ausdrücke Graf und Richter, Grafschaft und Landgericht als identisch gebraucht wurden. [8]) Von dem bayerischen niederen Landrichter, d. h. Unterrichter des Pflegers, unterscheidet sich sein ostmärkischer

---

[1]) Rosenthal, 56; vgl. das privilegium odiosum in Österreich, Luschin, a. a. O., 141. Auch in Österreich spricht unter Umständen das landmarschallische Gericht nur Adelsverlust aus, worauf Übergabe an den Land- oder Stadtrichter erfolgt.

[2]) Die sächsischen Gografen führen ihn erst seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Schröder, a. a. O., V., S. 65.

[3]) Luschin, a. a. O., 147 f.

[4]) Luschin, a. a. O., 124.

[5]) Vgl. die Funktionen des fränkischen Schultheißen. Sohm, a. a. O., S. 234, 262.

[6]) Luschin, a. a. O., 128 f.

[7]) Ebenda, 103 ff., 117, 143 f.

[8]) Rosenthal, S. 50.

Kollege, der österreichische niedere Landrichter, nur dadurch, daß in Bayern in der Regel je einem Pfleger-Landrichter je ein Richter-Landrichter zugewiesen ist, in Österreich aber dem Herzoge oder dem oberen Landrichter mehrere solche untere Landrichter zukommen. Das entspricht genau der festgehaltenen Einheit der Grafschaft, die aus mehreren Hundertschaften besteht. In Hinsicht des österreichischen oberen Landrichters ist das Verhältnis gerade umgekehrt. Es besteht eigentlich kein Unterschied vom bayerischen Landrichter, außer in der Zahl, indem dort nur einer, hier mehrere bestanden. Der österreichische Markgraf hat eben nur eine Grafschaft und braucht nur einen Pfleger, den er in der Person des obersten Landrichters auch noch als Herzog beibehält, bis Ottokar vier obere Landrichter einführt. Der Herzog von Bayern braucht für jede seiner Grafschaften einen Pfleger.

§ 24. Nun geht jedoch unsere Frage nicht so sehr nach dem Schultheißen und Landrichter, als vielmehr nach der Hundertschaft. Fragen, die freilich schwer zu trennen sind. Die bayerische Grafschaft hat zwar mehrere Malstätten, ob nun auch ebensoviele Hundertschaften, das könnte fraglich erscheinen. Der bayerische untere Landrichter, d. h. der Untergebene des Pflegers, ist nicht bloß Richter für den engeren Malstattsprengel, sondern wie sein Vorgesetzter, der Pfleger, für das ganze Landgericht, das der Grafschaft entspricht. Darin besteht wohl der stärkste Unterschied zwischen ihm und dem österreichischen unteren Landrichter. Können nun die ostmärkischen Dingsprengel der fränkischen Hundertschaft, der Zent, gleichgestellt werden? Streng genommen ist es nun wieder für unseren Gegenstand ganz belanglos, wie die Antwort auf diese Frage ausfällt. Denn auch das haben wir nicht zu beweisen, daß jene Malstattsprengel vielmehr Hundertschaften gewesen seien. Wir wollen nur beweisen, daß es nicht Grafschaften waren. Gleichwohl muß, wie für Bayern so für Österreich gerade aus der Existenz mehrerer Schrannen innerhalb derselben Grafschaft auf Einrichtungen geschlossen werden, welche der fränkischen Hundertschaft nahe kommen. Wenn diese auch kein ursprünglich bayerisches Institut gewesen, ja, wenn es selbst nicht einmal unter anderen, auf uns nicht gekommenen Namen bestanden haben sollte, so muß es doch gerade im Gefolge der fränkischen Grafschaft mit eingedrungen sein. Die mehreren Malstätten der bayerischen Grafschaft hatten doch unfraglich zum mindesten den

Zweck, den verschiedenen Teilen eines solchen Gerichtsbezirkes die Segnungen fränkischer Rechtspflege einigermaßen gleichmäßig zuzuwenden. Diese Einrichtung hatte jedoch dann keinen Sinn, wenn nicht der einzelnen Malstatt auch ein Dingsprengel zugewiesen war, der, wenn sonst nichts, so doch den Umstand des Grafengerichtes zu besorgen hatte. Daher zweifelt denn auch Riezler für die fränkische Zeit gar nicht, »daß diese Einrichtung« (nämlich die Hundertschaft) »auch in Bayern bestand«[1], und Rosenthal hat geradezu die Schrannen des Landgerichtes als »die alten Hundertschaftsmalstätten« bezeichnet.[2] Das Schwinden des Umstandes dürfte die Bedeutung verwischt haben oder hat sie nie recht zur Geltung kommen lassen. Weist aber Bayern selbst in späterer Zeit mehrere Malstätten innerhalb des Landgerichtes auf, so wird es auch damals noch Dingsprengel gegeben haben. Doch, wie bereits gesagt, vertritt hier der niedere Landrichter den Pfleger, wie dieser den Grafen, beziehungsweise den Herzog, beim Gericht an allen Malstätten des einen Landgerichtes. Diese bayerischen Landgerichte sind vielleicht selbst alte Hundertschaften, aber der Hundertschaftsbeamte hat Rang und Wirkungskreis beibehalten. In Österreich wieder hatten ganz gewiß die einzelnen Dingstätten ihre Sprengel. Den von Neuburg können wir selbst bis ins XV. Jahrhundert so ziemlich in alter Ausdehnung festlegen, der von Tulln reicht noch um 1400 bis an die alte Steiermark heran und bestand selbst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in einem ansehnlichen Rest als kaiserliches Landgericht Markersdorf. Nicht so klar liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Dingstätte Mautern, die vielleicht erst später für die Notablenversammlung der oberen Lande zur Geltung kam; dafür aber gab es genug andere Landgerichte. Wenn diese Dingsprengel nicht Grafschaften gewesen sind, wie vielfach behauptet wird, so müssen sie eine andere, wohl die nächst niedrigere Gerichtseinheit vorgestellt haben; das wäre eben die Hundertschaft. An den Malstätten dieser Hundertschaften, wenigstens in Neuburg und Tulln, wird auch das Grafending, das hohe Landtaiding, abwechselnd gehalten. Aber der Tullner, der Neuburger Landrichter und der von Mautern, so lange es einen solchen gab, hat nur innerhalb seines Dingsprengels zu schaffen, er hat hier für das hohe Landtaiding die Schranne zu errichten; das ist so recht eine Tätigkeit, die man

[1] Geschichte Bayerns, I, 126; vgl. Sohm, a. a. O., 273, Anm. 1.
[2] A. a. O., 93.

dem fränkischen Vikar, dem Schulheißen zumuten kann. Allein die Ausdehnung des gräflichen Amtssprengels führt ihm noch andere Arbeit zu. Auch er steigt in gewissem Sinne zum Grafen empor innerhalb seines Malstattsprengels, nur den Blutbann hat er durchaus nicht und niemals »über alle Bewohner eines Bezirkes« geübt, wie Luschin meint[1]), sondern nur über Gemeinfreie und Unfreie oder nach späterer Terminologie über Ritter, Bürger und Bauern und das immer nur im Sprengel seiner Dingstatt. Und zwar hat dem ostmärkischen niederen Landtaiding nicht zu irgend einer Zeit die Kompetenz in peinlichen Sachen der Grafen, Freiherren und Dienstherren zugestanden, sondern diese hatten in solcher Hinsicht immer nur ihren Gerichtsstand vor dem Landesherrn oder seinem Stellvertreter, dem obersten Landrichter, also vor dem alten Grafending. Genau so verhielt es sich auch in Bayern laut dem ständischen Freiheitsbriefe von 1311 und zwar »als es her von alten rechten (dingen) ist gestanden«.[2]) Freilich meint Luschin, diese »Landgerichte des Markgrafen« seien ursprünglich nur Landgerichte gewesen, wie die übrigen, die neben ihnen bestanden, »alle eines Ranges«.[3]) »Das änderte sich«, meint Luschin weiter, »seitdem die Landtaidinge, welche der Landesfürst an gewissen Dingstätten persönlich abhielt zum vornehmsten Gericht im Lande und daraus zum Gericht der Vornehmsten des Landes geworden waren (§ 8). Damit waren alle übrigen Landgerichte im Gegensatze zu diesem oberen Landgerichte von selbst zu unteren Landgerichten geworden.«[4]) Allein der Gegensatz, den Luschin in der Folge zwischen »unteren oder niederen Landgerichten« einerseits als »vom unteren Landrichter« besorgt, und den Taidingen zu Neuburg, Tulln und Mautern andererseits konstruiert, wo »der Herzog, beziehungsweise der Richter an dessen Statt entscheidet«, — dieser Gegensatz besteht wohl dem Range nach, aber nicht räumlich. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß in zwei von den drei Dingstätten, an denen Herzogsgericht gehalten wurde, auch niedere Landgerichte stattfanden. Das ist schon oben hinsichtlich Tulln und Neuburg hervorgehoben worden und ergibt sich aus dem letzten Absatze der beiden Landrechtsfassungen zur Evidenz.

[1]) A. a. O., 113, vgl. 143 f.

[2]) Quellen und Erörterungen, VI, 184.

[3]) A. a. O., 143.

[4]) Ebenda.

(1266) § 92.	(1276) Art. 70.
An welich dingstat der landesherr oder der richter, der an seiner stat siczet, richten wil, da sol im der lantrichter an dem end ain schrann machen, die zehen phund kosten sol; und wann man auch denn von dem gericht get, so sol der obrist landrichter damit schaffen, was in gût dunket.[1])	..... Und sol ain ieglicher richter ze Newnburg, ze Tuln und ze Mauttarn ain schrann machen, die zehen phund kost, und sol man dem richter die phennig abslahen, und wenn der richter von der schrann geet, so sol der richter die schrann tun, wo er wil.[2])

Daß im Texte von 1266 mit »lantrichter« der niedere Landrichter gemeint ist, steht ebenso sehr außer Frage, wie daß eben deshalb in den vom Landesherrn bevorzugten Dingstätten auch niedere Landrichter in Wirksamkeit waren, selbstverständlich mit weit engerem Wirkungskreis. Während der Markgraf-Herzog an all jenen drei Malstätten das Landtaiding halten konnte — wie nicht zu zweifeln ein identisches Landtaiding[3]) — waren die niederen Landrichter auf den engeren Dingsprengel beschränkt. Und darin liegt eben jener Gegensatz, der an das Verhältnis der Grafschaft zur Hundertschaft erinnert und die Vermutung nahe legt, wir hätten es in den engeren Dingsprengeln der Malstätten für das höhere Landtaiding und den vielleicht sonstwie nachweisbaren älteren Landgerichten nur mit der fränkischen Zent, in den dortselbst sitzenden Landrichtern mit dem fränkischen Schultheiß oder dem Vikar zu tun, die allerdings im Laufe der Zeit zu nahezu gräflicher Bedeutung emporgestiegen wären.

§ 25. Entspricht dieses Emporsteigen der österreichischen Vikare zu Grafen im gewissen Sinne jenem Prozeß, der sich in der alten fränkischen Grafschaft vollzogen hat, wonach aus Vikarien zuletzt Grafschaften wurden, die nun wieder in Vikarien zerfielen, so ist das in Österreich unfraglich nur aus einem Gebote der

---

[1]) Hasenöhrl, Landesrecht, 278.

[2]) Ebenda, 263. Es ist hier unterschiedslos viermal vom Richter schlechthin die Rede, während doch offenbar die beiden ersten Male der niedere Landrichter, die beiden anderen Male der oberste Landrichter gemeint ist. Das erklärt sich wohl aus einer gewissen Unsicherheit, die bei Wiederherstellung der Verhältnisse letzter Babenbergerzeit geherrscht hat.

[3]) Siehe oben, S. 49 f. (Sonderabdruck, 113), § 21.

Notwendigkeit hervorgegangen, etwa aus fortschreitender Besiedelung, somit wachsender Inanspruchnahme des Markgrafen, ohne daß hierbei der Blick aufs Ganze abhanden gekommen wäre. Daß auch hier hie und da der Wunsch, mehrere Söhne des Grafen mit Teilen des ursprünglichen Amtsgebietes zu bedenken, rege geworden sein mag, soll nicht bestritten werden. Wir haben über Ansätze zu solcher Entwicklung halb sagenhafte Kunde aus ältester Zeit.[1]) Ob es wirklich je zu eigentlichen Teilungen gekommen sei, kann hier nicht untersucht werden und ist stark in Zweifel zu ziehen. Jedenfalls lagen in früherer Zeit die Verhältnisse anders als seit den Tagen der Vereinigung mit Fürstentümern anderweitiger Provenienz, also mit Steiermark, Kärnten, Tirol, die zeitweilig eigene Wege gegangen sind. Im Großen und Ganzen war die alte Grafschaft intakt geblieben und so konnten die Hundertschaften nicht ohneweiters zu Grafschaften, die Vikare nicht einfach zu Grafen werden. Im übrigen haben sich, soferne nicht anderweitige Einflüsse zur Geltung kamen, in der Folge ähnlich wie vielleicht in fränkischer Zeit und im sonstigen Deutschen Reiche, je nach Bedarf aus den alten Landgerichten neue entwickelt, die jedoch wie gesagt, nicht wieder zu Grafschaften werden konnten, deren Justiziare, neue Landrichter, Grafengewalt nur in beschränktem Maße ausübten — das fränkische System, doch in märkischer Anwendung. Durchbrochen wurde das System, das sich dergestalt gebildet hatte, in mancher Hinsicht, zumal durch das herrschaftliche Landrichtertum, das dem bayerischen vollkommen glich. Das gilt auch von der landesherrlichen Herrschaft, also etwa von den in beiden herzoglichen Urbaren begegnenden Offizien. Die Offiziale, Amtmänner, dürften den bayerischen Pflegern entsprochen haben. Inwieferne die in solchen landesherrlichen Ämtern, z. B. in Lengbach, frühzeitig erscheinenden Landrichter dem bayerischen Pfleger oder seinem Unterrichter gleichzusetzen sind, wird erst später untersucht werden.[2]) Was aber den oberen, später obersten Landrichter anlangt, so könnte man ihn, den Landesbeamten, als mit seinem Landesherrn vorgerückt betrachten. Früher ein Stellvertreter des Grafen oder Markgrafen, steigt bei der Erhebung der Mark zum Herzogtume auch er. Ebenso muß, was schon aus der jedenfalls erweiterten Machtbefugnis des neuen Herzogs sich ergibt, die

[1]) Siehe oben, § 6.

[2]) Vgl.: Luschin, a. a. O., 122.

Gerichtsversammlung eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Die Gerichtsversammlung besteht nun nur mehr aus den Großgrundbesitzern und dem militärischen Adel der Mark; denn diesen allein ist es noch möglich, zu erscheinen, sie sind aber auch zum Erscheinen bei der Gerichtsversammlung verpflichtet. Die Gerichtsversammlung wird allgemach zur Notabelnversammlung, hält sich zwar noch ziemlich lange an den Einrichtungen der alten Grafschaft mit ihren drei Dingstätten und ihren vierzigtägigen Taidingsfristen, geht aber dann, den Einrichtungen des benachbarten Bayernlandes folgend, unvermerkt in das Wiener Hoftaiding über. Das Übergangsstadium wird seinerzeit genauer geschildert werden. Was hier Beachtung verdient, ist zunächst lediglich die Tatsache, daß die Ostmark auch noch als Herzogtum nur einen Landrichter als herzoglichen Pfleger hatte, der freilich in späterer Zeit als oberster Landrichter bezeichnet wird, der aber jedenfalls für die erste Periode, ehe ihm der Landmarschall an die Seite trat[1]), dem Vizegrafen entsprochen haben dürfte. Doch auch zu einer genaueren Betrachtung dieser Verhältnisse wollen wir erst dort gelangen, wo wir die unmittelbaren Zeugnisse für die Einheit der Grafschaft Österreich heranziehen werden. Hier sei vielmehr auf die Folgerungen eingegangen, die man aus der Dreizahl der Malstätten und aus der angeblichen Neunzahl der Landtaidinge gezogen hat. Wir müssen deshalb auf die Verhältnisse der Karolingerzeit eingehen. Das gilt jedoch nicht hinsichtlich der territorialen Einrichtungen der Mark selbst. Solche hätten wir allerdings in diesem Paragraphen heranziehen können; wir hätten es uns damit leicht gemacht, die Existenz der Hundertschaft in der Ostmark glaublich zu machen, denn die Vikare, d. s. die Hundertschaftsvorsteher, und die Marken, d. s. Hundertschaften, die wir für die Zeit des Markgrafen Aribo nachzuweisen vermochten[2]), die konnten sich ebensowohl in die ottonische Zeit hinüber gerettet haben, wie vielleicht die »mittlere Grafschaft«. Doch sollte eben diesmal die Probe auf gleichzeitige bayerische Verhältnisse gestellt werden.

§ 26. Man hat also dreimaliges Dingen mit je achtzehnwöchentlichen Zwischenräumen an jeder der märkischen Malstätten angenommen und daraus gefolgert, jeder von den Malstätten entspreche eine Grafschaft, denn in der Grafschaft eben werde

[1]) Landrecht, §§ 55, 57, 61.

[2]) Vgl. (oben): I, 29, 45, Anm. 1.

nach Sachsenspiegel, I, 2, § 2, über 18 Wochen gedingt, »also dreimal im Jahr.... Schon Karl der Große hatte drei allgemeine Dinge für jede Grafschaft angeordnet«.[1]) Und so wollen wir denn auch bei dem unfraglichen Zusammenhange zwischen den karolingischen und den Einrichtungen des späteren Mittelalters auf dem Gebiete der Rechtspflege zunächst auf die fränkische Zeit eingehen. Hier aber begegnen wir sofort dem Widerspruche zweier hervorragender Rechtshistoriker gerade in der Frage über die Zahl der Dinge in der Grafschaft, die wieder mit jener anderen über die Stellung des Grafengerichtes, ob es nämlich Gaugericht oder Hundertschaftsgericht gewesen, innig zusammenhängt. Denn, wie Zallinger mit Recht betont: »Die echte Dingstatt ist nur ein Requisit des echten Dinges; ein anderes nicht minder wesentliches ist die echte Dingzeit.«[2]) An beide schließt sich Kompetenz des Dinges. »Die ältere Lehre« aber, so erklärt Sohm, hielt »die ordentliche Gerichtsversammlung (unter dem Vorsitz des Grafen) schlechthin für eine Versammlung aller Gaueingesessenen«, mithin »für eine Gauversammlung.«[3]) Waitz ist der erste, der in diese Auffassung Bresche schlägt und für die merovingische Zeit, aber auch nur für diese, die Gerichtsversammlung als Hundertschaftsversammlung nachweist, wogegen er hinsichtlich der Karolingerperiode bei der alten Lehre bleibt.[4]) Eichhorn[5]), ferner Thudichum[6]), mit dessen Beweisführung wir uns noch eingehender beschäftigen werden, weil er »seine Belege vornehmlich den Quellen des späteren Mittelalters entnommen«, Eichhorn und Thudichum also widersprechen auch hinsichtlich der nachmerovingischen Zeit der älteren Lehre, und Sohm sucht die Berechtigung dieses Widerspruches vornehmlich für die Karolingerzeit zu erhärten[7]), was ihn zu Waitz in heftige Gegnerschaft setzt. Er kommt zu dem Schlusse: »Weil es keine Gauversammlung gibt, nimmt die Leistung des Untertanen-

[1]) So: Brunner, Exemtionsrecht, a. a. O., 321.

[2]) Über den Königsbann. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung (1882), III, 549. Das werden wohl die noch nicht veröffentlichten Untersuchungen sein, auf die sich Schröder (Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (1884), S. 1, Anm. 3) beruft.

[3]) Sohm, a. a. O., 278.

[4]) Waitz, Verfassungsgeschichte, II. (2. Aufl.), 495 ff.

[5]) Rechtsgeschichte, I, 393 ff.

[6]) Gau- und Markverfassung, 82 ff.

[7]) Sohm, a. a. O., 279 ff.

eides, die Heermusterung, die Verkündigung von Gesetzen die Hundertschaftsversammlung in Anspruch.«[1]) »Die Hundertschaftsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche.« — »Die Gerichtsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche.«[2]) Die Polemik gegen Waitz erreicht dort ihren Höhepunkt, zugleich für unsere Frage den wichtigsten Punkt, wo Sohm die Auslegung, die Waitz dem bekannten aber in seinem Wortlaute nicht erhaltenen[3]) Kapitulare Karls des Großen[4]) gibt, sofern dieses von den tria placita generalia spricht[5]), widerlegt. — Waitz hat nämlich aus den verschiedenen Wiederholungen jener Bestimmung Karls des Großen in den Kapitularien seiner Nachfolger auf eine in der fränkischen Gerichtsordnung durch Karln eingeführte Änderung geschlossen, nämlich auf »Einführung von Gauversammlungen als Gerichtsversammlungen anstatt der bisher ausschließlich üblichen Hundertschaftsversammlungen«.[6]) Sohm kann darauf hinweisen und Waitz muß ihm darin recht geben[7]), daß einer solchen Neuerung »nirgends ausdrückliche Erwähnung« geschehe. Sohm macht geltend, die karolingische Gesetzgebung karge durchaus nicht »mit Bestimmungen über die von ihr neu hervorgebrachten Einrichtungen«. »Von der karolingischen Gesetzgebung würde die Einberufung von Gauversammlungen nicht durch das bloße Wort: tria placita generalia verfügt worden sein.« — Waitz konnte darauf nicht schweigen und nimmt im vierten Bande der zweiten Auflage seiner Verfassungsgeschichte Anlaß, sich mit Sohms Angriffen auf seine Anschauung zu beschäftigen. Im großen ganzen ist Waitz aber doch von seiner Auffassung zurückgekommen. Es ist viel für ihn, wenn er zugibt: »Von einer Gerichtsstätte für den ganzen Gau ist in Denkmälern dieser Zeit nicht die Rede«; gleich darauf aber wird es nur als Annahme bezeichnet, als habe es solche Gerichtsstätten für den ganzen Gau »überall nicht gegeben«[8]), und damit wird in die alten Bahnen wieder eingelenkt: »Es muß demnach angenommen werden, daß neben den

[1]) Ebenda, S. 282.
[2]) S. 285 f.
[3]) Vgl. Waitz, IV (2. Aufl.), 368, Anm. 1 und 528.
[4]) MG. Leg. Sect. II, Capitularia 1, 290, Anm. 18.
[5]) Waitz, Verfassungsgesch., IV (1. Aufl.), 312 f.; Sohm, a. a. O. 288 f., 399 ff.
[6]) Sohm, a. a. O., 288.
[7]) IV (2. Aufl.), 527 und 374.
[8]) A. a. O., S. 374.

Gerichten in den Hunderten auch solche für den ganzen Umfang einer Grafschaft gehalten wurden, ohne daß sich allerdings mit Sicherheit sagen läßt, ob dies bei den drei echten Dingen immer der Fall war.«[1]) — Das ist ein recht magerer Vergleich für Waitz. Denn Waitz gibt damit einmal die Fortdauer der gerichtlichen Hundertschaftsversammlungen zu und wagt nicht zu behaupten, daß mit den tria placita generalia, oder wie sie in einer anderen Handschrift heißen, tria placita comitum[2]) — die zu suchen hinfort nach Karls Bestimmung der Freie verpflichtet sein solle — Gauversammlungen und nicht eben wie bisher nur Hundertschaftsversammlungen gemeint seien. Schon damit bleibt Sohm entschieden in der Vorhand. In der Anmerkung aber, auf die Waitz am Ende seiner zuletzt zitierten Äußerung verweist, und die über vier volle Seiten in kleinen Druck füllt[3]), zeigt sich Waitz noch mehr im Banne der aufgedeckten Wahrheit. Hier betont er wohl neuerdings seinen und fremden Widerstand gegen Sohms Sätze, aber »ohne daß die einschlagenden Fragen doch als erledigt gelten können«. Kapitularien, Urkunden und Formelbücher reichten nicht aus, um »erhebliche Schwierigkeiten« zu beseitigen. Die meist erhebliche hat meines Erachtens Waitz selbst aus dem Wege geräumt. Denn im Zuge der Erörterung gesteht er ein, »nicht zu verkennen, daß, wenn es bei der Beschränkung der Dingpflicht auf die drei echten Dinge galt — wie der Wortlaut der Stellen, die von ihnen handeln, nicht zweifelhaft läßt —, die Freien von lästigen Verpflichtungen zu befreien, diese Absicht eher erreicht wird, wenn sie sich nur in der Hunderte zu versammeln hatten, nicht aus allen Teilen des Gaues an einem Ort zusammenzukommen brauchten«.[4]) Und was Waitzen am grünen Schreibtisch aufdämmert, das sollte dem großen Karl entgangen sein? In der Absicht, den Dingpflichtigen eine Erleichterung zu schaffen, sie vor Überbürdung mit Gerichtsversammlungen frei zu halten, hätte man an sie eine Zumutung gestellt, die für die meisten von ihnen eine noch größere Belastung bedeutet; denn sie mußten nun aus großen Entfernungen sich zur gemeinsamen Versammlung begeben. Nein, es ist ganz klar, was Karl wollte. Aus Bequemlichkeit oder aus sonst irgend welchen Gründen

[1]) Waitz, a. a. O., 375 f.
[2]) Sohm, a. a. O., 404.
[3]) Waitz, a. a. O., 526 ff.
[4]) A. a O., S. 527.

hatten die Grafen den Unfug eingeführt, nur in wenigen oder gar nur an einer, an der ihrer Burg am nächsten gelegenen Malstätte das Ding zu halten. Das bedeutete eine unerträgliche Überlastung der betroffenen Hundertschaft mit häufigen und zeitraubenden Zusammenkünften. Dieser Unfug sollte aufhören. Wenn schon der Graf nur an einer Malstätte das Echteding halten will, dann doch nur dreimal im Jahre, das fordert das Kapitulare vom Grafen. »Es wird ihm dadurch unmöglich gemacht, stetig von sechs zu sechs Wochen die nämliche Hundertschaft in Anspruch zu nehmen«.[1]) Aber eine Festlegung der Zahl an Echtedinge für die ganze Grafschaft auf jährlich nur drei ist ganz und gar nicht beabsichtigt gewesen. Es erhellt zwar »daß der Graf nicht nötig hat, in jeder Hundertschaft alljährlich die drei echten Dinge abzuhalten. Der Rechtssatz lautet nicht, daß drei Vollgerichte abgehalten werden müssen, sondern daß höchstens drei Vollgerichte jährlich in der Zent abgehalten werden dürfen.«[2]) Der Graf kann also alle seine für die ganze Grafschaft zuständigen Echtedinge an nur einer ihm bequemen Malstätte, in nur einer ihm gelegenen Hundertschaft abhalten. Dann aber kommt es im Jahre überhaupt nur zu drei Vollversammlungen. Und damit ergibt sich zugleich der Zusammenhang des späteren Dingens von 18 zu 18 Wochen in der Grafschaft mit der karolingischen Einrichtung. Nicht als ob diese schon darauf ausgegangen wäre, die Frist von 18 Wochen zwischen zwei in der Grafschaft gehaltenen Echtedingen anzusetzen, sondern sie beschränkte lediglich für die Hundertschaft die Zahl der Echtedinge auf jährlich drei nicht vor sechs Wochen, was später zu dreimal sechswöchentlichen Fristen führte. Die Grafen aber hörten nicht auf, die ihnen bequem gelegene Malstätte zu begünstigen, die andern zu vernachlässigen und so konnte es zu nur drei Dingen für die ganze Grafschaft kommen. Es konnte um so leichter dazu kommen, als ja Vasallität und Ministerialität dem Grafen, auch wenn er nur in einer von den alten Hundertschaften. auch wenn er regelmäßig nur in der einen Hundertschaft, an der einen Malstätte Gericht hielt, die ihm eben genehm und bequem war — als ihm, sage ich, Ministerialität und Vasallität auch dann den nötigen Umstand sicherten, der aus der ganzen Grafschaft zusammengekommen war, wie wir schon oben (§ 20) hervorgehoben haben. Auf solchem Um-

[1]) Sohm, a. a. O., 435.

[2]) Ebenda.

wege sind erst in späterer Zeit, im XI. oder gar im XII. Jahrhundert, Gaugerichtsversammlungen entstanden. Unter diesem Gesichtspunkte, stumpft auch Zallingers Widerspruch gegen gewisse Ausführungen Sohms im wesentlichen ab, soweit es sich um die im Sachsenspiegel dargelegten Verhältnisse handelt. Denn wenn Zallinger in seinen schon oben[1]) zitierten Untersuchungen »über den Königsbann« aus einer Betrachtung der für das sächsische Stammgebiet erhaltenen Gerichtsurkunden den Schluß zieht, »daß die Dingstätten, an welchen ein Graf seine echten Dinge hält, zwar wechseln, daß aber doch ein Ort besonders oft, ja fast ausschließlich wiederkehrt«[2]), und daß daher »die Grafen ihre Gerichtsversammlungen nicht gleichmäßig über die einzelnen Hundertschaften verteilt, sondern vorwiegend und in der Regel nur an einer bestimmten, der ihrem Sitze zunächst liegenden Dingstatt, welche damit als die eigentliche Dingstatt der Grafschaft erscheint, und nur ausnahmsweise anderswo, an sonstigen alten Malstätten abgehalten haben dürften«[3]), — so muß er selbst »bei der unverhältnismäßig geringen Zahl der Zeugnisse« doch zur größten Vorsicht mahnen. Wahrscheinlich hat sich auch im Gebiete des Sachsenspiegels ein ähnlicher Prozeß vollzogen, wie wir ihn für Österreich schon oben[4]) als Übergang von Landtaiding zum Hoftaiding erwähnt haben. Unterstützt wurde dieser Vorgang durch die Aufteilung der Grafschaften, welche, wenn sie nach Tunlichkeit alte Gerichtsverbände schonte, zur Erhebung von Hundertschaften in den Rang von Grafschaften führen mußte. Innerhalb solcher kleiner Grafschaften gab sich das Dingen von 18 zu 18 Wochen von selbst. Auch in der Ostmark hat es solche Aufteilungen gegeben. Die eine große Grafschaft Peilstein erscheint zeitweilig in drei Grafschaften gespalten und auch die nördliche Grafschaft an der mährischen Grenze ist später in mehrere Grafschaften zerfallen[5]); die alten Dingstätten gaben nachmals die Namen der neuen Landgerichte ab. Da nun aber gerade der Mark-Herzog von Österreich ganz gewiß nicht bloß an einer Malstätte seine Landtaidinge hält, sondern seit alter Zeit an

[1]) S. 61, § 26.

[2]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, III, 551.

[3]) Ebenda, S. 552.

[4]) S. 60, § 25.

[5]) Vgl. oben, S. 12, § 6.

deren drei, so sind gerade Zallingers Ausführungen sehr geeignet, den Glauben zu erschüttern, als habe jede dieser ostmärkischen Dingstätten einer ursprünglichen Grafschaft entsprochen.

§ 27. Im allgemeinen war aus wohl begreiflichen Gründen die Ostmark so angelegt und eingerichtet, daß sie möglichst lange, womöglich für immer jedem Zerfall widerstehen konnte. Es bleibt in der Mark bei den alten Dingfristen von vierzig Nächten oder sechs Wochen, ob auch bei den alten Dingstätten, ist eine andere Frage; denn die Landtaidinge dienen auch militärischen Zwecken, die Malstätten sind Versammlungsplätze der märkischen Landwehr. In Kriegszeiten konnten gewisse Malstätten bevorzugt, andere dafür vernachlässigt werden. — Im großen Ganzen aber bleibt es in der Mark bei abwechselnden Dingen an verschiedenen Stätten, denn es muß den räumlichen Verhältnissen dieser großen Grafschaft Rechnung getragen werden, während man es doch zu einer Teilung und Schwächuug nicht kommen lassen darf. Aber so wenig ist diese Markgrafschaft aus drei Grafschaften zusammengesetzt, daß das Landrecht weder drei Dinge für jede Malstätte, noch, was damit zusammenhängen würde, achtzehnwöchentliche Fristen zwischen den an einer Malstatt zu haltenden Landtaidingen festsetzt. Nur gegen eine Verlegung oder Vermehrung der Malstätten und gegen jede Verkürzung der Fristen wendet sich die Eingangsbestimmung beider Fassungen. Aber daß an einer von den Dingstätten mehr als drei Landtaidinge gehalten wurden oder gehalten werden konnten, in einer anderen wieder weniger, schließt das österreichische Landrecht nicht aus. Dabei darf ja nicht vergessen werden, welche Stellung im Lande dieses an die Malstätten Neuburg, Tulln und Mautern und an sechswöchentliche Fristen gebundene Gericht eingenommen hat. Gewiß ist es noch ein Bild der ältesten ostmärkischen Gerichtsversammlung, das sich in ihr spiegelt. Aber karolingische Gerichtsversammlung ist dieses Gericht nicht mehr. Die Anforderungen an den Hoch- und Dienstadel des XI. und der folgenden Jahrhunderte konnten eben strengere sein, als die Zumutungen, die man an die Gemeinfreien der Karolingerzeit stellen durfte.[1]) Der Dienstadel, ob nun zum Herzogtume gehörige Ministerialität oder die niedere, schlechthin ritterbürtige Miliz, hatte gar keinen anderen Beruf als unausgesetzt mobil zu sein, was denn auch bei Gerichtsversammlungen zum Ausdruck kommen mochte. Wir müssen uns

[1]) Vgl. oben, § 20.

danach nicht wundern, wenn an den verschiedensten Malstätten bei verschiedenen Versammlungen, soweit Urkunden über solche Taidinge Auskunft geben, fast immer wieder dieselben Leute Zeugenschaft leisten, d. h. den Umstand gebildet haben: Diese freien Herren und Dienstleute mit ihrer Ritterschaft bildeten so sehr den ständigen Hof des Herzogs, daß sie auch bei allen Gerichtstagen dabei waren, Selbst wenn diese zu sehr unregelmäßigen Fristen abgehalten wurden, konnte immer ein Umstand zugegen sein. Und dennoch zeigen die wenigen Fälle in denen wir über datierte aufeinanderfolgende Gerichtstage verfügen, ein ziemlich genaues Einhalten der Fristen. So liegen die Neuburger Taidinge von 2. Februar und vom 29. September 1136 fast genau sechsmal vierzig, nämlich 239 Tage, die Neuburger Taidinge vom 31. Mai 1208 und 7. bis 13. April 1209 achtmal vierzig, nämlich 311 Tage auseinander, wobei es freilich fraglich ist, ob in Meiller 69 (S. 98) Neuburg an der Donau und nicht vielleicht Neuburg am Inn gemeint ist. Zwischen den beiden Akten zu Krems vom 31. Jänner 1240 und dem Klosterneuburger Akt vom 27. März desselben Jahres liegen nicht unter 40 Tagen, vielmehr noch 14 Tage mehr. zwischen dem letztgenannten Akt aber und dem Tullner Tage am 31. Dezember desselben Jahres fast genau siebenmal vierzig, nämlich 278 Tage. Die beiden Kremser Tage des folgenden Jahres, Mai 9 und September 25 und 26, liegen dreimal je sechs Wochen und 14 Tage auseinander. Neuburg war in früheren Tagen entschieden bevorzugte Dingstätte aus Gründen wahrscheinlich, wie wir sie auch anderwärts und schon in der fränkischen Periode geläufig erkannt haben. Da offenbar doch die Satzungen hinsichtlich der Dingstätte und der Gerichtsfrist vielfach durchbrochen wurden, so müßte eine genaue Untersuchung sich auf alle Babenberger-Diplome und solche aus der ersten Zeit der Habsburger erstrecken, um zu bestimmen, in welchem Maße man dem alten Gebrauche nachgekommen ist und inwieferne man sich Abweichungen erlaubt hat. An der Stelle, wo solches zu geschehen haben wird, muß auch untersucht werden, ob die außer den drei im Landrecht festgelegten Malstätten, Neuburg, Tulln und Mautern, noch vorkommenden Gerichtsorte, z. B. Krems und St. Pölten, auf die schon Luschin [1]) hingewiesen hat, ältere, durch das Landrecht außer Gebrauch gesetzte oder vom Landesherrn willkürlich gewählte Taidingsorte waren. Bei dem nachweisbaren allmählichen Vordringen

[1]) A, a. O., S. 50.

der Mark nach Osten müssen sich schon aus diesem Grunde Änderungen ergeben haben, die begreiflicherweise mit dem alten Herkommen eine Zeitlang um Geltung rangen. Schwer aber wird es sein, Andeutungen für die ältere Periode der Mark zu gewinnen, von Beweisen nicht zu sprechen. Doch nur wenn es gelingen sollte, sozusagen Ebenbürtigkeit dieser älteren, nachmals verschollenen Dingstätten neben denjenigen nachzuweisen, die durch das Landrecht zu alleiniger Geltung gelangten, nur dann könnte die Frage aufgeworfen werden, ob man es nicht doch in den Sprengeln dieser übriggebliebenen Malstätten mit einstigen Grafschaften zu tun hat, die nachmals zur einen Mark verschmolzen worden sind. Das Wahrscheinliche bleibt immer ursprüngliches Schwanken im Gebrauche der Gerichtsstätten, wie es sich auch für Bayern schon zur Zeit der Volksgesetze nachweisen lässt.[1])

§ 28. Jedenfalls machen die drei Malstätten der bayerischen Ostmark, des bayerischen pagus Ostarrichi noch nicht ebensoviele Grafschaften. Wir finden genug bayerische Grafschaften mit mehreren Malstätten. Ich will deshalb noch nicht auf die sieben Landgerichte der Grafschaft Neuburg am Inn hinweisen [2]), die allenfalls an die sieben harzgauischen Dingstätten erinnern [3]). Sie könnten schon Ergebnisse des späteren Zerfalls sein. Denn die Nachricht darüber entstammt der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts [4]), und vollends von der anderen andechsischen Grafschaft Schärding ist nur eine Dingstätte, Raab in Oberösterreich, bekannt [5]). Allein im Machtbereiche der Grafen von Wasserburg lagen, abgesehen von dem entfernteren Reichenhall, doch zwei nachweisbare Malstätten, bei Wasserburg selbst Bouc, welches man für Buch hält. und Isolvingen, d. i. Kircheiselfing.[6]) Im südlichen Sundergau hatten die Grafen von Weihern-Falkenstein gleichfalls zwei nachweisbare Malstätten: Birkin und Laintelren.[7]) In der Grafschaft Wolfratshausen an der Isar und Loisach zählt man vier Gerichtsstätten; denn das schon im XI. Jahrhundert begegnende Ober-Haching bei München tritt wohl später nicht mehr hervor, ist aber doch höchst

---

[1]) Beseler, a. a. O., S. 252.
[2]) Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (ZRG., V, 2), S. 9.
[3]) MG. DChr., III, 727, Z. 10.
[4]) A. a. O., 689, § 3.
[5]) Riezler, Geschichte Bayerns, I, 867.
[6]) Ebenda, 864.
[7]) Ebenda, 858.

wahrscheinlich Dingstätte geblieben; in späterer Zeit werden Thanning und Oberbiberg, im Landgericht Wolfratshausen gelegen, nebeneinander als Dingstätten genannt, dazu kommt wohl noch Waringowe d. i. Warngau bei Miesbach.[1]) Selbst die scheirische Grafschaft um Kelheim, die aus der Gaugrafschaft im Kelsgau abgeleitet wird, scheint doch mindestens zwei Malstätten gehabt zu haben, nämlich Teugen bei Kelheim und Upfkofen bei Mallersdorf.[2]) Auch für die welfische Grafschaft im Augstgau wird sich ähnliches nachweisen lassen. Auf ein ganz besonders lehrreiches Beispiel aus dem bayerischen Nordgau aber, das Chmel in den Regesten König Ruprechts zum Jahre 1404[3]) bringt, hat Schröder hingewiesen.[4]) Darnach hält Albrecht von Egloffstein, der damalige Landrichter von Auerbach am 10. September zu Auerbach ein Landgericht; von demselben Richter wird in derselben Angelegenheit am 8. Oktober zu Schnaitach Landgericht gehalten.[5]) Doch genug an diesen Beispielen, denen auch aus anderen Teilen des Reiches sich welche zugesellen ließen. Die bayerischen Grafschaften hatten mithin regelmäßig mehrere Dingstätten. Ist dies der Fall und wenn »als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft drei Goe mit drei Dingstätten erscheinen«,[6]) warum sollen nun die drei gewiß ansehnlichen »Grafschaften« der Ostmark nur über je eine Dingstätte verfügt haben? Oder ist es nicht vielmehr so, daß die Markgrafschaft an der Donau, wie die meisten anderen Grafschaften drei, wo nicht mehr Dingstätten hatte, die drei Gauen oder drei Hundertschaften oder drei Landgerichten entsprachen?

§ 29. Dieser Auffassung neigt denn auch Werunsky zu, wenn er sich über das Wesen der Ostmark in nachstehender Weise ergeht: »Wahrscheinlich meint auch die vielbestrittene Stelle des

---

[1]) Ebenda, 856.

[2]) Ebenda, 851.

[3]) Regesta Ruperti regis, S. 223 zu Regest 2241.

[4]) A. a. O., 2. Aufl. 546, Anm. 99; 3. Aufl. 552, Anm. 81; 4. Aufl. 559, Anm. 81.

[5]) Bei einer größeren Zahl von Malstätten mußten die Fristen zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Dingen unter sechs Wochen heruntersteigen; ein Beweis mehr, daß diese und die achtzehnwöchentliche Frist nur für die eine Malstatt, beziehungsweise die eine Hundertschaft galt. Vgl. übrigens Rosenthal, a. a. O., S. 93 f.

[6]) Schröder. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, a. a. O., 3 und 62; Lehrbuch, 2. Aufl. 546, Anm. 95; 3. Aufl. 552, Anm. 78; 4. Aufl. 558, Anm. 78.

Otto Freisingensis, wonach Kaiser Friedrich 1156 die Ostmark mit den drei zugehörigen Grafschaften zum Herzogtum erhoben habe, diese auf Zenten zurückgehenden Landgerichtssprengel, zumal in der Landrechtsaufzeichnung drei Taidingstätten (also auch drei Zent- oder Landgerichtssprengel) namhaft gemacht werden. Da jedes Herzogtum aus einer Anzahl Grafschaften bestand, so lag es nahe, auch das neuerrichtete Herzogtum Österreich als aus solchen Grafschaften bestehend sich zu denken und die Zenten als »Grafschaften« zu bezeichnen. Die Versuche, die drei Grafschaften auf dem Boden des späteren Landes ob der Enns ausfindig zu machen, haben bisher kein haltbares Ergebnis geliefert.« [1]) — In begreiflicher Befriedigung über diesen letzten Satz übersieht Strnadt, der die Stelle zitiert [2]), ganz und gar, welche Gefahr die übrigen Worte Werunskys für die »Drei-Grafschafts«-Theorie in sich bergen. Doch er scheint vielleicht nur die Gefahr zu übersehen und scheint seit jeher eben Werunskys Überzeugung gehegt zu haben. Wenigstens läßt er am Schlusse jener schon oft zitierten Besprechung, die er Hasenöhrl hat angedeihen lassen, sich, wie folgt, vernehmen [3]): »Über die Richtigkeit der Theorie Hasenöhrls von dem Bestehen der Grafschaftsverfassung in den Marken, zumal über die Aufstellung, daß die Ostmark aus drei ursprünglichen Grafschaften bestanden habe, werden Rechtshistoriker von Fach urteilen; ich für meine Person bekenne mich nach wie vor (!) dazu, in den drei Gerichtsstätten der Ostmark die Zenten derselben und demgemäß, den damaligen Verhältnissen entsprechend, in ihnen die ‚tres comitatus' Ottos von Freising zu erblicken«. Sehen wir von der etwas unglücklichen Fassung des Schlußsatzes ab, der ja doch von den Mittelpunkten der Zenten, von den Malstätten der Zenten, nicht von den Zenten selbst sprechen müßte, so fällt doch in Strnadts Worten noch manches andere auf. Es ist richtig, daß bereits Luschin das Vorkommen der Bezeichnung »Grafschaft« für einzelne Landgerichte der Ostmark konstatieren konnte [4]), allein doch erst für das XIII. Jahrhundert. Man darf also jedenfalls »Grafschaft« nicht ohneweiters für »Landgericht« einsetzen, ein Gebrauch, der aus Bayern übernommen scheint, wo, wie wir sahen, Grafschaft und

[1]) Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 61.

[2]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, Sp. 1.

[3]) Ebenda, Nr. 284, Sp. 3.

[4]) Luschin, a. a. O., 117 und 143.

Landgericht identische Begriffe waren. Von »ursprünglichen Grafschaften« hat aber auch Hasenöhrl nicht gesprochen, wie anderseits Strnadt meines Wissens in jenem Kapitel, in welchem er zuerst die Anwendung der »tres comitatus« auf die Sprengel der drei Dingstätten der Ostmark versuchte[1]), auch nicht ein einzigesmal Ausdrücke wie »Zent« oder »Hundertschaft« gebraucht hat. Wenn jedoch, was Strnadt Ende 1895 als die Anschauung bezeichnet, die er »nach wie vor« hinsichtlich der »tres comitatus« gehabt wirklich seine unwandelbare Meinung davon gewesen wäre, dann müßte er der Auffassung Hasenöhrls ganz anders begegnen. So durfte Strnadt in demselben Artikel[2]) allerdings sagen, daß die oben, § 21, erörterte »Behauptung Schröders« durch die Urkunde von 1136, Feb. 3, keineswegs erhärtet wird, aber es müßte doch die Richtigkeit dieser Behauptung nicht angezweifelt werden, da die Malstätten einer Zent jedenfalls für die ganze Grafschaft kompetent waren. Es ist also nicht Strnadts, sondern Werunskys Meinung, mit der Strnadt seine Besprechung Hasenöhrls schließt, und ist in aller Form ein Widerruf seiner früheren Auffassung, sie ist es um so mehr, als Strnadt gleichzeitig Hasenöhrl, der sich ihm doch angeschlossen, nun vor das Forum der »Rechtshistoriker von Fach« weist. Wie irrt nun aber wieder Werunsky selbst: die angeblichen Grafschaften seien von Haus aus Zenten oder Hundertschaften und nur weil »jedes Herzogtum aus einer Anzahl Grafschaften bestand« und daher auch das neue Herzogtum aus wenigstens drei Grafschaften bestehen mußte, nur deshalb hätte man die vormaligen Zenten nunmehr zu Grafschaften gemacht. Und darüber enthielte die Urkunde von 1156 kein Wort! Konnte sie, die von der Umwandlung der Markgrafschaft in ein Herzogtum spricht (marchiam Austrie in ducatum commutavimus), nicht auch von der Umwandlung ihrer Hundertschaften oder Zenten in Grafschaften sprechen? Vielmehr spricht sie von Grafschaften, die »seit jeher« zur Mark gehörten, wohl auch seit langem bestanden und nicht erst jetzt kreiert werden mußten. Oder war der Kanzlei diese Titelfrage zu gering; liegt überhaupt eine bloße Titelfrage vor? Ich glaube nicht; es heißt aber die Titelfrage in den Vordergrund stellen, wenn man wie Werunsky argumentiert. Dazu kommt noch, daß nach einer Kremsmünsterer Quelle des XIII. Jahrhunderts, auf die wir wohl auch noch ein-

---

[1]) Geburt, Das Land ob der Enns, S. 81 f.

[2]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, Sp. 2.

gehender werden zu sprechen kommen[1]), die Zahl der Grafschaften, aus denen ein Herzogtum zu bestehen habe, vielmehr die Zwölfzahl wäre. Vielleicht werden wir dieser Zahl in einem gewissen Entwicklungsstadium unseres Landgerichtswesens noch begegnen. Allein die Dreizahl bleibt jedenfalls weit hinter ihr zurück. Und noch eins; Otto von Freising soll für jene Landgerichte oder Zenten von Neuburg, Tulln und Mautern den Namen von Grafschaften gebraucht oder gar aufgebracht haben. Bis ins XII. Jahrhundert soll mithin diese Bezeichnung zurückgehen. In der Folge aber begegnet sie merkwürdigerweise gar nicht. Es ist wohl von einer Grafschaft Lambach, von einer Grafschaft Weiten oder von den Grafschaften Ort, Peilstein, Raabs, Perneck, Hardeck die Rede — aber einer Grafschaft Tulln, einer Grafschaft Neuburg, einer Grafschaft Mautern oder etwa einer Grafschaft Marcheck begegnet man nie, sondern immer nur solchen Landgerichten. Das ist doch auffallend und ganz sicher nicht geeignet, der Beziehung der drei Grafschaften auf drei Landgerichte des Markherzogtums das Wort zu reden, vielmehr geeignet, ihr einen starken Stoß zu geben.

§ 30. Aber es gibt auch eine Auffassung der Worte Ottos von Freising, welche der von Werunsky gehegten durchaus zuwiderläuft und gleichwohl zur Beziehung der »comitatus quos tres dicunt« auf die niederösterreichischen Landgerichte geführt hat. Diese gegenteilige Auffassung erachtet die »Grafschaften« als das Gewesene, an ihre Stelle wären drei zu den drei Malstätten der Mark gehörige Landgerichte getreten. Während also Werunsky der Meinung ist, Otto von Freising, der Bruder des neuen Herzogs von Österreich, habe sich — wohl um dem Markherzogtum etwas mehr Lustre zu verleihen — eine Neuerung erlaubt, indem er Gerichtsbezirke, die bis dahin nur als Landgerichte oder Hundertschaften galten, für Grafschaften ausgab, sprechen dagegen Hasenöhrl und Dopsch sich für das Gegenteil aus. Ich habe mich mit ihrer Auslegung schon im vorigen Jahre[2]) beschäftigt, allerdings nur im Vorübergehen, und komme nun darauf zurück behufs näherer Würdigung zunächst der Ansicht Hasenöhrls. Unter Preisgebung seiner im Jahre 1867 geäußerten Meinung, die wir

[1]) Loserth, Die Geschichtsquellen von Kremsmünster im XIII. und XIV. Jahrhundert (1872), S. 59 f.

[2]) Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1902, S. 10 f.

oben kennen gelernt haben und wonach an den verschiedenen Dingstätten der Mark »ein und dasselbe Gericht abwechselnd gehegt« worden wäre[1]), schließt Hasenöhrl sich im großen ganzen der Auffassung Strnadts an, nur daß er in den »comitatibus« des Freisingers nicht »Gerichtsfolge« sondern »Grafenberechtigung« erblicken möchte. Dahinein wollen wir für jetzt ihm nicht folgen, eben so wenig in die weitere Berichtigung, die er Strnadt hinsichtlich der beiden Fahnen zu teil werden läßt. Mehr interessiert es uns, zu erfahren, wie Hasenöhrl, so ausgerüstet, sich zu Ottos Bemerkung über die Anzahl der Grafschaften stellt. »Durch diese Auslegung der Bedeutung von comitatus erklärt es sich auch«, meint Hasenöhrl, »daß Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt), denn es war leicht möglich, daß er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen (!) waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wußte, während man von einem den politischen Angelegenheiten der Zeit so nahestehenden Manne wie Otto annehmen muß, daß er das Gebiet des neuen Herzogtums genau gekannt habe, also über neu hinzugekommene Grafschaften mit Bestimmtheit berichtet hätte.[2]) Über den zweiten Teil dieser Behauptung, »über neu hinzugekommene Grafschaften«, wollen wir jetzt noch nicht sprechen, wir wissen, daß sich darüber noch anders urteilen läßt. Was aber die Erklärung für jene begreiflichen Zweifel Ottos anlangt, so liegt sie ohne alle Frage in einem Hinweise auf die Vergangenheit. Nicht wären, wie Werunsky meint, neue Namen für alte Dinge eingeführt oder acceptiert worden, sondern es würde sich vielmehr schon um halb vergessene Dinge handeln, um »comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren.« Die »Zweifel« gelten nun freilich immer der auch von Otto mit Vorbehalt genannten Dreizahl, selbstverständlich war aber auch über das andere nichts genaues bekannt und nur der »Grafschaft« hätte man sich unklar erinnert. Darnach könnte das spätere Fehlen der Grafschaftsbezeichnung für die Landgerichte von Tulln, Neuburg und Mautern dadurch erklärt werden, daß diese Bezeichnung ganz außer Gebrauch geraten und schon förmlich ausgerottet war, als für andere kleinere Gebiete, für Teile jener Landgerichte oder ehemaliger Grafschaften, ein neuer Graf-

[1]) Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, 179.

[2]) Archiv für österreichische Geschichte, 82, S. 440.

schaftstitel aufkam. So hat denn auch Dopsch, obwohl er mit Hasenöhrls Ausdrucksweise nicht ganz einverstanden sein will und an Ottos Zweifeln selbst wieder zweifelt, im Grunde doch zugegeben, »daß damals die Erinnerung an die Tatsache, daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte, infolge ihrer bereits erfolgten Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete schon in einer Weise verblaßt war, daß man sich dessen nur in solch unbestimmter Weise mehr bewußt war.[1])

§ 31. So faßt auch Dopsch die »tres comitatus« nicht als eine Neuerung oder eine Neubenennung auf, die durch Otto von Freising in die Nomenklätur österreichischer Verhältnisse hineingebracht wurde, wie solches Werunsky tut, sondern im Gegenteile vielmehr als ein Residuum aus längst entschwundener Zeit. Beide aber, Hasenöhrl und Dopsch, dürften damit bewußt oder unbewußt auf die »tres comitatus« der Karolinger-Periode zurückkommen. Denn ich wüßte nicht, wo sonst in der Zwischenzeit ein unanfechtbarer Nachweis für die Existenz solcher drei Grafschaften als Bestandteilen der Mark Österreich zu finden wäre. Freilich meint Dopsch für seine »Auffassung« [2]) aus Hasenöhrls Untersuchungen noch etwas beibringen zu können, wobei er wohl bemerken muß, daß »Hasenöhrl selbst allerdings nicht in diesem Zusammenhange« gedacht habe. »Während nämlich früher die österreichischen Markgrafen urkundlich auch als comites bezeichnet werden und damit also deutlich noch die ursprüngliche Stellung derselben zum Ausdrucke gelangt, verschwindet bezeichnenderweise diese Übung bereits gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts, so daß nur mehr die Bezeichnung ‚marchio' vorkommt.« — Soweit lehnt sich Dopsch an Hasenöhrl an; dann fährt er selbständig fort: »Eben daraus können wir deutlich entnehmen. wie tatsächlich die Erinnerung an die ursprüngliche Stellung des Markgrafen allmählich verblaßte, daß der Begriff des ‚comes' hinter den des ‚marchio' zurücktrat, indem der Markgraf innerhalb des gesamten Markgebietes die Grafenrechte ausschließlich übte«. Nun mag man immerhin den hohen Wert jener Ausführungen, die Hasenöhrl unter der Überschrift »marchia et comitatus« zusammengestellt

---

[1]) Dopsch, Über die »tres comitatus« bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum (1156) in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, S. 308f.

[2]) A. a. O., S. 309.

hat, bereitwilligst anerkennen. Allein aus ihnen ergibt sich durchaus nicht die stattgefundene oder behauptete »Verschmelzung«; aus keinem von Hasenöhrls Zitaten ist zu entnehmen, daß die Mark »ehedem« aus drei Komitaten bestanden habe, es ist immer nur schlechthin vom Komitat des Markgrafen die Rede, so daß man vernünftigerweise zunächst nur an eine einzigen Grafschaft denken kann. Die »Verschmelzung« müßte demnach in sehr früher Zeit, vielleicht noch im X. Jahrhundert, erfolgt sein und dann bleibt wohl nichts anderes, übrig, als eben wieder auf die »tres comitatus« der Mark Aribos einzugehen. Diese spuken denn auch gewiß in den Köpfen herum, decken sich aber, wie schon eingehend dargetan wurde, tatsächlich nicht mit dem Gebiete der späteren Ostmark. Es wäre nun unsere nächste Aufgabe, den einheitlichen Charakter der Grafschaft Österreich auch für die ältere Babenbergerzeit aus den Quellen darzutun. Wir würden jedoch dadurch aus dem augenblicklichen Zuge der Untersuchung herausgerissen. Denn zwar die Dreizahl der Grafschaften bei Otto von Freising läßt sich leicht in Frage ziehen, ihr Zusammenhang mit der Raffelstätter Zollurkunde läßt sich erörtern. Gleichwohl aber spricht Otto in ganz unzweifelhafter Weise von Grafschaften, die, vor alters zur Mark gehörig, dem neuen Herzog zurückgestellt wurden. Was meint er mit diesen Grafschaften, wenn damit nicht die märkischen Landgerichte gemeint sind? Das ist unsere nächste Frage.

§ 32. Denn daß Otto mit den comitatibus ab antiquo ad marchiam pertinentibus irgend welche zu den drei Dingstätten gehörige Gerichtsbezirke, ob man sie nun Grafschaften oder Landgerichte nennen will, nicht wohl gemeint haben kann, ergibt sich ja wohl hinlänglich aus dem Vorbehalte, mit dem er über die Dreizahl jener Komitate berichtet. Was sollte es darin gegeben haben, worüber er sich erst hätte informieren müssen oder worin Nachrichten, die ihm »auf Grund eigener Informationen«[1]) zukamen, bedenklich erscheinen mochten, weshalb er die Verantwortung dafür ablehnt und auf jene Berichterstatter zurückwälzt? Gerne gebe ich zu, dass er nicht gewußt haben wird, aus wievielen Grafschaften die Mark einstmals bestanden habe. Allein, wenn doch an deren Stelle die späteren Landgerichte getreten sein sollen!? Man wird doch und er selbst wird doch gewußt haben, wie viel Landgerichte es

[1]) Dopsch, a. a. O., S. 302.

zu seiner Zeit in Österreich gab. Dies um so mehr, als sich ihre Zahl offenbar in der Nähe der Dreizahl hielt. Und wenn ihm, dem gelehrten und, wie wir sehen, wohl unterrichteten Bruder des Herzogs wirklich dies nun nicht feststand, wie sollte ihm, falls er sich unterrichten wollte, nicht genaue Kunde werden? Allein er scheint sich gar nicht besonders unterrichtet zu haben. Die Nachricht über die Dreizahl flog ihm zu, wie ihm die übrige Kunde zugekommen war, und sein »quos dicunt« scheint wirklich, wie Hasenöhrl meint, nur Zweifel oder doch mindestens irgend einen Vorbehalt zum Ausdruck zu bringen und nicht, wie Dopsch vermutet, »verblaßte Erinnerung«. — Höchstens seine Gewährsmänner könnten sich etwa der Dreizahl der Komitate in der alten aribonischen Mark erinnert und sie ganz ohne Grund hereingezogen haben. Um jedoch über all diese Möglichkeiten Gewißheit zu erlangen, muß nun eben untersucht werden, was Otto mit den »von alters zur Mark gehörigen Komitaten«, über deren Existenz er gar keinen Zweifel zu hegen scheint oder doch keine Zweifel zum Ausdrucke bringt — was er mit diesen »seit jeher zur Mark gehörigen Grafschaften« gemeint hat. Das ist, wie gesagt, unsere nächste Frage. Indem wir sie stellen, werden wir zugleich Antwort heischen auf die weitere Frage: Was hat man je zu Zeiten in der Ostmark unter Comitatus oder Grafschaft verstanden? Denn vom X. Jahrhunderte an bis ins XV. Jahrhundert hinein begegnen wir dieser Bezeichnung immerfort, wenn auch nicht eben häufig, dafür in offenbar verschiedenem Sinne. Welche Erklärung wir dann jeweils für ein vorkommendes »comitatus«, für eine uns begegnende »Grafschaft« annehmen werden müssen, stets wollen wir den Versuch machen, das Ergebnis der Untersuchung auf die »comitatus quos tres dicunt« des Otto von Freising anzuwenden. Wir folgen darin nur dem Beispiele, welches vorangehende Vertreter der »Comitatus«-Forschung gegeben haben, und befolgen die Untersuchungsweise, welche sie mit erfolgreich klärender Wirkung angewendet haben. Zu diesem Behufe sind sogar außerhalb Österreichs geltende Verhältnisse herangezogen worden, und zwar mit vollem Rechte. Sollte das abermals notwendig werden, so können wir auch in dieser Richtung bereits gebahnte Wege gehen.

(Schluß folgt.)

DIE

NIEDERÖSTERREICHISCHEN STÄNDE

UND DIE

FRANZÖSISCHE REVOLUTION.

VON

DR. VIKTOR BIBL.



Am 7. Juni des Jahres 1790 herrschte in den Räumen des niederösterreichischen Landhauses freudige Bewegung; ein kaiserliches Reskript wurde verlesen und dabei »rollten«, wie sich der Amtsstil der Wertherzeit angemessen ausdrückte, »die Tränen der grenzenlosen Verehrung und des über allen Ausdruck erhabenen Dankgefühles über die Wangen der ganzen zahlreichen Versammlung herab«.[1]) Mit dem kaiserlichen Reskript[2]), das die Stände in so gehobene Stimmung versetzte, war ihre alte, von Kaiser Josef aufgehobene Selbstverwaltung wieder hergestellt und sie blieb ihnen dann bis zum Jahre 1848, also bis zum Lebensende.

Schwerlich wäre indes der Jubel so groß gewesen und Kaiser Leopold II. als Wiederhersteller der ständischen Verfassung in so verzückten Tönen gefeiert worden, wenn er ihnen nicht noch andere Gerechtsame von materiellerem Werte, für welche diese Verfassung gleichsam nur den Rahmen abgab, zurückgegeben hätte und wenn er nicht — der Nachfolger Kaiser Josefs gewesen wäre, von dem er sich allerdings aufs vorteilhafteste abhob.

Kaiser Josef hatte für die Stände, wie für die Regierungen der Ära Metternich, einen höchst unangenehmen Klang. Sein Name war gleichbedeutend mit Revolution. Wenn das Wiener Volk in den Märztagen des Jahres 1848 in dem ersten Freudenrausch über die der Regierung abgerungenen Zugeständnisse das Reiterstandbild Kaiser Josefs unter stürmischem Jubel bekränzte und Josef auch heute noch als Schutzgott aller freiheitlichen und volkstümlichen Bestrebungen gilt, vor dem man mit Vorliebe demonstriert, so hat dies seinen guten Grund. Denn in der Tat, was Kaiser Josef schuf, was er noch schaffen wollte, war Revolution: alle die Errungenschaften des Jahres 1848 und der Sechziger-Jahre gehen auf ihn zurück.

---

[1]) Vgl. Bibl, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Kaiser Leopold II, S. 43 f.

[2]) Datiert vom 27. Mai.

Man kann seine großartige Reformtätigkeit nicht besser charakterisieren, als durch die Worte, die nach der Kundmachung der berüchtigten Karlsbader Beschlüsse (1819) der Großherzog von Oldenburg an Metternich schrieb und die ihm dieser sehr verübelte: »Den Umtrieben revolutionärer Grundsätze kann meines Erachtens nicht kräftiger entgegengesteuert werden, als ihnen zufriedene Untertanen entgegenzustellen.«[1]) Völlig durchdrungen von den Ideen der von England ausgehenden Freiheitsbewegung, wie sie sich in den Schriften der französischen Aufklärungsphilosophen verdichtet hatte, war Kaiser Josef das Wort Revolution vollkommen geläufig, ja er hielt sie für unvermeidlich, falls ihr nicht rechtzeitig durch weise Reformen vorgebeugt würde.

Man weiß ja, wie er 1777, also zwölf Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution, seiner Schwester, der Königin Maria Antoinette, Vorstellungen über ihr leichtsinniges und verschwenderisches Leben machte und schließlich in die Worte ausbrach: »So kann es auf die Länge nicht weiter gehen und die Revolution wird grausam sein, wenn Ihr derselben nicht vorbaut.«[2])

Nun, Kaiser Josef hat in seinem Staat alles getan, um ihr vorzubeugen. Volksbeglückung und Einheitsstaat gingen da Hand in Hand: die Staatsgewalt sollte die größtmögliche Ausbildung erhalten, um die zur Hebung des Volkswohls erforderlichen Reformen durchführen zu können, und der auf das Höchste gesteigerte Volksreichtum wiederum sollte dem Staat die nötigen Mittel bieten, um groß nach innen und außen dazustehen. Aber er mochte von volkswirtschaftlichen oder von politischen Erwägungen ausgehen, überall standen ihm der Adel, die Provinzialstände im Wege mit ihren Vorrechten und Sonderinteressen, und mit diesen räumte er rasch und gründlich auf — nur zu rasch.[3]) Daß die bevorrechteten Klassen von seinen nivellierenden Reformen nicht sehr erbaut waren, ist begreiflich, aber auch das Volk — wenigstens in seiner Gänze — war es nicht, namentlich die religiösen Neuerungen machten hier böses Blut, und Josef mußte bald die schmerzliche Wahrnehmung

---

[1]) 1819, September 9; Stern, Geschichte Europas, I, S. 586.

[2]) Vgl. Fournier in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XIV, S. 547.

[3]) Über seine auf die Stände und den Adel Bezug nehmenden Reformen vgl. im allgemeinen: Bibl, a. a. O., S. 9 f.; Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 541 f.

machen, daß man ein Volk mit Gewalt — nicht einmal glücklich machen könne. Als eingefleischter Naturrechtler unterschätzte er eben die Macht des historisch Gewordenen, das Trägheitsmoment in der Geschichte; er war überzeugt, das Gute, das Vernünftige müsse sofort Anklang finden und durchdringen. Und wirklich — allen Anzeichen nach — hätte man sich schließlich auch an das Neue gewöhnt, besonders wenn es nicht gar so überstürzt und mit den Fehlern der Hast ins Leben getreten wäre.[1]) Gewagt war aber, daß Josef in seinen Einheitsstaat auch die beiden Länder einzwängte, welche ihre eigenen, sorgsam behüteten Verfassungen hatten und durchaus nicht gleich den altösterreichischen und böhmischen Erblanden mit Verehrung und Liebe an der alten Dynastie hingen: Ungarn und Belgien, das Nachbarland des gärenden Frankreich. Und wie als wollte er die Flammen des Aufruhrs, die hier bereits lichterloh zum Himmel schlugen, durch glänzende Waffentaten unterdrücken, ließ er sich zu gleicher Zeit in den russisch-türkischen Krieg ein. Aber diese glänzenden Waffenerfolge blieben aus, das militärische Ansehen erlitt eine Schlappe nach der anderen und sterbenskrank kehrte der Kaiser heim. Jetzt ging der Sturm los: die Revolution brach auch in Ungarn aus, von Preußen, das mobilisierte, unterstützt; in Belgien nahm sie noch bedrohlichere Dimensionen an, und selbst in den alten Erblanden fing es an allen Ecken und Enden zu gären an. Als nach dem Tode Kaiser Josefs (gest. 20. Februar 1790) sein Bruder Leopold aus Toskana herbeieilte[2]), um die Zügel der Regierung zu ergreifen, da hatte es wieder einmal den Anschein, als wollte das große Reich in seine einzelnen Teile und Teilchen auseinanderfallen.[3]) Mit großer Mühe und nicht ohne namhafte Konzessionen gelang es dem neuen Monarchen, der sich ob seiner Klugheit des größten Ansehens erfreute, den allgemeinen Sturm zu beschwören. Die Landtage, die in allen Ländern sofort einberufen wurden, geben ein ganz eigenartiges Stimmungsbild. Die Steirer illuminieren zu Ehren ihres besten Herzogs, die Böhmen holen ihr Staatsrecht hervor, in Tirol wird die Autonomiefrage aufgerollt und gegen die kirchen-

---

[1]) Vgl. für das Folgende: Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs. IV, S. 538.

[2]) Er traf am 12. März d. J. in Wien ein.

[3]) Vgl. Wolf-Zwiedineck, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.

feindlichen Neuerungen geeifert; kurz alle die Fragen tauchen auf, die heute unser öffentliches Leben bewegen.

Überall aber wurde die Entrüstung über die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung laut, welche tatsächlich die ganze ländlich-feudale Verfassung auf den Kopf gestellt hatte.[1]) Das Prinzip dieser Steuer- und Urbarialregulierung war: alle dem Mittelalter entstammenden Dienstleistungen, wie die Robot, Laudemien, Zehente, Totenpfundgeld, Bergrecht, Markfutter, Vogthaber u. s. w., sind aufgehoben, der Bauer entrichtet der Herrschaft höchstens 17·46$^{2}/_{3}$% von dem Bruttoertrage seines Gutes in Geld — also wo die Schuldigkeiten weniger ausmachten, wurden sie nicht erhöht, wo sie hingegen größer waren, entsprechend herabgesetzt — und das Steuergeschäft besorgt nicht mehr die Herrschaft, sondern der Staat. Das bedeutete nun so viel, daß nicht nur ihr wirtschaftlicher Großbetrieb, sondern auch ihre soziale und öffentlich-rechtliche Stellung in Frage gestellt war. Denn durch die Umwandlung aller Feudallasten in eine verschwindend kleine Geldsumme, dann durch den Verlust der Steuerobrigkeit mußte das Gefühl der Untertänigkeit langsam aber sicher verblassen.

Kaiser Leopold opferte dem allgemeinen Ansturm das Lieblingswerk seines Bruders, das zudem manche Mängel aufwies, und stellte mit a. h. Entschließung vom 17. März 1790 (Patent vom 6. April 1790) die frühere Ordnung wieder her.[2]) So sehen wir das merkwürdige Schauspiel, wie die Institutionen des mittelalterlichen Lehensrechtes, die in Frankreich eben erst unter großem, ganz Europa erfüllenden Jubel zu Grabe getragen wurden, hier in Österreich bereits ihre glanzvolle Auferstehung feiern.

Indes wir dürfen Eines nicht vergessen: so groß man auch diese Erfolge des konservativen Prinzips anschlagen mag, sie standen in keinem Verhältnis zu dem, was alles angestrebt wurde; denn die Begehrlichkeit aller Stände war ins Unendliche gestiegen, und nichts war abenteuerlich und läppisch genug, daß es nicht auf den Wunschzettel gekommen wäre.[3]) Kaiser Josef war wohl tot, aber

---

[1]) Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, I, S. 314 f.; Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, I, S. 367 f.

[2]) Bibl, a. a. O., S. 33.

[3]) Die bisher veröffentlichten Desiderien sind angegeben bei Huber, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 286 f. u. s. w.

sein Geist lebte fort, er lebte gerade in jenen obersten Kreisen, die über die Wünsche und Beschwerden zu Gericht saßen, und er bildete einen mächtigen Damm gegen den Anprall der Reaktion. Hatte auch Leopold unter dem ersten Eindruck der ständischen Bewegung das Hauptärgernis, die Steuer- und Urbarialreform, beseitigt, die großartige Agrarpolitik, die Untertanen-Schutzgesetzgebung Kaiser Josefs blieb doch bestehen und durch ihre konsequente Handhabung, namentlich dadurch, daß die Regierung mit aller Gewalt auf die Robotablösung drang, schränkte sie ihr Geschenk beträchtlich ein; sie nahm förmlich mit der einen Hand, was sie mit der andern gab.[1]) Ebenso unerschütterlich hielt man an den Grundsätzen der josefinischen Justizverfassung fest. Hier war es der Referent der obersten Justizstelle, Hofrat von Keeß[2]), dort der Staatsrat von Eger[3]), die das große, entscheidende Wort führten.

Keeß wurde von seinen Gegnern ein Jakobiner genannt; wenn er einer war, dann war es auch Eger, denn ihre Ansichten stimmen ganz merkwürdig überein. Begreiflich: es waren eben die josefinischen. Und doch weichen sie von diesen etwas ab; sie tragen bereits dem neuen, demokratischen Wind, wie er vom Westen herüberwehte, feinfühlig Rechnung, und das unterscheidet diese Staatsmänner mit dem jugendlichen Schwung, dem scharfen Ohre von denen der folgenden Ära, wo man mit greisenartigem Eigensinn in der einmal als gut angesehenen Richtung verharrte und sich schließlich von den Märzereignissen vollständig überrumpeln ließ.

Ihre Ideen lassen sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen. Daß es im Volke da und dort gärt, ist eine Tatsache, der man sich nicht verschließen kann, man muß froh sein, wenn es nicht ärger wird. Die Quelle aller Unzufriedenheit ist in der leidigen Magenfrage zu suchen. Das Volk ist indes viel zu unmündig, um für sich selbst zu sorgen, dies besorgt also der Staat durch weise Gesetze. Wenn der Staat alles tut, um das Volk »klagelos« zu machen, das Volk genug zum Leben hat, dann wird es seine

[1]) Vgl. Bibl, a. a. O., S. 54 f.

[2]) Über ihn vgl. v. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien. S. 156 f.; Bidermann, Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der französischen Revolution. Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXI, S. 41, 53, 65.

[3]) Bibl, a. a. O., S. 23 f. Die im folgenden geschilderten Grundsätze dieser beiden Staatsmänner sind aus den im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegenden Staatsratsakten gezogen.

Menschenrechte, die es bereits fühlt, nicht reklamieren. Nicht gegen den Monarchen richtet sich die Unzufriedenheit, der Unwille — den liebt und verehrt das Volk als seinen Schutzgott — sondern gegen die privilegierten Klassen, unter deren »Druck, Erpressungen und Eigenmächtigkeiten« die Landbevölkerung schwer leidet und am Aufkommen gehindert wird. Aber gerade diese als die zahlreichste Klasse bildet die Stärke, den Reichtum des Staates, die wenigen Adeligen machen das Kraut nicht fett. Die den »armen« Landmann schindenden Junker finden nun eine verfassungsmäßige Vertretung in den sogenannten »oberen« Landständen (Prälaten, Herren und Rittern), die eben nichts anderes sind als eine »Adeligen und Gutsherren-Kongregation« und nur »Ein Interesse, das des herrschaftlichen Großgrundbesitzes« vertreten. Das Streben der Stände lief immer und läuft auf nichts anderes hinaus, als die Krongewalt zu »beschneiden« — deshalb verlangen sie Anteil an der Gesetzgebung — und ihre Macht auf Kosten dss Volkes zu erhöhen. »Aber eine solche vermischte Regierungsform, wobei die Aristokratie Anteil hätte, wäre jetzt die bedenklichste, da sie bei der sich vollziehenden Emanzipation der Herrschaftsuntertanen und der produzierenden Klasse die verhaßteste ist.« Eine »dauerhafte Konstitution« würde dadurch nicht zu erreichen sein, aber über kurz oder lang die Revolution hereinbrechen.

Man hat gar nichts gegen eine wahrhafte Volksrepräsentation, aber da müssen alle Klassen, also auch der Bürger- und Bauernstand der »arithmetischen Zahl« entsprechend herangezogen werden. Eine plötzliche radikale Umgestaltung in diesem Sinne ist vorderhand — so darf man ergänzen —, wo das Volk im allgemeinen politisch gänzlich unreif ist oder in seinem dunklen Drange nicht weiß, was es will oder zu viel will, ausgeschlossen. Man muß sich darauf beschränken, bestimmt formulierten berechtigten Wünschen einer reifen Volksklasse Rechnung zu tragen, wie man eben in der Steiermark dem vierten Stand eine verstärkte Vertretung im Landtage (10 statt 1) und einen Sitz im Verordnetenrat — trotz der heftigsten Opposition der »oberen« Stände — verschafft hatte.[1]) So wird das alte Institut sich langsam von selbst korrigieren oder zusammenbrechen. Vorläufig muß es sorgfältig überwacht werden, namentlich die Geldgebarung, »weil das Vermögen der Stände nicht das ihre, sondern das der Nation ist, die sich diese Gattung

[1]) Bidermann, a. a. O., S. 37 f.

von Repräsentanten nicht selbst gewählt hat, auch nicht zur Verantwortung ziehen kann«.

Sehr freundlich war also, wie man sieht, die Stimmung nicht, die hohenorts gegenüber den Aspirationen der Stände herrschte. Das jüngste Verhalten der ungarischen Stände und der Widerhall, den es in den übrigen Provinzen fand, war nicht dazu angetan, das alte Mißtrauen gegen sie, als Hort aller zentrifugalen Bestrebungen, zu beseitigen.

Die Stände wußten dies; sie konnten es übrigens den ablehnenden Resolutionen entnehmen, die, als oben einmal der erste Schreck vorüber und man durch die Reichenbacher Konvention mit Preußen gedeckt war, immer häufiger wurden. So lange Leopold regierte — es waren dies nur zwei Jahre[1]) — vermied man es geflissentlich, die Stände durch einen groben Ton zu verletzen. Er war ein gar weiser Herr, der wußte, eine Gärung sei am besten dadurch zu meistern, daß man sie austoben läßt, und das geschah auch in einer Flut von Petitionen und Gegenvorstellungen, auf die man stets liebevoll einging und sich — wenn auch ablehnend — resolvierte. Aber schließlich ging den Herren oben doch die Geduld aus, besonders als der jugendliche Erzherzog Franz den Thron bestieg, dessen schärfere Tonart man kannte. War es nun die Wirkung dieser sichtlichen Verstimmung, etwa daß sie sich sagten: Uns ist es gleichgültig, was sich die ständischen Krakeeler denken, wenn sie nur einmal Ruhe geben, oder war es die vom Optimismus aller Naturrechtler eingegebene, den väterlichsten Absichten entsprungene Überzeugung, die Stände werden sich sofort zur Ruhe begeben, wenn sie nur einmal unsere Beweggründe kennen lernen, wenn sie sehen, daß wir nicht anders handeln können; kurz, um die Wende des Jahres 1792 wurde den Resolutionen, womit einige ihrer Beschwerden ungemein trocken und resolut abgelehnt wurden[2]), auch das für den Staatsrat bestimmte Referat der Obersten Justizstelle in Abschrift beigeschlossen.

Den einen Zweck erreichte dies Mittel: Gegen die Sache selbst wurde keine Vorstellung mehr erhoben, aber die in den Referaten ausgesprochenen Grundsätze, die darin enthaltenen Beleidigungen und Anschuldigungen wollte man doch nicht ruhig

[1]) Er starb am 1. März 1792 an den Blattern.

[2]) Hofkanzleidekrete vom 30. November und 14. Dezember 1792 und 4. Jänner 1793.

einstecken. Was man früher nur ahnen konnte, das hatte man jetzt schwarz auf weiß. Der gute Kaiser, so sagte man, weiß sicher davon nichts, das sind nicht seine Anschauungen[1]), sie können es auch gar nicht sein, weil er unmöglich selbst die Majestät des Thrones entweihen werde; darum müssen ihm jetzt die Augen geöffnet, die Minister zur Verantwortung gezogen werden. In den Versammlungen vom 16. Jänner und 12. März 1793[2]) kam die Erregung der Stände zu lebhaftem Ausdruck; eine von dem bekannten Freiherrn von Prandau[3]) verfaßte Denk- oder besser Protestschrift fand allgemein den vollsten Beifall und man beschloß, sie dem Kaiser persönlich zu überreichen. Der Zeitpunkt war der denkbar günstigste. Kurz vorher, am 21. Jänner d. J., war König Ludwig XVI. von Frankreich dem Schreckensregiment zum Opfer gefallen, die republikanische Armee in vollstem Anmarsch gegen die verbündeten Monarchien, bereit, ganz Europa den Ideen der Revolution dienstbar zu machen und — ein Moment, das auch sehr gewichtig in die Wagschale fiel — Kaiser Franz hatte sich gezwungen gesehen, die Stände um einen freiwilligen Kriegsbeitrag aus ihren eigenen Taschen anzugehen, um nicht den gemeinen Mann zu belasten. Als nun am 24. März der Landmarschall Franz Anton Graf von Khevenhüller mit drei Fürsten (Starhemberg, Colloredo und Rosenberg) in der Hofburg erschien, um dem Kaiser im Namen der Stände das stattliche Ergebnis ihrer Subscription einzuhändigen, da ward zugleich auch die Denkschrift[4]) übergeben, auf die wir hier ihres interessanten Inhaltes wegen näher eingehen wollen.

Die erwähnten Beschwerdepunkte betrafen drei uralte Vorrechte der Stände: 1. das Recht, vor Gericht statt des Zeugeneides

[1]) So sagte Fürst Colloredo in der Versammlung vom 16. Jänner 1793, daß Kaiser Franz sich zu ihm auf seine Vorstellungen hin dahin geäußert habe, er wolle den Verfasser beim Kopfe nehmen, wenn die Resolution wirklich so hart ausgefallen wäre.

[2]) Ständische Syndikatsprotokolle 1793; n.-ö. Landes-Registratur.

[3]) Über ihn und seine literarische Tätigkeit vgl. A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der n.-ö. Stände von 1518 bis 1848. Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1902, S. 67, Anm. 1. Bei Hofe galt er neben dem gleich hervorragenden Ständemitglied Josef Freiherrn von Penkler als »Hauptschreier«.

[4]) Sie ist datiert vom 26. Jänner 1793 (Nr. 1028, Fasz. 55 n.-ö. Landesregistratur.)

ihr adeliges Ehrenwort schriftlich abzugeben; 2. das Recht, a paribus, d. h. durch Ständemitglieder als Richter abgeurteilt zu werden, und 3. das Einstandsrecht, das wieder in das landmännische und in das grundobrigkeitliche zerfiel. Vermöge des ersteren konnten nur Ständemitglieder im Besitze von Landtafelgütern sein, so daß ein Nichtlandstand, der auf irgend eine Weise in den Besitz eines solchen Gutes gelangt war, zur Herausgabe desselben, selbst auf exekutivem Wege, verhalten werden konnte; durch das letztere war im Falle, daß ein Bauer einen Grund verkaufen wollte, seiner Herrschaft das Vorzugsrecht gewahrt.

Aus den die Ablehnung begründenden Referaten der Obersten Justizstelle — Referent war, wie wir schon hörten, Hofrat Keeß — wurden mit großem Geschick die »anstößigsten« Sätze herausgesucht, um ihre gefährliche Verwandtschaft mit dem Jakobinertum gehörig zu beleuchten und dem Kaiser die Hölle recht heiß zu machen.

»Es ist der landesfürstlichen Wachsamkeit für das gemeine Wohl«, heißt es in der ersten Resolution bezüglich der adeligen Zeugenschaft, »ganz angemessen, bei den Zeugenschaften alle mögliche Vorsicht, alle menschlichen Mittel anzuwenden, die der Wahrheit nur immer diensam sein können. Sind sie es sodann auch nicht immer, so kann sich der Landesfürst doch beruhigt halten, jenes, was in seiner Macht war, erschöpft zu haben und er bleibt weder Gott noch seinem Volke verantwortlich.« »Dem Volke verantwortlich! — Ist das nicht«, fragen sie, »gerade jener Satz, welchen man jetzt in dem anarchischen Frankreich wirklich in die Ausübung gebracht und zum unseligen Anlaß benützt hat, um die schwärzeste aller Greueltaten zu vollbringen, eine Tat, worüber zu geschweigen jeder getreue, seinem Fürsten ergebene Untertan in einem monarchischen Staate, jeder Menschenfreund bebt und eine Träne voll Unmuts und teilnehmenden Mitleids mit dem Wunsche vergießt, daß die Geschichte zur Ehre der Humanität diese Ereignung in ein undurchdringliches Dunkel einhülle?« Sind nicht gerade jene Herren, welche derartige gefährliche Sätze dem Souverän zur Genehmigung vorlegen und »das ängstliche Bestreben äußern, durch Zernichtung aller Begünstigungen und Vorzüge des Adels, als auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar, jedem auch geringsten Funken von Unzufriedenheit des Volkes zuvorzukommen, selbst jene, in deren Händen zündende Fackeln glühen?«

Wenn Burke, »einer der aufgeklärtesten Staatsmänner der neuesten Zeiten«, in seinen Betrachtungen über die Revolution in Frankreich (Reflexions on the french revolution) — das Buch wurde im Jahre 1792 bezeichnenderweise von Gentz ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen[1]) versehen — sogar für England den Satz von der Verantwortlichkeit des Souveräns als unwahr hinstellt, um wie viel gefahrvoller und strafenswerter ist eine solche Behauptung, auf die österreichischen Staaten angewandt! Zu bedauern ist der Staat, zu bedauern der Fürst, in dessen Namen solche Grundsätze geäußert werden!«

An einer anderen Stelle sagte die Resolution: »Wenn also von Seite der ständischen Mitglieder keine genügliche Ursache obhanden ist, selbe von der allgemeinen Vorschrift der Beschwörung der Zeugenschaften zu befreien, so könnte ein Gesetz, das eine solche Befreiung zuließe, nicht mehr unter jene gezählt werden, bei denen der Gesetzgeber mit heiterer Stirne den Augen des ganzen Volkes darstellen könnte, daß er sich dabei den Ausspruch: ‚salus reipublicae suprema lex esto' genau gegenwärtig gehalten habe, sondern es träte Willkürlichkeit an die Stelle der Grundsätze und dann läge in dieser Befreiung von Seite des Schutzes und der Beruhigung der übrigen Bürger eine große Bedenklichkeit.« Also wieder dieser gefährliche Satz von der Verantwortlichkeit, sagen die Stände. Was braucht ein Souverän den Augen des ganzen Volkes darzustellen? »Heißt dies nicht im wesentlichen das Volk zum Richter der Handlungen des Souveräns machen und jene den Umsturz der Staaten unvermeidlich nach sich ziehenden Sätze selbst unter gesetzlicher Autorität . . . verbreiten, welche in Frankreich die Quelle des Unglücks für Hunderttausende wurden, auch eben dies unselige Schicksal noch auf künftige Generationen hinüberbringen werden, und welche bloß von Privatschriftstellern, einem Voltaire, Rousseau, Raynal, Mably u. s. w. festgesetzt, von jedem vernünftigen Staatsmann als die Vorläufer der gräuelvollen Revolution jenes einst blühenden Reiches angesehen werden?« König Friedrich II. von Preußen hat dieses »metaphysische Geschwätz« der französischen Schriftsteller richtig taxiert. Und was soll der Satz heißen: »Willkürlichkeiten an Stelle von Grundsätzen stellen«! »Kann man ständische Gerechtsame, die sie rechtmäßig erworben und die Jahrhunderte hindurch von den Landesfürsten

[1]) Vgl. Guglia, Friedrich von Gentz, S. 101 f.

bestätigt wurden, Willkürlichkeiten nennen?« Ja, im Gegenteil: es ist »das charakteristische Merkmal jeder mäßigen und weisen Staatsverfassung und der darnach eingerichteten Legislation, solche Gerechtsame unverrückt zu lassen.«

Völlig außer Rand und Band geraten die Stände über den Schlußpassus, wo es heißt: »Allein die Gleichhaltung der Bürger aller Klassen da, wo es auf Gesetz, auf Rechte über Ehre, Freiheit und Eigentum ankommt; eine Gleichhaltung, die alle Privilegien ausschließt, wo es um Verwaltung der Gerechtigkeit sich handelt, die alle Begriffe von Hoheit hintanhält, wenn von Wahrheit die Frage ist — eine solche Gleichhaltung der Bürger aller Klassen gehört unter die Rechte der Menschheit, die, seitdem der Eindruck der Leibeigenschaft und des Mönchtums aufgehoben ist, von dem Volke in allen Staaten schon zu mächtig gefühlt werden, um sie unterdrücken zu können.«

Also man weiß in diesen gefährlichen Zeiten, sagen die Stände, nichts besseres, als sich auf die Menschenrechte, diesen »Lieblingsausdruck aller Schwindelköpfe«, dieses fürchterliche »Schlagwort der französischen Revolution«, als Beweggründe der höchsten Entschlüsse zu berufen? Werden das nicht die Übelgesinnten zum willkommenen Anlaß nehmen, ihre gefährlichen Begriffe von diesen Rechten gleichsam zu autorisieren? Warum hat man sich nicht dafür auf die Sorgfalt des höchsten Gesetzgebers hinsichtlich der Gleichhaltung bezogen? Aber ist nicht auch das über die Gleichhaltung Gesagte im höchsten Grade anstößig? Man stellt da als allgemeines Prinzip auf, daß bei der Gesetzgebung überhaupt — denn auf Freiheit, Ehre und Eigentum läuft ja schließlich jedes Gesetz hinaus — alle Bürger im Staate gleichgehalten werden müssen. Wohin ein solches Prinzip führt, das kann man an den bedauerlichen Vorgängen in Frankreich ersehen. Vollends bösartig aber ist die Stelle: »die Rechte der Menschheit werden von dem Volke zu sehr gefühlt, um sie unterdrücken zu können«. Das heißt also so viel als: der Staat sieht ein, daß er zu schwach sei, diese sogenannten Rechte der Menschheit selbst nach den einzelnen Landesverfassungen zu bestimmen. Muß dieses offene Bekenntnis nicht das Volk förmlich anstacheln, die Gleichhaltung zu erzwingen? Und dient nicht auch die gehässige Anspielung auf den Druck der Leibeigenschaft und des Mönchtums dazu, den Adel und Klerus in den Augen des Volkes herabzusetzen und es gegen sie aufzubringen?

Nun kam das zweite Dekret bezüglich der ständischen Gerichtsbarkeit an die Reihe.

Hier nur eine kleine Blütenlese:

»Die Stütze des Thrones beruht einzig und allein auf der Festigkeit weiser Grundsätze, guter, ernsthafter, aber gelinder und gütiger Regierung. Der Adel vermag gegen das Volk, wenn es einmal dasselbe aufbringt, nicht sich, geschweige den Thron zu retten, noch eher kann die Geistlichkeit, wegen ihrer geheimen Gewalt auf die Seele eine Stütze des Thrones genannt werden, so lange sie dem Thron anhänglich ist. Man kann sich nicht auf Zeiten berufen, wo der Druck auf den Landmann nicht so groß war, auch er seine Rechte nicht so fühlte.«

»Wirklich gehört die französische Revolution unter die wichtigsten Ereignisse der Jahrhunderte, die Geschichte wird kaum ein Merkwürdigeres, für alle Staaten Bedenklicheres aufzuweisen vermögen. Glücklich, wenn nicht tiefere Wunden geschlagen werden, als schon jetzt geschlagen sind! Wenn nun die Vernunftlehre gestattet, von Wirklichkeiten auf Möglichkeiten zu schließen, wenn jeder Geschäftsmann die Zukunft, so weit Menschenkraft reicht, vordenken und ihr vorarbeiten muß, weil Verwunderung und Wehklagen nach geschehenem Übel zu spät kommt, so kann auch mit Grund aus dieser Zeitgeschichte die Betrachtung abgeleitet werden, die Umstände seien so beschaffen, daß jeder Monarch, der seine Staaten von Gärungen und unglücklichen Folgen befreien will, kein sichereres Mittel habe, als wenn er in allen seinen Verfassungen, hauptsächlich aber im Justizwege, nur durch wahre bescheidene Grundsätze, auf die er standhaft halte, nur durch Gesetze, welche die allgemeine Meinung, so weit sie mit dem allgemeinen Wohle nur immer vereinbarlich ist, nicht beleidigen, sondern schonen, herrschet; alles, was auf Stolz, Hoheit, Verachtung oder Abwürdigung der Bürger und Bauern hinausläuft, sorgfältig vermeide und daher Ausnahme, Befreiung, Begünstigung, besonders im Justizfache, hintanhalte.«

»Es wird eine ewige Wahrheit bleiben, daß, wenn aus den Zeiten der alten Lehensverfassung auch kluge Staatsmänner die Lehensvasallen, welche die Klasse der Güterbesitzer und des Adels ausmachten, als die Stützen des Regenten angesehen und hiernach behandelt haben, in jetziger Lage diese Stütze auf jener Klasse des Volkes beruhe, die durch Rekrutierung und Besteuerung

den schweren und kostbaren Militärfuß erhalten, die Kosten der bei so sehr zerstücktem Eigentume verbreiteten Industrie, vermehrter Bevölkerung, angewachsenem Bedürfnisse, unvermeidlicher landesfürstlicher Stellen ertragen, durch ihren Schweiß Nahrung und Lebenserfordernisse samt den Bequemlichkeiten herbeischaffen muß; und es ist gewiß, daß in der Klasse des Bürger- und Bauernstandes eine Gewalt und Energie verborgen liege, die in einem unglücklichen Augenblicke die dermaligen Stände verschlingen kann, und die daher, weil sie doch auf die vorige Unterjochung zurückzuführen nicht mehr möglich ist, allenthalben, vorzüglich aber in der Justizverwaltung so menagiert werden muß, daß kein Vorzug, keine Vorliebe, kein Übergewicht auch bei weitem nicht erscheine.«

Das war für die Stände zu viel des Guten: also nicht nur, daß man ihre Vorrechte nicht mehr anerkennen wollte, man schätzte sie sogar geringer ein als den Bürger- und Bauernstand. Dem gegenüber wird behauptet: der Adel ist die Stütze des Thrones. Dies lehrte der große Montesquieu und in neuester Zeit bezeichnete der schon erwähnte Burke den Adel als den »majestätischen Zierat in der bürgerlichen Gesellschaft«, wobei er den Satz zitiert: »omnes boni nobilitati favemus«. Und dann Eines: Trägt nicht der österreichische Adel die gleiche Kontributionslast und verfügt er nicht über eine ungleich bessere Kultur, weil er mehr Geld hineinstecken kann? Was man aber von der Stärke und Energie des vierten Standes sagte, das, in einer höchsten Resolution ausgesprochen, muß die nachteiligsten Folgen haben. Denn angenommen, es wäre richtig, daß man die Konstitutionen der Staaten als arithmetische Probleme anzusehen hätte — ihre Ansicht ist dies gewiß nicht —, ist es, fragen sie, politisch gehandelt, ihm zu sagen: »In dir liegt eine Stärke, von der du nur Gebrauch machen darfst, um die Stände zu verschlingen«; »man kann dich nicht zu der vorigen Unterjochung zurückführen«; man muß dich allenthalben vorzüglich in der Justizverwaltung dergestalt schonen, daß kein Vorzug u. s. w. erscheine.«

Wenn solche Grundsätze publik werden — und sie können nicht verborgen bleiben — dann allerdings wird jenes Verschlingen der Stände und im Gefolge der Umsturz des Thrones durch das Volk zur Tat werden.

Das von den Ständen beanspruchte Recht, heißt es an einer anderen Stelle des Motivenberichtes, geht auf eine Zeit zurück,

»wo ordentliche Gerichte nicht bestellt, die Justizverwaltung kaum dem Namen nach bekannt war, Stärke für Recht galt..., wo Mönchtum seinen vollen Sieg über die Vernunft ausübte und die Menschheit in Fesseln hielt..., wo die Finsternis der Zeiten die Begriffe von Pflicht und Recht nicht abzusondern wußte und Begünstigung, Ausnahme, Privilegien, Vorzüge, Hoheiten da unterschob, wo Gesetz, Sicherheit, landesherrlicher Schutz für alle bestehen sollte.« Höchstens bei einem Voltaire, meinen die Stände, werden sich derartig unbillige Beschimpfungen des geistlichen Standes finden. Und, »gesetzt auch, die Mönche hätten die schnelleren Fortschritte der Aufklärung bei dem gemeinen Volke gehemmet, so muß man offenherzig gestehen, daß... sie gewiß minder gefahrvoll für den Staat war, als die dammlose gegenwärtige, mehr den Verstand verfinsternde als denselben beleuchtende Aufklärungssucht ist, welche die Köpfe der Völker zerrüttet und billig als der Urquell jener für die Menschheit schauervollen Szenen in Frankreich angesehen werden kann, welche die Throne in ihrer einzigen echten Grundfeste, der Religion, erschüttert, und wenn diesem Übel nicht sogleich Einhalt getan wird, jedem auch herzhaften Patrioten die traurige Aussicht vorbereitet, allmählich auch sein Vaterland in jenes anarchische Chaos umgewandelt zu sehen, in welches Frankreich versank.« Ob die Verachtung der vergangenen Zeiten, wo man angeblich die Begriffe von Pflicht und Recht nicht abzusondern wußte, am Platze sei und nicht bloß die Folge der Überschätzung der gegenwärtigen Zeiten sei, wird ein so einsichtsvoller Fürst wie Kaiser Franz am besten beurteilen können. Selbst das Zeitalter der Barbarei wird wenige Beispiele solcher Kannibalenwut liefern, wie die gegenwärtige Geschichte Frankreichs. In jenen Zeiten der Finsternis sollen also die ständischen Vorrechte unterschoben worden sein! Eine solche Behauptung geht auf nichts anderes hinaus, als auf die Beseitigung aller Vorzüge, aller Privilegien, aller Unterschiede der Volksklassen als mit dem Gesetze unvereinbar. Da muß man sich denn doch fragen, ob nicht solche Begünstigungen neben den Gesetzen bestehen können, und bestehen sie — das unselige Frankreich ausgenommen — nicht tatsächlich in allen europäischen Staaten? »Hebet«, sagt der große Montesquieu, »die Prärogativen der Großen, des Klerus, des Adels und der Städte auf und ihr werdet bald eine Volksregierung oder wohl gar eine despotische Regierungsform haben«. Nun, die

Ereignisse in Frankreich haben ihm Recht gegeben und so wird es auch hier werden, wenn derlei verderbliche Grundsätze in den leitenden Kreisen herrschen.

Seine Majestät möge also diese beim Obersten Gerichtshof herrschenden Grundsätze nachdrücklichst entfernen und dafür sorgen, daß wiederum die alten Prinzipien, unter deren Herrschaft die Monarchie so glücklich war, ins Leben träten. »Diese Prinzipien sind: daß man die, wie sie Montesquieu nennt, untergeordneten und abhängenden Zwischengewalten in monarchischen Staaten, worunter vorzüglich der Adel gehöret, aufrecht erhalte, denselben als das Band zwischen dem Fürsten und dem Volke und als einen der Mittelkanäle ansehe, durch welche die landesherrliche Macht fließt, daß man die Vorzüge des Adels und des Klerus als von einer monarchischen Verfassung unzertrennbare Dinge unverletzt lasse, daß man bei der Legislation auf die Aufrechthaltung des Adels, deren Kind und Vater, wie sich Montesquieu ausdrückt, die Ehrliebe ist, jederzeit die notwendige Rücksicht nehme, weil eben diese Ehrliebe, nach dem Ausspruche des Genannten, von allen Politikern als ein Muster angesehenen Staatsmannes das Grundprinzip der monarchischen Verfassung ist, daß man eben deshalb bei der Legislation und in der Justizverwaltung die Privilegien der Körper respektiere, weil in einem monarchischen Staate notwendig ein Unterschied zwischen Personen sein muß, dieser Unterschied aber ohne Privilegien nicht bestehen kann, endlich durch die Aufhebung eben dieser Privilegien und Vorzüge das Prinzip der Monarchie aufgelöst wird.«

Noch ärger wird die dritte Resolution bezüglich des Einstandsrechtes durchgehechelt. Da wird fast jeder Satz als »anstößig« erklärt. »Grund und Boden«, hieß es dort, »hat in der Kultur und dem Erträgnis nie einen höheren Wert als wenn dessen Eigentum in den Händen desjenigen ist, der Grund und Boden pflegt. Er gibt seinen Schweiß nicht so in fremdes Gut wie in sein Eigentum, bei ihm ist keine Gefahr, daß Acker und Wiesen in englische Gärten und Jagdbezirke verwandelt werden. Grund und Boden ist der einzige Reichtum des Bauern, das Verhältnis seiner Kräfte zu dem Kontributions- und Wehrstand wächst nach dem Verhältnis des Umfanges an Grund und Boden, der in den Händen des Bauern ist. Neben dem grundherrlichen Einstandsrechte ist das Eigentum des Landmannes nicht sicher; denn der Grundherr darf nur sein

Auge auf diesen oder jenen Grund werfen, so werden dem Verwalter die Wege nicht entgehen, dem Besitzer seinen Grund abzuschmeicheln oder abzudrohen, eventuell den Untertan abzustiften, wenigstens ist eine Spannung zwischen Herrn und Untertan, die jener innerlichen Familienruhe, jenem wahren Wohlstande und gefühlter Glückseligkeit einer weisen Regierung keineswegs entspricht, welche die einzige solide Basis ist, auf die ein Monarch seinen Thron unerschüttert bauen kann.«

»Wenn die Aufhebung des Einstandsrechtes die Vermehrung der ständischen Mitglieder hintanhält — dieser Einwurf wurde nämlich ständischerseits gemacht — so hat der Staat und das gemeine Wohl nichts dabei verloren. Jede Einnahme zur Landmannschaft setzt beinahe immer die Kreierung einer neuen adeligen Familie voraus. Ist die Zahl des Adelstandes gegenüber dem Bürger und Bauern in vielen Teilen der österreichischen Monarchie schon jetzt in keinem Verhältnis und wird dieses Verhältnis dadurch noch ungünstiger, daß mehrere Familien sich in der Abstammung mehr ausbreiten als aussterben, so ist gar keine Veranlassung dazu, jene Schritte zu begünstigen, durch die dieses Verhältnis noch mehr gestört werden könnte.

Herkunft hat auf Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, als den wahren Wert des Menschen, keine Beziehung. Ein Blick auf die Urheber aller Fabriken und Manufakturen im österreichischen Staate liefert die Überzeugung: der Fremde von Kopf und Herzen ist ein Gewinn für den Staat. Wo der Staat Religionen toleriert, kann der Unterschied der Religion in Bestimmung der bürgerlichen Rechte, in Schützung des Eigentums keine Ausnahme gründen. In Händen von Leuten fremder Religion und Herkunft, die aber auf ihrem Landgute sitzen und ihrem Bezirke einen Teil der Einkünfte zurückgeben, den sie aus selben gezogen haben, die ihrem Eigentum selbst vorstehen, keines Pächters, keines Inspektors, keines Verwalters, folglich keines Mittelmannes bedürfen, der auf Kosten des Landmannes lebt, die ihre Einkünfte nicht in dem stärkeren Druck der Untertanen zu suchen, sondern in den Nebenzweigen der Industrie und Spekulation zu finden wissen, die das Nützliche und Erträgliche der Ökonomie dem Prächtigen und Angenehmen vorziehen: in Händen solcher Besitzer wird das Landgut sicherlich zum besseren Gedeihen kommen, als wenn es in die Hände derjenigen gelangt, die ihr Landgut oft durch Jahre mit

keinem Fuß betreten, ihre Untertanen einem Pächter oder Beamten preisgeben, die Erträgnisse in der Hauptstadt verzehren, das Angenehme dem Nützlichen vorziehen und indessen jene mit ihren Untertanen zu eigenem und des Staates Vorteil von Tag zu Tag die Vermögenskräfte vermehren, diese mit ihren Untertanen immer mehr und mehr verarmen und allgemach die Quellen der Kräfte vertrocknen, aus denen der Staat in den wichtigsten und beklemmtesten Zeiten schöpfen sollte.«

Nach dieser »empörenden« Darstellung, replizieren die Stände, erscheinen die adeligen Gutsbesitzer als eine »den Erdboden drückende, unnütze Last, bloß geschaffen — wie es hier wenig appetitlich heißt — den Schweiß der Untertanen in den Hauptstädten zu verzehren« und außerdem als Tyrannen des Volkes.

Weiters besagen die Beweggründe: »Wenn die Geschichte, diese große Lehrerin in den meisten Dingen, darstellet, daß der Ackersmann wegen so vielfältigem Zwang und Drang, der auf ihm liegt, nicht allenthalben in jenem blühenden Zustande sei, der zur wahren inneren Stärke eines Staates gehört, dann verliert wohl das Altertum voriger Gewohnheiten alles Empfehlende ... Das bloße Altertum einer Gewohnheit oder eines Gesetzes beweiset nichts.«

Diesen Grundsatz bestreiten die Stände entschieden. Sie sagen: Bei jeder weisen Legislation muß die Erfahrung oder praktische Ausübung ihren Wert haben. Es ereignet sich meistens, daß neue Gesetze, vorzüglich solche, welche die älteren direkt aufheben. wieder zurückgenommen werden müssen. Die Anspielung auf die josefinische Steuerverfassung ist deutlich. »In dieser gewiß praktischen Rücksicht und daß das Schwankende jeder Legislation das größte Gebrechen in einer Verfassung, die Konsistenz der Staaten verrücke und schwäche, dürfte das Empfehlende des Altertums wohl selbst in die Augen fallen oder wenigstens das Bedenkliche, was mit jeder Reform der Gesetzgebung verknüpft ist.«

Nicht ihre Sache, sagt die Ständeschrift zum Schlusse, kommt hier zur Sprache, sondern die des Staates. Sie flehen um Genugtuung, Bestrafung der Urheber der aufgestellten Sätze, sie flehen »mit kindlicher Zudringlichkeit« solche »gefahrvolle, den Umsturz des Staates und der Verfassung unumgänglich herbeiführenden Prinzipien« von den obersten Stellen zu verbannen, dagegen die vorhin erwähnten zur Ausführung zu bringen, »damit einst die Geschichte, die die Handlungen der Fürsten richtet, nebst dem

süßen Namen Franz des Vielgeliebten auch jenen des Erhalters der Monarchie mit unparteilicher Hand aufzeichne«.

So weit die Denkschrift. Eine schriftliche Erledigung darauf erfolgte nicht,[1]) und das war gewiß gut, denn sie wäre für die Stände nicht sehr schmeichelhaft ausgefallen; Kaiser Franz dachte eben damals nicht um ein Haar anders als Eger und Keeß.[2]) Aber viele von denen, die da zu Beginn des Jahres 1793 gegen die kaiserlichen Minister demonstrierten und ihre Bestrafung forderten, werden noch die Genugtuung genossen haben, zu sehen, wie zwei Jahrzehnte später, nach den krampfartigen Erschütterungen des ganzen Erdballs durch die Franzosenkriege, die ständischerseits so warm empfohlenen Grundsätze nicht nur hier, sondern in ganz Europa das Evangelium aller Staatsweisheit bildeten; es war dies das »altehrwürdige Stabilitätssystem« der Ära Metternich: nur ja nichts Neues, keine Reformen, keine Bewegung; das Alte ist gut genug und, wenn das Volk damit nicht zufrieden ist, dann sind nur die bösen Literaten und Demagogen die Schuld, welchen man eben die Flügel stutzen muß.

---

[1]) Meine Nachforschungen nach den weiteren Schicksalen dieser Schrift, die ich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und in der kaiserlichen Kabinettskanzlei anstellte, blieben trotz der gütigen Bemühungen des Herrn Sektionsrates Dr. Karl Schrauf und des Herrn Kabinetts-Registratursoffizials Rudolf Payer Ritter von Thurn erfolglos. Auch im Archiv des Ministeriums des Innern fehlte jede Spur.

[2]) Franz hatte am 10. Jänner 1791 zu dem über die Beschwerden der n.-ö. Stände verfaßten Konferenzprotokoll (3. Dezember 1790) unter anderem bemerkt: »Auch sollten die Stände erkennen, daß es auf dem Lande schon so weit gekommen, daß der Bauer die Rechte einsieht, welche er als Mensch fordern kann, und daß er verlangen kann, als solcher behandelt zu werden. Ihn durch gänzliche Einführung der alten ständischen Rechte wiederum zum Lasttiere herabwürdigen wollen, würde von den übelsten Folgen für die Stände selbst sein. Auch ist sehr auffallend, daß die Stände sich bestreben, den Einfluß des Souveräns durch seine Stellen auf das Wohl der übrigen Untertanen so viel möglich zu beseitigen« (Staatsratsakten Nr. 3742 ex 90). In einer für Kaiser Leopold bestimmten Denkschrift vom Jahre 1791 äußerte sich Franz: »Endlich, gnädigster Herr, Abhilfe dem allgemeinen Übel, nämlich der Feindschaft der Stände unter sich im Staate, nämlich des Herren-, Bürger- und Bauernstandes, welches leider aus der Dummheit der Stände und Stolz derselben herkommt. Ihnen sind alle Stände gleich wert und jene am meisten, die am vorzüglichsten zum Wohle des Staates beitragen . . . Einer soll den andern nicht unterdrücken, sondern einer dem andern aufhelfen . . . Unsere Stände sind besonders hier erstaunlich in Forderungen und haben sich wirklich schon im ganzen den Haß des Bauern und Bürgers auf sich gezogen, welches üble Folgen haben könnte« (Wolfsgruber, Franz I., Kaiser von Österreich, Bd. II, S. 200).

Adel und Klerus, die im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind die größten Opfer bereitwilligst gebracht und sich in der Tat als mächtige Stützen des Thrones gezeigt hatten [1], kamen wieder zu Ehren, und das von den Ständen so gepriesene Mittelalter fand in der Literatur der Romantik, in der bildenden Kunst und Wissenschaft, namentlich in den Staatswissenschaften (A. Müller) seine Verherrlichung und Weihe.

---

[1]) Fast regelmäßig wurde von den Ständen die Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denen der Krone betont; so begründete der Landmarschall Graf Cavriani im Landtag vom 25. April 1799 die kaiserlichen Forderungen mit den Worten: es handle sich um Erhaltung der Monarchie, der Religion, der Geistlichkeit, des Adels und des Eigentums.



EINIGE NACHRICHTEN

ÜBER DIE

ZUSTÄNDE IM TULLNERFELDE

ZUR ZEIT DES ZWEITEN TÜRKENEINFALLES.

VON

DR. LAURENZ PRÖLL.



In den Weingebieten Niederösterreichs hatten in alter Zeit viele, oft weit entlegene weltliche und geistliche Herrschaften Besitzungen zu erwerben gesucht und wirklich erworben, da der Österreicher-Wein von jeher sehr geschätzt war. Diese bezogen aber daraus nicht nur Wein und andere Produkte, besonders den teuren Safran, sondern erhielten auch stets genaue Nachrichten wie über die wirtschaftliche Lage ihres Besitzes und des ganzen Landes so auch über seine Geschicke. Daher sammelten sich in ihren Archiven nach und nach viele Dokumente, Rechnungen und Briefe an, die für Niederösterreich vielfältig wichtige Geschichtsquellen sind. Auch im Archive des oberösterreichischen Prämonstratenser-Siftes Schlägl hat sich manches Quellenstück erhalten. Dieses besaß ehemals Höfe und Weingärten zu Königstetten im Tullnerfelde und zu Wösendorf in der Wachau und einen untertänigen Hof zu Winkel in der Pfarre Kirchberg am Wagram.[1]) Zum Hofe in Königstetten, der 1636 und 1637 mit einem Kostenaufwande von 2300 fl. ganz neu gebaut worden war und die Rechte eines Freihofes genoß, gehörten 1683 28 Viertel Weingärten, $9^1/_2$ Joch Äcker, 17 Tagwerke Wiesen, drei Grundholden, deren Häusel neben dem Hofe auf dem Stiftsgrunde erbaut worden waren, und mehrere Zehentholden. Der Hof hatte folgende Freiheiten: 1. daß man mit gerichtlicher Hand nicht in denselben greifen durfte, außer es betraf Malefizsachen, 2. daß er weder Dienst noch Robot zum passauschen Rentamte in Königstetten zu leisten hatte, 3. daß er nicht mit Quartier außer bei großen Durchzügen belegt werden durfte und 4. daß der Hofmeister das Recht haben sollte, darauf zu handeln, zu leitgeben und alle Rechte wie ein anderer Bürger des Marktes zu genießen.[2])

Zum Hofe zu Wösendorf gehörten 98 Tagwerke Weingärten und ein Holz von vier Joch am Mißlingeck. Beide Höfe wurden von Hofmeistern bewirtschaftet, die für ihre Mühe teils mit Geld, teils

[1]) Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1885.
[2]) Jura und Grundbuch von Königstetten. Original im Archive von Schlägl.

durch Überlassung eines Teiles des Grunderträgnisses entschädigt wurden. Gewöhnlich hatten sie ihr Amt als Leibgedinge inne. Als Baulohn wurden für die Weingärten zu Königstetten seit 1681 jährlich 315 fl. ausgegeben. Dieselben waren damals stets auf das beste bestellt und der Königstetter, vinum regium, galt als vortrefflicher Tropfen, mit dem das Stift bei Verehrungen Ehre aufhob. Der Wachauer hatte einzelne vortreffliche Jahrgänge, wurde aber gewöhnlich, wie der von Aschach in Oberöstereich, wo auch das Stift Weinberge besaß, als geschätzter Mischwein verwendet.

Den Hof zu Winkel hatte 1638 Hans Ulrich Wenzel vom früheren Besitzer Heinrich Tunhas um 450 fl. gekauft; nach dessen Tode war er 1657 mit der Hand seiner Witwe Marie Salome an Matthias Sieß gekommen, der ihn noch 1683 inne hatte und nebst den dazu gehörigen 20 Joch Äckern und 20 Tagwerken Wiesen noch 19 Joch Äcker und $2^1/_2$ Tagwerke Wiesen an Überländgrundstücken besaß. Mit dem Landgerichte gehörte der Hof nach Grafenegg, mit der Pfarre nach Kirchberg am Wagram; den Zehent lieferte er teils nach Grafenegg, teils an die Jesuiten nach Krems. »Die Dorfschaft Winkl«, schreibt Abt Andreas Schmidt, der den Hof 1682 inspiziert hatte, »ist ein Ort von 34 Häusern, gehören teils unter die Jesuiter auf Krems, teils unter das Vizedomamt nach Wien. Allda ist eine kleine Kapelle, so nach Grafenegg gehörig. Thuet das ausstehende Wasser von der Donau zum öfteren großen Schaden. Verwichenes Jahr zu End Januarii hat man sich gar kümmerlich salviert, daß nit Leut und Vieh ertrunken seind. Hat in diesem Hof damals die Mauern in den Ställen niedergewaickt und ist sonsten ganz baufällig. Hat aber Sieß auf mein Zusprechen und Auftrag versprochen, auf den Sommer 1683, wenn es die Feindsgefahr nicht hindert, zu bauen. Die Hofgründ liegen gleich an dem Hof ganz haareben an. Der Safran geräth allda gar gern und wird in einer ziemlichen Menge gebaut. Neben diesem hat auch jetziger Stifter 7 Viertel Weingärten zu Felz und Riedenthal bei Krems; seind ziemlich feine Weine. Hat inständig gebeten, seiner künftiger Zeit wegen des Weinabkaufes zu gedenken, weilen auf Winkl, allwo ein lauter Traidboden ist, kein Kaufmann hinkommt. Das Beschwerlichste bei diesem Hofe ist, daß er sowohl das Brenn- als Bauholz erkaufen muss.« Der dortige Untertan zahlte jährlich für Dienst, Robot und Landsteuer 12 fl. und an Landschaftsgefälle 10 fl. Zur Lesezeit war er außerdem zu einigen Dienstleistungen verpflichtet.

Auf dem Hofe zu Königstetten war am Beginne des XVII. Jahrhunderts Thomas Ploch Hofmeister, nach dessen Tode (1637) der Marktrichter Matthäus Timblmayr über den Besitz die Aufsicht führte, bis 1640 dieses Amt dem »edl und festen« Herrn Gregor Popial übertragen wurde. In dessen Instruktion heißt es: »Für die Nutzung der Äcker und Wiesengründe, auch des befreiten Sitz und Wohnung soll er des Gottshaus allda habende Weingärten in seiner fleißigen Obsicht, Pfleg, Verwahrung, guetem Nuetz und Bau erhalten, das Geld, das ihm auf den jährlichen Ordinari-Weinbau gereicht wird, fleißig und nutzlich anlegen und den angehörigen Weinzierlen recht und zu rechter Zeit als ihren gebürlichen Liedlohn wiederumb reichen und geben, dargegen fleißige Obsicht haben und nachgehen, ob alle Arbeit recht und zu rechter Zeit geschehen, absonderlich auf das Grueben wohl achtgeben .... und das nöthige Bandstroh hergeben. Zur Lesenszeit soll er die Taufelfuhren von Lebarn in den Hof und alle Maischfuhren von den Weingärten in den Hof und die Preß auf seine eigene Wagnuß und Unkosten zu führen schuldig sein und des Gottshaus Lesmeister mit allen bei sich habenden Leuten gebürlich und notturftiglich Unterkommen, Herberg und Liegerstatt guetwillig geben, auch mit der Kost umb einen billich Pfennig gebürlich versehen ... und das ihm Anvertraute verwalten, als wenn es sein selbst Eigenthumb.«

Da Popial bald eine einträglichere Stelle fand, so verließ er seinen Posten schon nach einem Jahre wieder. Denselben erhielt 1641 Melchior Felbermayer und, als derselbe nach drei Jahrzehnten wegen hohen Alters in den Ruhestand trat, der vormalige Schulmeister und Marktschreiber Andreas Rädlmayr von Königstetten, von dem ein Teil der folgenden Berichte herrührt. Als sich seine Tochter Marie Elisabeth 1673 mit dem passauschen Grundschreiber Jakob Wurzer vermählte, wurde auch der damalige Stiftskellermeister Siard Kögler mit der Bemerkung zur Hochzeit eingeladen, er möge sein bestes Scheibenrohr mitnehmen, denn es werde auch ein festliches Hochzeitschießen stattfinden.

Zur Lesezeit kam aus dem Stifte der Kellermeister als Lesemeister mit seinen Leuten, der das Lesen und die Heimführung des Weines auf der Donau zu besorgen und zu überwachen hatte. Da sich derselbe gewöhnlich mehrere Wochen in der Weingegend aufhielt, konnte er sich über den Stand des Besitzes, den Weinpreis u. s. w. genau unterrichten; er unterließ es auch nicht, dem Abte darüber

Nachrichten zu überschicken. Auch die Hofmeister mußten mehrere Male im Jahre über die Wirtschaft Bericht erstatten, so daß man über deren Stand im Stifte stets gut unterrichtet war. Der größte Teil dieser Wirtschaftsberichte ist verloren gegangen; aber aus der Zeit vor und nach dem Türkeneinfalle von 1683 sind noch einige im Stiftsarchive vorhanden, die uns vom Anfange des Jahres 1680 an über die Seuche und dann die Zustände im Tullnerfelde beim und nach dem Türkeneinfalle einige neue Aufschlüsse bringen.

Vor dem Türkeneinfalle ist das Land durch eine verheerende Seuche heimgesucht worden, der besonders 1679 viele erlegen sind. Der Kapuzinerorden allein hatte nach einer Notiz in seinen Annalen in diesem Jahre 79 Mitglieder verloren.[1] Um Herzogenburg waren an ihr bei 1000 Menschen gestorben.[2] Aber auch 1680 forderte die Seuche noch manche Opfer. »Die Kontagion«, schrieb der Hofmeister Andreas Rädlmayr von Königstetten am 31. Jänner desselben Jahres an den Abt Andreas Schmidt von Schlägl, »zuckt noch immer zu Wien und auf dem Lande«, und in einem Briefe desselben vom 24. Mai desselben Jahres heißt es: »Es sind zu Tulbing 5 Häuser gesperrt und 15 Personen herausgestorben. Auch in Königstetten starben in dem Göttweiger-Häusl der Hauswirt und der Inmann. Dort liegen 20 Eimer Wein, die ich für Schlägl gekauft, aber nicht herausnehmen kann, da niemand hineingehet.« Sonst starb in Königstetten bis Ende Mai, wo Rädlmayr wieder einen Bericht überschickt hatte, niemand mehr an der Seuche, wohl aber in Tulbing, Wördern und Gollarn, wo sie in dieser Zeit mehrere Personen hinweggerafft hatte. »Jetzt ist es aber wieder stille«, bemerkt er am Schlusse des Briefes. Aber in dem Berichte vom 8. Juli ruft er gleich am Anfange angsterfüllt aus: »Möge Gott diese Ruetten wegnehmen. Es regiert bis dato außer in Königstetten, Tulln und Wolfpassing die Kontagion in allen Dörfern, aber nirgends so stark als zu Tulbing. Sie nimmt in manchem Dorf eins bis drei Häuser; zu Zeiten hört es wiederumben etlich Wochen auf.« Am 25. August meldete er, daß sich der Pfarrer von St. Andrä nach Zeiselmauer begeben habe, da im Dorfe und Pfarrhofe die grassierende Pest ausgebrochen sei. »Es geht in manchen Orten des Tullnerfeldes schlimm zu, besonders in Tulbing, Kazelstorf und Wilferstorf, aber Königstetten ist frei, da es abgesperrt ist; kein Fremder darf herein.« Der Weinstock stehe gut,

[1]) Annales ord. Capucinorum im Archiv des Kapuziner-Klosters in Wien.
[2]) Topographie von Niederösterreich, III, 228.

er hoffe, daß das Stift in Königstetten bei 450 Eimer fechsen werde. Nach seinem Briefe vom 8. September war die Seuche noch nicht erloschen, nur Tulln und Königstetten waren verschont geblieben, aber am 28. September konnte er melden, daß es endlich besser stehe. »Die Kontagion nimmt an manchen Orten noch ein oder zwei Personen und hört wieder auf. Tulln, Königstetten, Greifenstein und Muckendorf sind zu den sichersten zu zählen, Lebarn, Wördern, Andrä und Gugging, allwo um fünf Personen mehr geblieben als gestorben sind, werden wohl in kurzer Zeit frei sein. In Klosterneuburg und Traisenmauer, besonders aber in Tulbing geht es noch schlimm zu. Der Herr Pfarrer von Tulln will resignieren, nachdem sein Herr Kaplan an dem Schlag verblieben. Um Krems und Langenlois hat am 10. d. M. der Schauer alles erschlagen.« Am Schlusse dieses Briefes folgen verschiedene Nachrichten über die Wirtschaft und das Ersuchen, daß der Lesemeister, Herr Bruno Gebhardt, damals Kellermeister des Stiftes, den Kellner Georg mitnehmen möchte, der habe zum Weinkosten ein gutes Maul.

Der erste Brief des genannten Kellermeisters an den Abt vom 1. Oktober 1680 enthält keine Erwähnung der Seuche, sondern nur geschäftliche Mitteilungen über die Weinpreise (der Eimer Nußdorfer kostete 4 fl., der Klosterneuburger 2½ fl. und der Königstetter 1½ fl.) und Wirtschaft, daß die Lese gut ausfallen und das Stift zu Königstetten, wo damals Reiter im Quartiere lagen, bei 653 Eimer und zu Wösendorf bei 387 Eimer fechsen werde; aber am 6. Oktober schrieb er auch: »zu Tulbing steht es übel, sein in einer Woche 10—16 Personen begraben worden. Zu St. Andrä ist ein Haus gesperrt, zu Klosterneuburg steht es auch nicht gut, aber zu Nußdorf, Wien, Königstetten und Lebarn ist es gut.« Wein sei sehr viel . . . . ; er könnte zu Königstetten den Eimer samt dem Gebünde leicht um 1 fl. kaufen, zu Kritzendorf koste er jetzt 3 fl., zu Klosterneuburg 4 fl. und zu Nußdorf 4 fl. 30 kr., »welches Gesatz die Wiener machen, sie kaufen alles hinweg, den Maisch in der Poding um 3 fl.« Nach seinem Berichte vom 27. Oktober herrschte die Kontagion noch zu Tulbing und Freindorf, in Königstetten aber starb während seiner Anwesenheit niemand. Er hatte das gute Weinjahr benützt und zum Eigenbaue noch 300 Eimer Wein und auch 2 Pfund Safran, das Lot um 30 kr., gekauft. Da die Grenze gegen Oberösterreich wegen der Seuche gesperrt war, so ersuchte er den Abt, ihm vom Landeshauptmanne von Oberösterreich einen Schein ausstellen zu

lassen, damit er bei der Hinauffahrt nicht allzu lange Kontumaz zu halten hätte. In der zweiten Hälfte des Novembers 1680 erlosch endlich auch im Tullnerfelde die Seuche, wie aus einem Briefe des Hofmeisters Rädlmayr hervorgeht, der am 2. Februar 1681 an Abt Andreas meldete: »Seit dritthalb Monaten sind wir im Tullnerfelde von der leidigen Kontagion quittiert. Am 15. November starben bei uns in Königstetten noch drei Personen, indem Inwohner des Göttweiger-Hofes zu Tulbing, wo 300 Personen verblieben, vom Erbteil Kleider und auch eine Kuh nächtlich heimlicherweise geholt haben. Als das halbjährige Kind Milch trank, bekam es einen großen Düppel, woran es und die Mutter und noch ein Kind starb. Das Marktgericht hat dann alle Familienglieder sogleich in das Gebirg und ganz ausgeschafft.« Nach und nach kehrte die alte Ordnung zurück. Am 30. März 1681 schrieb Rädlmayr: »Die leidige Kontagion ist, Gott sei Dank, nunmehr ganz verschwunden und geben die Leute mit Heuraten untereinander. Werden auch wiederum alle Kirchtage hinfürr gehalten.«

Dem Schlägler Hofmeister Jonas Pernauer zu Wösendorf war, wie er am 29. Februar 1680 meldete, sein Sohn an der Pest gestorben, weshalb er mit den Seinen »versperrt« wurde. Nach einem anderen Briefe desselben vom 27. März war damals der halbe Markt Wösendorf infiziert und die Kontagion auch in Weißenkirchen wieder aufgetreten. Doch scheint sie in der Wachau bald wieder verschwunden zu sein, da Pernauer am 27. August melden konnte, daß seit 15 Wochen bei ihnen niemand mehr an der bösen Seuche erkrankt sei.

Im Jahre 1681 wurde Königstetten am 16. August »nach vierstündigem Läuten der Glocken« durch einen leichten Schauer und am 28. Jänner 1682 die ganze Donaugegend durch eine große Überschwemmung heimgesucht. In Königstetten war das »große Wasser« am 5. Februar, wo Rädlmayr einen Bericht erstattete, noch nicht abgeflossen. »Es hat viele tausend Klafter Holz abgeschwemmt. Kein Mensch denkt einmal ein so großes Wasser. In manchen Dörfern ging es durch die Fenster.« Zu Königstetten wuchs in diesem Jahre kein guter Wein; die Trauben waren gefault. In seinem Berichte vom 7. Jänner 1683 schreibt der Hofmeister schon voll Besorgnis von der Türkengefahr und ersucht, falls dieselbe größer würde, seine Sachen in einem Trüherl nach Schlägl flüchten zu dürfen, und am 31. März schreibt er, daß wohl keine neue Türken-

steuer ausgeschrieben, aber befohlen worden sei, daß im ganzen Lande von jedem Hause drei Tagwerker, die täglich 6 kr. bekommen sollen, nach Wien zum Schanzen geschickt werden müssen. An die Stiftsuntertanen sei aber bisher noch kein Befehl gekommen, aber Nachtquartier hätten sie schon öfters geben müssen. Im Marktgerichte sei ein Rittmeister mit 15 Personen und einigen 20 Pferden einquartiert gewesen. Später schien ihm der politische Himmel wieder heller zu werden, denn er berichtet am 20. Mai hauptsächlich über Wirtschaftsangelegenheiten und den damaligen Weinschädling: »Weilen wir uns keines Türkeneinfalles nicht fürchten, sondern einen guten, göttlichen Trost machen, haben wir uns die Weingartenarbeit angelegen sein lassen. Die Weinstöcke haben schon angetrieben und hat ihnen der Winter nicht geschadet. Aber wir dürfen uns doch nicht zu viel hoffen. Denn wir haben dergestalten Käferl, so das Mandl gelbe und das Weibl blabe Flügel hat, und die man Stöger nennen tut und die haben in einem Teile der Rieden mit Abstechung der Weinbeer großen Schaden getan, der in manchem Viertel auf 3—4 Eimer geschätzt wird. Dieses geschieht in zwei bis drei Wochen; hernach verlieren sie sich wiederum; und geschieht nicht alle Jahr sondern in etlichen Jahren, und das nennt man das Käferjahr und da hat man die Hoffnung auf einen gueten Wein. In unserem Gebirg haben sie in den ebenen Weingärten und Aichleiten den meisten Schaden getan. In den Röglbergen haben sie nur immer einen Stock abgestochen; darum nichts zu sagen ist. Die Klosterneuburger und andere untere Weingärten klagen dieses Käferjahr hart, daß ihnen großer Schaden geschehen ist.« Er benötigte 10.000 Weinstecken, kann aber nur 6000 bekommen, da die Leute im Walde wegen langen und starken Winters nicht haben arbeiten können. Zum Schlusse bemerkt er: »Die starken Durchzüg haben dem Österreich anheuer großen Schaden getan. Den Hofuntertanen haben sie aber bisher keinen Kreuzer gekostet. Hat uns viel geholfen, daß der Markt 5 und das Rentamt im Namen der Untertanen auch 5 Eimer von mir erkauft und Herrn Oberkommissär verehrt hat.«

Es kam aber anders, als Rädlmayr gehofft hatte. Die Türken umlagerten Wien und bald streiften tatarische Horden auch durch das Tullnerfeld. Rädlmayr hatte sich mit seinem Weibe und seinen acht Kindern noch rechtzeitig nach Linz geflüchtet, das bereits mit Flüchtlingen ganz überfüllt war. Aber selbst in dieser Bedrängnis versäumte

er es nicht, sich um den ihm anvertrauten Hof zu kümmern und über die Zustände im Tullnerfelde nach Schlägl zu berichten. In einem Briefe vom 2. September erwähnt er, daß er am 2. August einen ausführlichen Bericht überschickt habe. Leider sind aber seine Briefe vom Juli und August verloren gegangen, was um so mehr zu bedauern ist, da er teils durch seinen zweiten Schwiegersohn, den passauschen Grundschreiber Fr. Hofer, der öfters nach Tulln hinabfuhr, teils durch Kundschafter, die er selbst hinabschickte und unter welchen sich der Stiftsuntertan Tobias Gundacker von Königstetten durch besondere Kühnheit und List auszeichnete, stets über die Lage gut unterrichtet war. Er selbst war auch einmal auf einige Tage dahingekommen. Im Stifte Schlägl war man, wie man aus dem Tagebuche des damaligen Kämmerers und späteren Abtes Michael Felder entnehmen kann [1], bemüht, sich über den Gang der Ereignisse stets gut zu unterrichten. Am 11. Juli, am Feste des hl. Ordensstifters Norbert, hatte der Abt dem versammelten Kapitel die schlimme Lage des Vaterlandes ausführlich dargelegt. Die Armee sei im Rückzuge, die Kavallerie solle großen Schaden erlitten haben, seine kaiserliche Majestät habe sich mit nur wenigen Personen »kümmerlich« salviert, von Wien seien alle in der Flucht begriffen, da besorglich sei, daß die Stadt in wenig Zeit und Tagen vom Feinde werde belagert werden. Am 13. kam etwas bessere Kunde, aber am 15. entstand unter dem Volke eine große Erregung, da es hieß, die Türken seien schon bis zur Enns vorgedrungen. »Und weil Ihre kaiserliche Majestät und ganzer Hofstaat so urplötzlich (von Linz) weggereist, entstand große Konfusion. Unter dem Volke will alles ausreißen.« An demselben Tage kamen auch schon die ersten Flüchtlinge aus Niederösterreich in das Stift, denen bald viele andere nachfolgten. Am 17. kam wieder bessere Nachricht, aber am 19. die sichere Kunde, daß Wien von den Türken schon eingeschlossen sei. Am 20. wurde der Befehl der Verordneten überbracht, Mannschaft in den Freistädter Wald zu schicken. Am 21. hieß es, die Türken streiften schon durch den Freistädter Wald. So groß war die Furcht, daß der Verwalter von Haslach zum Schutze des Marktes um Doppelhaken ersuchte. Beruhigend wirkte es aber wieder, als die an demselben Tage mit mehreren Ordensbrüdern angekommenen Äbte Raimund von Altenburg und Franz von Pernegg versicherten, daß am linken Donau-

[1] Original im Stiftsarchive zu Schlägl.

ufer noch kein Feind erschienen sei und daß unsere Armee bei Zwischenbrücken stehe. Aber das Kloster Neuburg wäre schon niedergebrannt und die Türken streiften bereits bis St. Pölten. Freude herrschte, als ein polnischer Kaplan des Freiherrn Christoph von Zierovsky, namens Adam Alois Fabricius, der an das kaiserliche Hoflager nach Passau geschickt wurde und am 21. Juli in Schlägl übernachtete, erzählte, daß wohl noch keine Völker zur kaiserlichen Armee deputiert worden seien, aber chist geschickt würden. Auch Brandenburg habe sich dazu resolviert. Die Freude aber verschwand wieder, als ein kaiserlicher Hartschier, der an demselben Abende ankam, die Nachricht brachte, daß sich die kaiserliche Armee nach Korneuburg und dann nach Krems zurückgezogen habe. Derselbe hatte, da sich der kaiserliche Hof zu Passau nicht sicher fühlte, die Straße von Passau nach Schlägl in Augenschein nehmen müssen.

Da sich in den folgenden Tagen die schlechten Nachrichten häuften, die man nach Krumau und an den Grafen Boucquoi zu überschicken nicht versäumte, dachte man schon daran, die alten Schwedenschanzen an der Straße oberhalb Aigens auf dem sogenannten Schlägler Passe wiederherzustellen. Für alle Fälle sah man sich bereits um einen Zufluchtsort um, wozu man die Stiftsglashütte, die am Fuße des Plöckensteins inmitten des großen Waldes lag, besonders geeignet hielt, weshalb der Abt Ende Juli 95 Metzen Mehl dahin führen ließ.

Anfangs August wurde die Stimmung wieder ruhiger, als man erfuhr, daß die churbayrischen Völker bereits auf der Donau gegen Tulln geführt und die Polen daselbst erwartet würden. Trotzdem schlug die Stimmung noch mehrere Male um, besonders als man einmal einige Tage keine Zeitung erhielt. Einmal hieß es, man habe wieder stark schießen gehört, ein andermal, die Studenten hätten einen gelungenen Ausfall gemacht und dann (am 17. August) die Türken hätten auch Tulln mit stürmender Hand genommen, was sich aber wie die Nachricht über die Einnahme von Klosterneuburg zur allgemeinen Freude nicht bestätigte. Die Ankunft des kaiserlichen Gesandten, Grafen Caprara, in Linz, wohin derselbe anfangs August in türkischer Kleidung gekommen war, sowie die Durchreise des Grafen Paar, der am 22. August von Passau über Schlägl nach Prag eilte, um die böhmischen Völker zur Eile anzuspornen, bot reichen Stoff für verschiedene Mut-

maßungen. Am 1. September erzählte Graf Sinzendorf bei seiner Durchreise, daß der polnische König mit seinem jungen Prinzen bereits angerückt sei, am 2. kam gute Zeitung, daß Obrist Heißler mit 8000 Mann die Donauauen bei Tulln besetzt habe, um den Übergang der dritten und vierten Armee zu decken; am 6., einem Sonntage, glaubte man, daß bei Tulln die entscheidende Schlacht stattfinden werde. An diesem Tage fand in der Maria Angerkirche beim Stifte ein feierlicher Gottesdienst statt, den P. Oddo von Altenburg hielt und bei dem der wegen der Türkennot ausgeschriebene Ablaß verkündet und von der überaus großen Volksmenge inbrünstig um Sieg für die kaiserlichen Waffen gebetet wurde. Nach langem Harren brachte endlich am 15. Morgens ein Eilbote von Linz die Freudenbotschaft, daß Wien befreit und der Türke in voller Flucht sei. Freudevollen Herzens vernahm das Volk den frohen Glockenklang, der es zum feierlichen Dankgottesdienste in die Stiftskirche rief. Schon in den nächsten Tagen reisten die Fremden, welche sich in das abgelegene Waldstift geflüchtet hatten, wieder in ihre Heimat zurück, darunter auch die Äbte von Altenburg und Pernegg. Nur zwei Knaben, deren Eltern und Verwandte umgekommen oder gefangen fortgeschleppt worden waren, blieben zurück.

In den folgenden Wochen kamen genaue Berichte von Wien, die mit größter Begier erwartet wurden, darunter mehrere Briefe eines Sekretärs des edlen Rüdiger von Starhemberg, der mit mehreren Stiftsherren befreundet war. Auch ein aus der Gegend gebürtiger Zimmermann, der die Belagerung mitgemacht hatte, kam an und wußte vieles zu erzählen.

Doch kehren wir wieder zum Tullnerfelde zurück. Den Hofmeister Rädlmayr treffen wir am 2. September in Struden (Strumb) bei Grein, von wo er dem Abte mit Trauer den Tod einer Tochter, die mit dem passauschen Grundschreiber Fr. Hofer vermählt gewesen war, anzeigt. Sein Schwiegersohn habe auf Befehl von Passau die Schriften der passauschen Kanzlei in Königstetten in sieben Fäßchen verpackt und zuerst nach Greifenstein, dann aber, da auch dieses in Gefahr gekommen, nach Passau gebracht. Derselbe sei unlängst wieder in Tulln gewesen und habe dort auch mit Königstettnern gesprochen, »welche zu dem öfteren nächtlicherweil hinaus sind und zugesehen haben, davon etlich ertappt und niedergehaut worden«, sie haben erzählt, »daß (in Königstetten) alles,

nicht allein der Schläglhof, ab- und ausgebrennt sei, alle Gewölben und Pressen inwendig ausgebrennt worden seien, daß nicht ein Schindel oder Bäumel übrig geblieben, daß es ein Elend sei, welches nicht zu beschreiben ist. Wir haben anjetzt Nachricht, daß die Tataren vom Tullnerfeld hinweg und sich in den Wienerwald begeben haben sollen, hingegen sollen unsere Völker nachrücken, welche die Weingärten, welche, wie der Grundschreiber sagt, von ferne zu sehen noch ganz grün sind, gar ruinieren werden, daß nicht ein Tropfen zu hoffen wird. Wenn nur Gott uns die Gnade gäbe, daß der Feind einmal von Wien wäre. Ich werde bald nach Tulln reisen, um Nachricht zu geben. Ich bin vor lauter Gedanken und Trübsal bald kein Mensch mehr.« Er war damals 63 Jahre alt und immer kränklich. Am 27. September hielt er sich bei dem Vater seines Schwiegersohnes zu Obersdorf bei Pöchlarn auf, sein Schwiegersohn war inzwischen wieder mehrere Male zu Königstetten und Wien gewesen, worüber er nach Schlägl dreimal berichtet hatte. Zudem hatte er den Stiftsuntertan Gundacker hinaufgeschickt, um über alles mündlich Nachricht zu geben. Sein Schwiegersohn habe ihm jetzt geschrieben, daß in Königstetten das Weingebirge in den höheren Lagen noch ziemlich gut stehe, so daß er dem Hochstifte 500 Eimer Eigenbau schätze. Aber der Lesemeister solle vom Stifte Brot, Mehl, Wein- und Lesegeschirr mitnehmen, da alles vernichtet worden sei; der Wein sei sehr teuer, das Achtel koste 16 kr., Brot sei nicht zu bekommen und alles Lesegeschirr sei verbrannt, von allen Pressen in Königstetten seien nur fünf übrig geblieben, so daß sie beim Pressen abwechseln müßten. Er werde am letzten September hinabreisen, wisse aber nicht, wo er wohnen werde; in Tulln sei kein Zimmer zu bekommen.

Da inzwischen die Lesezeit heranrückte, so wurde als Lesemeister der Laienbruder Gottfried Pemesberger geschickt, der am 3. Oktober in Königstetten ankam und schon am folgenden Tage kurz berichtete, daß er den Ort in ziemlich elendem Zustande gefunden habe. Der Hof war von den Tataren niedergebrannt worden, doch hoffte er ihn, da die Hauptmauern nach dem Gutachten des Maurermeisters von St. Andrä, den er sogleich hatte rufen lassen, noch gut waren, wieder herstellen zu können. Von den Giebelmauern war eine eingestürzt, eine stand aber noch. Auf den Gewölben lag viel Schutt, der bald abgeräumt werden sollte,

weshalb er ersucht. Leute zu schicken, »da bis dato allhier noch keine Leute vorhanden sind«. Alle hatten sich geflüchtet, manche waren umgekommen. Da auch die Häuser der Untertanen ganz niedergebrannt waren, hatte er im Hofe, so weit noch Räume bewohnbar waren, mehreren Familien, darunter auch der des Hofmeisters von St. Florian, der sich Mitte Juli nach Schlägl geflüchtet hatte, Unterstand gegeben. »Die Weingarten sind ziemlich schlecht, besonders die Raßing. Durch die Aichleiten führt eine ganze Straß, alle Weinstöck sein verwüestet, daß gar wenig davon kommen werden. In der Steinsätz ist alles überritten, aber der Weinstock ist zum Teil noch gut. Die Arthamer 5 Viertel sind ganz verwüestet und abgeschnitten, daß nichts zu hoffen ist. Die Röglberg, 2 Viertel, sind völlig durch den Feind abgelesen worden, aber am Stock ist nichts verwüestet worden. Die Planken sind völlig weggekommen. Was aber an Weingärten noch stehet, ist alles schön. Es wäre heuer ein reiches Lösen zu hoffen gewesen. Der Wein möchte ein 81er werden. Das Lösen beginnt am 6. Allhier kann man weder Fleisch noch Brot nicht bekommen, und was man bekommt, ist alles teuer. Der Schiffmeister, der am 14. oder 15. von Obermühl (zwischen Passau und Aschach) wegfahren soll, soll daher auch 30 Pfund Fleisch mitnehmen.« Zum Schlusse entschuldigt er sich wegen der schlechten Schrift: »Es ist die Wahrheit, daß ich keinen Finger mehr rühren kann vor lauter Frost.« Er hatte nämlich auch keine Wohnung und mußte beinahe auf der Gasse schreiben. Am 6. Oktober schrieb er: »Das Lesen will nicht von statten gehen, weil eine Abwechslung wegen Mangels an Leuten geschehen muß. Einen Tag lesen die Florianer, den anderen wir. Das Lesen hätte gar wohl noch acht Tage aufgeschoben werden können. Der Stock ist noch aller grün, daraus wohl zu ersehen, daß der Most nicht aufs beste werden wird, zudem auch die letzte Arbeit mangelt. Was von Weinbeeren aus unseren Weingarten verloren ist, ist durch heimbliche Leut, teils den Feind und Wald verzuckt und verwüestet worden. Von des Reisinger (eines Untertanen, der umgekommen war) seinem Gereut ist nichts zu hoffen, ist alles durch heimbliche Leut verzogen worden. Der Fuhrmann kann nicht klecken, er hat nur zwei schlechte Pferd, die einen 20 Eimer nicht führen können. Auch der Wagen ist nicht tauglich. Ich muß noch einen Fuhrmann dingen. Wenn die Herren Florianer ihren Zug nicht von Kritzendorf bringen, weiß ich nicht, wie wir

unsere Möst zum Wasser bringen. Von denen Hausleuten und Ledigen ist zu Königstetten nicht der dritte Teil vorhanden. Es liegen noch viel Tote, halbverweste Leut in denen Weingarten, wie ich selber mit Augen fünf Personen gesehen hab. Von Tulln bis auf Königstetten wird s. v. ein totes Pferd nach dem andern liegen, dahero noch Krankheiten herumbgehen. Ein großes Elend ist zu sehen unter den vorhandenen Leuten. Es kommen immerdar Leut, welche dem Feind nächtlicherweis ausreißen. Alle Häuser im ganzen Markt sind im Grund verbrunnen, daß sich diesen Winter kein Mensch recht aufhalten kann. Die umliegenden Dörfer sind desgleichen in Grund verwüestet; aus denen Gottshäusern hat der Feind s. v. Roßstall gemacht und bei seiner Abreis alles inwendig ausgebrennt, alle Altäre und Bilder, sogar die Kreuz auf den Gottsäckern über einen Haufen geworfen und alles zerhackt, daß sie gar nicht mehr denen Gottshäusern gleich sein, die toten Leut, welche vor etlichen Tag begraben worden, wiederumb aus der Erd genommen und alles zerhackt. Vor vier Wochen hat der Feind in unserm Hof zum Fenster ausgeschaut und gleich anfangs das Dach weggebrennt, sonach inwendig die Zimmer angezündet, daß alles eingebrunnen bis auf die Hauptmauern, Kuchl und den oberigen Gang, zwei Gewölber und die Press, welche recht durch den göttlichen Schutz übersehen worden, daß sie ihnen nit so viel Zeit genomben, soliches zu verwüesten. Durch die heimblichen Leut sind viel Fässer und Dröttschaffer und andere Sachen aus dem Hof entzogen worden. Um die Press hat sich bis dato noch kein Mensch angemeldet. Es bekommt oft mancher in seinem Weingarten nicht ein Butten voll Weinbeer; habe in unserm Arthamer dergleichen Augenschein eingenommen. Wenn wir uns 14 Tag aufhalten, so wollt ich wohl etwas Maisch bekommen und um ein rechts Geld. Wie aber die Weingarten gebaut worden, konnt' ich nicht erkennen und in Erfahrung bringen. Von dem Weinkauf konnt ich noch bis dato keinen Bericht einholen. Wie ich von H. Grundschreiber vernommen, soll auch im Marchfeld alles verwüestet sein. Herr Rädlmair ist zu Nußdorf Passau'scher Lösmeister. Ich brauche zum Hofe noch 30 Laden.«

Die Lese war, wie er am 13. Oktober berichtet, am 11. vollendet worden. Auch die Herstellung des Hofes hatte er beginnen lassen. »Wär gar keine Hoffnung gewest, daß die Schatzung sollte so reichlich zunehmen, daß ich über Dienst und

Zehet 244 Eimer gefechset hab. Von Wösendorf hab ich noch keinen Bericht, ich hoffe aber auch dort eine gute Ernte, weil alles schön im Stocke gestanden ist. Von Weinkauf habe ich auch noch nichts erfahren, weil bisher nicht viel gelesen worden wegen der abgängigen Leut, Leser und Presser. Von fertigem Wein ist gar nichts vorhanden. Neues bericht ich, daß den 12. Oktober allhier ein grausamber Wind in der Nacht entstanden ist und das Dach, welches durch den Zimmerpaul aufgerichtet worden, über den Haufen geworfen hat. Es ist aber gleich wieder repariert worden. Eben in dieser Nacht ist in dem Renthof ein erbärmliches Unheil durch den großen Wind entstanden. Weilen noch ein übriges Zimmer vorhanden gewest, haben sich darinnen Herr Rentmeister, Herr Pfarrer von Königstetten und zwei Herren Patres Kapuziner von Tulln zur Ruhe begeben. Der stark Wind hat zur Anbrechung des Tags eine Dippelmauer auf das Zimmer geworfen und alles eingeschlagen, daß die armen vier Herren in einem Augenblick ihren Geist darinnen aufgeben müssen, welches Unglück erbärmlich anzusehen gewest ist.«

Über den Hof zu Wösendorf hatte der dortige Hofmeister Christoph Kloderer am 16. September 1683 berichtet, daß alles wohl stehe und »daß es Gott Lob in dieser Zeit auch mit dem Kriege wohl steht. Denn der abgesagte Feind der Christen ist schier ganz ruiniert, hat auch mit Verlust aller seiner Gezelte und Stück spöttlich abziehen müssen, sind auch noch über 6000 Janitscharen gefangen eingebracht worden«.

Der Hof zu Winkel am Wagram, der 1645 durch die Schweden zerstört worden war, hat auch 1683 durch die durchziehenden polnischen Völker Schaden erlitten. Am 3. November berichtete der Lesemeister Gottfried an den Abt, daß der dortige Untertan am 20. Oktober zu ihm nach Königstetten gekommen sei und ihm sein Elend geklagt habe. Er habe sich dann selbst dahin begeben, den Augenschein eingeholt und den Schaden, der aber doch nicht allzugroß gewesen zu sein scheint, da jeder Zusatz fehlt, aufgenommen. Er hatte dort damals auch 57 Eimer Wein gekauft, die er aber nicht nach Krems liefern konnte, da kein Fuhrmann aufzutreiben war.

Der Lesemeister hatte überhaupt in diesem Herbste seine liebe Not, da an Leuten und Pferden großer Mangel war und auch die Schiffleute an der Donau den Anforderungen, die von den

zurückkehrenden Flüchtlingen und der Armee an sie gestellt wurden, nur schwer nachkommen konnten. Nur mit Mühe hatte er den Wein nach Langlebarn schaffen können, wo er auf den Schiffmeister von Obermühl wieder eine Woche warten mußte, bis er einschlagen konnte. Da derselbe auch dann mit zu wenigen Schiffen für die Bergfahrt kam, mußte er zu Wösendorf 335 Eimer in dem Keller zurücklassen, weshalb er auf ihn nicht gut zu sprechen war. »Bei ihm ist viel im Maul, aber wenig im Werk,« schreibt er in seinem Unmute, da er nur 399 Eimer hatte laden können. Über den Wein hatte er am Schlusse des Briefes vom 3. November noch gemeldet: »Der Wein ist aller Orten heuer teuer, aber die Hoffnung, daß er gut werde. Zu Königstetten ist der Most ohne Faß um 2 fl. verkauft worden, und auf jeden Eimer noch Leitkauf, im Lande der Eimer um 14—20 Schillinge. Mancher Hauer hat aber den Wein nit liefern können wegen schlimmer Wege. Zu Nußdorf ist kein Eimer gelesen worden. Dasselbige Gebirg alles verwüestet worden. Zu Klosterneuburg ist etwas weniges gelesen worden. Ist alles in Maisch verkauft worden, in gleichen zu Kritzendorf, weilen ein großer Abgang gewest an Pressen. Vom Marchfeld ist gar nichts in Anzug geführt worden; ist mir nicht wissend, ob etwas oder gar nichts gelesen worden. Von fertigen (vorjährigen) Weinen ist gar nichts zu bekommen gewest.«

Im nächsten Jahre gab es in Königstetten und dem Tullnerfelde noch viel zu tun, um die traurigen Spuren, welche die Tartaren in Dorf und Feld zurückgelassen hatten, allmählich zu verwischen. Der Lesemeister Gottfried von Schlägl hatte den ganzen Sommer über, wie wir aus seinen Briefen vom 21. Mai, 1. Juni und 16. Juli ersehen, viele Arbeit, um den abgebrannten Hof wiederherzustellen, die Weingärten, in denen in diesem Jahre »die stechenden Würmer« und das Wild aus dem Walde, besonders die Wildschweine, großen Schaden verursachten, aufzurichten, einzuplanken und zu bearbeiten. Da ein Teil der Bevölkerung umgekommen war, so fehlte es an Arbeitskräften, weshalb er genötigt war, vom Stifte den Maier samt Zimmerleuten, Knechten und Pferden mitzunehmen. Auch Holz und Lebensmittel mußte er von Oberösterreich hinabführen lassen, da im Tullnerfelde alles sehr teuer und vieles auch um teures Geld kaum zu bekommen war. Nur mit Mühe konnte er 500 Läden, das Pfund (240 Stücke) um 28 fl. bekommen. Der Weinstock stand in diesem Jahre nicht gut,

er fürchtete, daß er von den Stiftsweingärten in Königstetten, von denen ein Teil überritten war, nicht einmal 100 Eimer werde ernten können, obwohl er 362 fl. an Baulohn ausgezahlt hatte. Auch ein schlimmer Gast war vom Vorjahre noch zurückgeblieben; »das Fieber«, schreibt er am 16. Juli, »regiert unter groß und klein allhier stark.«

Hatte aber auch in diesem Jahre der Kellermeister des Stiftes wegen des geringen Erträgnisses der Weingärten große Sorgen, noch schlechter erging es dem Stiftskämmerer, der in diesem Jahre zu der vom Prälatenstande Oberösterreichs bewilligten Türkensteuer von 19.000 fl. 500 fl. und im folgenden Jahre nach der vom Bischofe Leopold von Kollonitsch erwirkten päpstlichen Bulle, wonach der dritte Teil des Wertes aller von den Klöstern seit 60 Jahren erworbenen Güter dem Vaterlande in seiner Not als Opfer darzubringen war, 15.600 fl. als Türkensteuer zu zahlen hatte. Dadurch kam das Stift, das damals ungefähr 6000 fl. jährliche Einkünfte hatte, in große Bedrängnis. Da dieser Betrag, obwohl man alle Kisten und Truhen umgedreht hatte, nicht aufgebracht werden konnte, mußte man den größten Teil aufnehmen und mehrere Stiftsherren anderwärts unterbringen. Die Summe wurde im Jänner 1686 an den Truchseß von Wezhausen abgeliefert, der mit seinem Kürassierregimente, das damals in Prachatitz lag, darauf angewiesen war.

Nur allmählich konnten die aufgenommenen Gelder abgezahlt und in Königstetten die alten geordneten Verhältnisse hergestellt werden. Aber noch schwerer als der materielle Verlust konnte der Verlust an Menschen, die Pest und Feind weggeräumt hatten, wettgemacht werden. Wie in den ersten Zeiten der Ostmark wurden damals aus allen deutschen Gebieten, besonders aus dem »Landl« (Oberösterreich), Steiermark und Bayern Kolonisten herbeigerufen, um die entvölkerten Höfe und Dörfer wieder aufzustiften. Die Bedrängnisse des Jahres 1683 charakterisieren die lakonischen Worte eines alten Weinbuches, in dem steht: »In diesem Jahre hat der Türk gefechset.«

GESCHICHTE

DER ÄLTEREN

DONAUREGULIERUNGSARBEITEN

BEI WIEN.

I.

(VON DEN ÄLTESTEN NACHRICHTEN BIS ZUM BEGINNE DES XVIII. JAHRHUNDERTS.)

Von

DR. VIKTOR THIEL.



Kapitel 1.

Die veranlassenden Umstände zu einer Regulierung der Donau bei Wien. Ursache der früheren Mißerfolge.

Während oberhalb Wiens durch die Talbildung zwischen dem Kahlengebirge und dem Bisamberge, unterhalb Wiens durch die Enge zwischen dem Leithagebirge und den kleinen Karpaten die Natur den Lauf der Donau vorgezeichnet hat, war der Strom bis zur jüngsten Regulierung in der Ebene bei Wien sich frei überlassen. Er teilte sich in viele Arme, welche infolge von Geschiebeablagerungen und Bildung von Sandbänken fortwährende Veränderungen ihres Laufes erfuhren; sogar der Hauptarm der Donau wechselte im Laufe der Jahrhunderte allmählich sein Bett; bei Hochwässern und Eisgängen endlich war durch die ungezügelte Elementarkraft des Stromes die Ebene bei Wien schutzlos der Verwüstung preisgegeben.

War die Donau einerseits als natürliche, das Weichbild Wiens durchziehende Hauptverkehrsader berufen, auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens der Stadt einen eminent fördernden Einfluß zu üben, so setzte anderseits die Verwilderung des Stromes seiner Verwertung als Handelsweg bedeutende Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung als eine volkswirtschaftliche Aufgabe von unabweisbarer Notwendigkeit sich fühlbar machte. So setzt denn auch die Geschichte der Donauregulierung schon in den Zeiten ein, als die Stadt Wien durch die kluge Handelspolitik Leopolds des Glorreichen und Friedrichs des Schönen zu einem Hauptstapelplatz und Niederlagsort für allen donauabwärts gehenden Verkehr geworden war. Es ist ein Jahrhunderte dauerndes, mühseliges Ringen menschlicher Technik mit der Elementarkraft des Stromes; bedeutende materielle Opfer wurden von Seite des Staatswesens, der Stände des Landes und der Bürgerschaft der Stadt im Dienste dieser Kulturaufgabe gebracht. Gleichwohl waren die erzielten Erfolge bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stets nur geringe und von kurzer Dauer und die Bewältigung des Problems schien eine Danaidenarbeit zu sein. Daß man trotz aller Mißerfolge den Gedanken der

Regulierung nicht fallen ließ, läßt ermessen, einem wie tiefgehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse er entsprang.

Die Ursache des Fehlschlagens der Regelungsversuche lag darin, daß die Hydrotechnik unserer Vorfahren der Durchführung einer so schwierigen Aufgabe nicht gewachsen war. Die Donauregulierungsarbeiten der früheren Jahrhunderte waren und blieben nur Versuche und Stückwerk. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß man auch anderwärts mit ähnlichen Unternehmungen vielfach nicht glücklicher gewesen ist; so, um ein Beispiel anzuführen, erwiesen sich die am Rheine bei Düsseldorf im XVIII. Jahrhundert ausgeführten Strombauten als verfehlt, obwohl gerade am unteren Rheine sich die Wasserbaukunst früher entwickelte als bei uns.[1]) Und noch gegenwärtig ist ja die Wasserbautechnik nach dem Ausspruche eines der ersten Fachmänner unserer Zeit, Girardon, »eine ziemlich unvollständige Wissenschaft und der Kampf gegen die hydraulische Gewalt eines Stromes nicht nur ein schwerer und kostspieliger, sondern in seinem Erfolge nur zu oft zweifelhafter.«[2]) Dies müssen wir uns bei Beurteilung des Wertes und Nutzens der älteren Regulierungsarbeiten an der Donau bei Wien vor Augen halten, welche sich demnach als die Entwicklungsstufen einer erst im Werden begriffenen technischen Kunst darstellen; wenn sie auch nicht unmittelbar ihrem Zwecke entsprochen haben, so ist ihnen doch die allmähliche Erkenntnis der Eigenheiten des Stromes bei Wien und die stufenweise Ausbildung der heimischen Hydrotechnik zu danken. Doch nicht nur die heimische Wasserbaukunst wuchs an der Bewältigung des Problems empor; es läßt sich vielmehr die Lösung der Aufgabe schon seit dem Ausgange des XVI. Jahrhunderts als eine Leistungsprobe europäischer Technik ansehen. Denn schon seit dieser Zeit erregte die Frage das Interesse auch der ausländischen Techniker und im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts kamen ihrer viele aus den Niederlanden, aus Frankreich und Italien nach Wien, um hier Studien und Projekte zu machen, wodurch ein für den Ausbau der Wasserbaukunst nutz- und fruchtbringender Austausch der Kenntnisse und Erfahrungen entstand.

---

[1]) Hagen, Wasserbaukunst, II, 1, S. 381.

[2]) Die Regulierung der Rhône in Frankreich. Vortrag, gehalten am 22. Oktober 1900 von Erich Graf Kielmansegg, S. 11 und 14. Separatabdruck aus der »Wiener Zeitung«, Nr. 244 und 245.

Kapitel 2.

Allgemeine Einteilung des Stoffes.

Drei Hauptperioden lassen sich in der Geschichte der Donauregulierung bei Wien unterscheiden, deren älteste bis zum Beginne des XVIII., die folgende bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts reicht während die jüngste Stromregulierung sich erst gegenwärtig ihrer Vollendung zuneigt. Bloß auf die Strombauten bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts erstreckt sich die vorliegende Arbeit. welche der chronologischen Scheidung gemäß in zwei Abschnitten erscheinen soll.[1])

Zwischen den zwei ersten Bauperioden liegt eine Pause von mehreren Jahrzehnten; es ist kein gänzlicher Stillstand in den Arbeiten, doch größere Bauführungen wurden nicht unternommen. Abgesehen von dieser rein zeitlichen Trennung bestehen aber auch sachliche Unterschiede in der Konstruktion der einzelnen Bauten. Besonders die Bezimmerung der Piloten war in der älteren Bauzeit von eigentümlicher Art.[2]) Im einzelnen sind wir über die technische Ausführung der Wasserbauten dieser Epoche nur sehr dürftig unterrichtet, da Konstruktionspläne und Zeichnungen derselben nicht vorhanden sind. Bei den 1871—1874 vorgenommenen Baggerungsarbeiten der Rudimente der Wasserwerke, welche ohnehin durch die oftmaligen Zerstörungen und Ausbesserungen nur mehr wenig von der ursprünglichen Konstruktion aufwiesen, konnte selbst ein aufmerksamer Beobachter wie Prokesch nicht mehr die Bauweise herausfinden, »weil die einzelnen Konstruktionsteile gebrochen und zerrissen, mit Schotter, alten vermorschten Faschinen und Steinen zu einem Chaos vermengt, zu Tage gefördert wurden«.

Kapitel 3.

Geschichte der Laufveränderungen des Stromes bei Wien.

Da die beständigen Veränderungen im Strombette bei Wien Ursache und Anlaß zu den Regulierungsversuchen gegeben haben. gebe ich zunächst eine übersichtliche Geschichte des Donaulaufes bei Wien.

---

[1]) Den zweiten Abschnitt wird der nächste Jahrgang des Jahrbuches bringen.

[2]) Vgl. das Nähere bei Anton Prokesch, »Die alten Nußdorfer Wasserbauwerke«, in den Blättern des Vereines für Landeskunde, 1876, S. 87, insbesonders die Abbildungen von Steinkästen und Piloten aus diesem Zeitraume.

Über den Lauf der Donau in vorhistorischer Zeit gibt uns die Bodengestaltung Wiens einigen Aufschluß.

In der Bodenbeschaffenheit der Stadt lassen sich zwei Hauptstufen unterscheiden. Die tiefere Stufe ist fast eben und besteht aus den jüngsten Anschwemmungen der Donau; auf ihr liegen der II. und XX. Bezirk sowie die tiefgelegenen, dem Donaukanale anliegenden Teile des IX., I. und III. Bezirkes. Diese Stufe, das Alluvialgebiet der Donau, ist von der höheren Stufe durch einen Steilrand getrennt, welcher sich von den Abhängen des Leopolds- und Nußberges über die Hohe Warte, die Döblinger Hauptstraße, die Nußdorfer- und Währingerstraße bis zum Schottenring hinzieht. Hier wird der Steilrand durch einen sanfteren Abfall unterbrochen, tritt jedoch deutlich wieder durch die abschüssigen Gassen und Stiegen hervor, welche zum Salzgries und Franz-Josefs-Kai führen. Jenseits des Wienflusses läßt sich der Steilrand vom Invalidenhause quer über die Rasumofskygasse bis in die Nähe der Erdbergstraße und von hier, in zwei Abstufungen zerfallend, bis zur St. Marxerlinie verfolgen. Derartige Steilrände nun entstehen infolge der Unterwaschung der Ufer durch Flüsse; ein solcher Absturz ist durch den Donaustrom zwischen Fischamend und Hainburg am rechten Ufer erzeugt worden, ein Absturz, welcher den von Nußdorf her durch Wien sich hinziehenden Abfall unmittelbar fortsetzt. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß der Wiener Steilrand gleichfalls durch Unterwaschung entstanden ist und somit den Lauf kennzeichnet, welchen der Strom in vorgeschichtlicher Zeit genommen hat.[1])

Es war ein wasserreicher, schiffbarer Arm, wie der Umstand schließen läßt, daß man bei den Grabungen für den Bau der Salzgrieskaserne im Jahre 1746 auf starke hölzerne Wehren gegen den Andrang des Wassers stieß; im Jahre 1770 sollen ferner an einem Turme des Passauerhofes in der Nähe der Kirche Maria am Gestade noch starke Eisenringe zum Befestigen der Fahrzeuge gesehen worden sein.[2])

[1]) Sueß Eduard, Der Boden der Stadt Wien. Wien (Wilhelm Braumüller) 1862, S. 21 ff. und 27 ff. Doch schon Hormayr, Wiens Geschichte und Denkwürdigkeiten, Wien 1825, II, 3, S. 29, ist auf den Strich der Hügelreihe von Nußdorf nach Erdberg aufmerksam geworden.

[2]) Hormayr. a. a. O., S. 31; Kirchliche Topographie, XV. Bd., S. 315 f.; Hofbauer Karl, Die Roßau und das Fischerdörfchen am oberen Werd, Wien 1859, S. 4.

In römischer Zeit dürfte der Hafen für die Donauflottille »aus einer langen, schmalen, zum Teile in den Steilrand eingetieften Bucht zwischen der Rotenturmstraße, Griechengasse und dem etwas vorspringenden Laurenzerberg bestanden haben«.[1])

In historischer Zeit läßt sich ein allmähliches Zurücktreten des Donaustromes vom Steilrande verfolgen, wodurch einschneidende Veränderungen des Landschaftsbildes sich ergeben haben. Von dieser Erscheinung wurde naturgemäß der ursprünglich längs des Steilrandes fließende Arm am meisten in Mitleidenschaft gezogen und da dieser mit der Geschichte der Stadt in mehrfacher enger Be-



Lauf der beiden, bei Nußdorf abzweigenden Donauarme. Nach einem ungefähr 1750 hergestellten, 1795 von Maldiny reproduzierten Plane Wiens. (Niederösterreichisches Landesarchiv.)

ziehung steht, sind wir über die einzelnen Phasen des Zurücktretens im wesentlichen unterrichtet.

Die Abzweigung bei Nußdorf erfolgte noch in historischer Zeit in zwei Armen, von denen der stärkere längs des Steilrandes etwa durch die heutige Heiligenstädterstraße, Liechtensteinstraße, Porzellangasse und den unteren Teil der Berggasse lief, der schwächere aber ungefähr das Bett des sogenannten Donaukanals einnahm. In der Nähe der ehemaligen Lamplmaut[2]) vollzog sich die Vereinigung der beiden Arme, welche durch eine Reihe von Wasser-

---

[1]) Fr. Kenner in »Geschichte der Stadt Wien«, herausgegeben vom Altertumsverein, I, S. 92.

[2]) Das Gebäude befand sich zunächst der Augartenbrücke und wurde anläßlich des Baues der Donaukanallinie der Wiener Stadtbahn demoliert.

adern miteinander verbunden waren.[1]) Von diesen ist jener hervorzuheben, welcher zunächst der alten Nußdorferlinie in die Spittelauergasse abzweigte und oberhalb der heutigen Brigittabrücke mündete.

Der Lauf in der Liechtensteinstraße trocknete am frühesten aus und nunmehr vereinigten sich die Arme bereits oberhalb der Brigittabrücke, wie dies auf dem Plane Anguissolas vom Jahre 1706 zu sehen ist.

Im XIV. und XV. Jahrhundert machte sich die fortschreitende Versandung der zur Stadt führenden Donauarme bereits in so bedenklicher Weise geltend, daß man künstliche Vorkehrungen treffen mußte, einen der Arme in schiffbarem Zustande zu erhalten. Man wählte den nördlichen Lauf als die kürzere Verbindung, während der Arm längs des Steilrandes seinem Schicksale überlassen wurde. Doch noch auf Plänen aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ist er als Wasserlauf ersichtlich gemacht[2]), und sein Rinnsal erhielt sich zum Teile bis in die ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts.[3])

---

[1]) Die so gebildeten Inseln hießen der obere Werd, der Altliechtenwerd, die Spittelau und die Klosterneuburger- oder Halterau.

[2]) So auf der Karte des Donaugebietes bei Wien, beigeheftet einer Denkschrift des Ingenieurs Spallart über die Regulierung der Donau bei Nußdorf aus dem Jahre 1762 (Staatsarchiv, Böhm, Supplement, Kodex 397). — Der Nagelsche Plan aus dem Jahre 1770, von Hormayr, Geschichte Wiens, II, 3, reproduziert, bezeichnet den Wasserlauf als den »alten Kanal«.

[3]) Über das Rinnsal führte in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zunächst der Nußdorferlinie eine Brücke von Liechtenthal in die Spittelau. In der Nähe der ursprünglichen Vereinigung der Arme bei der Lamplmaut wurde der Wassergraben im XVII. Jahrhundert mit drei steinernen Brücken überquert; 1628 wurde je eine Brücke bei der Lamplmaut und bei der heutigen Hahngasse, 1658 eine dritte zunächst der Servitengasse errichtet (Hofbauer, a. a. O. S. 27). Als 1836/1837 hier die Kanalisierung durchgeführt wurde, verschwanden die Brücken und das Rinnsal wurde überwölbt (Hofbauer, S. 29). Auf einer von Schimmer veröffentlichten Ansicht der Roßau aus dem XVIII. Jahrhundert sind die Brücken zu sehen. Es ist kein Zweifel, daß dieser Teil des alten Donauarmes mit jenem Wassergraben identisch ist, welcher gegen Ende des Mittelalters die Roßau von dem Fischerdörfchen St. Johann trennte (Hofbauer, a. a. O., S. 9). Weiß (Topographie von Niederösterreich, II, S. 17) vermutet, daß in diesen Wassergraben 1459 jene Abzweigung der Als geleitet wurde, welche seit der Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts durch die Alserstraße und den tiefen Graben gegangen und später, 1455, in den Stadtgraben geleitet worden war. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Denn in den Rechnungen der Stadtkammer

Von der Vereinigung der beiden, bei Nußdorf abzweigenden Arme abwärts nahm der Wiener Arm wohl noch in der Mitte des XII. Jahrhunderts seinen Lauf über den heutigen Salzgries. Hiefür spricht der Umstand, daß in der Stiftungsurkunde des Schottenklosters, 1158 ausgefertigt, zur näheren Bezeichnung der Lage einer Marienkapelle der Ausdruck »in litore,« »am Gestade« gewählt wird.[1]) Doch zur Zeit der zweiten Stadterweiterung durch Herzog Leopold VI. um 1219 hat die Donau ihren Lauf bereits mehr nach Norden verlegt, da die Uferstriche des späteren Salzgrieses damals bereits in die neue Mauerumwallung einbezogen wurden. Aus der Bezeichnung »in dem grieze,« welche zuerst 1276 auftaucht, und »salzgrieze«, zuerst 1322 nachweisbar, kann geschlossen werden, daß die Donau auch noch im späteren Mittelalter näher der Stadt vorbeifloß als gegenwärtig.[2]) Die aus dem XV. Jahrhunderte stammenden Stadtansichten weisen jedoch schon einen breiten Landstreifen zwischen dem roten Turme und dem Flußufer auf.[3])

---

heißt es bei Nachweisung der Geldauslagen: »1455 auf New Rinnen zur Als pei Alsertor; 1456 Besserung des Wasserlaufs der Als in den Stadtgraben; 1459 die Als pei Maria Magdalena hereinzubringen; 1466 für Rinnen, da die Als in den Graben fällt« (Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, I, S. 59). Diese Notizen lassen sich in zwangloser Weise nur dahin erklären, daß es bei der Leitung der Als in den Stadtgraben geblieben war.

Der obere Lauf in der Heiligenstädterstraße war in der Zeit Kaiser Josef II. so weit ausgetrocknet, daß das Bett bepflanzt werden konnte (Hormayr, Geschichte Wiens, II, 3, S. 30).

Als 1831 in der Liechtensteinstraße zunächst dem Dietrichsteingarten Kanalgrabungen vorgenommen wurden, stieß man in einer Tiefe von etwa vier Fuß auf grobkörnigen Flußschotter (Kirchliche Topographie, XV. Bd., S. 315).

Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts deutete ein kleiner Wassergraben in der heutigen Spittelauergasse die letzten Reste des alten Donauarmes an (Sueß, Der Boden der Stadt Wien, S. 27, N. 1). Doch noch in unseren Tagen kann man in dem bogenförmigen Verlaufe der Spittelauergasse, sowie der Porzellangasse und des anschließenden Teiles der Berggasse seine Laufrichtung erkennen.

[1]) Font. rer. Austr., II, 18, S. 3.

[2]) Müller R. in »Geschichte der Stadt Wien«, I, S. 233, 247; vgl. den »Plan der Stadt Wien 1137—1310« nach S. 252.

[3]) Als man im Jahre 1819 gelegentlich der Erbauung der Ferdinandsbrücke Grabungen vornahm, stieß man in einer Tiefe von etwa 3 *m* auf das alte Flußbett (Hormayr, II, 3, S. 30 f.).

Bis in das XVII. Jahrhundert soll sich am linken Ufer des Donaukanals in der Nähe der Schiffamtsgasse die »Paderinsel« befunden haben; um diese Zeit versandete der die Insel vom unteren Werd trennende schmale Wasserarm (Weschel, Geschichte der Leopoldstadt, S. 292).

Der Lauf des Donauarmes von der Wienflußmündung abwärts hat sein Bett bereits im XIV. Jahrhunderte nordwärts vom Steilrande verlegt, wie aus Urkunden aus den Jahren 1347, 1399 und späteren hervorgeht, welche die Bezeichnung »alt-tunaw« (Altdonau) für das Gebiet der ehemaligen Vorstadt Weißgärber anwenden.[1]) Am Ende des XVII. Jahrhunderts war das alte Rinnsal zum großen Teile nicht mehr sichtbar, wie eine Beschreibung der Gerichtsgrenzen der Vorstadt Weißgärber vom Jahre 1693 feststellt. Nur jener Teil des alten Gerinnes, welcher in einem großen Bogen um das Erdbergermais floß und in seinem Verlaufe eine



Skizze der Einmündung des Donauarmes vor und nach der Geradestreckung des Laufes. Nach einer Handzeichnung von Anton Thomayr (1836) im k. k. Archiv von Niederösterreich.
╱ Alte Mündung, ═ neue Mündung.

Insel, Schrankenhäufel, bildete, erhielt sich bis Ende des XVIII. Jahrhunderts und wird noch auf einem Plane aus dem Jahre 1800 als »ausgetrockneter Arm« bezeichnet.[2]) Der S-förmigen Windung des unteren Laufes wurde durch eine 1836 vorgenommene Geradestreckung ein

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I, 4, Nr. 3735, 4217, 4305; II, 1, Nr. 313; II, 2, Nr. 2198.

[2]) Weiß in »Topographie von Niederösterreich«, II, S. 9 f. Bis etwa in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts zweigte oberhalb der heutigen Sophienbrücke vom linken Ufer des »Donaukanals« ein Seitengerinne ab, welches in einem bogenförmigen Verlaufe sich tief in den Prater fast bis zum Heustadelwasser erstreckte und gegenüber der alten Erdbergerlinie mit dem »Kanale« sich wieder vereinigte. Nagels Plan (1770) deutet das Gerinne nur mehr an.

Ende gemacht und dem Donauarme die jetzige Richtung gegeben. Die Freudenau, vordem zur Simmeringer Haide gehörig, bildete nunmehr einen Teil des Praters. Ein Überrest des alten Laufes ist der südlich des Lusthauses gegenwärtig noch vorbeiziehende tote Arm.

Wesentlich kürzer als mit den Laufveränderungen des Donauarmes bei Wien können wir uns mit jenen des Hauptstromes befassen. Die frühesten Nachrichten über den Lauf desselben geben die Rundansicht Meldemanns von Wien aus dem Jahre 1529 und der aus 1549 stammende Lobspruch auf Wien, vom Schulmeister Wolfgang Schmelzl verfaßt.[1]) Danach floß zu dieser Zeit der Hauptstrom in der Richtung des hinter dem Augarten sich hinziehenden Fahnenstangenwassers; nördlich vom Hauptstrome lagen noch mehrere Arme. Wolfgang Schmelzl erzählt, daß man, von Korneuburg kommend, zuerst über die Wolfsbrücke kam, welche 13 Joch und 260 Schritte zählte[2]), hierauf über eine kleine Brücke von 8 Joch und 160 Schritten, sodann über die lange Brücke von 30 Joch und 500 Schritten, welche zum Tabor führte, und endlich über die Schlagbrücke von 5 Joch und 96 Schritten, bei welcher damals die Kriegsfahrzeuge lagen.

Wie aus dieser Mitteilung zu schließen ist, war damals schon der nördlichste Arm von erheblicher Breite; anfangs des XVIII. Jahrhunderts ist er bereits zum Hauptstrome geworden, wie die Karte Anguissolas vom Jahre 1706 zeigt und wie dies bis zur jüngsten Donauregulierung der Fall war.

Von den vielen kleineren Armen sei nur der Fugbach hervorgehoben, von welchem der Plan Suttingers (1684) die erste Kunde gibt. Er zweigte vom Fahnenstangenwasser durch die heutige Fugbachgasse ab, floß über den Praterstern und durch die Franzensbrückenstraße und mündete beim Schüttel in den Donaukanal, den Prater von der Leopoldstadt scheidend; zwei Brücken stellten die Verbindung über den Bach her. Wiederholt wurde die Leopoldstadt bei hohem Wasserstande der Donau durch den Fugbach überschwemmt und im Jänner 1743 drängte der Eisstoß solche Wassermassen in den Bach, daß sich die Donau durch ihn einen neuen Lauf zu bahnen drohte. Seither wurde durch eine Einengung seines Bettes der Wasserzufluß zu mindern gesucht; da sich aber diese Versuche als fruchtlos erwiesen, ließ Kaiser Josef II. im

---

[1]) Schmelzl Wolfgang, Lobspruch der Stadt Wien, 1549, Vers 69—104.

[2]) 1561 bestand die Wolfsbrücke bereits aus mehr als 24 Joch. Vgl. S. 133.

Jahre 1775 den Ausfluß zunächst der Taborbrücke abdämmen und das Bett allmählich verschütten.[1])

Auf die übrigen Arme sei nicht näher eingegangen, da sie kein weiteres Interesse bieten. Hinreichenden Aufschluß über die topographischen Benennungen von Nußdorf bis Stadlau, wie sie zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts bestanden und teilweise, soweit die letzte Stromregulierung nicht verändernd eingegriffen, bis in die Gegenwart bestehen, bietet die beigefügte Reproduktion des Planes von Anguissola, Marinoni und Steinhaus.[2])

Überblicken wir die Veränderungen, welche der Donaustrom im Weichbilde der Stadt Wien im Laufe der Zeiten erfahren hat, so läßt sich, so mannigfach diese Veränderungen auch waren. ein einheitlicher Grundzug nicht verkennen; es ist das Bestreben des Stromes, seinen Lauf mehr nach Norden, von Wien weg dem Marchfelde zu, zu verlegen.[3]) Während am linken Ufer infolge des heftigen Wasserandranges fortwährend Brüche und Risse entstanden, welche in weiterer Folge zur Bildung neuer Arme führten, lagerte der Strom gegen das reche Ufer zu infolge des geringeren Gefälles sein Gerölle und Geschiebe ab. Der Wasserreichtum des Stromes wandte sich den nördlichen Armen zu, während die südlichen, bei Wien gelegenen zu versanden drohten. Diese

---

[1]) Bergenstamm, Geschichte des unteren Werdes, Wien 1812, S. 50 f., 168 f. Weschel, Die Leopoldstadt bei Wien, Wien 1824, S. 490 f.

[2]) Die vollständigste Bezeichnung der Örtlichkeiten im Donaugebiete nächst Wien enthält der »Atlas des kaiserlichen Wildbannes in Niederösterreich 1726« von Marinoni, in der Hofbibliothek befindlich.

[3]) Oberhalb der Enge zwischen dem Kahlenberge und dem Bisamberge dagegen griff die Donau in historischer Zeit ihre beiden Ufer an. Am rechten Ufer fiel die älteste Siedlung von Neuburg um die Wende des XI. Jahrhunderts den Fluten der Donau zum Opfer. Auch die Muckerau, welche gleichfalls bewohnt war, wurde im XII. Jahrhunderte vom Strome zerstört. 1512 lag noch beim Leopoldsberge die Gießenau; 1530 war sie verschwunden (Starzer, Geschichte Korneuburgs, S. 19, 22 ff.; Grund, Veränderungen der Topographie im Wienerwald und Wiener Becken, S. 65). Durch den zerstörenden Andrang der Wogen gegen das linke Ufer sahen sich am Beginne des XVIII. Jahrhunderts die Bewohner des damaligen Korneuburg veranlaßt, vom Strande hinweg weiter landeinwärts zu ziehen; um die Mitte des XV. Jahrhunderts fand der südöstlich von Korneuburg gelegene Ort Hofen durch den Strom seinen Untergang (Starzer, a. a. O., S. 28, 690). Schutzbauten begann man im XVI. Jahrhundert bei Klosterneuburg, Korneuburg und Tulln zu errichten. Hierüber findet sich näheres in die Darstellung des Hauptgegenstandes eingeflochten.

Gefahr nun, deren Verwirklichung den Wiener Donauhandel in seinem Lebensnerv getroffen hätte, gab das Motiv zu den älteren Regulierungsarbeiten. Vorzüglich zu dem Zwecke, eine geregelte, auch von großen Handelsschiffen benutzbare Wasserverbindung bis unmittelbar an die Stadt heran zu erhalten, wurden die Wasserbauten im XVI. und XVII. Jahrhunderte aufgeführt. Aber auch militärisch-strategische Rücksichten waren hiebei wirksam, da in dem Wasserreichtum des bei der Stadt vorbeiziehenden Armes eine Verstärkung der Position Wiens gegen feindliche Bedrohungen lag. Die Bedachtnahme, der Stadt Schutz gegen Überschwemmungen zu bieten, wurde in zweite Linie gerückt. Erst im Laufe des XVIII. Jahrhunderts, besonders unter Josef II. nach den verheerenden Überschwemmungen der Jahre 1784 bis 1787 wurden Inundationsbauten an beiden Seiten der Donau im großen Stile errichtet. Waren diese Vorkehrungen mehr defensiver Natur, so tauchte anfangs des XIX. Jahrhunderts (1810), der Gedanke an eine radikale Abhilfe auf, der Gedanke, sämtliche Arme, mit Ausnahme des Wien zunächstliegenden, in ein Normalbett zusammenzufassen, ein Projekt, welches sowohl die Behebung der Überschwemmungsgefahr als auch die Verbesserung des Schiffahrtsverkehres beabsichtigte. An die Verwirklichung dieser Idee wurde jedoch erst unter dem Eindrucke des großen Hochwassers im Jahre 1862 geschritten.

Kapitel 4.

Von den ältesten Regelungsversuchen bis zur Berufung Gasteigers.

Ich gehe nun auf die Geschichte der Regulierungsversuche ein.

Die älteste Nachricht stammt aus dem Jahre 1376, aus welchem uns eine Stadtrechnung über die Vornahme von Baggerarbeiten im Wiener Donauarme unter Anwendung von Wasserpflügen, eine Art von Handbaggern, vorliegt.[1]) Durch diese primitive Maßregel konnte jedoch der fortschreitenden Versandung kein Einhalt geboten werden und der Verlust der unmittelbar zur Stadt führenden Wasserverbindung schien unaufhaltsam. Da bot sich der Wiener Bürgerschaft ein

[1]) Notizenblatt der kaiserlichen Akademie, 1855, S. 373; Prokosch, Die ältesten Nußdorfer Wasserbauwerke, in den Blättern des Vereines für Landeskunde. 1876, S. 83.

Retter in der Not, indem Herzog Sigmund von Tirol 1455 der Stadt den Wasserbaukünstler Kaspar Hartneid aus Augsburg angelegentlichst empfahl. Hartneid hatte sich bei den Wasserbauten im unteren Inntal als sehr geschickt erwiesen und er erbot sich nun, den Donauarm beim Döblingerbache derart zu vertiefen, daß selbst die großen Hohenauerschiffe mit ihrer Ladung bis zur Stadt fahren könnten. Vermutlich hatte Hartneid im Auge, zunächst den Lauf längs des Steilrandes bis zur Mündung des Döblingerbaches zu regulieren, dann aber jene Wasserader zu erweitern, welche der Mündung des Baches gegenüber begann und die Spittelau von der Halterau trennte. Die Wiener gingen auf das Anerbieten ein; doch Hartneid hatte keinen Erfolg. Als nicht weniger als 800 Pfund Wiener Pfennige nutzlos auf den Bau verbraucht worden waren, riß den Bürgern die Geduld und sie wären dem unglücklichen Baumeister, der seinen Kopf für das Gelingen der Unternehmung eingesetzt hatte, scharf zu Leibe gegangen, wenn sich nicht Herzog Sigmund seiner angenommen und seine Freigebung erwirkt hätte. [1])

Liegen uns bis zum Beginne der Neuzeit nur vereinzelte Nachrichten über Regulierungsversuche vor, so setzt von da ab die zusammenhängende Geschichte derselben ein. Unter der Regierungszeit Ferdinands I. macht sich bereits ein höherer Gesichtspunkt in den hydrotechnischen Arbeiten an der Donau geltend. Es wird nun nicht mehr bloß dem Wiener Arme, sondern auch den Verhältnissen des Hauptstromes Beachtung geschenkt. Im Jahre 1539 wurde eine Vorschrift betreffend die Reinhaltung des Strombettes von Stöcken, rauhen Bäumen und ähnlichen Schiffahrtshindernissen erlassen,[2]) eine Vorschrift, welche in der Folgezeit mehrmals (1540, 1541, 1549, 1558, 1559, 1573) erneuert wurde.

Um diese Zeit wurden die ersten Wasserbauwerke bei Nußdorf errichtet, welche den Zweck hatten, das nördliche Ufer zu sichern, die Strömung gegen das südliche Ufer zu treiben und so die Wasserverbindung bis zur Stadt aufrecht zu erhalten. Über die Örtlichkeit dieser Bauten (Buhnen, Schlachten)[3]) lassen sich nur ganz allgemeine Angaben machen. Sie befanden sich gegenüber Nußdorf stromabwärts von Lang-Enzersdorf. Die älteste Karte,

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Nr. 3631.

[2]) Cod. Austr. I, S. 282 f.

[3]) Schlachten (Buhnen) sind vom Ufer aus in den Strom vortretende Einbaue zum Schutze der Ufer und Erhaltung der Tiefe.

welche hierüber einigen Aufschluß gibt, stammt aus dem Jahre 1623.[1]) Im Jahre 1548 fand eine kommissionelle Besichtigung der Bauten statt, welcher als Sachverständige nebst Schiffleuten und Fischern Wiens auch Schiffleute aus Gmunden, Ischl, Laufen, Hallstatt, Enns und Wels beigezogen waren. Als Baumeister wird Franciscus de Potzo (Francesco de Poco) genannt,[2]) welcher anläßlich der fortifikatorischen Umgestaltung Wiens aus Mailand berufen worden war. Der Umstand, daß mit dem Festungs- und Wasserbau derselbe Baumeister betraut wurde, ist kein zufälliger. Er erklärt sich daraus, daß einen wesentlichen Antrieb zur Errichtung der Wasserbauten neben den Rücksichten auf Handel und Verkehr militärisch-strategische Gründe bildeten, worauf schon oben hingewiesen wurde. Zwei Dritteile der Kosten des Wasserbaues sollte die Stadt Wien tragen, den Rest die Hofkammer.[3]) Von vier zu vier Monaten sollte die Stadt je 2000 fl., die Kammer je 1000 fl. beisteuern, bis der Bau beendet sei, wobei man annahm, daß wöchentlich durchschnittlich 200 fl. aufgebraucht würden. Da jedoch die staatliche Beitragsleistung nicht eingehalten wurde, fiel die ganze Last der Kosten, welche sich von 1548 bis 1553 auf 13.000 fl. beliefen, auf die Bürgerschaft. Über ihre Bitte wurde 1552 den Bürgern nach dem Tode Ulrichs Christoph von Tschernahor, welcher jährlich 500 fl. aus der Wiener Schatzsteuer bezogen hatte, diese Summe durch zwei Jahre erlassen, jedoch mit der Verpflichtung, sie auf den Wasserbau zu verwenden und hierüber Rechnung zu legen.[4]) Für das persönliche Interesse Ferdinands I. an dem Fortschreiten der Bauten legt eine 1553 durch ihn vorgenommene Besichtigung derselben Zeugnis ab.

Kapitel 5.

Die Tätigkeit Hans Gasteigers.

Im Jahre 1555 wurde Hans Gasteiger, Wasserbaumeister aus München, nach Wien berufen, welcher durch fast zwei Jahrzehnte im Vordergrunde der Regulierungstätigkeit stand. Von den ihm

[1]) Vgl. die Reproduktion desselben S. 152. Besser unterrichtet eine zweite Karte aus dem Jahre 1762, welche dem II. Teile der Arbeit beigefügt werden wird.

[2]) Reichsfinanzarchiv, Österreich, W. fasc. 41. Auch das folgende bis S. 146 beruht, wenn keine andere Quelle angegeben ist, auf diesen Akten.

[3]) Dekret Ferdinands I. vom 12. September 1550.

[4]) Dekret Ferdinands I. vom 21. April 1552.

zunächst übertragenen Missionen stand nur die eine in Zusammenhang mit der Regulierungsfrage; Gasteiger sollte nämlich das Donaubett zwischen Wien und Krems von Schiffahrtshindernissen räumen, wofür er am 24. Jänner 1559 1600 Taler erhielt. Die andere Aufgabe bestand in der Zuleitung von Wasser auf die Basteien und in die Gassen der Stadt, zu welchem Zwecke er drei Brunnenwerke zwischen der Ringmauer und dem Stadtwalle errichtete.[1])

Als im September 1558 eine Kommission zur Beratschlagung über die Ausbesserung und Ausgestaltung der Wasserbauten bei Nußdorf zusammentrat, befand sich in ihr auch Gasteiger als Sachverständiger.[2]) Die Bauleitung hatte damals noch Francesco de Poco und neben ihm Benedikt Kölbl über.[3]) Der Befund der Kommission ging dahin, daß die vor Jahren hergestellten zwei Hauptschlachten ober und um Nußdorf sich zwar bewährt hätten, jedoch in den letzten zwei Jahren an mehreren Stellen gerissen seien; es sei die Ausbesserung der Schlachten sowie eine Verlängerung derselben, der einen um 24, der anderen um 30 Klafter erforderlich. Schwierigkeiten bot die Wiederherstellung der »Gegenschlacht«, unter welcher durch die Wassergüsse des verflossenen Jahres 1558 ein großes Loch gerissen worden war. Gasteiger erbot sich, »wasserstüben oder sennckwerch in das loch zu sennckhen. und mit dem griess dagegen über zu beschwären, darzuo Er ain Rad wie an ainer Mül aufrichten welle, das ainen Eisenschlegl selbs aufziehen sol, damit Er die steckhen in gemelts sennckhwerch schlahen und

---

[1]) Die Wasserwerke sollten im stande sein, täglich 2500 Eimer gut fließendes, lauteres Brunnenwasser auf die Stadtmauern zu liefern; bei Bränden oder bei sonstigem Bedarfe sollte das Wasser auch in die Gassen der Stadt geleitet werden können. Zur Wartung der Leitung wurde eine Person bestellt, welche jährlich 30 Taler erhielt. Für die Herstellung der Werke forderte Gasteiger 2000 Taler, wobei ihm jedoch auch das Material beigestellt werden mußte, dessen Kosten auf 400 Taler veranschlagt wurden. Der Vertragsbrief Gasteigers ist vom 12. November 1555 datiert. (Original im Reichsfinanzarchiv.)

Gasteiger leitete auch 1555 mittels einer Wasserhebmaschine das Wasser der Wien in den kaiserlichen Lustgarten in der Burg (Weiß, Geschichte der Stadt Wien, II, S. 322).

[2]) In der Kommission befanden sich ferner: Hans von Kharling; der Vizedom Hans Widenpeunter; der Salzamtmann Johann Jordan; der Handgraf Christoph Zoppl; Thomas Praundorffer; Hermes Schallaunzer, Superintendent der »Statgepeu hie«; der Bürgermeister von Wien mit etlichen Ratsherren.

[3]) Kölbl ist durch seine Mitwirkung am Wolmutschen Stadtplane bekannt. (Weiß, Geschichte der Stadt Wien, II, 314.)

mit zehen personen sovil richten als mit hundert an den pruckwerchen.« Er übergab ein Modell zur Veranschaulichung seines Verfahrens der Hofkammer, welche den Vorschlag annahm und im Frühjahr 1559 durchführen ließ. Zwei Jahre später wurde Gasteiger auch mit der Ausbesserung der Wolfsbrücke betraut, an welcher 24 Joch neu einzusetzen waren. Er führte diese Arbeit in der Zeit vom 23. April bis 12. Juni 1561 durch, wofür er 3000 Taler, und als die Stadt Wien diese Summe zu hoch fand, sogar 4000 Taler forderte.[1]) Die Kosten der Reparatur sollten aus dem Brückengefälle bestritten werden, dessen Erträgnis zur Hälfte dem Landesfürsten, zur Hälfte der Stadt Wien zufiel.[2]) Da der Landesfürst sich jedoch in ewiger Geldnot befand, mußte die Stadt für die gesamten Auslagen aufkommen; sie streckte der Regierung für den Brückenbau 2417 fl. vor, mit welcher Forderung sie auf die neue Salzsteigerung von einem Heller per Küffel verwiesen wurde, deren jährliches Mehrerträgnis auf 4838 fl. veranschlagt wurde.[3]) Für die Wasserbauten bei Nußdorf, auf welche von 1548—1558 Wien aus Eigenem 16.000 fl. aufgewendet hatte, mußten sich auch andere Orte des Landes zu Darlehen bequemen; so liehen 1558 Klosterneuburg, Mödling und Perchtoldsdorf je 1000 fl., Brunn a. Geb. 400 fl., (Lang-)Enzersdorf und Nußdorf je 300 fl.; auch sie sollten aus der neuen Salzsteigerung bezahlt werden.

Gasteiger scheint ein sehr erfindungsreicher Kopf gewesen zu sein. Er erfand eine Baggermaschine, auf welche er sich und seinen Nachkommen von Kaiser Ferdinand I. 1563 ein Privilegium ausstellen ließ, welches ihm 1565 von Maximilian II. erneuert wurde. Mit Hilfe seiner Erfindung erbot er sich 1563, das Bett des Wiener Armes zu reinigen und so die Schiffbarkeit desselben wieder herzustellen. Zur Durchführung der Arbeiten sollten ihm einige Schiffe, Tagwerker sowie das nötige Material an Eisen, Holz und Seilen zur Verfügung gestellt werden. Als Honorar bedang er sich für

---

[1]) Die Stadt Wien wollte ihn mit 600 Talern entschädigen; über Einschreiten des Kaisers wurde diese Summe von der Regierung auf etwa das Doppelte erhöht; in welcher Weise eine Einigung erzielt wurde, ist nicht bekannt.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II. 2, Nr. 2705 und 2733. Seit 1540 hatte Wien sämtliche Einnahmen und Ausgaben der »langen« Brücke in eigener Rechnung über (Hormayr, Geschichte Wiens, IV, S. 217 f.).

[3]) Eine weitere Salzsteigerung um drei Pfennige per Küffel (jährliches Mehrerträgnis 33866 fl.) sollte für die Vermehrung der Stadtwache und die Errichtung der Stadthauptmannschaft verwendet werden.

den Fall des Erfolges 4000 Taler à 68 kr. Das Projekt wurde am 10. Mai 1563 von Ferdinand I. angenommen, doch an seine Durchführung erst 1567 geschritten, als Gasteiger seine Baggermaschine vollendet hatte.

Mittlerweile trat im Spätsommer 1566 durch anhaltende Regengüsse eine Hochwasserkatastrophe ein, infolge deren der Lauf der Donau gänzlich von Wien sich hinweg zu wenden und der Wiener Arm zu verschwinden drohte;[1]) bei der »Scheiben«[2]) hatte sich eine Wasserrinne gegen den Tabor zu gebildet. Die durch das Hochwasser verursachte Versandung des Armes ließ die geplante Baggerung um so notwendiger erscheinen und so wurde im Herbste 1567 hiemit begonnen. Um den Schiffahrtsverkehr während der Arbeiten zu ermöglichen, wurden diese während der Tagesstunden von 8—10 und 3—5 Uhr eingestellt und durch eine weiße Fahne die freie Fahrt angezeigt. Zuerst wurde bei der »Scheiben« die Räumung des Bettes vorgenommen und das gegenüber liegende brüchige Ufer durch eine Steinwürfe festgelegt. Gasteiger begnügte sich nicht mit der Reinigung des Bettes, die mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, sondern versuchte auch mittels zweier neuer Werke bei der Nußdorfer Abzweigung, »die Donau zur Stadt hereinzutreiben«. Das eine dieser Bauwerke dürfte jene Schlacht gewesen sein, über welche 1820 der Schwarzlackensporn erbaut wurde.[3]) Näheres ist über die Beschaffenheit der Werke nicht bekannt, außer daß zu ihnen Eisenzeug erforderlich war, welches bei dem Tochtermanne Gasteigers, Hans Piswanger, und Tobias Weiß in Steyr um 200 fl. bestellt wurde.[4])

Am 16. Februar 1568 erhielt Gasteiger für seine vieljährigen treuen Dienste, insbesondere mit Hinsicht auf seine vielfache unentgeltliche Verwendung als Sachverständiger bei Kommissionen, von Maximilian II. zu freiem erblichem Eigentum ein Häuschen, welches der gewesene Baumeister Continella innegehabt hatte.

---

[1]) Reichsfinanzarchiv und n.-ö. Landesarchiv, Schönkirchnerbuch M., Nr. 66.

[2]) »Auf der Scheiben« wurde die Roßauerlände zwischen der Pramergasse und der Lamplmaut bezeichnet (Hofbauer, a. a. O., S. 127).

[3]) Vgl. hiezu Prokesch S. 84, welcher eine hiermit übereinstimmende Vermutung ausspricht.

[4]) Einen Bericht aus dieser Zeit über seine Arbeiten bei Nußdorf datiert Gasteiger mit: Reifling, 27. November 1568, und unterzeichnet ihn als Brunnenmeister des »neuen gepeus« zu Reifling, ein Umstand, der darauf hinweist, daß Gasteiger damals auch Wasserbauarbeiten im Ennstale vornahm.

Im Jahre 1567 bestand bereits ein ganzes System von Buhnen im Strome bei Nußdorf. Es werden unterschieden: eine lange Hauptschlacht, eine Gegenschlacht, eine Nachschlacht, eine Seeschlacht, bei welcher das Wasser auf den »Wolf« (offenbar die Wolfsschanze, den befestigten Brückenkopf der von der Wolfsau über den nördlichsten Donauarm führenden Wolfsbrücke) rinnt, das »Alt-Schlächtl« und die in Errichtung beriffene »neue« Schlacht. Nach dem Hochwasser von 1566 mußten die Bauwerke wieder in stand gesetzt werden, was an 3000 fl. kostete; als Baumeister waren damals Kölbl und Valentin Renner tätig; als Arbeiter wurden im Sommer 1567 Leute aus den umliegenden Ortschaften[1]) gegen Taglohn beordert. Über eine Anzeige des Bauschreibers Fux wurde am 14. Mai 1568 das Verbot erlassen, die Rosse und Schiffzüge bei der Bergfahrt über die im Bau befindliche neue Schlacht am linken Donauufer zu führen, da hiedurch das Gehölz und Steinwerk des Wasserbaues verdorben würde. Auch knapp unterhalb Klosterneuburg befand sich eine Schlacht, Füxl[2]) genannt, welche 1567 neu gebaut werden mußte. Zu den Kosten von 600 fl. wurden auch die Stadt und das Stift Klosterneuburg um Beitragsleistung angegangen.

Die Landstraße von Klosterneuburg nach Wien wurde 1568 mit einem Kostenaufwande von 250 fl. wieder in stand gesetzt.

Während das Hochwasser vom Jahre 1566 eine fast vollständige Versandung des südlichsten Donauarmes herbeizuführen drohte, hatte es am Nordufer des Stromes mehrere gefahrdrohende Bruchstellen verursacht und die Schlachten daselbst arg mitgenommen. Auch bei Korneuburg-Tuttendorf beim »Wolfshaupte« hatte sich ein Ausbruch gegen das Marchfeld zu gebildet. Gasteiger wies auf die Notwendigkeit von Schutzbauten an dieser Stelle hin und erbot sich zur Ausführung derselben. Obwohl er bei den hierüber gepflogenen Vorerhebungen in den

[1]) Hernals, Dornbach, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf, Sievering, Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf am rechten Donauufer; Lang-Enzersdorf, Bisamberg, Hagenbrunn, Strebersdorf, Stammersdorf, Jedlesee, Jedlersdorf, Gerasdorf, Eipeldau, Kagran, Hirschstetten, Aspern, Stadlau am linken Ufer.

[2]) Zwischen Klosterneuburg und Nußdorf bestanden bis zum Jahre 1816 eine Reihe von Inseln, welche bis auf die Kuchelau damals verschwanden. Zwei dieser Auen wurden der große und der kleine Fuchs genannt; zu ihrem Schutze dürfte die Schlacht »Füxl« erbaut worden sein, wie in ähnlicher Weise die Kuchelau 1821 gegen fernere Uferbrüche mittels eines Uferschutzbaues gesichert wurde.

meisten Fragen einen anderen Standpunkt einnahm als die Regierungsorgane, wurde ihm durch die Dekrete vom 14. November 1568 und 11. Mai 1569 der Bau übertragen und ihm eine »stattliche summe gelts« für seine Kunst zugesichert, ein Beweis, wie sehr er sich der kaiserlichen Gunst erfreute. Er versprach, noch 1569 den Bau fertigzustellen, hatte jedoch im Herbste 1570 noch nicht einmal begonnen. Am 22. September 1570 besichtigte der Statthalter Joachim Freih. v. Schönkirchen die immer gefährlicher werdende Ausbruchstelle und erhob Beschwerde beim Kaiser über Gasteigers Zeitversäumnis. Auf eine neuerliche Klage im Frühjahr 1571, daß der Bau noch immer nicht in Angriff genommen worden sei und Gasteiger auf eine Anfrage erklärt habe, »nichts khan furgenommen werden«, erhielt Gasteiger am 20. Mai den Auftrag, sich chestens nach Tuttendorf zu begeben. Über die tatsächliche Durchführung des Baues findet sich jedoch keine Nachricht vor; vielmehr erscheint der Baumeister in der nächsten Zeit mit einer anderen Unternehmung beschäftigt. Er errichtete nämlich 1571—1575 auf Anordnung Maximilians II. eine Wasserleitung von der Schwechat (bei der Lorenzenmühle) in den kaiserlichen Fasangarten in Laxenburg. Es scheint also das geplante Wasserbauwerk bei Tuttendorf fallen gelassen worden zu sein.

Die Wasserleitung nach Laxenburg war Gasteigers letzte Leistung. 1579 suchten seine Erben um Begleichung einer von dieser Arbeit her noch ausständigen Schuld von 358 fl. 56 kr. an, konnten dies jedoch erst nach achtjährigen Verhandlungen erreichen.

Kapitel 6.

Die Bautätigkeit vom Tode Gasteigers bis zum Projekte des Frh. v. Hoyos.

Im Sommer 1583 begann sich unterhalb der Brücke über die schwarze Lacke eine Abzweigung gegen Leopoldau zu zu bilden. Da ein solcher Arm die Überschwemmungsgefahr für das Marchfeld erhöhte, wurde an der Ausbruchstelle ein Damm errichtet, wozu die Orte im Marchfeld zunächst der Donau Robot leisten mußten.[1])

In enger Verbindung mit der Regulierungsfrage stand schon seit dem XVI. Jahrhunderte eine zweite, für den Handel und die

[1]) N. Ö. Landesarchiv, Schönkirchnerbuch M., Nr. 149, 150, 154.

Approvisionierung der Stadt Wien nicht minder wichtige Angelegenheit, die Erbauung einer stabilen Brücke über die Donau. Die seit 1440 über die Donauarme bei Wien unterhaltenen Brücken waren von Holz und mußten, da sie bei Eisgängen und Hochwässern nicht hinreichenden Widerstand zu leisten vermochten, häufig neu in stand gesetzt werden; während der Unbrauchbarkeit der Brücken wurde die Verbindung über den Strom durch eine Überfuhr bei Nußdorf aufrecht erhalten, welche jedoch mit großen Kosten verbunden war. Beim Wiederaufbau der Brücken wurde nicht immer der gleiche Standort gewählt; eine beträchtliche Verschiebung des Zuges der Straße und der Brücken über die Donau, welcher ursprünglich etwas westlicher, etwa durch die heutige Augartenstraße und durch die Brigittenau bei der Brigittakapelle vorüber ging, fand gegen Ende des XVII. Jahrhunderts statt. Auch die Brückenfrage zog sich durch Jahrhunderte und fand erst mit der jüngsten Stromregulierung ihre endgültige Lösung. Ich gehe des Näheren auf sie nicht ein, da sie vor der Mitte des XIX. Jahrhunderts über das Stadium der Projekte nicht hinausgekommen ist, führe jedoch das Wesentliche im Zusammenhange mit der Geschichte der Regulierung an.[1]

Arge Verheerungen an den Wasserbauten und Brücken bei Wien richtete der Eisstoß im Frühjahre 1586 an. Die lange Brücke und jene über die schwarze Lacke wurden vollständig weggerissen, während die Tabor- und Schlagbrücke unversehrt blieben[2], ein Umstand, welcher zeigt, daß damals schon die Hauptströmung sich den nördlichen Armen zugewendet hatte. Die Wiederherstellung leiteten der Oberbaumeister des Nußdorfer Wasserbaues Hans Gast und der Brückenmeister Peter Krebs.[3]) Da das Salzamt den bedeutenden Geldanforderungen für diese Bauten nicht nachkommen konnte[4].

[1]) Geschichtliche Nachrichten über die Brückenbauten und -projekte finden sich zerstreut im Reichsfinanzarchiv, Österreich, W. fasz. 41 aus den Jahren 1559, 1565, 1567, 1569, 1603, 1609, 1646, 1683/84, 1701/05 und 1744 vor, ferner im n. ö. Landesarchive, Schönkirchnerbuch M., Nr. 69, 72–91, 99 bis 102, 105 bis 107, 113 bis 115, 122 bis 131, 135, 139 bis 142, 145 bis 148 aus den Jahren 1576, 1586/87, 1590 und 1595. Vgl. auch Prokesch a. a. O., S. 93 ff, ferner Feil, die Schweden in Österreich, S. 27, N. 1.

[2]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 142–147.

[3]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 112. Einem Gesuche des Baumeisters Hieronymus Breuttigam aus Danzig um Verwendung beim Nußdorfer Wasserbau wurde keine Folge gegeben. Schönkirchnerbuch M., Nr. 108—111.

[4]) Schönkirchnerbuch M., Nr 11 14.

verfiel die Hofkammer auf den Ausweg, allen Interessenten am Donauhandel eine Kontribution aufzuerlegen. Im Frühjahre 1587 wurde diese durch die Gemeinde Wien im übertragenen Wirkungskreise eingehoben und erregte namentlich in den Kreisen der fremden Handelsleute viel böses Blut.[1])

Im Zeitraume 1580 bis 1590 wurde auf die Räumung des »Nußdorfer Wassergrabens« 811 fl. 5 ß 20 ₰ ausgegeben[2]); ob mit diesem Graben der damals in Versandung begriffene Donauarm längs des Steilrandes gemeint ist, der etwa für kleineres Fahrzeug benützbar gemacht werden sollte, läßt sich nur mutmaßen.

Große Schwierigkeiten bot eine, durch die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1586 verursachte Bruchstelle unterhalb Langenzersdorf an einer Örtlichkeit, welche als »Lachstampf« bezeichnet wird. Schon vor 1593 war hier eine Schlacht erbaut worden, welche in diesem Jahre so sehr beschädigt wurde, daß alle weiter abwärts befindlichen Schlachten in die Gefahr der Vernichtung gerieten. Bei der kommissionellen Besichtigung erhoben die als Sachverständige beigezogenen Wiener Schiffleute gegen den Baumeister Gast den Vorwurf, daß seine langsame und schlechte Arbeit den Schaden verursacht habe.[3]) Die Schlacht wurde wieder hergestellt, doch auch in der Folgezeit zu wiederholten Malen zerstört.

Seit dem letzten Jahrzehnte des XVI. Jahrhunderts bis in die ersten drei Jahrzehnte des XVII. Jahrhunderts hatten die oberste Leitung der Wasserbauten bei Wien zwei Bauinspektions-Kommissäre über, deren einer vom niederösterreichischen Regimente, der andere von der niederösterreichischen Kammer entnommen wurde. Sie hatten in erster Linie die administrative und finanzielle Gebarung zu überwachen, doch waren ihnen auch die technischen Beamten unterstellt. Zur Beratung und Begutachtung in wichtigen Fragen wurden übrigens auch dann noch fallweise Kommissionen aus den verschiedenen Behörden (Hofkriegsrat, Hofkammer, n.-ö. Regiment, n.-ö. Kammer, n.-ö. Stände und Stadt Wien) sowie aus Sachverständigen einberufen. Die erste derartige Kommission ist, wie erwähnt, schon 1548 nachzuweisen. Am 30. Jänner 1593 wurden als Wasserbau-

[1]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 1—10, 15—22, 27—29, 31, 32, 158—160, 163, 166—170.

[2]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 58.

[3]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 50, 52, 55, 56, 116, 118.

Kommissäre der n.-ö. Regimentsrat Alexander Freiherr von Sprinzenstein und der Vizedom Wolf Fürth bestellt[1].

Im Frühjahre 1599 trat ein Wechsel in der technischen Leitung der Wasserbauten ein, welche bis zu dieser Zeit Hans Gast inne hatte. Es bewarben sich um die Stelle der Augsburger Wasserkünstler Jakob Schwarz, der Münchener Hans Reiffenstuel und der Straßburger Konrad Kiesel: es wurde jedoch der Wiener Baumeister Baltasar Stainperger mit der Leitung betraut[2], welchem 1602 Hieronymus Knaps (Knops) folgte, der 90 fl. monatlichen Gehalt bezog.

Seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis etwa zum Beginne des 30jährigen Krieges wurde ohne Unterbrechung an den Strombauten gearbeitet: freilich stellen sich diese Arbeiten als keine planmäßige Ausgestaltung der Wasserbauwerke dar, vielmehr bloß als ein endloses Ausbessern an denselben. Funktionierte eine Schlacht nicht mehr, suchte man durch Anbringung von Seiten- oder Gegenspornen abzuhelfen oder legte weiter stromaufwärts einen neuen Einbau in den Strom an. Zur Besorgung der laufenden Reparatur-Arbeiten unterhielt man ein ständiges Arbeitspersonal, welches 1603 aus 2 niederländischen Teichmeistern, 4 Übergehern, 1 Zimmerpolier, 1 Zeugknecht, 1 Zimmergesellen, 1 Schiffmeister, 6 Schiffknechten, 1 Steinbrecher, 1 Schmied mit 2 Gesellen bestand, welche durchschnittlich wöchentlich 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. pro Mann erhielten. Selbstredend wechselte die Anzahl der Arbeiter nach dem Umfange der Arbeiten.

Kapitel 7.

Das Projekt des Frh. v. Hoyos.

Der geringe Erfolg der bisherigen Strombauten zeitigte eine Reihe von neuen Projekten, welche von Seite in- und ausländischer Hydrotechniker der Regierung vorgelegt wurden. Unter den Offerenten befand sich auch der Mathematiker Ferdinand Albrecht Freiherr

[1]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 117. Über Alexander Freiherrn von Sprinzenstein vgl. »Die n.-ö. Statthalterei 1501—1896«, S. 427 f. Nicht zu verwechseln mit Alexander von Sprinzenstein ist jener Hans Albrecht Freiherr von Sprinzenstein auf Neuhaus, welcher 1595 dem Erzherzog Matthias die Errichtung einer Schiffbrücke bei Wien vorschlug: das Projekt wurde jedoch auf das Gutachten Fürths und des Brückenmeisters Hans Steghofer abgelehnt. (Schönkirchnerbuch M., Nr. 48, 49, 122, 123.)

[2]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 34—36, 38, 44, 47.

von Hoyos-Stixenstein, welcher als der Erbauer des Wiener »Donaukanals« gilt.[1]) Doch der so bezeichnete Donauarm ist kein künstlicher Schiffahrtskanal, sondern fließt in einem natürlichen Bette. welches als solches durch die streckenweise starken Krümmungen und durch die Aufnahme mehrerer nicht unbedeutender Gebirgswässer gekennzeichnet erscheint.[2]) Die Benennung stammt von den im letzten Viertel des XVII. Jahrhunderts ausgeführten Bauten zur Hebung des Wasserzuflusses in diesen Arm her, ist aber, da sich diese Arbeiten bloß auf die Festlegung seiner Ausmündung aus dem Hauptstrome bei Nußdorf und die Regulierung seiner Ufer beschränkten, nicht gerechtfertigt.[3]) Vordem wurde der Arm als »Wiener-« oder »Nußdorfer-Arm« bezeichnet.

Welcher Art der Anteil des Freiherrn von Hoyos an den Wasserbauten bei Nußdorf war, soll nun im folgenden klargelegt werden.

Ferdinand Albrecht von Hoyos war in den Jahren 1591 bis 1593 n.-ö. Regimentsrat und er begleitete Erzherzog Ernst auf seiner Reise nach den Niederlanden als Hofmarschall[4]), wo er die

[1]) Wisgrill, Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels, Bd. IV, S. 450; Mitis, Geschichte des Wiener Donaukanales, S. 9; Kirchliche Topographie, Bd. XV, S. 317, und nach dieser Quelle Prokesch, a. a. O., S. 85, nehmen an, daß Hoyos bloß einen Durchstich zwischen der Brigittenau und der Halter- und Spittelau gegraben habe; doch auch hievon findet sich in dem mir zur Verfügung stehenden Aktenmateriale nichts vor.

[2]) Schon Mitis, S. 3, ist hiedurch bedenklich gemacht worden.

[3]) Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wußte man noch, daß der »Kanal« eigentlich in einem alten Flußbette fließe. Fuhrmann, Beschreibung von Wien (Wien 1765), Bd. I, S. 279 f., erzählt: »Da wir vom Canal. so die Leopoldstadt von der Stadt scheydet. und durch die einzige Schlag-Brucken vereiniget, melden, ist zu wissen, dass zwar vor langen Jahren schon ein starcker Arm der Donau da vorbeygestrichen, aber nach der Zeit, als sich das meiste Gewässer bey Nussdorf in die große Donau ergoss und dieses Rinn-Saal in gänzliches Abnehmen gekommen, also dass kein Schif mehr nach der Stadt herein passiren konnte, war man darauf bedacht, einen Canal.... in Stand zu bringen, und in solchen zu erhalten. Es haben dahero Ihre Excellenz Herr Graf von Welß ..... mittels vieler Ingenieurs stattlicher Projecten, das Wasser bey gedachten Nussdorf abzuschneiden und von der großen Donau in den Canal hereinzuleiten, mit grossen Unkosten hierzu den Anfang gemacht«. — Bezeichnenderweise sagt Fuhrmann S. 276, daß die Leopoldstadt »durch einen Canal oder schmahlen Arm dieses Flusses« von der Stadt getrennt werde; es ist also damals die Benennung noch nicht völlig eingebürgert. Der älteste Gebrauch derselben kam mir bei der aus dem Jahre 1686 stammenden Projektskizze Sebastian Galls unter.

[4]) Geschichte der n.-ö. Statthalterei (1501—1896), S. 428. — Eine Lebensbeschreibung des Ferdinand Albrecht von Hoyos, Freiherrn von Stixenstein, liegt

niederländischen Wasserbauwerke kennen lernte. Die auf dieser Reise gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen ließen in ihm ein Projekt zur Erbauung einer stabilen Brücke über die Donau bei Wien und zur Schiffbarmachung des Nußdorfer Armes reifen. Im Jahre 1607 legte er seinen Plan der niederösterreichischen Regierung vor; doch diese maß dem Plane keinen Wert bei und die Hofkammer schloß sich diesem Gutachten an.[1]) Gleichwohl fiel die Entscheidung des Kaisers Rudolf II. zu Gunsten des Freiherrn von Hoyos aus und es kam am 28. Juni 1607 ein Vertrag zu stande, nach welchem sich Hoyos verpflichtete, zunächst aus eigenen Mitteln eine Brücke über die Donau sowie einen »Hafen (porto) oder Kanal zu bauen, daß genug Wasser nach Wien hereinkomme«, wofür er nach Vollendung des Werkes 80.000 Taler erhalten sollte. Da Hoyos im Gegensatze zur niederösterreichischen Regierung mit der großen Aufgabe betraut worden war, kann es nicht wundernehmen, daß ihm bei der Durchführung des Projektes nicht nur jede Unterstützung versagt, sondern ihm vielmehr mehrfache Schwierigkeiten bereitet wurden. Einen Anlaß

derzeit noch nicht im Drucke vor. Eine im Rahmen einer »Geschichte des Hauses Hoyos in Österreich« von Dr. Karl Leeder gearbeitete Biographie des Freiherrn war mir durch die außerordentliche Güte Sr. Exzellenz des Grafen Ernst Hoyos-Sprinzenstein im Manuskripte einzusehen ermöglicht. In Kürze gebe ich die wichtigsten Lebensdaten wieder.

Ferdinand Albrecht, der Stifter der jüngeren Hauptlinie des Hauses, wurde am 13. Februar 1553 als der Sohn des Hans von Hoyos und der Judith Elisabeth Freiin von Ungnad geboren. Nach Vollendung seiner Studien, welche er unter der Leitung des Dichters Kaspar Sitnick (Sithius) in Wien betrieben hatte, trat er am Hofe der Erzherzoge Rudolf und Ernst als Mundschenk ein, blieb, als 1576 die Hofhaltung geteilt wurde, als Kämmerer, später auch als Rat bei Erzherzog Ernst, bekleidete von 1591 bis 1593 die Stelle eines Rates beim niederösterreichischen Regimente, begleitete Erzherzog Ernst als Hofmarschall in die Niederlande, war sodann bis zu seinem Tode Rat des Kaisers Rudolf II. und Rat und Kämmerer des Erzherzogs Matthias. Auf die Vergrößerung und Arrondierung des Hausbesitzes war er erfolgreich bedacht; 1593 erwarb er die Herrschaften Persenbeug und Emmersdorf, welche wenige Jahre später ein Hauptschauplatz des Bauernaufruhrs waren. Ferdinand Albrecht war ein gewiegter Finanzmann; er verlieh oftmals Geld an die Regierung und an Private. Große Summen verwendete er auf alchimistische und mechanische Experimente, weshalb er der »Mathematiker« genannt wurde. Er wurde in der von ihm gestifteten Gruft bei den Minoriten in Wien beigesetzt. Seiner Ehe mit Regina von Lobkowitz entsprossen vier Söhne und vier Töchter, von welchen drei Söhne und eine Tochter in zartem Kindesalter starben.

[1]) Auf das Projekt bezügliche Schriften und Pläne befanden sich noch 1795 im gräfl. Hoyos'schen Hausarchive; seither sind sie verschollen.

zu einem Konflikte bot die Frage, ob Hoyos auch zur Instandsetzung der früher errichteten und nun wieder schadhaft gewordenen Wasserbauten bei Langenzersdorf verpflichtet sei oder nicht. Hoyos machte die Wasserbaukommissäre darauf aufmerksam, daß die schlecht gebauten und unvollendet gelassenen Schlachten im Eisenkölbl[1]) und im Lachstampf dringendst ausgebessert und vollendet werden müßten, worauf die Regierung erklärte, diese Arbeiten fielen nunmehr vertragsmäßig ihm selbst zu. Da Hoyos dies ablehnte, wurde die Entscheidung des in Prag weilenden Kaisers angerufen; doch ehe diese kam, war der Winter angebrochen und der Eisgang stand bevor. Bei dem vernachlässigten Zustande der Schutzbauten war eine Katastrophe unvermeidlich. In diesen Stunden der Gefahr setzte Hoyos kleinliche Bedenken beiseite und ließ auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen treffen, soweit solche die Kürze der Zeit zuließ. Erst nach dem Eisgange kam der kaiserliche Bescheid herab, daß die Instandhaltung der schon bestehenden Wasserbauten nicht Hoyos, sondern nach wie vor die niederösterreichische Regierung treffe; gleichwohl erhielt Hoyos für seine Auslagen nicht nur keine Entschädigung, sondern erntete für seine Opfer nur schnöden Undank. Im Berichte über den durch den Eisgang verursachten Schaden versäumten die Wasserbaukommissäre nicht, anzuführen, daß die Uferbauten trotz des Eingreifens des Freiherrn von Hoyos großen Schaden erlitten hatten, ohne hervorzuheben, daß Hoyos ohne jede Verpflichtung gehandelt und ja nur Notmaßnahmen hatte treffen können.[2])

Die Zeit vom Sommer 1607 bis zum Herbste 1608 verbrachte Hoyos mit Vorbereitungen zur Regulierung der Ausmündung des Wiener Armes bei Nußdorf. Er gedachte, von dem durch den Baumeister Knaps hergestellten Sporn angefangen stromaufwärts in einer Längenausdehnung von 300 Klaftern Senkwerke zu legen. Besondere Sorgfalt wollte er den Köpfen der Buhnen zuwenden, um dem Abschleifen derselben durch Eis und Strömung vorzubeugen. Die Werke, 16 an der Zahl, sollten 18 Klafter lang und etwa 5 Klafter breit und hoch werden. Bei dem bevorstehenden niedrigen Wasserstande im herannahenden Winter 1608 beabsichtigte Hoyos, die Steinkästen des ersten Werkes versenken zu lassen. Da setzten seine Gegner nochmals alle Hebel in Bewegung, um ihn an der Ausführung des Werkes zu hindern. Eine am 25. September 1608

[1]) **Oberhalb des Lachstampfs befindlich, unterhalb Tuttendorf.**

[2]) **Bericht über die kommissionelle Besichtigung vom 3. April 1608.**

stattgefundene Generalkommission [1]) erklärte die Anlage der Senkwerke als für die Schiffahrt höchst gefährlich: überdies sei das bei den Steinkästen verwendete Holz so schlecht, daß durch das Gewicht der Steine die Holzwände durchgedrückt werden müßten, infolgedessen durch das Gestein Strudel und Furten entstehen würden. Es wurde im Interesse der Erhaltung des Donauarmes, welcher in Friedens- und Kriegszeiten das größte Kleinod der Stadt sei, auf sofortige Einstellung der Arbeiten des Freiherrn v. Hoyos und auf nochmalige Überprüfung des Projektes angetragen. [2])

[1]) Mitglieder der Kommission waren: Marx Freiherr von Beck, von Seite des Hofkriegsrats entsendet; der Propst von Klosterneuburg von den Ständen: Vincenz Muschinger von der Hofkammer; Hans Christoph Ursenbeck und Michael Pudler von der niederösterreichischen Regierung; Verordnete von Wien; ferner Experten vom Wasserbaufache und stromkundige Schiffleute. Zweck der Kommission war die Besichtigung der Arbeiten des Hoyos sowie der schon bestehenden Wasserbauten.

[2]) Herrn von Hoyes gepew betreffend.

Davon schreiben die von Wienn sub *D* ausfierlich, denen wier ainmal gehalltner beratschlagung nach in ainem und andern beifallen und befunden, dass er herr von Hoyes berait ein senckwerch angefangen, so noch am Nustorffer lanndt steunt, ohngfar 18 claffter in der lenng, 5 in der praitten und in der hech auch 5 claffter, dessen anfang in form ainer mauer, daran sich das euss vnd wülde Wasser abschneuden soll, deren werckh er 16, je aines inner dreien wochen, doch somerszeyt zuversteen, ferttig zu machen und anjezo diss erste werkh ehest und so balt sich ein niders wasser erzaigt, zu senckhen vorhabens wer, welche werckh sich in die dreihundert claffter lang erstreckhen sollen, die er alle 16 claffter von Nustorffer land hindan und damit den anfanng negst oberhalb bemeltes Knapsen Sporn nemen und bis heraban die Enckhisch schlacht senkhen und schliessen wolte.

Weilen dann auch vorig ansechliche berathschlagungen zu erkhennen geben, dass sein herrn von Hoyes anfangs angebotne prob so wenig als sein noch vorhabent gepew niemals rathsamb befunden worden; was auch dabei für schaden und gfar zubeanrichten, ermelte von Wienn anjetzo widerumb genugsamb ausfuern. Als lassen wier es dabei allerdings bewendten, unnoth davon absonderliche widerhollung zuerzelen befünt sich khaineswegs ratsamb, diss sein herrn von Hoyes vorhabent werkh in die Thuenaw khomen zelassen, wurde dieselb dadurch bey ohnedis aldorten wesentlicher legstatt dermassen fengt, dass nichts anderst zubefahrn, dann das maiste alherkhombne schüffung an dies sein senckwerkh angheen und allerdings zu des ganzen lanndtwerckhlichen schadten zu scheuttern ghen wurden. Wie dann auch solch werkh alles von schlecht geringem holz, dasselb gleichwol seines anjezo dabey befundtnen hofmaisters anzaigen nach solches werkh, wenn es jetzt gesenkht wiert, hernach erst Inwendtig mit merern starkh holz verwahrt und mit sondern schwer von stainen gesenkht

Dieser Schritt erhöhte noch mehr die Spannung zwischen Hoyos und den Regierungsorganen. Ein geringfügiger Anlaß genügte, daß es zu Nußdorf zwischen Hoyos und zwei Baubeamten zu einem heftigen Auftritte kam, bei welchem schwere Beleidigungen fielen und Tätlichkeiten zu befürchten standen.[1]) Auf die Beschwerden beider Teile bei Hofe griff Erzherzog Maximilian ein.[2]) Gleichwohl

werden solle, so befint es sich doch in gehaltner beratschlagung, dass neben andern und merern bedenkhen ainiche bestentigkheit dabei nit zu hoffen, sondern, dass solche schwer durch künfftige euss und wassergüss diss werkh von einander druckhen, die stain zu sträter daligen bleiben und gleichsamb ein neuer geferlicher strudl oder flueth daraus entsteen, auch solches, da es gar für nuz erkhent werden soll, in vilen jaren sein endtschafft nicht erraichen wurde.

Werden demnach eur gstl.: und gl.: diss unser räthlich guedachten in weutere beratschlagung ohne massgebung zuziechen und ierer khun: wrd zu dero vereren genedigsten resolution zuibergehen wissen. Unsers gehorsamen erachtens were der best und sicherste weeg (weilen sonderlich wier inspectionscommissary ime herrn von Hoyes jederzeit suspect) ob sich ihre khun: wrd: diser haubtstatt Wienn und dem ganzen vatterlandt wie auch gemainem wesen zum besten, auch zu erhaltung des Thuenawstrombs, welcher zu früdt und kriegszeitten als das gresste khlainoth bey der statt in hechster acht zunemen ist, dero genedigistem gefallen und glegner zeyt nach neben dero ansechlich herrn räth selbst genedigisten augenschein und bericht erinnern wolten, damit sy sich desto sicherer dieses nottigen werckhs halber genedigist zu resolviern und der von Hoyes dawider zu lamendieren oder sich in khonfftig wider uns zu beschweren nit ursach hette. Stölen demnach zu der khunig weiteren genedigistem gefallen, ob sy aus erzelten ursachen und beiligentden von Wienn relation ime herrn von Hoyes sein senkhwerch, welches er, wie obgemelt, in wenigen tagen in die Thuenau zebringen vorhabens, bis auf derselben, nach gehaltnem augenschein weiter genedigisten forderung suspendieren oder gar einstellen wollen.

[1]) Beschwerde des Hoyos an die Regierung vom 20. November 1608 über den Brückenmeister Steghofer und den Gegenschreiber Pallinger: Als er einen Schlegel, welcher vor dem Baustadl schon seit Jahren unbenützt gestanden, benützen wollte, da er ihn gerade dringend benötigte, sei ihm der Gebrauch desselben von den Genannten mit höhnischen Worten verweigert und er in Gegenwart vieler Personen in beleidigendster Weise behandelt worden; er bitte um Maßregelung der beiden Beamten.

Beschwerde der Inspektionskommissäre vom gleichen Datum über Hoyos: »Dieser habe im Baustadl zu Nußdorf die Baubeamten mit Schelten und Fluchen gröblich beleidigt; sie hätten schon mehrmals des Hoyos wegen um Enthebung von ihrer Dienstleistung gebeten; obwohl auf Einstellung der Arbeiten des Hoyos angetragen worden sei, arbeite dieser an seinem Senkwerke fort; sie bitten, dem Hoyos aufzutragen, den Baustadl zu meiden und die Beamten unbehelligt zu lassen; es würde sonst zu Schlägereien kommen.«

[2]) Dekret des Erzherzogs Maximilian vom 22. November 1608 im Wege der niederösterreichischen Regierung an Hoyos und an die Baubeamten beim

war es auch fernerhin ein unhaltbarer Zustand. Diesem setzte der Tod des Freiherrn von Hoyos ein Ende. Am 2. März 1609 sank er ins Grab, ohne sein großes Werk auch nur begonnen zu haben. Mit ihm wurde auch sein Projekt begraben, wie es ja bei der Stellungnahme der Regierung nicht anders zu erwarten war.

Kapitel 8.

Die Strombauten in den ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts. — Finanzielle Heranziehung der Stände.

Das Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre bildeten die Vorschläge der am 25. September 1608 abgehaltenen Generalkommission. Diese gingen dahin, daß 1. die zwei dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Schiffmühlen unterhalb Tuttendorf, oberhalb der Schlacht im Eisenkölbl, anderwärts anzubringen seien, da die Mühlen das Wasser von der Nußdorfer Lände hinweg an das linke Ufer zögen; an Stelle der Schiffmühlen sei ein Sporn, 10—15 Klafter lang und 3 Klafter breit, anzulegen; beim Durchbruche der Schlacht im Eisenkölbl ein Sporn von gleichen Dimensionen. Falls die beiden Sporne nicht ausreichen sollten, solle ober dem Einflusse in den Lachstampf der Fuchsau gegenüber ein dritter Sporn gebaut werden. Überdies solle die Lände vom Eisenkölbl bis zum Lachstampf mit Mörtel und »Peusch« ausgesäumt werden, auf welche Arbeit sich ein Fischer in Nußdorf, Othl genannt, wohl verstehe. 2. Die Schlacht im Lachstampf, welche durch den letzten Eisstoß an die 20 Klafter gerissen sei, müsse zugebaut und verwahrt werden, wenn nicht die Donau an dieser Stelle völlig ihren Lauf dem Marchfeld zu nehmen solle. 3. Die alten, von Gasteiger und Gast in der oberen und unteren Schäferau gebauten Schlachten sowie der Sporn des Knaps müßten ausgebessert, an den letzteren ein neuer Sporn angebaut werden. Die Herstellung der neuen und die Ausbesserung der alten Sporne solle dem Polier Hans Reytter übertragen werden, welcher nur eine wöchentliche Besoldung verlange. Der schlesische Baumeister Hans Claus, welcher gleichfalls ein Offert eingereicht und durch nützliche Ratschläge die Sache gefördert habe, möge mit 50 fl. für seine Reiseauslagen entschädigt werden. Da Holz- und Eisenmaterial nicht

Wasserbau in Nußdorf: Es werde beiden Teilen nachdrücklich aufgetragen, bei strenger Strafe und der kaiserlichen Ungnade sich jeder Gewalttätigkeit zu enthalten.

mehr vorhanden sei und Steyr, wohin man schon 1030 fl. schulde, ohne Bezahlung nichts weiter liefern wolle, müsse an Geldbeschaffung gedacht werden; für den Anfang seien 200—300 fl. per Woche nötig; als Geldquellen werden Mautaufschlag beim Tabor und Rotenturm, Salzsteigerung und Judensteuer vorgeschlagen.

Die Regierung entschied sich für eine Salzsteigerung, indem auf 99 Jahre der Preis eines kleinen Küffels Salz um 2 Pfennige erhöht werden sollte, wodurch man eine jährliche Mehreinnahme von 16.185 fl. im Mittel zu erzielen hoffte. Für den augenblicklichen Bedarf sei das Geld wöchentlich im Salzamte zu beheben.[1])

Obwohl so für die Strombauten bei Wien eine eigene Finanzquelle geschaffen wurde, traten gleichwohl bei den Arbeiten, insbesondere da sie durch Wasserkatastrophen mehrmals bedeutenden Schaden erlitten, infolge Geldmangels Stockungen ein. Die Finanznot zwang die Regierung, die Stände um besondere Beitragsleistungen zum Nußdorfer Wasserbau anzugehen. Schon 1602 und 1604 hatten diese, freilich erst nach langem Widerstreben[2]), je 5000 fl. bewilligt. Als die Wasserbauten am linken Donauufer, namentlich in den Jahren 1614 und 1615, in einen bedrohlichen Zustand geraten waren, wandte sich die Regierung abermals an die Stände: dem Beschlächte beim Eisenkölbl und Lachstampf stünde die völlige Vernichtung bevor; der Enzersdorfer Graben, der vordem 8 Klafter breit gewesen, sei um $1^1/_2$ Klafter breiter geworden; es drohe der Strom seinen Lauf völlig durch den Graben auf die schwarze Lacke zu nehmen.[3]) Die Stände bewilligten 1614 und 1615 je 10.000 fl. und 1617 5000 fl., doch nur unter der Bedingung, daß das Geld von einem den Ständen unterstehenden Beamten verwaltet werde.[4])

---

[1]) Verordnung vom 6. November 1608.

[2]) 1604 wollten sich die Stände nur dazu bequemen, daß die geforderten 5000 fl. von den 70.000 fl., welche das Vizedomamt den Ständen noch schuldete, abgezogen werden; doch seien die restlichen 65.000 fl. samt Zinsen »bei augenscheinlicher gemainer Landtnoth und entblösster Cassa« baldigst zurückzuerstatten. (Niederösterreichisches Landesarchiv, L. A. 8. 16.; auch das folgende bis zum Schlusse fußt fast ausschließlich auf dieser Quelle.)

[3]) Bericht des Vizedoms Christoph Strauß (s. d.) über die Besichtigung der Wasserbauten.

[4]) Antwortschreiben der Stände vom 31. März und 11. April 1615. Im letzteren weisen die Stände darauf hin, daß diese Bedingung schon im Vorjahre gestellt, von Erzherzog Ferdinand acceptiert und vom Kaiser approbiert worden sei. — Die Gewährung dieser Forderung bedeutete für die niederösterreichischen

Als solcher wurde Georg Flatz bestellt, welcher jedoch im Frühjahre 1615 auf sein Amt resignierte, worauf Erasmus Fürth, der Sohn des schon genannten Vizedoms Wolf Fürth, zum ständischen Zahlmeister ausersehen wurde. Am 22. Mai 1615 trat dieser den Dienst an, nachdem er sich mit Revers verpflichtet hatte, sich ausschließlich an die ihm erteilte Instruktion[1]) zu halten und nur die Anordnungen der Stände zu befolgen.

Nur notgedrungen hatte die Regierung in die Bedingung der gesonderten Verwaltung des ständischen Beitrages eingewilligt, da hierdurch dem Gedeihen der Sache, welche einer einheitlichen, rasch handelnden Leitung bedurfte, nur Eintrag gebracht werden konnte. Die getrennte Verrechnung machte die Geschäftsgebarung schwerfällig und barg den Keim von Verwicklungen in sich, welche auf das Fortschreiten der Bauten hemmend und störend einwirkten. Mangels einer genauen Abgrenzung des Wirkungskreises entwickelten sich überdies noch persönliche Differenzen zwischen den kaiserlichen und dem ständischen Beamten, bis schließlich ein offener Konflikt zwischen ihnen zu Tage trat. Die Inspektionskommissäre Sebastian Greiss von Wald, Georg Schrötl und Christoph Strauß erhoben gegen das »eigenmächtige« Vorgehen Fürths beim Ankaufe der Baumaterialien Einspräche und beklagten sich über dessen anmaßendes, fahriges Wesen, welches er auch gegen die Organe der

---

Stände, welche sich in den ersten zwei Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts auf der Höhe ihrer Macht befanden, einen sehr bedeutsamen Vorstoß gegen die Befugnisse der Herrschergewalt; es ist der Anfang zu einer Besitzergreifung der staatlichen Verwaltungstätigkeit. Einer weiteren Ausbildung des ständischen Einflusses setzte wenige Jahre darauf der Sieg der kaiserlichen Waffen am Weißen Berge (1620) ein Ziel; keineswegs aber war die Macht der Stände gebrochen. Auch fernerhin waren sie mit Nachdruck auf die Wahrung ihrer Gerechtsame bedacht. Vgl. S. 157 ff.

[1]) Der wesentliche Inhalt der Instruktion für den »Zahloffizier der Stände bei den Nußdorfer Wasserbauten« ist folgender: 1. Er hat nur den ständischen Verordneten zu gehorchen; 2. er hat wöchentlich einen eingehenden Rechenschaftsbericht über die Geldausgaben den Ständen zu liefern; er hat darauf zu achten, daß das Baumaterial in einer dem Preise entsprechenden Qualität geliefert und jeder Überfluß vermieden werde; Material und Werkzeuge hat er in seiner Verwahrung zu halten; 3. er hat auf pünktliche Einhaltung der Arbeitszeit und Fleiß der Arbeiter zu sehen, die tägliche Auszahlung derselben vorzunehmen, Ordnungswidrigkeiten und Unfleiß zu bestrafen; 4. außer auf Arbeitslöhne darf er keine anderen Ausgaben ohne Geheiß und Wissen der Stände machen, widrigenfalls er diese selbst bezahlen müßte.

Regierung zur Schau trage. Der kaiserliche Zahlmeister Stephan Wiegster nahm sich der Bauarbeiter an, welche sich über schlechte Behandlung und Lohnverkürzung von Seite Fürths beschwerten, und stellte einen Streik derselben in Aussicht. Diese Beschwerden nahm die Hofkammer zum Anlaß, an die Stände um Abstellung der getrennten Verrechnung im Interesse des Werkes, an dessen Zustandekommen dem Kaiser und dem Lande so viel gelegen sei, heranzutreten; das wöchentliche Gelderfordernis möge vom ständischen Einnehmeramt dem kaiserlichen Zahlmeister gegen wöchentliche Rechenschaftslegung verabfolgt werden; eine Kontrolle über die richtige Verwendung des Geldes sowie über den Fortschritt der Bauarbeiten sei ja den ständischen Verordneten jederzeit unbenommen.[1]) Die Stände beharrten jedoch bei dem ihnen eingeräumten Zugeständnisse mit dem Hinweise, daß die Oberleitung der Bauten ohnehin den kaiserlichen Inspektionskommissären zustehe. Nicht ohne Gereiztheit wiesen sie die Verantwortlichkeit für den schleppenden Gang der Arbeiten von sich, welchen jene verschulden, welche »dergleichen difficulteten und disputen verursachten«.[2])

Die so eingetretene Spannung zwischen der Regierung und den Ständen mußte verschärfend auf den schon bestehenden Konflikt zwischen ihren Organen einwirken. Die Verhältnisse wurden immer unleidlicher; persönliche gegenseitige Beleidigungen der Beamten kamen vor und des Geplänkels wurde kein Ende. Schließlich sah man doch auf beiden Seiten ein, daß unter solchen Umständen eine gemeinsame Arbeit auf die Dauer unmöglich sei, und so führte man im Herbste 1615 eine genaue Regelung des Dienstverhältnisses durch, worauf bei beiderseitiger Nachgiebigkeit ein geordnetes Zusammenwirken erfolgte. Ein solches war damals um so mehr von nöten, als durch ein Hochwasser die kaum wieder in Stand gesetzte Schlacht im Lachstampf neuerlich »von Grund aus« zerrissen wurde; der Schaden betrug gegen 2000 fl. rheinisch und war hauptsächlich durch die Nachlässigkeit eines Baubeamten verschuldet worden.[3])

Als im Sommer 1616 die von den Ständen bewilligten Beiträge erschöpft waren, legte Fürth eine eingehende Rechenschaft

---

[1]) Schreiben der Hofkammer an die niederösterreichischen Stände vom 11. Juni 1615.

[2]) Antwort der Stände vom 15. Juni 1615.

[3]) Bericht Fürths an die Stände vom 15. Dezember 1615.

über dieselben ab[1]) und übergab die Geldgebarung dem kaiser-

[1]) Lista oder khurtzer extract, wie dieyenigen $\frac{m}{10}$ f., so eine ersame landtschafft dits erzherzogthumbs Oesterreich under der Enns zum Nussdorferischen wassergepew verwilligt, spendirt und angewendt worden.

Erstlichen haben die zimmerleuth $1964^{1}/_{2}$ taglohn auf den schlachten und pawstadl iedes tags 15 kr. verdient . .	491 f.	7 kr.	2.
Item haben die ratgeher 1299 taglohn iedes tags 12 kr. verdient	295 f.	48 kr.	
Die tagwercher haben im stainpruch und auf den schlachten 16.334 taglohn zu 10 kr. verdient	2722 f.	20 kr.	
Item auf erkhauffung zylln und saill per	322 f.	31 kr.	
Auf erkhauffung flöss und andern holzes	1795 f.	17 kr.	
Stachl und eysen khauff per	1133 f.	39 kr.	
Auf gnadengaben, commission, zeerungen, wein, des vbergehers und polliers adiuncten besoldung	571 f.	15 kr.	
Item 592 stibich kholl khauff, ieder per 14 kr. . . .	124 f.	4 kr.	2.
Item haben die stainprecher, pflasterer und schmidtkhnecht 1383 taglohn iedes per 12 und 14 kr. verdient .	318 f.	26 kr.	
Item auf abzallung pinter, pader, schmidts zerrung, näbinger schmidt trinkh gelt, den schöffleuten und tagwerchern, so woll conducierung der verstorbenen	52 f.	35 kr.	2.
Item holz- und eysenfuehrn von Wienn und ausn walt in kaysl: paustadl alhie zu Nussdorff; item scheibtruchen und schmer khauff per	62 f.	42 kr.	2.
Item ambtsuncosten, abgang am gelt	34 f.	22 kr.	
Des Colman Neusls verrichte stain, schidt und holzfuehrn, auf die neue schlacht underhalb Tudtendorff und ins Eiskhölbl sein 861, von ieder 9 β, machen in gelt	968 f.	37 kr.	2.
An obgemelte orth hat er $104^{1}/_{2}$ fuehr peusch gefuert, iede per 4 f. 4 β.	470 f.	15 kr.	
Item hat er im Lachstampf vom 16ten may bis 6ten augusti anno 1616ten 700 stain und schitfuehrn verricht, von ainer 30 kr.	350 f.	— kr.	
An gemeltes orth 51 ainfache peuschfuehrn verricht, von ieder 3 f.	153 f.	— kr.	

Von obbeschribenen fuehrn, so Neusl im Lachstampf verricht, ist ihme kheine ordinanz gemacht worden. Wan mans aber bey dem alten lohn, wie es andere gefürth vnd dabey gar woll bestanten, verbleiben lest, so gebürt ime von einer toppelten peuschfuehr 6 f., von einer stain- vnd schitfuehr vom stainpruch bis im Lachstampf 30 kr. vnd mehrers nicht, wie dan solches die wochen particular, so in des herrn Wolffen Fuerthen, gewesten vizdombs seeligen, raittungen von anno 80ten bis anno 1605ten inseriert, mit mehrern, da man bey der N: Ö: cammer buechhalterey nachschlagen wierdt.

lichen Zahlmeister Wiegster. Infolge Geldmangels konnte jedoch auch im Jahre 1617 die Herstellung des Beschlächtes am linken Donauufer nicht vollendet werden, und so bewilligten die Stände abermals 5000 fl., deren Verrechnung im Frühjahre 1618 wieder Fürth übernahm. Die Wasserbauten waren damals durch den Eisgang in einen recht schlimmen Zustand geraten; die Schlacht im Lachstampf war in einer Ausdehnung von etwa 20 Klaftern zerrissen worden. Kaum wieder hergestellt, wurden durch das Hochwasser im Sommer 1618 die Schlachten im Enzersdorfer Graben, Eisenkölbl und Lachstampf abermals arg beschädigt; sie wurden wieder ausgebessert; dann scheint die Bauführung durch Jahrzehnte hindurch gänzlich eingestellt gewesen zu sein.

Der andauernde Mißerfolg war nicht geeignet, zur heimischen Wasserbautechnik Vertrauen gewinnen zu lassen. Da »trotz der bisher aufgewandten grossen unkosten nichts befriedigendes verricht worden« sei, ließ Kaiser Matthias, welcher den Strombauten bei Nußdorf großes Interesse entgegenbrachte, im Herbste 1615 »vier berüembte Maister aus den Niederlanden, welche sich auf das Wassergepeu ansehenlich verstehen sollen«, nach Wien kommen.[1] Der erste Verhandlungspunkt mit den Niederländern betraf ihre Besoldung; die Regierung wandte sich hiermit an die Stände, da weder der Vizedom noch das Salzamt »umbwillen derselben höchsten erschöpfung und überladenen häuffigen ausgaben« das erforderliche Geld auftreiben könnten.[2] Die Stände aber beriefen sich auf das

---

ausweisen werden; dabey er Neusl ohne ainzige difficultet in erwegung, dass ime von den andern fuehrn ein grosser unerhörter lohn passiert worden, es auch verbleiben lassen khan.

Summa sambt dem rest aller verrichten ausgaben ... 9966 f. 34 kr. 2 ₰.

Des Colman Neusls verrichte peusch-, schidt- und stainfuehrn thuen in einer summa . . . . 1941 f. 52 kr.

Darauf hat er von mier in barem gelt inhalt quittung empfangen . . . . 2078 f. 19 kr. 2.

Restiert also Neusl vber allen seinen verdienst . . . 137 f. 32 kr. 2.

Nota.

Was er seit des 6. augusti anno 1616ten fuer fuehrn verricht, hat der wasserzahlmeister Stephan Wiegster und sein gegenschreiber zuverantworten.

E. Fuert.

[1] Kaiserliches Dekret an die Stände vom 8. Oktober 1615.

[2] Dekret der Regierung an die Stände vom 8. März 1616.

Zugeständnis, daß ihre Beiträge nur auf Materialbeschaffung und Arbeitslöhne, keineswegs auf Besoldung von Ingenieuren verwendet werden dürften; sollte dies trotzdem geschehen, seien Stockungen in der Bauführung zu befürchten.[1]) Die Verhandlungen kamen über die Gehaltsfrage nicht hinaus; und so zogen die Meister unverrichteter Dinge wieder in ihre Heimat.

Im Sommer 1616 legte der kaiserliche Oberstallmeister Maximilian v. Liechtenstein durch den Kardinal Klesel dem Kaiser das Anerbieten einer ungenannten Person vor, die Donau schiffbar bis zur Stadt zu leiten.[2]) In einem Briefe aus Prag[3]) legte Kaiser Matthias dem Erzherzoge Maximilian die Durchführung des Projektes warm ans Herz, da der Anonymus im Zusammenhange mit der Regulierung des Donauarmes die Umgestaltung der Leopoldstadt zu einer Inselfestung plante. Die Stände bewilligten, freilich nur mit Widerstreben, im Frühjahre 1617 5000 fl. zur Ermöglichung des Projektes[4]); gleichwohl wurde es — aus nicht näher aufgeklärten Ursachen — nicht verwirklicht, ja nicht einmal begonnen.

Auf die Kunde von der fortschreitenden Austrocknung des Donauarmes bei Wien fand sich 1623 — es führte damals der Arm fast kein Wasser mehr — der Architekt Hans Konrad Asper aus Salzburg in Wien ein und bot der niederösterreichischen Kammer und, als er hier kein Gehör fand, den niederösterreichischen Ständen seine Dienste an. Seinem Offerte legte er eine auf der Höhe des Leopoldsberges von ihm aufgenommene Skizze des Donautales bei. Er warnte vor Saumseligkeit, da diese das völlige Verschwinden des Armes verschulden würde. Über Verhandlungen mit Asper liegen keine Nachrichten vor.

---

[1]) Antwort der Stände vom 21. März 1616.

[2]) Der Anonymus verweist auf den Schaden, den die Stadt Wien als Handelsstadt und Festung durch die zunehmende Austrocknung des Donauarmes erleide. Er erbietet sich zur Behebung des Übelstandes und verspricht, im Falle des Mißlingens die Kosten rückzuerstatten. Er verweist auf die bei der Regulierung des Armes sich ergebende Gelegenheit, die Vorstadt zwischen der Tabor- und der Schlagbrücke mit starken Bollwerken und Gräben zu versehen; er beruft sich hinsichtlich des strategischen Wertes einer solchen Festungsanlage auf Lazar Schwendi, Grafen Mansfeldt, Christoph v. Tiefenbach u. a. Für den Wasser- und Festungsbau seien jährlich 6000—10.000 fl. erforderlich. — Der Gedanke, eine befestigte Donaustadt anzulegen, tauchte schon 1577 auf (Weiß, Geschichte der Stadt Wien, II., 315 f.).

[3]) Vom 8. Juni 1616.

[4]) Bewilligung der Stände vom 31. Mai 1617.

Nicht viel mehr Beachtung als Asper fand 1626 der Baumeister der oberösterreichischen Stände Anton Pungler, welcher schon 1604 den Vorschlag gemacht hatte, »mit gewissen Instrumenten« die Donau bis zur Stadt schiffbar zu machen. Von den Schicksalen des Projektes wissen wir nur, daß zu seiner Prüfung eine Kommission einberufen wurde; dann scheint es ad acta gelegt worden zu sein.

Endlich seien der Vollständigkeit halber zwei Projektanten dem Namen nach angeführt: Sofiano Meletti de Candia (1607 und 1613) und Heinrich Bruce, gleichfalls ein Ausländer (1614).[1]) Auch ihre Pläne fanden bei der Regierung keinen Anklang.



Die Donau, von der Höhe des Leopoldsberges gesehen, im Jahre 1628. (Niederösterreichisches Landesarchiv. L. A. 8. 16.)

Kapitel 9.

Die Hemmungen des dreißigjährigen Krieges. — Folgen derselben.

Durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges erlitten die Wasserbauarbeiten bei Wien eine längere Unterbrechung. Als eine Folge dieser Vernachlässigung stellte sich die Versandung des Wiener Armes ein und die Anzeichen, daß der Donaustrom sich einen neuen Lauf durch das Marchfeld bahnen werde, wurden immer bedrohlicher. Es wurde zwar zu wiederholten Malen ein Anlauf genommen, diesen für Wiens Handel und Approvisionierung so gefahrdrohenden und

[1]) Reichsfinanzarchiv, Österreich, W. fasc. 41.

nachteiligen Erscheinungen entgegenzutreten, doch blieb man infolge der Hemmnisse der unruhigen Zeiten immer wieder stecken.

Im Winter 1634 wurde eine Kommission einberufen, um den Strom durch den »alten Arm bei Nußdorf« kontinuierlich zur Stadt zu leiten.[1]) Doch führten die Beratungen zu nichts. Im nächsten Winter (1635) faßte die Regierung die Sache energischer an. Es erging an die Verordneten der Stände ein kaiserliches Dekret[2]), in welchem der Kaiser seine Absicht kund tat, an den demnächst einzuberufenden Landtag mit einer Geldforderung zu den Nußdorfer Wasserbauten heranzutreten, daß jedoch unterdessen bei dem damaligen Wasserstande, welcher so klein sei, wie er seit Menschengedenken nicht gewesen, die günstige Gelegenheit zu einer Baggerung des Armes benützt werden müsse; es sei diese sofort in Angriff zu nehmen, die notwendigen Requisiten durch eine »allgemeine Hilfe« aufzubringen und als Arbeitsleute von den nächst gelegenen Orten »eine ergäbige anzahl Personen« zur Handrobot zu stellen, wogegen diese Leute bei der nächsten Landtagsbewilligung entsprechend verschont werden sollten. Das energische Vorgehen der Regierung paßte der selbstsüchtigen Interessenpolitik der Stände nicht; obwohl die sofortige Inangriffnahme der ein Lebensinteresse der Stadt berührenden Arbeiten dringend geboten schien, machten die Stände, um ja keines ihrer Gerechtsame antasten zu lassen, Schwierigkeiten, indem sie erklärten, sie könnten dem kaiserlichen Begehren nicht nachkommen, da ohne einen Beschluß der Stände dem Lande keine Lasten aufgebürdet werden dürften; die Regierung wolle sich daher die kurze Frist bis zur Tagung des nächsten Landtages gedulden.[3])

---

[1]) Die niederösterreichischen Stände entsendeten je einen Vertreter: Abt Johann von den Schotten, Gundaker Herrn von Polhaim und Maximilian von Serndein.

[2]) Vom 12. Dezember 1635.

[3]) Antwort der ständischen Verordneten vom 18. Dezember 1635. — »... Nun woltten dissem eur kayserlichen mayestaet allergenedigisten begern wir unsers thails in underthenikhait gern nachgeleben: Es wissen aber dieselbe selbst allergenedigist, wie vill und offtmals, sonderlich aber erst jungstlich, als die bewusste anzall meel von Kez nacher Crembs zu lifern durch dero ansehenliche herrn gehaimbe räth, jezigen herrn statthalter und herrn landtmarschalch gesuecht worden, wir uns jederzeit mit deme entschuldigt, dass crafft der löblichen ständt schluss und darüber gefertigten instruction uns gemessen inhibirt sei, ausser der ständt vorwissen und beschreibung ainige dergleichen verwilligung über uns zu nemben, weniger ainem oder dem andern viertl des landts dergleichen onera aufzutragen.

Zur Baggerung des Armes dürfte es endlich doch gekommen sein, da wir hören, daß ungefähr im Jahre 1647 ein Schiffahrtsverkehr von Nußdorf zur Stadt wieder bestand.

Noch gefährlichere Folgen traten durch die Unzulänglichkeit und den schlechten Zustand der Schutzbauten am linken Stromufer zu Tage. Es riß der Strom 1635 von der Kuhau bei Tuttendörfl etwa 200 Klafter weg und brach in ein »altes kleines Rinnsal« ein, welches hinter dem Dorfe Enzersdorf (Langenzersdorf) gegen Jedlesee zurann; der neue Arm vergrößerte sich von Jahr zu Jahr und war 1638 bereits so wasserreich, daß ziemlich große Schiffe ihn befahren konnten. Es wurde befürchtet, daß die Donau ihren Lauf zwischen Strebersdorf und Jedlersdorf sowie Gerasdorf und Eipeldau durch das Marchfeld ungefähr gegen die Stadt Enzersdorf (Großenzersdorf) nehmen werde[1] »zum ungeheuren Schaden für das Marchfeld, aber auch für Wien«.[2]

Weiln uns das aus disser der ständt sogemessenen inhibition zu schreiten khaineswegs gebieren will, disser beschreibung oder citation auch khain landtsmitglidt pariren vnd also schlechter effectus zuverhoffen sein würde und aber der von eur kayserlichen mayestät ausgeschribene allgemaine landtag, alda dieselbe wegen fortsezung dieses wassergebenes die gesambten ständt laut oballigirten decrets ohnediess anzusuechen allergenedigist entschlossen, berait an der handt: Als bitten eur kayserliche mayestät wir hiemit allerunderthenigist, sy geruchen aus erstgemelten ursachen und impedimenten unser mit dissem begern für dissmal allergenedigist zu verschonen, dise entschuldigung in kayserlichen ungnaden nit zu vermerkhen und diss werkh auf schierist khunfftigen landtag, dahin noch ein claine zeit, allergenedigist anstehen zu lassen.

Zu dero kayserlichen hulden und genaden wir uns in allerunderthenigisten gehorsamb entpfehlen

verordtnete.

Die Verordneten waren bezahlte Beamte der Stände; sie waren Mitglieder der Stände, je zwei aus jedem der drei oberen Stände, und vermittelten den Verkehr mit der Regierung. Die wiederholten Versuche der Krone, die Verordneten als Beamte des Staates aufzufassen, wiesen die Stände auch in der Folgezeit entschieden zurück. Vgl. Přibram, »Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I.« in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XIV., S. 629.

[1]) Tatsächlich findet sich noch auf der 1818 aufgenommenen Situationskarte der Donau von der Enns bis zur March (derzeit im Besitze der Donauregulierungskommission) ein Wassergraben von Langenzersdorf zur schwarzen Lacke und von dieser nach Jedlesee zu vor; von Jedlesee streicht eine Furchenlinie nach Leopoldau, sodann nördlich von Kagran, Hirschstetten und Aspern gegen die Donau zu; der obere Graben wird als Jedleseer Graben, der untere als Pfaffenlacken bezeichnet.

[2]) Bericht der Stände an den Kaiser vom 4. März 1638.

Durch den Andrang der Donau gegen den Bisamberg wurde Tuttendorf zum Teile zerstört, der Rest des Ortes dem Untergange nahe gebracht. Propst Bernhard des Stiftes Klosterneuburg, welches hier die Grundobrigkeit, das Urfahr und einen Meierhof (den Tuttenhof) besaß, sowie die Stadt Korneuburg, welcher der Ort mit dem Landgerichte unterstand, schritten bei der Regierung — der erstere im Wege der Stände — um Errichtung von Schutzbauten ober Tuttendorf ein. Im Herbste 1641 fand sich eine Kommission im Orte ein, welche die Gärten desselben weggerissen, zwei Häuser unter Wasser, die übrigen Gebäude aber in großer Gefahr vorfand; gleichwohl sprach sie sich gegen die Aufführung von Bauten aus, da diese mehr kosten würden als das ganze Dorf wert wäre; das Stift Klosterneuburg könne seinen Meierhof und das Urfahr, welches ohnehin nicht mehr als 100 fl. jährlich trage, auch anders wohin verlegen.[1]) Infolge des Mangels an Vorkehrungen fielen noch weitere vier Häuser des Ortes den Fluten der Donau zum Opfer.[2])

Dagegen wurden bei Langenzersdorf zur Abwehr des Stromes die Schutzbauten erneuert und ausgestaltet. Über die mehrjährige Bautätigkeit, welche hier entfaltet wurde, fehlen nähere Angaben. Wie notwendig diese Strombauten bereits waren, zeigt sich aus dem Umstande, daß sie selbst zur Zeit der Schwedenbedrängnis 1645/46 nicht außer acht gelassen wurden und zu Neujahr 1646 von den niederösterreichischen Ständen »außer den jüngst bewilligten 5000 fl.« noch eine weitere Beihilfe zur Fortsetzung der Wasserbauten bei Nußdorf bewilligt wurde.[3])

Im Herbste 1647 zerstörte ein Hochwasser fast alle Schutzbauten am linken Ufer. Bei Nußdorf hingegen bildete sich eine große Sandbank, welche die Einfahrt der Schiffe in den Wiener Arm nur mit großer Gefahr zuließ. Da die Gefährdung des Verkehres eine dringende Abhilfe erforderte, wurde die Sandbank in kurzer Zeit beseitigt, während die Wiederherstellung der Strombauten am jenseitigen Ufer mehrere Jahre erforderte.

Kaum vollendet, wurden sie durch eine neuerliche Überflutung 1651 vernichtet.

---

[1]) Bericht der Kommission an die Regierung vom 19. November 1641. (Reichsfinanzarchiv, Österr. W. f. 41); Starzer, Geschichte der Stadt Korneuburg S. 691 f.

[2]) Starzer, a. a. O. S. 691.

[3]) Feil, Die Schweden in Niederösterreich, in »Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte«, 1849, S. 456.

Kapitel 10.

Die Errichtung eines Teilungswerkes bei Nußdorf. — Widerstand der Stände gegen fernere Beiträge.

Derartige Verlegungen des Wiener Armes, wie eine solche 1647 stattgefunden hatte, traten regelmäßig im Gefolge eines Hochwassers auf und wiederholten sich um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in einer raschen Aufeinanderfolge; so insbesondere nach der verheerenden Überschwemmung im Sommer 1656; 1665 war das Bett derart mit Sand und Geröll angefüllt, daß kein Schiff einfahren konnte und eine empfindliche Stockung in der Approvisionierung der Stadt eintrat; 1667 endlich war der Lauf so versandet, daß man ihn an mehreren Stellen »sine vestigio« trockenen Fußes passieren konnte.[1])

Da durch die Schwierigkeiten und die häufigen gänzlichen Unterbrechungen im Schiffahrtsverkehre zur Stadt das wirtschaftliche Leben Wiens in fühlbarer Weise litt, trat die Regulierung des Wiener Donauarmes wieder in den Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit und wurde zum Gegenstande einer mehrere Jahrzehnte langen Bautätigkeit gemacht. Die Anlage von Buhnen am linken Donauufer hatte sich als nicht genügend erwiesen, um den Stromstrich auf das entgegengesetzte Ufer zu verschieben und hierdurch den Wasserreichtum des Wiener Armes zu erhöhen. Im Jahre 1665 schlug Philibert Luchese vor, durch Errichtung von mit großen Steinen ausgefüllten Wehren an gewissen Orten Abhilfe zu schaffen; im Sommer dieses Jahres wurden Erhebungen über die Durchführbarkeit des Projektes gepflogen, welche jedoch zu keinem Resultate führten. Die Regierung entschied sich für den Bau eines Teilungswerkes an der Ausmündung des Armes bei Nußdorf, welche sich damals bedeutend weiter abwärts von der gegenwärtigen Ausmündungsstelle befand. Es bezweckte, die Strömung gegen den Arm zu zu vergrößern und so den Abbruch des Gerölles und Geschiebes zu veranlassen. In welchem Jahre der Bau begonnen wurde, dessen Leitung der kaiserliche Schiffmeister Simon Peter Langsteger über hatte, konnte nicht genau festgestellt werden; im Jänner 1672 war er »schon seit geraumer Zeit stark in Arbeit begriffen«. Auf Über-

[1]) Weiß, Geschichte der Stadt Wien, II., S. 347, berichtet, daß 1656 das Projekt auftauchte, bei Nußdorf vom Hauptstrome aus einen neuen Kanal zu graben, dessen Bau aber nicht zu stande gekommen wäre; er führt jedoch keine Quelle an.

reste dieses Separationswerkes, welches das erste bei Nußdorf angelegte war[1], stieß man vor kurzem bei der Errichtung der Nußdorfer Wehranlage.

Bei der Beschaffung der für den Wasserbau erforderlichen Geldmittel kam es wieder zu mehrfachen Differenzen zwischen der Regierung und den Ständen, welche gerade unter Kaiser Leopold I. nicht ohne Erfolg ihre Rechte und Freiheiten zu wahren wußten.[2]) Auf dem am 10. Januar 1662 eröffneten Landtage bewilligten zwar die Stände, durch die Türkengefahr gefügig gemacht, nebst der »ordinari steuer« und 300.000 fl. »zu freyer disposition« noch 200.000 fl. »auf das schleinigst anticipato zu entrichten« auf die Kriegsrüstungen, die Fortsetzung der Befestigung Wiens sowie zur »prosequierung der Nußdorfer und Tullner Wassergebäu«.[3]) Wie man aus der Anführung des Wasserbaues im Zusammenhage mit den kriegerischen Vorbereitungen ersehen kann, war für die Regierung wesentlich der militärische Gesichtspunkt bei der Betreibung des Baues maßgebend. Auf die Bereitwilligkeit der Stände mochte auch das Versprechen der Regierung von Einfluß gewesen sein, nach einem Friedensschlusse eine Erleichterung der Lasten eintreten zu lassen, eine Zusage, welche aber nicht eingehalten werden konnte. Aus Unmut hierüber lehnten sie, als sie im Juli 1665 eingeladen wurden, in die Kommission zur Beratung über den Wasserbau Vertreter und Sachverständige zu entsenden, jede Teilnahme an den Verhandlungen, aber auch jeden finanziellen Beitrag ab. Bei der Begründung ihrer Haltung nahmen sie es, bewußt oder unbewußt, mit der Wahrheit nicht ganz genau. Sie erklärten, sie seien nie zu solchen Kommissionen beigezogen worden; auch hätten sie keine Sachverständigen in ihrer Mitte, solche würden übrigens ohnehin von der Regierung aus entsendet; endlich falle die Herstellung der Bauten ausschließlich in die Kompetenz der Hofkammer, welche sie aus dem Maut- und Aufschlaggefälle bestreiten solle; die Stände hätten zu den Nußdorfer und Tullner Wasserbauten schon viele tausende

---

[1]) Die »Kirchl. Topogr.«, Bd. 15, S. 317 — nach dieser Quelle Prokesch, a. a. O. S. 85 — berichtet, daß Hoyos bereits an der Ausmündung des von ihm gegrabenen Kanales ein festes Teilungswerk errichtet habe. In dem mir verfügbaren Aktenmateriale findet sich über eine derartige Tätigkeit des Hoyos nichts vor. Hiermit steht im Einklang, daß in der Skizze Aspers vom Jahre 1623 ein solches Werk nicht eingezeichnet ist.

[2]) Přibram, a. a. O., S. 589 ff., insbesondere S. 619 ff.

[3]) Starzer, Geschichte der Stadt Korneuburg, S. 180.

Gulden unter dem Titel »zur freyen disposition« bewilligt. Es bedurfte längerer Verhandlungen, bis sich die Stände Mitte September des Jahres zur Bewilligung von 3000 fl. »in abschlag von der heurigen, demnächst zu erwartenden Landtagsbewilligung« herbeiließen.

Einen anderen Anlaß zu einer Auseinandersetzung fanden die Stände, als sie im April 1666[1]) »umb der sachen Ihnen selbst am besten bewussten hohen importanz und wichtigkkeit willen« zur »eilfertigen« Herbeischaffung von 11.000 fl. in Abschlag der nächsten Landtagsbewilligung aufgefordert wurden; »es sei kein minuten Zeit mehr zu verliehren« und es müßten »alle dahin benöthigten materialien bis auf das lezte stuckh unvermeidentlich zur Handt verschafft werden«. Nun hatten aber die Stände, schon seit längerer Zeit mit Reformplänen des ständischen Finanzwesens beschäftigt, den Beschluß gefaßt, keine Antizipationen mehr zu bewilligen.[2]) In Ausführung dieses Beschlusses erklärten sie auf das kaiserliche Dekret hin, daß sie, um kein Präjudiz zu schaffen, sich in keine Teilbewilligungen vor dem definitiven Landtagsbeschlusse einlassen wollten, da sie hierdurch zu Anlehen gezwungen würden, wodurch ihre Schuldenlast eine immer größere würde; sie bäten um Aufschub bis zum Landtag, da die Tullner und Nußdorfer Strombauten ohnehin in die Bewilligung eingestellt wären und durch den im Frühjahr sich erhöhenden Wasserstand der Donau eine Unterbrechung der Arbeiten stattfinden müßte.[3]) Tatsächlich scheint eine solche Unterbrechung stattgefunden zu haben; denn erst im Herbst dieses Jahres wiederholte der Kaiser seine Forderung[4]) und stellte, um die Stände willfährig zu machen, die Gewährung einer Schiffsmaut in Nußdorf in Aussicht, von deren Erträgnis sie sich bezahlt machen sollten. Die Stände trauten aber einem solchen Danaergeschenke nicht; sie befürchteten, die Maut könne ständig werden und zogen es daher vor, 6000 fl. in Abschlag der Bewilligung für das Jahr 1667 zu bewilligen.[5]) Durch die langen Verhandlungen war jedoch abermals die günstige Bauzeit versäumt worden, weshalb die bewilligte Summe länger als ein halbes Jahr im Einnehmeramte

---

[1]) Kaiserliches Dekret an die Stände vom 5. April 1666.

[2]) Přibram, a. a. O., S. 609.

[3]) Antwort der Stände vom 10. August 1666.

[4]) Am 26. Oktober und 13. November 1666.

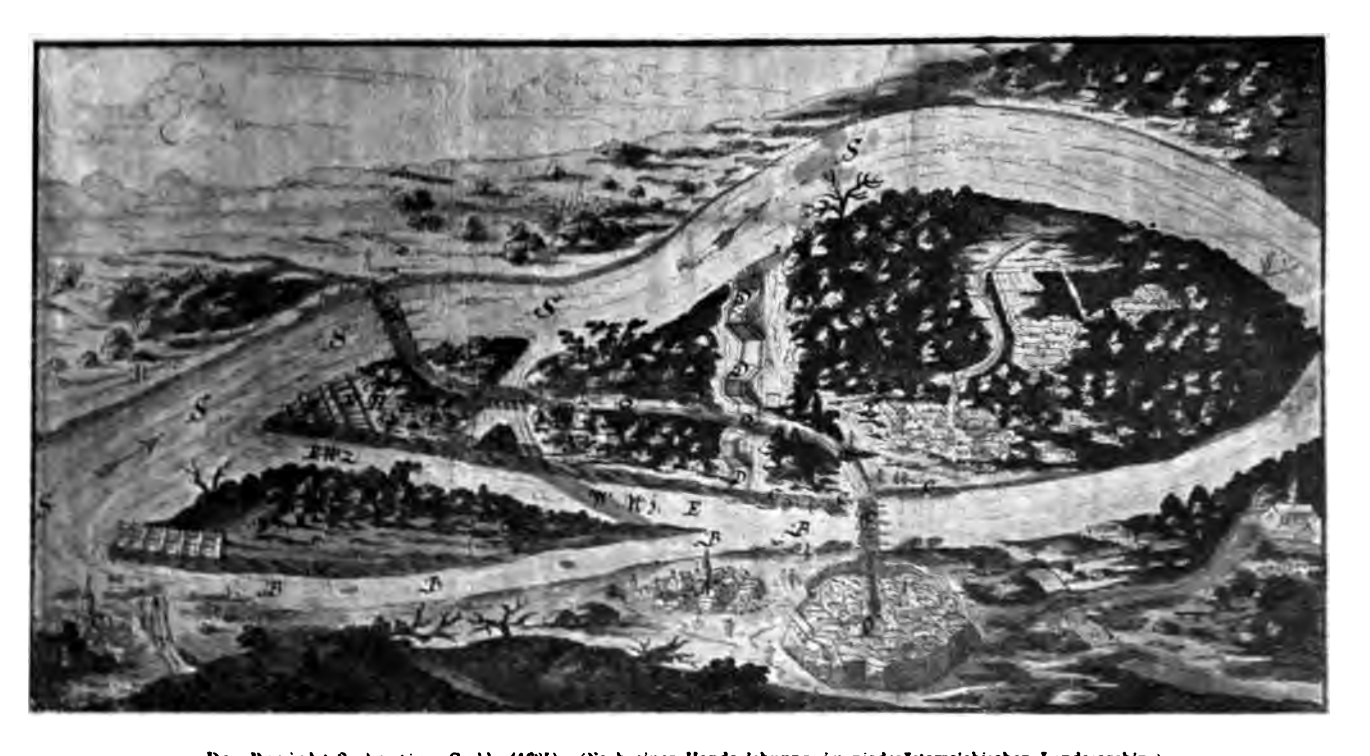
[5]) Beschluß der Stände vom 17. Januar 1667.

liegen blieb, ohne daß vom Hofe aus über sie verfügt worden wäre, wodurch die Stände die Interessen verloren.

Obwohl so die ständische Politik für die Wasserbauten die nachteiligsten Folgen gezeigt hatte, ließen die Stände, als im Januar 1672 7000—8000 fl. nötig waren, um den Bau bei dem günstigen Wasserstande mit geringen Kosten zu fördern, ruhig wieder die Zeit bis zum Frühjahre verstreichen. Erst auf ein Urgierungsdekret vom 4. April, in welchem die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß der Bau infolge Geldmangel ins Stocken geraten und die wachsende Donau das bisher Gebaute zerstören werde, bewilligte der damals tagende Landtag die geforderte Summe.

Das Teilungswerk Langstegers hatte nicht den gewünschten Erfolg; schon nach wenigen Jahren zeigten sich die alten Übelstände wieder. Zur Abhilfe schlug Langsteger die Errichtung eines Gegenspornes »in der völligen Naufarth« oberhalb des vor einigen Jahren gebauten Teilungswerkes vor. Diesem Vorschlage gegenüber stand das Projekt des Wasserbaumeisters aus Brixen, Sebastian Gall, welcher unterhalb des Teilungswerkes beim sogenannten »Waschakittl« einen Durchstich graben wollte, durch welchen das Wasser ohne Anwendung von Gewalt geraden Laufes der Stadt Wien zufließen sollte. Behufs einer Entscheidung zwischen beiden Propositionen nahm am 4. August 1685 eine Kommission den Lokalaugenschein in Nußdorf vor. Gall führte zu Gunsten seines Projektes ins Treffen, daß er zur Anlage des Kanales nur einen kleinen Graben ziehen werde, über welchen die Buben noch springen könnten; er werde ihn jedoch derart anlegen, daß das Wasser sich selbst sein Bett bahnen werde. Dennoch wurde sein Vorschlag als zu kostspielig befunden, da er die Beseitigung des Teilungswerkes notwendig gemacht hätte, welche mehr als seine Herstellung gekostet hätte.

Die Kommission entschied sich für das Projekt Langstegers und erstattete an die Regierung folgendes Gutachten: 1. Das Teilungswerk Langstegers, welches als festes, starkes Werk befunden worden sei und vom Wasser nicht unterwaschen werden könne, müsse ausgebessert werden; 2. es sei ein Gegensporn nach dem Plane Langstegers zu errichten; 3. ein etwa ein Jahrhundert altes Beschlächte an der Nußdorfer Au, welches Uferrisse verursache, müsse entfernt werden; 4. da Langsteger sich von ferneren Arbeiten zurückziehe, sei Gall mit der Ausführung der Wasserbauten zu betrauen, welcher durch seine 30jährigen Erfahrungen empfohlen werde; 5. die Stelle



Das Projekt Sebastian Galls (1685). (Nach einer Handzeichnung im niederösterreichischen Landesarchiv.)

A Ist daß yetzige Nußdorffer Wassergepeu. *B* der Canal, wodurch daß Wasser und Schiff auf Wien Komen. *CC* daß Gestatt bey der Rossau gegen yber von der neuen Schanz an bis yber die Schlagpruggen hinab. *DD* Sein die neuen Schanzen ober dem Tabor. *E* Ist der neue Canal allwo die Continuierliche Schiffarth ins Khonfftig für daß rothe Thor Paßieren solt. *F* Ist das Neue Sennckhwerch wordurch man die Donau ohne Zwang Thaillen, und das Wasser auf Wienn einfieren khann sovill man Verlangt. *G G* Seint Zween Armb, wordurch mann daß Wasser waß zuvill einlauffen will, in die große Donau widerumben außkhern khann. *H* Ist die Häußl, welche mitl in dem Wasser ligt. *I* Ist Sannct-Brigitha. *K* Die große Au ober der Neuen Schanz hinaus. *L* Die Leopoldtstatt. *M* Die Gärtten. *N* Die Roßau. *O* Die Statt Wienn. *P* Die Schlagpruggen. *Qu* Der Weeg zu den Priggen. *R* Die Pruggen yber die Tanau. *S* Die Tanau. *T* Nußdorff. *V* Das Pächlein bey Nußdorff, so den Anschitt verursacht. *W* ain Klainer Graben, der von Lit. *E* und *G* in Lit. *B* laufft, welches der rote Strich andeit.

eines Wasserbauinspektors mit einer jährlichen Besoldung sei zu schaffen, welcher über wahrgenommene Schäden zu berichten und über ihre Ausbesserung Vorschläge zu machen, Reparaturen bis zu 500 fl. selbständig, über diese Summe hinaus mit Genehmigung der Regierung durchzuführen hätte; als Inspektor sei Gall in Aussicht zu nehmen.[1])

Am 9. Oktober 1685 erfolgte die kaiserliche Genehmigung dieser Vorschläge, und es erübrigte nunmehr noch, die Frage der finanziellen Bedeckung zu lösen. Diesmal weigerten sich die Stände mit aller Entschiedenheit, für die Wasserbauten eine Partikularbewilligung zu leisten, und als der Kaiser darauf bestand, daß die Stände Vertreter in die kommissionellen Beratungen zu entsenden hätten, ordneten sie die Ältesten aus jedem Stande nebst dem Landschaftssyndikus ab, jedoch nur »ad audiendum et referendum«, mit dem strikten Befehle, sich in keine Teilbewilligungen einzulassen. Am 26. Januar 1686 wurde unter der Führung des Regimentsrates Ferdinand Karl Freiherrn von Welz nochmals ein Lokalaugenschein vorgenommen, worauf am 1. Februar in der Kommissionsstube des niederösterreichischen Regiments unter dem Vorsitze des Statthalters eine »unverfängliche« Beratung stattfand. Nach einem Referate des Freiherrn von Welz erklärte der Hofkammerrat von Aichpüchl, daß die Hofkammer zu den Strombauten finanziell beitragen werde und bereits den Beginn der Arbeiten, die Räumung des Bettes zwischen Nußdorf und dem Langstegersporne, ermöglicht habe, daß jedoch zur Durchführung der Bauten, deren Kosten auf etwa 20.000 fl. veranschlagt wurden, seitens der Stände eine Partikularbewilligung oder eine Erhöhung der Pauschalbewilligung für das Jahr 1685 um 10.000 fl. nötig wäre, so daß diese im ganzen 125.000 fl. betragen würde. Aichpüchl stellte auch die Gewährung einer Schiffsmaut an die Stände in Aussicht; doch sowohl dieses Zugeständnis als auch Vermittlungsvorschläge des Statthalters und des Regimentsrates Welz scheiterten an dem Widerstande der ständischen Vertreter. Da so die Verhandlungen mit den Ständen resultatlos verliefen, mußte die Regierung sich bequemen, vorläufig aus dem Pauschale den Wasserbau zu bestreiten; zur ferneren finanziellen Sicherstellung desselben führte sie einen »fundo und neuen zillenaufschlag« ein, welcher jedoch auch nach Beendigung der Arbeiten eingehoben wurde, wogegen 1712 die Stände Einspruch erhoben.[2])

[1]) Bericht der Kommission an die Regierung vom 11. August 1685.

[2]) Codex Austriacus. III, S. 672.

Durch etwa zwei Jahrzehnte, bis zur Wende des XVII. Jahrhunderts, herrschte rege Bautätigkeit bei Nußdorf. Insbesondere Freiherr (seit 1694 Graf) von Welz, welcher 1697 Vizestatthalter, 1705 Statthalter wurde, widmete sich mit Eifer und Hingebung dem Regulierungswerke.[1]) Die Stromarbeiten beschränkten sich nicht auf die Ausgestaltung des Teilungswerkes; es wurden auch die Buhnen am linken Donauufer wieder ausgebessert. Neue Uferschutzbauten wurden 1693 am rechten Ufer des Fahnenstangenwassers hinter dem Augarten, 1692 und 1695 am rechten Ufer des Wiener Armes bei Erdberg errichtet.[2])

Trotz der enormen Kosten[3]), welche auf die Regelung des Wasserzuflusses in den Wiener Arm oder Donaukanal, wie er seit dieser Zeit genannt wird, verwendet wurden, war der Erfolg ein sehr trauriger. Schon 1714 war der Arm so verfallen, daß bei niederem Wasserstande die Schiffe und Flöße nicht mit ihrer vollen Ladung einfahren konnten. Nach dem Berichte eines anonymen Zeitgenossen verschuldete den Mißerfolg der Umstand, daß Graf Welz, obwohl er »bis an sein endt tag und nacht vil jar gar keinen fleiss noch müe und sorg gespart, einigen ingeniren getrauet, die diesen werk bei weiten nicht gewachsen und ausser schlagung einer brucken niemal in wassersachen eine besondere experienz gehabt; und weillen selbe den grafen durch ire aus den büchern gezogene theorie eingenommen, die sie niemal in praxi gesetzt haben, so konnte er bei undterschiedlichen remonstrationen vor diesem werk nicht abgebracht werden.«[4])

Die Erfolglosigkeit der langjährigen, kostspieligen Regulierungstätigkeit mußte eine tiefe Entmutigung hervorrufen. Man scheute nunmehr vor umfangreicheren Strombauten zurück; ein langer Stillstand trat in den Arbeiten ein. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts brach eine neue Bauperiode an, welche fast ohne Unterbrechung bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts währte.

[1]) Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896, S. 293.

[2]) Reichsfinanzarchiv, a. a. O. — Der Augarten reichte bis an das Fahnenstangenwasser. Im Jahre 1693 unterwusch der Strom das Ufer derartig, daß der Gartenzaun um 14 Klafter weiter landeinwärts verlegt werden mußte.

[3]) Eine nichtamtliche Quelle (Niederösterreichisches Landesarchiv, a. a. O., Offert Frantzaus aus dem Jahre 1714) gibt 400.000 fl. an; ein anonymer Zeitgenosse (Museum Francisco-Carolinum in Linz, Manuskr. 124, Fol. 299) gibt »villmal 100.000 Gulden« an.

[4]) Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896, S. 293.

(II. Teil folgt.)


ACCURATISSIMA VIENNÆ AUSTRIÆ JCHNOGRAPHICA DELINEATIO.
AUGUSTISSIMO.
ROMAN. JMPERAT.
IOSEPHO I.
&c. &c.
Hanc Delineationem In Signum
Devotionis offerunt et dicant
L. Anguissola & J. Marinoni.
ANNO.
M. DCC.VI.

Durch etwa zwei Jahrzehnte, bis zur Wende des XVII. Jahrhunderts, herrschte rege Bautätigkeit bei Nußdorf. Insbesondere Freiherr (seit 1694 Graf) von Welz, welcher 1697 Vizestatthalter, 1705 Statthalter wurde, widmete sich mit Eifer und Hingebung dem Regulierungswerke.[1] Die Stromarbeiten beschränkten sich nicht auf die Ausgestaltung des Teilungswerkes; es wurden auch die Buhnen am linken Donauufer wieder ausgebessert. Neue Uferschutzbauten wurden 1693 am rechten Ufer des Fahnenstangenwassers hinter dem Augarten, 1692 und 1695 am rechten Ufer des Wiener Armes bei Erdberg errichtet.[2]

Trotz der enormen Kosten[3], welche auf die Regelung des Wasserzuflusses in den Wiener Arm oder Donaukanal, wie er seit dieser Zeit genannt wird, verwendet wurden, war der Erfolg ein sehr trauriger. Schon 1714 war der Arm so verfallen, daß bei niederem Wasserstande die Schiffe und Flöße nicht mit ihrer vollen Ladung einfahren konnten. Nach dem Berichte eines anonymen Zeitgenossen verschuldete den Mißerfolg der Umstand, daß Graf Welz, obwohl er »bis an sein endt tag und nacht vil jar gar keinen fleiss noch müe und sorg gespart, einigen ingeniren getrauet, die diesen werk bei weiten nicht gewachsen und ausser schlagung einer brucken niemal in wassersachen eine besondere experienz gehabt; und weillen selbe den grafen durch ire aus den büchern gezogene theorie eingenommen, die sie niemal in praxi gesetzt haben, so konnte er bei undterschiedlichen remonstrationen vor diesem werk nicht abgebracht werden.«[4]

Die Erfolglosigkeit der langjährigen, kostspieligen Regulierungstätigkeit mußte eine tiefe Entmutigung hervorrufen. Man scheute nunmehr vor umfangreicheren Strombauten zurück; ein langer Stillstand trat in den Arbeiten ein. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts brach eine neue Bauperiode an, welche fast ohne Unterbrechung bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts währte.

---

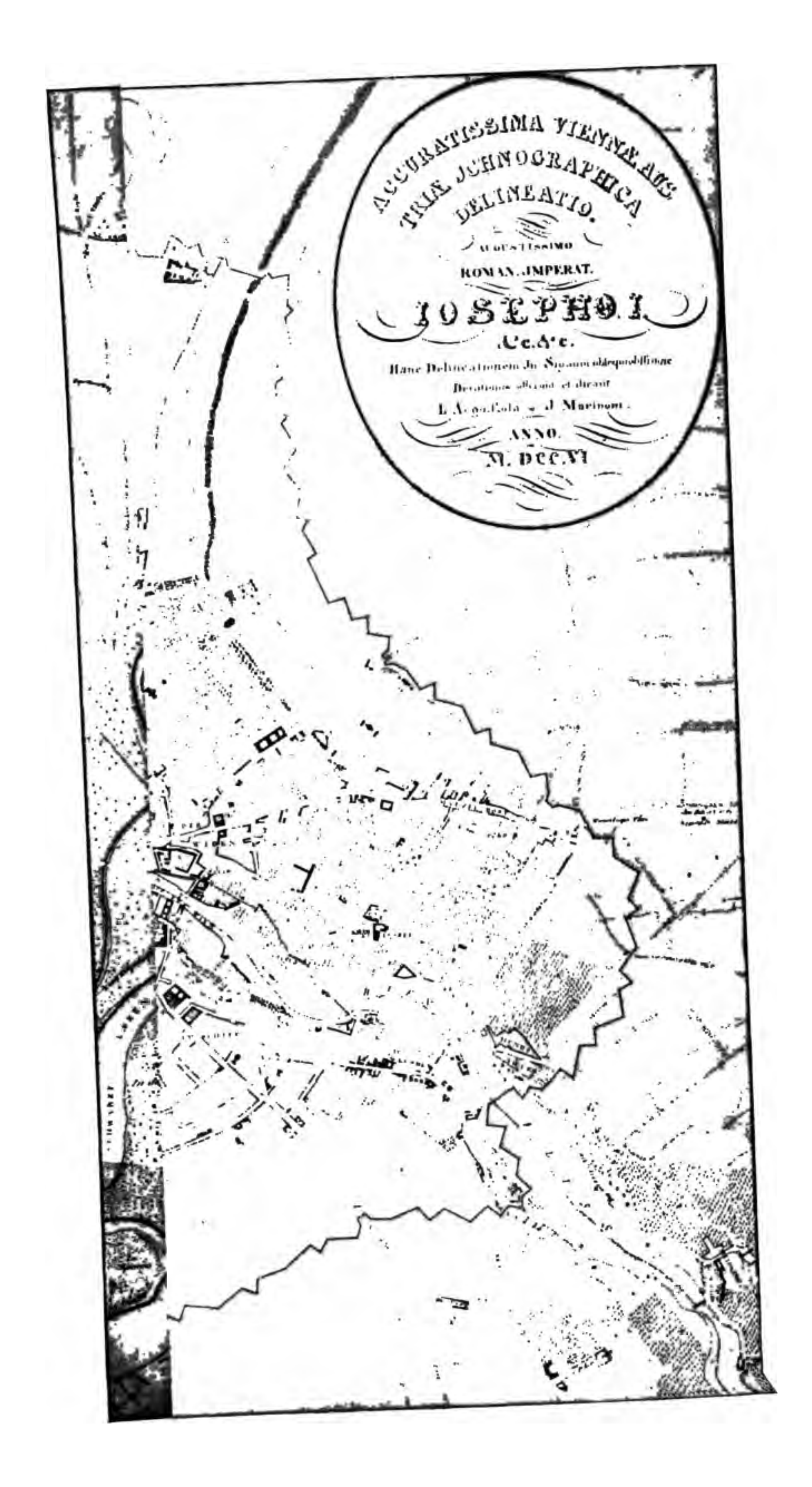
[1]) Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896, S. 293.

[2]) Reichsfinanzarchiv, a. a. O. — Der Augarten reichte bis an das Fahnenstangenwasser. Im Jahre 1693 unterwusch der Strom das Ufer derartig, daß der Gartenzaun um 14 Klafter weiter landeinwärts verlegt werden mußte.

[3]) Eine nichtamtliche Quelle (Niederösterreichisches Landesarchiv, a. a. O., Offert Frantzaus aus dem Jahre 1714) gibt 400.000 fl. an; ein anonymer Zeitgenosse (Museum Francisco-Carolinum in Linz, Manuskr. 124, Fol. 299) gibt »villmal 100.000 Gulden« an.

[4]) Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896, S. 293.

(II. Teil folgt.)


ACCURATISSIMA VIENNÆ AUS
TRIÆ JCHNOGRAPHICA
DELINEATIO.
AUGUSTISSIMO
ROMAN. JMPERAT.
IOSEPHO I.
&c.&c.
ANNO.
M. DCC. VI



Nachtrag.

Der hier am Schlusse beigefügte Plan von Wien ist der älteste, welcher uns über die Laufverhältnisse des Donaustromes im Weichbilde der Stadt nähere Auskunft gibt. Der Plan gibt ein Bild der Stadt und ihrer Vorstädte nach der im Jahre 1704 erfolgten Anlage der Linienwälle und wurde auf Befehl Kaiser Josef I. von Leander Anguissola, kaiserlichem Oberst und Oberingenieur der Stadt Wien, und Jakob Marinoni, kaiserlichem Hofmathematiker, mit Beihilfe des Hofarchitekten L. Hildebrandt und des städtischen Unteringenieurs A. W. v. Steinhauser verfaßt; er wurde 1706 beim Universitätsbuchdrucker Christ. Lercher gestochen; das Original ist im Besitze der Hofbibliothek, eine Nachbildung im Historischen Museum der Stadt Wien.



DIE

KATHOLISCHEN UND PROTESTANTISCHEN STÄNDE NIEDERÖSTERREICHS IM XVII. JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER STÄNDISCHEN VERFASSUNG.

VON

DR. VIKTOR BIBL.



I. Lage des Protestantismus zu Beginn des XVII. Jahrhunderts. Kampf um die Majorität im Verordnetenrat und Intervention des Kaisers zu Gunsten der Katholiken (1600—1607).

Die Geschichte unseres Ständewesens kann von jener der großen Glaubenskämpfe des XVI. und XVII. Jahrhunderts nicht getrennt werden.[1]) Man darf es heute als einen überwundenen Standpunkt bezeichnen, letztere auf rein religiöse Motive zurückzuführen. Nur derjenige wird den Geist dieser religiös-politischen Bewegung voll und ganz erfassen, der den Kampf der aufstrebenden Stände mit dem Landesherrn vom Mittelalter her verfolgt und sich mit ihren Beschwerden über das Eindringen des römischen Rechts, über die Doktoren, die von den Landesbräuchen nichts verstünden, über die landesfürstliche Behördenorganisation u. s. w., wie sie seit Beginn des XVI. Jahrhunderts immer häufiger und stärker auf den verschiedenen Ausschußlandtagen erschollen, vertraut gemacht hat. Mit feiner Nase haben die Stände darin die Vorboten des landesherrlichen Absolutismus, das Ende ihrer Freiheiten verspürt. Man muß sich nur die Situation nach dem Tode Kaiser Maximilians I. vergegenwärtigen, um die tiefgehende Erregung der Stände, und nicht etwa der Adeligen allein, zu verstehen. Mit dem Blutgericht von Wiener-Neustadt (1522) war sie natürlich nicht aus der Welt geschafft, sondern nur noch ärger geworden; und nun setzt mit dem Auftreten Luthers ein neues Gravamen ein, das eine ganz wesentliche Verschärfung der Situation herbeiführen mußte.

Es soll hier nicht näher untersucht werden, inwieweit der massenhafte Übertritt des Adels und der Bürgerschaft zur neuen Lehre ein Akt der politischen Opposition war[2]); das Eine aber ist

---

[1]) Vgl. den hübschen Aufsatz von: G. Wolf, Forschungen und Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Gegenreformation. Deutsche Geschichtsblätter. IV, S. 81 f.

[2]) Luschin (Österreichische Reichsgeschichte. S. 404) wirft die Frage auf, was wohl geschehen wäre, wenn damals Erzherzog Ferdinand offen auf die Seite

sicher: sobald einmal der Landesfürst eine andere Religion hat, als die Mehrheit des Landes, er sich das Recht anmaßt, dem Gewissen Gesetze zu diktieren, da mußte die das ganze Mittelalter hindurch nie zur Ruhe gelangte Frage nach den Grenzen seiner Macht aufs neue aufflammen, mußte der alte, auf die Autorität des Aristoteles gestützte Grundsatz der Stände: »Princeps singulis maior, universis minor« neue Bedeutung gewinnen.

Der »Haupträdelsführer« der neuen ständischen Bewegung, der oberösterreichische Freiherr von Tschernembl, gelangte im Verlaufe des Kampfes zu Theorien, die ihn seinerzeit »um ein paar Jahrhunderte« vorausgeeilt erscheinen ließen [1]; aber sie waren dem Wesen nach doch nichts anderes als die mittelalterlichen Lehren von dem Herrschaftsvertrag und der diesem zugrunde liegenden Souveränetät des Volkes, wie sie in dem erbitterten Ringen zwischen Staat und Kirche, namentlich zur Zeit des Investiturstreites, von den Parteigängern der Kurie sowohl als denen des Kaisertums, von Mannegold von Lauterbach, Johannes von Salisbury, Thomas von Aquino, Gerson u. s. w. verkündet wurden [2] — Lehren, die eigentlich nur im Calvinismus Eingang fanden, während bekanntlich das Luthertum den Satz vom leidenden Gehorsam predigte: »Du mußt der Obrigkeit gehorchen, auch der schlechten«, und so vielmehr einen starken Hemmschuh für die politischen Leidenschaften abgab. [3]

Wenn noch lange nach der Epoche der Gegenreformation, in der Blütezeit des Absolutismus, in den oberen Kreisen Protestantismus und Staatsumwälzung für gleichbedeutend angesehen wurden, so war dies nach dem »Nebeneinander« der Erscheinungen gewiß wohl begründet, doch der stets auf das »Aufeinander« sehende Geschichtsforscher wird sich sagen müssen: die protestantischen Stände traten

der kirchlichen Reformation getreten wäre, und sagt dann: »Undenkbar ist es nicht, daß dann die Prälatenbank den Kristallisationskern für die widerstrebenden Stände abgegeben hätte und daß der Kampf um die Vorherrschaft der fürstlichen Gewalt von Ferdinand im Verein mit dem Bürger- und Bauernstand gegen Adel und katholische Geistlichkeit hätte ausgefochten werden müssen.«

[1]) Stülz, Zur Charakteristik des Freiherrn G. E. v. Tschernembl. Archiv für österreichische Geschichte. IX, S. 174.

[2]) Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränetät im Mittelalter. Historische Zeitschrift. XXXVI.

[3]) Mit Recht meint Loserth (Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern. S. 363), es sei kein Zweifel, daß der Protestantismus in Innerösterreich, wie die Dinge hier lagen, nimmermehr hätte gebeugt werden können, wenn zuletzt ein Appell an die Waffen erfolgt wäre, es sei auch weiter

zu ihrem Landesherrn in Opposition, ein Teil von ihnen wurde schließlich zu offenen Rebellen, nicht weil sie Protestanten, sondern weil sie — Stände waren, die durch ihre ganze historische Entwicklung, ihre Erziehung zu dem geworden, was sie waren: große, eigenmächtige Herren, die eifersüchtig auf ihre Freiheiten und Rechte sahen, sich als die eigentlichen Hüter des Landes betrachteten, die sich seit Beginn des XVI. Jahrhunderts organisierten und, bevor man noch von protestantischen Ständen sprechen konnte, dem Landesfürsten mit den Waffen in der Hand gegenüber gestanden waren. Unter ihren Freiheiten nimmt dann natürlich die Religionsfreiheit als ihr »größter Seelenschatz«, ihr »höchstes Kleinod«, einen ersten Platz ein, und so wird Protestantismus, ständische Autonomie und Föderativstaat einerseits, Katholizismus und absolutistischer Zentralstaat anderseits gleichbedeutend.

In den folgenden Blättern, die uns den Schlußakt der Gegenreformation vorführen, soll dieser Zusammenhang näher beleuchtet werden. Da das Bollwerk des Protestantismus die Landschaft war, die Landschaft aber auf so wichtige Dinge wie das Steuer- und Militärwesen bestimmenden Einfluß nahm, so waren für die adeligen Stände die ungeschmälerte Handhabung der Militär- und Steuerhoheit, der Besitz der Landesverwaltung unstreitbar eine Lebensfrage, und der Verzweiflungskampf beginnt in dem Moment, wo ihnen aus ihrem eigenen Lager der Krieg auf Tod und Leben erklärt wird. Die Darstellung reicht daher von 1600, da von Seite der katholischen Stände zuerst der nachhaltige Versuch gemacht wird, den Protestanten die Majorität im geschäftsführenden Ausschuß, dem Verordnetenrate, zu entwinden, bis zu dem Zeitpunkte (zirka 1630), wo die Katholisierung des ständischen Beamtenpersonals durchgeführt ist.

---

kein Zweifel, daß ein solcher Appell erfolgt wäre, wenn statt der Augsburger Konfession der Calvinismus eine Heimstätte gefunden hätte. Treitschke (Historisch-politische Aufsätze. 5. Aufl., II, S. 410) nennt deshalb die Lehre vom leidenden Gehorsam »unsittlich«, weil sie den Bekennern »das Mark des Willens aus den Knochen sog«, und bezeichnet den Calvinismus als den »besten Protestantismus«. Es gab übrigens auch in der lutherischen Kirche Sekten, wie z. B. der Flacianismus, die gegen die weltliche Obrigkeit auftraten, und es ist gewiß kein Zufall, daß in jenen österreichischen Ländern, die am weitesten in der Opposition gegen den Landesherrn gingen, die Calvinisten und Flacianer stark verbreitet waren und die Führerschaft innehatten. So war z. B. Tschernembl Calvinist.

In diesen Zeitraum von dreißig Jahren drängen sich alle Wünsche und Forderungen, die wir von Anfang an aus dem Munde der Stände vernehmen, zusammen; in der gewitterschwülen, leidenschaftlich erregten Atmosphäre, die über ganz Europa lagerte, gewinnen die alten Ideen neues Leben, schärfere Prägung, sie setzen sich in Taten um und aus den Ereignissen wieder werden Theorien gebildet; die Waffe, die der eine Teil zu seinem Schutze schmiedet, wird gegen ihn selbst gekehrt. Man darf nicht vergessen: das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Ständen und dem Landesherrn war durch kein Grundgesetz geregelt, hüben und drüben konnte man aus der gleichen Quelle, dem geschichtlichen Herkommen mit den wechselvollen Machtverhältnissen, das Recht für sich in Anspruch nehmen und nur die Gewalt des Stärkeren konnte aus diesem Wirrsal von entgegenstrebenden Interessen herausführen. Immer mehr bekommen die protestantischen Stände unter dem gewaltigen Druck der Zeitereignisse und Wirren, der eine Läuterung der unklaren, schwankenden Vorstellungen von ständischen und monarchischen Rechten schuf, den Charakter eines Parlaments; es fehlt nicht an Männern, die mit genialem Blick die Notwendigkeit des Zusammengehens mit der breiten Masse des Bürger- und Bauernstandes erkennen, es fehlt nicht an wirklichen, greifbaren Ansätzen zu einem gemeinnützigen Wirken der Stände: fast scheint es, als wäre die Zeit nicht mehr ferne, wo ihr stolzes Wort: »Vox populi, vox Dei«, keine bloße Phrase und unter »populus« nicht nur der Adel zu verstehen sein sollte.

Auf der anderen Seite sehen wir das interessante Schauspiel, wie die katholischen Stände, nur von dem einen begreiflichen Wunsche beseelt, ihren Gegner aus der Schanze zu schlagen, die Macht ihrer bedrohten Kirche zu heben, zudem fast durchgehends aus höheren Würdenträgern des Hofes bestehend, also an dem Bestande und Gedeihen der Monarchie aufs lebhafteste interessiert, die eifrigsten Förderer des Staatsabsolutismus werden, indem sie, ihre geschichtliche Stellung vergessend, die wichtigsten ständischen Rechte preisgeben, und sich auf diese Weise selbst den Lebensnerv unterbinden. Sie sollten gar bald die Eigentümlichkeit des Ständestaates an sich erfahren: die Situation, die unter dem Zwange des Augenblicks geschaffen wird, die bleibt, wenn sie dem mächtigeren Teil behagt, und daß der Landesfürst die höchste Stufe staatlicher Machtvollkommenheit erreichte, dazu hatten sie treulich geholfen.

So hatte dieser einen leichten Standpunkt: er brauchte dem Lande, das nicht zu den eroberten gehörte, keine »vernewerte« Landesordnung aufzunötigen; die Grundsätze, welche die Stände selbst im Kampfe gegen ihre Standesgenossen vertraten, wurden einfach als Norm für die Zukunft bestimmt, und damit war die vollständige Bedeutungslosigkeit des Ständewesens besiegelt. Wenn wir sehen, wie noch im XVII. Jahrhundert der Landesherr das wichtigste Recht der Stände, das der Steuerbewilligung, so wenig respektirte, daß er ohne ihr Vorwissen Steuern ausschrieb und eintrieb, und es nur seiner Noblesse anheimgestellt war, nachträglich zu erklären, daß durch diesen Vorgang ihren Rechten nichts präjudiziert sein solle [1]), wenn sich im XVIII. Jahrhundert ein Minister der Kaiserin Maria Theresia das Bonmot leisten durfte: der Hof befehle, daß die Stände freiwillig die geforderten Gelder bewilligen sollten [2]), so wird man die Vorlagen dazu in dem folgenden Kapitel der Gegenreformation finden.

Um die Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts war in Österreich die Gegenreformation im vollsten Zug, der Protestantismus in einer Lage, die sein nahes Ende erwarten ließ. [3]) Ein Blick in die an Zahl und Schwere der Anklagen stetig zunehmenden Beschwerdeschriften der Stände zeigt uns ihre harte Bedrängnis, ihre verzweiflungsvolle Stimmung; und daß ihre von Todesahnungen erfüllten Wehklagen nicht ungerechtfertigt waren, das beweisen die darauf verfaßten Gutachten der Hofkanzlei, die nichts geringeres beantragen, als die Aufhebung des großen Freibriefes der Protestanten, der Religionskonzession Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1568 (Assekuration vom Jahre 1571). Als in den ersten Jahren nach der Thronbesteigung seines Nachfolgers Rudolf II. jene denkwürdigen Konferenzen stattfanden (1578 und 1579), in denen über die Mittel zur Wiederbelebung der alten Kirche beraten wurde, da wagte niemand, auch der schneidige Herzog Albrecht von Bayern nicht, die Kassierung der Konzession anzuempfehlen [4])

---

[1]) Haselbach, Über finanzielle Zustände in Niederösterreich im XVII. Jahrhundert. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1896, XXX, S. 283.

[2]) Luschin, S. 532.

[3]) Vgl. für das Folgende im allgemeinen: Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. II, S. 81 f.

[4]) Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich unter Kaiser Rudolf II. S. 21 ff.

— und schon zwanzig Jahre später fühlt man sich kräftig genug, diese letzte Konsequenz aus dem damals aufgestellten Regierungsprogramm zu ziehen.

Dieses Programm war ein Meisterstück katholischer Restaurationspolitik: besonders das wiederholt und eindringlich ans Herz gelegte »gradatim«, »nichts übereilen«, hat sich in der Folge glänzend bewährt. Indes mit einem großartigen Programm allein ist wenig geholfen, es müssen auch die Mittel zu dessen Durchführung, der günstige Boden vorhanden sein, und da war es nun von großer Bedeutung, daß der katholischen Kirche in dem jungen Khlesl ein gewaltiger Reformator und kluger Streiter, ein Kristallisationspunkt für die kirchlichen Restaurationsbestrebungen, erstand, und daß dieser Feuergeist an den österreichischen Statthaltern, den Erzherzogen Ernst und Matthias willfährige Werkzeuge fand. Was Matthias seinem älteren Bruder an religiöser Überzeugung und echtem Glaubenseifer nachgab, das machte er durch seine Charakterweichheit, seine größere Empfänglichkeit für einen fremden Willen wett; hier wie dort gab Khlesl den Ton an. Matthias ist so recht das Schulbeispiel für einen Regenten, der ganz von seiner Umgebung, seinen Ratgebern, abhängig ist. Auch er liebäugelte in seiner Jugend stark mit der neuen Lehre und machte der Restaurationspartei lange Zeit nicht geringe Sorgen; er schwenkte aber bald um, die veränderte Windrichtung bemerkend, und füllte nach dem Abgang seines Bruders den Statthalterposten zur vollsten Zufriedenheit aller gutgesinnten Katholiken aus: die unter seinem Vorgänger begonnene Arbeit schritt rüstig weiter.

Neben dem mächtigen Aufschwung der katholischen Restaurationsmächte fällt ein Ereignis schwer ins Gewicht, an das sich nicht zufällig das kräftige Einsetzen der Gegenreformation knüpft: es ist das der Bauernkrieg am Ende des XVI. Jahrhunderts. Nichts hätte den von Jahr zu Jahr mehr bedrängten protestantischen Ständen ungelegener daherkommen können, als diese Bauernerhebung. Sie hatte so schön angefangen, mit der Forderung der evangelischen Freiheit, hatte sich dann gegen einige Stifter gewendet, um mit einem Mal einen regelrecht agrarischen Charakter anzunehmen und sich gegen alle Grundherrschaften überhaupt zu richten, die eben, wenn wir von den Klöstern absehen, fast ausschließlich in den Händen der Protestanten waren. Wären diese klug gewesen, so hätten sie sofort alles aufgeboten, um den Feuer-

brand, der sich mit Windeseile durch ganz Oberösterreich und von da nach Niederösterreich fortpflanzte, durch einige Konzessionen — sie hätten im Anfang gewiß nicht groß sein brauchen — im Keime zu ersticken.

Es gab auch in diesem und in jenem Lande Männer, welche die Tragweite der Bewegung erkannten und zum schleunigen Einlenken mahnten, um einem Generalaufstand vorzubeugen; hier war es der Freiherr von Strein [1]), dort der Freiherr von Tschernembl. Dieser schrieb damals von Prag aus die schönen Worte: »Können wir Fried und Ruhe dem lieben Vaterland, unserer Untertanen Gehorsam und Vertrauen mit Zedierung dessen, was vielleicht mehr auf hergebrachte Gerechtigkeit als auf Billigkeit gebaut, erkaufen, so gewinnen wir dadurch am Segen Gottes mehr als wir an Privatmetzen verlieren. Es werden demnach die Herren raten und helfen, daß mit voller Gewalt nicht nur gute Wirte, sondern vielmehr quibus salus populi suprema lex fiet baldigst herein verordnet werden.« [2]) Allein ihre Stimmen verhallten ungehört; von materiellen Konzessionen wollten die engherzigen Junker nichts wissen und griffen zu einem für sie höchst verderblichen Mittel: sie riefen die landesfürstliche Gewalt zur Hilfe auf. Diese ließ sich das nicht zweimal sagen, und im Bunde mit ihr wurde die Bauernerhebung mit blutiger Hand niedergeschlagen.

Das hatte nun für die Stände ebenso wie für die von ihnen verfochtene Sache die schlimmsten Folgen. Sie standen jetzt nahezu ganz isoliert da: dem Rückhalt in der Bürgerschaft war durch die zielbewußte Politik der Regierung tüchtig der Boden entzogen worden, und die Stände hatten es hier ebensowenig verstanden, durch Verzichtleistung auf adelige Vorrechte, durch gleiches Mitleiden bei den städtischen Lasten die alte Mißgunst und Eifersucht der Bürgerschaften zu beseitigen [3]); nun verloren sie auch den Anhang in der breiten Masse des Bauernvolkes, dessen Lage nach der Unterdrückung des Aufstandes womöglich noch schlimmer geworden war, das von der Regierung alles, von den Ständen nichts zu erhoffen hatte. Der vorhin erwähnte Freiherr von Tschernembl erkannte mit seinem scharfen Auge die Bedeutung jener Kraft, die

[1]) Frieß, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts. S. 109f.

[2]) Czerny, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich. S. 309.

[3]) Beispiele bei Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems. S. 555.

man später so ungemein schätzen und fürchten lernte: des Volkes in Waffen; als es zwanzig Jahre später zum großen Entscheidungskampfe kam, da rief er den Böhmen die Mahnung zu: »Hebt die Leibeigenschaft auf, dann werden Euch Geld und Waffen nicht fehlen«.[1]) Wie sehr er Recht hatte, zeigt die Geschichte des Jahres 1848: die Revolutionsmänner und die Regierung buhlen um die Gunst der Bauernschaft, der konstituierende Reichstag, die einzelnen Provinziallandtage gleichen Bauerntagen, und die einzig bleibende Tat, an der auch die Reaktion nicht zu rütteln wagte, war die Bauernbefreiung.

Die zweite verhängnisvolle Folge des Bauernkrieges war das Erscheinen landesfürstlicher Truppen im Lande. Einmal hier, waren sie nicht so bald wieder herauszubringen, galt es doch auch fernerhin, auf Ruhe und Ordnung zu sehen. Nun soll man gar nicht glauben, was für eine große Rolle in der Geschichte der Gegenreformation so ein Dutzend handfester Musketiere spielte; da konnte die Regierung ganz anders auftreten, die kaiserlichen Verordnungen fingen auf einmal an, mehr als bloßen Papierwert zu haben.

Eines steht jedenfalls fest: unmittelbar nach der Niederwerfung des Bauernkrieges (1597) wurde für Oberösterreich, das bisher allen gegenreformatorischen Maßregeln Trotz geboten hatte, das Reformationsedikt vom Jahre 1598 erlassen, und nun beginnt in beiden Ländern ein regelrechtes Kesseltreiben gegen den Protestantismus und seine Schildträger. Das gleichzeitige resolute Vorgehen des steirischen Vetters, des Erzherzogs Ferdinand, konnte ebenfalls nicht ohne Rückwirkung bleiben; Ferdinand hatte den glänzendsten Beweis erbracht, daß man mit etwas Strenge und einigen Musketieren die großen Herren wie das Volk in kürzester Zeit zu Paaren treiben könne. Darf es uns da Wunder nehmen, wenn in dieser Zeit, da zum entscheidenden Sturm auf den von allen Seiten bedrängten Gegner geblasen wurde, auch der katholische Teil der niederösterreichischen Stände den Moment gekommen sah, auf den Schauplatz zu treten? Das kleine Häuflein von Ständemitgliedern, wie es sich in dem Landtag von 1580 von den protestantischen Ständen unter dem Frohlocken des Hofes abgesondert hatte[2]), war im Laufe der Zeit zu einer stattlichen Partei — wenn ihr auch zur Majorität noch sehr viel fehlte — angewachsen: einer

[1]) »Consultationes oder Underschiedliche Rathschläg etc.«. 1624.

[2]) Bibl, Einführung der katholischen Gegenreformation. S. 167 f.

nach dem andern hatte die Fahnen verlassen und war in das andere Lager gewandert, wo ihm die Aussicht auf eine glänzende Karriere, auf eine ungehemmte Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse winkte, wobei noch ein Moment stark in Betracht kommt: der immer mehr sich offenbarende Verfall der evangelischen Kirche in Österreich, das wüste Pastorengezänke, das schlechte und ungenügende Predigermaterial auf der einen Seite, der glanzvolle Aufschwung der sittlich verjüngten, dogmatisch geeinigten, machtvoll und imponierend auftretenden katholischen Kirche auf der anderen Seite. Im Jahre 1599 ereignete sich der merkwürdige Fall, daß einer der Häupter der evangelischen Partei, Karl von Liechtenstein, der in Feldsberg eine protestantische Schule gegründet hatte, in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehrte und nun an die Stände mit dem Verlangen herantrat, die bisherige Schulsubvention (500 fl.) auch fernerhin für die katholische Schule aus der ständischen Kasse flüssig zu machen.[1])

Gerade im Jahr 1600 war es nun, daß der katholische Herrenstand »sich konjungierte« und den katholischen Ritter- wie den Prälatenstand »pro assistentia« ersuchte.[2]) Die Herren, die da den Ton angaben, waren zumeist hohe Würdenträger und Vertrauensmänner des Hofes. Wenn es auch damals noch nicht zu einem formellen Bündnis kam, so war doch endlich einmal der Anstoß gegeben; man sieht jedenfalls daraus, daß schon ein innigerer Zusammenschluß der katholischen Landleute zur Wahrung ihrer Interessen bestand. Sehr bald bekamen ihn die protestantischen Stände zu fühlen. Als im selben Jahr sowohl im Herren- als im Ritterstand ein Protestant zum Verordneten gewählt wurde (Adam von Pucheim und Ehrenreich von Wurmbrand), schlugen die Katholiken Lärm, sie beschwerten sich bei Hof über diese Ausschließung ihrer Mitglieder von den ständischen Geschäften und drohten mit der Separation der Kasse. Die kaiserliche Entscheidung fiel natürlich für sie günstig aus; näheres darüber, was die Stände in ihrer Anklage sagten, was der Hof erwiderte, wer diese Aktion in Szene setzte, konnten wir leider nicht erfahren. Wir wissen nur,

---

[1]) Sie wurde auch ausgefolgt, doch verlieren sich über die Feldsberger Schule seit 1604 die Spuren; vgl.: A. Mayer, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich. S. 95.

[2]) Erwähnt im Bundesbrief von 1606; Manuskript der niederösterreichischen Landesbibliothek. 149.

daß der protestantische Herren- und Ritterstand am 15. März 1601 eine Sitzung abhielt, in der beraten wurde, »wie die Katholiken der Verordnetenwahl wegen zu bescheiden wären«.

Die Katholiken berufen sich, führte da Paul Jakob von Starhemberg, eines der hervorragendsten Mitglieder des protestantischen Herrenstandes[1]), aus, auf die kaiserliche Resolution, die Evangelischen aber auf die Pluralitas votorum. Es handelt sich also darum, ob man von dem alten Brauch weichen oder sich ihnen akkommodieren wolle. Seiner Ansicht nach wäre es nicht ratsam, vom alten Herkommen abzugehen; man sollte daher die Katholiken an ihre Zusicherung der Vertraulichkeit erinnern und semel pro semper bei ihrer Gewohnheit verbleiben. Der Kaiser ist schuldig, ihre Privilegien zu halten. In gleichem Sinn sprachen sich die übrigen Votanten aus. Das Ergebnis der zwischen den beiden Ständeparteien geführten Verhandlung war: es blieb alles beim Alten — vorläufig.[2]) Auf dem Landtag des Jahres 1603 kam der Punkt wieder zur Sprache. In einem Zusatzartikel zur Landtagsproposition sprach Kaiser Rudolf seinen Tadel darüber aus, daß man im Herren- und Ritterstand die katholischen Mitglieder vom Verordnetenamt beständig ausschließe, »ungeacht es an tauglichen und wol qualificierten Personen dies Orts niemalen gemangelt.« Man erwarte, hieß es weiter, die Stände werden sich diese Mahnung zu Gemüt führen und bei den künftigen Wahlen so vorgehen, daß diesfalls, »gebürliche Gleichheit« und »gute Vertraulichkeit« gehalten werde.[3])

Die Protestanten blieben die Antwort nicht schuldig. Zur Verordnetenwahl, sagten sie, würden alle Mitglieder ohne Unterschied der Religion eingeladen, das könne der Landober- und Untermarschall bezeugen. Wenn nun die Katholiken entweder gar nicht oder in geringer Anzahl erschienen, so liege nicht an den Protestanten die Schuld. Für sie sei nur die Qualifikation und Sachkenntnis maßgebend. Dagegen sei es bekannt, meinten sie spitz, daß ihnen durch ihre »Widerwärtigen« der Weg zu den hohen kaiserlichen Ratsdiensten und Offizien versperrt werde.[4])

---

[1]) A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände. S. 25, Anm. 2.

[2]) Sitzungsprotokoll vom 15. März bis 1. April 1601. Landesarchiv A. 3. 2.

[3]) 1603, März 18. Landesarchiv. Landtagsprotokolle. Fol. 290.

[4]) 1603, März 24. Ebenda. Fol. 292.

Was sie da sagten, war vollkommen richtig; woher aber die Katholiken ihre Sachkenntnis nehmen sollten, darüber schwiegen sie. Auch diesmal erreichten die Katholiken nichts: wieder wurde ein Protestant, Wolf Freiherr von Hofkirchen, zum Verordneten des Herrenstands gewählt.

Erst das Jahr 1604 führte einen bedeutungsvollen Umschwung herbei. Adam von Pucheim resignierte auf sein Verordnetenamt im Herrenstand und am 16. Februar sollte die Neuwahl stattfinden. Die Sitzung, bei der 57 Herren anwesend waren, nahm einen sehr stürmischen Verlauf. Niemand geringerer als Melchior Khlesl, der als Bischof von Wien im Herrenstand Sitz und Stimme hatte, trat hier mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit für den katholischen Kandidaten Johann Eusebius Freiherrn von Khuen in die Schranken. Die Wahl, führte er aus, sei eine rein politische Sache und beruhe einzig und allein auf der Tauglichkeit des zu Wählenden. Die Katholiken habe man aber prinzipiell von dem Verordnetenamte ausgeschlossen, trotzdem sie, wie es der Augenschein zeige, zu den höchsten Ämtern befähigt seien. Von Seite des Kaisers werde es da ganz anders gehalten, denn niemand lasse er seine Religion entgelten. Überdies verlange es der Wortlaut der Religionskonzession, daß es ein Teil mit dem andern brüderlich und väterlich meine. Im Interesse der Gleichheit, der Vertraulichkeit und des guten Verstandes sei die Wahl des Freiherrn von Khuen notwendig.

Der Generalredner der andern Partei, Wolf Freiherr von Hofkirchen, war nur insoferne dieser Ansicht, als auch er auf dem Grundsatz der Tauglichkeit bestand. Doch sei dies, sagte er, bei den Katholiken absolut nicht der Fall. Sie haben in Landesangelegenheiten keine Erfahrung, kommen nicht zu den Landtagen und wer aus ihnen qualifiziert wäre, der wird stracks zu Hof gezogen. Was da für das Landschaftswesen abfällt, das kann man leicht erraten. Als ihr Kandidat wurde Ludwig von Starhemberg bezeichnet. Als man hierauf zur Wahl schritt, erhielt Starhemberg mit acht Stimmen die absolute Majorität.[1]) Allein die Verkündigung des Wahlresultats unterblieb: trotz des heftigen Protestes der Protestanten verließ der Landmarschall Siegmund von Lamberg mit den Stimmzetteln den Sitzungssaal und begab sich nach Hause.

Das war in der Tat ein in den ständischen Annalen ganz unerhörter Schritt. Die Protestanten machten dafür den Kammer-

[1]) Die Verzeichnisse der Wähler und Stimmen im Landesarchiv. A. 3. 2.

präsidenten Seifried Christoph von Bräuner verantwortlich, der den Landmarschall, einen 70jährigen Greis, zum Mißbrauch seiner Amtsgewalt verleitet habe. Er habe bei diesem, sagten sie, unter Berufung auf einen Befehl des Erzherzogs Matthias gegen die Wahlproklamierung Protest eingelegt und ihn schließlich »bei dem Mantel« aus der Ratsstube gezogen. Nach der amtlichen Darstellung der Katholiken wäre Bräuner, als er merkte, daß sie überstimmt worden, zum Landmarschall gegangen und hätte folgendes zu ihm gesprochen: »Herr Landmarschall! Ihre Durchlaucht haben mich dem katholischen Herrenstand befohlen, dieser Wahl beizuwohnen, daher ich hiemit protestier, weil die Sachen in diese Ungelegenheit gerathen, der Herr wolle ohne Vorwissen Ihrer Durchlaucht nit schliessen.« Und als auf diese Worte hin ein großer Tumult sich erhob, habe dann Bräuner zu ihm gesagt: »Herr Landmarschall! Der Herr sieht das Tumultuieren und die grosse insolentiam von Jungen und Alten, daß der Herr weiter auf diesmal keinen Nutzen schaffen kann, daher ich rate, der Herr retirier sich und referier diesen casum Ihrer Durchlaucht.«

Mit dem Landmarschall entfernten sich sämtliche Katholiken, mit Ausnahme Khlesls. Er suchte die aufgeregten Protestanten zu beschwichtigen und machte sich erbötig, den Landmarschall wieder herbeizurufen, um die Sitzung zu schließen. Lamberg erschien tatsächlich wieder und rechtfertigte sein Entfernen damit, daß bei den Anwesenden eine derart aufgeregte Stimmung Platz gegriffen, er auch hin und wieder »gezupft« worden sei, weshalb er sich dann nach Hause begeben habe, um in Ruhe die Stimmen zu zählen. Diese Erklärung fand lebhaften Widerspruch: kein Mensch habe ihn gezupft, wohl aber habe man gesehen, wie ihn Bräuner aus dem Saale gezogen habe. Der Landmarschall gab hierauf das Wahlresultat bekannt; doch vermied er es, die Wahl Starhembergs als zurecht bestehend anzuerkennen.

An dem Kern der Tatsache änderte also auch die Darstellung der Katholiken nichts, daß ein Ständemitglied als Vertrauensmann der Krongewalt den Landmarschall als den berufenen Vertreter der ständisch-autonomen Interessen zu einem Vorgehen drängte, das dem alten Recht und Herkommen Hohn sprach. Ein anderer Weg war freilich nicht möglich. Die protestantischen Mitglieder des Herrenstandes setzten unverzüglich den Ritterstand von diesem Vorfall in Kenntnis und forderten ihn zu einer gemeinsamen Beratung auf.

Da wurde nun eine Petition an den Erzherzog beschlossen, die im Namen der beiden Stände ausgefertigt wurde. Obwohl der Landmarschall, erklärten sie darin nach einer kurzen Schilderung der Wahlvorgänge, den Schluß auf Starhemberg ergehen ließ, seien sie durch die vorausgehenden Ereignisse in ihren adeligen Gemütern so hoch beleidigt worden, daß sie ihn für keine »genugsame Satisfaction« halten könnten. Nun folgen wieder die uns bekannten Gründe, warum sie keinen Katholiken zum Verordneten machen könnten, und stellen schließlich die Bitte, dem Landmarschall aufzutragen, daß er künftighin dem bisherigen Gebrauche gemäß die Stimmenmehrheit als Wahlgrundsatz anerkenne; auch möge dem Freiherrn von Bräuner wegen seines in diesem Lande unerhörten Exzesses ein Verweis erteilt werden.[1])

Der Erzherzog wird über das Vorgehen der Katholiken nicht sehr ungehalten gewesen sein, denn Bräuner hatte, das ist erwiesen, nur in seiner Intention, in seinem ausdrücklichen Auftrag gehandelt; man könnte höchstens fragen, ob er sich ihn vom Erzherzog erwirkt oder der Hof aus eigener Initiative gehandelt habe. Um jedoch der Form zu genügen, den Schein des unparteiischen Richters zu wahren, versprach Matthias den Fall einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Mittlerweile mögen die Stände, befahl er, die Beratung der Landtagsvorlagen fortsetzen.[2])

Der katholische Herrenstand, zur Berichterstattung aufgefordert[3]), rechtfertigte sich in der umfassendsten Weise. Zunächst verwahrte er sich gegen die Bezeichnung der Beschwerdeführer als »Herren- und Ritterstand«, da doch die lutherische Konfession keinen Stand ausmache und sie sich gerade so gut, ja mit mehr Recht, so nennen könnten. Den Ritterstand gehe übrigens die ganze Sache gar nichts an. Aber der Zweck dieser Vereinigung liege auf der Hand: sie wollen zusammen ein corpus bilden, um so ihre Religionsinteressen nachdrücklicher verfolgen zu können; die Wahrung ihrer angeblich verletzten Privilegien bilde dafür nur den Aushängeschild. Jeder der vier Stände besitzt sein »caput«: der Prälatenstand hat seinen Präsidenten, der Herrenstand den Landmarschall, der Ritterstand den Landuntermarschall und der vierte Stand den Bürgermeister von Wien; dieselben proponieren und

[1]) Februar 18. Ebenda.

[2]) Februar 25. Ebenda.

[3]) Februar 26, Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich. 9.

handeln in einem jeden Stand das ihrige. Kommt es nun zum Landtag, dann ist der Landmarschall Generaldirektor und es kann kein Stand ohne sein Haupt als solcher bezeichnet werden. Sowohl der Landmarschall als der Landuntermarschall sind Katholiken und stehen auf ihrer Seite; kann man es da dulden, daß ihre Gegenpartei sich den Titel »Herren- und Ritterstand« anmaße? Ihre Differenz hat also mit dem Stand als solchem gar nichts zu tun, sondern nur mit etlichen Personen des Herren- und Ritterstandes, die sie mit ihrem »gesuchten« Prozeß nötigten, die katholische Religion zu wahren. Nun folgt eine ausführliche Darstellung der Wahlvorgänge. Daß Bräuner den Landmarschall beim Mantel aus dem Saale gezerrt habe, stellen sie entschieden in Abrede, ebenso die Anerkennung der Wahl des Protestanten seitens Lambergs. Er sagte bloß, Starhemberg habe um acht Stimmen mehr erhalten als Khuen, »sei es nun der Brauch, daß die meisten sollen vorgehen, wisseten sie den alten Brauch,« und das tat er auf Khlesls Rat nur zu dem Zweck, um den Tumult zu stillen. Wie hätte er auch die Sitzung rechtskräftig schließen können, wenn die Katholiken fort waren? Daß die beschwerdeführende Partei selbst die Worte des Landmarschalls für keinen ordentlichen Schluß hält, beweist deren Eingabe, in der sie sagt, sie könnte ihn für keine genügende Satisfaktion halten.

Der große Zweck, der die Katholiken bei ihrem Auftreten leitete, war: dem Hof die Entscheidung vorzubehalten, ihm das Schwert in die Hand zu geben, daß dieser nun hoffentlich »zur Aufnehmung der katholischen Religion« führen werde. Die Evangelischen sagen, die freie Wahl eines Verordneten sei eines der ständischen Privilegien: wo steht das geschrieben? Wohl war es bis jetzt Usus, daß die Wahl der Verordneten von seinem Stand durch Stimmenmehrheit erfolgte, und dieser Vorgang wurde auch immer von Seite des Hofes taciter anerkannt; doch bedingt diese Gewohnheit durchaus nicht, daß es der Kaiser oder der Erzherzog dabei belassen müßte.

Aber selbst wenn man den Grundsatz der freien Wahl anerkenne, muß die letzte Wahl aus mehreren formalen Gründen angefochten werden: 1. ist sie von den Protestanten allein ausgegangen; 2. haben deren Verordnete ihre Glaubensgenossen durch eigene Boten zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert; 3. haben sie Starhemberg schon in einer Vorbesprechung die Stimme ge-

geben; 4. haben sich mehrere Landleute völlig »unwissend« der Majorität angeschlossen und, als sie für Khuen zu stimmen aufgefordert wurden, erklärt, sie hätten ihr Wort bereits verpfändet, sonst würden sie für den katholischen Kandidaten stimmen; 5. erging die Ausschreibung nicht vom Landmarschall, der allein das Recht dazu hat, sondern von Seite der protestantischen Verordneten und 6. ist die Wahl überhaupt nicht rechtskräftig geschlossen worden. Sie verstößt zu allem wider den Geist jeder Wahlordnung, da das wesentliche Moment, die Qualifikation des zu Wählenden, außeracht gelassen wurde; denn Starhemberg selbst — nur seiner Frau gehört etwas — besitzt kein liegendes Gut im Land, versteht nichts von den Landesgeschäften und treibt öffentlich und insgeheim allerlei Geschäfte, womit er Sebastian Grabner fast um sein ganzes Gut brachte.

Wenn sie sich diesmal mit aller Macht für den katholischen Kandidaten einsetzen, so hat dies seine guten Gründe: sie besitzen im Lande »um drei Teile fast mehr« Gründe, entrichten dementsprechend auch größere Abgaben als die Protestanten und können füglich in jedem Stand einen Verordneten beanspruchen, um zu wissen, wie mit ihrem Gelde gehaust werde. Es hat sich durch die seit Dezennien fortgesetzte Wahl von Protestanten die Anschauung herausgebildet, daß nur diese die Administration des Landes zu führen berufen, daß die Akatholiken mit dem Herren- und Ritterstand identisch wären. Und wie haben nun diese das Verordnetenamt mißbraucht! Die Katholiken wurden zur Bezahlung ihrer Landesanlagen mit den »äußersten« Mitteln angehalten, zur Verpfändung ihrer Güter gezwungen. Dagegen haben sich die Verordneten, meistens arme Schlucker, durch Wechselgeschäfte bereichert, ihren Religionsgenossen Steuerreste bis zur Höhe von 30.000 fl. nachgelassen. Das Ehrengeschenk für die vier Verordneten der Adelsstände beträgt jetzt schon 40.000 fl., während man für die Prälatenstandsverordneten nur 2000 fl. passieren läßt. Die Religionskonzession wurde den Protestanten von Kaiser Maximilian II. unter der Bedingung verliehen, daß sie die Zahlung von 2,500.000 fl. auf sich nehmen. Davon zahlten sie aber nur den vierten Teil, für die anderen drei Teile mußten sie, die Katholiken, aufkommen, und trotzdem führten jene bei jeder Gelegenheit das Argument ins Treffen, daß sie die Konzession so teuer hätten erkaufen müssen. Damit nicht genug, haben sie aus der gemeinsamen Land-

schaftskasse alle die Auslagen für die lutherische Religion, wie Bestellung des Landhausgottesdienstes, der evangelischen Schulen, Stipendien, Ehrengeschenke, Reisegelder u. s. w. bestritten und darauf viele hunderttausend Gulden ausgegeben. Der Kriegsoberst, die Offiziere und alle Angestellten der Landschaft bis auf den Torwart herab sind Protestanten. Ihre Bitte geht also dahin: Der Erzherzog möge in Hinkunft bei allen strittigen Wahlen den Ausschlag geben und in diesem Sinn auch die Protestanten bescheiden. Die Wahl Starhembergs wäre durch ein Dekret zu kassieren, diejenige Khuens hingegen zu bestätigen. Im Interesse der Gerechtigkeit wäre auch die Verordnung zu treffen, daß künftighin sowohl im Herren- als im Ritterstand katholische Verordnete erwählt werden sollten. Der vierte Stand, der vor 30 Jahren seine eigenen Verordneten gehabt, sollte durch kaiserliche Verordnung wieder sein altes Recht, das ihm nur seiner Schulden wegen entzogen ward, zurückerhalten, um die katholische Partei zu stärken. Sollte jedoch der Erzherzog auf ihr Begehren nicht eingehen, dann möge er die Entscheidung treffen, daß alle ihre Steueranlagen von denen der Evangelischen separiert würden und sie ihre eigenen Verordneten, Einnehmer und Offiziere bestellen könnten, denn sie wären, wie sie das hier kategorisch erklären müßten, nicht gesonnen, weiterhin ihre Einlagen wider ihre Religion und ihr Gewissen vergeuden zu lassen.[1])

Diese langatmige Schrift regt zu allerlei Betrachtungen an. Wenn die katholischen Stände fragen: Wo steht das geschrieben, daß die Stände ihre Verordneten frei erwählen können; was braucht sich die Krone um die ständischen Gewohnheiten und Bräuche, mit einem Wort: um die ständische Verfassung zu kümmern? — in dem Moment fühlten sie sich nicht mehr als Stände, hatten sie mit ihrer ganzen Vergangenheit gebrochen, in welcher der Haß gegen das geschriebene Recht und die Juristen im Vordergrund stand. Noch eines Punktes muß hier gedacht werden, der in der bezeichnendsten Weise die Tatsache beleuchtet, wie die katholischen Stände über den augenblicklichen Wunsch, ihren Gegner zu vernichten, im Zustand leidenschaftlicher Erregung handelnd, vergassen, daß sie Adelstände waren. In ihrer Rechtfertigungsschrift bitten sie in aller Form um die Zulassung des vierten Standes zum Verordnetenamt. Das wäre in der Tat ein ausgezeichnetes Mittel gewesen, um

[1]) Undatiert. Landesarchiv. A. 4. 4. — Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 9.

den Katholiken mit einem Schlag die Majorität im Verordnetenamt und im Landtag zu sichern. Dank des systematischen, von der Regierung auf die Städte ausgeübten Druckes waren ja — von einigen Rückfällen abgesehen — die Stadtobrigkeiten, der Mehrheit ihrer Mitglieder nach, fast überall katholisch geworden; schon 1580 konnte man da auf schöne Erfolge hinweisen.

Von den katholischen Ständen wird jetzt also das gute Recht des vierten Standes auf Sitz und Stimme im Verordnetenrat anerkannt und behauptet, noch vor 30 Jahren hätte er seine eigenen Verordneten gehabt. Damit rührten sie an einer Frage, die viel böses Blut gemacht, viel Tinte und Papier gekostet hatte und nun im Handumdrehen gelöst sein sollte. Gleich hier soll erwähnt werden, daß wenige Jahre später (1610, 1617) die Stände in ihrer Gesamtheit, ohne Unterschied der Konfession, entschieden in Abrede stellten, daß der vierte Stand je im »kontinuierlichen« Besitz des Verordnetenamtes gestanden sei. Was von den Ständen zugegeben wurde und angesichts unwiderleglicher geschichtlicher Zeugnisse zugegeben werden mußte, war, daß im XV. Jahrhundert zur Einbringung der Anschläge wie zur Musterung des Kriegsvolks Verordnete aus allen vier Ständen gewählt[1]), ebenso daß auch noch im XVI. Jahrhundert fallweise zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten, so wenn es sich um eine allgemeine Steuer handelte, im Interesse eines einheitlichen Vorgehens Verordnete des vierten Standes herangezogen wurden.[2]) Überhaupt wenn die oberen Stände den vierten Stand brauchten, dann wurde er immer herangezogen, in der Form von »Verordneten« oder »Verordneten Ausschüssen«, so erst kürzlich im Bauernkrieg, wo ja tatsächlich sein Eingreifen die besten Folgen hatte.[3])

Die Berufung auf die Verordneten im XV. Jahrhundert wurde nicht ernst genommen. Man ist in der Tat nicht gezwungen, dieselben als die unmittelbaren Amtsvorgänger des Verordnetenkollegs der folgenden Zeiten aufzufassen: die Einkassierung der Anschläge besorgten im XVI. Jahrhundert zeitweilig die Einnehmer; die Musterung des Kriegsvolks die Viertelhauptleute. Das Institut des Ver-

[1]) Zum Beispiel 1442, 1474. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich IV. II, S. 255 f. — Kollar, Analecta. II, S. 1112 f. — Frieß, Einige Beiträge zur Geschichte Niederösterreichs. Blätter des Vereines für Landeskunde. XII, S. 119. — Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. I, S. 143 f.

[2]) Das Folgende nach den Landtagsakten und Protokollen des Landesarchivs.

[3]) Frieß, Der Bauernaufstand in Niederösterreich 1597.

ordnetenkollegs — seinen Funktionen nach unseren heutigen Landesausschüssen gleichkommend — datiert doch wohl erst aus den ersten Jahren des XVI. Jahrhunderts, aus der Zeit, da die Stände in den einzelnen Erblanden sich nach dem Vorbild der landesfürstlichen Organisation konsolidierten, eigene Häuser bauten usw.: da bildet sich dieses Organ aus, das in der Zwischenzeit von einem Landtag zum anderen die laufenden Geschäfte führte.

Verfolgen wir da die Anteilnahme des vierten Standes, so werden wir vergebens nach festen Verhältnissen, nach einer Kontinuität spähen. Im Jahre 1502, wo jener denkwürdige Ausschußlandtag der fünf niederösterreichischen Länder zu Wiener-Neustadt stattfand, der die Grundsätze für die Steuerfatierung festsetzte, erscheinen acht Verordnete, darunter zwei Bürger.[1]) Aber in den folgenden Jahren vermissen wir sie wieder und erst von 1528—1532 haben wir wieder unter acht Verordneten zwei des Bürgerstandes. Allein die Verordneteninstruktion des Jahres 1528 setzt bei diesen ausdrücklich hinzu: »als von Städten, soviel dieselben berührt.«[2]) Damals war angesichts des Türkenkrieges eine allgemeine Steuer ausgeschrieben worden, die Beiziehung des vierten Standes, der den vierten Teil der Landesanlagen beizusteuern hatte, nur recht und billig. Indes die materielle Lage der Städte verschlimmerte sich infolge der Türkeneinbrüche rapid und im Jahre 1539 sahen sie sich zu der Erklärung veranlaßt, daß sie nicht mehr imstande wären, den gleichen Teil beizusteuern. Damit war nun ihre Stellung als gleichberechtigter vierter Stand wankend geworden, allerlei Reibereien und Mißhelligkeiten kamen dazu und im Jahre 1537 verfielen sie in ihrer Gereiztheit auf die unglückliche Idee, förmlich ihre Zugehörigkeit zu den oberen Ständen zu bestreiten. In der Verordneteninstruktion dieses Jahres hatte es nämlich geheißen, der Landmarschall habe das Recht, alle säumigen Zahler vor sich zu fordern; das veranlaßte sie nun zur Erklärung: ihre ordentliche Obrigkeit sei nicht der Landmarschall, sondern der König und die Regierung.[3])

[1]) Generalmandat vom 5. Oktober 1502. Es hat unter den im Landesarchiv erliegenden Verordnetenpatenten die Nummer 1. Vgl.: Vancsa, Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Niederösterreich. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VI. Ergänzungsband, S. 459 f.

[2]) Auch da gab es Klagen über Zurücksetzung; so begehrten die bürgerlichen Verordneten ebenfalls für sich einen Kassaschlüssel (1530, 1537).

[3]) 1537, Mai 12. Landesarchiv. G. 21. 1. — Auch der König erklärte zu wiederholten Malen die Städte als sein Kammergut.

Von da an finden wir keine Verordneten des Bürgerstandes mehr, aber auch keine Spur, daß er irgendwie bemüht gewesen wäre, dieses Recht, wenn es bestanden, geltend zu machen.[1]) Erst 1568 brachte die leidige Geldfrage diese Angelegenheit ins Rollen. Wie wir schon gehört haben, hatte damals Kaiser Maximilian II. den beiden Adelsständen die Religionskonzession gegeben und dafür eine Summe von 2,500.000 fl. gefordert. Die Stände waren aber stets gute Geschäftsleute und wußten auch bei diesem Geschenk ihren finanziellen Vorteil sich wohl zu wahren: sie erhielten vom Kaiser beträchtliche Gefälle wie den Wochenpfennig und die Zapfenmaß überlassen. Jetzt ging der Streit los. Die Städte beschwerten sich beim Kaiser und erklärten: auch sie wollten in die Gebahrung mit der Zapfenmaß und den übrigen Anlagen einen Einblick haben und verlangten deshalb ihren »sondern« Verordneten, wie das vorher so gewesen und sonst in allen anderen Ländern der Fall wäre.[2]) Der Hof fand dies Verlangen vollkommen berechtigt und auf sein fortgesetztes, nachdrückliches Drängen[3]) willigten die Stände endlich in die Zulassung eines bürgerlichen Verordneten ein, doch unter der Bedingung, daß er außer der Schuldenlastskontribution im Kollegium nichts zu suchen habe.[4]) Der vierte Stand erklärte sich damit vollkommen zufrieden.[5])

Auf diesen einen Verordneten, dessen Amt nur für einen bestimmten Zweck geschaffen wurde, überdies, wie die Stände später versicherten, schließlich doch gar nicht besetzt wurde[6]), spielten also offenbar die katholischen Stände an, wenn sie in ihrer Rechtfertigungsschrift sagten, der vierte Stand hätte noch vor 30 Jahren seine Verordneten gehabt. Ob die vorhin geschilderte Stellung dem

[1]) Die Verordneteninstruktionen der folgenden Zeit sind in der Regel für die Verordneten der drei oberen Stände ausgefertigt. Doch war dies auch schon früher der Fall; 1535, März 9, heißt es: Einnehmer der drei Stände, ein Monat später: Einnehmer der vier Stände. Die folgenden Verhandlungen im Landesarchiv. G. 21. 1.

[2]) 1568, September 27.

[3]) Kaiserliche Dekrete 1568, September 27; 1569, Januar 1, Februar 18, März 8, 15, 27, April 18, Mai 30.

[4]) 1569, April 29.

[5]) 1583 brach anläßlich der neuen, den Ständen überlassenen Hilfsmittel wieder ein Streit aus, der sich durch ein ganzes Jahrhundert hinzieht, doch von den Verordneten ist nicht die Rede.

[6]) Der letzte außerordentliche Verordnete des Bürgerstandes soll nach der Darstellung der Stände im Jahre 1556 fungiert haben.

von den Katholiken verfolgten Zweck entsprochen hätte, ist wohl sehr fraglich. Dem bloßen Namen nach hatten sie Recht, dem Wesen nach aber gewiß nicht, und sie scheinen es sehr bald bereut zu haben, die Geister gerufen zu haben. Als nämlich der vierte Stand unmittelbar nach dem Erlaß der kaiserlichen Entscheidung, die seine Zulassung dekretierte[1]), seine Verordneten installieren wollte, da stieß er auf den einmütigen, geharnischten Widerstand aller Stände, nicht etwa nur der protestantischen.[2]) Alle die im vorausgegangenen Jahrhundert geltend gemachten Gründe wurden gegen sein »hinterrücklich unnotwendig Fürkommen«, seine »unbefugten Prätensionen« losgelassen: man habe über die Städte kein Kommando; sie seien ja Kammergut, über das der Kaiser verfüge; überhaupt könnten sie dieselben nicht als »vollkommen« vierten Stand ansehen, weil sie nicht mehr den vierten Teil der Landesanlagen erlegten; die oberen Stände fragten ja auch nicht nach der Geldgebahrung der Städte; dieselben hätten zu große Restanten, als daß sie dem herrschenden Brauch, Schuldner vom Amte auszuschließen, Verordnete stellen können usw. Nachdem sich der Streit viele Jahre herumgezogen hatte[3]), erklärten sich die Stände im Jahre 1617 endlich bereit, einen bürgerlichen Verordneten in ihren Rat aufzunehmen, wenn die Städte wieder regelmäßig den vierten Teil kontribuieren und die rückständige Quote (seit 1544), also mehrere hunderttausend Gulden, zahlen wollten.[4])

Man wußte recht gut, daß die armen Städte, die sich vor lauter Schulden — ihre rückständigen Landesanlagen allein beliefen sich schon auf zirka 300.000 fl. — gar nicht auskannten, auf diese Bedingung unmöglich eingehen konnten. Um den Hof für ihre Gründe geneigter zu stimmen, erhielt Khlesl die Mission, dort Vorstellungen zu machen, wie durch die Heranziehung des vierten Standes der akatholischen Partei Vorschub geleistet werde.[5])

Daß durch die Bewegung der Horner im Jahre 1609 der Protestantismus in den Städten stellenweise wieder emporschnellte, soll nicht bestritten werden, doch der eigentliche Grund war es

---

[1]) 1604, Juli 7.

[2]) Bericht der drei oberen Stände an den Kaiser. 1605.

[3]) Im Jahre 1610 (Januar 1) reklamierten die Städte wieder ihr Recht und erklärten, sie wollten »kein bloßer Schatten« sein.

[4]) Verordneten-Relation vom 6. Mai 1617.

[5]) Katholische Verordnete an Khlesl. 1617, Mai 10, 31. Landesarchiv. A. 4. 1.

gewiß nicht, denn die katholischen Stände hatten, wie wir eben hörten, schon vorher (1605) gegen die Installation der bürgerlichen Verordneten Verwahrung eingelegt.

Wie groß muß also damals, im Jahre 1604, nach der stürmischen Wahlversammlung, die Erbitterung, der Haß gegen ihre Gegner gewesen sein, wenn sie selbst diese heikle Frage auf die Bahn brachten. Daß der Hof mit tausend Freuden auf ihren Vorschlag eingehen werde, daran konnten sie nicht eine Sekunde zweifeln, denn in der Bürgerschaft ein Gegengewicht gegen die präpotente Adelsklasse zu finden, das war schon lange das ersehnte Ziel der nach einer starken Zentralgewalt dürstenden Habsburger.

Erzherzog Matthias trat die ganze Angelegenheit mit Rücksicht auf deren »Wichtigkeit« dem Kaiser zur Entscheidung ab.[1]) Mittlerweile hatte er den Ständen gegenüber einen harten Stand. Sie hatten sich wohl zu einer gemeinsamen Landtagssitzung eingefunden, als aber die Protestanten die Ausschließung Bräuners, der den ganzen Streit provoziert hätte, verlangten[2]) und die Katholiken dieser Forderung nachzukommen sich weigerten, ging sie resultatlos auseinander. Matthias fuhr sehr schneidig drein. Er ließ die im Lande bisher unerhörte Drohung fallen: wenn die Stände seiner Aufforderung zur Fortsetzung ihrer Landtagsberatungen nicht nachkämen, so werde er die dringendsten Sachen mit den gehorsamen Ständemitgliedern allein beraten.[3]) Das wirkte: am 16. März übergaben die Stände ihre Schlußantwort.[4]) Nun hatte der Erzherzog wieder freie Hand. Da er erfahren hatte, daß die evangelischen Herren zur Installation ihres Verordneten schreiten wollten, sistierte er sie bis zum Herablangen der kaiserlichen Entscheidung.[5]) Sie antworteten spitz: nicht um eine »andere« Resolution, sondern um Satisfaktion und Remedierung des »unerhörten« Wahlprozesses hätten sie angehalten. Starhembergs Wahl sei vom Landmarschall ordentlich verkündigt und jener sei auch auf dessen Anordnung bereits in sein Amt eingeführt worden, so daß es weiter gar keiner

---

[1]) Erzherzogliches Dekret an den Landmarschall. 1604, März 8. Landesarchiv. A. 3. 2.

[2]) Protest an den Erzherzog. 1604, März 5. Ebenda.

[3]) Erzherzogliches Dekret an die Stände. 1604, März 8. Ebenda.

[4]) Landesarchiv. Landtagshandlungen.

[5]) Erzherzog an die Stände. 1604, März 18. Landesarchiv. A. 3. 2.

Installation bedürfe.[1]) Matthias forderte sie nochmals auf, die kaiserliche Resolution in Geduld zu erwarten.[2])

Die Protestanten hatten gleich zwei Tage nach der Wahl den Prager Hof in ihrem Sinne zu bearbeiten angefangen.[3]) Das Gleiche taten die Katholiken[4]); der Erzherzog selbst verwendete sich für ihre Sache bei dem kaiserlichen Geheimsekretär Unverzagt.[5]) Sehr günstig müssen nicht die Nachrichten gewesen sein, welche die Protestanten vom Prager Hof erhielten, denn sie erklärten sich bereit, mit der Gegenpartei einen Vergleich zu schließen, der für jene gerade nicht glimpflich war. Starhembergs Wahl sollte fallen gelassen werden, unter der Bedingung, daß auch Khuen zurückträte, dann sollte der Kaiser einen neuen Verordneten aus der Mitte der Katholiken nehmen. Doch gingen diese in ihrer zuversichtlichen Stimmung nicht darauf ein.[6]) Am 7. Juli erfolgte endlich die Entscheidung des Kaisers, der wir in der Folge noch öfter werden zu begegnen haben.

Sie bestimmte, »daß jetzo und hinfüran jederzeit, so oft sich die Gelegenheit begibt und zuträgt, bis zu unserer gnädigsten weiteren Disposition in beiden vom Herren- und Ritterstand zum wenigsten ein katholischer Verordneter erwählt werden sollte, und weilen diesmal die Katholischen vom Herrenstand unserer Intention und vor einem Jahr beschehener Andeutung nachgelebt, auch dies Jahr eine qualifizierte Person erwählt haben, so lassen wir es bei solcher Wahl und unseren hievor ergangenen Dekreten gnädigst verbleiben«. Auch sollten die landesfürstlichen Städte, da sie ebenfalls ihrer Landesanlagen halber hoch interessiert wären, nunmehr auch ihre zwei Verordneten, so wie früher, haben, »denn wir nit bedacht mit unseren Kammergütern weniger als die anderen Stände zu sein oder den uns zugehörigen eigenen Stand also entsetzen zu lassen«.[7])

[1]) Am 27. März dem Erzherzog durch Andreas von Thonrädl überreicht. Ebenda.

[2]) März 29. Ebenda.

[3]) Schreiben an Unverzagt vom 18. Februar, an Gotthard von Starhemberg und Helmhard von Jörger vom 19. Februar; Schreiben an die zwei letztgenannten vom 6. März, an Ehrenreich von Pucheim vom 7. Mai. Ebenda.

[4]) 1604, Mai 8, an Unverzagt. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 9.

[5]) 1604, April 29. Ebenda.

[6]) Katholiken an Unverzagt, Mai 8. Ebenda.

[7]) Kaiserliches Originalschreiben an den Erzherzog mit Resolution, im Archiv des Ministeriums des Innern. IV. H. 4. — Landesarchiv. A. 3. 2.

Vom Standpunkte des Verfassungsrechtes verdient füglich diese Resolution hervorgehoben zu werden: die Krone nimmt, wie dies ja später tatsächlich ihr anerkanntes Recht wird, die Bestätigung der Verordnetenwahlen für sich in Anspruch und stellt eine bestimmte Norm für die Qualifikation der zu Wählenden auf.

Als Erzherzog Matthias den Ständen am 9. August diese kaiserliche Resolution einhändigte, befahl er, sie ohne einigen Verzug oder Verweigerung ins Werk zu setzen.[1]) Die Protestanten, die ihren Verordneten bereits am 27. Juli offiziell ins Amt eingeführt hatten[2]), ergriffen dagegen den Rekurs, doch ward er vom Kaiser zurückgewiesen.[3])

Der Landtag des nächsten Jahres (1605) brachte neue Schwierigkeiten. Wolfgang Freiherr von Hofkirchen, der Verordnete des protestantischen Herrenstandes, war wegen Hochverrats[4]) in den Anklagezustand versetzt worden und mußte, wie alle Ämter, so auch die Verordnetenstelle niederlegen.[5]) Erzherzog Matthias ordnete eine Neuwahl im Sinne der kaiserlichen Resolution vom 7. Juli 1604 an.[6]) In einer auffallend spärlich besuchten Versammlung — mit dem Landmarschall waren es 14 Personen[7]) — wurde der katholische Kandidat Gundacker von Liechtenstein nahezu einstimmig gewählt (Februar 3). Es scheinen überhaupt nur zwei Protestanten anwesend gewesen zu sein. Einer von diesen, Andreas Thonrädl, stellte auch mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Anwesenden den Antrag auf Vertagung, der jedoch abgelehnt wurde. Am 21. desselben Monats wurde Liechtenstein installiert[8]): die Katholiken hatten also jetzt beide Verordnetenstellen des Herrenstandes, somit schon die Majorität im Verordnetenrat inne.

Die Protestanten waren aufs äußerste erbittert und beschwerten sich darüber beim Erzherzog. Die Wahl ist nicht gültig, sagten sie,

---

[1]) Kaiserliches Dekret vom 9. August. Landesarchiv. A. 3. 2.

[2]) Erzherzog an Unverzagt, 1604, August 5. Staatsarchiv. Österreichische Akten. 9.

[3]) Prag, 1604, Dezember 2. Landesarchiv. A. 3. 2.

[4]) Über den bekannten Hochverratsprozeß siehe unten.

[5]) Kaiser Rudolf an den Herrenstand. Prag, 1604, Dezember 2. Landesarchiv. A. 3. 2. Kaiser Rudolf an Matthias. Undatiert. Archiv des Ministeriums des Innern. IV. H. 4.

[6]) Erzherzog an den Herrenstand. 1605, Januar 29. Landesarchiv. A. 3. 2.

[7]) Verzeichnis der Stimmen. Ebenda.

[8]) Ebenda.

weil sie wohl zu der Ratssitzung eingeladen, nicht aber von ihrer Tagesordnung in Kenntnis gesetzt worden seien, und dann, weil der kaiserliche Erlaß vom 7. Juli 1604 — jetzt beriefen sie sich doch darauf, während sie ihn später stets ignorierten — nur von einem (es heißt dort aber »wenigstens einem«) Katholiken spreche.[1]) Die Stimmung war derart, daß sich Matthias veranlaßt sah, zur Beschwichtigung der Protestanten eine Konferenz einzuberufen, zu welcher beide Teile sieben bis acht Personen delegieren sollten.[2]) Am 3. März 1605 fand sie statt und es kam hier zwischen den beiden Parteien ein Vergleich zustande. Den alten Bräuchen und Gewohnheiten, wurde bestimmt, sollte durch die jüngsten Ereignisse in keiner Weise präjudiziert werden: die Erwählung und Installierung der Verordneten ist ausschließlich Sache der Stände, die ja auch ihre Organe bezahlen. Für diesmal wurden Khuen und Liechtenstein als solche anerkannt, die Entschuldigung des Landmarschalles wegen des Nichtvollzuges der vorjährigen Wahl akzeptiert und die Beanstandung der Wahl Starhembergs damit aufgeklärt, daß er als Kämmerer des Erzherzogs vorher dessen Konsens einzuholen gehabt hätte.

Die Protestanten setzten ferner die Bestimmung durch, daß die gegenwärtigen Verordneten nicht länger als vier Jahre im Amt zu verbleiben und nach Ablauf dieser Zeit beide Parteien aus ihrer Mitte einen Nachfolger zu erwählen hätten.[3]) Was dann weiter zu geschehen habe, darüber ward »zum Bedauern« des Hofes keine Einigung erzielt. Es scheint bei keinem der vertragsschließenden Teile der Wille vorhanden gewesen zu sein, sich für die Zukunft die Hände zu binden. Offenbar rechnete Jeder mit der Möglichkeit, daß bis dahin die Dinge so lägen, daß er dem Anderen den Wahlmodus einfach diktieren könne: Die Protestanten konnten sich dann füglich auf die Vergleichsbestimmung berufen, daß die Wahl der katholischen Verordneten ihren alten Gewohnheiten, also auch dem

[1]) Aus dem unten angeführten Memorial vom 3. März.

[2]) Erzherzog an die Protestanten, 1605, Februar 24, März 1. Die Katholiken delegierten: Graf Trautsohn, Statthalter Ernst Freiherr von Mollart, den Landmarschall, Bräuner, Karl von Harrach, Khuen, Leonhard von Meggau, Gundacker von Liechtenstein. (Katholiken an den Erzherzog, 1605, Februar 24. Ebenda). Die Protestanten entsendeten: Wolf von Eizing, Erasmus von Eizing, Gall, von Landau, von Starhemberg, Thonrädl, von Königsberg, von Hofkirchen. (Evangelische an den Erzherzog, 1605, März 1. Ebenda.)

[3]) Vergleichsinstrument (Memorial) vom 3. und 5. März. Ebenda.

Prinzip der Stimmenmehrheit, nichts präjudizieren sollte, die Katholiken aber konnten unter Hinweis auf die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 getrost beide Verordnetenstellen aus ihren Reihen besetzen, denn die Auslegung der Protestanten, als könnte ihr zufolge in jedem Stande nur je ein Katholik gewählt werden, war eine ganz irrige.[1]) Die Protestanten wollten, um die Sache womöglich jetzt schon zu ihren Gunsten ins Reine zu bringen, eine eigene Gesandtschaft an den Prager Hof schicken, doch wußte der Erzherzog sie unter Hinweis auf die »schwebende Feindesgefahr« davon abzubringen.[2])

Glücklicher waren die Protestanten bei der im nächsten Jahr (1606) erfolgten Ritterstands-Verordnetenwahl. Hier waren sie auch in ungleich größerer Majorität. Im Sommer dieses Jahres schied der bisherige protestantische Verordnete Ehrenreich von Wurmbrand definitiv aus dem Amte. Schon im Vorjahre wollte er, da seine Dienstzeit zu Ende war, gehen, doch der Ritterstand suchte ihn zum Weiterdienen zu bewegen. Während der Unterhandlungen hatte der Erzherzog an jenen die Aufforderung ergehen lassen, sich nach der kaiserlichen Entscheidung vom 7. Juli 1604 zu richten.[3]) Die Stände hatten darauf erwidert, es wären fast lauter neue, nicht eingearbeitete Herren im Verordnetenkollegium, weshalb sie sich genötigt gesehen hätten, Wurmbrand zu halten. Es soll ihnen, fügten sie hinzu, künftig nicht zuwider sein, auf ein katholisches, qualifiziertes Subjekt zu denken, doch vorderhand sehe es mit ihrer Qualifikation traurig aus. Der Erzherzog hatte sich damit zufrieden gegeben.[4]) Als es jetzt, Mitte Juni 1606, zur Neuwahl kam, wählte die Majorität, trotzdem Matthias neuerdings die kaiseriche Resolution in Erinnerung brachte[5]), den Protestanten Hans Siegmund von Greiß. Der Ritterstand setzte davon den Erzherzog in Kenntnis und gab seiner bestimmten Erwartung Ausdruck, daß man oben nichts werde einzuwenden haben. Die Wahl der Verordneten stehe allein den Ständen zu, auch wäre sie ihren »uralten« Gewohnheiten gemäß nach der Stimmenmehrheit vollzogen worden. Die entgegenstehende Resolution des Kaisers wäre von

---

[1]) Vgl. oben, S. 190.

[2]) Erzherzog an den Herrenstand, 1605, März 8. Landesarchiv. A. 3. 2.

[3]) Dekret, 1605, Februar 1. Landesarchiv. R. I. Verordnete.

[4]) Ebenda.

[5]) 1606, Juni 13. Landesarchiv. A. 3. 2.

ihnen nie anerkannt, vielmehr immer dagegen protestiert worden. Da übrigens im Herrenstand derzeit alle zwei Verordnetenstellen in den Händen der Katholiken wären, so sei ja der Zweck der Resolution, die »Gleichheit«, erfüllt.[1])

Matthias beanständete tatsächlich diese Wahl und trat die Entscheidung wieder dem Kaiser ab. Diese fiel nun diesmal für die Protestanten günstig aus, und Greiß, der auf Befehl des Erzherzogs vom Amte suspendiert worden war, wurde am 27. September 1607 wieder in sein Amt eingeführt.[2]) Daß der Wiener Hof schon zwei Jahre vorher versöhnend einlenkte und einen Vergleich der streitenden Teile herbeiführte, daß jetzt gar der Kaiser gegen seine eigene Entscheidung vom Jahre 1604 entschied, wird uns nicht befremden, wenn wir die gleichzeitigen politischen Verhältnisse ins Auge fassen. Die hatten mittlerweile eine solche Wendung genommen, daß es sowohl der Erzherzog als der Kaiser angezeigt finden mußten, die Protestanten — und sie waren ja noch immer in der großen Majorität — nicht allzusehr zu reizen, sondern im Gegenteil sie für sich zu gewinnen.

II. Beginn des Kassestreites. Bund der katholischen Stände. Der Bruderzwist im Hause Habsburg. Forderungen der protestantischen Stände und Erteilung der Kapitulations-Resolution vom 19. März 1609.

Die Zustände am Kaiserhof zu Prag waren damals gänzlich unhaltbar geworden und forderten zur Abwehr heraus.[3]) Der Gesundheitszustand Kaiser Rudolfs verschlimmerte sich zusehends, die Minister und Räte fielen durchwegs in Ungnade und die Regierungsgeschäfte stockten, und das zu einer Zeit, wo energisches Handeln mehr denn je not tat. Kein Wunder, wenn man da ernstlich daran dachte, die Regierungsgewalt in andere Hände zu geben. Schon im April des Jahres 1605 waren Matthias, sein Bruder Maximilian und zwei Vettern von der steirischen Linie zu Linz zusammengetreten und hatten dort über Mittel zur Rettung ihres Hauses Beratung

[1]) 1606, Juni 19. Ebenda.

[2]) 1606, Juli 19. Ebenda. Landesarchiv. A. 2. 3—5.

[3]) Für das Folgende verweise ich im allgemeinen auf: Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. II, S. 159 f. — Huber, Österreichische Geschichte. IV, S. 482 f.

gepflogen. Kaiser Rudolf hatte sich dann veranlasst gesehen, dem Erzherzog Matthias unbeschränkte Vollmacht zur Leitung des ungarischen Kriegswesens und zu Friedensverhandlungen mit Bocskay zu geben. Im April des nächsten Jahres (1606) waren die Erzherzoge um einen Schritt weiter gegangen; auf einer zu Wien abgehaltenen Versammlung hatten sie offen gesagt, der Kaiser sei durch seine Geisteskrankheit zur Regierung unfähig, weshalb Matthias »das Haupt und die Säule« ihres Hauses sein solle und sie ihm auch alle mögliche Unterstützung angedeihen lassen wollten. Hatte Kaiser Rudolf seinen Bruder als prädestinierten Nachfolger, der darauf lauere, seines Thrones sich zu bemächtigen, schon vordem mit wachsendem Mißtrauen verfolgt, so gestaltete sich jetzt nach dieser Wiener Zusammenkunft das beiderseitige Verhältnis noch unerquicklicher, wenn es auch offiziell noch zu keinem Bruch kam.

Matthias hatte vollauf mit der Ordnung der ungarischen Wirren zu tun. Dort hatte der gesteigerte Druck der Gegenreformation einen gefährlichen Aufstand hervorgerufen, den die Türken selbstverständlich trefflich auszunützen verstanden. In dem Wiener Frieden vom 23. Juni 1606 mußte sich Matthias zu weitgehenden Zugeständnissen herbeilassen: den Adeligen, den Freistädten und königlichen Marktflecken ward freie Religionsübung gewährleistet. Es wäre, nach der bisher an den Tag gelegten Rührigkeit der österreichischen Protestanten zu urteilen, ein blaues Wunder gewesen, wenn sie angesichts der durch die Kriegsereignisse geschaffenen Zwangslage des Hofes, der Erfolge ihrer Nachbarstände und nicht zuletzt der greifbaren Spannung zwischen dem Wiener und dem Prager Hof nicht eifrig bestrebt gewesen wären, dem Netze, das bereits über ihren Häuptern schwebte, zu entrinnen.

Sie hatten ja schon früher, als die Sachlage nicht entfernt so günstig war, nicht mit verschränkten Armen zugeschaut. Wir wissen, wie im Auftrag der protestantischen Stände eines ihrer angesehensten und reichsten Mitglieder, Wolfgang Freiherr von Hofkirchen, ein halbes Jahr in fremden Landen herumzog, um von dort Hilfe und Intervention für den Fall der Not zugesichert zu erhalten. Hofkirchen galt als der »Haupträdelsführer in der Religion«, als der »Papst« der Protestanten, und bevor er noch die Reise antrat, war er ziemlich unfreiwillig aus seiner hohen Stellung als Statthalteramtsverwalter geschieden. Der Erfolg seiner Mission machte sich bald bemerkbar: einige deutsche Reichsfürsten ließen dem kaiserlichen

Hof recht kräftige Vorstellungen ob seines Vorgehens gegen die Akatholiken zukommen, und auf dem Reichstag von 1606 fand Kaiser Rudolfs Ansuchen um eine Türkenhilfe abschlägigen Bescheid, eben aus diesem Grunde, wie der sächsische Gesandte später den kaiserlichen Räten versicherte; mit Genugtuung konnten die Stände sich sagen, daß ihre Sache weit über die Grenzen der habsburgischen Lande hinaus eine allgemeine Religionsangelegenheit geworden war. [1])

Während nun der Wiener Hof gerade diese hochverräterischen Umtriebe zum willkommenen Anlaß nahm, um mit der äußersten Strenge gegen die Protestanten vorzugehen und direkt auf die Aufhebung der Religionskonzession drängte [2]), machten die Vorstellungen der deutschen Fürsten den ängstlichen Kaiser, den man dort schon endgültig für seine Anträge gewonnen zu haben wähnte, wieder kopfscheu: die heißersehnte Resolution, die da von Prag herablangte, ließ jede energische Maßregel vermissen; deutlicher denn je sprach daraus der so oft gerügte Geist des »Connivierens und Dissimulierens«. Man müsse, hieß es da ebenso vorsichtig wie unklar, das Religionswerk von der Strafe trennen, jenes mit Vermeidung jeder Gefahr ins Werk setzen und nur gegen Privatpersonen mit Strafe vorgehen. [3]) Der Erzherzog machte dem armen Kaiser die Hölle ordentlich heiß und verlangte nichts geringeres, als daß ihm das Religionswesen ganz überlassen werde. Der Ausbruch der Wirren in Ungarn machte den weitaussehenden Plänen des Erzherzogs ein vorschnelles Ende. Matthias brauchte jetzt die Stände; was man gerade zu vernichten vorhatte, das wurde mit einemmal der Gegenstand des eifrigen Wettbewerbes seitens der beiden Rivalen.

Nicht denselben Weg ging das Verhältnis der protestantischen Stände zu den katholischen: es verschlimmerte sich jetzt merklich. Mit scheelen Augen betrachteten diese die geschäftige Agitation ihrer

---

[1]) Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. IV, S. XII, S. 273—345. — Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. S. 200 f. (siehe dort die weitere Literatur).

[2]) Gutachten des Erzherzogs Matthias an Rudolf, 1604, August 2. Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht. IV, A. 3; ohne Angabe des näheren Datums teilweise abgedruckt bei: Khevenhüller, VI, S. 2782 f. — Gutachten der Geheimen Räte, 1604, September 20. Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 9.

[3]) Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation. I, S. 515 f.

Standesgenossen, verfolgten sie deren geheime Zusammenkünfte [1]; wussten sie doch recht wohl, daß es galt, ihnen die schon fast errungene Siegespalme wieder zu entreißen. Noch weniger gefiel ihnen dabei, daß sie dazu noch aus eigener Tasche mithelfen sollten. Der Gebarungsausweis des Obereinnehmers über die in der Zeit vom 1. Mai 1603 bis 30. April 1604 bestrittenen Religionsauslagen weist die hübsche Summe von 30.196 fl. aus; Hofkirchen allein hatte für seine »ersprießliche« Tätigkeit 15.000 fl. erhalten. [2] Wir haben schon gehört, wie sich die katholischen Stände über diese sonderbare Verwendung der gemeinsamen Landschaftsgelder beschwerten. Solche Auslagen für Gesandtschaften wurden, wenn vielleicht nicht in dem gleichen Maße, auch für die nächste Zeit erforderlich; denn die Protestanten knüpften, wie wir dies aus verschiedenen Quellen wissen, mit den Ständen der benachbarten Länder und auch mit dem Reich, namentlich mit dem rührigen Agitator für eine große protestantische Union, dem Fürsten Christian von Anhalt, Beziehungen an. [3]

Da scheint nun doch einmal den Katholiken die Geduld gerissen und sie mit erneuten Vorstellungen an ihre Standesgenossen herangetreten zu sein, entschlossen, die Trennung der Kasse, mit der sie früher nur den Hof zu schrecken gesucht, zur Tat werden zu lassen; denn am 26. Februar 1606 fand im Landhaus eine Sitzung der Protestanten statt, auf deren Tagesordnung die Frage stand: »wie und was Gestalt zu allerhand notwendigen Religionsausgaben eine sonderbare Cassa angerichtet und bestellt werden möchte.« Ein Ausschuß wurde hier eingesetzt, der nach einer Weile sein Gutachten dahin erstattete: man halte es nicht für ratsam, ohne weiters den Katholiken nachzugeben, »sintemal die Cassa oder Einnehmeramt denen oberen dreien Ständen beider Religion indifferenter, gemein und bis dato den Katholischen auf Begehren und Anhalten gleich so viel und etwa ein mehrers verehrt und herauszunehmen nie ver-

---

[1]) Sie wurden wiederholt vom Hof untersagt; zuletzt mit kaiserlichem Dekret, 1606, August 31, und erzherzoglichem Dekret, 1606, August 22. Manuskript der niederösterreichischen Landesbibliothek 149, Fol. 298 f.

[2]) Der Kurfüst von Sachsen z. B. hatte für 3041 fl. Wein erhalten. Die Religionsauslagen für das nächste Jahr machten 5994 fl. aus. Berichte des Einnehmers. Landesarchiv. B. 8. 24.

[3]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 191. — Khevenhüller, VI, S. 3028. — Huber, IV, S. 486. — Ritter, Briefe und Akten. I, S. 590f. 606. — Gindely, Rudolf II. I, S. 141f. — Chlumetzky, Zierotin. I, S. 398f.

wehrt worden.« [1]) Erführen die Katholiken, daß sie wirklich eine eigene Kasse aufrichten wollten, so wäre das Wasser auf ihre Mühle, und sie würden dann auf vollständige Separation dringen. Zuerst wären also nach seiner Meinung die Katholiken mündlich und schriftlich an das alte Herkommen zu erinnern, und erst dann, wenn sie bei ihrer Forderung beharrten, die nötigen Mittel im Wege einer unter den Adeligen zu veranstaltenden Subskription aufzubringen. [2])

Dem Antrage gemäß richteten die Protestanten an die andere Partei ein Schreiben, worin sie in beweglichen Worten, unter Hinweis auf das alte Sprichwort »concordia parvae res crescunt, discordia magnae dilabuntur« für die Einheit des Herren- und Ritterstandes eintraten. Es ist eine hochgefährliche Zeit herangebrochen, sagen sie, wo es gilt, alle für Einen zu stehen, ein »festes corpus« zu bilden. Kommt es zur Separation, so erklären sie hiermit feierlich, daß sie an ihr und dem daraus folgenden »weitreichenden Unheil und Sinkung, ja Fällung unserer lieben Freiheiten« keine Schuld hätten.

Natürlich fehlt auch nicht das alte Leitmotiv: die Klage über die Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit, die alle ihre Schritte als Akte der Notwehr herausforderten. Besonders seit den letzten vier Jahren, sagen sie, hätten sie spüren müssen, wie sie durch »etliche« Landesmitglieder der katholischen Religion aufs beschwerlichste in ihrem Gewissen graviert würden; man habe ihnen dann auch noch den Zutritt zum Kaiser, ja sogar die Beratschlagung ihrer Bedrängnisse verboten. [3])

Auch an die Prälaten sandten sie eine Vorstellung und ermahnten sie, auf ihr langjähriges einträchtiges Zusammenwirken sich berufend, eindringlichst, nicht auf »etliche friedhässige« Leute zu hören und zur Trennung der Kasse sich bewegen zu lassen. [4])

Die katholischen Stände blieben die Antwort nicht schuldig. Auch fernerhin, erklärten sie, wollten sie mit ihnen in allen politischen Dingen »zur Erhaltung ihres Vaterlandes und Erzeigung ihrer ge-

---

[1]) So wurde z. B. dem Fürsten Karl von Liechtenstein über sein Ansuchen 500 fl. als Dotation für die Schule in Feldsberg (siehe oben, S. 175) gewährt.

[2]) Ausschußrelation, 1606, April 30. Landesarchiv. A. 4. 9.

[3]) 1606, März 11; doch erst am 27. Juni übergeben. Ebenda Manuskript der Landesbibliothek 149, Fol. 303 f.

[4]) Manuskript 149, Fol. 300.

horsamen Affection gegen den Landesfürsten« treulich zusammenstehen. Allein, was die Religion betrifft, da verlangen sie nur gleiches Recht. Sie, die protestantischen Stände, haben in ihrer Zuschrift einige ihrer katholischen Mitglieder »mit sehr hitzigen und zwischen dergleichen löblichen Ständen ungebräuchigen Anzügen« angegriffen; die Katholiken selbst aber haben noch mehr Ursache, sich zu beschweren, und da erinnern sie, wie — nicht etwa bloß seit vier Jahren — sondern seit vielen Jahren mit ihrer Kasse »gehaust« wurde. Die Landschaftsgefälle können und dürfen nicht für andere Zwecke ausgegeben werden, als wofür sie von den gesamten Ständen bestimmt wurden. Es kann daher nicht geduldet werden, daß ein jeder Stand, eine jede Religion ohne Bewilligung der Gesamtheit in die Kasse greife. Wollen es so die Protestanten halten, dann ist die Sache erledigt und es bedarf keiner Trennung. [1])

Als die katholischen Stände — der Prälatenstand war auch einbezogen — diese Antwort ausfertigten, war bereits ein hochwichtiger Akt vollzogen: ihre feste Vereinigung zu einem offiziellen Bund. Am 31. Mai 1606 fand eine Versammlung der Katholiken statt, wobei im Hinblick auf die Umtriebe der Gegenpartei »zur Verhütung des Untergangs der katholischen Religion oder doch des Abbruchs« beschlossen ward, sich ebenfalls zusammenzusetzen und die bedrohte Religion »mit Gottes, der Röm. Kais. M[t.] und der Fürst. Durchl. Hilf in suo esse et vigore zu erhalten«. Bei diesem Bund, wurde da erklärt, wolle man leben und sterben. Zur Führung der Bundesgeschäfte wurde ein ansehnlicher Ausschuß gewählt, und zwar vom Prälatenstand: Kaspar Abt von Melk, Präsident des Klosterrates; Dr. Thomas, Propst von Klosterneuburg, Verordneter; Ulrich Abt von Zwettl, Vizestatthalter, und Thomas Abt von Altenburg, ebenfalls Verordneter; vom Herrenstand, der »als Principal und des Werks fundament und Anfänger« (S. 175) »billig« eine verstärkte Vertretung fand: Melchior Khlesl, Bischof von Wien, Siegmund von Lamberg, Landmarschall, Seifried Christoph Freiherr von Bräuner, niederösterreichischer Kammerpräsident, Karl Freiherr von Harrach, niederösterreichischer Kammerrat, Ernst Freiherr von Eck und Hungersbach, Hofkammerrat, Leonhard Helfrich Freiherr von Meggau, niederösterreichischer Regimentsrat, Johann Eusebius Khuen Freiherr von Belasy, Verordneter, Gundacker Herr von Liechtenstein, ebenfalls Verordneter, Heinrich Freiherr von Thonrädl, und aus dem

[1]) 1606, Juli. Ebenda, Fol. 309.

Ritterstand: Gilbertus von Santailir, kaiserlicher Arsenalhauptmann, Christoph Pirkhaimer von Pirkenau, Reichshofrat und niederösterreichischer Kanzler, Wolf Ernst Fatzi, kaiserlicher Regimentsrat und Christoph Strauss, kaiserlicher Rat, Vizedom in Niederösterreich.[1])

Daß dies Bündnis nicht bloß auf dem Papier stand, vielmehr die katholischen Stände entschlossen waren, ihr Interesse kräftig zu wahren, das beweisen die umfangreichen Schriften, die im Laufe des folgenden Jahres übergeben wurden. Es galt natürlich zunächst den geschlossenen Bund dem Hof zu notifizieren, aber es handelte sich auch darum, den Bemühungen der protestantischen Stände, die Freistellung der Augsburger Konfession durchzusetzen, wirksam entgegenzuarbeiten. Diese hatten schon eine Menge alter Beschwerden vom Jahre 1603 her, auf die noch immer keine Erledigung gekommen war, und neue gesammelt; man wußte, daß sie nichts unversucht lassen würden, um am Prager Hof mit ihren Wünschen und Forderungen durchzudringen; daher bemühte man sich noch einmal recht eindringlich, diesem all die Gewalttaten der Protestanten und die bisherigen Erfolge der Abwehrmaßregeln zu Gemüt zu führen, ihn des Beistandes der katholischen Stände, »welche Gott Lob nicht die wenigsten, sondern die meisten in dem Lande sein«, zu versichern und zur Standhaftigkeit zu bewegen.[2])

[1]) Ebenda, Fol. 315 f.

[2]) Khevenhüller, Annalen Ferdinands VI. S. 3151 f. Dort ist die für den Erzherzog bestimmte Schrift zum Jahr 1607 abgedruckt worden. O. Klopp (Der Dreißigjährige Krieg. I, S. 37, Anmerkung 3) glaubte sie indes ins Jahr 1604 verlegen zu müssen, ohne dafür einen genügenden Beweis zu erbringen. Ihm folgte Ritter (Deutsche Geschichte. II, S. 173, Anmerkung 2), indem er annahm, daß eine »mit solcher Bestimmtheit vorgetragene Behauptung auf eine archivalische Vorlage« zurückgehen müsse. Es ist wohl sehr am Platz, den Datierungen Khevenhüllers nicht ohne weiters Glauben zu schenken (vgl. z. B. meine Untersuchung über das angebliche Reformationsedikt vom Jahre 1579 im Jahrbuche für Geschichte des Protestantismus in Österreich. 1902), aber in diesem Fall tat man ihm Unrecht; die Schrift kann nur in das Jahr 1607 fallen. In der Schrift wird erwähnt, daß der eben tagende Landtag der dritte seit Abschluß ihrer Vereinigung sei (S. 3167). Diese Vereinigung fällt nun in den Mai 1606 (Landtag Februar bis Juli) — denn was im Jahre 1600 von Seite des Herrenstandes allein geschah, war doch nur ein Versuch (siehe S. 175). Der dritte Landtag wäre dann der vom September bis Oktober 1607. Das Argument, das Ritter für die Einreihung in das Jahr 1604 anführt, daß nämlich die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 als seit »kleiner Zeit« in Kraft stehend erwähnt wird, hat nicht viel für sich; denn nach Zeitangaben, wie »vor 60 Jahren« (S. 3151) nimmt sich ein Zeitraum von drei Jahren nicht sehr groß aus. — Die

Zu einer Entscheidung kam es nicht; die folgenden Ereignisse drängten alle Fragen der inneren Politik weit in den Hintergrund. Es brachen nämlich die ungarischen Wirren, die Erzherzog Matthias durch die Friedensschlüsse von Wien und Zsitva Torok zur Not beschworen, infolge der eigentümlichen Politik des Kaisers, der vom Frieden nichts wissen wollte, aufs neue aus. Von dem türkischen Pascha in Ofen aufgereizt, erhoben sich im Oktober 1607 gegen 5000 Heiducken, die Bocskay auf seinen Herrschaften angesiedelt hatte. Der kriegerischen Stimmung des Kaisers entsprachen aber durchaus nicht seine militärischen Vorbereitungen; seine geringen Streitkräfte liefen bei dem Mangel an Sold und Proviant auseinander. Die Lage des Erzherzogs Matthias war verzweifelt: die wilden Horden der Heiducken wüteten schrecklich im Lande. Eindringlich suchte er bei seinem kaiserlichen Bruder Hilfe; umsonst, er bekam nicht einmal eine Antwort. Nun betrat er den Weg der Selbsthilfe. Ohne Vorwissen Kaiser Rudolfs, und sicherlich nicht mit Gutheißung der anderen Erzherzoge [1]) versammelte er nach Neujahr 1608 in Wien die niederösterreichischen Stände, desgleichen einen Ausschuß der oberösterreichischen und reiste dann mit den Ausschüssen beider Länder nach Preßburg, wo er am 21. Januar den Reichstag eröffnete. Hier forderte er die Stände auf, Mittel ausfindig zu machen, wie die drohende Gefahr abzuwenden wäre.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen kam es am 1. Februar zum Abschluß eines Bündnisses, in dem sich der Erzherzog und die Stände der drei Länder verpflichteten, sich gegenseitig im Genuß der beiden Friedensschlüsse von 1606 gegen jede Gewalt und Störung bis zum äußersten zu verteidigen. Vergebens hatte der Kaiser die Stände zum Nachhausegehen und zur Beschickung des von ihm für den 11. März einberufenen Reichstages aufgefordert.

Es war das ein Schritt von folgenschwerer Bedeutung. Nun folgten die Ereignisse Schlag auf Schlag. Der Bewegungspartei hatte sich im April auch Mähren angeschlossen. Was auf dem Tag zu Eibenschütz als Zweck des Bündnisses ausgesprochen ward, war nicht mehr die Aufrechthaltung der Friedensschlüsse; man sicherte sich auch für den Fall Hilfe zu, wenn eines der konföderierten Länder wegen einer anderen gerechten und gesetzlichen Sache (»vel qualem-

---

Schrift an den Kaiser erwähnt Wiedemann, Reformation und Gegenreformation. I, S. 520.

1) Vgl.: Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes. S. 192 f.

cumque aliam ob causam justam et legitimam«) angegriffen würde — eine Klausel, die bald näher präzisiert wurde. Mit einem rasch geworbenen Heer von etwa 15.000 Mann brach Matthias im selben Monat gegen Böhmen auf. Von Znaim aus berief er die Stände Böhmens und seiner Nebenländer, wie auch Ausschüsse der verbündeten Länder auf den 4. Mai zu einer Versammlung nach Časlau. Ein Rundschreiben vom 26. April an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches rechtfertigte sein Auftreten gegen den Kaiser: Dieser habe von »widerwärtigen, friedhässigen Leuten« verleitet, die Preßburger Einigung kassiert und den Frieden mit der Pforte unter solchen beschwerlichen Bedingungen bestätigt, daß es den Anschein hätte, als wollte er nur Zeit damit gewinnen. Sein an der mährischen Grenze versammeltes Kriegsvolk habe den Ländern großen Schaden zugefügt und die »Nobilität« auszurotten sich unterstanden, so daß die Österreicher, Ungarn und Mähren genötigt waren, ein Bündnis abzuschließen und nicht allein den gedachten Frieden, sondern zugleich auch die Restitution ihrer viel geschwächten Freiheiten, insbesondere aber eine Besserung des Regimentes zu suchen.[1])

Als der Kaiser das drohende Unheil damit beschwören wollte, daß er dem Erzherzog die bedingungslose Bestätigung des Friedens anbot, war es zu spät: Matthias, schon vollständig in den Händen der Unierten, begnügte sich damit nicht mehr; man hatte es auf den vollständigen Sturz des Kaisers abgesehen. So scheiterten denn alle weiteren Verhandlungen, Matthias rückte in Böhmen ein und im Vertrag von Lieben (1608, Juni 25) erhielt er die Regierung Österreichs, Ungarns und Mährens, sowie die Anwartschaft auf die Krone Böhmens.[2])

Es liegt auf der Hand, daß sich die protestantischen Stände Österreichs bei der Schilderhebung des Erzherzogs Matthias nicht von rein dynastischen Gefühlen leiten ließen, sondern, daß sie daraus für ihre Sache Kapital schlagen wollten. Matthias war ihnen im Grunde ebenso unsympathisch wie der Kaiser, wenn nicht mehr Er war indeß der schwächere Teil, von ihm standen also noch größere Vergünstigungen zu gewärtigen; auf Erhöhung ihrer Macht, vor allem gesetzliche Sicherstellung ihrer Religionsfreiheit, war alles angelegt. Vollends deutlich tritt diese Absicht

---

[1]) Abgedruckt bei: Hammer-Purgstall, Khlesl. II, Urkunden, S. 99 f.

[2]) Der für Österreich ausgefertigte Vertrag, vom 29. Juni datiert, im Landesarchiv. A. 10. 5.

hervor, als sie wenige Tage nach dem Vertrag von Lieben im Feldlager zu Stěrbohol (29. Juni) mit den Ausschüssen der unierten Länder einen geheimen Bund schlossen, worin ohne Umschweife erklärt ward, daß bei der dem neuen Regenten zu leistenden Huldigung in jedem Land volle Gewissens- und Kultusfreiheit gefordert werden solle, wie man sie ja bei dem Eibenschitzer Vertrag unter der »gerechten und gesetzlichen Sache« verstanden habe (S. 199). Käme es deshalb in einem oder dem andern Land zum Konflikt, so müsse man sich gegenseitig Hülfe leisten und eher die Huldigung verweigern.[1])

Matthias sah sich in eine höchst unangenehme Lage versetzt, als er jetzt von allen Seiten daran gemahnt wurde, man habe ihm nicht umsonst, aus persönlicher Begeisterung für ihn oder die dynastische Sache, zur Krone verholfen. Die Denkschrift, die ihm sehr rasch nach dem Liebener Vertrag von den vereinigten protestantischen Ständen von Ober- und Niederösterreich übergeben ward, ließ in dieser Hinsicht an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der ihrem Lande drohende Ruin, wird da ausgeführt, veranlaßte sie, mit den Ständen Mährens und Ungarns eine Union zu schließen. Man tat dies in der Absicht, mit vereinten Kräften dahin zu arbeiten, daß die Landesbeschwerden remediert, alle Zerrüttung und Inkonvenientien korrigiert, die Justitia verbessert, vor allem die »gefallenen und geschwächten« Landesfreiheiten und Gewohnheiten, unter denen sie das »freie, ungeengte exercitium religionis« allen anderen vorzögen, in den vorigen Stand gesetzt würden, wie dies ja Matthias selbst in seinem Rundschreiben an die Reichsfürsten (S. 200) als Zweck angegeben hatte.

Nun prasseln hageldicht die Anklagen wider das Regierungssystem des Nachfolgers Kaiser Maximilians II. hernieder: alle seit dessen Ableben vorgefallenen, von ihrer Seite völlig »unverschuldeten« Bedrängnisse in geistlichen und weltlichen Sachen bekam Matthias wieder einmal zu hören. Man hat sie in dem freien Religionsexerzitium vielfach eingeengt, es ihnen an vielen Orten gar entzogen, ihre Glaubensgenossen in den Städten, Märkten und Dörfern von dem Besuch desselben durch schwere Strafen abgehalten, sie

---

[1]) Hammer-Purgstall, II, Urkunde Nr. 229, S. 116. — Loserth, Die Stände Mährens und die protestantischen Stände Österreichs ob und unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahres 1608. Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. IV, 1900, S. 260.

von den vornehmsten Ämtern und Ratstellen »unerachtet der Qualität, allein der Religion halber« ausgeschlossen und Katholiken hingestellt. Diese »ungleiche« Besetzung hat nun zur Folge gehabt, daß sie mehr ex affectu religionis als pro jure et justitia gerichtet werden. Damit nicht genug, hat man den ordentlichen Instanzengang verletzt und sie wegen jeder Kleinigkeit, sofern sie nur halbwegs das Gebiet der Religion berührte, ad secundam instantiam in mere ecclesiasticis oder gar vor die Hofkanzlei gezogen, wo man dann gegen sie praetermisso juris ordine summarisch verfuhr.[1])

Sie verlangen also jetzt, da man glücklich am Ziel angelangt, alle ihre Freiheiten, die sie bei Kaiser Rudolfs II. Regierungsantritt besaßen, zurück, vor allem den ruhigen Genuß ihres Gottesdienstes, Bestellung der Justiz mit wohlaffektionierten Personen ohne Ansehen der Religion, ebenso Wahrung ihrer Instanz, wie ihrer sonstigen Freiheiten.

Zu den Räten, welche über die Klagen zu entscheiden haben, sollen »Unparteiische beider Religionsgenossen in gleicher Anzahl« genommen und so die Ursache alles Zwiespalts und Haders beseitigt werden. In den Pazifikationsartikeln des Wiener Friedens vom 23. Juni 1606 (S. 193) ist das »freie, ungeengte« Exerzitium der erste und wichtigste Punkt gewesen, an dem die ungarischen Stände so »steif« gehalten, daß sie vor dessen Annahme auf keinen anderen eingehen wollten. Hat man den Ungarn Gewissensfreiheit zugestanden, so möge man sie auch ihnen, die sie doch mit jenen uniert sind, geben, damit es nicht so aussehe, als stünden sie in »geringerer Konsideration«.

Ihre Schlußworte zeigten dem neuen König ihre Bereitwilligkeit an, die Bitte gegebenen Falles zu ertrotzen: »Seind daneben als andere unierte Lande bei obverstandener unserer rechtmäßigen Intention beständiglich, unaussetzlich zu verbleiben gänzlich entschlossen, gehorsamster Hoffnung, E. K. W. uns darüber nicht dringen, noch ichtes beschwerliches anmuthen, und damit die nächst vorstehende Huldigung, die wir nicht gern verhindern wollten und doch so wenig als andere unierte Lande vor eigentlicher willfährigen Erklärung statt thun könnten, nicht hinterstellig machen werden,

---

[1]) Vgl.: Bibl, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Erg.-Bd. VI, S. 583 f.

derowegen auch gehorsamst bitten, E. K. W. sich noch vor der Verhuldigung gnädigst erklären wollen.[1])

Bevor noch die Antwort erfolgte, schlossen die Adelsstände beider Länder und die oberösterreichischen Städte am 30. August zu Linz einen Bund, in dem sie sich verpflichteten, nur nach Erledigung ihrer Gravamina und Herstellung ihrer Freiheiten, vor allem der Gewissensfreiheit, die Huldigung zu tun, in beiden Ländern den kirchlichen Besitzstand, wie er unter Kaiser Maximilian II. war, wiederherzustellen, so daß also jeder befugt sei, jene Kirchen und Schulen, die er früher besessen, aber im Laufe der Rudolfinischen Ära wieder verloren hatte, wieder an sich zu nehmen. Kein Land sollte ohne Vorwissen des anderen etwas unternehmen, niemand einer Zitation Folge leisten, sie mag von wem immer erfolgen. Dagegen wollten sie die Rechte der Katholiken an jenen Orten, wo sie das Exerzitium bei Kaiser Maximilians II. Tod gehabt, wahren.[2])

Die Forderung bezüglich der Huldigung mit den daraus gezogenen praktischen Konsequenzen entstand nicht am Ende erst unter dem Eindruck der jüngsten, allerdings ganz eigenartigen Verhältnisse, in der Erregung des Kampfes, die etwa noch nachzitterte. Die Frage, ob die Huldigung eine bloße Anerkennung oder eine Übertragung der Regierung an den Landesherrn sei, war längst schon in letzterem Sinne gelöst worden. Bald ein Jahrhundert früher, nach Kaiser Maximilians I. Tod (1519) waren nämlich die Stände der fünf Herzogtümer zu dem einmütigen Resultat gekommen: der Huldigung muß die eidliche Bestätigung der Landhandfesten seitens des Landesfürsten vorhergehen, und vor der Huldigung gibt es auch keine Regierung; diese wird mittlerweile von den Ständen besorgt. Wenn damals die in ihren Anfängen so imposante ständische Bewegung angesichts der entschlossenen Haltung der neuen Regierung einen ungemein kläglichen Verlauf nahm und die Niederösterreicher, schließlich ganz isoliert, froh sein mußten, daß jene ihnen eine goldene Brücke baute, und nur zwei von ihnen den Kopf einbüßten, so war damit die Frage nicht aus der Welt geschafft.[3])

[1]) 1608, August 1. Abgedruckt: Raupach, Evangelisches Österreich. Cont. III, Beilagen S. 48 f.; vgl. Loserth, S. 229 f.

[2]) Lünig, Reichsarchiv. V, S. 52. — Londorp, Cont. I, S. 420. Vgl. dazu: Huber, IV, S. 520. — Loserth, S. 231.

[3]) Kraus, Zur Geschichte Österreichs 1519—1522. — Vancsa, Politische Geschichte der Stadt Wien. Geschichte der Stadt Wien. II, S. 580 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. I, S. 39.

Sie tauchte jetzt aufs neue auf und fand an Georg Erasmus Freiherrn von Tschernembl, einem der angesehensten Mitglieder des oberösterreichischen Herrenstands, einen ebenso gewandten wie energischen Anwalt; er ist für die nächsten Jahre das treibende, führende Element, die Seele der neuen ständischen Bewegung.[1]) Von Oberösterreich, wo überdies keine starke Opposition aus der Mitte der Stände selbst hemmend gegenüberstand, geht jetzt eine radikale Strömung aus, von der das Nachbarland mitgerissen wird. Es war nur eine Konsequenz jenes ständischerseits festgehaltenen Standpunktes, daß nämlich, solange dem Landesherrn nicht gehuldigt ist, er auch keine Regierung führt, und die Stände bis dahin die berufenen Verwalter des Landes sind, wenn sie sich jetzt im Bundesbeschluß vom 30. August dahin verabredeten, die Regelung der kirchlichen Machtverhältnisse nach dem Stande, in welchem sie der Regierungsantritt Kaiser Rudolfs vorfand, selbständig in die Hand zu nehmen. Schnell folgte der papierenen Akte die Tat. Während die Oberösterreicher in ihrer Hauptstadt den Landhausgottesdienst wieder einrichteten, ließ hier in der unmittelbaren Nähe von Wien, zu Inzersdorf, der Ritter Hans Adam Geyer die schon geraume Zeit vorher von der Regierung gesperrte Kirche öffnen und evangelischen Gottesdienst abhalten. Die über Auftrag Kaiser Rudolfs erfolgte Sperre, ließ er sich vernehmen, ist für ihn nicht mehr rechtskräftig, da die österreichischen Stände aller Pflichten gegen ihn enthoben wurden.

Die Regierung teilte indess nicht diesen Standpunkt: die Kirche wurde wieder gesperrt und Geyer verhaftet (September 6). Wie eine Bombe wirkte die Kunde von der Verhaftung eines Edelmannes auf die Stände, die sich eben zu dem für den 8. September ausgeschriebenen Huldigungslandtag versammelten.[2]) Sie wußten jetzt, was sie vom neuen König zu erwarten hatten, und wurden angesichts der Verhandlung über die Erbhuldigungsfrage zu doppelter Vorsicht gemahnt. Der Landtag begann also gleich mit einer ziemlich resolut gehaltenen Eingabe an den König, worin sie gegen den »gewaltsamen, hochbeschwerlichen«, ihren Landesfreiheiten entgegenstehenden Prozeß protestierten. Matthias möge ihnen, heißt es darin, das freie Religionsexerzitium in ihren Schlössern, Kirchen,

---

[1]) Über ihn siehe: Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 192, 257. — Krones, Allgemeine deutsche Biographie. XXXVIII, S. 711.

[2]) Ausschreibungspatent, 1608, August 4. Landesarchiv. A. 3. 14.

Häusern und anderen Orten nicht sperren. Sie wollten wissen, wessen sie sich jetzt bei der Landtagsversammlung und Huldigung zu versehen hätten, denn es dürften nicht wenige der dazu beschriebenen »außer vergewisseter Versicherheit« gar nicht herkommen und die bereits erschienenen wieder nach Hause reisen.[1])

Auf diese »hitzige« Schrift kam bald die Antwort, und zwar ganz nach den Vorlagen der früheren Regierung. Die Schließung der Inzersdorfer Kirche sei in vollkommen berechtigter Weise über Anordnung des Kaisers durch ihn, seinen Statthalter vorgenommen worden, und Geyer habe nicht das Recht gehabt, eigenmächtig die Sperre aufzuheben. Gegen ihn werde man ordnungsmäßig verfahren, die Stände aber gehe dieser Prozeß gar nichts an. In ebenso herkömmlichen Geleisen bewegte sich die gleichzeitig herabgelangte Resolution auf jene erste Eingabe vom August (S. 201), worin sie mit der Verweigerung der Huldigung gedroht hatten.[2]) Die österreichischen Länder, heißt es hier scharf und deutlich, sind Erbländer, die Stände Erbuntertanen, und ihre Partikulargravamina haben mit der Erbhuldigung, an der sich alle vier Stände ohne Unterschied der Religion beteiligen, nichts zu schaffen. Sie haben daher die Erbhuldigung zu leisten, wogegen der König bereit ist, ihre Freiheiten zu bestätigen und hierauf die Beschwerden nach Möglichkeit zu erledigen.[3]) Also der Vorgang, wie er von Kaiser Rudolf II. beobachtet wurde, sollte auch jetzt platzgreifen.[4])

Die Stände antworteten in sehr entschiedenem Ton: Sie wollen die Zession des Kaisers, ihres früheren Erbherren, zu der sie ja selbst beigetragen, nicht in Frage stellen, aber sich nicht dadurch in noch »tiefere Dienstbarkeit« stecken. Sukzession und Erbgerechtigkeit des Königs sollen von ihnen ohne weiteres anerkannt werden; doch ist wohl leicht einzusehen, daß sie es, wenn ihnen nicht die Abstellung ihrer Beschwerden gewinkt und ihnen auch versprochen worden wäre, wahrhaftig nicht notwendig gehabt hätten, sich der älteren Gelübde zu entledigen und sich mit den anderen Landen zu allieren. Denn eben diese Landesbeschwerden, vor allem

[1]) Raupach, Cont. III, Beilagen S. 60. — Loserth (S. 232) bezeichnet den 9. September als den Tag der Übergabe, Raupach gibt wohl irrtümlich den 12. September als Datum an.

[2]) September 12. Loserth, S. 233.

[3]) Raupach, S. 63 f.

[4]) Vgl. Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich. S. 25 f.

die religiösen, haben ja diese ganze Aktion ins Leben gerufen. Erbuntertanen sind sie wohl, das soll nicht bestritten werden — aber erst nach der Huldigung. Aber auch dann sind sie zum Unterschied von dem gemeinen Bauersmann freie Stände, weshalb sie auch allen oder den meisten Verträgen — um nur auf ein Beispiel der jüngsten Vergangenheit hinzuweisen: dem Wiener Frieden vom Jahre 1606 — zugezogen worden.

Wenn sie die Erledigung ihrer Religionsbeschwerden in specie vor der Huldigung verlangen und sich nicht mit dem Generalerbieten, alle ihre Freiheiten zu bestätigen und sie dabei zu schützen. begnügen können, so hat dies seine guten Gründe; hat man sich doch bei der letzten Huldigung (unter Kaiser Rudolf) auch mit einer mündlichen Zusage zufrieden gegeben und dann die traurige Erfahrung gemacht, daß sie nichts genützt hat. Sie bestehen also auf unbedingter Sicherstellung. Ihre Religionsgravamina sind keine Partikular-, sondern eine Generalsache, welche die gesamten evangelischen Stände betrifft, und demgemäß müssen sie der Huldigung vorausgehen. Daß sie in der Inzersdorfer Angelegenheit zu allem Schimpf und Spott noch einen Verweis erhielten, kommt ihnen höchst befremdlich vor. Geyer selbst trifft gar kein Verschulden, denn die Inzersdorfer Kirche ist mitsamt der Vogtei und Lehenschaft das freie Eigentum der evangelischen Stände, und Geyer hat nur sein gutes Recht ausgeübt. Wenn aber ein wirkliches Mitglied der Ständeschaft ohne Vorladung und gerichtliches Erkenntnis bei Nacht überfallen und wie ein gemeiner Verbrecher eingeführt wird, dann dürfen auch sie sich in ihren Häusern nicht mehr sicher fühlen. Da zudem bereits allerlei bedrohliche Reden gefallen[1]), die Gemüter hochgradig erregt sind, haben sie »zu Verhütung alles besorgenden Unraths« beschlossen, die Stadt zu verlassen und von einem andern Ort aus die Resolution zu erwarten.[2])

Gesagt, getan! Am 14. September verließen ungefähr 260 Adelige[3]) die Residenz und zogen nach dem Städtchen Horn, Eigentum der

---

[1]) P. Mitterdorfer (Conspect. histor. Univ. Vienn. P. III, pag. 100) bemerkt: »quia timebant, ne homagium praestare compellerentur, quia videbant, Principem habere 500 equites, e civitate Viennensi discedunt.«

[2]) Raupach, Cont. III, Beilage S. 65 f. — Loserth, S. 233. — Huber, IV, S. 521.

[3]) 116 Herren und 144 Ritter nach dem Stand vom 22. September. Landesarchiv. R. O. O. I. Dagegen hätte es nach einer von Tschernembl im März 1609 gehaltenen Rede in Österreich nur 80 katholische Landleute gegeben. Huber, S. 522.

Familie Pucheim. Horn war gut befestigt und lag gerade in der Mitte zwischen den unierten Ländern Oberösterreich und Mähren. zum Verhandlungsort also wohl geeignet. Nur ein dreiköpfiger Ausschuß blieb in Wien zurück, um die Sache der evangelischen Stände, die man von diesem Moment an in der Geschichte schlechtweg die »Horner« nennt, zu vertreten. Vor ihrem Abzug hatten sie die Katholiken zweimal ermahnt, sich von ihnen nicht zu trennen, keine Landtagsberatung oder Huldigung vorzunehmen. Für die Folgen einer derartigen Zertrennung, erklären sie, wollen sie nicht die Verantwortung übernehmen.[1])

Die Katholiken stellten sich in ihrer Antwort ganz auf den Standpunkt des Königs: die Partikulargravamina haben mit dem Erbhuldigungsakt nichts zu tun; Matthias ist durch die Verzichtleistung des Kaisers, als ältester Erzherzog sein ordentlicher Nachfolger, aus allen österreichischen Historien, den Nachforschungen Richards von Strein[2]) geht zur Evidenz hervor, daß Österreich ein Erbland, die Stände Erbuntertanen seien, die Erbhuldigung also nicht ihnen, sondern dem Landesfürsten zustehe und nichts anderes bedeute, als eine »öffentliche Zusag des ohne des schuldigen Gehorsams«. Für sie ist auch gar kein Grund vorhanden, weshalb sie um einiger Partikularsachen willen das schuldige Generalwerk sperren sollten. Nicht sie, die Katholiken, denen ebensowohl Friede und Einigkeit am Herzen liegen, sondern die evangelischen Stände haben sich von ihnen getrennt, und so trifft jene, die an dem gewohnten Orte ordnungsmäßig die Landtagsgeschäfte weiterführen, nicht die mindeste Schuld. Die Evangelischen mögen sich also wieder mit ihnen vereinigen, wenn nicht, dann müssen auch sie für die Folgen jede Verantwortung ablehnen.[3])

---

[1]) Hurter, VI, S. 638. — Raupach, Beilagen, S. 70.

[2]) Über diesen hervorragenden Staatsmann und Gelehrten (gest. 8. November 1600) vgl.: Haselbach, Richard Freiherr von Strein. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II, (1863). — Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Archiv für österreichische Geschichte. LXXXVII, S. 143. Sein Werk: »Landhandvest, Freyhait, Gerechtigkait und brieffliche Urkunden ainer Ersamen Landschafft des Erzherzogthumbs Österreich u. d. Ennss etc.« (1598) befindet sich in der Manuskriptensamlung der niederösterreichischen Landesbibliothek; vgl.: A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände. Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1902, S. 19, Anm. 2.

[3]) Landesarchiv. Landtagsprotokolle 1608, Fol. 207 f. — Hurter, VI, S. 104, 637 f.

Die Horner verharrten auf ihrem Standpunkt. Nun griff Erzherzog Maximilian[1]), ein jüngerer Bruder des Königs, der sich des Rufes größerer Toleranz erfreute[2]), vermittelnd ein. Siegmund von Herberstein und Wolf Siegmund von Losenstein, zwei Protestanten, verhandelten in seinem Namen mit ihnen. Zum Erscheinen auf dem Landtag waren sie nicht zu bewegen, früher müssen sie, so erklärten sie, die Antwort des Königs in Händen haben. Doch wählten sie einen Ausschuß, der mit dem Erzherzog in Verhandlung trat. Sie präzisierten ihre Forderungen: Bestätigung der Religionsassekuration Kaiser Maximilian II. und seiner Konzession an die oberösterreichischen Städte, Gewährung von Zugeständnissen an die niederösterreichischen, freie Ausübung der evangelischen Religion auf dem Lande, Gleichstellung in den Ämtern, Mitfertigung der neuen Assekuration von Seite der ungarischen und mährischen Stände. Ein Punkt fällt dabei auf, er ist neu dazugekommen: die Mitfertigung der zu erwartenden Konzessionsurkunde seitens der unierten Stände als Garanten.

Zur Huldigung, die bereits einmal auf den 30. September verschoben und nun für den 6. Oktober anberaumt worden war, erschienen sie nicht, trotz des Versprechens des Erzherzogs, nach der Huldigung bei Matthias dahin wirken zu wollen, daß die Protestanten in ihren Rechten nicht beschwert würden. Nur zwei Protestanten, Karl von Teufel und Friedrich von Windischgrätz, leisteten mit den Katholiken am 16. Oktober — der Termin war wiederum verlängert worden — die Huldigung. Die anderen erklärten steif und fest: bevor sie nicht eine willfährige Resolution in Händen hätten, könnten sie nicht huldigen, und das um so weniger, als sie den unierten Ständen nicht »präjudizieren« könnten.

Das Band mit Oberösterreich war mittlerweile neuerdings befestigt worden: am 3. Oktober verpflichteten sich zu Horn 166 Adelige aus beiden Ländern aufs feierlichste dahin, nur nach Abstellung ihrer Beschwerden und Herstellung ihrer Landesfreiheiten Matthias zu huldigen. Jedermann sollte es freistehen, alle Kirchen und Schulen, die er oder seine Vorfahren innegehabt, wieder zu eröffnen und mit evangelischen Predigern und Lehrern zu besetzen. Ein Land sollte dem anderen, jedes einzelne Mitglied dem anderen treu zur Seite stehen. Der gegenwärtige Bund sollte auch für die

[1]) Über ihn siehe: Zeißberg, Allgemeine deutsche Biographie. XXI, S. 72 f.
[2]) Huber, IV, S. 505.

Abwesenden gelten und wer die Unterschrift verweigere oder die Bestimmungen nicht halte, als ein »abgeschnittenes Glied« aus ihrer Mitte ausgeschlossen sein und sich in keiner Gefahr ihres Beistandes und Schutzes zu getrösten haben.[1])

Die Lage nahm von Tag zu Tag eine bedrohlichere Wendung. Beiderseits mutete man sich die schlechtesten Absichten zu: am Wiener Hof war man sich darüber im klaren, daß die Horner auf eine »freie Republik« hinaussteuerten[2]) und die Horner waren vollkommen davon überzeugt, daß man nur auf den geeigneten Moment lauerte, um sie mit Gewalt zu Paaren zu treiben. Sie fingen an zu rüsten[3]) und nun sahen sich auch die Katholiken vor[4]); aber kein Teil fand es für angezeigt, es zum äußersten kommen zu lassen und so gingen die Verhandlungen weiter. Am 16. Oktober, dem Tag der Erbhuldigung, schrieb Erzherzog Maximilian den Hornern: die Huldigung hätte leider nicht länger aufgeschoben werden können, doch solle sie ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Er hoffe, sie würden, wenn schon nicht alle kämen, wenigstens einen Ausschuß zu weiteren Unterhandlungen nach Wien senden. Ihre Rüstungen aber, von denen er mit Bedauern vernommen, müßten sie einstellen.[5]) Auch König Matthias richtete an sie ein gnädiges Schreiben, in dem er der Erwartung Ausdruck gab, sie würden ihre Separation aufgeben und ihm huldigen.[6])

Die Horner blieben den Vorwurf über ihre Rüstungen nicht schuldig. In mehreren Städten und Klöstern seien Truppen eingelegt worden, sagen sie. Der Erzherzog bemerkte dagegen: das sei eine für Ungarn bestimmte Truppenmacht. Nun stockte wieder der Gang der Verhandlungen, denn die Horner warteten, bis die Oberösterreicher ihren Ausschuß zu ihnen gesandt hätten, obwohl der Erzherzog jenen ziemlich deutlich zu verstehen gab, daß er nur mit ihnen unterhandeln wolle, die Oberösterreicher aber die ganze Sache nichts angehe. Anfangs November endlich fand sich die Gesandt-

---

[1]) Loserth, S. 234 f.

[2]) Khlesl an König Matthias, 1608, Oktober 11. Hammer-Purgstall, II, Urkunde 138.

[3]) Mitte November hatten sie zwei Regimenter zu je 1500 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Pferd bereit. Huber, IV, S. 524.

[4]) Loserth, S. 244, 273 f.

[5]) Ebenda, S. 241.

[6]) Oktober 19. Ebenda, S. 241.

schaft der beiden Länder in Wien ein[1]) und nun hub beiderseits eine gründliche Aussprache an.

Ihre Rüstungen, führten die Protestanten an, seien einzig und allein ein Akt der Notwehr; man habe nämlich erfahren, daß der König 2000 Wallonen unter dem Vorwand, sie für die ungarische Krönung zu verwenden, in mehrere Städte Niederösterreichs gelegt, daß auch die katholischen Stände heimlich Kriegsvolk geworben und sich im Ausland um Hilfe umgesehen hätten. Schon soll ein Gutachten vorliegen, wie man sie zur Huldigung zwingen könnte. Die Huldigung der katholischen Stände sei, da sie in ihrer Abwesenheit erfolgte, ungültig. Sie verlangen eine günstige Erledigung ihrer zwei Bittschriften[2]); vor allem natürlich soll ihnen »das exercitium religionis A. C., wo und welcher Orten es tempore Maximiliani und in jetziger regierender kaiserlicher Majestät antretenden Regierung viele Jahre lang in wirklichem Gebrauch und Übung gewesen, sowohl auf dem Land als in Städten und Märkten (welche es zuvor gehabt) ungeengt und unverwehrt jemands Zugang« gelassen werden, wie sich der König dem Vernehmen nach ohnehin schon zu den Mähren und Ungarn geäußert hätte. Bei der Wahl ihrer Verordneten soll das alte Herkommen beobachtet werden, bei der Besetzung der obersten Ratstellen vollkommene Parität eintreten, und zwar keine Fremden, sondern eingeborene, wirkliche Landleute dazu ausersehen werden. Weiter fordern sie: Bestätigung aller Privilegien und Abstellung aller diesen entgegenstehenden Anordnungen, eine genugsame schriftliche Assekuration, endlich ausnahmslose Amnestie.[3])

Man darf nicht immer dem anderen Teil die Schuld beilegen, meinte Erzherzog Maximilian. Sie sollten ihre Waffen niederlegen, da sie niemand bekämpfe, und er werde sich schon dann bei dem König für den Frieden einsetzen. Aber auf ihre Forderung: zuerst Erfüllung ihrer Ansprüche und dann erst Huldigung, kann man nicht eingehen; kein Reichsstand würde sich einem solchen Verlangen fügen, denn das käme einer Herabwürdigung der fürstlichen Hoheit und einer Schmälerung der »unwidersprechlichen« Erbgerechtigkeit gleich. Er versprach ihnen, sie im ungestörten Besitz

[1]) Kredenzschreiben vom 1. November. Die Namen der 20 Gesandten ebenda, S. 245.

[2]) Vgl. S. 201 f., 204.

[3]) Loserth, S. 245 f.

aller Freiheiten, auch der Religionsassekuration Kaiser Maximilian II. ihrem »buchstäblichen, klaren« Inhalt gemäß zu belassen und sie darüber nach Vollzug der Huldigung zu versichern. Zur Parteinahme für die Städte und Märkte seien sie durch nichts befugt; übrigens haben die Städte Niederösterreichs bereits gehuldigt und die anderen gingen sie nichts an.[1])

Darauf wieder die Horner: Was den Vorwurf ihrer Rüstungen anbelangt, so könnten sie sich wohl auch auf den vergangenen Zug nach Böhmen berufen, wo sie von den Reichsfürsten selbst aufgefordert wurden, solange in Waffen zu bleiben, bis es zum erwünschten Vergleich käme: trotzdem wollen sie gerne die Wehren aus der Hand legen, wenn man in den Hauptpunkten verglichen wäre. Es fällt ihnen nicht ein, die landesfürstlichen Gerechtigkeiten irgendwie anzutasten; allein durch zahlreiche Beispiele könnten sie dartun, wie sich auch in den habsburgischen Erblanden — um nicht von anderen Ländern wie Burgund und Aragonien zu reden — der Landesfürst vor der Huldigung mit den Ständen sich verglichen habe.[2]) Sein Anerbieten, die Religionsassekuration zu bestätigen, nimmt man gerne an; sie soll ihrem lauteren Buchstaben nach und wie sie zu Kaiser Maximilians Zeiten im Gebrauch war, gehandhabt werden, und sonach ein jeder im Lande, »wer der auch sei«, in seinem Gewissen »ungeengt und ungestört« bleiben.

Wenn sie sich des vierten Standes annehmen, so geschieht dies aus christlicher Liebe: ist es doch bekannt, wie ihre Glaubensbrüder in den Städten alle möglichen Verfolgungen erdulden mußten, daß es einen Stein hätte erbarmen mögen. Außerdem geht aus der Konzession Kaiser Maximilians hervor, »daß zwischen den Städten und den zwei Ständen, so viel die Substanz, auch die Anstellung des exercitii religionis betrifft, kein Unterschied sei und daß Ihre Majestät die Städte, wie in anderen so auch in diesen Dingen, nicht absondern wollte«.[3]) Die traurigen Folgen eines solchen Vor-

[1]) Signiert vom 11. November. Loserth, S. 247.

[2]) Die bedingte Huldigung war hier im ganzen XV. Jahrhundert üblich, wenn sich auch auf ein ausdrückliches Privileg nur die Steirer berufen konnten; vgl.: Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. S. 181.

[3]) Diese Auffassung ist entschieden nicht richtig, auch für Oberösterreich nicht; Kaiser Maximilian erklärte ausdrücklich, er habe keinen Grund, die Städte ob der Enns anders zu behandeln, als jene unter der Enns und so wenig er es diesen gestatte, so wenig werde er es ihnen erlauben, Vgl.: Pritz, Geschichte

gehens zeigen sich in der Steiermark, wo nun die Restanten von den Städten und Märkten auf die oberen Stände gelegt werden. Neuerdings verlangen sie vollständige Gleichstellung mit den Katholiken und genügende Garantierung der Vertragsartikel, und zwar nicht nur von Seite der unierten Länder, sondern auch von Seite der Reichsfürsten. Will der Erzherzog auf diese Bedingungen eingehen, so werden sie ihre Truppen entlassen und huldigen.[1])

Hätten die Horner sich wirklich mit der Bestätigung der Religionsassekuration begnügt, so wären jetzt die Verhandlungen ohne Zweifel rasch zum Abschluß gekommen. Daß dies indes nicht der Fall war und sie ihr eine Auslegung gegeben wissen wollten, wie sie tatsächlich unter der toleranten Regierung Maximilians praktisch gehandhabt, von Kaiser Rudolf und seinen Statthaltern stets zurückgewiesen wurde, dies zeigen die Worte, mit denen sie sich bereit erklärten, auf des Erzherzogs Anerbieten einzugehen.

Immer mehr zeigte sich, daß es den Hornern nicht um die Bestätigung der Religionskonzession, sondern um ihre Auslegung zu tun war. Maximilian hatte dort für sich und seine Nachkommen dem Herren- und Ritterstand das Recht eingeräumt, die evangelische Lehre der Augsburger Konfession »auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern (doch außer unser Städt und Märkt) für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Untertanen frei auszuüben«.[2]) Wie wurde nun dieser Freibrief von Matthias, als er noch Statthalter war, ausgelegt? Unter allen ihren Häusern verstand man nur die von den Adeligen selbst bewohnten, unter ihren zugehörigen Kirchen nur die Pfarrkirchen (also keine Kapellen und Filialkirchen) und zugehörig waren nur jene Kirchen, über die sie das Patronatsrecht besaßen (eine bloße Vogtei genügte daher nicht). Nicht besser stand es mit der Deutung des Begriffes »ihrer Untertanen«. Die Regierung nahm alle jene Untertanen protestantischer Adeliger, die zu einem katholischen Pfarrdistrikt gehörten, aus und berief sich auf die fatale Bestimmung der Konzession, daß durch sie der katholischen Kirche keinerlei Schaden erwachsen solle.

---

des Landes ob der Enns. II, S. 274. — Bibl, die Organisation des evangelischen Kirchenwesens. S. 130 f., S. 161 f.

[1]) Raupach, Cont. III, S. 190 f. — Loserth, S. 247 f.

[2]) Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens. S. 149.

Untertanen anderer Herren, vor allem den vielen Hunderten von Einwohnern der landesfürstlichen Städte und Märkte, wurde schon gar nicht der »Auslauf« zum evangelischen Gottesdienst gestattet. Die Protestanten hingegen sagten bezüglich des letzten Punktes: Erstens könnten sie ihrem Gewissen nach niemand, der Gottes Wort suche, abschaffen, schon aus rein technischen Gründen sei dies unmöglich, und dann seien in dem Wort »Zugehörige« (für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige) alle ihre Glaubensgenossen inbegriffen, welche Auffassung ja auch in dem Begriffe der »freien« Ausübung liege. Die natürliche Folge dieser grundsätzlich verschiedenen Auslegung war eine endlose Reihe von Prozessen. Nun wurde der Kampf auf das Gebiet des Gerichtswesens hinübergespielt und hier, auf dem schwankenden Boden der Justizorganisation, fiel es der Regierung nicht schwer, den Protestanten unter Berufung auf analoge Bestimmungen früherer Regenten den Rang abzulaufen. So verloren diese durch das einfache Mittel, daß man die Streitigkeiten um kirchlichen Besitz der ersten Instanz, dem Landmarschallschen Gericht (worin selbstverständlich durchwegs Protestanten saßen), wegnahm und womöglich vor die Hofkanzlei zog, in einem Zeitraum von 20 Jahren nicht weniger als 200 Kirchen. Um der evangelischen Lehre vollends den Boden zu entziehen, legte man den Pastoren die Verpflichtung auf, alle Fremden von dem Gottesdienst abzuweisen oder das Land zu verlassen; man wußte, daß sie lieber das letztere tun würden; die Adeligen selbst sowie die auslaufende Bürgerschaft wurden unnachsichtlich mit hohen Geld- und Freiheitsstrafen belegt.[1])

Dieser praktischen Auslegung der Religionskonzession war durch die kaiserliche Resolution vom 15. Juni 1599, also unmittelbar nach dem Bauernaufstand erschienen, Rechtskraft verliehen worden[2]) und gegen sie, die von ihnen niemals »akzeptiert« worden war, richtete sich bis zum Ausbruch der ungarischen Wirren der Sturmlauf der Stände. Diese Resolution, durch die ja übrigens die Konzession als zu Recht bestehend anerkannt ward, mußte sistiert werden und eine andere Auslegung ihr zugrunde gelegt werden, sollte jene nicht bloßen Papierwert haben. In diesem Sinne sprach

[1]) Vgl. darüber: Bibl, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich (1576—1590). In: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. VI. Ergänzungsband. S. 582 f.

[2]) Khevenhüller, Tom. V, S. 2088 f. — Wiedemann, I, S. 505 f.

sich scharf und deutlich die »endliche und schließliche Erklärungsschrift« der Horner aus. Für die Städte in Niederösterreich, die nicht in die Konzession einbezogen waren, verlangen sie kein »exercitium intra muros«, sie wollen sich mit der »Konnivenz« begnügen, die ihnen, wenn der König schon durchaus keine schriftliche Resolution darüber ausstellen wollte, mündlich vor den Ausschüssen der ungarischen und mährischen Stände zugesagt werden soll. Sie verlangen weiter, daß als oberste Instanz in allen Justiz- und Religionssachen ein unparteiischer, paritätisch zusammengesetzter Hofrat eingesetzt werde und daß bei Besitzstreitigkeiten, wo sie die Beweisdokumente nicht auftreiben könnten, der Nachweis des vierzigjährigen Besitzes das Eigentumsrecht zu begründen habe. Wollte der König, so schlossen sie drohend, auf ihre Forderungen, die sie ohnehin schon sehr herabgestimmt hätten, nicht eingehen, so müßten sie die Intervention des Kaisers, als des Hauptes der Christenheit und ältesten des Hauses Österreich, anrufen.[1])

Dem allen hatte Erzherzog Maximilian nur die eine etwas weite Zusage entgegenzusetzen: man wolle die Stände zur Ausschließung der Fremden nicht verhalten und ihnen auch sonst nichts zumuten, was sie bedenklich finden könnten, und so scheiterte seine Vermittlungsaktion.[2]) Nun setzte König Matthias, der die Königskrönung in Ungarn glücklich hinter sich hatte, selbst ein. Er schien die Horner zum Gehorsam zwingen zu wollen. Ohne viel Umschweife bestimmte er den 21. Januar als letzten Huldigungstermin und befahl dem evangelischen Kriegsvolk bei Strafe der Acht aus dem Dienst der Horner zu treten.[3]) Gleichzeitig verstärkte er seine Truppenmacht. Ein Bürgerkrieg erschien unvermeidlich.[4])

Wenn es nun trotzdem nicht dazu kam und der Faden der Verhandlungen neuerlich aufgenommen wurde, so war gewiß nicht reine Liebe zum Frieden das bestimmende Moment: hier wie dort hatte man alle möglichen Anstrengungen gemacht, den Gegner schachmatt zu setzen, aber beiderseits war der Ausgang nicht befriedigend. Sehen wir zuerst ins Lager der Horner: im Herbst des

[1]) Am 14. Dezember 1608 übergeben, Raupach, Cont. III, Beilagen, S. 73 f.

[2]) Erzherzogliche Dekrete vom 27. November und 27. Dezember 1608. Ebenda, S. 89 f. — Hurter VI, S. 163.

[3]) Huber, IV, S. 538.

[4]) Tschernembl an Anhalt, 1609, Jänner 19. Ritter, Deutsche Geschichte, II, S. 259.

Jahres 1608 waren da die Verhandlungen einerseits mit den Verbündeten von Stěrbohol[1]), anderseits mit der im vergangenen Frühjahr ins Leben getretenen deutschen Union in vollstem Gang. Beziehungen zu ihr lassen sich bereits im August nachweisen, und zwar war es Fürst Christian von Anhalt, der leitende Staatsmann der Kurpfalz, ein ungemein kühner und unerschöpflicher Projektenschmied, der die Krise in Österreich auszunützen eifrig bestrebt war. Schon in dem Konflikt zwischen dem Kaiser und Matthias hatte er seine Minen spielen lassen: Maximilian sollte die Kaiserkrone erhalten, dadurch wäre ein vollkommener Bruch zwischen diesem und Matthias eingetreten und der Untergang des Hauses Österreich, der »dies fatalis«, besiegelt gewesen.[2]) Als der Vertrag von Lieben seinen schönen Plan gestört hatte, ergriff er mit tausend Freuden die neue Gelegenheit, Politik zu machen. Im November fand mit Tschernembl bei dem Herrn von Rosenberg auf Schloß Wittingau eine Konferenz statt. Hier verabredete man: Österreich sollte wieder an Rudolf kommen. Der rachelüsterne Kaiser, in diesen Plan eingeweiht, ließ sich das natürlich nicht zweimal sagen[3]); er knüpfte insgeheim mit den Hornern Unterhandlungen an[4]) und es dürfte nicht an vereinzelten Zustimmungen gefehlt haben. Indes die Mehrzahl wollte doch nur im äußersten Notfall diesen Ausweg betreten.[5]) Dann war noch Eines: die Stände der übrigen Länder, deren Bundesgenossenschaft man suchte, wollten von einer Rückkehr unter die Herrschaft Rudolfs absolut nichts wissen. Lieber wollten sie sich, hieß es von den Mähren, den Türken unterwerfen.[6])

So war schon eine Voraussetzung des Anhalt'schen Planes daß nämlich die Stände die kaiserliche Intervention anriefen, ins Wasser gefallen. Wie stand es nun mit der zweiten, der Verbindung mit Mähren und Ungarn? Schon vor der Huldigung der Katholiken hatten die Horner mit den dortigen Ständen Fühlung genommen und standen nun in ständigem Verkehr. Ihre Erwartung, die Ungarn würden Matthias die Krönung verweigern, scheiterte, als diese

[1]) Loserth, S. 243 f.

[2]) Huber, IV, S. 504 f.

[3]) Ebenda, S. 534 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 262 f.

[4]) Hurter, VI, S. 168 f.

[5]) Tschernembl an Anhalt, 1609, Jänner 28. Ritter, Briefe und Akten. II. S. 182, Anm. 1.

[6]) Tschernembl an Anhalt, 1609, Februar 8. — Zierotin an Anhalt. 1609. Februar 11. Ebenda, S. 179 f., 187.

trotz einer anfangs nicht unbedeutenden Opposition am 16. November in Szene ging. Hätten sich die Ungarn, klagen sie, vor der Krönung für ihre Forderungen ordentlich eingesetzt, so wären dieselben jetzt bewilligt und der Friede hergestellt.[1]) Ja, sie bekamen von dort extra noch eine salbungsvolle Ermahnung, die Folgen eines inneren Krieges sich wohl zu überlegen.[2]) Man klärte auch das Mißverhältnis zwischen dem Stĕrboholer Beschluß und ihrem jetzigen Vorgehen auf: dieser Bund sei nur für allgemeine Zwecke geschlossen worden, das Begehren der Horner aber sei eine »partikulare« Sache.[3])

Aber auch Zierotin, das friedliebende Haupt der mährischen Stände, gab ihnen in nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen, daß sie von dort auf keine bewaffnete Hilfe zu rechnen hätten.[4]) Also auf die erbländischen Unierten war kein Verlaß. Konnten sie nun auf die deutsche Union bauen? Auch diese dritte Voraussetzung stimmte nicht. Denn hinter dem Anhalt'schen Projekt stand nicht am Ende die Union selbst, bereit, dafür mit bewaffneter Hand einzutreten. Einen derartigen Wagemut, noch dazu für eine Sache, die nicht ganz zu verantworten war — denn jene bezog sich ja doch nur auf das Reich — konnte man der schwerfälligen und zauderhaften Union nicht zumuten. Auch hier beschränkte man sich auf eine Interzession bei Matthias zugunsten der ständischen Forderungen; eine bestimmte Zusage, ihnen für den Fall einer abschlägigen Resolution werktätige Hilfe zukommen zu lassen, wurde jedenfalls nicht gegeben.[5])

Wir sehen also: zur kritischen Zeit, als König Matthias nach dem Scheitern des Vermittlungsversuches Erzherzog Maximilians die Horner in entschiedenem Ton zur Huldigung aufforderte, hatten sie so gut wie gar keine Aussicht auf fremde Unterstützung.

Es war nun ein Glück für sie, daß auch Matthias zu dieser Zeit in keiner besonders kampfesfrohen Stimmung war. Denn auch bei ihm hatten alle diplomatischen Künste zu keinem befriedigenden Resultat geführt. Für Khlesl, den leitenden Minister, war es klar: die Bewilligung der von den Hornern aufgestellten Forderungen

---

[1]) Horner an Georg Thurzo, 1608, Dezember 10. Loserth, S. 251 f.

[2]) Thurzo an die Horner, 1608, November 29. Loserth, S. 257.

[3]) Gindely, Rudolf II. und seine Zeit. I, S. 295.

[4]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 264.

[5]) Ritter, Briefe und Akten. II, S. 156.

würde alle seine in den letzten Dezennien mühsam errungenen Fortschritte zunichte machen. Gegen das »connivieren, dissimulieren«, um den Frieden zu erhalten, sagte er dem König, habe er nichts einzuwenden, aber unter keinen Umständen dürfe es zu einer Konfirmation oder Assekuration kommen, »denn solches heißen wir gar nicht conniviern und assecuriern, sondern approbiern und also de novo concediern und assecuriern«.[1]) Da er wußte, daß die Horner sich mit der Konnivenz nicht zufrieden geben und eher zu den Waffen greifen würden, so streckte auch er seine Fühler aus. Naheliegend war der Gedanke an das benachbarte mächtige Bayern; aber Herzog Maximilian, gerade beschäftigt mit der Bildung eines Bundes der katholischen Reichsfürsten, mochte sich, wohl aus denselben Gründen wie die Union, nicht in die österreichischen Verhältnisse einmischen. Kaiser Rudolf, mit dem Khlesl ein besseres Einvernehmen herstellen wollte, antwortete auf sein Anklopfen damit, daß er mit Anhalt und den Hornern in Verbindung trat. Und auch die katholischen Landstände zeigten keine besondere Lust, es zum äußersten kommen zu lassen.[2])

Selbst unter den Räten des Königs gab es eine starke Friedenspartei, wie Liechtenstein, Bräuner, Trautson, Mollart, Harrach und Krenburg; ganz auf Seite Khlesls standen eigentlich nur Khuen und Meggau. Nebenbei werden auch die Vorstellungen der ungarischen und mährischen Stände nicht ohne Eindruck geblieben sein[3]): kurz, man war auch hier in etwas deprimierter Stimmung, als den evangelischen Ständen der Huldigungstermin gesetzt wurde.

So wurde denn neuerdings der Weg der Güte betreten. Zierotin, vom König gerufen, kam mit einigen Abgesandten Mährens um die Mitte des Monates Jänner nach Wien, und es gelang ihm, die Horner zu bewegen, ebenfalls ihre Gesandtschaft hereinzusenden. Lange zogen sich die Verhandlungen hin: vom 22. Februar bis zum 19. März. Es war ein erbitterter Kampf, der da in der Landstube und Hofburg ausgetragen wurde. Die Horner hielten ihre Streitkräfte denen des Königs für weit überlegen[4]) und dementsprechend war ihr Auftreten.

[1]) Gutachten vom 6. Oktober 1608. Hammer-Purgstall, II, Urkunden, S. 133 f.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 265.

[3]) Huber, IV, S. 537 f.

[4]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 220. Über das Folgende vgl.: Raupach, Cont. III, S. 202 f.

Tschernembl führte eine sehr scharfe Sprache und drang mit Ungestüm auf eine baldige Lösung. Bezüglich der Ausübung des Gottesdienstes hielten sie ihre früheren Ansprüche vollkommen aufrecht: unter den »Zugehörigen« habe man nicht nur Weib, Kind und Brotgenossen, sondern alle Untertanen ihrer Glaubensgenossen, ohne Ansehung ihres Pfarrdistriktes, zu verstehen. Die größte Schwierigkeit setzte wieder die Frage der Gewährung von Vergünstigungen an die Städte und Märkte.

Am 9. März gab der König die Erklärung ab: man wolle die Städte und Märkte unter und ob der Enns in keiner Sache wider die Billigkeit beschweren, sondern sie also in allem halten, daß sie bei Ihrer Majestät Regierung keine Unbilligkeit und Bedrängnis zu befahren haben werden. Das genügte den Ständen nicht; schon wollten sie abreisen, doch bewog sie der Geheime Rat Liechtenstein zum Bleiben. Die vorigen Worte wurden dahin präzisiert, daß damit den Stadtbewohnern persönliche Religionsfreiheit und das Recht zum Besuch auswärtigen Gottesdienstes zugestanden werden solle. »Gebrauchet Euch, meine Herren, dieser Freiheit«, sprach er, »aber sprechet nicht davon.«

Jetzt gingen die Verhandlungen wieder langsam weiter. Am 14. März hatte man sich glücklich über einen Entwurf geeinigt. Aber nun trat wieder eine Stockung ein: von Seite der katholischen Bewegungspartei begann ein förmlicher Sturmlauf auf das Gewissen des Königs und alle Schrecken des »ewigen Verderbens« wurden entfesselt. [1])

Der schwache König war in einer verzweifelten Lage. »Mein Gott! was soll ich tun?«, soll er ausgerufen haben. »Halte ich nicht, was ich ihnen bewilligt, so komme ich um Land und Leute, halte ich's, so bin ich verdammt.« [2])

Schließlich mochte er doch sein Gewissen damit beruhigt haben, daß er einem Zwange gehorche und im Grunde genommen nur die Zugeständnisse seines Vaters ratifiziere, die man ja bei

---

[1]) Der Protest des Erzherzogs Leopold, Bischofs von Passau, im Landesarchiv. R. r. r. I. Auszug bei: Hansitz, Germaniae sacrae. Tom. I, S. 685 f. Die Schrift der katholischen Stände vom 9. März im Landesarchiv. A. 4. 9; vgl.: Hammer-Purgstall, II, S. 135, Anmerkung 1. Auch die Prälaten für sich legten Verwahrung ein. Ebenda. B. 2. 33.

[2]) Bericht der Unionsgesandten an die Fürsten, 1609, April 13. Ritter, Briefe und Akten. II, S. 221.

passender Gelegenheit wieder zurücknehmen könnte [1]), und so erfolgte am 19. März die Ausstellung der sogenannten Kapitulations-Resolution.

Sehen wir uns den Inhalt dieser Resolution an, welche die Protestanten stets nur als eine Erläuterung zu der Maximilianeischen Konzession, als keine neue Errungenschaft aufgefaßt wissen wollten, so ging sie in der Tat über den Rahmen derselben hinaus, soweit es wenigstens auf den starren Buchstaben ankommt. Die Konzession soll sich, so wurde bestimmt, auf alle Schlösser, Häuser, Mühlen und Besitzungen auf dem Lande, die den Adeligen »mit Eigentum und Obrigkeit« zugehören, erstrecken, sie mögen von ihnen bewohnt werden oder nicht. An der Religionsübung dürfen nicht bloß ihre Frauen, Kinder und Hausgenossen, sondern alle ihre Glaubensgenossen und Untertanen, wohin immer sie gepfarrt wären, teilnehmen.

Die Frage der Exklusion wird dahin entschieden, daß sie nicht verpflichtet sein sollen, jemanden von ihrem Gottesdienst abzuweisen. Jedem Untertanen, der sich in Religionssachen beschwert fühlt, steht das Recht zu, bei seiner Obrigkeit oder dem König selbst Abhilfe zu suchen oder binnen Jahr und Tag sein Gut zu veräußern. Die Verstorbenen können gegen Erlag der herkömmlichen Stolgebühren an jedem beliebigen Ort begraben werden, und bezüglich der Erbbegräbnisse bleibt es bei dem alten Herkommen und ihren Gerechtigkeiten.

Was die Städte und Märkte betrifft, läßt es der König bei seiner vor den mährischen Abgesandten abgegebenen Erklärung (März 9) [2]) beruhen. Die Bürgermeister-, Richter- und Ratswahlen, dann die Aufnahme der Stadtschreiber und Bürger haben wieder nach den alten Privilegien und dem früheren Herkommen zu geschehen. Bei Besetzung der Ämter sollen die »angesessenen qualifizierten Landleut und die alten Geschlechter« vor allen anderen herangezogen werden, und zwar ohne Unterschied der Religion.

Der Errichtung eines Hofrates wird zugestimmt; über die Modalitäten sollen die Stände im nächsten Landtag beraten und die geeigneten Vorschläge machen. Ebendort soll auch die Norm für

---

[1]) Khlesl an die Priorin des Himmelpfortklosters, 1609, Mai 3. Hammer-Purgstall, II, Urkunden, S. 167 f. — Khlesl an Zuñiga, 1609, Mai 2. Gindely, Kaiser Rudolf II. I, S. 303.

[2]) Siehe oben, S. 218.

die Verordnetenwahlen festgestellt werden. Alle Rechtsstreitigkeiten wegen der Spital-, Schloß-, Filialkirchen und Kapellen wären von einem unparteiischen Gericht zu entscheiden, und zwar in Ermanglung von Urkunden durch Nachweisung der vierzigjährigen Posseß. Eben dieses Gericht wird sich auch über die in der Nähe der Städte gelegenen Kirchen, die gesperrt wurden, zu äußern haben. Das Nähere über die Zusammensetzung dieses unparteiischen Gerichtshofes sowie das dann einzuschlagende Prozeßverfahren wird gleichfalls der Landtag zu beraten haben. Schließlich wird eine allgemeine Amnestie verkündigt, worauf beiderseits die Abdankung des Kriegsvolkes zu erfolgen hat.

Auf dem Papier nimmt sich diese Kapitulations-Resolution großartig aus; es fragt sich nun, ob sie sich auch in allen Einzelheiten durchführen ließ. Derartige Gedanken mochten dem Freiherrn von Tschernembl vorgeschwebt sein, als er in der Abschiedsaudienz (März 23) beim Kaiser den schwungvollen Dankesworten die Bemerkung hinzufügte: nun handle es sich aber um die wirkliche Vollziehung. Und dazu, meinte er, gäbe es kein besseres Mittel, als daß der König den Einflüsterungen ihrer Gegner sein Ohr verschließe. Wen er hier ganz besonders meinte, sagte er am Schlusse, wo er sehr entschieden Khlesls Entfernung aus dem Lande verlangte: »denn die Ständ mit dem keine Gemeinschaft haben, noch in Räthen und anderswo neben ihm sitzen wollen«. Dieselbe Forderung stellte dann die Gesamtheit der evangelischen Stände.[2]) Sie hatten das richtige Gefühl, daß, solange ein Mann wie Khlesl am Ruder stand, an die Ausführung der kaiserlichen Resolution nicht zu denken war.

Am 29. April leisteten sie, 100 Herren und 128 Ritter, die Huldigung.[3]) War so mit dem Landesfürsten der Friede geschlossen, so sollte der nächste Landtag die Gelegenheit zu einer Verständigung mit den katholischen Ständen darbieten. Indem diesem, wie wir eben hörten, die Beratung über die Errichtung des unparteiischen Gerichtes, des Hofrates, außerdem die Ausarbeitung einer Ver-

---

[1]) Wiederholt abgedruckt, u. a. bei: Raupach, Beilagen, S. 52. — Hammer-Purgstall (II, S. 137, Anmerkung 3) spricht irrtümlich von einem im Landesarchiv erliegenden Original. Dasselbe ist verschwunden und es sind nur Kopien vorhanden (A. 4. 8; A. 4. 13; B. 2. 33).

[2]) April 28. Raupach, Cont. III, S. 233 f., Beilagen, S. 134 f. — Hurter, VI, S. 100.

[3]) Beschreibung der Huldigung im Landesarchiv. A. 3. 18.

ordneten-Wahlordnung anheimgestellt wurde, so lagen gerade die wesentlichsten Vorbedingungen zur Realisierung der kaiserlichen Resolution in dem einträchtigen Zusammenwirken der beiden Ständeparteien.

III. Der Landtag 1609. Streit um die Ausführung der Kapitulations-Resolution.

Am 5. September 1609 wurde der Landtag durch den König eröffnet. Montag den 7. sollte in die Beratung der kaiserlichen Proposition eingegangen werden; es verging die erste Sitzung, die zweite, aber die Protestanten erschienen nicht. Erst am 9. kamen sie ins Landhaus und rechtfertigten durch ihren Sprecher Wolf Freiherrn von Hofkirchen ihr Fernbleiben. Aus der kaiserlichen Resolution vom 19. März, sagten sie, sind zum Teil einige Punkte noch unerörtert geblieben, zum Teil sind die Protestanten bereits auf mehrerlei Art dawider beschwert worden. Sie stehen deshalb im Begriff, dem König eine diesbezügliche Petition zu übergeben, und können sich vor Erledigung derselben in keine Beratungen einlassen. Man erwarte von den Katholiken, daß sie alles tun werden, was zur Erhaltung »guter Einigkeit und Freundschaft« dienen werde, da sie sich ja selbst seinerzeit in diesem Sinne ihnen gegenüber geäußert hätten.[1] Man wolle nun wissen, ob sie bereit seien, die königliche Kapitulation zu halten. Diese sei ein gemeinsames Werk und erfordere demgemäß eine gemeinsame Beratschlagung. Zunächst wäre also der unparteiische Gerichtshof zu konstituieren und paritätisch aus den oberen Ständen zu besetzen. Sodann möchten sie von ihnen ein Gutachten über die Organisierung des Hofrates haben. Und endlich sollte die Besetzung der Verordnetenstellen zu gleichen Teilen mit Katholiken und Protestanten erfolgen.[2]

Klingt schon aus diesen Worten deutlich der Zweifel heraus ob die katholischen Stände wirklich zur Ausführung der Kapitulationsresolution ihre Hand zu reichen geneigt sein würden, so sollten sie bald volle Gewißheit erlangen. Auch sie wollten nichts anderes als Friede und Eintracht, antworteten die Katholiken, und bedauerten aufs lebhafteste den unheilvollen Zwist; aber einer mit ihnen ge-

---

[1]) Siehe oben, S. 207.

[2]) Memorial. Landesarchiv, Landtagshandlungen; vgl.: Hurter, VI, S. 200.

schlossenen Kapitulation wüßten sie sich nicht zu erinnern. Weder vom König, noch von den Protestanten sind sie zu den der Konzession vorausgehenden Verhandlungen herangezogen worden, folglich ist das für sie kein gemeinsames Werk, geht sie die ganze Sache gar nichts an. Für sie ist nur die kaiserliche Landtagsproposition maßgebend und darin steht kein Wort von der Bildung eines unparteiischen Gerichtes oder der Bestellung eines Hofrates. Die Verordnetenwahl ist durch die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 [1]) geregelt worden und danach wollen sie sich auch richten. Die Protestanten mögen, so schloß ihre Antwort, zur Beratung der Landtagsvorlagen schreiten und dergleichen »Partikularprätensionen« den öffentlichen Interessen hintansetzen. [2])

Wenn die katholischen Stände also ganz offiziell den Standpunkt vertreten: eine vom König legal ausgefertigte, aber ohne ihr Wissen und Zutun zustande gekommene Urkunde ist für sie nicht bindend, so werden wir uns nicht weiter darüber wundern; in der damaligen Zeit der Gährung wurden die rechtlichen Anschauungen aus der Situation entwickelt, wie man sie eben brauchte, und wir vernahmen ja auch aus dem Munde der protestantischen Stände den merkwürdigen Rechtssatz: diese oder jene kaiserliche Resolution [3]) ist niemals von uns »akzeptiert« worden, wir haben immer dagegen protestiert, folglich besteht sie für uns nicht zu Recht. Das Interessante aber an der ganzen Sache ist, daß Matthias nicht das Geringste einzuwenden fand gegen die von Seite der Katholiken an den Tag gelegte Mißachtung eines königlichen Willensaktes, ja, daß sie ihm anscheinend sehr gelegen kam. Es wäre höchst naheliegend gewesen, den sonst so loyalen katholischen Ständen den Standpunkt entgegenzusetzen: sic volo, sic jubeo, aber das geschah nicht. Indes, dieser Machtspruch wäre vielleicht gar nicht notwendig gewesen; es hätte den Protestanten genügt, wenn der König seine Resolution den Behörden sowohl, wie den katholischen Ständen einfach kundgemacht hätte, so daß sie nicht mehr sagen konnten: wir wissen ja gar nichts davon.

---

[1]) Siehe oben, S. 188.

[2]) 1609, September 14. Landesarchiv. A. 4. 10.

[3]) So, um nur einige Beispiele der letzten Zeit zu erwähnen, die kaiserliche Resolution vom 15. Juni 1599 (Erklärung der Protestanten vom 14. Dezember 1608; vgl. oben S. 213); die Resolution vom 7. Juli 1604 (der protestantische Ritterstand an Erzherzog Matthias, 1606, Juni 19; vgl. oben S. 192).

Als die protestantischen Stände, denen sich auch die Oberösterreicher — sie waren gleich zu Beginn des Landtages durch eine Gesandtschaft, darunter Tschernembl, vertreten [1]) — angeschlossen hatten, den König in der angekündigten Vorstellung an die Erfüllung seiner Zusagen erinnerten und ihm den Weg dazu zeigten: Publikation der Kapitulations-Resolution [2]), wurden sie sehr rauh angelassen. Auch er fand es höchst unschicklich, daß sie ihrer »absonderlichen Prätensionen« wegen ein »so heiliges Gesammtwerk«, wie die gegenwärtigen Landtagsvorlagen, sperrten. Warum man die Organisierung der unparteiischen Gerichtsbehörde nicht unter die Artikel der königlichen Landtagspostulate einstellte? Eben aus diesem Grund: damit die Erledigung dieser Artikel, an denen der Gesamtheit der Stände und dem Vaterland »allermeist« gelegen sei, nicht aufgeschoben würde. Später sollen schon die Stände mittels Dekretes zur Beratung über die anderen Punkte aufgefordert werden. Die offizielle Kundmachung der Resolution wird als eine »unnotwendige« Sache abgelehnt: »sintemalen solche für sich selbst denen, so sie gegeben, publicirt genug ist.« Scharf wird gegen die Bezeichnung »Kapitulation« Stellung genommen: das sieht ja gerade so aus, als wäre ein Vertrag von einander ebenbürtigen Parteien (»a paribus«) geschlossen worden, als existierte zwischen dem Landesfürsten und den Untertanen kein Unterschied! Die Protestanten hatten sich darüber beschwert, daß der König entgegen der Resolution noch einige Fähnlein Kriegsvolk halte: er antwortete ihnen, es stehe nicht mehr auf österreichischem Boden, sondern an der ungarischen Grenze, und als König von Ungarn brauche er sich von ihnen nichts vorschreiben zu lassen. Sie hatten auch einige Beschwerden über Verletzungen der Resolution angebracht: jedem Einzelnen, hieß es darauf, steht das Recht zu, sich zu beschweren, und das weitere wird schon dann verfügt werden. Daß die Vorstellungen die mitunterfertigten Oberösterreicher nichts angehen, wird gleich in der Adressierung des Dekretes, das nämlich nur an die zwei oberen evangelischen Stände des Landes unter der Enns gerichtet ist, deutlich genug zu verstehen gegeben. [3])

---

[1]) Vgl.: Stülz, Zur Charakteristik des Freiherrn Georg E. v. Tschernembl. Archiv für Österreichische Geschichte. IX, S. 192.

[2]) Memorial, dem König mündlich und schriftlich am 11. September 1609 übergeben. Raupach. Cont. III, Beilagen, S. 144 f.

[3]) 1609, September 17. Ebenda, S. 148 f.

Alles in allem konnten die Protestanten aus dieser Antwort des Königs deutlich genug erkennen, daß man bei Hof keine besondere Lust verspürte, die ihm abgerungenen Zugeständnisse ins praktische Leben umzusetzen und sich für deren Anerkennung von Seite der Katholiken tatkräftig einzusetzen. Das einfachste Mittel dazu, die öffentliche Kundmachung der Urkunde, wurde ihnen verweigert, auch auf ein abermaliges Einschreiten hin.

Was hilft uns, replizierten sie dem König, die neuerliche Anerkennung des Beschwerderechtes jedes Untertans, wenn nicht das unparteiische Gericht konstituiert ist, vor dem er sein Recht finden kann.[1]

Da aber davon die Katholiken absolut nichts wissen wollten, so hielten sie an der Obstruktion fest: zuerst Beratung über die unerledigten Artikel, die Grundvoraussetzungen ihrer Konzessionserläuterung, dann erst Bewilligung der königlichen Postulate. Mittlerweile war die Weinlesezeit herangebrochen, und die evangelischen Stände baten um die Erlaubnis, nach Hause reisen zu dürfen. Gleichzeitig gaben sie wieder dem König zu verstehen, daß, solange Khlesl unter den Ständen sitze, an die Rückkehr normaler Zustände nicht zu denken sei.[2] Der Urlaub wurde ihnen nicht gewährt, und nun baten sie um eine Audienz. Die wurde ihnen bewilligt; als aber die Deputation in der Hofburg erschien, ward sie nicht vorgelassen, denn es war auch der vierte Stand vertreten. Jetzt ging der Oberste Georg Andreas von Hofkirchen allein zum König und trug ihm ihr Anliegen vor (Oktober 2), er unterließ es aber auch nicht, sich für das gute Recht des vierten Standes und zwar auf Grund der Kapitulations-Resolution einzusetzen.[3]

Wieder war der Kampf um die Bürgerschaften entbrannt. Der König, erst vor einigen Tagen von Khlesl gemahnt, zur Beseitigung der schlimmen Folgen der Kapitulation der Städte sich zu versichern[4], hielt zäh an seiner Position fest: die Städte und Märkte sind Kammergüter, nie sind sie weder unter den früheren Regenten, noch unter ihm in Partikular- und Religionssachen zugelassen worden. Was Matthias von den früheren Regenten sagte,

[1] Übergeben am 22. September. Raupach, Cont. III, S. 245 f.

[2] Übergeben am 22. September. Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 28.

[3] Über das Folgende siehe ebenda, S. 248 f.

[4] Gutachten vom 24. September 1609. Hammer-Purgstall, II, Urkunden, S. 173.

ist unstreitig richtig: selbst der tolerante Maximilian II. war nicht zu bewegen, in diesem Punkte eine Gleichstellung des vierten Standes mit den Adelsständen anzuerkennen; wiederholt hat er sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß, was für diese gelte, nicht auch auf jene Bezug habe.[1] Weniger einwandfrei ist aber, was Matthias von seiner Regierung sagte, er müßte sich höchstens erst nach der Erteilung der Kapitulations-Resolution, da die Huldigung der protestantischen Stände erfolgte, als Regent gefühlt haben.

Die Kapitulations-Resolution war an die zwei Adelsstände und den vierten Stand von Nieder- und Oberösterreich gerichtet und so durften sie in der Tat annehmen, daß man oben endlich dem Bürgerstand das Recht zuerkannt habe, in einer Partikularsache mit den oberen Ständen zusammenzustehen.[2] Das sagten sie ihm auch in ihrer weitläufigen Entgegnung, worin sie nochmals alle ihre Forderungen und Wünsche bekanntgaben: Die Städte und Märkte sind, weil sie die freie Bewilligung der Landtagspostulate haben, als vierter Stand und nicht als kaiserliche Kammergüter zu betrachten, und deshalb lassen sie sich von diesen als unwidersprechlich »dritten« evangelischen Stand auf keinerlei Weise absondern.

Der König hatte in seiner letzten Resolution den Ständen die neuerliche Versicherung gegeben, seine Zusagen halten zu wollen: daran wollten sie nicht zweifeln, entgegnen sie, wohl aber trauten sie seinen Räten nicht, deren Ratschläge mehr als genug bewiesen hätten, daß man sich an die kaiserliche »Kapitulations-Resolution« — der Ausdruck findet sich hier wieder, trotzdem sich Matthias dagegen verwahrt hatte —[3] nicht kehren will. An der Hinausziehung des Landtages sind nicht sie die Schuld, sondern jene, die ihnen beharrlich eine annehmbare Resolution verweigern. Sie baten, ihnen eine solche noch vor Wiederzusammentritt des Landtages zu geben.[4]

Der Landtag war nämlich unterdessen, nachdem auch die katholischen Stände mit Rücksicht auf die Weinlese um Urlaub ge-

[1]) Siehe oben, S. 211, Anm. 3.

[2]) Huber, VI, S. 15.

[3]) Siehe oben, S. 223.

[4]) Überreicht am 1. November 1609. Die ganze Schrift ist gedruckt in: Relation der unter- und oberösterreichischen evangelischen Stände Abgesandten nach Wien etc. 1610, Anhang, S. 3—45. Die Beispiele daraus bezüglich Verletzung der Kapitulation bei: Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 29.

beten hatten, vertagt worden. Matthias zeigte indes geringe Lust, die Sache dringlich zu behandeln. Zwölf Tage nach der Übergabe ihrer Beschwerdeschrift ließ er ihnen mitteilen, er müsse zum ungarischen Reichstag verreisen, ihre Angelegenheit sei aber so wichtig, daß er erst bei seiner Rückkunft eine Entscheidung treffen könne; im übrigen erkläre er nochmals, seine Zusagen halten zu wollen. Die Protestanten schickten ihm, als er sich ihrem weiteren Drängen durch die Abreise nach Preßburg entzog, den kaiserlichen Rat Starzer nach, aber mehr als einen dilatorischen Bescheid brachte auch er nicht mit.[1])

Mittlerweile hatten sie wieder einen anderen Weg eingeschlagen, der sie schon einmal zum Ziele führte: sie riefen die Intervention der ungarischen und mährischen Stände an. Auch mit der deutschen Union traten sie wieder in Verbindung. Sie verabredeten mit ihr, 100.000 fl. bei ihr auf eine gewisse Zahl von Jahren zu deponieren, damit mit diesem Geld für den Fall eines Angriffes von seiten der Katholiken ein Kriegsvolk in ihren Landen geworben und drei Monate lang unterhalten werden könne. Der Kurfürst von der Pfalz sandte auch bereits Waffen nach Österreich.[2])

Am 3. Februar 1610 sollte der Landtag wieder angehen. Es war ein stimmungsvoller Prolog dazu, daß die Protestanten dem König rundwegs erklärten: Bevor nicht die Kapitulations-Resolution publiziert und ihren Beschwerden abgeholfen sei, werden sie nicht dazu erscheinen[3]), und daß die Katholiken anderseits wenige Tage später aus »unumgänglicher Notdurft« auf die Konföderation von 1606 zurückgreifend, einen Bund »zur Defension Gottes, des Allmächtigen Ehre und seiner Kirchen« schlossen. Ein mehrgliedriger Ausschuß (aus jedem Stande sechs) unter dem Vorsitz des Bischofs Khlesl wurde mit der Führung der Bundesgeschäfte betraut.

Für den Fall eines Anschlages von seiten der Protestanten sollten sie die nötigen Rüstungen veranstalten, zu welchem Zwecke ihnen eine Summe bis zu 100.000 fl. bewilligt wurde. Außerdem sollten sie jetzt schon im Einvernehmen mit dem König Bündnisse mit auswärtigen Staaten abschließen. Dagegen sollten sie unter keinen Umständen ermächtigt sein, die Resolution vom 19. März 1609 anzunehmen, oder eine Verordnetenwahl auf einer anderen Grundlage, als jener der kaiser-

[1]) Hurter, VI, S. 205 f.

[2]) Ritter, Briefe und Akten. II, S. 497. — Huber, VI, S. 13 f., S. 16.

[3]) 1610, Jänner 10. Raupach, Cont. III, Beilagen, S. 170 f.

lichen Resolution vom 7. Juli 1604 vorzunehmen.[1]) Dieses Bündnis, das mit Vorwissen des Königs auf drei Jahre geschlossen worden war, ward am 11. Februar von diesem ratifiziert. Er für seine Person sei entschlossen, erklärte er dabei, für die Katholiken »als in einer gerechten Sachen zu leben und zu sterben und dabei sein ganzes Vermögen aufzusetzen«.[2])

IV. Der Landtag 1610 und Ausgleich der beiden Ständeparteien. Neue Differenzen bezüglich der Verordnetenwahl und Beilegung.

Als der Landtag am 15. Februar wieder eröffnet wurde, lagen die Dinge eher zum Losschlagen reif, als zu einer friedlichen Beilegung der schwebenden Differenzen. Trotzdem gelang es den vereinten, nachdrücklichen Bemühungen des Palatins Thurzo und der mährischen Gesandten, die Ende Jänner nach Wien gekommen waren, unter den beiden streitenden Parteien einen Ausgleich herbeizuführen. Zwar waren die Protestanten mit ihrer Forderung, daß die Kapitulations-Resolution publiziert werde, nicht durchgedrungen, dagegen erklärte ihnen Matthias in einem vom 21. Februar datierten Dekret: 1. alle in dieser Resolution gemachten Zugeständnisse wolle er halten; 2. die durch den Palatin erfolgte Verlesung des gegenwärtigen Dekretes soll der Publikation gleichkommen; 3. die Städte und Märkte sollen von den oberen Ständen beständig als vierter Stand anerkannt und ihnen gegenüber ebenfalls die in der erwähnten Resolution gemachten Zusagen gehalten werden, und 4. keine Partei darf von der anderen der Religion wegen gestört werden.[3])

Die Katholiken hinwiederum gaben vor dem Palatin die Erklärung ab, daß sie mit den anderen in allen politischen Sachen getreulich zusammenstehen und auch in religiösen Dingen niemand turbieren wollten. Dasselbe geschah dann am 1. März in einer von allen vier Ständen beiderlei Bekenntnisses besuchten Sitzung im Landhause. Als dann noch der König zwei Tage später die drei evangelischen Stände in Audienz empfing und alle seine früheren Ver-

[1]) Datiert vom 1. Februar 1610 und unterschrieben von 16 Prälaten, 29 Herren und 18 Rittern. Original im Landesarchiv. A. 4. 10. Original des Gewaltbriefes ebenda.

[2]) Original ebenda. A. 10. 8.

[3]) Raupach, Cont. III, S. 287, Beilage Nr. 34. Das Attest des Palatins über die mündliche Erklärung des Königs ebenda, Nr. 35.

heißungen wiederholte, auch versprach, daß wegen der Organisierung des Hofrates an die Stände ein Dekret ergehen, ferner das Dampierre'sche Kriegsvolk abgedankt werden sollte [1], schien sich alles in eitel Wohlgefallen auflösen zu wollen. Es kam nur darauf an, ob dieser Friede auch ein dauerhafter war und der Landtag wieder flott gemacht werden konnte.

Bevor die Protestanten die Beratungen über die Landtagsvorlagen wieder aufnahmen, wollten sie die Verordnetenfrage, die bereits aktuell geworden war, ins Reine bringen. Wir werden uns zu erinnern wissen, daß 1605 im Kompromißweg zwei Katholiken — Khuen und Liechtenstein — die Verordneten des Herrenstandes wurden und daß dabei ausgemacht wurde, noch vor Ablauf von vier Jahren sollten beide Parteien aus ihrer Mitte je einen Nachfolger wählen. [2]) Die Dienstzeit war also schon mit dem Vorjahre abgelaufen, aber die von den Protestanten wiederholt geforderte Neuwahl war infolge des Zwistes der beiden Parteien nicht zustande gekommen. Nachdem endlich die Differenz beigelegt war, ordnete König Matthias die Vornahme der Neuwahl an. Kraft der Kapitulations-Resolution sollte die Verordnetenwahl, wie wir wissen, auf dem Landtag, in freiem, gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden. [3])

Für den 13. März waren im Namen der Protestanten die Wahlen angesagt worden, und zwar durch den Landuntermarschall, nicht durch den Landmarschall, ein Vorgang, der schon einmal (1604) den berechtigten Protest der Katholiken hervorgerufen hatte. [4])

An diesem Tag versammelten sich die Mitglieder des protestantischen Herrenstandes dem Brauche nach in der Herrenstube. Die des katholischen Herrenstandes fanden sich hier nicht ein, sondern kamen in der Prälatenstube zusammen, sandten aber zwei Herren hinüber, die über den ungesetzlichen Modus der Wahlausschreibung Beschwerde führten. Die Verordnetenwahl, sagten sie, geht den ganzen Herrenstand an und kann in Ermanglung seines »capo«, des Landmarschalles, nur von dem »Eltern«, d. i. dem ältesten Herrenstandsmitglied, angesagt werden. Nur mit Rücksicht auf das königliche Dekret, das an die Gesamtheit der Stände gerichtet sei, wären sie der Aufforderung nachgekommen. Ferner wären einem

---

[1]) Ebenda, S. 290.

[2]) Vgl. oben, S. 190 f.

[3]) Vgl. oben, S. 219 f.

[4]) Vgl. oben, S. 181.

»alten« Herkommen zufolge früher die Verordneten-Amtsrelation und die Landtagsproposition vorzunehmen, weshalb sie um Verschiebung der Wahl ersuchten.

Feldmarschall Freiherr von Herberstein und Helmhard Freiherr von Jörger entschuldigten sich im Namen der Protestanten bezüglich des ersten Punktes: der Landuntermarschall habe die Wahl »auf Ansprechen etlicher Herren« und durchaus nicht »fürsetzlich« getan. Was aber den zweiten Punkt anbelangt, da wüßten sie nicht, daß die Wahl an irgend eine Zeit gebunden wäre, wohl aber, daß sie auch während des Landtages vorgenommen werden könne. Die Katholiken möchten also, weil es sonst einer Separation gleichsehe, mit ihnen zur Wahl schreiten.

Die Katholiken erinnerten nun, zum Gegenstand übergehend, die Protestanten daran, daß bezüglich der Verordnetenwahl vor Jahren eine kaiserliche Entscheidung erflossen sei, die sie als Privilegium halten und auch jetzt für sie als bindend anerkennen müßten. Sie meinten natürlich die Resolution vom 7. Juli 1604, kraft welcher sowohl im Herren- als im Ritterstande mindestens ein katholischer Verordneter erwählt werden sollte. Weil zudem, erklärten sie weiter, seit einigen Jahren allerlei Inkonvenientien mit der gemeinen Kasse und anderen Dingen vorgefallen seien, so möchten sie beantragen, einen Ausschuß aus beiden Teilen einzusetzen, wo dann über die ganze Angelegenheit friedlich traktiert werden sollte.

Die Protestanten witterten Verschleppungsabsichten und verwahrten sich sehr energisch gegen die »unstatthabenden prätensiones«: wozu »so lautere Sachen« erst durch Ausschüsse beraten? Nun wurden auch die Katholiken heftiger: Gut, sagten sie, wenn die Protestanten auf ihrem Standpunkt beharren, so müßten sie zugleich mit den Prälaten die Kasse »umb vieler gepflegter üblen Wirtschaft willen« trennen; nimmer aber werden sie von der kaiserlichen Resolution abgehend sich den majoribus votis fügen. [1])

Jetzt riefen die Protestanten des Herrenstandes wieder die des Ritterstandes zu Hilfe und beide präzisierten darauf scharf ihren Standpunkt. Die kaiserliche Resolution vom Jahre 1604, erklärten sie, sei »ganz und gar kraftlos und verwürflich«, und zwar aus folgenden Gründen: 1. ist sie von ihnen nie angenommen, von den anderen nur »per mala narrata et in praejudicium« erpraktiziert worden; 2. bildete gerade diese Resolution einen nicht unwesent-

[1]) 1610, März 13. Landesarchiv. A. 4. 10.

lichen Teil ihrer Gravamina, über die man ja nun infolge der Kapitulations-Resolution und des Ausgleiches in Ordnung gekommen ist, und 3. haben die Katholiken die besagte Resolution auch nur zum Teil angenommen, indem sie nämlich die darin geforderte Zulassung des vierten Standes zum Verordnetenamt unberücksichtigt gelassen haben. [1])

Wiederum führten sie aus, wie das Majoritätsvotum ihr wohlbegründetes gutes Recht sei, von dem sie nicht weichen könnten, wie ferner eine Trennung der Stände dem Gemeinwesen im höchsten Grade nachteilig wäre. Sind in der Kassegebarung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, so könnte man ja darüber reden; der Prälatenstand aber habe sich in diese Angelegenheit nicht einzumischen, weil derselbe nicht im mindesten davon berührt sei. [2])

Tags darauf (März 16) beschwerten sich die protestantischen Stände beim König selbst über das Vorgehen der Katholiken, nicht ohne von diesem Schritt ihre Partner in Kenntnis gesetzt zu haben. Diese Beschwerde verfolgte nebenbei wieder den Zweck, sich wegen der Obstruierung der Landtagsvorlagen zu salvieren, die jetzt einen ganzen Monat liegen geblieben waren.

Es wiederholt sich nun das alte Spiel. Der Hof steckt eine sehr ernste Miene auf und befiehlt, die dringenden Vorlagen angesichts der bedenklichen »fremden Werbungen« — der Erzherzog Leopold hatte vom Kaiser die Vollmacht erhalten, in Passau Kriegsvolk zu werben, und bald munkelte man, daß die Spitze gegen Matthias gerichtet sei [3]) — in die Hand zu nehmen, Privatsachen dem Generalwerke gegenüber zurückzustellen. [4]) Darauf die Protestanten: bei derartigen schweren Differenzen ist es schade um jede Minute, die man mit Beratungen verbringt, denn was nutzen alle Bewilligungen der Welt, das Geld kann ja doch nicht aufgetrieben werden, weil der nötige Kredit fehlt; dann ist die Ersetzung der Verordnetenstellen durchaus keine so geringfügige Privatsache, wie man oben glaubt. [5])

Und wieder nähern sich die beiden streitenden Parteien. Die Protestanten — ihre Mehrzahl nämlich, ein Teil wollte sich über-

[1]) Siehe oben, S. 188.

[2]) 1610, März 15. Ebenda.

[3]) Über den Einfall des Passauer Kriegsvolkes vgl. im allgemeinen: Huber, V, S. 23.

[4]) Königliches Dekret, 1610, März 18. Landtagsprotokolle, Fol. 231.

[5]) 1610, März 20. Ebenda, Fol. 238.

haupt in keinen Disput mehr einlassen — erklärten sich bereit, in einem gemeinsamen Ausschuß die Verordnetenfrage zu beratschlagen, und nominierten auch ihre Vertreter[1]), aber die Katholiken müssen die kaiserliche Resolution vom Jahre 1604 aufgeben.[2]) Der Vorschlag fand bei diesen eine schroffe Zurückweisung. Unter solchen Verhältnissen, erklärten sie, bleibt kein anderer Weg übrig als Teilung der Kasse und dies möge man nun im Ausschuß in Verhandlung nehmen.[3])

Von einer Teilung aber wollten die Protestanten durchaus nichts wissen. Am 23. März setzten sie durch Feldmarschall Herberstein den versammelten Katholiken noch einmal ihren Standpunkt gründlich auseinander und teilten ihnen mit, daß am nächsten Tag unwiderruflich die Wahl vorgenommen werde. Nach einer langen Beratung wurde dieses Ultimatum verworfen. Nun ersuchten die Protestanten den Landmarschall Grafen Lamberg, die Wahl für den folgenden Tag ansagen zu lassen. Als sich dieser weigerte, befahlen sie einfach dem Fürbitter und dem Türhüter das Nötige zu veranlassen; dem Ritterstand ließ die Tagesordnung das rechtmäßige Haupt, der Landuntermarschall Christoph von Greiß, der ein Protestant war[4]), bekanntgeben.

Die Katholiken hatten nur darauf gewartet; als sich daher am folgenden Tage (März 24) die Protestanten des Herren- und Ritterstandes in der Ritterstube versammelten, kam der Landmarschall als Abgesandter der katholischen Stände, die sich in der Herrenstube eingefunden hatten, zu ihnen und beschwerte sich darüber, daß sie ihm in sein Recht, die Versammlungen anzusagen, eingegriffen hätten. Er übergab ihnen auch ein Schreiben seiner Parteigenossen, worin sie im vorhinein gegen jede Wahl protestierten, und entfernte sich rasch aus dem Saal. Die Protestanten ließen aber die Schrift uneröffnet sofort durch zwei Herren aus ihrer Mitte in die Herrenstube nachtragen, die Verweigerung der Annahme damit begründend, daß sie an den Landmarschall adressiert war. Nochmals suchten sie die anderen, die sich zum Aufbruch erhoben,

---

[1]) Vom Herrenstand: Georg Andreas von Hofkirchen, Helmhard von Jörger, Ehrenreich von Wurmbrand; vom Ritterstand: Max von Mämming, Hans Siegmund von Greyssen, Sebastian Günther Hager und Christoph von Leysser.

[2]) Am 21. März den Katholiken zugestellt.

[3]) 1610, März 22. Landtagsprotokolle. Fol. 234 f.

[4]) Vor ihm hatte das Amt ein Katholik, Georg Bernhard von Urschenbeck, inne.

namentlich den Landmarschall, zum Bleiben und zur Vornahme der Wahl zu bewegen, doch umsonst.

Auf das hin nahmen sie, nach den zwei Ständen getrennt, die Wahlen vor. Gewählt wurden im Herrenstand: Ludwig von Starhemberg und Hans Freiherr von Jörger; im Ritterstand: Christoph von Leysser. Da der andere Ritterstandsverordnete, Siegmund von Greiß, auch ein Protestant war, so hatten sie auf diese Weise wieder sämtliche Verordnetenstellen der weltlichen Stände in ihren Händen.

Selbstverständlich ließ sich das die Gegenpartei nicht bieten. Noch am selben Tage führte sie bei Matthias über die unrechtmäßige Wahl Beschwerde. Auch sie drohen mit der Obstruktion: nur unter der Bedingung, daß die Kassegebahrung und das Verordnetenamt getrennt würden, wollten sie sich wieder mit den anderen zu gemeinsamer Beratung zusammensetzen. Sie wußten daß das oben wirkte; denn auch bei Hof versprach man sich von einer Trennung für den ständischen Kredit nicht viel gutes — auf diesen war er aber bei den ständigen Finanznöten angewiesen. Wenige Tage später erhielten auch die Protestanten einen geharnischten Protest zugestellt. Der Verordnete Freiherr von Khuen, sagten jene, habe noch gar nicht auf sein Amt resigniert, auch sei die Amtsrelation dem Herkommen gemäß noch nicht völlig abgehört worden. Alles in allem könnten sie die neuen »vermeintlich erwählten« Verordneten absolut nicht als solche anerkennen und sich auch nicht früher mit ihnen im Landtage zusammensetzen, bevor nicht die Kasse geteilt sei. Nur diese Separation könne Friede und Einigkeit wiederbringen, weshalb man erwarte, daß die Gegenpartei ihre Ausschüsse nominiere, um darüber gemeinsam beraten zu können. [1])

Der König schwankte nicht lange, welche Partei er zu ergreifen habe. Er hätte mit einigem Recht den Katholiken die Nichtbefolgung der königlichen Aufforderung zur Vornahme der Wahl verweisen können. Unrecht hatte er natürlich auch nicht, wenn er den anderen die Folge davon, ihre eigenmächtige Ansage, ausstellte; und zwar bekam die Rüge eine geschickt gewählte persönlich-autokratische Spitze: der Landmarschall, wurde gesagt, fungiert in diesem publico loco nicht als Privatperson, sondern als Vertreter des Königs, und man hätte deshalb nicht erwartet, daß sie ihr »fürgesetzt Haupt«

---

[1]) Kurzer Auszug aus den Verhandlungen zwischen den beiden Ständeparteien vom 13.—24. März im Landesarchiv. Landtagsprotokolle. Fol. 222.

in Ausübung seiner Amtsgewalt durch dergleichen »gewalttätige Mittel« behindern würden.[1])

Die Protestanten drehten schlauer Weise den Spieß um: Beschwerten sich die Katholiken, erklärten sie dem König, über die Präterierung des Landmarschalls, so haben sie ebenfalls genügend Grund, sich über die Gegenpartei aufzuhalten; dem Landuntermarschall nämlich, der als Obmann des Ritterstandes das Recht hatte, diesem die Wahl anzusagen, wurde von Seite der katholischen Mitglieder desselben der Gehorsam verweigert. Matthias möge sie bei ihren Privilegien und Gewohnheiten schützen und der Katholiken Prätensionen und Protestationen abweisen.[2])

In demselben Sinne lautete ihre Erwiderung, die sie den Katholiken zukommen ließen: man erwarte von dem Landmarschall, er werde künftig darauf sehen, daß den Anordnungen des Landuntermarschalls gebührliche Folge geleistet werde.[3]) Im übrigen, sagten sie wolle man sich mit ihnen in keinen Disputat einlassen oder sich durch ihre Protestationen beirren lassen. Mittlerweile war über dem Hin und Her des Wortgeplänkels schon fast der zweite Monat seit der Eröffnung des Landtages verstrichen und noch immer lagen die königlichen Postulate unberührt in den Beratungsstuben, obwohl schon zum fünften Male von oben die dringende Aufforderung herabgelangt war, sie endlich einmal ins Reine zu bringen.

Jetzt, gegen Schluß des Monates, da die von dem Passauer Kriegsvolk drohende Gefahr so nahe gerückt war, daß sich auch die Stände ihr gegenüber nicht mehr passiv verhalten konnten und Matthias wiederum, nun zum sechsten Male, in der eindringlichsten Weise die Erledigung des Defensionswerkes betrieb[4]), fanden sich endlich am 28. April die gesamten Stände zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und hier beantragte sofort nach Verlesung des königlichen Dekretes der Landuntermarschall in einer längeren Rede die Beilegung der Differenzen. Die Mehrheit willigte in die Wahl eines Ausschusses und am folgenden Tage versammelte sich dieser.

Zunächst platzten die Gegensätze unvermittelt aneinander: Der katholische Teil bestritt die Rechtmäßigkeit der letzten

---

[1]) 1610, März 30. Landtagsprotokolle. Fol. 239.

[2]) 1610, April 2. Ebenda, Fol. 240 f.

[3]) April 2. Ebenda, Fol. 247.

[4]) Matthias an die Stände. 1610, April 26. Ebenda, Fol. 248.

Verordnetenwahlen, der protestantische Teil verteidigte sie mit den uns schon bekannten Gründen. Dieser meinte, die anderen hätten ohnehin jetzt sechs Jahre hindurch das Verordnetenamt fast ausschließlich innegehabt, jener erklärt dagegen, die Katholiken könnten nur Verordneten aus ihrer Mitte den Beutel anvertrauen. Darauf rückte man sich näher. Die Protestanten machten sich erbötig, bei der nächsten Vakanz das Verordnetenamt gleich zu machen, also daß samt dem Prälatenstand drei katholische und drei evangelische Verordnete wären.[1]) Übrigens hätten sie auch nichts dagegen, wenn der katholische Herrenstand gleich jetzt jemanden aus seiner Mitte wählen wollte, der den zwei bereits Gewählten beigeordnet werden würde.

Nicht um die Zahl der Verordneten sei es ihnen zu tun, erwiderten die Katholiken, sondern darum, daß sie in jedem Stand vertreten wären. Da die anderen auf diese Forderung nicht einschlugen, ging man unverrichteter Sache auseinander.[2])

Während sich so die Stände herumstritten, war König Matthias auf ein famoses Auskunftsmittel verfallen. Er nahm auf eigene Faust die Bildung einer Armee in die Hand: Die Dampierreschen Reiter und das Dornsche Fußvolk aus dem vergangenen Feldzug waren ohnehin, trotz der wiederholten Vorstellungen der protestantischen Stände, nicht abgedankt; nun ließ er noch dazu neues Kriegsvolk werben. Es fiel ihm nicht schwer, diesen Schritt zu rechtfertigen: Bei so augenscheinlicher Not sei ihm mit dergleichen »unnotwendigen Schriftenwechseln« wenig geholfen, folglich müsse er selbst durch eine »eilende« Werbung dem bedrohten Vaterlande zu Hilfe kommen.[3])

Die Bildung einer selbständigen landesfürstlichen Armee, über die der Landesfürst in eigener Person das unbeschränkte Verfügungsrecht[4]) besaß, in der nicht aus ihren Reihen entnommene Befehlshaber und Offiziere standen, das war für die Stände stets das rote

[1]) Auch früher schon verlangten sie nur die »Parität« im Verordnetenkollegium. Vgl. oben, S. 221.

[2]) Die Protestanten an Matthias, 1610, Mai 3. Landtagsprotokolle. Fol. 249.

[3]) Landtagsprotokolle. Fol. 249.

[4]) Nach dem »uralten« Herkommen stand die »Hauptdisposition« über das Landesaufgebot, also die »Kriegsdisziplin und Regierung« dem von dem Landesfürsten ernannten Feldmarschall — und der war aus der Mitte der Stände genommen — zu, während diesen selbst die Bestellung, Musterung und Bezahlung oblag.

Tuch gewesen: nur das nicht! Begreiflich; denn wer über die Armee verfügt, der hat auch die Macht in Händen und da man sich schon seit einer langen Reihe von Jahren her gegenseitig das Schlechteste zutraute, so mußte das königliche Kriegsvolk allerdings eine schwer drohende Gefahr bilden.

Die Nachricht davon wirkte aufs prompteste: die protestantischen Stände lenkten schnell ein und erklärten sich im Prinzip bereit, die Werbung der Truppen vorzunehmen.[1]) Die Katholiken hingegen taten gleich die Bewilligung, und zwar, dem geheimsten Herzenswunsch der Regierung zartsinnig entgegenkommend: in Geld.[2]) Sie überließen dem König überdies die volle Disposition über die Armee. Als Vorwand für diesen Schritt, mit dem sie sich freiwillig der so sorgsam behüteten, vielumstrittenen Militärhoheit[3]) entschlugen, wurde die Absonderung der protestantischen Stände angegeben. Die Katholiken hatten gar oft schon mit ihrer Trennung gedroht, nun da sie damit Ernst gemacht hatten, der Überrumpelung von Seite des Königs eine neue folgen ließen, waren die anderen nicht wenig betroffen und unzweifelhaft in eine recht schwierige Lage gedrängt. Es gewann den Anschein, als sollte sich erfüllen, was einst der treue Mentor des habsburgischen Hauses, der Herzog Albrecht von Bayern, der in seinem Land mit starker Hand die ständische Opposition zu knebeln verstanden hatte und überall als Fachmann auf diesem Gebiete angestaunt wurde, dem Kaiser Rudolf riet: wenn die Stände ihre Geldbewilligung von der Gewährung ihrer Religionsforderungen abhängig machen, solle er dieselbe dann einfach von den gehorsamen Ständemitgliedern allein vornehmen lassen.[4])

Noch waren sie indes keine zu unterschätzende Größe, immer noch die Mehrzahl und in diesem Bewußtsein drangen sie wieder in den König ein: Der Bruch der Landesverfassung muß vermieden werden. Gerade in diesem gefährlichen Augenblick würde die Trennung der Ständeschaft die schwersten Folgen haben. Die Gegenpartei wäre vom König dahin zu verhalten, daß die schädlichen Kontroversen beseitigt und von den Ständen in ihrer Gesamtheit die Landtagsverhandlungsgegenstände vorgenommen würden.[5])

[1]) Mai 3. Landesarchiv. Landtagsprotokolle. S. 249.

[2]) Mai 4. Ebenda, A. 4. 10.

[3]) Vgl.: Luschin, Österreichische Reichsgeschichte. S. 463 f.

[4]) Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation. S. 154.

[5]) Die Protestanten an Matthias, 1610, Mai 10, 11, 14, 16. Landesarchiv. Landtagsprotokolle. Fol. 258 f.

Erst am 19. Mai, nach einem fieberhaft erregten Schriftwechsel mit dem König, nachdem er mit der Anwendung des »äußersten« gedroht, zugleich aber auch wiederholt zugesagt hatte, jedes Mittel zur Vergleichung der Stände in Anwendung bringen zu wollen[1]), nahmen die Protestanten das Defensionswerk in die Hand und erklärten sich bereit, 500 Pferde und 1500 Mann zu Fuß zu stellen.[2]) Sie fühlten auch das Bedürfnis zu sagen, warum sie nicht ebenfalls ihre Bewilligung in Geld geleistet hätten: bei so naher Gefahr sei dem Lande gewiß mehr mit Volk als mit Geld gedient und dann müßten sie auf die benachbarten Länder Rücksicht nehmen, die sie bereits an ihre Konföderation erinnert und die Namhaftmachung ihrer Hilfe begehrt hätten; denn nur so wären sie in der Lage, ihnen rasch beizuspringen. Der König möge, wie gewöhnlich, aus den von ihnen vorgeschlagenen Landleuten zwei Oberste ernennen und den Ständen die Disposition über das Kriegsvolk überlassen. Nur einmal, im Jahre 1604, hätten sie diese Disposition im Kriege aus der Hand gegeben; da aber der erhoffte Effekt ausblieb und das Land zwei Jahre hindurch von den unbezahlten Truppen Schaden erleiden mußte, sei sie ihnen wiederum eingeräumt worden.

Allein es war das nicht ihr letztes Wort. Beiderseits war ja angesichts der drohenden Gefahr das Bedürfnis zur Vereinigung vorhanden und so kam es, fast drei Monate nach der Verlesung der Landtagsproposition, zu einer gemeinsamen Beratung darüber; am 15. Juni übergaben die Stände ihre Antwort, worin, »weilen nunmehr der vier gesammten Stände Verwilligung in eine Kassa dem vorigen Gebrauch nach zusammgetragen wird«, alle wesentlichen Forderungen bewilligt wurden. Auch die protestantischen Stände hatten jetzt gleich den Katholiken zur Anwerbung des Kriegsvolkes — außer den 500 Dampierreschen Reitern und dem Dornschen Fähnlein noch ein Regiment zu Fuß und 1000 Mann zu Pferde — ihren Geldanschlag getan. zudem stellten sie ein eigenes Kriegsvolk in der Stärke von 1500 Mann ins Feld. Sie setzten auch durch, daß das Landoberstenamt und die Oberstenstellen nach ihrem Vorschlag besetzt wurden.[3]) Zuvor aber waren von Seite des Königs tatsächlich Schritte zur Beilegung des Streites gemacht worden: am 23. Mai erklärte er alle Differenzen für aufgehoben und fünf Tage später

---

[1]) Matthias an die Protestanten, 1610, Mai 13, 17. Ebenda, Fol. 263, 267.

[2]) Ebenda, Fol. 271[1].

[3]) Ebenda, Fol. 276 f. Vgl. Hurter, VI, S. 222.

ordnete er für den 5. Juni eine Konferenz an.[1]) Ihr Beginn verzögerte sich bis zum 9. Juni.

An diesem Tage traten die beiderseitigen Ausschüsse im Landhause zusammen. Nach langem Hin- und Herdebattieren erklärten sich die Protestanten damit einverstanden, daß für diesmal die Katholiken auch zwei Verordnete, je einen im Herren- und im Ritterstande, erwählten, damit also die Protestanten und Katholiken gleiche Stimmenanzahl hätten. Es handle sich hier, warfen diese ein, nur um die Verordneten des Herren- und Ritterstandes und nicht auch auch um jene der Prälaten. Wieder reihten sich daran die Klagen über die üble Wirtschaft, welche die evangelischen Verordneten durch so viele Jahre hindurch führten. Da wiederum kein Teil dem andern nachgeben wollte, rief man die Intervention der Krone an und unter dieser Einwirkung gelang es endlich, wieder einen Vergleich herbeizuführen. Man kam einem früheren von den Protestanten gemachten Vorschlag gemäß dahin überein, daß die Katholiken »auf diesmal allein« zwei Verordnete, den einen im Herrenstand, den andern im Ritterstand für die nächsten vier Jahre zu wählen und die Protestanten ihre bereits erwählten für diese Zeit beizubehalten hätten. Keinem Teil sollte dieser Vergleich nach Ablauf der vier Jahre verbindlich sein. Für den Fall, daß man sich während dieses Termines über einen besseren Modus zu einigen außerstande wäre, würden dann neuerliche Unterhandlungen platzzugreifen haben.[2])

Also wieder nur ein Friede auf Zeit und statt der seit einem halben Jahrhundert konstant gebliebenen Sechszahl die Achtzahl.

V. Wiederausbruch des Kassestreites. Unparteiisches Gericht. Der Prager Generallandtag und die Frage der Konföderation. Verordnetenwahl und Streit um das Präsidium im Verordnetenrat. Beschwerden über Verletzung der Kapitulations-Resolution. Verschärfung der Situation infolge des Ausbruches der böhmischen Revolution.

War diese Aussöhnung der streitenden Teile unter dem Eindruck der vom Kaiser Rudolf drohenden Kriegsgefahr erfolgt, so

[1]) Ebenda, Fol. 280', 293.

[2]) 1610, August 14. Original mit dem königlichen Siegel im Landesarchiv. A. 2. 3—5. Kopie im Archiv des Ministeriums des Innern. IV. H. 4.

erforderten auch die Ereignisse der nächsten Zeit ein friedliches und einträchtliches Zusammengehen. Nur ganz kurz möge hier der Verlauf des neuerlichen Zwistes zwischen Rudolf und Matthias berührt werden. Der Einfall des Passauer Kriegsvolkes hatte in dem letzteren den Entschluß gereift, den Kaiser vollständig lahm zu legen; höchst wahrscheinlich kam Matthias der Einbruch gar nicht so ungelegen, weil er jetzt eine willkommene Handhabe gewonnen hatte, den letzten Rest seiner ehrgeizigen Pläne zu verwirklichen.[1]) Gerne folgte er daher dem Hilfsgesuch der böhmischen Stände und brach anfangs März 1611 gegen Prag auf.

Rudolf war nach dem Abzug der Passauer völlig wehrlos, und so erfolgte am 24. März der Einzug des Königs Matthias. Jener sah sich veranlaßt, einen Generallandtag der böhmischen Kronländer einzuberufen und hier zugunsten seines Bruders auf die Krone zu verzichten. Am 23. Mai wurde Matthias als König von Böhmen ausgerufen und gekrönt, und im Sommer begannen die Stände von Niederösterreich abzurüsten, obwohl erst mit dem bald darauf (1612, Jänner 20) eingetretenen Tod des unglücklichen Kaisers die Gefahr von neuerlichen Umtrieben ganz geschwunden war.

Gegen Ende März des Jahres 1612 trat nach einer fast zweijährigen Pause der niederösterreichische Landtag zusammen, um »endlich einmal« die nun »zum andern Mal reassumierte« Landtagsproposition vom 5. September 1609 zu Ende zu beraten.[2])

Das geschah auch, aber sehr bald brachen wieder die Differenzen zwischen den beiden Ständeparteien aus. Die protestantischen Stände hatten, als sie in dem »Inzidenzstreit« vor vier Jahren nach Horn zogen und rüsteten, Schulden gemacht und zur Tilgung derselben beschlossen, eine Kontribution einzuheben, und zwar sollten sie selbst aus ihrem eigenen Säckel vom Pfundgeld 1 fl. und ihre Untertanen 12 Schilling für drei Jahre hindurch zahlen. Weil sie nun besorgten, daß diese Gelder nicht so bald und leicht eingetrieben werden könnten, wenn die Forderung keinen öffentlichrechtlichen, sondern mehr einen privaten Charakter hätte — die Landschaft hatte säumigen Zahlern gegenüber doch wenigstens die Exekutionsordnung zu Gebote — so traten sie an die anderen mit dem Ansuchen heran, es möge ihnen dieser Anschlag ebenso

[1]) Vgl. darüber im allgemeinen: Huber, V, S. 32 f., auch: Turba, S. 195.

[2]) Vgl. Proposition, März 30, Landtagshandlungen. Die erste Reassumierung hatte am 15. Februar 1610 (vgl. oben S. 227) stattgefunden.

wie eine vor drei Jahren von ihnen separat bewilligte halbe Gülte aus der gemeinsamen Kasse, dem Einnehmeramt ausgefolgt werden, wogegen in dasselbe die Kontributionsgelder einfließen sollten.[1]) In einer zweiten Eingabe ersuchten sie, es möge die seinerzeit (1610) dem Palatin für seine Intervention[2]) versprochene Remuneration flüssig gemacht werden.[3])

Die katholischen Stände zeigten selbstredend weder zu dem einen noch zu dem andern eine besondere Lust. Zunächst zogen sie die Angelegenheit auf die lange Bank: erst auf die zweite Ermahnung[4]) hin holten sie das Gutachten des Einnehmers Martin Hilleprand ein[5]). Obwohl sich dieser für das Begehren der Protestanten aussprach[6]), schlugen sie es doch mit Rücksicht auf ihr Gewissen und die Gefahr der Exkommunikation sehr höflich, aber bestimmt ab.[7])

Als Antwort darauf stellten die Protestanten sie kurzwegs vor die Alternative: entweder vollständige Konjungierung oder Separation der Kasse. Für den letzteren Fall sollten die Katholiken ihre Ausschüsse erwählen.[8]) Die Katholiken erwiderten: sie müßten in Anbetracht dessen, daß bei einer Teilung der Kasse auch der Landesfürst merklich interessiert sei, vorerst dessen Entscheidung einholen.[9])

Wie man sieht, hatte sich das Blatt vollkommen gewendet. Früher waren die Katholiken für die Teilung, während die Protestanten dagegen lebhaft protestierten und die Intervention des Landesfürsten unter Hinweis auf die Schädigung des öffentlichen Wohles anriefen: jetzt sind es diese selbst, die den Ruf nach Kassetrennung erheben, und die Katholiken weigern sich, auf eigene Faust einen derartigen folgenschweren Schritt zu tun.[10]) Hier wie dort ist natürlich das Verlangen nach der Trennung mehr als Demon-

---

[1]) Protestanten an die Katholiken, 1612, April 6. Landesarchiv. A. 4. 12.

[2]) Siehe oben S. 227.

[3]) Gleichfalls vom 6. April datiert, wie aus dem Urgenzschreiben vom 5. Juni 1612 — die Eingabe selbst ist nicht erhalten — zu entnehmen ist.

[4]) 1612, Juni, 5. Juli 2. Landesarchiv. A 4. 12.

[5]) 1612, Juli 12. Ebenda.

[6]) 1612, Juli 14. Ebenda.

[7]) 1613, Februar 14. Ebenda.

[8]) 1613, Februar 19. Ebenda.

[9]) 1613, März 6. Ebenda.

[10]) 1613, März 16. Ebenda.

stration aufzufassen. Matthias beauftragte die Reichshofräte Ehrenreich Freiherr von Minckwitz, Peter Heinrich von Strahlendorf und Johann von der Reck, die Beilegung dieses neuen Zerwürfnisses mit allem Fleiß in Angriff zu nehmen.[1])

Die kaiserlichen Kommissäre luden die beiderseitigen Ausschüsse für den 8. Mai zu einer Konferenz ein.[2]) Die Katholiken fanden indes, daß sie in zu geringer Anzahl versammelt wären, und baten deshalb um eine Verlängerung des Termins bis 2. Juni, die ihnen bewilligt wurde. Darüber waren die anderen sehr ungehalten, weil sie aus diesem Vorgehen erkannten, daß jene »wenig Lust« hätten, auf ihr Begehren einzugehen, und beschwerten sich auch beim Kaiser mit der angehängten Drohung, daß sie des langen Wartens müde, die Separation der Kasse ernstlich in Angriff zu nehmen entschlossen wären.[3])

Die Protestanten erreichten damit nur das eine, daß jetzt, da die Sache beim Kaiser anhängig gemacht wurde, auch der zweite für die Konferenz anberaumte Termin (Juni 2) vorüberging. Es ward nun das Gutachten der Kammer eingeholt und dieses fiel auf leicht erklärliche Weise gegen die Separation aus. Der schwächere Teil, sagte man, würde dadurch in seinem Kredit beeinträchtigt werden und dieser Umstand bei dringenden Geldanforderungen des Kaisers schwer ins Gewicht fallen. Auch riefe eine solche Teilung hinsichtlich der Rückzahlung alter Schulden die schwierigsten Komplikationen hervor, und könnte endlich bei anderen Behörden Nachahmung finden. Deshalb habe es bei dem alten Herkommen zu verbleiben.

Die kaiserliche Resolution war nicht an die protestantischen Stände, sondern an die katholischen gerichtet[4]), welche jene erst davon in Kenntnis setzten, mit der Bemerkung, daß sie mit dieser Entscheidung im allgemeinen Interesse vollkommen einverstanden seien.[5])

Wiederum wendeten sich die Protestanten, über die stete Hinausschleppung äußerst gereizt, an den Kaiser. Daß die Zerreißung der Landschaftskasse, sagten sie, allerlei Ungelegenheiten

[1]) 1613, April 27. Ebenda.
[2]) 1613, Mai 4. Ebenda.
[3]) 1613, Mai 24. Ebenda.
[4]) 1613, Juni 7. Ebenda.
[5]) 1613, Juni 12. Ebenda.

im Gefolge habe, das wüßten sie selbst recht gut, indes sei ihnen, da die Katholiken trotz wiederholter Anmahnungen ihr Verlangen bezüglich der Konjunktion der Kasse noch immer nicht beantwortet hätten, kein anderer Ausweg übrig, als damit zu drohen. Der Kaiser möge ihnen seine gnädige Assistenz gewähren, damit endlich einmal die unter einem ganz nichtigen Vorwand hinausgeschobene Konferenz stattfände.[1]) Damit hatte es nun seine guten Wege. Erst[2]) am 18. März 1615, ungefähr zwei Jahre nach dem ursprünglichen Termin, fand sie in der kaiserlichen Burg unter dem Vorsitz des Reichsvizekanzlers Ulm statt.[3])

Nach vielem Hin- und Herreden erklärte endlich Bischof Khlesl: Wohl wäre die Unterstützung von Ketzern contra bullam coenae domini[4]), und von diesem Gesichtspunkt aus könnte kein Christkatholischer das Vorgehen der Horner, die gegen sie Werbungen veranstalteten, billigen. Indeß hätten die Protestanten die Erklärung abgegeben, daß ihr Kriegsvolk, durch dessen Aufstellung und Erhaltung sie eben in diese Schuldenlast geraten wären, nicht wider die Katholiken geworben wurde, sondern lediglich zur Aufrechthaltung ihrer ständischen Privilegien wie zu ihrem persönlichen Schutz vor den 500 Puchem'schen Reitern, die sie gegen sich aufgestellt wähnten. Zum Beweis dafür könne gelten, daß vom Kriegsvolk der protestantischen Stände der Prälat von Altenburg ebenso andere, die in ihre Hände ausgeliefert waren, ungeschoren blieben. Wenn dies aber konstatiert ist, so sei es für die Katholiken keine Gewissenssache mehr, auf das Verlangen der Evangelischen näher einzugehen und mit ihnen in Verhandlungen zu treten.[5])

Nun konnte das Werk wieder vorwärts schreiten. Als aber der Kaiser die katholischen Stände zur Wahl ihrer Deputierten aufforderte[6]), fanden sie wiederum allerlei Ausflüchte: Da der Kaiser,

---

[1]) 1613, Juni 17. Ebenda.

[2]) Die Protestanten betrieben die Angelegenheit wiederholt, so am 24. Juli 1613, am 9. Juni 1614. Ebenda.

[3]) Kaiserliches Dekret an die drei katholischen Stände, 1615, Februar 25. Ebenda.

[4]) Über diese Bulle, deren Ursprung ins tiefe Mittelalter zurückreicht, und die dann gegen alle Arten von Häresien aufgeboten wurde, vgl.: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. II, S. 1474 f.

[5]) Relation der katholischen Stände, 1615, März 19. Ebenda.

[6]) 1615, März 28. Ebenda.

wie sie gehört hätten, von den hiesigen Theologen ein Gutachten abverlangt habe, so wollten sie dieses abwarten.[1]) Da der Wiener theologischen Fakultät erst am 23. April die Frageartikel vorgelegt wurden, verging wieder ein gutes Stück Zeit. Von den Katholiken, ließ sich die Fakultät vernehmen, darf kein Pfennig zum Vorteil oder zur Schuldentilgung der »Häretici« ausgelegt werden, wohl aber steht nichts im Weg, daß die auf die protestantischen Ständemitglieder umgelegte Kontribution von der Gesamtheit der Stände eingetrieben und daß die von dort einlaufenden Summen in der gemeinsamen Kasse hinterlegt würden. Den Gläubigern aber könnte man mit Rücksicht darauf, daß sie ihr Geld zu Rebellionszwecken hergeliehen, füglich einen Teil ihres Darlehens abziehen.[2])

Nun gaben auch die katholischen Stände ihre »condiciones« bekannt, und so konnte endlich am 12. Mai 1615 die kaiserliche Resolution erfolgen, die dem Begehren der Protestanten gegen nachfolgende Bedingungen stattgab: es sollen 1. die Protestanten die Namen der Gläubiger, die Höhe der einzelnen Schuldposten und die Summe der ausständigen Kontribution bekanntgeben; 2. die Katholiken durch diese in keiner Weise belastet werden; 3. die einlaufenden Gelder durch den Landschaftseinnehmer abgesondert von den übrigen Beständen aufbewahrt, verrechnet und nur zur Befriedigung der Gläubiger verwendet und 4. die Katholiken durch Schadlosverschreibungen dahin sichergestellt werden, daß die anderen diesen Bedingungen wirklich nachkommen und in Zukunft ohne Vorwissen des Landesfürsten keine derartige Kontribution mehr aufnehmen würden.[3])

Wenn der Kaiser in dieser Resolution die Hoffnung aussprach, daß nunmehr alle Differenzen ausgeglichen wären, so war dies — um nur von dem Kassestreit zu reden — noch etwas verfrüht. Die Schadlosverschreibung, welche die Protestanten ausstellten, war den andern zu »allgemein und unverbindlich«, und der Streit ging noch ein Jahr weiter, bis endlich am 23. April 1616 unter neuerlicher Vermittlung des Hofes ein Vergleich zustande kam. Es wurde dabei folgendes ausgemacht: Die protestantischen Stände haben vom Anfang des Jahres 1615 angefangen die nächstfolgenden fünf Jahre

---

[1]) 1615, April 4. Ebenda.

[2]) Responsio facult. theolog. cathol. archigymnasii Vienn. etc. s. d. Ebenda. A. 4. 4.

[3]) Ebenda. A. 4. 12.

von ihren Gütern und Untertanen eine Kontribution einzuheben, und zwar einen Gulden auf das Pfundgeld gemäßigter Herrengült und einen Gulden auf jeden behausten Untertan. [1]) Jene Landleute, die zwar der Augsburger Konfession angehören, aber zugleich mit den Katholiken gehuldigt haben und die Kontribution nicht leisten wollen, sollen namhaft gemacht werden. Von dem Anschlag bleiben die Untertanen der Katholiken unberührt, ausgenommen jene Vogtholden, die ihre Steuer an eine evangelische Obrigkeit entrichten. Die protestantischen Mitglieder der Schuldenkommission verpflichten sich, der gemeinsamen Kasse zur Hinauszahlung an die Gläubiger jährlich nur so viel zu entnehmen, daß die Ausgaben durch die Eingänge aus der Kontribution gedeckt sind. Von dem in der vorigen Resolution ausgesprochenen Verbot, ohne landesfürstliche Genehmigung eine Kontribution einzuheben, wird Umgang genommen, und sollen darüber gegebenenfalls weitere Verhandlungen eingeleitet werden. Dieser Vergleich wurde dann am 20. Juni 1616 vom Kaiser ratifiziert. [2])

Indes war dieses »Hornerische Schuldenwesen«, das vier volle Jahre die beiden Ständeparteien in Atem hielt, nicht der einzige und sicherlich nicht der gewichtigste Differenzpunkt. Nebenher zog sich eine Angelegenheit hin, die gleichfalls in die Horner Zeit zurückreichte und weit böseres Blut machte: die Organisierung eines unparteiischen Gerichtshofes. Wir werden uns zu erinnern wissen,

[1]) Dem Vergleich lag folgende Berechnung zugrunde:

Stand der Schulden mit 1. Jänner 1615	511.377 fl. Rhein.
Interessen	59.875 » »
zusammen . . .	571.252 fl. Rhein.
Dagegen: Ausständige Kontribution pro 1610—1612	197.886 fl. 02 β
Ferner haben sie an der Card. Dietrichsteinschen Anweisung in der Zapfenmaßliste vom 1. Jänner 1615 noch einzunehmen	44.337 fl.
zusammen . . .	242.223 fl. 2 β
verbleiben . . .	329.028 fl. 6 β

Zu Bezahlung dieser Schulden wurde ein Anschlag auf fünf Jahre gemacht:

aus eigenem per Jahr	26.474 fl. 1 β 12 ₰
von den Untertauen per Jahr	36.978 fl.
zusammen . . .	63.452 fl. 1 β 12 ₰
daher auf fünf Jahre . .	317.260 fl. 7 β
verbleiben also nach fünf Jahren nur mehr zu entrichten	11.767 fl. 7 β

[2]) Ebenda, A. 4. 4. Relation der katholischen Verordneten und Ausschüsse an die Stände, 1616, August 3. Ebenda, A. 4. 9.

daß die Kapitulations-Resolution die näheren Bestimmungen darüber einem Landtag überließ, daß sich auch gleich im nächsten Landtag (1609) die Protestanten bei der Gegenpartei anmeldeten, um die Sache ins Reine zu bringen.[1] Wenn die Katholiken damals davon nichts wissen wollten und es darüber wieder fast zu einem Bürgerkrieg gekommen wäre, so war mit dem durch Vermittlung des Palatins und der mährischen Gesandten zustandegekommenen Vergleich (1610, durch das dann folgende einträchtige Zusammengehen beider Parteien anläßlich des Einbruchs der Passauer und der Überwindung des Kaisers eine Basis geschaffen worden, um den Gegenstand bei nächstbester Gelegenheit, im Landtag, wieder aufs Tapet zu setzen.

Da Matthias damals vor dem Palatin zu wiederholten Malen versichert hatte, alle seine Zusagen halten zu wollen, die katholischen Stände hingegen mehr nicht versprachen, als die anderen im Punkte der Religion nicht turbieren zu wollen, so war es das einzig richtige, wenn sich die protestantischen Stände mit ihrem Begehren unmittelbar an die Adresse des Königs Matthias wendeten.[2] Seine Sache wäre es ja gewesen, die Mittel und Wege ausfindig zu machen, um seine Zusagen zu erfüllen; von den Katholiken konnte man in der Tat nicht gut verlangen, daß sie hilfsbereit zu einem Werke die Hand reichten, das sie binnen kurzem um die schönsten Erfolge gebracht hätte.

Aber gerade dazu wollte er sich nicht entschließen, und es mußte die Protestanten wie die reinste Ironie anmuten, wenn sie vom Hof zur Antwort bekamen: die kaiserliche Resolution vom 19. März 1609 habe ohnehin für das Erforderliche vorgesorgt und die Erstattung von Vorschlägen seitens eines aus beiden Religionsparteien zu wählenden Ausschusses verfügt; wenn sich dieser noch immer nicht konstituiert hätte, so treffe die Schuld nicht den Kaiser; sondern sie selbst.[3]

So war man also glücklich wieder auf dem alten Fleck angekommen: Was können wir machen, erwiderten sie, wenn die anderen die Kapitulations-Resolution nicht anerkennen? Matthias möge also, nur so kann die Sache flott werden, deren Publikation

[1]) Siehe oben, S. 219, 221.

[2]) Dieses Memorial fand sich nicht vor, doch geht die Tatsache der Übergabe aus der folgenden Resolution hervor.

[3]) 1613, Juli 8. Landesarchiv. A. 4. 13.

veranlassen und die katholischen Stände zur Benennung ihrer Deputierten verhalten.[1]) Bis sich der Kaiser dazu entschloß, diese Aufforderung an die Katholiken wirklich ergehen zu lassen, verstrichen wieder nahezu zwei Jahre[2]), und jetzt, wo sich die Protestanten endlich am Ziele wähnten, kam von dort ein kräftiges, entschiedenes Nein. Wenn auch in diesem Gerichtshof, sagte man, eine gleiche Anzahl von Vertretern der katholischen Adelsstände säßen, so weiß man ja doch, daß diese Herren fast alle mit den anderen blutsverwandt sind und sich von diesen mitziehen lassen werden. Aber nicht nur dieser eine Punkt der Kapitulations-Resolution ist für sie unannehmbar, sondern diese im ganzen. Wenn einige kaiserliche Räte aus ihrer Mitte ihr zustimmten, so kann das für sie nicht verbindlich sein; die sollen ja auch dafür, wie man hört, aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgestoßen worden sein. Der Schluß war der: Matthias möge sie mit dieser Zumutung verschonen; wenn nicht, so sehen sie sich gezwungen, feierlich dagegen zu protestieren und alle Konsequenzen zu tragen.[3])

Der Kaiser bemühte sich nicht weiter, sie umzustimmen: er hatte seinen guten Willen öffentlich bekundet, wenn er auf solchen Widerstand stoßt, kann er nichts weiter machen; das sollten die Protestanten schwarz auf weiß haben, aber die vorige Protestschrift war ihm doch etwas zu scharf, und er verlangte eine kürzere[4]); die in dürren Worten dasselbe sagte: Wir wollen von dem unparteiischen Gerichtshof nichts wissen.[5]) Das geschah, und damit war dieser Punkt wieder erledigt. Kurz vorher hatten die drei katholischen Stände ihren Bund vom Jahre 1610[6]) auf weitere drei Jahre erneuert[7]), und damit war auch nach aussen hin die zunehmende Spannung und Kampfesstimmung festgelegt.

Wie ungemein gelegen mußte nun den protestantischen Ständen kommen, daß um diese Zeit die Einladung zur Beschickung des

[1]) 1613, Juli 24. Ebenda.

[2]) Kaiserliches Dekret, 1615, Februar 27. Urgenz der protestantischen Stände vom 22. Juni 1614. Ebenda.

[3]) Die dem Kaiser übergebene Protestschrift fand sich nicht vor; der obige Inhalt ist aus einer im April des Jahres 1615 verfaßten Schrift (ebenda) entnommen, die den Vormerk trägt: »nicht übergeben«.

[4]) 1615, April 8. Ebenda.

[5]) April 21. Ebenda.

[6]) Siehe oben, S. 226.

[7]) 1615, März 1; kaiserliche Konfirmation vom 29. April. Ebenda. A. 4. 10.

Prager Generallandtages erging. [1]) Mit diesem Landtag hatte es seine eigene Bewandtnis. Als Matthias am 23. Mai 1611 auch von den Böhmen zum König gekrönt wurde, da geschah dies selbstverständlich nicht bedingungslos. Einige Forderungen wurden gleich bewilligt, vier andere aber vertagt; beim nächsten Landtag sollte darüber verhandelt werden. Es handelte sich dabei in erster Linie darum, ein Bündnis sämtlicher unter der Herrschaft des Matthias stehenden Länder und eine deren Verteidigung ordnende gemeinsame Kriegsverfassung zu schaffen. Näheres wurde nicht gesagt: es konnte diese Vereinigung sämtlicher Länder den Zweck haben, durch die Aufstellung einer imposanten Kriegsmacht den fortgesetzten Plackereien des Erbfeindes ein Ziel zu setzen; es konnte aber auch damit nach dem Muster des Stěrboholer Vertrages vom Jahre 1608 [2]) eine Vereinigung der Landstände und zwar der protestantischen Mehrheiten zum Zwecke der Aufrechthaltung und Wahrung der ständischen und religiösen Freiheiten beabsichtigt sein, und die Kriegsverfassung dann diesem Zwecke dienen. Was das aber bedeutete, war leicht zu ermessen. Es ist für die damalige Situation bezeichnend, daß Matthias nicht an das erstere glaubte, und weil er nicht daran glaubte, so beeilte er sich nicht im geringsten mit der Einberufung des Landtages, und er bekundete hier dasselbe Geschick, eine mißliebige Sache immer und immer wieder hinauszuschieben, wie wir das bei der Ausführung der Kapitulations-Resolution gesehen haben.

Nun kam das Jahr 1613 heran, und der politische Horizont im Osten verfinsterte sich bedenklich: man war jederzeit auf einen Angriff Bethlens, des Fürsten von Siebenbürgen, und der Türken gefaßt. Wie schön wäre es gewesen, wenn jetzt im Drange der Not der alte Lieblingsgedanke, die Bildung einer großen kaiserlichen Armee [3]) seine Verwirklichung gefunden hätte, aber wie traurig wieder die Finanzlage des Kaisers war, geht aus den Worten hervor, die damals Khlesl an den Hofkriegsratspräsidenten Mollart schrieb: »Leihen will uns niemand, schuldig ist uns niemand, wir selbst haben auch nichts« [4]); und die Helfer von auswärts versagten nahezu vollständig. Papst Paul V. war nicht von dem Opfermut und

---

[1]) Kaiserliches Dekret, 1615, Februar 20. Er war für den 29. April ausgeschrieben, ward aber erst am 15. Juni eröffnet.

[2]) Siehe oben, S. 201.

[3]) Siehe oben, S. 234.

[4]) Hammer-Purgstall, III, Beilagen, S. 69.

politischen Fernblick eines Innozenz XI. beseelt, auch die verlockende Andeutung des kaiserlichen Gesandten, was für »ganz wunderbare Wirkungen« man mit der Armee wider den inneren Feind hervorbringen könne, verfehlte ihre Wirkung. So wäre Matthias schließlich froh gewesen, wenn ihm die einzelnen Länder ihre Truppenkontingente gestellt hätten.

Von dem Prager Generalkonvent indes wollte er nichts wissen; denn für die Böhmen und ihre Nachbarn wäre die gegenwärtige Situation Wasser auf ihre Mühle gewesen, und so verfiel er auf die schlaue Idee, zur Beratung der großen Aktion wider die Türken einen Reichstag nach Linz auszuschreiben. Da hätte er zwei Fliegen mit einem Schlag erwischt. Aber die Stände rochen den Braten: einige, wie die Böhmen, beschickten ihn überhaupt nicht, die Ausschüsse der übrigen Länder sprachen sich fast ausnahmslos für die Erhaltung des Friedens aus, und der mit so großen Erwartungen eingeleitete Reichstag (eröffnet im August 1614) nahm ein recht klägliches Ende. [1]) Matthias sah sich nun gezwungen, auf den lange hinausgeschobenen Prager Generallandtag zurückzukommen, und ließ dementsprechend an die einzelnen Länder die Ausschreibung ergehen.

Die niederösterreichischen Stände wählten wie üblich einen Ausschuß, dem die Ausfertigung der den Deputierten mitzugebenden Instruktion oblag, und da kam es alsbald zwischen den hier vertretenen Parteien zum Konflikt. Die Katholiken weigerten sich, die Worte »Union und Konföderation der Länder«, die das Ausschreiben der Böhmen enthalten hatte, hineinzunehmen, und da sich die Stimmen die Wagschale hielten, entschied der vorsitzende Landmarschall zu Gunsten der Katholiken. Trotzdem kamen die beiden Worte — angeblich durch ein Versehen des Konzipisten — in den Instruktionsentwurf und nun versagten ihm die Katholiken ihre Unterschrift. Im Plenum wurde weitergestritten und dann griff man wieder zur Feder.

Die zwei Punkte »Konföderation« und »Generaldefensionsordnung«, rechtfertigten sich die Protestanten, seien konform dem Ausschreiben der böhmischen Stände aufgenommen worden; es handle sich doch um die »Konservierung des geliebten Vaterlands, Nutz

[1]) Siehe: Gindely, Der erste österreichische Reichstag zu Linz im Jahre 1614. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. XL, S. 230 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 388 f.

und Wolfahrt Ihrer Mt. Stabilierung guter erwünschter Defension wider den Erbfeind.« [1])

Die Katholiken hinwiederum sagten: In dem für sie allein maßgebenden Einladungsdekret des Kaisers steht kein Wort von der Konföderation und zudem weiß man, daß er »jederzeit besondere Bedenken« dagegen hatte. Sie stellen ihnen folgende Gewissensfrage: Bedeutet für die Protestanten die Konföderation soviel wie, daß sie sich mit ihren Glaubensgenossen aus den kaiserlichen Landen ihrer Religion zum besten wider sie konföderieren wollen, kann man da von ihnen verlangen, daß sie eine derartig ausgefertigte Instruktion unterfertigen? Hat aber das Wort »Konföderation«, wie die anderen sagen, gar nichts auf sich, dann ist es ja überflüssig und man kann es ruhig auslassen. [2])

Schließlich beschwerten sie sich auch beim Kaiser darüber [3]), und dieser säumte nicht, den Verordneten die Korrektur der Instruktion sowie eine Auswechslung der gewählten Deputierten im Sinne der Parität aufzutragen. [4]) Als die Deputation endlich abging, da hatte sie glücklich die Weisung auf den Weg bekommen, »vornehmlich mit I. Mt. Vorwissen zu verhandeln, und zwar über eine gegen die Türken gerichtete Defensionsordnung«. [5]) Das übrige tat dann die Haltung der Böhmen selbst, um die ganze Frage nach einigen unfruchtbaren Debatten einzusargen: diese verlangten, daß die Österreicher, bevor man in Verhandlung trete, ein förmliches Gesuch an sie richten sollten, und über diese Zumutung verging

---

[1]) 1615, April 12. Landesarchiv. A. 4. 5.

[2]) 1615, Mai 8. Landesarchiv. A. 4. 1.

[3]) 1615, Mai 10. Landesarchiv, A. 4. 5.

[4]) 1615, Mai 12. Ebenda. Ursprünglich waren dazu vom Herrenstand delegiert: Hans Wilhelm von Schönkirchen (Prot.), Hans Jörger (Prot.), Georg Andreas von Hofkirchen (Prot.) und Hans Balthasar von Hoyos (Kath.); vom Ritterstand: Christoph Leysser (Prot.), Sebastian Günther Hager (Prot.), Bernhard Welzer (Kath.) und Helmhard von Friedeshaim (Prot.). An Stelle von Hoyos und Hager, die dienstlich verhindert waren, und von Schönkirchen kamen nun die drei Katholiken: Johann Eusebius von Khuen, Hans Christoph von Urschenbeck und Erasmus Gold, so daß also im Herrenstand sowohl wie im Ritterstand je zwei Katholiken saßen, wozu dann noch die sechs katholischen Vertreter des Prälaten- und des vierten Standes traten. Das Wort »Konföderation« ward beibehalten. Gewaltbrief im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Rep. I.

[5]) Instruktion vom 17. Juni, sowie die Verantwortung der Stände, im Dresdener Archiv, 8239. — Zeidlers Relationen, 2. Buch. — Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 392.

ihnen die Lust an der Konföderation.[1]) Es mußte erst Blut fließen, um diesen Bund zum Abschluß zu bringen.

Mittlerweile war wieder das alte Schmerzenskind, die Zusammensetzung des Verordnetenrates, aufgetaucht. Wir erinnern uns, wie im Jahre 1610 ein Vergleich zustande kam, demzufolge die Katholiken »auf diesmal« je einen Verordneten im Herren- und Ritterstand neben den bereits gewählten zwei Protestanten erlangten, so daß also in jedem der weltlichen Stände zwei Protestanten und ein Katholik saßen und das Verhältnis der Parteien im Verordnetenrat — die zwei Verordneten des Prälatenstandes hinzugerechnet — 4 : 4 war.[2]) Im Landtag des Jahres 1612 war der Beschluß gefaßt worden, daß bei den zwei weltlichen Ständen in Zukunft die Verordnetenwahl von ihnen »gesammt und auf die mehreren Stimmen beeder Religionsverwohnten zugleich« vorzunehmen wäre.[3]) Bei diesem Modus wären unter Umständen die Katholiken nicht gut darausgekommen und so kam es denn im Landtag von 1614, als die zwei protestantischen Verordneten des Herrenstandes, Ludwig von Starhemberg und Georg Wilhelm Freiherr von Jörger, aus dem Amte traten, und so die Verordnetenfrage aktuell wurde, zu den üblichen Streitigkeiten, weil sie darin nicht den »besseren Modus« sahen. Da darüber der Landtag auseinanderzugehen drohte und die Protestanten offenbar im Hinblick auf die erwartete günstige Lösung der Schiedsgerichtsfrage versöhnlich gestimmt waren, so verglich man sich dahin, daß »hiefür bei Ermanglung eines oder mehrer der Herrn Verordneten die Erhandlung der kunftigen in jedem beider Stånd, darin der Abgang erscheint, nicht conjunctim, sondern vorhero separatim von denen Religions- oder Confessionsgenossen allein fürgehen und alsdann allererst derjenige, mit dem künftiger Verordnetenamtsbedienung halber traktiert worden, dem gesamten Stand vorgestellt und da viele sonders erhebliche Bedenken beikämen.

---

[1]) Übereinstimmend wurde von den niederösterreichischen Abgesandten betont, daß ja das Begehren nach einer Konföderation von den Böhmen gestellt wurde, und sie jetzt im Auftrage des Kaisers da wären, um mit ihnen darüber zu verhandeln, daß man daher keinen Grund einsehe, weshalb die Österreicher darum erst ansuchen sollten. Sitzungsprotokolle der Gesandten vom 8. Juli bis 20. August im Wiener Staatsarchiv. Rep. I. Vgl. auch: Ritter, Deutsche Geschichte. II. S. 392.

[2]) Siehe oben, S. 237.

[3]) 1612, Juni 25. Gedruckter Landtagsschluß. Landesarchiv. Landtagshandlungen.

von demselben gesammten Stand conjunctim elegiert und angenommen werden sollte.« [1])

An Stelle von Starhemberg und Jörger — ihre Dienstzeit lief am 12. Juni 1614 ab — wurden die Protestanten Siegmund Adam von Traun und Max von Polheim auf zwei Jahre »erhandelt.« Die Dienstzeit des katholischen Herrenstandsverordneten Hans Balthasar von Hoyos lief erst mit 20. April 1616 ab. Mit dem Jahre 1616 hatten also alle drei Verordneten des Herrenstandes abzutreten. In diesem Jahre, da gerade keine versöhnliche, sondern eine recht erbitterte Stimmung herrschte, verhandelte der katholische Herrenstand mit Hoyos, um ihn zur Fortführung der Geschäfte zu bewegen. Dasselbe taten die Protestanten, und Traun und Polheim zogen ihre Resignation zurück. Die Katholiken hatten für ihr Vorgehen gute Gründe. Dem Herkommen zufolge führten im Verordnetenrat die zwei Mitglieder des Herrenstandes abwechselnd den Vorsitz. Nachdem durch den Vergleich vom Jahre 1610 die Sachlage geändert war, wurde das Abkommen getroffen, daß von den beiden Religionsparteien je einer ein halbes Jahr abwechselnd — und zwar nach dem Dienstesalter — präsidiere. Zu der Zeit als Hoyos abtreten sollte, hatte aber gerade er den Vorsitz, und diesen wollten sie begreiflicherweise nicht aus der Hand geben.

Trotzdem nahm der protestantische Verordnete Polheim, als das Verordnetenkollegium zur ersten Sitzung zusammentrat, den Präsidentenstuhl ein. Hoyos protestierte dagegen. Polheim aber machte folgendes für sich geltend: Er sei der Ältere im Dienst, denn Hoyos habe seine vier Jahre bereits ausgedient, sei daher nicht im fünften, sondern wieder im ersten Jahre, während er (Polheim) schon zwei Dienstjahre habe und mit dem Enthebungsgesuch seine Amtszeit nicht zu Ende gegangen sei. Selbst wenn man beiderseits ihre Dienstzeit als abgelaufen betrachten wollte, so könnte doch Hoyos nicht den Vorsitz prätendieren, weil er nicht älter sei.[2]) Der Streit wurde durch einen Vergleich glücklich beigelegt.[3]) Als aber im nächsten Jahre Hoyos wirklich resignierte und der protestantische Verordnete Jörger starb, wurde die Frage wieder aktuell. Die Katholiken hatten am 21. November 1617 Hans Christoph Frei-

---

[1]) 1615, Juni 11. Der Prälaten- und katholische Herrenstand an den katholischen Ritterstand, 1616, August 3. Landesarchiv. A. 4. 9.

[2]) Polheim an den protestantischen Herrenstand, 1616. Landesarchiv. A. 4. 3.

[3]) 1616, April 26. Ebenda.

herrn von Urschenbeck, die Protestanten einige Tage später Paul Jakob von Starhemberg gewählt. Darauf sollte die Präsentation stattfinden, aber da beide den Vorrang beanspruchten, mußte sie unterbleiben. Wiederum stand man vor einem schweren Konflikt.

Da ließen die Protestanten ganz wider alles Erwarten am 27. November den anderen sagen, sie wären bereit, den Vorsitz dem katholischen Verordneten, weil er statt des Hoyos, der ihn zuletzt führte, eingetreten, zu überlassen. Die Katholiken witterten eine Falle, sie fanden das Anerbieten etwas »unlauter und darum eben bedenklich«, weil die Evangelischen nach Ablauf dieses Halbjahres das Präsidium für längere Zeit an sich reißen könnten, und schlugen es ab. Der Kaiser wurde von ihnen wieder um seinen Schutz angegangen, aber das kaiserliche Machtwort ließ auf sich warten. Mittlerweile einigten sich die beiden Parteien dahin, daß dem ursprünglichen Vorschlag der Protestanten gemäß Urschenbeck das Präsidium zu führen habe; auf dem nächsten Landtag sollten über diese Frage die weiteren Verhandlungen gepflogen werden.[1] Am 14. Mai 1618 war das erste halbe Jahr um und demgemäß — eine kaiserliche Resolution war nicht erfolgt — übernahm der protestantische Verordnete Starhemberg den Vorsitz.[2] Als nun dieser eine Sitzung ausschrieb, blieben die Katholiken fern. Er beschwerte sich beim Kaiser, und diese, zur Berichterstattung aufgefordert[3]) rechtfertigten sich dahin, daß ihnen von ihren Ständen verboten sei, vor Beilegung des Präsidenzstreites der Einladung eines protestantischen Verordneten Folge zu leisten. Matthias möge die Katholiken, baten sie, bei dem überall beobachteten Brauche schützen, daß stets der »vorerwählte und ersterhandelte« den Vorsitz habe. Starhemberg, der protestantische Verordnete, sei erst zwei Tage nach Urschenbeck gewählt worden, folglich der Anspruch der Protestanten »gänzlich« abzuweisen.[4] Matthias war aber diesmal nicht für eine Verfassungsänderung zugunsten der Katholiken zu haben und entschied, daß »für diesmal und sonsten jedes Teils habenden oder prätendierenden Rechtens unverfänglich« Starhemberg die

---

[1]) Katholische Stände an ihre Verordneten, 1617, Dezember 3. — Katholische Stände an Matthias, 1617, Dezember 3. — Evangelische Stände an katholische Stände, 1617, Dezember 4. Ebenda.

[2]) Katholische Stände an Khuen, 1618, April 27. Ebenda.

[3]) 1618, Juni 3. Ebenda.

[4]) 1618, Juni 5. Ebenda.

Präzedenz haben und die gemeinsame Beratung aufgenommen werden solle.[1])

Wären für Matthias nicht rechtliche Bedenken ausschlaggebend gewesen, so hätte er sonst gute Gründe gehabt, dem Eifer der katholischen Stände in die Zügel zu fahren. Ein Ereignis von welthistorischer Bedeutung, das sich kurz vorher ereignet hatte: der Prager Fenstersturz, mußte ihn nachdenklich stimmen und ein Einlenken den Protestanten gegenüber angezeigt erscheinen lassen. Daß die Spannung zwischen den beiden Parteien gerade damals wieder bis zur Siedehitze gediehen war, das beweisen die schweren und erbitterten Anklagen, womit man sich gegenseitig überhäufte.

Die protestantischen Stände, hören wir ihre Partner sagen, ziehen zu ihren Beratungen die Abgeordneten des vierten Standes zu sich, welches Vorgehen »zu merklichem praejudicio, Nachteil und Schaden unserer hochheiligen, katholischen Religion« gereiche. Sämtliche Befehlshaberposten und gerade die obersten, haben die Protestanten inne. Weil nun die Katholiken nicht weniger Geld zahlen, also ist es nur recht und billig, daß hier eine gewisse Gleichheit herrsche. Die Protestanten haben im Landhause ihre eigene Kanzlei; da angeblich für eine solche der Katholiken nicht mehr dort Platz ist, so mögen jene wenigstens dazu verhalten werden, auch die ihrige anderswo unterzubringen.

Ebenso erfordere die Gerechtigkeit, daß künftig mindestens einer der katholischen Verordneten, gleich den protestantischen Herren, seine Naturalwohnung im Landhause habe. Die Protestanten, sagen sie weiter, sollen den einstimmigen Beschluß gefaßt haben, kein Gut mehr, namentlich keines mit einem Pfarrlehen an einen Katholiken zu verkaufen, dagegen wenn von diesen eines feilgeboten würde, alles aufzubieten, um in dessen Besitz zu kommen.[2])

Beriefen sich die Katholiken zumeist auf die Stimme der Gerechtigkeit, welche die anderen nicht hören wollten, so waren die Protestanten anscheinend in einer günstigeren Position: sie konnten auf wiederholte und in der bestimmtesten Form gegebene Zusagen hinweisen, die ihnen nicht gehalten worden wären. Da war in der nächsten Nähe der Stadt Wien das Gut St. Ulrich, woselbst dessen Eigentümer, der Ritter Johann Baptist Pacheleb, evangelischen Gottesdienst hielt. Selbstverständlich war jeder evangelische Kult

[1]) 1618, Juni 13. Ebenda.

[2]) Relation der katholischen Verordneten, 1617. November 18. A. 4. 10.

in der Nähe der Stadt — und gar der Haupt- und Residenzstadt — den Häuptern der Restauration ein Dorn im Auge, weil dadurch der Protestantismus unter der Stadtbevölkerung immer wieder neue Nahrung erhielt, selbst wenn man ihn schon ganz erstickt wähnte, und weil die Stadt für das Land als vorbildlich angesehen werden kann, so zielten von allem Anfang an die Bemühungen der Restauratoren dahin, diese Nahrungsquelle zu verstopfen. Es handelte sich dabei nur darum, immer den geeigneten Modus zu finden. Im Falle St. Ulrich war es sehr leicht: der Schottenabt strengte bei der Regierung eine Klage an, daß die dortige Pfarre ihm zustehe; der Gottesdienst wurde eingestellt, der Pastor mußte den Ort verlassen und Pacheleb erhielt obendrein eine Arreststrafe.[1]) Natürlich machten die protestantischen Stände sofort wieder eine gemeinsame Sache daraus und eine Deputation aus den drei der Augsburger Konfession zugetanen Ständen ging zum Kaiser, um ihn zu bitten, nicht nur dieses der Kapitulation zuwiderlaufende Verbot aufzuheben, sondern überhaupt alle Landleute bei ihrer von Matthias selbst »de novo approbierten« Religionsfreiheit zu schützen und unbeirrt zu lassen. Wie wenig aber wieder Matthias von der Kapitulation etwas wissen wollte, bewies gleich der Empfang, welcher der Deputation zuteil wurde, indem die Vertreter des Bürgerstandes zurückgewiesen wurden.[2]) Es begann also wieder das alte Manöver: die protestantischen Stände wiederholen ihre Beschwerde und fügen eine neue hinzu: die Abweisung des vierten Standes, und bekamen dann zu hören, man hätte nicht erwartet, daß sie »Ihrer Majestät angeerbte Gerechtigkeit in ihrer Bürgerschaft« angreifen würden, im übrigen wurden sie auf den Ausgang des Prozesses verwiesen.[3])

Es kam aber noch ärger: im nächsten Jahre (1615) wurde das Hauptbollwerk des Protestantismus, das dem bekannten Freiherrn Helmhard Jörger gehörige Gut Hernals, zugleich das letzte Refugium der Wiener Bürgerschaft — denn Inzersdorf war auch schon gesperrt — weggenommen. Vom Standpunkte der Kapitulations-Resolution konnte man dem ärgerlichen Auslauf, der nach Hunderten zählte, nicht beikommen, mit der Lehengerechtigkeit hatte es auch seine Richtigkeit, aber man fand ein anderes Mittel: es wurde die Rechtmäßigkeit des Lehenbesitzes bestritten und Jörger von Seite

[1]) Kaiserliches Dekret, 1614, Oktober 11. Raupach, Cont. II, S. 321 f.
[2]) 1614, November 19. Ebenda, S. 322, Beilage 36.
[3]) Ebenda. Beilage 36c.

der Regierung auf Felonie geklagt.[1]) Jörger, dem natürlich die Sperrung seiner Kirche aufgetragen wurde, bestritt die Kompetenz der Regierung und verlangte, daß dieser Fall vor das unparteiische Gericht käme. Damit hatte es nun freilich seine guten Wege, denn um diese Zeit hatten, wie wir gehört haben, die Stände auf ihre diesbezügliche Anmahnung vom Kaiser den wenig trostvollen Bescheid erhalten, es ließe sich da nichts machen, weil die Katholiken gewissenshalber gegen die Aufrichtung dieses Gerichtshofes feierlichst protestiert hätten.[2])

Wie der Hof über den Inhalt der Kapitulation dachte, das bewies eine Reihe von Dekreten, die zur selben Zeit auf eine Beschwerde des Wiener Bischofs hin herablangten und worin den Ständen strenge aufgetragen wurde, jedweden evangelischen Gottesdienst in der Stadt oder in den Vorstädten als der Kapitulations-Resolution entgegen abzustellen.[3]) Gereizt erwiderten darauf die zwei oberen protestantischen Stände: von einem der kaiserlichen Resolution zuwiderlaufenden Religionsexerzitium in der Stadt Wien sei ihnen nichts bekannt, infolgedessen könnten sie auch keine Abstellung vornehmen. Wenn ihre Prediger aber ihren Glaubensgenossen, die krank sind und zu dem öffentlichen Gottesdienst nicht hinauskommen, auch nicht geführt werden können, hier in der Stadt den letzten Trost und die Sakramente reichen, so können sie darin keine Verletzung der Kapitulation erblicken, in der es doch ausdrücklich heiße: »daß sie es wegen der mitleidigen Städt und Märkt unter und ob der Enns, für welche die mährerischen Herrn Abgesandten gehorsamst interzediert; wie auch beide obern politische Ständ Augsburger Konfession mit und neben denen Städten hievor gesamt und miteinander angebracht und gebeten, bei dem, wessen sie sich gegen die mährerischen Abgesandten zu Gnaden erklärt, allerdings bewenden ließen«. Der Kaiser werde sich wohl an die der Kapitulation vorausgegangenen Verhandlungen, denen er zum Teil persönlich beiwohnte, erinnern können und wissen, daß es sich dabei hauptsächlich um die Gewissensfreiheit des vierten Standes gehandelt habe. Da habe er sich nun im Beisein des Erz-

---

[1]) Ferdinand Geyer, der frühere Besitzer, hatte das Gut 1587 ohne landesherrlichen Konsens an Wolfgang Jörger übertragen, der nur einen Lehenurlaub, aber keine Belehnung erhielt. Vgl.: Topographie von Niederösterreich. IV. S. 191.

[2]) Siehe oben, S. 245.

[3]) 1615, April 23, Dezember 3 und 15. Landesarchiv. B. 3. 27.

herzogs Maximilian ihren Abgeordneten gegenüber im Sinne der mit den mährischen Deputierten verglichenen Erklärung dahin resolviert, er wolle, »die Städt unter und ob der Enns in allem so traktieren und halten, daß sie sich in keiner Sache zu beschwären und keiner Unbilligkeit und Bedrängnis« werden zu beklagen haben. Weiter haben dann die kaiserlichen Räte ihren Abgeordneten, die über die Verbindlichkeit dieser Erklärung ihre Bedenken äußerten, die Versicherung gegeben, daß sie nicht das mindeste zu besorgen hätten, ja, daß Ihre Majestät »weit ein mehrers als sie versprochen, zu halten gesonnen« wäre.[1])

Daß die jüngsten kaiserlichen Dekrete, die ihnen verbieten, ihren Religionsgenossen in deren Todesnöten beizustehen, ein Eingriff in ihre Gewissensfreiheit sei, liege auf der Hand. Sechs Jahre habe man sie eingedenk dieser Zusicherungen ungeschoren gelassen und nun sollen auf einmal ihre Angehörigen, die hier in der Stadt zu leben genötigt sind, zum Lohne für ihre Dienste, das ganze Jahr hindurch der Seelsorge verlustig gehen. Man möge sie aber darin nicht weiter beengen, wofür sie sich gerne verpflichten wollten, alle Ungebühr seitens ihrer Prediger abzustellen.

In dieser Tonart ging es weiter, jahrelang; zur Abhilfe ihrer Beschwerden geschah nichts, dafür kamen neue hinzu, und dabei handelte es sich nicht mehr um bloße Verstöße gegen den Geist der Kapitulations-Resolution, sondern um solche gegen ihren direkten Wortlaut. Auf allen Linien macht sich wieder das energische Vordringen der Gegenreformation bemerkbar: es waren Zustände hereingebrochen, die genau an die bedrängte Lage der Protestanten zu Beginn des XVII. Jahrhunderts, vor dem Ausbruche des Bruderkrieges, erinnern, und auch jetzt drängte sich der allgemeine Notschrei in einer umfangreichen Schrift zusammen, wo dem Kaiser das ganze, seit Jahren angehäufte Beschwerdematerial eindringlich vorgehalten wird. Zu oberst prangt die Anklage, daß man ihnen eine Menge zugesagt und versprochen, nichts aber gehalten habe. Der Kapitulations-Resolution entgegen wurde der Gottesdienst zu Hernals, Inzersdorf und St. Ulrich eingestellt, werden ihnen ihre Erbbegräbnisse verweigert, Untertanen der Religion wegen aus dem Lande geschafft, wird der vierte Stand, obwohl er mit ihnen ein Korpus bilde, nicht als solcher anerkannt und von den Audienzen

[1]) Siehe oben, S. 218.

ausgeschlossen, werden in vielen Städten ihre Glaubensgenossen zur Auswanderung genötigt und selbst die Hausgebete verboten, zu den Richter- und Ratsposten Katholiken, auch wenn sie dazu gar nicht taugten, gewählt, im Hofrat sowohl wie in den anderen Ämtern die Katholiken vorgezogen, obwohl ihnen paritätische Besetzung zugesagt wurde usw. Matthias möge all diesen schweren Bedrängnissen abhelfen, damit Friede und Wohlstand ins Land zurückkehre. Vor allem ist es natürlich notwendig, daß die Kapitulations-Resolution gleich den anderen landesfürstlichen Edikten den Gerichten ordnungsmäßig intimiert würde, weil sonst immer wieder ihre Gegner sich dahin ausreden werden, sie wüßten von der ganzen Sache nichts. [1])

Diese Petition wurde dem Kaiser am 22. Mai 1618 überreicht. Am nächsten Tag geschah das große Ereignis: der Prager Fenstersturz, der Ausbruch der böhmischen Rebellion. Am Wiener Hofe war man sich sofort darüber klar, worauf die Aufständischen hinauswollten, daß ihr Ziel auf nichts anderes gerichtet war, als auf die Unterwerfung der landesfürstlichen Regierung unter die Herrschaft der protestantischen Stände und Vereinigung dieser Stände von allen kaiserlichen Erbländern in einem großen, organisierten Bunde zum Zwecke der Unterdrückung der katholischen Religion und landesherrlichen Macht. [2]) Für die allgemeine Entwicklung der Dinge hatte der Prager Gewaltstreich die schwerwiegendsten Folgen. Zunächst bekam jene Partei im Katholikenlager, welche schon geraume Zeit vom Hintergrunde aus die schwächliche Politik des Lavierens und Hinausschiebens verurteilte, die Oberhand: der allmächtige Minister des Kaisers, Kardinal Khlesl, der, vollauf überzeugt von der Unzulänglichkeit der äußeren und inneren Machtmittel, jahrzehntelang die Geschicke des österreichischen Staates in diesem Sinne geleitet hatte, wurde zwei Monate später aufgehoben und als Gefangener nach Tirol gebracht; Matthias erfuhr im Kleinen dasselbe Geschick, das er Kaiser Rudolf bereitet: nominell war er wohl noch der Lenker des Staates und kam als retardierendes Element noch ziemlich in Betracht, in Wirklichkeit aber herrschten die Häupter der Kriegspartei, Erzherzog Maximilian, und vor allem der Mann der Zukunft, Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich; Kampf bis aufs Messer, lautete ihr Losungswort, und in fieberhafter

[1]) Abgedruckt bei Londorp, Acta publica. S. 559 f. Raupach, III, S. 343 f. —
[2]) Vgl.: Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 5 f.

Eile wurde ein Heer auf die Beine gebracht, um die Böhmen, die es gewagt, die Krongewalt anzutasten und auf eigene Faust eine Truppenwerbung zu veranstalten, zu Paaren zu treiben. Und während deren Truppen mit den Kaiserlichen handgemein wurden, erfuhr selbstverständlich der Parteienhader hier in Österreich eine bedenkliche Verschärfung. Der Sieg der radikalen Richtung machte sich hier wie dort fühlbar, das Mißtrauen, womit sich ein halbes Jahrhundert hindurch die beiden Parteien verfolgt, erreichte den höchsten Punkt, und in Wahrheit wären die protestantischen Stände schlechte Politiker gewesen, wenn sie die Situation nicht in ihrem Interesse ausgenützt hätten. Eine Erhebung ihrerseits im Rücken der gegen die Böhmen operierenden Armee hätte dem Kaiser die größte Verlegenheit bereitet, um so mehr, als man dann mit Bestimmtheit den Ausbruch von Wirren jenseits der Leitha erwarten konnte. Das wußte man bei Hofe sehr gut und so machten sich im Schoße des Geheimen Rates gewichtige Stimmen für eine nachgiebige Haltung den Protestanten gegenüber bemerkbar. Man sprach davon, daß das in der Hernalser Streitsache gefällte Urteil — es hatte gegen Jörger entschieden, während die Angelegenheit St. Ulrich noch schwebte — möglicherweise nicht zu halten sei, und für diesen Fall wird die Zulassung der evangelischen Predigt in der dortigen Kirche empfohlen. Der Kaiser werde dann zu einer »Volkshilfe« gelangen, man werde überdies damit verhindern, daß sich die österreichischen Protestanten mit den Rebellen Böhmens verbänden oder in der Nähe von Wien ein neues Religionsexerzitium anrichteten, »allermassen sie inhalt der Resolution a°· 1609 zu St· Ulrich, Windmühl, St· Margarethen und andern Orten befugt«.[1]) Aber ebenso gut wie der Hof wußten die protestantischen Stände, was sie in der gegenwärtigen Lage der Dinge bedeuteten, und demgemäß war ihr Auftreten. Nicht daß sie etwa Anstalten getroffen hätten, sich mit den Böhmen zu verbinden, im Gegenteil, sie machten sich ihren Mitständen gegenüber zu einer gemeinsamen Defension erbötig.[2]) Aber der Politik des Hinhaltens wollten sie einen Riegel vorsetzen und drängten auf eine Entscheidung. Am 28. September begaben sich 85 Adelige zum Kaiser nach Ebersdorf und erbaten sich in ziemlich resolutem Tone eine Erledigung auf ihre Beschwerdeschrift vom 22. Mai.

[1]) An Trauttmansdorff adressiert. Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 10 *b*.

[2]) 1618, Juni 18. Landesarchiv. A. 4. 15.



Die Resolution. die hierauf am selben Tage, an dem das für die kaiserlichen Waffen unglückliche Treffen von Lomnitz stattfand, herablangte (November 9), war in einem überaus milden und beschwichtigenden Tone gehalten. Die Kapitulations-Resolution, heißt es hier, ist mit der Unterschrift und dem Siegel des jetzigen Kaisers beglaubigt, auch den Ständen öffentlich vorgelesen worden; wozu also dann noch eine Publikation, die in diesem Falle eine Herabsetzung des Ansehens der kaiserlichen Handschrift und seines Siegels bedeuten würde. Dem Kaiser ist kein Fall bekannt, daß ihnen, den Protestanten, von Seite der Behörden infolge von Unkenntnis dieser »landeskundigen« Resolution ein Unrecht widerfahren sei; sollte ein solches trotzdem eingetreten sein, dann stehe ihnen ja der Rekurs an ihn offen. Was die Einsetzung des Schiedsgerichtshofes anbelangt, da wissen sie sich ja wohl selbst zu erinnern, wie er im Jahre 1615 die Katholiken aufgefordert habe, die nötigen Schritte dazu einzuleiten, und was sie daraufhin eingewendet haben. Zu allem Überfluß wolle er bei diesen eine neuerliche Anmahnung tun und die Verfügung treffen, daß die Protestanten mit der Durchführung der anhängigen Prozesse nicht beschwert würden, doch unter der Bedingung, daß auch sie sich aller Neuerungen enthielten. Bezüglich der Erbbegräbnisse soll es beim alten Recht und Herkommen verbleiben. Den paritätischen Hofrat hat man aus dem Grunde noch nicht konstituiert, weil von Seite der vier Stände noch nichts veranlaßt wurde. Übrigens hält man dieses Institut aus dem Grunde für überflüssig, weil die kaiserliche und die landesfürstliche Regierung verbunden sind und also so schon ein Hofrat existiert. Doch wolle man, wenn die Stände die nötigen Mittel dazu aufbrächten, die Bestellung in die Hand nehmen. Was dann die Städte und Märkte betrifft, da werden die Stände wissen, daß sich der jetzige Landesfürst sowohl als seine Vorgänger jede Einmischung als Eingriff in die landesfürstlichen Rechte verbeten hätten.

Sollten eine Gemeinde oder einzelne Bürger sich irgendwie beschwert fühlen, so mögen sie dies im ordnungsmäßigen Wege an den Landesfürsten gelangen lassen. Ebenso wolle er alle Bedrängnisse von Untertanen der katholischen Landleute und Obrigkeiten abstellen und einen jeden bei der innerhalb Jahr und Tag zugestandenen Zustiftung schützen. Der Fall Hernals ist ein Lehensprozeß, keine Kirchenangelegenheit, und gehört demgemäß vor die Regierung, welcher Instanz sich auch der beklagte Teil unterworfen

hat; der endliche Ausgang der Sache wird die Stände sicherlich zufrieden stellen. Beschwerten sich die Protestanten darüber, daß sie bei der Stellenbesetzung benachteiligt würden, so verweise man auf die Tatsache, daß fast keine einzige Behörde im Lande existiere, da nicht irgend ein Angehöriger der Augsburger Konfession angestellt wäre.[1])

Und zum Beweise dafür, daß es nicht bloß schöne Worte waren, kam vier Tage darauf den Jörgerschen Erben der Bescheid zu: Der Kaiser habe ihnen den Posseß des Lehens Hernals zuerkannt und fordere sie zur Leistung der Lehenspflicht auf.[2]) Im übrigen freilich war man wieder auf den guten Willen der Regierungsorgane, wie der katholischen Stände angewiesen: die Kundmachung der Kapitulation-Resolution war ihnen auch diesmal, wenn auch in der mildesten Form, abgeschlagen worden. Es frug sich aber, ob der Hof, namentlich wenn die kaiserlichen Waffen in Böhmen keine besseren Fortschritte machten, dem — wie zu erwarten stand — unausgesetzten Ansturme der protestantischen Stände auf die Dauer Widerstand werde leisten können; und daß die katholische Bewegungspartei tatsächlich wieder von den schwersten Besorgnissen erfüllt war, das beweist der energische Protest gegen jede eventuelle Konzession, den der Erzherzog Leopold als Diözesanbischof von Österreich dem Kaiser Matthias überreichte.[3])

Der Landtag, der schon in wenigen Tagen zusammentreten sollte, um einige — angesichts der böhmischen Wirren — höchst dringliche Vorlagen in Verhandlung zu nehmen, gab den protestantischen Ständen die beste Gelegenheit, auf den Hof den nötigen Druck auszuüben, die katholischen Stände zur Anerkennung der Kapitulations-Resolution und zur Mitwirkung bei der Errichtung des Schiedsgerichtes, wie des Hofrates zu bewegen.

VI. Neuerliche Ausgleichsverhandlungen zwischen den katholischen und protestantischen Ständen. Bemühungen des Kaisers Matthias um die Einigung und sein Tod.

Gleich am Tage der Landtagseröffnung (November 21) forderten die drei evangelischen Stände von Ober- und Niederösterreich durch

[1]) Londorp, I, S. 563. — Hurter, VII, S. 429 f.

[2]) Hurter, VII, S. 430.

[3]) 1618, November 11. Landesarchiv. A. 4. 13.

Paul Jakob von Starhemberg vom Landmarschall als Vertreter der vier katholischen Stände eine strikte und bündige Erklärung, ob sie gewillt wären, die Evangelischen bei den kaiserlichen Resolutionen — sie wurden ihnen gleichzeitig abschriftlich eingehändigt — unbeirrt verbleiben zu lassen und die Bestellung des unparteiischen Gerichtes und Hofrates in Angriff zu nehmen.[1]) Die Katholiken wandten das altbewährte Mittel an, die Sache vorerst auf die lange Bank zu ziehen, und redeten sich auf ihre geringe Zahl von Anwesenden aus.[2]) Die Antwort war entsprechend den Intentionen des Kaisers, dem der Zusammenschluß der zwei Länder und die Beiziehung des vierten Standes stets ein Dorn im Auge waren, an die zwei oberen Stände der Augsburger Konfession von Niederösterreich gerichtet. In etwas gereiztem Tone erwiderten tags darauf die gesamten evangelischen Stände: Daß man in der Zuschrift das Land Oberösterreich und den vierten Stand mit Außerachtlassung des im Jahre 1610 vor dem Palatin abgeschlossenen Vergleiches völlig ignoriere, sei jedenfalls ein Irrtum, der berichtigt werden müsse. Was nun ihre Entschuldigung anbelangt, so fänden sie diese nichts weniger als stichhältig; man wisse sehr wohl, daß der größte und vornehmste Teil ihrer Standesgenossen anwesend sei und von den Adeligen höchstens vier abgingen. Augenscheinlich sei es also wieder nur auf einen Aufzug abgesehen. Wenn die Katholiken ein Interesse daran haben, daß die Landtagsvorlagen bald erledigt werden, so mögen sie sich auf ihre Anfrage »rund und kategorisch«[3]) erklären.

Es rührte sie wenig, als ihnen Matthias seine prekäre Lage vorhielt und sie zur schleunigen Erledigung der Vorlagen mahnte[4]): sie erschienen nicht zur Beratung. Das hatte zunächst den Erfolg, daß ihnen die katholischen Stände einen Schritt entgegenkamen. Sie erboten sich, zu erklären, daß sie die Protestanten, dem königlichen Dekret vom 21. Februar 1610[5]) gemäß, in der Ausübung ihrer Religion nicht turbieren wollten, vielmehr »in nachbarlicher, vertraulicher Freundschaft, Treue, Lieb und Einigkeit« zu verbleiben gesonnen wären. Sie erklärten sich auch bereit, zur Be-

[1]) Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) 1618, November 22. Ebenda.

[3]) 1618, November 23. Ebenda.

[4]) 1618, November 27, 28. Ebenda.

[5]) Siehe oben, S. 227.

ratung über das Schiedsgericht und den Hofrat geeignete Personen vorzuschlagen, wenn es der Kaiser befehle. Auch die Adressierung der Zuschrift war in dem gewünschten Sinne geändert. Nunmehr erwarte man, sagten sie zum Schlusse, daß sie sofort in die Beratung der Landtagsforderungen eingingen.[1])

Aber die Protestanten waren sehr mißtrauisch geworden und die Erklärung, mit der sie sich vor Jahren zufrieden gegeben hätten[2]), genügte ihnen jetzt nicht mehr. Da die katholischen Stände in ihrer letzten Zuschrift die Bemerkung fallen ließen, daß ihnen von vorgefallenen Bedrängnissen der Protestanten nichts bekannt sei, säumten sie nicht, ihnen eine Musterkarte von solchen einzuhändigen. Vornean finden wir das Verbot des Gottesdienstes zu St. Ulrich. Dann kommt ein neues Gravamen: Der Abt von Göttweig hat der Gemeinde Gösing den Pfarrhof, wo lutherischer Gottesdienst gehalten wurde, gesperrt.[3]) Einigen Bürgern von Krems und Stein hat man den Besuch der Predigt außerhalb der Stadt untersagt. An vielen Orten wird ihren Glaubensgenossen die Beerdigung auf dem Gottesacker verweigert. Ihren Predigern will man das Betreten der Stadt Wien verbieten. Mitglieder der Adelsstände ziehen im Lande als Persekutionskommissäre herum und machen ihnen ihre Glaubensgenossen durch Anwendung aller möglichen Mittel abspenstig. Bestrafungen derselben um ihrer Religion willen stehen an der Tagesordnung. Der Zutritt zu den Stadtämtern wird ihnen verweigert; so hat man zu Wien im inneren Rat nur einen, im Schrannengericht zwei Protestanten, auch im äußeren Rat seien diese seit fünf Jahren bereits in der Minderzahl. Einem Apotheker verweigerte man unlängst das Bürgerrecht, bevor er nicht einen Beichtzettel beigebracht hätte. Trotz der in der letzten kaiserlichen Resolution vom 9. November gegebenen Versicherung, sie mit der Durchführung der anhängigen Prozesse nicht beschweren zu wollen, ist man doch wieder in mehreren Fällen bei der Regierung gegen sie vorgegangen. Kein Protestant kann an der hiesigen Universität den Doktorgrad erlangen. In den Städten wird der Verkauf von evangelischen Büchern verboten und darnach inquiriert. Auf Betreiben der Katholiken läßt man die Landeshauptmannschaft in

[1]) 1618, Dezember 1. Ebenda.

[2]) Siehe oben, S. 227.

[3]) Vgl.: Dungel, Gösing etc. Blätter des Vereines für Landeskunde. IX, S. 316.

Oberösterreich unbesetzt, weil man keinen tauglichen Katholiken dafür ausfindig machen kann; ebensowenig hat man das hier in Niederösterreich erledigte Landuntermarschallamt mit einem Protestanten besetzt.[1]) Die katholischen Stände setzten der Ausführung der Kapitulation bezüglich des Schiedsgerichtes alle möglichen Hindernisse entgegen und sagen jetzt, sie wollten ihrerseits die Hand dazu reichen, wenn es der Kaiser anschaffe, als ob ihnen dieses nicht schon oft genug befohlen worden wäre. Einige Herren, die bei den Verhandlungen über die Kapitulation zugegen waren, scheuten sich nicht zu sagen, als kaiserliche Räte wüßten sie darum, als Landleute aber nicht. Wenn also den Protestanten, wie katholischerseits bemerkt worden war, keinerlei Bedrängnisse widerfahren, dann müssen sie von den Katholiken eine dezidierte Beantwortung der Frage verlangen, ob sie die im vorausgehenden aufgeführten Beschwerden als solche anzuerkennen und auch abzustellen gesonnen wären.[2])

Aber zu mehr, als dem vorigen Anbot wollten sich die Katholiken nicht verstehen und erklärten, für den Fall, daß die anderen die Landtagsberatungen weiter aufzögen, alle Verantwortung für das daraus entspringende Unheil ablehnen zu müssen.[3]) Doch die Protestanten ließen nicht locker, zum dritten Male fordern sie die Abgabe einer bindenden Erklärung. Die anderen mögen sich nicht immer auf den Kaiser ausreden; man wisse recht gut, daß immer sie den ersten Impuls gegeben hätten. Bevor sie nicht die Erklärung in Händen haben, werden sie keiner Landtagssitzung beiwohnen, und die Schuld an den Konsequenzen müssen diejenigen tragen, die ihr wohlbegründetes und gerechtes Verlangen zu erfüllen beharrlich sich weigerten. Die Erklärung, welche sie ihrerseits den Katholiken abgeben wollen, soll folgenden Wortlaut haben: »So erklären wir für uns selbst, unsere Erben und Nachkommen gegen E. G. und Euch hiermit rund und deutsch, aufrichtig, ohne allen Falsch auf ewig dahin, daß wir weder sie noch ihre Mitglieder, auch keinen katholischen Inwohner weder in noch außer Raths weder mit Worten noch Werken wegen der Religion oder Unterschied

---

[1]) An Stelle des Protestanten Christoph von Greiss war der Katholik Erasmus Gold getreten.

[2]) 1618, Dezember 4. Khevenhüller, IX, S. 138 f. — Londorp, I, S. 567. — Raupach, S. 256 f. Cont. III, S. 349.

[3]) 1618, Dezember 12. Landesarchiv. A. 4. 8.

derselben nit anfeinden, weniger verfolgen noch verjagen, sondern ihnen alle gute Vertraulichkeit, wie die bei unseren Voreltern gepflogen worden, leisten wollen mit diesem ausdrücklichen Anhang, wer oder welcher unter uns hierwider täte oder die löblichen katholischen Stände, ihre Mitglieder und Glaubensgenossen in ihrer Religion turbieren würde, daß derselbe für keinen Biedermann gehalten, von uns ausgeschlossen, der Landesfreiheit priviert und im Lande nit geduldet werden solle.« Eine analoge Erklärung wird von dem anderen Teil erwartet, worauf die Ausschüsse zur Einigungskonferenz erwählt werden sollten.[1])

Die Katholiken waren in einer recht fatalen Situation. Zunächst steckten sie sich hinter den Kaiser: was sie nicht zu erreichen vermochten, das sollte die Autorität des Landesfürsten bewirken. Das zweite war, daß sie ebenfalls ihre Gravamina zusammenstellten — das ist immer ein vortreffliches Mittel, die anderen unwirksam zu machen — und sich zu diesem Zwecke mit den katholischen Ständen von Oberösterreich, mit denen sie sich, dem Beispiel der anderen folgend, koaliert hatten, in Verbindung setzten.[2]) Matthias säumte nicht mit der Aufforderung an die protestantischen Stände, doch endlich mit der Beratung weiterzukommen.[3]) Doch die Protestanten blieben dabei: vor der runden und kategorischen Beantwortung ihrer Frage keine gemeinsame Landtagsverhandlung. Sie verlangten nicht mehr als wozu sie sich selbst erboten. Kommt die verlangte Erklärung nicht innerhalb drei bis vier Tagen, so müßten sie für sich selbst handeln.[4]) Sie konnten so resolut auftreten, denn die Kaiserlichen hatten nicht den geringsten Erfolg den Böhmen gegenüber aufzuweisen, ja Ende November war Thurn, der Heerführer der letzteren, sogar bis knapp vor die Tore Wiens gekommen und bereits hatten sie sowohl als ihre katholischen Mitstände von Seite der böhmischen Direktoren die Aufforderung zum Anschlusse an die Konföderierten erhalten.[5])

Matthias sah sich jetzt genötigt, wiederum einen Schritt näher zu treten; er teilte ihnen mit, daß er über die beiderseits einge-

---

[1]) 1618, Dezember 15 (übergeben Dezember 16). Landesarchiv. A. 4. 13.

[2]) 1618, Dezember 24, 26, 28. Landesarchiv. A. 4. 8.

[3]) 1618, Dezember 31. Ebenda.

[4]) Protestanten an die Katholiken. Protestanten an Matthias. 1619, Januar 4. Ebenda.

[5]) 1618, Dezember 8 und 11. Hurter, VII, S. 443 f.

kommenen Schriften eine »ansehnliche« Kommission anzuordnen bedacht sei. Mittlerweile aber mögen sie ihre Bewilligung tun.[1])

Aber auch die Kommission zog nicht mehr, geschweige die bloße Verheißung einer solchen: sie wollten von den katholischen Ständen selbst die Erklärung haben. Sie fanden es übrigens höchst sonderbar, daß diese in einer die Stände selbst berührenden Sache die Entscheidung des Kaisers anriefen. Eine Kommission hat nach ihrer Anschauung, erwidern sie diesem, wenig Sinn. Die Erfahrung lehre, daß bei einer solchen fast immer der im Recht befindliche Teil leide und in irgend einer Weise nachgeben müsse. Von ihren Konzessionen und Nachtragsresolutionen aber zu weichen, wären sie konform ihrer letzten Erklärung ein für alle Male nicht gesonnen: zu was also dann die viel Zeit und Geld verschlingende Kommission? Es würde übrigens der Autorität des Landesfürsten nicht wenig schaden, wenn über seine mit Handschrift und Siegel bekräftigten Dekrete erst verhandelt werden sollte, ob sie für die Untertanen verbindlich wären oder nicht. Vielmehr erfordere die augenblickliche Not, daß die Evangelischen, da die anderen ihrem »so billigen« Begehren nicht stattgeben wollten, separat das Erforderliche berieten.[2])

Der Kaiser griff nun angesichts der immer näher rückenden Gefahr zu einem Mittel, das er schon einmal (1610), als das Passauer Kriegsvolk im Anzuge war[3]), mit großem Erfolge angewendet hatte: er traf selbständig, ohne Zuhilfenahme der Stände, Vorbereitungen zum Feldzug. Aber wie die protestantischen Stände vernahmen, daß in ihrem Lande kaiserliche Truppen Einquartierung finden sollten[4]), so setzten sie diesem Ansinnen — wie damals — sofort die schärfste Opposition entgegen[5]) und ihnen sekundierten eifrig die Oberösterreicher. Aber während jene damals nicht gegen die Rüstung als solche, sondern nur gegen die Organisierung einer selbständigen kaiserlichen Armee Sturm liefen, so wollen sie jetzt überhaupt nichts vom Krieg wissen. In einer sehr umfangreichen Schrift sagen sie dem

[1]) 1619, Januar 5. Landesarchiv A. 4. 8.

[2]) 1619, Januar 8. Ebenda.

[3]) Siehe oben, S. 234.

[4]) Ein kaiserliches Dekret vom 8. Januar forderte die Stände auf, zur Einquartierung der Fuggerischen Musketiere in der Stärke von 2000 Mann Kommissäre zu bestellen. Katholiken an Matthias. 1619, Januar 9. Landesarchiv. A. 4, 8.

[5]) Siehe oben, S. 234.

Kaiser ihre Meinung offen heraus. Von den Katholiken, heißt es da, haben sie noch immer keine kategorische Erklärung erhalten und können sich infolgedessen nicht in gemeinsame Beratungen einlassen. Aber selbst wenn diese zu stande kämen, so müssen sie aus innerster Überzeugung zum Frieden raten. Einige Kurfürsten des Reiches haben dasselbe getan und da der Kaiser selbst deren Intervention angerufen hat, somit die Hoffnung besteht, daß man bald zum Frieden gelange, so können sie nicht einsehen, warum er noch mehr Kriegsvolk benötige. Seine neuen Werbungen werden Öl statt Wasser ins Feuer tragen, und weil überdies das Volk gar nicht bezahlt werden kann, so entschädigt es sich natürlich an den Gütern der Adeligen. Da ist der Kaiser nicht gut beraten worden. Und woher kommt das? Weil man auf einige fremde Räte und nicht auf die Landstände hört. Consilia von Privatpersonen können einem Landesfürsten, wenn sie auch gut gemeint sind, leicht zum Nachteil gereichen. »Was aber Eurer kais. Maj. Ihre Länder gerathen, das hat je und allweg, wie Eure kais. Maj. gut wissen, einen glücklichen Fort- und Ausgang erreicht, deswegen nit ohne sondere erhebliche Ursachen Eurer kais. Maj. hochg. Vorfordern (welches E. K. M. bei derer Erbhuldigung gleichfalls gnädigst confirmiert) diese Land dahin befreiet, dass von dem Landesfürsten ohne Dero Landräth Wissen und Willen kein Krieg anzufangen.«[1]) Privatconsilia sind öfter der Person halber, die daraus einen Vorteil sucht, suspekt, die Stände hingegen, die hier erbgesessen sind, haben ein starkes und jedenfalls unverdächtiges Interesse an dem Gedeihen des Landes. Man verläßt sich auf die Geistlichen, und das ist nicht der sicherste Weg; denn diese haben im Lande, weil sie meist nur ein Benefizium, aber kein Eigentum haben, nichts zu verlieren; Pfründen können sie anderswo auch haben.[2]) Die Länder aber setzt man beiseite, wo es doch heißt: »Vox populi, vox Dei.« Das Kommando über die Truppen vertraut man ausländischen Obersten an.

Diesen Beschwerden rein politischer Natur, die ganz im Geiste des Ständetums lagen und schon zu einer Zeit laut wurden, da man

[1]) Innsbrucker Libell vom Jahre 1518. Vgl.: Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck. Archiv für österreichische Geschichte. XIII, S. 314.

[2]) Ähnlich äußerten sich im Jahre 1580 die steirischen Adeligen zu Erzherzog Karl. Loserth, Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich. S. 331.

von einem Protestantismus nichts träumen konnte[1]), reiht sich eine Blütenlese von religiösen an: vor allem wieder die Nichtpublikation der Kapitulation. Wird vielleicht dem Kaiser von einigen seiner Räte eingeredet, daß durch Sanftmut und gütige Akkommodierung seine Reputation Einbusse erleiden könne, so sind sie da anderer Meinung: der Milde und Güte braucht sich niemand zu schämen; die höchste und schönste Reputation gewähren die kaiserliche Justitia, die Liebe seiner Untertanen. Jetzt aber wird ein Blutbad angerichtet, die Leute werden verbittert und ins Elend getrieben.[2])

Da sich aber der Kaiser um alle ihre Vorstellungen nicht kümmerte, gingen die protestantischen Stände nun auch, ihrer Drohung gemäß, selbständig vor. Fürs erste veranstalteten sie Truppenwerbungen. Wiederum war das Motiv: Schutz vor den greulichen Plünderungen des kaiserlichen Kriegsvolkes oder besser gesagt — laut sagte man es nicht gerne — vor diesem Kriegsvolke selbst. Vor der böhmischen Armee, gegen welche ja — offiziell — zunächst die »Defension« gerichtet war, scheint man weniger Angst gehabt zu haben; denn sie hatten sich — und das war der zweite eigenmächtige Akt — mit der angebotenen Konföderation einverstanden erklärt, allerdings nur unter der Bedingung, daß sie nicht, »wider Ihre Maj. oder das kais. Haus, noch zur Unterdrückung der katholischen Religion« gerichtet sei.[3]) So war also im Drange der Not jene vom kaiserlichen Hofe schwer verpönte Verbindung wieder angebahnt worden, die vor einigen Jahren an dem Hochmut der Böhmen gescheitert war. Damals konnte gegen die Konföderation füglich nicht viel mehr eingewendet werden, als daß sie der Kaiser aus gewissen Gründen nicht wollte. Jetzt aber lagen die Dinge doch ganz anders. Die protestantischen Stände konnten hundertmal erklären, der Kaiser Matthias habe, namentlich als Erzherzog, Ländervereinigungen ganz gerne gesehen; er selbst habe die Einberufung eines Generallandtages versprochen, wo über die Frage einer Union und Generaldefensionsordnung verhandelt werden sollte; ihre Absicht sei einzig und allein nur die, Ruhe und Frieden im Lande wieder herzustellen, ihr und ihrer Untertanen Hab und Gut

[1]) Z. B. 1508, November 10: Da wird dem Kaiser Max zum Frieden geraten und er vor eigennützigen und ränkesüchtigen Personen gewarnt. Landesarchiv. Landtagshandlungen.

[2]) Undatiert. Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich. 10*b*.

[3]) 1619, Januar 15. Hurter, VII, S. 448.

zu schützen, wofür sie als Väter des Landes verantwortlich wären usw.: gegnerischerseits sagte man sich doch, zuerst leise, dann immer lauter: »Ihr habt euch mit offenkundigen Rebellen verbunden, folglich seid ihr selbst Rebellen.«

Vorderhand freilich war man noch nicht so weit. Von der bloßen Ankündigung der prinzipiellen Geneigtheit zum Abschlusse eines Geschäftes bis zum wirklichen Abschluß hat es noch seine guten Wege. Und wenn sie in einem Augenblick, wo die Truppen der Böhmen schon Monate lange gegen die Kaiserlichen im Felde standen und ganz regelrecht auf sie losschlugen, die Klausel hinzufügen: »Der Bund darf nicht gegen den Kaiser gerichtet sein«, dann darf man annehmen, daß es ihnen für den Augenblick nur um eine Demonstration zu tun war, um auf den Kaiser und ihre Mitstände den nötigen Druck auszuüben.

Bei dem hohen Grade des gegenseitigen Mißtrauens zweifelten natürlich die katholischen Stände ebensowenig einen Moment daran, daß die in den Vierteln ob dem Manhartsberg und ob dem Wiener Walde angeordnete Bewaffnung der Untertanen — wovon sie sich durch einen Sendboten überzeugt hatten — gegen sie, auf die Vernichtung der katholischen Religion ziele[1]); und sie trafen jetzt ebenfalls Vorbereitungen zu ihrem Schutze, arbeiteten eine neue Bundesverfassung aus, wobei ein Teil den Anschluß an die in Oberwesel geschlossene Union der katholischen Reichsfürsten ins Auge faßte.[2]) Auch sie gaben separat den Böhmen ihre Antwort, die zugleich als hochoffiziös gelten konnte. Der Kaiser wäre zum Frieden geneigt, doch müßten auch die Aufständischen sich zum Frieden bekennen und vor allem ihr Kriegsvolk zurückziehen.[3]) Das Schreiben wurde vor der Abfertigung dem Kaiser zur Approbation vorgelegt, was die Protestanten, deren Antwort einer solchen eher bedurft hätte, nicht taten. Der Kaiser ließ es sich auch nicht nehmen, diesen seine Mißbilligung auszusprechen: Erstens schon wegen der Separation, dann weil sie eine »neue« Konföderation anstrebten und anstatt beim Landesfürsten vertrauensvoll Schutz zu suchen, seine zur Abwendung der böhmischen Invasion getroffenen Maßregeln beanständeten und weil sie sich endlich durch Kommunikation ihrer Beschwerden der Aufreizung schuldig machten.[4])

[1]) Katholiken an Matthias, 1619, Januar 18. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) Ausschüsse an die katholischen Stände, 1619, Februar 15. Ebenda.

[3]) 1619, Januar 22. Ebenda. Vgl.: Hurter, VII, S. 448.

[4]) 1619, Februar 5. Landesarchiv. A. 4. 8.

Während man so gegenseitig mit schweren Vorwürfen nicht kargte, noch schwerere sorgsam verschwieg, ging das Werk der Ausgleichstraktation unter dem beständigen Druck des ängstlich gemachten Kaisers langsam weiter.[1]) Gegen Schluß des Monates Februar war man schon so weit, daß die beiderseitigen Ausschüsse bekanntgegeben werden konnten. Die Katholiken erwählten dazu vom Prälatenstand: die Äbte von Melk, Göttweig, Heiligenkreuz, Zwettl, des Schottenstiftes und den Propst von S. Dorothee; vom Herrenstand: Karl Fürst von Liechtenstein, Seifried Bräuner, Oberst Khuen, Graf von Pucheim, Hans Balthasar von Hoyos, Jörg Teufel, Hans Chr. Urschenbeck; vom Ritterstand: Erasmus Gold, Johann Baptist Weber, Bernhard Welzer, Ernst Fatzi, Georg Schöttl, Vinzenz Muschinger und den Vizedom, und vom vierten Stand: Melchior Prügl, Georg Fischer, Hans Stapfer, Hans Esebeck und Michael Kirchstetter, die drei ersten aus Wien, die letzten zwei aus Korneuburg. Die Protestanten nominierten vom Herrenstand: Hans Freiherrn von Jörger, Oberst Georg Andrä von Hofkirchen, Siegmund Adam von Traun, Erasmus Freiherrn von Landau; vom Ritterstand: Christoph Leysser, Christoph Wilhelm Pernstorfer, Gebhart Wilhelm Welzer, Adam von Neudegg; und vom Bürgerstand: Wilhelm Reichhart, Joachim Pfanner, Silvester Peger, Andrä Pruns; von Oberösterreich: Helmhard Freiherr von Jörger, Otto Hohenfelder und Christoph Puchner. Von Seite des Hofes wurden dazu delegiert: Maximilian von Trauttmansdorff, Karl von Zierotin, der mährische Landschreiber Hans Tscheicka und Otto von Nostiz.[2])

Zugleich mit der Liste der katholischen Deputierten kam dem Kaiser eine Eingabe der »von Wien und anderen mitleidenden Städt und Märkten Abgesandten« zu, die höchst beachtenswert ist. Da wird lebhaft dagegen protestiert, daß die evangelischen Abgeordneten als ein besonderer Stand neben den zwei Adelsständen figurieren. Wenn sich ein Teil der Abgesandten, erklärten sie, von ihrem Haupte, dem Stadtmagistrat, trennt und anderen Konventen beiwohnt, sei ihre Absendung »ipso facto expirirt«. Es sei ja richtig, daß die Bürgerschaft nicht in allen Städten und Märkten ausschließ-

[1]) Kaiserliches Dekret an die Stände, 1619, Januar 1. Raupach, Cont. III, S. 365. — Kaiserliches Dekret an Karl Fürst von Liechtenstein, 1619, Januar 16. Landesarchiv. A. 4. 2.

[2]) Februar 21, 23. Ebenda. Vgl.: Raupach, Cont. III, S. 367. — Hurter, VII, S. 450.

lich der katholischen Religion angehöre, namentlich in Wien bekenne sich »der mehrere und vermöglichere Teil« zur evangelischen Lehre; doch werde dieser evangelisch gesinnte Teil in seiner Mehrheit stets zu ihnen und dem Kaiser halten. Nur einige »fürwitzige« Leute, die ihren Wohlstand nicht ertragen können, wären es, die sich nun als den vierten Stand ausgeben und dem Stadtmagistrat gleichgehalten werden wollen. Weil sie nun in der bevorstehenden Religionskonferenz ihre Vertretung finden sollten, also in einer Sache, die doch nur — wie sie feinfühlig bemerkten — Ihre Majestät, nicht aber die Bürgerschaft angehe, so wollten sie lieber darauf verzichten, um nicht am Ende dem anderen Teil, den »ungehorsamen« Bürgern Gelegenheit zu geben, ebenfalls in der Kommission an der Seite der protestantischen Stände zu erscheinen, und als Obrigkeit mit ihnen pari passu verhandeln zu müssen. Übrigens stellten sie dies dem Kaiser ganz anheim.[1])

Diese Schrift ist deshalb so ungemein interessant, weil sie zeigt, wohin der Glaubenshaß und die Liebedienerei führten. Lieber verzichten die Bürgerschaften auf allen politischen Einfluß, anstatt mit beiden Händen nach einer Gelegenheit zu greifen, die sich ihnen da bot, aus ihrem Dunkel herauszutreten; und so finden wir hier ein passendes Seitenstück zu dem Verhalten der oberen katholischen Stände, die ebenfalls, wie wir des öfteren gezeigt haben[2]), ihre wichtigsten Rechte, ja die ganze Grundlage ihrer Verfassung im Stiche ließen, nur um ihren Gegnern eines am Zeug zu flicken So verlockend dieses Anerbieten war, so ging doch der Kaiser im Hinblick auf seine im höchsten Grade mißliche Lage nicht darauf ein; sonst hätte er es übrigens schon selbst besorgt. Die Konferenz wurde für den 28. Februar früh anberaumt.

Die Katholiken hatten inzwischen nicht weniger als 96 Beschwerdepunkte zusammengebracht, die ihren Deputierten als Grundlage ihrer Verhandlungen, als entsprechendes Gegengewicht zu den voraussichtlichen Anklagen der Gegner dienen sollten. Es wird genügen, nur die wichtigsten, auch einige alte bekannte, herauszugreifen. Die Unkatholischen, sagte man, nehmen Klagen von Untertanen katholischer Herrschaften an und mengen sich in ihre Rechtshändel ein. Das ganze Defensionswesen von Österreich ob und unter der Enns ruht fast ausschließlich in den Händen der

[1]) Undatiert. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) Siehe oben, S. 180, 235.

protestantischen Adeligen. Ebenso sind im Landschaftsdienst fast auter Protestanten, und wird hier im Landhause eine eigene Kanzlei unterhalten, als wären sie die alleinigen Herren im Lande. Dasselbe gilt von den protestantischen Ständen Oberösterreichs, die im Landhause zu Linz nach ihrem Belieben schalten und walten.[1]) Die katholischen Stände müssen sich dort auf eigene Kosten einen Sekretär halten, weil die Unkatholischen beide Sekretärsposten für sich in Anspruch nahmen. Es verlautet, daß die Protestanten den Beschluß gefaßt hätten, es sollten keine mit Untertanen, Pfarrlehen oder Kirchen verbundenen Landgüter an Katholiken verkauft werden. Zur höchsten Schmälerung ihrer katholischen Religion werden ihnen Pfarrlehen und Pfarrfilialen entzogen und dort Prädikanten eingesetzt, wie denn Erasmus Freiherr von Landau die zur Pfarre Stillfried gehörige Filiale Ebenthal, wovon der Prior von Mauerbach unzweifelhaft der Lehensherr ist, lutherisch eingerichtet hat. Ähnliche Fälle ereigneten sich bei den Kirchen in Murstetten, Haselbach, Würmla und Riedenthal. Fällt ein Pfarrer vom katholischen Glauben ab, so wollen sie diese Pfarre ohne jeden Rechtsgrund behaupten. Dagegen werden ihnen, wenn sie irgendwo ganz rechtmäßiger Weise einen katholischen Pfarrer einsetzen wollen, von Seite der Protestanten alle möglichen Bedrängnisse und Gewaltakte bereitet. Zahlreiche Schändungen ihrer Religion müssen sie sich gefallen lassen. Ein Konventuale von Mariazell wird ermordet; Jörgers Pfleger läßt den Mörder laufen. Katholische Untertanen werden von ihren evangelischen Herren zum Abfall genöthigt und, bei Verlust von Hab und Gut, an der Ausübung ihrer Seelsorge gehindert. Groß ist die Anzahl der Fälle, wo die evangelischen Landleute den katholischen Pfarrherrn den Zehent wegnahmen. Infolge ihrer Weigerung, über die Abhilfe der Not des Landes zu beraten, haben die protestantischen Stände dem Einfall der Böhmen nicht nur Vorschub geleistet, sondern diesen auch zur Verbitterung gegen sie alle mit ihnen ausgetauschten Schriften kommuniziert.[2])

Gegenüber diesem Rekord von 96 Beschwerdepunkten fügten die Protestanten ihren 18 alten 14 neue hinzu. Diejenigen, welche die Evangelischen in ihrer Religionsfreiheit bedrängen, klagen sie, gehen straflos aus. In vielen Herrschaften werden die evangelisch

[1]) Dort konnte man auch die Katholiken an den Fingern abzählen, während in Niederösterreich doch schon eine ganz stattliche Minorität war.

[2]) Landesarchiv. A. 4. 8. Vgl.: Hurter, VII, S. 434 f., S. 613 f.

gesinnten Untertanen genötigt, an den Prozessionen und anderen kirchlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Man verweigert ihnen in manchen Spitälern die Aufnahme, oder behandelt sie dort schlecht und enthält ihnen die Kommunion vor. Ebenso versagt man ihnen das Geläute. Die Pupillen evangelischer Religion werden den evangelisch gesinnten Gerhaben weggenommen, an katholische Orte gebracht und ungeachtet etwaiger früherer Verlöbnisse an Katholiken verheiratet. Ihren ins Gefängnis geratenen oder zum Tode verurteilten Glaubensgenossen verweigert man die Kommunion. Werden ihre Prediger zu Sterbenden in der Stadt geholt, so wird ihnen der Einlaß verwehrt usw.[1])

Wie man sieht, warf man sich gegenseitig so ziemlich dasselbe vor: Einengung der anderen Konfession zu Gunsten der eigenen. Sicherlich konnte sich da ein geeigneter Modus vivendi finden lassen, wenn man bei einer längeren und ruhigen Aussprache endlich einmal genau die Grenzen der beiderseitigen Machtsphäre abgesteckt hätte, wenn man sich hüben und drüben zu mehr oder minder großen Konzessionen bereit zeigte.

Als an dem bezeichneten Tage (Februar 28) die Konferenz im Landhause zusammentrat, da gaben die katholischen Deputierten instruktionsgemäß[2]) wieder die Erklärung ab, man wäre bereit, sie weder in der Ausübung ihrer Konfession, noch in der Handhabung der Religionskonzession, Kapitulation und den anderen landesfürstlichen Resolutionen turbieren zu wollen. Aber was den Protestanten einst gut genug war, war ihnen jetzt zu wenig. So etwas ähnliches, sagten sie, haben sie schon einmal gehört, und haben dann trotzdem diese stattliche Anzahl von Beschwerdepunkten zusammengebracht. Sie wollen das, was sie jetzt schon zu wiederholten Malen von den Katholiken verlangt haben: eine runde Erklärung, »ob sie dasjenige, was der Religionskonzession der Evangelischen so vielfältig bisher zuwider gehandelt worden, für Beschwer- und Bedrängnisse halten, diese förderst einstellen, die Verfolgungen gänzlich abschaffen und sich gegen ihnen reciproce dessen obligieren wollten oder nicht« (März 2). Die kaiserlichen Kommissäre glaubten der Sache dadurch am besten und kürzesten beizukommen, daß sie das verwickelte Kapitel der Beschwerden in das Ressort der Regierung hinüberspielten; denn sie wußten, daß die Hauptverbitterung der Protestanten

[1]) Landesarchiv. A. 4. 8. Vgl.: Raupach, Cont. III, S. 371 f.

[2]) Instruktion vom 25. Februar 1619. Landesarchiv. A. 4. 13.

gegen ihre ständischen Kollegen herrschte. Sie sagten also: Die Beschwerdeartikel, um die es sich ja bei dieser Konferenz handelt, gehen mit einer einzigen Ausnahme die katholischen Stände gar nichts an, sondern sind Sache der Justizverwaltung, der Regierung und des Landesfürsten in Person; und diese einzige Ausnahme bildet die bisher unterlassene Bestellung des paritätisch zusammengesetzten Schiedsgerichtes. Dazu wären aber jetzt die Katholiken bereit, sobald man die nötigen Vorbereitungen getroffen hätte (März 4).

Wenige Tage darauf erhielten die protestantischen Stände die Erledigung auf ihre Beschwerdeschrift. Neben höchst beruhigenden Versicherungen enthielt sie die wertvolle Zusage, daß die Kapitulations-Resolution der niederösterreichischen Regierung mitgeteilt werden sollte, damit bei Rechtsfällen darauf Rücksicht genommen werde[1]), und tatsächlich erfolgte noch am selben Tage diese Intimation.[2]) Und wieder einige Tage später erfolgte auf eine dringliche Aufforderung des Kaisers[3]) hin von Seite der katholischen Adelsstände — der Prälatenstand war nicht eingeladen worden — die Nominierung der Deputierten zur Schiedsgerichtskommission: Seifried Christoph Freiherr von Bräuner, Gundacker von Liechtenstein, Erasmus Gold, Wolf Ernst Fatzi und als Rechtsanwalt Dr. Kaspar Schwab. Die Protestanten wurden auch ersucht, alle jene Kirchen, deren Restitution sie begehrten, namhaft zu machen, damit die anderen vor die Regierung gehörigen Prozesse keinen Aufzug erlitten.[4]) Alle Anzeichen waren da, daß nun das Einigungswerk rasch von statten gehen werde. Freilich, die katholischen Stände griffen nicht sehr begeistert zu, wie man dies aus ihrer Instruktion ersehen kann; da verlangten sie z. B., daß bei dem Schiedsgerichte ein Geistlicher oder wenigstens ein Mitglied des katholischen Herrenstandes den Vorsitz führe (Punkt 2) und daß ihnen durch dieses Gericht keinerlei Auslagen erwüchsen, »weder viel noch wenig« (Punkt 8).[5])

Aber unter dem beständigen Hochdruck von Seite des alternden, durch die Gestaltung der Lage in Böhmen höchst beunruhigten Kaisers wäre wohl trotzdem eine Einigung — auf wie lange, das

---

[1]) 1619, März 9. Landesarchiv. A. 4, 8. Hurter, VII, S. 451.

[2]) Landesarchiv. A. 4. 13.

[3]) 1619, März 11. Landesarchiv. A. 4. 8.

[4]) März 13. Landesarchiv. A. 4, 13.

[5]) Ebenda.

war wieder eine andere Frage — erzielt worden, umsomehr als es jetzt über die Gravamina der Protestanten zu einer gründlichen Aussprache kam[1]), und es auch sonst nicht an Stimmen fehlte, die zur Einsicht und Nachgiebigkeit mahnten.[2]) Da mitten im besten Zuge der Verhandlungen, am 20. März 1619, starb ganz unerwartet rasch der Kaiser, und mit seinem Tode drängte die Entwicklung der Dinge rasch einer radikalen Lösung zu.

VII. Tronbesteigung Ferdinands. Fortsetzung der Einigungsverhandlungen. Thurn vor Wien. Die sogenannte Sturmpetition der protestantischen Stände. Abzug Thurns und zweite Sezession nach Horn.

Dem verstorbenen Kaiser hing seine ganze Vergangenheit wie schwere Ketten nach, und zudem von Haus aus eine durch und durch passive Natur, gefiel er sich in einer Politik, die, beständig zwischen den großen Gegensätzen vermittelnd, jeder Entscheidung sorgsam aus dem Wege ging. Selbst die Böhmen hatten ihm gegenüber noch den Schein der Loyalität gewahrt: ihre Kriegsrüstung war, wie sie sagten, nur zur Verteidigung der Landesrechte vorgenommen worden und wenn sie mit den Truppen des Kaisers die Waffen kreuzten, so geschah dies zur verfassungsmäßigen Abwehr eines in ihr Land eingedrungenen, fremden Heeres. Als sie aber die Kunde erhielten, daß einer der Hauptakteure der gegen sie eingeleiteten Kriegsaktion, das Haupt der katholischen Bewegungspartei, als Nachfolger des Kaisers Matthias den Thron besteigen sollte, da ergriffen sie sofort die Offensive und suchten mit Gewalt die noch zögernden Stände der benachbarten Erblande zum Anschluß zu bringen. Jener Fürst, dessen bloßer Name bei den Böhmen sowohl wie bei den protestantischen Ständen der anderen Länder wie eine Kriegsfackel wirkte, war der Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich.

Ferdinand war am 9. Juli 1578 zu Graz als Sohn Erzherzog Karls und der bayrischen Herzogin Marie geboren und hatte von seinem Vater das große Vermächtnis erhalten, die Sünden, die er durch Nachgiebigkeit

[1]) Die Gravamina mit der Antwort und Gegenantwort bei: Raupach, Cont. III, Beilage 40.

[2]) Karl Fürst von Liechtenstein an die katholischen Stände, 1619, Mai 6: »Vor viel Monaten hätte man mir gefolgt, wäre man aus den Sachen gewest, was man damit gewunnen, sieht man.« Landesarchiv. A. 4. 7.

den Protestanten gegenüber auf sich geladen, wieder gutzumachen. Und pünktlich hatte er es erfüllt; kaum hatte er — im Jahre 1595 — die Regierung übernommen, begann er in seinen Landen die Gegenreformation in großem Stil ins Werk zu setzen: die evangelischen Prediger und Schullehrer wurden ausgewiesen, die Kirchen gesperrt oder zerstört, die Bürger- und Bauernschaft zum Übertritt oder zur Auswanderung genötigt; selbst den Adeligen wurde die Ausübung des Gottesdienstes verboten. Mit dem Jahre 1602 konnte man das Werk der Restauration im wesentlichen als abgeschlossen betrachten. Durch die Auswanderung der Blüte der Bürgerschaft ging seinen Landen eine Summe von geistiger Kraft und Intelligenz unwiderbringlich verloren, und er selbst konstatierte diese betrübende Tatsache, als er 1601 seinem bayrischen Vetter Maximilian schrieb: »Die Auswanderung ist mehr uns als den Abgezogenen nachteilig, denn sie waren fast die Vermöglichsten und nahmen viel Geld mit hinaus.« Allein staatswirtschaftliche Bedenken kamen für ihn erst an zweiter Stelle in Betracht. Persönlich war er der liebenswürdigste und gutmütigste Mensch, aber in der Vernichtung des Protestantismus kannte er keine Rücksichten. Die verirrten Schäflein in den Schoß der alten, alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen und so ihre Seelen vor dem Verderben zu retten, war für ihn eine Herzenssache, ein Gebot der christlichen Nächstenliebe; und da Ketzerei und Einschränkung der landesherrlichen Macht als eines und dasselbe galten, so war ihm die Verfolgung der Ketzer zugleich auch ein Erfordernis des politischen Interesses.[1])

Durch eine ganz seltsame Fügung war nun Ferdinand der Anwärter des großen, von Kaiser Matthias beherrschten Länderkomplexes geworden, indem nämlich keiner der vielen Brüder des Kaisers Nachkommen — wenigstens keine legitimen — hatte und der einzige noch überlebende Erzherzog Albert auf die Erbfolge zu Gunsten der steirischen Linie Verzicht leistete. Kaum wird je ein Fürst unter schwierigeren Umständen die Regierung angetreten haben, aber auch kaum einer eine bessere Eignung gehabt haben, um über die verzweiflungsvolle Lage des Reiches frohen Mutes hinwegzukommen, als gerade Ferdinand mit seinem unerschütterlichen Glauben an die

[1]) Über Ferdinand vgl. den Artikel von W. Goetz in: Haucks Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. VI (3. Aufl.), S. 37 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 23f. — Huber, V, S. 123 f. — Krones, III, S. 432, 505. — Stieve in: Allgemeine Deutsche Biographie. IV. S. 644 f.

Macht seines Hauses und der katholischen Kirche, der festen Zuversicht in den Beistand Gottes und den Sieg der gerechten Sache, oder, besser vielleicht, mit jenem Fatalismus, der in den schwersten Schicksalen eine heilsame Prüfung Gottes erblickt.

Wie beiläufig die Niederösterreicher über Ferdinand dachten, zeigt die Äußerung, die eines ihrer hervorragendsten Ständemitglieder, der schon erwähnte Wolf Freiherr von Hofkirchen um das Jahr 1601 über ihn gemacht hatte, jenem auch zu Ohren gekommen war: er sei »ein Kind, Sklave der Jesuiten, der gar nichts verstünde, zum Blutvergießen und Tyrannisieren geneigt etc.«[1]) Seitdem hatte sich wenig ereignet, was die Stände zu einer milderen Beurteilung bekehrt hätte; und um wie viel verbitterter und leidenschaftlich erregter waren sie in den ununterbrochenen harten Kämpfen geworden!

Kein Wunder, wenn jetzt, da die Frage der Huldigung an sie herantrat, die alten radikalen Theorien, womöglich verschärft, wieder auftauchten[2]), wenn wiederum jener Mann in den Vordergrund trat, der schon vor zehn Jahren als das tonangebende und treibende Element aufgetreten war: Freiherr von Tschernembl. Wie er in diesem Moment über die Huldigung im allgemeinen, über die Anerkennung Ferdinands im speziellen dachte, das mögen die folgenden Sätze illustrieren. »Ein Land«, sagt er, »macht sich selbst zum Erbland um seines eigenen Respektes willen, und obwohl Gott Länder austeilt, so tut er doch solches nur durch das Volk des Landes, wie es ihm gefällt. Wer nun den Erbherrn macht, der kann auch den Erbherrn rejizieren.« »Das Volk wählt sich seinen Fürsten und kann ihn auch wieder verwerfen.« »Wir halten dem Kaiser Ferdinand sein Erbrecht nicht vor, sondern er macht sich selbst unfähig der österreichischen Regierung durch die steirische Persecution, Gebrauch der vorigen bösen Räth, Zumuthung unmöglicher Sachen und Verwüstung von Land und Leut.«[3])

Bereits fünf Tage nach dem Ableben des Kaisers Matthias, am 25. März, trat hier in Wien der Landtag zusammen, um die erforderlichen Anstalten zur Huldigung zu treffen.[4]) Den Protestanten

[1]) Ferdinand an Matthias, Graz 1601, August 11. Hofkammerarchiv. Österreichische Religionsakten. 14.

[2]) Siehe oben, S. 203.

[3]) »Consultationes oder Underschidliche Rathschläg etc.« 1624; auch in: Londorp, Acta publ. III, S. 183 f.

[4]) Einberufungsdekret, 1619, März 22. Landesarchiv. A. 3. 10. Für das folgende vgl. Hurter, VII, S. 502 f.

gab er wieder die erwünschte Gelegenheit, auf die religiös-politischen Verhandlungen, die bei dem Tode des Kaisers fallen gelassen worden, zurückzukommen. Sofort nach der Verlesung der königlichen Landtagsproposition entfernten sie sich und forderten dann von den katholischen Mitständen durch einen ansehnlichen Ausschuß die nun schon so oft betriebene kategorische Antwort auf ihre Frage, ob sie die von ihnen aufgezählten Beschwerden als solche anzuerkennen und ihre Abstellung zu garantieren gesonnen wären.[1]) Die Katholiken griffen wiederum zu Ausflüchten: da mit dem Ableben des Kaisers der vorige Landtag als beendigt anzusehen und infolge dessen die meisten ihrer Mitglieder nach Hause gereist wären, überdies erst die oberösterreichischen Stände davon benachrichtigt werden müßten, so möchten sich die Protestanten bis Mitte April gedulden; zu diesem Zeitpunkte sei vom Hof eine Versammlung der Stände ausgeschrieben worden und eine größere Zahl von Anwesenden zu erwarten. Gleichzeitig setzten sie den König von der Wiederaufnahme der Obstruktion in Kenntnis und erbaten sich die weiteren Dispositionen.[2]) Als aber der 15. April kam und die Protestanten noch immer keine Erledigung hatten, meldeten sie sich mit der abermaligen Drohung an, sie müßten sonst im Hinblick auf die dringende Gefahr, namentlich von Seite des im Lande eingelegten und noch einzulegenden königlichen Kriegsvolkes, selbständig vorgehen.[3]) Nun gaben die Katholiken die Erklärung ab, daß sie mit ihren Hausgenossen und Untertanen die evangelischen Stände samt deren Hausgenossen und Untertanen »in der von K. Maximiliano II. angedeutten Concession, dann in der K. Matthiae höchstseligisten Anged. sub dato 19. Martii a. 1609 erteilten Erläuterungsresolution und in dessen von denen Mährerischen Herrn und Herrn Palatino in Hungarn erlangten Attestaten soviel an ihnen« so wenig turbieren wollten, als die Evangelischen sie die Katholiken turbieren werden. Auch wären sie gewillt, ihren nichtkatholischen Untertanen künftig ihrer Konfession halber »in Frist eines ganzen Jahres« nichts beschwerliches aufzudringen, sondern ihnen, wenn sie über glimpfliche Vermahnung zur Rückkehr zum alten Glauben nicht zu bewegen wären, mit landesbräuchiger Ordnung und keiner Religionsverfolgung die Zustiftung und den Abzug zu gestatten.[4])

---

[1]) 1619, März 25. Ebenda. A. 4. 7.

[2]) 1619, März 26. Ebenda.

[3]) Protestanten an die Katholiken, 1619, April 25. Ebenda.

[4]) 1619, April 30. Ebenda.

Diese Erklärung bewegte sich so ziemlich auf derselben Linie wie ihre früheren. Vor allem vermißten die Protestanten wieder die Antwort auf die Frage, ob die anderen ihre Beschwerden als solche anerkennen wollten oder nicht. Auch stießen sie sich daran, daß nur von den Ständen, ihren Hausgenossen und Untertanen, nicht aber von ihren Glaubensgenosssen die Sprache war und gerade darum war es ihnen mit Rücksicht auf die Städte zu tun. Weiters fanden sie in der Klausel: »soviel an ihnen« keinen genügenden Schutz vor ferneren Verfolgungen. Die katholischen Stände, sagten sie, haben ja selbst einmal (Dezember 12) erklärt, daß sie an den wenigsten Beschwerden Schuld trügen; konnten sie sich bei einem sich neuerdings zutragenden Falle von Bedrückung nicht wiederum auf den Hof oder andere Faktoren ausreden? Endlich waren sie auch mit der Art und Weise, wie die Frage der Duldung ihrer Glaubensgenossen auf den Gütern der Katholiken geregelt werden sollte, nicht einverstanden: die Zustiftung, sagten sie, steht vermöge der Kapitulation-Resolution nicht in der Macht des Herren, sondern in der Willkür seiner Untertanen.[1]) »Weil sie nun«, lautete ihr Schluß, »dieses für keine kategorische Antwort auf ihr Begehren ansehen könnten,« so sei es ihnen unmöglich, wie geneigt sie auch sonst dazu wären, »mit und neben den Katholiken des Vaterlandes Obliegen zu beratschlagen, sondern sie müßten nunmehr, weil sie sich doch keiner besseren Antwort zu getrösten hätten, alles absonderlich, doch notgedrungen konsultieren; protestieren aber dabei solennissime, daß sie an allem Unheil, so aus der Katholiken Tergiversation herfließen möchte, vor Gott und der ganzen Christenheit entschuldigt sein wollten.«[2])

Die Katholiken erkannten den Ernst der Situation. Am 23. April war Graf Thurn, der Heerführer der Böhmen, mit einer ansehnlichen Kriegsmacht in Mähren eingebrochen und näherte sich mit Riesenschritten den Landesgrenzen. Da galt es zu handeln, und nun war es Ferdinand, der mit Hochdruck auf das schleunigste Zusammentreten der Stände hinarbeitete. Sie teilten den Protestanten unverzüglich ihre Bereitwilligkeit mit, über die Angelegenheit eine gütliche Unterredung einzuleiten.[3]) Dagegen hatten diese nichts einzuwenden, nur sollten sie vorher rundheraus erklären: einmal ob sie künftighin alle die bisherigen Verletzungen ihrer Religionsfreiheit

[1]) Siehe oben, S. 219.

[2]) 1619, Mai 2. Landesarchiv. A. 4. 7.

[3]) 1619, Mai 3. Ebenda.

von ihrer Seite abstellen, zweitens ihre Glaubensverwandten, auch wenn sie Untertanen katholischer Herren wären, bei ihrem Glauben lassen, sie nicht zur Zustiftung nötigen und von jeder Verfolgung abstehen wollten oder nicht.[1])

Die Katholiken erwiderten darauf: Über die Frage der künftig zu unterlassenden Gravierung werde man in der freundlichen Unterredung zu traktieren haben, wobei es ihrerseits nicht am Entgegenkommen ermangeln werde. Sie sind auch bereit, eine kategorische Erklärung abzugeben, daß sie die evangelischen Glaubensgenossen nicht turbieren wollten, doch müßten sich die Protestanten vorher auch in den übrigen Punkten — woran sie übrigens nicht zweifelten — mit ihnen verglichen haben und ohne jeden Aufschub in die gemeinsame Beratung der Vorlagen eingetreten sein; auch hätten dieselbe Erklärung dann auch die Protestanten abzugeben, und endlich müßten ihre Glaubensgenossen sich aller Veranlassung zum Ärgernis, besonders aller hitzigen Reden, enthalten und die »civilische« Schuldigkeit auch weiter erfüllen.[2])

Die Protestanten fanden diese Antwort viel zu »conditioniert«, um auf ihr Anerbieten einzugehen.[3]) Nun wurden die katholischen Stände etwas deutlicher. Sie erklärten »wolmeinend, aufrecht, treuherzig und kategorisch«, daß sie sich für das erste, »soviel die künftige Gravierung betrifft«, hievon enthalten würden und wollten. Bezüglich des zweiten Punktes aber, der »Turbierung« der protestantischen Stände und ihrer Glaubensgenossen, da erboten sie sich, dieselben einschließlich der Untertanen von katholischen Obrigkeiten wider die Augsburger Konfession nicht turbieren, niemanden zum Übertritt oder zur Zustiftung zwingen zu wollen.[4]) Die Protestanten waren nun zufrieden, doch um völlig sicher zu gehen, verlangten sie noch eine kleine »Erläuterung«. Sie verstünden, sagten sie, unter der verlangten Erklärung folgendes: 1. Sollen die vier Stände der beiden Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns, Prälaten, Herren, Ritterschaft, Städte und Märkte für ein Korpus gehalten werden. 2. Soll ein jeder Stand bei seinem Herkommen sowohl als bei den neu erlangten, schriftlich oder mündlich erteilten Freiheiten

---

[1]) 1619, Mai 7. Ebenda.

[2]) 1619, Mai 14. Ebenda. Zwei Tage vorher hatten sie auch wieder die königliche Interposition angerufen. Ebenda.

[3]) 1619, Mai 15. Ebenda.

[4]) 1619, Mai 16. Ebenda.

und Resolutionen gelassen werden, also daß z. B. der vierte Stand bei den Bürgermeister-, Richter-, Rats- und Stadtschreiberwahlen und anderen Freiheiten verbliebe, die Evangelischen ohne Beichtzettel und Revers zu Bürgern aufgenommen werden und daß, wofern einer oder der andere dawider beschwert werde, die anderen Stände beider Religion insgesamt für ihn einstehen dürften. 3. Soll in Bezug auf Beerdigung, Behandlung im Spital oder Siechenhaus kein Unterschied der Religion stattfinden, die »übermachten« Stolgebüren ganz aufgehoben werden und von den gesamten Ständen ein diesbezüglicher Vorschlag gemacht werden. 4. Hätten sich diese dahin zu bemühen, daß die Universität wieder in den alten Stand gesetzt und die Bücher beider Religion uneingeschränkt in den Handel gebracht würden. 5. Niemand darf einen anderen wider die Gewissensfreiheit turbieren. 6. Alle Verfolgungen der Religion wegen müssen gänzlich eingestellt werden, und 7. alles was in diesem Punkte zuwidergehandelt wurde, soll vollständig aufgehoben sein. Faßten die katholischen Stände die Erklärung, die sie jetzt abgeben wollten, in allen Punkten genau so auf, dann werden sie gerne ihre Deputierten zur Einigungskonferenz abordnen.[1])

Die katholischen Stände hatten sich aber dabei doch etwas anderes gedacht und sie sahen in diesen »Erläuterungen« allerhand »neue«, ihnen »hochpräjudizierliche« Begehren, die sie zu weiterem Nachdenken veranlaßten. So fanden sie es sehr bedenklich, daß die Spezialprivilegien die Gesamtheit der Stände binden sollten: Der einzelne Stand oder ein Mitglied desselben könne ja auf die Erhaltung seiner Privilegien bedacht sein, aber die Gesamtheit gehe dies gar nichts an. Dasselbe gelte von den Bräuchen und Resolutionen Aber gerade an diesem Punkt waren die Protestanten so ungemein interessiert, weil ja sonst ihre religiösen Freibriefe und Resolutionen beständig in der Luft hingen; und da die Katholiken ebenso eifrig an ihrem Standpunkt festhielten, so würden sich auch daran aller Wahrscheinlichkeit nach die Verhandlungen zerschlagen haben, wenn nicht die schon von langeher drohende Gefahr plötzlich in greifbare Nähe gerückt wäre. Graf Thurn hatte Mähren, dessen Stände sich im Landtag vom 4. Mai der Konföderation angeschlossen hatten,

[1]) 1619, Mai 22 (überantwortet am Tage darauf). Vgl. über alle diese Verhandlungen: Raupach, Cont. III, S. 381, nach der Schrift: »Österreichische auf den holländischen Schlag angestimmte Wundertrommel etc.« Wien 1620. — Hurter, VII, S. 512f.

verlassen und stand mit einem Heere in der beiläufigen Stärke von 10.000 Mann bereits in Niederösterreich, vor dem Städtchen Laa an der Thaya. Die protestantischen Stände hatten am 11. Mai eine vierzehnköpfige Gesandtschaft nach Laa geschickt, um den Feldherrn zum Abzuge aus dem Lande zu bewegen. Wiederum versicherten sie ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß der Konföderation. Doch dürfe sie nicht, fügten sie abermals hinzu, wider ihren Landesherrn den Erzherzog Albrecht gerichtet sein, der ja niemals den Böhmen etwas zuleide getan habe.[1]) Dann erschienen auch die Abgesandten der katholischen Stände im feindlichen Lager und versuchten Thurn zum Abzug zu bewegen; doch ebenfalls ohne Erfolg. Thurn verstand es, sie vollständig über seine wahren Absichten zu täuschen, so daß sie Ferdinand bestimmten, die Besatzung von Laa zurückzuziehen. Die protestantischen Stände verhandelten dann mit den Katholiken wegen der Besetzung von Laa und am 31. Mai kam mit Thurn der Stinkenbrunner Vertrag zustande. Aber am selben Tage besetzte er Laa und zog nach Wien. Am 2. und 3. Juni setzte er bei Fischamend über die Donau. Da Wien wohlbefestigt war und Thurn kein Belagerungsgeschütz mitführte, so war für die Hauptstadt die Gefahr nicht so groß.

Wie aber, wenn die protestantischen Stände und die noch immer überwiegende protestantische Bürgerschaft mit den Böhmen gemeinsame Sache machten? Daß man ihnen das zutraute, darüber besteht kein Zweifel.[2])

Die Katholiken fanden es jetzt — am 2. Juni war in Wien die Annäherung des feindlichen Heeres schon bekannt — geraten, die unterbrochenen Verhandlungen mit ihren Mitständen wieder aufzunehmen. Sie entschuldigten die lange Verzögerung ihrer Antwort[3]) mit dem Hinweis auf die Unterhandlungen mit Thurn und schlugen nun vor, man möge den schriftlichen Auseinandersetzungen ein Ende machen und die Konferenz endlich einmal beginnen.[4]) Wenn man

---

[1]) Hurter, VII, S. 509f.

[2]) Vgl. die Äußerung des venezianischen Gesandten vom 25. Mai bei: Huber, V, S. 121; die Worte Ferdinands: Thurn ist zu schwach, um Wien zu belagern, »da nit sondere conspirationes wären« bei Huber in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XV, S. 666. Vgl. auch die des spanischen Gesandten, ebenda, S. 395, und: Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. II, S. 79.

[3]) Urgenz der Protestanten, 1619, Mai 28. Landesarchiv. A. 4. 7.

[4]) 1619, Juni 2. Ebenda.

einen Blick in die Instruktion[1]) wirft, welche den katholischen Deputierten mitgegeben wurde, dann muß man allerdings berechtigte Zweifel hegen, ob es ihren Mandataren mit der Einigung besonders Ernst war. So sollte alles, was der katholischen Religion oder ihrem Gewissen präjudizierlich wäre, verhütet und nichts verhandelt werden, was in die Kompetenz des Landesherrn — und das war ja nach ihrer Auffassung so ziemlich alles — gehöre. Und überdies sollte die Konferenz ganz »unverfänglich« sein.

Ein Teil der protestantischen Stände hielt daran fest, vorerst die Erklärung in Händen zu haben, indes die Majorität entschied sich für die unverzügliche Beschickung der Konferenz und so wurde für den nächsten Morgen (Juni 4) der Beginn derselben anberaumt.[2]) An diesem Tage traten die beiderseitigen Vertreter im Landhause zusammen. Zuerst kam der dringendste Punkt, die Frage der Konföderation mit den Böhmen, zur Sprache. Urschenbeck ergriff im Namen der Katholiken das Wort. Alle Bündnisse, sagte er, müssen mit Vorwissen des Landesherrn geschlossen und darüber im offenen Landtag verhandelt werden. So habe es Kaiser Matthias gehalten, als er einen Generallandtag nach Prag ausschrieb. Auch die Goldene Bulle Karls IV. enthalte, bei sonstigem Pönfall, das Verbot aller eigenmächtigen Unionen ohne Zustimmung der Reichsfürsten. Zudem sei dieses Konföderationsbegehren nicht einmal von den gesamten Ständen, sondern nur von den utraquistischen gestellt worden. Der ordnungsmäßige Weg wäre also der: die Stände der böhmischen Krone sollten zunächst ihr Bündnis dem König anmelden und darüber nach erfolgter Huldigung in einem von diesem ausgeschriebenen Landtag verhandeln. Das geschah Vormittags. Am Nachmittag erwiderte im Namen der Protestanten Traun: Die Konföderation sei kein neues Werk, sondern schon vor fünf Jahren von Kaiser Matthias genehmigt und zu diesem Zweck ein Generallandtag ausgeschrieben worden, zu dem auch die niederösterreichischen Stände ihre Deputierten abordneten.[3])

---

[1]) 1619, Juni 3. Ebenda. Es ist zum mindesten sehr fraglich, ob Gindely berechtigt ist zu sagen (II, S. 75): »man kann wohl annehmen, daß die Katholiken jetzt zu den weitesten Konzessionen entschlossen waren«.

[2]) Protestanten an die Katholiken, 1619, Juni 3. Landesarchiv. A. 4. 8. Siehe auch den Bericht des Christoph Puechner an die oberösterreichischen Stände bei: Klein, Geschichte des Christentums. V, S. 282.

[3]) Siehe oben, S. 247 f.

Wenn damals die Konföderation schließlich doch nicht zustande kam, so könne das an der Tatsache selbst nichts ändern. Sehr unangenehm berührte sie die Erwähnung der Goldenen Bulle und des dort ausgesprochenen Pönfalles: das sehe gerade so aus als mute man ihnen die Absicht zu, im Bunde mit den anderen Ländern gegen das Haus Österreich feindlich aufzutreten. Was aber das Meritum der Sache anbelangt, da sind sie auch nicht derselben Meinung. Hat sich z. B. Matthias, fragen sie ironisch, beim Abschluß des Preßburger Bündnisses vom Jahre 1608[1]) an die angeführten Bestimmungen gehalten? Nicht mehr Ironie war es, wenn sie jetzt für die Berechtigung der Union denselben Grund anführen, den damals Matthias zu seiner Rechtfertigung gegenüber dem Reiche ins Treffen geführt hatte: die beste Garantie für den Schutz und das Wohl des Landes. Die Katholiken hatten sich noch desselben Tags zu entscheiden, ob sie mit ihnen der Konföderation beitreten wollten oder nicht; doch bewilligte man ihnen auf ihr Ersuchen eine Frist bis zum nächsten Morgen. Wenn aber auch dann nicht, erklärten dabei die Protestanten, in dem Hauptpunkte ihrer Differenzen eine befriedigende Resolution erfolgte, so wären sie steif und fest entschlossen, sich von ihnen zu trennen.

Gleich in der Frühe des nächsten Tages also (Juni 5) wurden die Besprechungen fortgesetzt. Daß die gegenwärtig in Verhandlung stehende Konföderation, begann der Sprecher der Katholiken, eine bloße Fortsetzung der anno 1614 auf dem Prager General-Landtag verhandelten Union wäre, dies liesse sich nicht aktenmässig nachweisen, wohl aber das Gegenteil, daß sie damals ein Ende gefunden. Mit dem Hinweis auf die Bulle war in keiner Weise eine beleidigende Absicht verbunden. Die Protestanten mögen also, schlugen sie vor, mit ihnen zusammen zum Grafen Thurn hinausschicken und ihn unter Androhung der Strafe, die diejenigen treffe, welche die Kurfürsten an der Reise zum Wahltag hindern, zum Abzug ermahnen. Den Einwurf wegen des Preßburger Bündnisses lassen sie nicht gelten: Matthias war von dem Hause Österreich als »Haupt« dazu bevollmächtigt. Und wenn die Protestanten sagen, es sei die Konföderation das beste Mittel zur Aufrechthaltung des Friedens, so wüßten sie etwas, das gerade so gut zu diesem Ziele führe: Thurn möge ersucht werden, den ganzen Handel einstweilen ruhen zu lassen, bis die Konföderation

[1]) Siehe oben, S. 199.

von dem König und den gesamten Ständen Böhmens im öffentlichen Landtag der Ordnung nach begehrt werde. Zudem gehe es doch wohl nicht gut an, eine Konföderation — sie soll ja aus freien Stücken, mit Lust und Liebe erfolgen — im Angesichte einer Kriegsmacht zu schließen.

Gewiß entsprach dieser Vorschlag auch den Intentionen der protestantischen Stände, zum mindesten der überwiegenden Mehrheit, aber die Gelegenheit war zu schön, um sie ohne weiteres aus der Hand zu lassen. Man denke nur: unweit der Haupt- und Residenzstadt ein feindliches Heer, weit und breit keine nur halbwegs ebenbürtige kaiserliche Armee, fast keine Besatzung und dazu die Mehrheit der Bevölkerung protestantisch! Wenn sie jetzt nichts erreichten, dann erreichten sie überhaupt nichts mehr. Da für die Protestanten die Konföderation nicht so dringend war — denn ohne ihr Zutun konnte Thurn der Stadt nicht leicht, jedenfalls nicht so bald etwas anhaben — so drängte Traun darauf, daß diese Frage vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt und der Hauptpunkt, der Ausgleich ihrer Differenzen auf Grundlage gegenseitiger Zusicherung der Religionsfreiheit. zur Sprache gebracht werde. Schon am Vortage hatte man die Drohung fallen lassen, daß die unverzügliche Trennung erfolgen werde, wenn innerhalb der nächsten Stunden keine Einigung erzielt wäre; sie wurde jetzt wiederholt. Die Delegierten gingen jetzt auseinander, um mit ihren Mandataren Rücksprache zu halten. Aber als sie nach einer Weile wiederkamen, brachten sie keine Resolution mit, sondern fanden wieder allerlei Ausflüchte. [1]) Währenddem traf die Nachricht ein, daß Thurn mit einem Teil seines Heeres bereits in die unmittelbare Nähe von Wien gerückt sei und noch am selben Tag die Stadt belagern wolle. Die protestantischen Stände, die aus dem ganzen Verhalten ihrer Partner und einer Äusserung aus ihrem Kreise, die endliche Vergleichung werde Monate in Anspruch nehmen, den bestimmten Eindruck erhalten hatten, daß es ihnen nur darum zu tun wäre, die Sache in die Länge zu schieben und Zeit zu gewinnen, machten nun mit ihrer wiederholten Drohung Ernst. Sie liessen die Katholiken in ihren Beratungssaal herüberbitten und erklärten ihnen »öffentlich in der Landstube, rund und deutsch«, daß sie sich von dieser Stunde an von ihnen völlig trennen und sowohl im Verordnetenamte als mit der Kasse

[1]) Auszug aus den Konferenzen vom 4. und 5. Juni. Landesarchiv. A. 4. 7.

für sich selbst handeln würden, daß sie auch sofort bei dem König vorzusprechen und ihm die nahende Gefahr zu Gemüte zu führen entschlossen wären. Denn sie könnten nicht ruhig zusehen, wie ihr geliebtes Vaterland »in die Aschen gelegt« werde. Vor Gott und der Welt protestierten sie aber, daß sie an dem jetzigen Verderben des Landes irgendeine Schuld treffe.

Urschenbeck erwiderte darauf kurz: Er sei außer Stande, auf diesen Beschluß hin ex tempore zu antworten, er wolle ihn aber den Ständen in größerer Versammlung mitteilen. doch gegenwärtig, da einzelne Mitglieder bei Hof, andere in der Kirche weilten, sei dies unmöglich Traun erklärte nun die Sache ein für allemal als abgetan, und verzichtete auf jede weitere Antwort.[1]) Sie verfügten sich sodann — es waren über 50 Adelige — in die Burg zu Ferdinand und setzten ihn von diesem Beschluß in Kenntnis. Sie drangen in ihn, ihrem öfteren Vorschlage nach zum Frieden zu greifen und versicherten ihn für diesen Fall ihrer äussersten Unterstützung. Daß ihre Sprache eine energische war, das läßt sich vermuten. Daß aber der Freiherr von Thonrädl dabei den König beim Wamms gefaßt und ihm die Feder in die Hand gedrückt habe, damit er ihre Forderungen bestätige, ist nichts anderes als eine schöne Legende, wie sie öfters bei denkwürdigen Geschehnissen die freischaffende Phantasie des Volkes erzeugt. Dagegen ist das dieser Szene in der Erzählung unmittelbar folgende Ereignis richtig: Während die protestantischen Stände noch im Audienzsaal versammelt waren, ritten einige Kompagnien Kürassiere in der beiläufigen Stärke von 400 Mann in scharfem Galopp und »mit aufgezogenen Röhren« in den Burghof ein, wodurch die Stände nicht wenig beunruhigt wurden, weil sie begreiflicherweise im ersten Moment an einen Anschlag gegen sie dachten, wie sich ja auch, bevor sie die Burg betraten, warnende Stimmen vernehmen liessen. Die Stände mögen immerhin dann, nach diesem unerwarteten Auftreten des Militärs, ihren Ton geändert haben; jedenfalls schloß diese sogenannte Sturmpetition nach übereinstimmenden Berichten sehr friedlich.[2]) Ferdinand verwies ihnen wohl

---

[1]) Auszug aus der mündlichen Erklärung. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) Über die Sturmpetition vgl. Huber, V. S. 124 f. Den Tag derselben, den Hurter und andere auf den 11. Juni, und erst Gindely mit triftigen Gründen auf den 5. Juni angesetzt hatten, hat Huber (vgl. dessen Kontroverse mit Klopp in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XV, S. 394 f., 664 f.) endgültig festgelegt.

ihre ohne Konsens des Landesfürsten abgeschlossene Konföderation, erklärte aber, er wolle diese wichtige Sache in reifliche Erwägung ziehen und in einer für sie zufriedenstellenden Weise erledigen.[1]) Bald nachdem die Deputation die Burg verlassen hatte, ließ Ferdinand Traun und Starhemberg holen und schlug ihnen vor: er sei bereit, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln; wollten sie dies jedoch nicht, so möchten sie wenigstens für die nächste Zeit ihre Differenzen beiseite setzen und neben den anderen mit Thurn unterhandeln. Nachmittags sollten sie sich darüber erklären.

Das plötzliche Erscheinen der Kürassiere unter dem Kommando des Arsenalhauptmanns Gilbert von Saint-Hillier hatte seinen besonderen Grund gehabt. König Ferdinand hatte nämlich am 2. Juni, als ihm Thurns Vormarsch schon bekannt war, eiligst zu dem Obersten Dampierre geschickt, der mit seiner zur Verstärkung des kaiserlichen, unter Bucquoy in Böhmen stehenden und von Mannsfeld in Schach gehaltenen Heeres bestimmten Abteilung bis Krems gekommen war, und Ordre gegeben, schleunigst alle seine Truppen mit Ausnahme der Ungarn — mit diesen sollte er weiter marschieren — nach Wien zu senden; dort übernahm dann Saint-Hillier das Kommando und ließ sie in die Burg einrücken. Da die erste Audienz bis 11 Uhr, über eine Stunde, währte, und alle Zugänge zur Burg durch Militär abgesperrt wurden, so verbreitete sich alsbald das Gerücht, die Stände würden gefangen gehalten. Mit dieser zweifellosen Demonstration war zugleich ein anderer ungleich wichtigerer Zweck erreicht worden: Wien bekam noch knapp vor dem Eintreffen Thurns eine ausgiebige Besatzung. Thurn langte erst gegen Abend mit einem Teil des Heeres vor Wien ein, und da er noch mehrere Tage benötigte, bis er alle seine Truppen zusammengezogen und die Stadt zerniert hatte, so konnten noch weitere Verstärkungen herangezogen werden, und die Stärke der Besatzungsmannschaft belief sich schließlich auf ungefähr 5000 Mann. Die frühere Aufregung machte gar bald einer ruhigen Beurteilung der Sachlage Platz; man konnte, da Thurn, wie schon erwähnt, kein Belagerungsgeschütz bei sich hatte, die Gefahr als überwunden ansehen. Die Erwartung der Böhmen, die Protestanten würden ihnen ein Stadttor öffnen, ging nicht in Erfüllung. Noch hofften diese — wenigstens der Mehrzahl

---

[1]) Nicht erst abends. Gindely, II, S. 78.

nach — auf eine friedliche Lösung und setzten aufs eifrigste die Verhandlungen mit dem Hofe fort.

An dem der sogenannten Sturmpetition folgenden Tage (Juni 6) scheinen sich die beiden Parteien wieder recht nahe gekommen zu sein; denn es wurde ein Schriftstück aufgesetzt, worin von Seite der Katholiken die dezidierte Erklärung abgegeben war, daß sie »die der Augsb. Confession Zugethanen wider ihre erlangten Privilegia weder hiez und hünftig keineswegs nicht turbieren, noch denen so solches thun würden, einige Assistenz nicht leisten wollen«.[1] Diese Erklärung ließ Ferdinand durch seinen Obersthofmeister Eggenberg den protestantischen Ständen vorlesen und abends dann durch einen Sekretär zustellen[2]; doch reagierten diese nicht darauf.

Am folgenden Tage (Juni 7) sandten die Protestanten im Einverständnis mit Ferdinand zu Thurn hinaus, um ihn zum Frieden zu bewegen. Doch dieser zeigte sich dafür wenig empfänglich; er wies auf die unerhörten Greueltaten der Kaiserlichen in Böhmen hin und begehrte nochmals die Konföderation. Wenn das kaiserliche Kriegsvolk, erklärte er drohend, nicht sofort aus Böhmen herausgeführt werde, so wolle er mit gleicher Münze bezahlen. Die Stände erstatteten dem König über den Ausgang ihrer Mission Bericht und drangen, wie sie dies von allem Anfang an getan hatten, zum Frieden. Wolle sich der König, fügten sie drohend hinzu, nicht dazu bewegen lassen, so müssten sie darauf bedacht sein, zum Schutze ihrer eigenen Person, ihrer Angehörigen und Untertanen ihre »Defension« tun.

Ferdinand erwiderte ausweichend: Mehrmals schon wären die Stände angegangen worden, die erforderlichen Mittel zur Defension an die Hand zu geben; da sie sich aber nicht rührten, so sei man gezwungen gewesen, das ungarische Kriegsvolk zu werben, und wenn dieses jetzt Schaden im Lande anrichte, so sei das nicht seine Schuld. Von der Konföderation sei ihm bisher noch gar nichts vorgebracht worden, und was die geplante Defension der Stände anbelange, da könne er deren Zweck nicht gut einsehen und möchte gerne wissen, ob diese mit seinem Vorwissen, von den gesamten Ständen oder nur von einem Teile derselben ins Werk gesetzt werden solle.[3]

---

[1]) Landesarchiv. A. 4. 7.

[2]) Ferdinand an die Katholiken, 1619, Juni 13. Ebenda.

[3]) 1619, Juni 9. Raupach, Cont. III, S. 396 f.

Zwei Tage darauf (Juni 11) begab sich eine sechzehngliedrige Deputation der Protestanten zur Audienz und erklärte hier dem König, sie könnten von ihrem Beschlusse der Konföderation mit den Böhmen, wie der Werbung eigener Truppen nicht abgehen, doch bezeugten sie mit ihrer Adelsehre, daß diese Defension weder gegen das Haus Österreich noch zur Unterdrückung der Katholiken gemünzt sei, sondern einzig und allein den Zweck verfolge, sich und ihre Untertanen vor dem im Lande herumliegenden und durchstreifenden schädlichen Volke zu retten und den Untergang ihres lieben Vaterlandes zu verhüten. [1]) Unwillkürlich drängt sich hier wieder die Erinnerung an das mehrmals erwähnte Rundschreiben des damaligen Erzherzogs Matthias vom 26. April 1608 auf, worin er sein Vorgehen gegen den Kaiser rechtfertigte: die greulichen Verwüstungen des kaiserlichen Kriegsvolkes haben sie zur Vereinigung der bedrohten Länder und zu ihren kriegerischen Rüstungen veranlaßt. [2]) In der Tat kann man sich das Wüthen dieser rohen und — was bei dem traurigen Stand der kaiserlichen Kassen selbstverständlich war — unbezahlten Soldateska nicht arg genug vorstellen, gar wenn in der kaiserlichen Armee, wie es bei der von König Ferdinand geworbenen der Fall war, ein ganzes Korps waschechter Kosaken diente.

Die protestantischen Stände machten auch Ernst mit ihrer Drohung und nahmen die Werbung eines eigenen Volkes zur nicht geringen Beunruhigung der katholischen Stände [3]) in Angriff. Da man nun zur Werbung Geld benötigte, so beauftragten sie ihre Verordneten, sofort 60.000 bis 70.000 Gulden aus der gemeinschaftlichen Landschaftskasse »in Abschlag künftiger Teilung« flüssig zu machen. [4]) Die letzteren verständigten davon ihre Amtsgenossen der Gegenpartei, doch diese erhoben Schwierigkeiten: ohne Einwilligung ihrer Körperschaft könnten sie dazu nicht ihre Hand hergeben. [5]) Die Sache ward also vor die katholischen Stände gebracht und diese lehnten das Begehren ebenso höflich wie entschieden ab. Da schon zwei Jahre, erklärten sie, kein Landtag abgehalten worden, infolge dessen auch keine Bewilligung erfolgt,

[1]) Ebenda.

[2]) Siehe oben, S. 200.

[3]) Katholische Stände an Ferdinand, 1619, Juni 13. Landesarchiv. A. 4. 7.

[4]) 1619, Juni 15. Ebenda.

[5]) Von gleichem Datum. Ebenda.

zudem ein guter Teil der Kontributionen noch ausständig sei, die Auslagen aber beständig fortliefen, so könne man unmöglich der Barbestände entraten. Der Landschaftseinnehmer erhielt gemessenen Befehl, keiner Partei separat Geld aus der Kasse auszufolgen. [1])

Die katholischen Stände konnten so entschieden auftreten, denn kurz vorher, in der Nacht zum 13. Juni, hatte der Schreckensmann Thurn die Belagerung Wiens abgebrochen und den Rückzug angetreten. Die andauernden Erfolge der kaiserlichen Waffen auf dem böhmischen Kriegsschauplatz hatten ihn dazu bewogen [2]), und nun konnte die katholische Partei erleichtert aufatmen.

Mit der Verweigerung der zu den Werbungen erforderlichen Geldmittel war es aber nicht abgetan, sie wandten sich auch an König Ferdinand und drängten ihn zu raschen Gegenmaßregeln. Schrecklich hause das Volk der Böhmen in ihrem Lande und auf die Katholiken allein gehe das Verderben aus, denn es werde zwischen ihnen und den Protestanten ein »merklicher« Unterschied gemacht. Der König, baten sie, möge unverzüglich den Landobersten vorfordern und die Defension in Angriff nehmen, außerdem aber ihren protestantischen Mitständen deren ungebührliche Werbungen auf das strengste untersagen. Gleichzeitig, aber in einer separaten Eingabe, betrieben sie das nun bald drei Monate beiseite gesetzte Huldigungswerk und baten Ferdinand, ihnen die vom Erzherzog Albrecht als derzeitigen Landesfürsten ausgestellte Vollmacht, weil an der gegenwärtigen Form die Protestanten Anstand nehmen könnten, neu ausfertigen und den Ständen zukommen zu lassen.[3]) Solche Bitten ließen sich hören. Schon am nächsten Tag (Juni 20) erging ein Patent, das jede eigenmächtige Truppenwerbung strengstens verbot.[4]) Auch erhielten die protestantischen Verordneten den Auftrag, die Stände zur Anhörung der Vollmacht des Erzherzogs Albrecht baldigst einzuberufen.[5]) Doch wahrte man den friedfertigen Charakter und verlangte von den Protestanten eine Antwort auf die letzte Erklärung der Katholiken vom 6. Juni.[6])

---

[1]) Katholische Stände an die katholischen Verordneten, diese an die evangelischen Verordneten. 1619, Juni 18. Ebenda.

[2]) Huber, V, S. 126 f.

[3]) 1619, Juni 19. Landesarchiv. A. 4. 10.

[4]) Ebenda.

[5]) Landesarchiv. A. 3, 17.

[6]) 1619, Juni 20 (übergeben 22). Landesarchiv. A. 4. 10.

Allein den Protestanten war der Boden in der Hauptstadt zu heiß geworden und sie griffen zu einem Mittel, das ihnen einmal schon gute Dienste erwiesen hatte: sie verließen Wien. Ihre Verordneten, die zurückblieben, rechtfertigten dem König gegenüber in einer weitläufigen Schrift ihren Schritt. Gerne würden sie, heißt es da, der Aufforderung zur Einberufung der Stände nachgekommen sein, doch könnten sie sich nicht der Sorge entschlagen, daß die Abwesenden ebensowenig erschienen, als die noch Anwesenden ihrer geringen Zahl wegen Beschlüsse zu fassen in der Lage wären, und zwar aus folgenden triftigen Gründen. Als sie vor wenigen Wochen (Juni 5) in der Burg bei der Audienz weilten, seien plötzlich einige Kompagnien Reiter in Karriere »mit aufgezogenen Röhren und zum Angriff gehörigen armis« in den Burghof eingeritten und dort bis zum Abend verblieben. Dieser unerhörte Vorgang habe bei ihnen ein solches Mißtrauen hervorgerufen, daß die meisten ihrer Mitglieder bald darauf Wien verließen. Man habe zum zweiten gesehen, wie sehr sie von ihren Widersachern bei Hofe angeschwärzt und wie übel alle ihre gut gemeinten Handlungen ausgelegt würden. Sie müßten zum dritten Bedenken tragen, hier in Wien zu erscheinen, das mit so vielem ausländischen Kriegsvolk belegt sei, anderseits aber erforderten die »tyrannischen« Taten der königlichen Soldaten auf dem Lande ihre persönliche Anwesenheit zum Schutze ihrer Angehörigen und Untertanen. Zum vierten gäbe ihnen das friedhässige und bedrohliche Vorgehen der Katholiken zu denken; so habe unlängst der Bürgermeister die evangelischen Bürger, die ihrer Religionsfreiheit gemäß zu den Beratungen der Stände gingen, »meineidige« Leute genannt und ihnen den Prozeß gemacht. Zum fünften habe man ihnen die zu ihrem Schutze notwendige Defension durch Mandate verboten und die Konföderation übel gedeutet.

Aus diesen und anderen Gründen hielten sie es daher für angezeigt, einen anderen Versammlungsort als Wien zu wählen, wie ja dies schon oft geschehen sei. Zum Schlusse versicherten sie nochmals, sie würden dort keinen anderen Zweck verfolgen, als die Macht des Landesfürsten und das Gedeihen ihres Vaterlandes zu heben, und baten, man möge ihnen die Vollmachtserklärung des Erzherzogs Albrecht zuschicken. Würden alle diese Obstacula, erklärten sie, aus dem Wege geräumt, das Mißtrauen gegen sie, das fremde Kriegsvolk beseitigt und ihnen gegen ihre Landesfreiheiten

nichts zugemutet werden, dann wollten sie sich wieder ohne jedes Bedenken nach Wien verfügen.[1])

Wieder wählten sie, wie vor eilf Jahren, das befestigte Städtchen Horn[2]) zum Beratungsort und schon in den nächsten Tagen war dort eine gar stattliche Anzahl versammelt. Am 5. und 6. Juli fanden sodann wichtige Beratungen statt. Es ward beschlossen, weil sich nicht alles »in publico« traktieren ließe, ein Direktorium mit dem ständigen Sitze in Horn einzusetzen, das alle zur Defension erforderlichen Anstalten zu treffen habe. Zuerst wären, um dem Morden und Brennen der kaiserlichen Söldner zu steuern, 300 Musketiere und 100 Reiter »zu einer eilenden Hilfe« sofort aufzubringen und von dieser Werbung der König zu avisieren. Man müsse ferner zu Thurn senden, ihm die Landesnot klagen und zu ihrer Entschuldigung die »mancamenti« ausführen, deretwegen die versprochene Werbung noch nicht ins Werk gesetzt werden konnte, außerdem ihn fragen, ob sie auf die von ihm im vorigen Monat zu Hernals angebotenen 1000 Musketiere und 400 Pferde rechnen könnten. Neuerdings wurde die Resolution gefaßt, mit den Katholiken sich nicht früher in einen Vergleich einzulassen, bevor sich diese nicht den ihnen zugestellten »Erläuterungen«[3]) gemäß erklärt hätten. Man könne aber doch, falls ihnen der König ihre Privilegien konfirmiere und ihre Beschwerden abstelle, zur Huldigung greifen. Nach Wien aber könnten sie nicht eher kommen, bevor nicht beim König die Beseitigung der »Obstacula« durchgesetzt sei. Zu diesem Zwecke sollte ein ansehnlicher Ausschuß, der auch gleich ernannt wurde, an den Hof gesendet werden.[4])

Es waren also, wie man sieht, auch mit diesem Schritt noch nicht alle Brücken abgebrochen; denn auch jetzt war es den Hornern zunächst wieder nur darum zu tun, daß sie bei der bevorstehenden Huldigung, vor jedem Zwange geschützt, vollständig freie Hand hatten, die nötigen Verbindungen mit den Konföderierten ungestört unterhalten und so auf den Hof und die Katholikenpartei den erforderlichen Druck ausüben konnten. Unterdessen war der Huldigungslandtag — zum zweiten Male — einberufen worden, diesmal

---

[1]) 1619, Juni 25. Landesarchiv. Landtagshandlungen.

[2]) Siehe oben, S. 206 f.

[3]) Siehe oben, S. 278 f.

[4]) Undatiert. Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 10 *b*.

für den 5. Juli [1]); Ferdinand war entschlossen, die Huldigung vorzunehmen, auch wenn die Protestanten dazu nicht erschienen.[2]) Der Eröffnung des Landtages, die erst am 10. Juli stattfand, wohnte auch eine Anzahl Protestanten bei, die sich aber nach der Verlesung der Proposition wieder entfernten und erklärten, darüber separat beraten zu wollen. Man versuchte nochmals die Horner zum Erscheinen zu bewegen, doch umsonst. Das Zustandekommen der Huldigung wurde jetzt sehr energisch betrieben, und da Ferdinand zum Wahltag nach Frankfurt abreiste, so sollte an seiner statt sein energischer Bruder Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, der sich schon einige Male durch seine kräftigen Verwahrungen gegen jedes religiöse Zugeständnis bemerkbar gemacht hatte, die Huldigung entgegennehmen. Gleich eine seiner ersten Handlungen als Statthalter war jetzt, daß er, die Differenzen unter der Wiener Bürgerschaft und die gefährlichen Zeiten zum Vorwand nehmend, die Ablieferung der Waffen und Munition anordnete und eine Kommission zur Hausdurchsuchung einsetzte.[3]) Die Spitze war natürlich gegen die Horner gerichtet, um einem eventuellen Anschlag derselben auf die Residenzstadt vorzubeugen, und diese erklärten darauf, daß ihnen nun vollends die Lust nach Wien zu kommen vergangen sei, um so mehr als die Ungarn, wie sie soeben vernommen, »haufenweise« plündernd in ihr Land eingebrochen seien.[4]) In der Tat bereitete sich im Osten ein großer Sturm vor und nur infolge der unverzüglich in die Hand genommenen Abwehrmaßregeln verzögerte sich wieder die Erbhuldigung. Als sie endlich für den 29. August angesetzt war, fand sich in Wien ein Ausschuß der Horner ein, der mit dem Erzherzog über die Bedingungen zu verhandeln hatte. Worin diese bestanden, ist nach allem vorausgegangenen unschwer zu erraten.

Zu oberst steht natürlich wieder die Forderung: vorherige Bestätigung ihrer Religionsprivilegien, acht Stücke, und zwar die Religionsassekuration Kaiser Maximilians II. vom 14. Januar 1571 [5]), die Erläuterung dazu vom 19. März 1609 [6]), die landesfürstlichen

---

[1]) Königliches Dekret, 1619, Juni 25. Landesarchiv. A. 3. 20.

[2]) Königliches Dekret, 1619, Juni 28. A. 3. 16.

[3]) 1619 Juli 16. Ebenda. A. 4. 10.

[4]) 1619 Juli 18. Ebenda. Landtagshandlungen.

[5]) Siehe oben, S. 212 f.

[6]) Siehe oben, S 219 f.

Resolutionen vom 21. Februar 1610 [1]), 30. April 1612 [2]), 9. November 1618 [3]) und 9. März 1619 [4]), endlich die beiden Attestationen der mährischen Gesandten vom Jahre 1609 [5]) und des Palatins vom Jahre 1610.[6]) Ihr Verlangen wird durch eine große Liste von Verletzungen dieser Freiheiten eingehend beleuchtet.[7]) Allein der Erzherzog vertrat den Standpunkt, das seien »Privatbegehren«, die mit dem Erbhuldigungsakt nichts zu tun hätten.[8]) Vergebens beriefen sich die Horner auf die letzte Huldigung vom Jahre 1609, die auch so lange aufgeschoben wurde, bis die Konfirmation der Religionskonzession erfolgte.[9]) Der Erzherzog erklärte, nie habe vor der Huldigung eine Bestätigung von Spezialfreiheiten, weder politischer noch religiöser, stattgefunden, dies sei das alte Herkommen.[10])

Daß vor 100 und mehr Jahren die ständischen Privilegien in genere bestätigt worden, das stellten die Horner nicht in Abrede. Da sei aber auch, meinten sie spitz, keinerlei Zweifel und Disputat eingefallen, man habe sie dabei geschützt und jede Verletzung abgestellt. Später haben sich jedoch die Verhältnisse geändert und sie sehen sich genötigt, auf die Sicherstellung ihres »edelsten Kleinodes« zu dringen; denn auch Kaiser Rudolf habe ihnen 1577 vor der Erbhuldigung eine solche Generalbestätigung gegeben.[11]) Die Gesandten der Horner betrachteten ihre Mission als beendet und reisten ab. Nicht als »Untreue und Ungehorsam« möchte man es ihnen auslegen, baten sie, wenn ihre Prinzipale an dem Huldigungstage nicht erschienen. Und sie kamen nicht, als der Erzherzog Leopold am 10. September die Huldigung entgegennahm: außer den Katholiken hatten sich nur vier protestantische Adelige eingefunden.[12])

---

[1]) Siehe oben, S. 227.

[2]) Vgl.: Raupach, Cont. III, S. 312 f.

[3]) Siehe oben, S. 258.

[4]) Siehe oben, S. 272.

[5]) Siehe oben, S. 218.

[6]) Siehe oben, S. 227.

[7]) 1619, August 29. Landesarchiv. R. r. r. I. Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 10 *b*.

[8]) 1619, September 1. Landesarchiv. A. 3. 20.

[9]) 1619, September 2. Ebenda.

[10]) 1619, September 3. Ebenda.

[11]) 1619, September 5. Ebenda.

[12]) Von den zur Huldigung delegierten Vertretern der Städte waren einige lutherisch: zwei von Krems, zwei von Stein, einer von Langenlois und zwei von Perchtoldsdorf. Das Verzeichnis der Huldigenden im Landesarchiv. A. 3. 20.

Inzwischen hatten sich außerhalb der Grenzen Niederösterreichs Ereignisse voll weittragender Bedeutung vollzogen, welche die Horner auf der abschüssigen Bahn rasch weitertrieben. Am 16. August war auf dem in Prag abgehaltenen Generallandtag die Konföderation zwischen den Ländern der böhmischen Krone und den evangelischen Ständen von Ober- und Niederösterreich in aller Form geschlossen worden. Sie war ihrem Wortlaut gemäß gegen alle Feinde gerichtet, welche die Freiheiten der Stände, wie die Religion derselben und ihrer Untertanen antasten würden. Den katholischen Ständen wurde der Zutritt offengehalten und der Landesherr sollte bei der Huldigung den Bund bestätigen.[1]) Dieser Schritt war nichts ungeheuerliches, war er doch nur der formale Abschluß eines schon längere Zeit bestehenden tatsächlichen Verhältnisses.

Wenige Tage darauf aber, am 19. August, wurde König Ferdinand von den Böhmen feierlich abgesetzt und am 26. d. M. der Kurfürst Friedrich von der Pfalz zum König ausgerufen. Mit diesem Schritte war jede friedliche Lösung der böhmischen Frage ausgeschlossen: nur die Waffen konnten da entscheiden. Derselbe Tag, an welchem der Pfälzer zum König erhoben wurde, brachte Ferdinand eine neuerliche Überraschung und ernstliche Verlegenheit: Bethlen Gabor, der Fürst von Siebenbürgen, setzte sich von Klausenburg aus gegen Ungarn in Bewegung, auf dessen Anschluß er vermöge der hier herrschenden Gärung rechnen konnte. Tatsächlich wählten den Fürsten die oberungarischen Adeligen und Städte auf einem zu Kaschau am 21. September abgehaltenen Tage zu ihrem »Vorgeher und Verweser«. Die Kaiserlichen, auf den Einfall nicht gefaßt, zogen sich überall zurück und Preßburg fiel am 14. Oktober mitsamt der Stephanskrone in Bethlens Hände. Hier in seinem Lager kamen die Führer der ständischen Bewegungspartei Thurn, Hohenlohe, Tschernembl und andere zusammen und faßten den Beschluß, durch einen kombinierten Angriff der Hauptstadt Wien sich zu bemächtigen, und zwar sollten dabei die böhmisch-mährischen Truppen von Norden, die Ungarn von Osten, die Österreicher von Westen vorrücken. Die Oberösterreicher, welche sich viel früher und weit energischer auf die Seite der Gegner Ferdinands gestellt und ihren niederösterreichischen Nachbarn ihr un-

---

[1]) **Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 43, 45.**

entschiedenes und saumseliges Verhalten zum Vorwurfe machten, überschritten am 13. November die Landesgrenzen und zogen längs der Donau gegen die Residenzstadt. Sie hatten vornehmlich die Aufgabe, Wien von Bayern her jede Zufuhr abzuschneiden.

Es war für die Sache Ferdinands von hoher Bedeutung, daß es ihm in der Zwischenzeit geglückt war, auf dem Wahltage durchzudringen (August 28), und er als Oberhaupt des Deutschen Reiches von Frankfurt zurückkehrte. Sein Feldherr Bucquoy wurde auf die Kunde von Bethlens Einfall nach Österreich zurückbeordert und kam, von den Böhmen unter Hohenlohe nur sehr flau verfolgt, über Weitra und Horn glücklich nach Lundenburg, wo er sich mit Dampierre vereinigte. Ende Oktober traf er mit diesem vor Wien ein. Die Operationen der Verbündeten gingen nur sehr langsam vorwärts. Erst gegen Ende November übersetzte das böhmische Korps die Donau, um mit Bethlen vereint gegen Wien vorzudringen.

Am 27. d. M. stand dieser schon in Kaiser-Ebersdorf, nachdem er am Vortage Bucquoy bei Bruck zurückgedrängt hatte. Die Oberösterreicher lagerten zu dieser Zeit vor Melk; die Niederösterreicher operierten ihnen von der Nordseite her entgegen und rückten mit einem Kriegsvolk in der beiläufigen Stärke von 3000 Mann gegen die Stadt Krems vor, die sie belagerten. Um die Sache der kaiserlichen Partei stand es bei der entschiedenen Überlegenheit der verbündeten Truppen — sie waren gerade noch einmal so stark — nicht günstig. Wien, in das knapp vor der Zernierung der Kaiser, über München und Steiermark kommend, eingetroffen war, wurde ganz regelrecht belagert und die Gefahr war groß, daß sie sich, von aller Zufuhr abgeschnitten, hätte ergeben müssen. Da nahte auch schon die Rettung, und zwar von derselben Seite, von wo die große Gefahr gekommen war: von Osten her. Im Rücken Bethlens war eine Bewegung ausgebrochen, an deren Spitze sein alter Gegner, der Graf Drugeth von Homonna, stand, und die Bethlen zwang, die Belagerung aufzuheben, und so trat er anfangs Dezember den Rückzug an. Das Gleiche mußten jetzt die Böhmen und Mähren tun. Auch die Oberösterreicher wurden auf die Nachricht von dem Anzuge der italienisch-spanischen Truppen, die König Philipp III. seinem kaiserlichen Vetter zu Hilfe sandte, zurückberufen. Die kaiserlichen Truppen hatten jetzt das Feld frei und rückten ihnen langsam an die Grenze nach. Das Korps der Niederösterreicher hatte bei ihrem

Herannahen die Belagerung von Krems aufgegeben und sich nach Langenlois zurückgezogen.[1])

Nach diesem kriegerischen Intermezzo taten die Horner sowohl als die Landesregierung als ob nichts geschehen wäre. Die ersteren schickten gegen Schluß des Jahres zwei Gesandte nach Wien, um Ferdinand ihre Glückwünsche zur Thronbesteigung zu überreichen, und der Kaiser gab ihnen in gnädiger Weise das Versprechen, nichts gegen ihre Privilegien vornehmen und für die Herstellung der Ruhe sorgen zu wollen. Und wahrhaftig, die Horner hatten den triftigsten Grund, nicht alle Bande mit der Regierung zu zerschneiden; denn ihr Hilfsgesuch, mit dem sich Hans von Kuefstein auf den Unionstag zu Nürnberg begeben, hatte eine nicht mißzuverstehende Ablehnung gefunden.

Aber auch Ferdinand wußte recht wohl, warum er die Niederösterreicher nicht als Rebellen behandelte, die sie ja doch seiner innersten Überzeugung nach waren. Um dies zu verstehen, muß man seine damalige Politik ins Auge fassen. Ferdinands ganzes Augenmerk war auf Böhmen gerichtet. Daß dieses Land, das es gewagt hatte, ihn abzusetzen und den Pfälzer zum König auszurufen niedergerungen und gezüchtigt werden mußte, darüber war er sich von allem Anfang an klar, ebensogut aber sah er ein, daß er allein diese Aufgabe nicht bewältigen konnte. Er war also darauf angewiesen, sich Bundesgenossen zu suchen, und fand sie auch. Die habsburgische Monarchie bekundete wieder einmal die Macht der Ideen, die sich an ihren Bestand knüpfen. In dem Augenblick, da sie in ihren Grundvesten wankte, erstanden ihr im Reiche zwei mächtige Helfershelfer: der bayrische Herzog Maximilian, dem die Bewegung in seinem Nachbarland nicht gleichgültig sein konnte, sowohl vom Standpunkt der Selbstherrlichkeit als von dem der Religion, und als zweiter: der Kurfürst von Sachsen als Schutzherr der konservativen Interessen, der Erhaltung des Reichsbestandes und Friedens, zum großen Teil aber aus Haß gegen die calvinische Pfalz. Ferdinand geizte nicht mit dem Lohn und teilte vom Reichsgut wie von seinen Erblanden mit vollen Händen aus: Maximilian von Bayern sollte Oberösterreich, Johann Georg von Sachsen die Ober-

---

[1]) Frieß, Der Einfall der Oberösterreicher in Niederösterreich im Jahre 1619. In: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXIII (1889), S. 171 f.

lausitz als Pfandbesitz erhalten.[1]) In dem Augenblick also, wo er zu dem großen Schlage ausholte und sich anschickte, den beiden Reichsfürsten ihre Vollmachten zur Unterwerfung Oberösterreichs, beziehungsweise der Lausitz und Schlesiens auszustellen[2]), um dann selbst von Süden her in Böhmen einzurücken, wollte er den Rücken frei haben, und wie er aus diesem Grunde den lästigen Siebenbürger Fürsten Bethlen Gabor mit Oberungarn abzufinden geneigt war, so führte er mit den niederösterreichischen Protestanten in wohlwollender Weise die Verhandlungen fort. Wenn es ihm gelingen sollte, in die geschlossene Masse des protestantischen Adels einen Keil zu treiben, so war für Ferdinand schon viel gewonnen. Die bevorstehende Erbhuldigung bot die erwünschte Gelegenheit dazu. Ferdinand war nämlich mittlerweile Landesherr geworden, indem ihm am 6. Oktober 1619 der Erzherzog Albrecht Österreich abgetreten hatte[3]); dementsprechend wurden sofort die nötigen Schritte zur Huldigung eingeleitet und der Huldigungslandtag für den 8. April anberaumt. Alle die dazu nicht erschienen, hieß es in dem Ausschreibungsdekret, sollten für ungehorsame und untreue Untertanen angesehen und mit Gewalt dazu gezwungen werden.[4]) Dem Erzherzog Leopold war die Huldigung verweigert worden; nun drängte sich die Frage auf, wie sich die protestantischen Stände zu Kaiser Ferdinands Aufforderung stellen würden.

VIII. Die kaiserliche Schlußresolution vom 28. Mai 1620 und Zerspaltung der protestantischen Stände: der eine Teil huldigt dem Kaiser (13. Juli 1620), der andere geht zum Feinde über.

Zunächst drangen die protestantischen Stände wieder auf Bestätigung ihrer Privilegien vor Leistung der Huldigung. Eine andere Forderung ging dahin, den Waffenstillstand mit Bethlen Gabor zu verlängern und die kaiserlichen Truppen aus Niederösterreich abzuführen (April 3). Einer ihrer Abgesandten, Hans Ludwig von Kuefstein, versäumte es auch nicht, persönlich bei Hof in versöhnender Weise

---

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 87.

[2]) Dem Herzog von Bayern wurde sie am 17. Mai übersendet, die für den sächsischen Kurfürsten bestimmte ist vom 22. April datiert. Vgl.: Ebenda, S. 89.

[3]) Landesarchiv. A. 3. 17.

[4]) 1619, November 20. Ebenda. A. 3. 20.

einzuwirken. Der Kaiser möge, meinte er, seine Truppen an die steirische Grenze gegen die Türken senden, die »Polaken« entlassen, dann würden auch sie ihr Kriegsvolk abdanken und bei den Böhmen den Abzug zu erwirken trachten. Auch die Differenz zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen könne noch auf friedlichem Wege beigelegt und alles Blutvergießen vermieden werden.[1]) Doch Ferdinand ging auf das Begehren der Horner nicht weiter ein: das erste Mittel, dem Unwesen abzuhelfen, erklärte er, sei die Leistung der Erbhuldigung. Die Horner konnten füglich annehmen, daß das nicht sein letztes Wort war. Aber eines war dabei vorausgesetzt, daß sie alle Mann für Mann zusammenstünden, und deshalb ließen die in Horn versammelten Deputierten an sämtliche protestantischen Adeligen ein offenes Schreiben ergehen, worin sie dieselben von ihrem unabänderlichen Entschlusse, vor Abstellung der Beschwerden und Bestätigung ihrer Freiheiten nicht zu huldigen, in Kenntnis setzten und zu gleicher Standhaftigkeit ermunterten.[2]) Selbst die vier katholischen Stände suchten sie in einer beweglichen Zuschrift für die Sache zu gewinnen. Ein solches Ausschreiben zur Huldigung wie das letzte, sagten sie, welches kein Wort über ihre Freiheiten, dagegen die Androhung des Schwertzwanges enthalte, wäre noch nicht da gewesen, noch weniger hätte man freien Ständen und Edelleuten jemals zugemutet, sich ohne vorausgehende Verhandlung oder Erinnerung so mir nichts dir nichts verschenken zu lassen.[3]) Man erwarte demnach von den Katholiken trotz ihrer derzeit noch bestehenden Differenzen, sie würden, von derselben Gefahr bedroht, als gute Patrioten zugleich mit ihnen dahin wirken, daß vorher wenigstens alle ihre Freiheiten, religiöse wie politische, bestätigt, die vielfältigen Gravamina gänzlich behoben, die von Kaiser Matthias zugelassene, nun erneuerte, den »kontinuierlichen« Frieden und Versicherung ihrer Privilegien bezweckende Konföderation mit den benachbarten Königreichen und Ländern, »worin sie, wie sie höflich hinzufügten, die Katholiken nicht ungern« sehen wollten, approbiert und dem verderblichen Krieg, der wider der Stände Freiheiten, »allein aus etlicher blutgierigen und hitzigen Ratschlägen« angefangen worden,

---

[1]) Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich. I, 277.

[2]) 1620, April 2. Raupach, III, S. 405f.

[3]) Es ist das ein bemerkenswerter Fall, wie die Landstände gegen die den absolutistischen Regierungen so geläufige Auffassung des Staates als persönliches Eigentum des Fürsten Stellung nehmen.

ein Ende gemacht werde. Für den Fall aber, daß sich die katholischen Stände ihren Freiheiten zuwider der Huldigung fügten, da wollten sie vor Gott und Jedermann feierlich gegen alles daraus entspringende Unheil protestiert haben.[1])

Bei der Eröffnung des Huldigungslandtages (April 11) fanden sich neben den katholischen Ständen die Horner Gesandten und außerdem 79 protestantische Adelige ein; man sieht also, wie die protestantischen Stände bereits in zwei Lager geteilt waren. Zunächst nahmen jene protestantischen Edelherren eine höchst reservierte, abwartende Haltung ein, und nach wie vor hielten sie, auch beim Empfang in der Burg, ihre Separation von den katholischen Ständen aufrecht: während nach der Empfangnahme der kaiserlichen Proposition der Landmarschall Graf Ursenbeck im Namen der vier Stände eine Erklärung abgab, sprach Paul Jakob von Starhemberg im Namen der protestantischen Stände. Doch zur selben Stunde wurde wiederum eine Annäherung vorbereitet: der Landtagsproposition lag ein Dekret bei, worin Ferdinand den Landmarschall aufforderte, alle zur Beilegung der Separation erforderlichen Schritte zu tun.[2]) Bevor von Seite der Katholiken diese Schritte eingeleitet wurden, bemühten sich die in Wien versammelten Protestanten, die Horner zum Aufgeben ihrer Separation zu vermögen, und zu diesem Zwecke begab sich in ihrem Namen Fernberger vom Ritterstand nach Horn. Auf der anderen Seite waren die Gesandten der Horner in Wien für das Zustandekommen des Friedens eifrigst tätig.

Gegen Ende des Monates April trat die Einigungskonferenz zusammen; es war schon viel gewonnen, daß ihr die Gesandten der Horner beiwohnten. Die Protestanten erklärten sich nur unter der Bedingung zu einem Vergleich bereit, wenn auf ihre im Vorjahr gegebenen »Erläuterungen«[3]) eine zufriedenstellende Antwort erfolgte. Einige Tage später (Mai 2) gaben die Katholiken durch Karl Fürsten Liechtenstein und Seifried Christoph Freiherrn von Bräuner die Erklärung ab: »Weilen Uns Unserm Landesfürsten vorzugreifen, weniger Maß und Ordnung zu geben nicht gebüren will, so erklären wir uns dahin, daß in allem dem, was Ihre kaiserliche Majestät als Landesfürst ihnen in Religionssachen und was zu Fortpflanzung guter Einigkeit gedeihen tut, bewilligen, wir in solchem sie die löblichen

[1]) 1620, April 4. Landesarchiv. A. 3. 20.

[2]) Datiert vom 9. April. Ebenda.

[3]) Siehe oben, S. 278 f.

Stände Augsburger Konfession unperturbiert verbleiben lassen wollen; des Versehens, sie werden auch ihres Teils sich gegen Uns ebenmäßig friedliebend erklären.«[1]) Die Protestanten fanden diese Erklärung noch dunkler und gehaltloser als die vorjährige, und auch weitaus bedenklicher, insofern sie auf eine neue kaiserliche Resolution hinauslief, die ja gar nicht gesucht wurde. Es handle sich doch für sie, sagte man, nur darum, ob man ihre alten Freiheiten anerkennen und sie dabei unbeirrt lassen wolle, und so beschlossen sie, diese Erklärung nicht anzunehmen. Die Einigungsfrage ward also wieder bis auf weiteres eingestellt, aber infolge der Differenzen kam auch die Huldigungsangelegenheit nicht vom Fleck. Die Katholiken wurden wieder über das kostspielige Warten ungeduldig und betrieben die Inangriffnahme der Huldigung.[2]) Daraufhin wurde diese vom Kaiser für den 1. Juni festgesetzt und die Aufforderung daran geknüpft, drei Tage früher sich in Wien einzufinden. Derselbe Befehl erging gleichzeitig an die Protestanten mit dem Anhange, daß sie dann auch auf ihre Bittschrift eine Resolution eingehändigt erhalten würden.[3]) Inzwischen war der nach Horn entsendete Ritter Fernberger zurückgekommen. Sein Bericht lautete nicht ungünstig: die meisten seien dem Kaiser noch treu ergeben und würden, wofern ihnen die Bestätigung der Konföderation und ihrer Freiheiten erteilt werde, zurückkehren. Auf das hin erneuerten ihre Abgesandten die Friedensvorschläge bei Ferdinand, namentlich Kuefstein, dem der Kaiser großes Vertrauen schenkte, trat dabei hervor. Aber mehr als die Ankündigung, man werde ihnen eine Resolution erteilen, mit der sie zufrieden sein würden, erreichten sie nicht. So kam der für das Eintreffen der Stände bestimmte Termin heran, ohne daß die Horner erschienen.

An diesem Tage, am 28. Mai, kam nun die verheißene Entscheidung. Sie wurde ausdrücklich als »endliche« bezeichnet und hat über das fernere Schicksal der protestantischen Stände entschieden. Der Kaiser erklärte sich hier dazu bereit, nicht nur den gesamten Ständen ihre Freiheiten und Gewohnheiten vor der Erbhuldigung zu bestätigen, sondern auch die der Augsburger Konfession Zugetanen bei ihrem Religionsexercitium »so viel sie dessen vermög der Concession im Gebrauch haben,« verbleiben zu lassen und sie

[1]) Landesarchiv. A. 4. 8. Raupach, Cont. III, S. 409f.
[2]) 1620, Mai 8. Landesarchiv. A. 3. 20.
[3]) 1620, Mai 13. Ebenda.

dawider nicht turbieren zu wollen. Aber eines verlangte er: vorher mußte die Konföderation mit den meineidigen Rebellen, überhaupt alle Bündnisse und Verpflichtungen aufgegeben und widerrufen werden. Erst wenn diese Renunziation erfolgt wäre, sollte die Bestätigung der Freiheiten vor sich gehen. Zum Schlusse wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, die evangelischen Stände würden mit Hintansetzung aller ihrer Differenzen die zum Schutz des Landes erforderlichen Beratungen anstellen, ihre Ausschüsse zur Vorbereitung der Erbhuldigung deputieren und diese selbst sodann leisten, widrigenfalls man gegen die Ungehorsamen die fernere Gebühr in Obacht werde zu nehmen wissen.[1])

Das war in der Tat ein weitgehendes Zugeständnis, und Ferdinand konnte sich erst dazu entschließen, nachdem sein Gewissen durch die Zustimmung des Papstes Paul V. und seines Beichtvaters P. Beccanus beruhigt worden war.[2]) Die Staatsraison hatte diesmal über das Gewissen gesiegt, aber der Zweck wurde erreicht: es gab jetzt zwei scharf geschiedene Protestantenlager. Die kaiserliche Entscheidung wurde den in Wien versammelten protestantischen Ständen am 1. Juni eröffnet. Es galt nun die Separatisten zu gewinnen und zu diesem Zweck begab sich ein sechsgliederiger Ausschuß an deren Versammlungsort nach Retz. Sie hatten nämlich zur selben Zeit (Juni 9) aus Besorgnis, von den kaiserlichen Truppen überfallen zu werden, Horn verlassen und in der Stadt Retz ihr Hauptquartier aufgeschlagen. Die dort tagende Versammlung faßte am 20. Juni den Beschluß, die Resolution nicht anzunehmen. Nur dann wollten sie die Huldigung leisten, wenn der Kaiser die Konföderation und ihre Privilegien ohne jede Ausnahme »vollkommen« bestätige und mit den Nachbarländern Frieden mache; wenn nicht, so müßten sie auf Mittel zur Erhaltung ihrer Freiheit denken. Aber schon zeigt sich der Bruch innerhalb ihrer Partei. Während ein Teil darauf drang, den König Friedrich von Böhmen als Schutzherrn anzuerkennen, wollten andere — und dies war die Majorität — vorerst noch eine weitere Entschließung des Kaisers abwarten: sie scheinen noch immer auf eine friedliche Beilegung der böhmischen Krise gehofft zu haben. Manch einer aber fand es geraten, davonzureisen und die Retzer ihrem Schicksal zu überlassen.

---

[1]) Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten, 10*b*. — Landesarchiv. A. 3. 20. — Londorp, II, S. 31.

[2]) Klopp, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. I, S. 558 f.

Kuefstein nahm es nochmals auf sich, die Sache beim Kaiser zu vertreten und ihm persönlich die Resolution des Retzer Tages zu übermitteln. Er traf am 4. Juli in Wien ein. Die hier befindlichen Protestanten, an die er sich zunächst wendete, lehnten bereits die Gemeinschaft ab. Kuefstein hatte zwei Schreiben mitgebracht: das eine war an den Kaiser gerichtet und enthielt unter anderem die Bitte um einen vierzehntägigen Aufschub der Huldigung; das andere war an die Geheimen Räte adressiert, gab ihrem Unmut über deren »hitzige Ratschläge« in kräftigen Worten Ausdruck und machte sie für alles Unglück verantwortlich.[1]) Doch diese Schriften hatten nicht den gewünschten Effekt: der Kaiser war über die darin enthaltenen »unziemlichen, groben und ungegründeten Anzüge« entrüstet und fühlte sich durch die Zumutung, daß er sich von seinen Räten regieren lasse, persönlich beleidigt. Auf Kuefstein als Überbringer entlud sich sein ganzer Unmut und er erhielt die Weisung, noch vor Sonnenuntergang die Stadt zu verlassen.[2]) Mit Mühe und Not bekam er einige Tage Aufschub.

Mittlerweile hatte Kaiser Ferdinand die Stände zum vierten Mal zur Vornahme der Huldigung einberufen und den 6. Juli dazu festgesetzt. Alle, die an diesem nunmehr unwiderruflich bestimmten Termin nicht erschienen, wurden nun offiziell für Rebellen erklärt.[3]) Man darf indes nicht glauben, daß die evangelischen Ständemitglieder, welche dem Rufe Folge leisteten — es waren vom Herrenstand 34, vom Ritterstand 41 erschienen[4]) — durch die kaiserliche Resolution vom 28. Mai vollkommen befriedigt waren. Ferdinand hatte zugesagt, sie bei dem Religionsexerzitium, »so viel sie dessen vermög der Concession im Gebrauch haben«, verbleiben zu lassen. Das war viel und wenig, je nachdem man die Konzession so auslegte, wie es die Regierung oder wie es die Stände taten. Die im unausgesetzten hartnäckigen Kampf mit Matthias errungenen Resolutionen, vor allem die Kapitulation vom 19. März 1609, hatten ja, wie wir uns zu erinnern haben, nur den einen Zweck, der Religionskonzession Kaiser Maximilians II. die von den Ständen gewünschte Geltung zu verschaffen. War also Ferdinand bereit, diese »Erläuterungen« anzuerkennen?

---

[1]) 1620, Juni 24. Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 42.

[2]) 1620, Juli 9. Landesarchiv. A. 3. 16.

[3]) 1620, Juni 20. Landesarchiv. A. 3. 20.

[4]) Ihre Namen bei: Londorp, II, pag. 33f.

Drei Tage vor dem anberaumten Termin, am 3. Juli, traten die Stände altem Gebrauch nach zu einer Vorbesprechung zusammen. aber die Protestanten benützten den Umstand, daß noch wenige Mitglieder eingetroffen waren, dazu, um sich wiederum aus dem Staub zu machen, entschuldigten sich auch deswegen beim Kaiser.[1]) Zwei Tage später schritten sie aus demselben Grund um einen neuerlichen Aufschub ein.[2]) Ihren katholischen Kollegen gegenüber, deren Unterstützung sie »um mehrerer Freundschaft, Lieb und Einigkeit willen« anriefen, drückten sie sich etwas deutlicher aus. Sie wollten vorher, erklärten sie, alles dasjenige bestätigt haben, »was sie in ihren Religions- und Gewissenssachen bei vorigen Kaisern erlangt und was auch den Gerichten intimiert worden«, also mit einem Wort: die Kapitulations-Resolution, und außerdem von den katholischen Ständen die wiederholt urgierte Erklärung[3]) erhalten. Als der Kaiser auf ihr Ansuchen nicht einging und erklärte, daß diese Woche noch die Huldigung vorgenommen werden müsse, wurden sie auch ihm gegenüber verständlicher. Die jüngste Resolution vom 28. Mai, sagten sie, sei ihrem Inhalt nach derart »conditioniert und restringiert«, daß ihnen, woferne es dabei sein Verbleiben haben sollte, ihre bis zu Kaiser Matthias' Ableben erlangten und den Gerichten intimierten Konzessionen entzogen würden. Vorher müßten auch unbedingt die Differenzen mit den katholischen Ständen beigelegt werden, weil sonst wenig Nutzen aus der Vornahme der Huldigung herausschaue. Man erwarte endlich, der Kaiser werde sie mit einer solchen gnädigen Resolution erfreuen, daß sie diese noch vor der Huldigung den in Retz Versammelten zuschicken könnten, und diesen so Gelegenheit geboten wäre, sich ebenfalls einzufinden.[4])

Ferdinand erwiderte: Über seine Resolution könnten sie sich doch wohl nicht beklagen, da sie in klaren Worten besage, daß er die Stände der Augsburger Konfession bei der Konzession und ihrem Religionsexercitium, wie er es »bei Ableben weiland Kaisers Matthiae« gefunden, verbleiben lassen und sie dawider nicht einengen wolle. Weil überdies nunmehr, wie er berichtet worden, eine gute Anzahl ihrer Standesgenossen eingetroffen sei und ihre Differenz hoffentlich

---

1) 1620, Juli 3. Landesarchiv. A. 3. 16.

2) 1620, Juli 5. Ebenda.

3) Vergleiche oben, S. 278 f.

4) Übergeben am 6. Juli.

bald, wenn es nicht schon geschehen, ausgeglichen sein dürfte, so sollten sie nicht länger mehr zögern und sich am 13. Juli zur Leistung der Huldigung, die nun schon vier Monate ausstehe, einfinden. Mit den in Retz versammelten Landesmitgliedern, die trotz aller väterlichen Abmahnungen dort geblieben, die Rebellen zu ihren Versammlungen ziehen, und die er nicht mehr als Stände ansehen könne, wolle er nicht weiter mehr unterhandeln und ihretwegen die Huldigung verschieben.[1])

Bei dieser Resolution fällt eines sofort auf: sie enthielt bezüglich der Bestätigung der Religionsfreiheit einen sehr bedeutungsvollen Kommentar, indem nämlich jetzt Ferdinand ausdrücklich auch die unter Matthias erlangten Zugeständnisse hereinzog, über welche die frühere vollständig geschwiegen hatte. Mehr wollten ja die protestantischen Stände nicht haben und es hat seine gute Berechtigung, wenn bei der Beratung über diese Resolution gesagt wurde, die in Retz Versammelten hätten, wenn diese früher erfolgt wäre, ohne Zweifel ganz andere Beschlüsse gefaßt und keine so scharfen Schriften ergehen lassen. Trotzdem gaben die Protestanten noch keine Ruhe.

Zu unerwartet war ihnen das Geschenk gekommen, als daß sie nicht, ohnehin schon sehr mißtrauisch gemacht, eine Falle vermutet hätten. Um also vollkommen sicher zu gehen, präzisierten sie nochmals die Bedingungen, unter welchen sie dem Kaiser ohne weiteres zu huldigen bereit wären: Bestätigung aller ihrer unter seinen Vorgängern bis zu Kaiser Matthias' Tode erlangten Religionsfreiheiten, Resolutionen und Attestate, ferner die Versicherung, sie dabei zu schützen, nicht dawider zu beeinträchtigen oder durch andere beeinträchtigen zu lassen, wie dies alles sowohl in ihrer Hauptschrift vom 3. April[2]), als auch in der unlängst von dem Gesandten der Retzer überreichten Petition ausführlich enthalten war. Wegen der noch fortbestehenden Separation der Katholiken und Protestanten, meinten sie weiter, könnten sie allerdings nicht gemeinschaftlich die Huldigungsvorbereitungen anstellen, sondern wollten dies Geschäft, da jene ohnedies bei ihrem Religionswesen nichts zu tun hätten, separat mit den Geheimen Räten, beziehungsweise mit Ihrer Majestät selbst, abmachen und zu diesem Zweck einen Aus-

---

[1]) 1620. Juli 8. Raupach, III, 415.

[2]) Vgl. oben, S. 296.

schuß, »vier aus jedem Stand, also aus den drei politischen Evangelischen zwölf Mitglieder« zu Hofe schicken.[1])

Wenn die Protestanten dem Hofe die gewiß einfache Rechnung: $3 \times 4 = 12$ selbst ausführten, so geschah dies sicherlich nicht aus einem besonderen Entgegenkommen, das übrigens in diesem Fall einer Beleidigung gleichgekommen wäre. Vielmehr wollten sie auf eine feine Art die heikle und schwierige Frage beantwortet haben, ob die protestantischen Abgeordneten der Städte und Märkte als selbständiger Stand angesehen würden und neben ihnen bei Hof erscheinen dürften — eine Frage, die schon, wie wir wissen, viel Staub aufgewirbelt hatte. Von ihrem Standpunkt aus betrachteten sie es im Sinne der Kapitulations-Resolution als selbstverständlich, daß die Vertreter des vierten Standes an ihrer Seite erschienen, darum vermieden sie eine direkte Anfrage, anderseits wollten sie dieselben doch nicht einer Zurückweisung aussetzen. Nimmt der Hof daran Anstoß, dachten sie sich, so muß er darauf reagieren; reagiert er nicht und es erregt dann dort die Vertretung des vierten Standes Ärgernis, so trifft uns keine Schuld: wir haben es ja dem Hofe gesagt. Aber der Hof ließ sich nicht ins Bockshorn jagen; er verstand recht gut, daß die protestantischen Stände bei den Huldigungsvorbereitungen die Religionsfrage aufrollen und dazu den vierten Stand heranziehen wollten, und erklärte daher ebenso fein und doch deutlich: »Weil sich Ihre Majestät bereits dermaßen resolviert, daß sie sich vollkommen zu erfreuen hätten und weiter keine Tractation von Nöthen sei, so lasse Sie es bei Ihrer den evangelischen Ständen erteilten Resolution ein für alle Mal verbleiben und erwarte, daß noch heute um 4 Uhr neben den Ausschüssen der gesammten vier Stände die ihrigen aus dem Herren- und Ritterstande bei Hof erscheinen würden.«[2])

Die Protestanten konnten sich auf dies Dekret hin keinem Zweifel darüber hingeben, daß ihre Wünsche abgelehnt waren. Ihr Sekretär Lehner begab sich alsbald zu den Geheimen Räten und machte ihnen darüber Vorstellungen. Trautson erwiderte, er habe

[1]) Übergeben am 10. Juli 1620. Über alle diese auf die Erbhuldigung bezugnehmenden Schriften vergleiche das ausführliche Protokoll »Verlauf und Beschreibung, was zwischen Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät und denen zu Wien sich befundenen Herren und Landleuten der A. C. zuegethan, vor der Erbhuldigung pro et contra in Schrifften gewexlet worden«. Landesarchiv. A. 3. 16. Vgl. auch: Khevenhüller, IX, 1034 f.

[2]) 1620, Juli 10. Landesarchiv. A. 3. 16.

allein Befehl von den Zeremonien zu reden, der vierte Stand habe bereits seine Ausschüsse erwählt. Am Abend schickte der Kaiser seinen Sekretär Grapler zu Starhemberg, dem Wortführer der protestantischen Stände, und ließ ihm sagen, er habe sich »bei so lauter cathegorice gegebenen Resolution« keiner weiteren Diffikultäten versehen. Sie sollten morgen Samstag den 11. Juli um 8 Uhr Früh ihre Ausschüsse in die Burg senden und die Vorbereitungen zur Huldigung treffen, die auf jeden Fall, sie stellten sich dazu ein oder nicht, am 13. vor sich gehen werde. Starhemberg erwiderte, er werde den Ständen die Sache vortragen. Während sie nun am folgenden Tag darüber beratschlagten, ließen sich bei ihnen die Geheimen Räte Fürst Liechtenstein und Graf Trautson anmelden. Liechtenstein führte das Wort. In seiner Anrede gebrauchte er — was den Ständen gleich angenehm auffiel — auch die dem vierten Stande zukommende Titulatur: »Fürsichtig und weise«. Der Kaiser, meinte er, zweifle nicht, sie, die Stände, werden wohl mit seinen vielfältigen Entschließungen zufrieden sein können. Sie sollten doch endlich einmal das Mißtrauen beiseite setzen, nicht weiter in ihn dringen und ihm zur Schärfe keinen Anlaß geben. Darauf Starhemberg: Gerne würden sie zur Huldigung gegriffen haben, wenn sie nur des Ihrigen genügend versichert sein könnten; aus diesem Grund wären sie eben im Werk, ihre Wünsche zu Papier zu bringen und noch am selben Tag durch die Gesamtheit der Stände dem Kaiser vorzutragen.

Die Schrift, die nun im Namen der drei evangelischen Stände fertiggestellt wurde, zeigt, wie wenig sie geneigt waren, dem Kaiser volles Vertrauen zu schenken. Noch einmal wird, um allen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, ihre Auslegung der letzten kaiserlichen Resolution haarscharf und umständlich vorgetragen. Es fehlt auch nicht der feierliche Protest, daß sie sich für den Fall, als ihren Freiheiten und Rechten »über kurz oder lang« ein Abbruch geschehe, durch ihre Erbpflicht nicht würden binden lassen. Zum Schlusse erklärten sie mit Beziehung auf Liechtensteins Mahnung: Sie wüßten »zu gänzlicher Abschneidung der schädlichen Diffidenz kein besseres und bequemeres Mittel«, als daß man ihnen »mit klaren, runden und teutschen undisputierlichen Worten gebetenermaßen« entgegenkomme.[1] Hierauf hielten sie um eine Gesamtaudienz an; doch es wurde nur ein Ausschuß zugelassen.

[1] Landesarchiv. A. 3. 16. Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 43.

So begaben sich denn nachmittags zwanzig Adelige [1]) mit dieser Schrift zu Hofe. Starhemberg überreichte sie Kaiser Ferdinand mit der Bitte, ihnen mit »klaren« Worten die gewünschte Versicherung ihrer Religionsübung nach der Konzession Kaiser Maximilians II. und der Erläuterungsresolution des Königs Matthias zu geben, worauf der Kaiser folgendes ex tempore erwiderte: »Ich hab allweg gnädigst vernommen, was Ihr im Namen der anwesenden Ständ, der Augsburger Konfession zugetan, angebracht habt. Und soviel die Schrift belangt, laß ichs damit an seinem Ort beruhen. Das Exerzitium aber der Augsburger Konfession betreffend hab ich mich also heroisch, fürstlich und kaiserlich gnädigst resolviert, daß sich die Ständ der Augsburger Konfession mit Fug dawider zu beschweren nit Ursach haben sollen, in Erwägung ich sie bei dem Exercitio ermelter Konfession, allermassen sie zu Kaiser Matthiae Zeiten gehabt, unperturbiert verbleiben lassen will. Deswegen sie dann einiges Mißtrauen in mich nit setzen sollen. Glaubt meinen Worten« — hier legte er die Hand auf die Brust — »denn ich ihnen alles, so wahr ich ein geborener Erzherzog und erwählter Römischer Kaiser bin, gewißlichen halten will, mich auch in einem und anderm gegen ihnen also erzeigen, wie ein Vater gegen seinen Kindern, und bei ihnen leben und sterben will.« [2])

Diese Erklärung wurde abends den im Landhaus Versammelten referiert und darauf der Beschluß gefaßt: Sie wollten an des Kaisers Worten nicht zweifeln und sich damit zufrieden geben, doch wäre er zu ersuchen, seine Erklärung schriftlich ausfertigen zu lassen, und zwar zu dem Zwecke, damit die Ferngebliebenen leichter zum Gehorsam bewogen werden könnten. Ebenso soll Ferdinand gebeten werden, nicht nur die Huldigung auf vierzehn Tage zu prolongieren, sondern auch eine Amnestie, wie dies unter Matthias geschehen, zu erteilen. Noch am selben Abend brachte Starhemberg dies Begehren bei Hofe vor. Am folgenden Tag (Juli 12) erhielten sie den Bescheid: Die schriftliche Ausfertigung werde erfolgen; in die Verlängerung des Huldigungstermins aber könne nicht eingewilligt werden, übrigens würden auch diejenigen, die dermalen nicht zugegen wären, doch später sich anmelden würden, jederzeit Gnade finden; die Amnestiegewährung wolle er in Beratung ziehen.

[1]) Die Liste in der Beilage 15 des oben (S. 304) erwähnten Protokolls. Landesarchiv. A. 3. 16.

[2]) Beilage 16. Ebenda. Vgl. Raupach, S. 270.

Die protestantischen Stände gaben sich nunmehr zufrieden und sandten ihre Ausschüsse in die Burg, wo auch die der katholischen Stände anwesend waren. Was da noch zwischen jenen und den Geheimen Räten verhandelt ward, betraf nur mehr unwesentliche Punkte, wobei der Hof ebenfalls den Protestanten entgegenkam. Abends wurde der Beschluß gefaßt, am nächsten Tage zu huldigen — dem Kaiser aber doch noch vorher den Inhalt seiner Zusagen, in welche ihrer Auffassung nach die Kapitulations-Resolution und die Attestate eingeschlossen waren, zu Gemüt zu führen. Das geschah auch. Bevor der Kaiser in den Stephansdom ausritt, überbrachte ihm Starhemberg ein diesbezügliches Memorandum. »Traut mir«, gab der Kaiser zur Antwort, »ich will Euer treuer Vater sein, bleibt Ihr meine treuen Kinder«. Hierauf vollzog sich die Huldigung unter den althergebrachten Formen. Es huldigten 19 Prälaten, 32 katholische Herren und 30 Ritter, 39 protestantische Herren und 47 Ritter [1]) und 18 bürgerliche Abgeordnete. Gegen anderthalb Hundert protestantische Edelleute waren ausgeblieben; die Gesandten der Horner, Hans von Kuefstein und Siegmund Adam von Traun, sahen dem Zug von einem Fenster aus zu. Den nicht Erschienenen wurde eine Gnadenfrist von vierzehn Tagen gewährt. [2])

Es war die höchste Zeit. Wenige Tage darauf (Juli 24) rückte die Vorhut der bayrischen Armee in Oberösterreich ein. [3]) Von einem ernsthaften Widerstand konnte bei den trostlosen Verhältnissen im Lager der böhmischen Armee keine Rede sein. Die Oberösterreicher wurden zur Huldigung gezwungen und nun gieng es rasch auf Böhmen los. Die Schlacht am Weißen Berge (1620, November 8), die mit der schmählichen Flucht der böhmischen Truppen endete, besiegelte das Schicksal der ständischen Freiheit wie des Protestantismus. Schon vorher, unmittelbar nach der glücklich bewerkstelligten Vereinigung der Ligatruppen mit der kaiserlichen Armee bei Neupölla (September 8), da man also schon mit einiger Beruhigung in die Zukunft blicken konnte, war das Strafgericht gegen jene Edelleute niedergegangen, welche die Huldigung verweigert

[1]) Liste ebenda in Beilage Nr. 20. Die Angaben bezüglich der Protestanten bei Khevenhüller (Annales, IX, S. 1066 f.) und Londorp (II, S. 33) schwanken zwischen 32—34 Herren und 38—42 Rittern. Vgl: Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 101. Die Namen der Katholiken bei Khevenhüller (S. 1065).

[2]) Kaiserliches Dekret vom 15. Juli 1620.

[3]) Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 97 f.

hatten und mit ihren Truppen zum Feind übergegangen waren. Mit dem ersten Generale vom 12. September 1620 wurden 31 [1]), mit dem zweiten Generale vom 14. Oktober 35 Personen [2]), darunter auch einige Wiener Bürger, als Rebellen in die Acht erklärt und ihre Güter konfisziert. [3])

Das feierliche Gelöbnis, das die protestantischen Stände dem Kaiser abgerungen hatten, war der Grund, daß die niederösterreichischen Adeligen in der Folgezeit in religiöser Hinsicht eine Ausnahmsstellung einnahmen: sie behielten ebenso wie die Schlesier, die man mit Rücksicht auf Kursachsen schonte, persönlich ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn sie auch durch die mit kaiserlichem Befehl vom 14. September 1627 verfügte Ausweisung sämtlicher protestantischen Geistlichen und Schullehrer empfindlich eingeschränkt wurde. [4]) Sollte der mit dem Landesherrn geschlossene Friede für

---

[1]) Es waren dies: Heinrich Matthes Graf von Thurn, Georg Andreas Freiherr von Hofkirchen, Ludwig und Martin von Starhemberg, Wilhelm und Hans Bernhard von Hofkirchen, Georg und Erasmus von Landau, Andreas der Ältere, Reichard und Dietrich von Pucheim, Hans Bernhard von Fünfkirchen, Rudolf Marakschy, Andreas von Thonrädl, Hans Andreas von Stadel, Hans Georg von Strein, Melchior von Wurmbrand, Georg Ehrenreich von Rogendorf, Franz Bernhard von Thurn, Hans Georg von Neydeck, Andreas von Gera, Wolf Steger, Wolf Christoph Römer, Kaspar Artstätter, Matthias von Wollzogen, Hans Sebastian Spät, Georg Christoph Rauber, Helmhard und Karl von Friedeshaim, Leonhard von Lembsitz, Zacharias Starzer.

[2]) Hans Wilhelm Graf von Hardegg, Hans, Gottfried, Hartmann und Andreas der Jüngere von Pucheim, Wolf Jakob und Julius von Herberstein, Rudolf von Greiss, Hans Dislaw von Heißenstein, Georg Ehrenreich von Prösing, Haug von Schärffenberg, Hans Maximilian und Hans Helfreich von Jörger, Reinhard von der Goltz, Christoph Welzer, Joachim Stockhorner, Melchior Khain, Jonas Hillebrand, Ehrenreich Ehrenreitter, Otto Friedrich Geyer, Ulrich Leysser, Hans Wenzel Poiger, Georg Wopfinger, Adam und Wolf Polani, Zacharias Schweinspeck, Hans Stubenvoll, Georg Ebenberger, Balthasar von Prack, Georg Weißpacher, Josef Forest, Christoph Haffner, Paul Gold, Karl Sulzbeck, Hans Georg von Pernsdorfer.

[3]) Beide Patente im Landesarchiv. (Kaiserliche Patente.) Von ihnen ist bisher nur das erste bekannt geworden. Von den Rebellen wurden schon im folgenden Jahre viele pardonniert, die Güterkonfiskationen teilweise in Geldstrafen umgewandelt. Von den proklamierten gingen ins Ausland: Andreas von Thonrädl, Georg Andreas von Hofkirchen, Ludwig von Starhemberg, Jonas Hilleprand, Melchior von Wurmprand, Franz Bernhard Graf Thurn, Rudolf Marakschy, Ehrenreich Ehrenreitter, Helmhard von Friedeshaim, Georg und Erasmus von Landau, Zacharias Starzer, Karl Sulzbeck, Reinhard von der Goltz, Wolf Christoph Römer. — Diese auf die Rebellen bezüglichen Akten befinden sich im Hofkammerarchiv.

[4]) Huber, V, S. 242.

das Land einen bleibenden Wert haben, Ruhe und Ordnung der schwer erschütterten Finanzen eintreten, dann galt es auch, das friedliche Einvernehmen der beiden Ständefraktionen herbeizuführen, die Arbeitsfähigkeit des Landtags, auf den eine Reihe der dringendsten Aufgaben wartete, wiederherzustellen.

IX. Gemeinsamer Landtag 1620—1621. Verhandlungen wegen Anerkennung der Kapitulations-Resolution und der Resolution vom 11. Juli 1620. Streit wegen des Hornerschen Schuldenwesens und Vergleich.

Der Landtag begann unter keinen günstigen Auspizien. Als der Landmarschall am 17. Juli den Ständen im Landhaus die kaiserliche Proposition verlesen hatte, entfernten sich die protestantischen Stände wieder und anstatt in ihre Beratung einzugehen, verfassten sie eine Eingabe an den Kaiser, worin sie ihn um Verschiebung des Landtages auf zwei bis drei Wochen baten. Der Inhalt der Landtagsvorlagen, meinten sie, wäre so wichtig, daß er einer reiflichen Beratung bedürfe, und zwar womöglich im Vereine mit den katholischen Ständen. Da müsse also vorher die Differenz mit diesen ausgeglichen werden, zu welchem Zweck sie bereits ein Versicherungskonzept de non turbando verfaßt hätten. Mittlerweile könnten auch jene Landherren, die noch nicht gehuldigt, erscheinen. [1]) Ganz gerne, erwiderte König Ferdinand, würde er dem Ansuchen willfahren, aber die Zeit dränge: es müssten ohne Verzug die in Ungarn weilenden Gesandten der österreichischen Stände [2]) zurückbeordert und die Ungarn von ihren Feindseligkeiten abgebracht, ferner die von den Protestanten geworbenen Truppen von den Rebellen weggeführt und dem Kaiser unterstellt werden. [3]) Aber die Protestanten fanden neue Ausflüchte. Es sei wider die bisherige Ordnung, sagten sie, daß dem Huldigungsakte gleich der Landtag folge, ohne vorher ausgeschrieben worden zu sein; es sei auch immer üblich gewesen, daß vor Inangriffnahme der Proposition die Verordneten-Amtsrelation und die Wirtschafts-

[1]) Übergeben am 17. Juli. Landesarchiv. A. 3. 16.

[2]) Über den Landtag in Neusohl und die Beschwerden der österreichischen Stände vgl.: Hurter, VIII, S. 382 f.

[3]) 1620, Juli 17. Landesarchiv. A. 3. 16.

sachen, gleichsam der Schlüssel zu den Bewilligungen, vorgenommen wurden. Und schließlich wäre es erwünscht, vorher die Erledigung ihrer Beschwerden in Händen zu haben. [1]) Der Kaiser holte darüber die Äußerung der katholischen Stände ein [2]), und diese beantragten jetzt ebenfalls einen Aufschub, und zwar bis zum September. [3]) Denn auch bei ihnen war der beste Wille vorhanden, den Streitigkeiten ein Ende zu machen. Die protestantischen Stände hatten ihnen gleich zu Beginn des Landtages ein Vergleichsinstrument im Konzepte zukommen lassen. Darin bezog man sich auf die letzte Erklärung der Katholiken vom 2. Mai [4]), worin sich dieselben dahin erklärt hatten, die der Augsburger Konfession zugetanen Stände, worunter auch die Bürgerschaft zu verstehen, in all dem, was ihnen der Kaiser als Landesfürst in Religionssachen bewilligen werde, unperturbiert zu lassen. Damals waren die protestantischen Stände von der Erklärung nicht sonderlich erbaut. Weil ihnen aber jetzt Ferdinand die Religionsfreiheit in dem weiten Umfang der Kapitulation gewährt hatte (1620, Juli 11), so mußte diese nach ihrer Ansicht folgerichtig auch von den katholischen Ständen anerkannt werden. Die Katholiken glaubten die anderen zufriedenzustellen, wenn sie die Erklärung abgaben, sie wollten die Protestanten bei der kaiserlichen Resolution vom 11. Juli 1620 [5]) unperturbiert verbleiben lassen. [6]) Das genügte diesen aber nicht; sie verlangten einen Vergleich auf Grundlage der von Seite der Katholiken am 16. Mai 1619 abgegebenen Erklärung [7]), an der sie absolut festhalten müßten. [8]) Erst als der Kaiser selbst den Ausgleich in die Hand nahm und immer dringendere Aufforderungen an die protestantischen Stände ergingen, gaben diese nach und erklärten sich »auf diesmal« mit der vorgeschlagenen Vergleichsformel einverstanden, vergaßen indes nicht, nochmals zu betonen, daß unter der kaiserlichen Resolution vom 11. Juli die Anerkennung ihrer Religionsübung nach der Religionskonzession und der Kapitulations-Resolution samt den Attestaten verstanden

[1]) 1620, Juli 19. Ebenda.

[2]) Landesarchiv. Landtagshandlungen.

[3]) 1620, Juli 21. Landesarchiv. A. 4. 8.

[4]) Vgl. oben, S. 298.

[5]) Vgl. oben, S. 306.

[6]) 1620, August 29. Landesarchiv. A. 4. 8.

[7]) Vgl. oben, S. 278.

[8]) 1620, August 31. Landesarchiv. A. 4. 8.

sei.[1]) Nun konnte endlich die Landtagsberatung vor sich gehen. Die Verhandlungen betrafen in erster Linie die Übernahme des ständischen Kriegsvolkes in die kaiserlichen Dienste, um welche die Stände angehalten hatten, und am 18. Dezember konnte die definitive Antwort der Stände auf die kaiserlichen Forderungen erfolgen.[2]) Bei den jetzt folgenden Beratungen über die Bezahlung und Abdankung des ständischen Kriegsvolkes kam es zwischen den eben versöhnten Ständeparteien zu neuen und langwierigen Auseinandersetzungen.

Beide Teile hatten bei Ausbruch der böhmischen Wirren Truppen geworben und erhalten. Nun kamen die Protestanten und verlangten die Bezahlung der ihrigen ebenfalls aus der gemeinschaftlichen Kasse. Das lehnten die katholischen Stände ab, und zwar aus folgenden Gründen: 1. War die Werbung des evangelischen Kriegsvolkes wiederholt vom Landesfürsten durch schriftliche Resolutionen und offene Edikte verboten; 2. geschah sie zuwider der von Seite der Protestanten nach dem Horner Aufstand vom Jahre 1609 gegebenen Zusage, keinen derartigen Krieg mehr zu führen; 3. hat diese Werbung das ganze gegenwärtige Landeselend verursacht, weil dadurch der Kaiser genötigt wurde, allerlei fremde Truppen ins Land zu führen und hier aufzuhalten; 4. lehrte der Ausgang, daß dieses Volk lediglich gegen den Kaiser und die katholische Religion geworben war; 5. haben ihre Landesmitglieder durch dasselbe arg gelitten, sind viele Tausende ins Elend gestürzt und niedergemacht worden; 6. sind die Truppen schließlich, ungeachtet der Abforderung ihrer Bestallherren, ganz offen zum Feind übergetreten und haben vor Prag gegen den Kaiser gefochten; 7. haben die katholischen Stände dem infolge Boucquoys Bemühungen in den kaiserlichen Dienst übergetretenen Oberst Traun die Soldrückstände beglichen und dasselbe ist 8. mit dem Oberst Spät geschehen.

Die Evangelischen werden es also wohl begreiflich finden, daß sie in die Bezahlung eines solchen Kriegsvolkes aus gemeinschaftlichen Mitteln nicht willigen könnten. Stets haben auch die Katholiken diesen Standpunkt vertreten und sich ausdrücklich vorbehalten, daß die Bezahlung der zum Kaiser übergetretenen

[1]) 1620, September 23, 25. Ebenda.
[2]) Landesarchiv. Landtagshandlungen.

Truppen vom Tage der Übernahme zu erfolgen habe. Übrigens müsse man annehmen, daß die Evangelischen das Geld, das sie seinerzeit vermöge der Kassedeklaration aus der gemeinschaftlichen Kassa behoben, ohnehin zur Bezahlung ihres Volkes aufwendeten. [1])

Die Protestanten blieben dieser »mit scharfen Anzügen« erfüllten Schrift die Antwort nicht schuldig. Ihre Werbung, führten sie aus, sei gerade so gut im Interesse des Landesfürsten veranstaltet worden, wie die der anderen Partei. Daß man dabei selbstständig vorging, daran sei niemand anderer als die Katholiken die Schuld, weil sie sich trotz wiederholter Aufforderung geweigert hatten, die verlangte kategorische Erklärung abzugeben. Machten die Katholiken ihnen den Vorwurf, daß ihr Volk gegen den Kaiser und die katholische Religion geworben sei und den Anhängern derselben empfindlichen Schaden zugefügt hätte, so müßten sie konstatieren, daß auch sie durch das katholische und kaiserliche Militär schwer gelitten, also die intentio ab effectu hinfällig sei. Der endliche Übertritt eines Teiles ihrer Truppen zu den Böhmen sei trotz der Zurückberufung ihrer Befehlshaber ohne ihr Wissen und Wollen geschehen, und sie hätten sich deshalb auch beim Kaiser entschuldigt. Entschieden müsse man den Vorwurf zurückweisen, sie hätten aus der Landschaftskasse mehr herausgenommen, als wozu man wäre befugt gewesen: man werde beweisen, daß sie diese Anschuldigung nicht verdient hätten. Die Katkoliken möchten den Schaden bedenken, der den Ständen durch weiteren Aufzug der Sache erwachse, die Verhandlungen unverzüglich in Angriff nehmen und alles ein »gemeines Werk« sein lassen, widrigenfalls sie jede Bezahlung der katholischen Truppen sowie die vom Kaiser verlangte Unterhaltung des Schwendischen Regiments und der dreihundert Reiter verweigern müßten. [2])

Die Protestanten riefen auch die Intervention des Kaisers an. In drastischer Weise werden diesem die Konsequenzen vor Augen geführt, die eine Ablehnung ihres Verlangens nach sich zöge. Erstens einmal müßten sie dann darauf bestehen, daß ihnen von Seite der Katholiken das ganze Geld, das diese zur Bezahlung ihres Kriegsvolkes bisher aus der gemeinschaftlichen Kasse genommen, zurückerstattet werde, denn diese Kasse gehöre ihnen ebensogut. Dann sei aber auch eine Vereinigung der Ständeparteien, wie sie

[1]) 1621, Jänner 19. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) 1621, Jänner 21. Landesarchiv. A. 4. 2.

der Kaiser wünscht, ausgeschlossen und die notwendige Folge: vollständige Trennung der Kassen. Sie müßten weiters verlangen, daß alle im Gültbuch eingetragenen Güter und Gülten, die jetzt als dem Fiskus verfallen erklärt worden, so lange in ihrer Verwaltung blieben, bis alle Schulden, alte und neue, abgezahlt wären, weil sie nicht einsehen, warum sie allein die Last tragen und die »eigentlichen Ursacher« leer ausgehen sollten, daß ihnen die auf ihre eigenen Kosten angelegten Proviantkammern in Horn und Zistersdorf zurückgegeben und sie in Zukunft von allen Zahlungen auch von der letzten Landtagsbewilligung, enthoben würden, weil sie dazu finanziell einfach nicht mehr in der Lage wären. Nichts anderes als gleiches Recht verlangten sie.[1] Der Appell hatte die Wirkung, daß der Kaiser beide Teile ermahnte, sich wegen der Bezahlung des evangelischen Kriegsvolkes zu vergleichen, weil sonst er den Ausschlag geben müßte.[2] Aber nur langsam gingen die Verhandlungen unter beständigem Feilschen von statten.[3] Ende 1621 ward ein Interimsvergleich geschlossen[4] und am 30. April 1627 erhielten die protestantischen Stände 78.486 Gulden 2 Schillinge 24 Pfennige ausbezahlt. Eine endgültige Regelung kam erst unter Vermittlung des Hofes mit dem Vergleich vom 13. Juni 1637 und Landtagsschluß vom 15. Dezember 1638 zustande.[5]

Danach hatten die katholischen Stände den Evangelischen 54.000 Gulden aus dem pro 1638 gemachten Anschlag sofort und 24.000 Gulden in den nächsten Jahren auszuzahlen. Es dauerten aber die Korrespondenzen in dieser verwickelten Angelegenheit noch etliche Dezennien fort.[6]

Der langwierige Kassestreit konnte im Wege eines gütlichen Ausgleiches erledigt werden, nicht so die Verordnetenfrage, deren Lösung unter dem Druck der veränderten Machtlage im Sinne der

[1]) 1621, Februar 1—3. Landesarchiv. A. 4. 17.

[2]) 1621, Februar 16. Landesarchiv. A. 4. 4.

[3]) Laut Rechnung der protestantischen Stände hatten sie

1606 und 1610—1612 in die Hauptkasse eingezahlt	148.831 fl. 1 β 27 ₰
1615—1619	346.150 fl. 3 β 6 ₰
Summa . . .	494.981 fl. 5 β 3 ₰
Dagegen hatten sie bis 30. April 1620 empfangen	404.220 fl. 1 β 10 ₰
Daher Summa ihrer Forderung . . .	90.761 fl. 3 β 23 ₰

[4]) Stände an Kaiser Ferdinand, 1621, Dezember 16. Landesarchiv. A. 4. 4.

[5]) Landesarchiv. A. 4. 36.

[6]) Vergleich vom 20. April 1671. Ebenda.

siegreichen katholischen Ständepartei den anderen aufoktroyiert wurde. Mit der Verordnetenfrage hing das gesamte Landschaftswesen, das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen zusammen: zu viel lag da im Spiele, als daß der Kaiser die Früchte der Schlacht am Weißen Berge aus der Hand gegeben hätte.

X. Endgültige Regelung der Verordnetenfrage. Katholisierung der ständischen Beamtenschaft. Schluß.

Seit dem Jahre 1610, da man den Verordnetenstreit damit geschlichtet hatte, daß man sowohl im Herren- als im Ritterstand »auf diesmal« je einen Katholiken den zwei protestantischen Verordneten zur Seite stellte, und somit die Zahl der Verordneten von sechs auf acht erhöht worden war[1]), hatte sich auch jetzt, nach dem großen Umschwung, nichts geändert. So wurden 1622 vom katholischen Herrenstand an Stelle des Freiherrn von Urschenbeck Hans Jakob Kuefsteiner und vom evangelischen Herrenstand an Stelle des Paul Jakob von Starhemberg Ferdinand Freiherr von Herberstein, ein Jahr darauf an Stelle des Siegmund Adam von Traun Gundacker Hans von Polheim gewählt.[2]) Es waren also wieder vom Herrenstand zwei Protestanten und ein Katholik im Verordnetenkollegium und nicht anders war das Verhältnis bei den Verordneten des Ritterstandes.[3]) Nun wurde freilich dieses Mißverhältnis durch die zwei Verordneten des Prälatenstandes wettgemacht, aber trotzdem war den Katholiken bei dem Verhältnisse 4:4 die Majorität noch lange nicht dauernd gesichert. Es ist unter diesen Verhältnissen mehr als begreiflich, daß da eine Änderung angestrebt wurde, umsomehr als jetzt ein starker Nachschub von katholischen Ständemitgliedern im Gange war.[4]) Von wem die erste Anregung dazu ausging, wissen wir nicht; möglicherweise vom Hofe selbst.

---

[1]) Vgl. oben, S. 237 und 249.

[2]) Landesarchiv. A. 2. 4—5.

[3]) Hier saßen die zwei Protestanten Christoph Leysser und Niklas Gienger, der dritte, Johann Baptist Weber, war Katholik. Ebenda.

[4]) In den in politischer Hinsicht tonangebenden Herrenstand kamen fast ausschließlich Ausländer, und zwar zumeist Romanen. Besonders grell tritt diese auch anderwärts wahrzunehmende Erscheinung (vgl. Zahns Aufsatz »Wälsche

Am 4. Oktober 1623 verfaßten die katholischen Stände ein ausführliches Gutachten, »was Gestalt für das erste in dem niederösterreichischen Verordnetenamt die Präsidierung jederzeit bei denen katholischen verbleiben kann, zum andern, daß sie die majora, wie auch drittens die Bewohnung allzeit im Landhaus haben, viertens, daß zu dem Einnehmeramt und der Buchhalterei katholische Personen gebraucht und fünftens, daß zu allen anderen gemeiner Landschaft-Diensten katholische Offiziere genommen werden mögen«. Die Begründung der Notwendigkeit dieser Veränderung fiel ihnen nicht schwer. Wir kennen das Klagematerial zur Genüge aus ihren früheren Schriften. Mehr als vierzig Jahre, sagen sie, haben die Protestanten das Präsidium im Verordnetenrat ununterbrochen innegehabt und diese Stellung weidlich ausgenutzt: Vom obersten Befehlshaber bis zum Torwart hinunter waren alle Angestellten des Landes Protestanten, Millionen gingen aus Landesmitteln für ihre Religionszwecke darauf und bei der Eintreibung der Landesanlagen bekamen die katholischen Herren den Unterschied der Konfession empfindlich zu fühlen. Solange die derzeit noch in Übung stehende Alternierung im Präsidium aufrecht bleibt, werden sich diese Mißstände so oft wiederholen, als das Präsidium in die Hände der Protestanten kommt. Weil zudem mit diesem Wechsel eine Menge von Ungelegenheiten und Verzögerungen in der Erledigung der

---

Gäste« in: Styriaca. S. 158) zutage, wenn man die Liste der unter Ferdinand II. aufgenommenen Mitglieder durchgeht. 1620: Der Obersthofmeister Johann Christoph Freiherr von Paar mit sieben Verwandten (Bergamo), Wilhelm Graf von Wratislaw (Böhmen), Friedrich Reichsgraf von Cavriani (Mantua), der Arsenalhauptmann Gilbert von Saint-Hillier (Piemont); 1622: der Geheime Rat Johann Baptist Weber (Österreich); 1623: der Generalfeldzeugmeister Ernst Graf von Montecuccoli mit seinem Bruder Hieronymus (Modena), Graf Peter Strozzi (Florenz), Andreas Wilhelm von Brandis (Tirol), Karl Fuchs Freiherr von Fuchsenberg (Tirol); 1624: der Generalfeldwachtmeister Rudolf Graf von Colloredo mit zwei Brüdern (Friaul), Johann Freiherr von Montrichier (Schweiz), die Freiherren Karl und Hans Jakob von Kißl (Krain), Johann Baptist Freiherr von Verda (Görz), Max von Waldstein (Böhmen), Georg Kaspar Freiherr von Schrattenbach (Österreich), die Freiherren Otto Josef und Karl von Kirchberg (Österreich); 1626: Niklas von Draßkowicz (Kroatien), Friedrich Freiherr von Attems (Friaul), Bernhard Barbo (Krain), Adam von Waldstein (Böhmen) usw. Auch der Ritterstand wurde gewaltig verstärkt, größtenteils durch Regierungsbeamte, doch sind hier die fremden Geschlechter nicht auffallend vertreten, und hier erlangt auch noch ab und zu ein Lutherischer die Landmannschaft, so Matthes Lehner (1624) und Hans Adam Gabelhoven (1628).

Amtsgeschäfte verbunden ist, so wäre es Sache des Landesfürsten, hier einzuschreiten und die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die Katholiken das Präsidium ebensolange continue innehaben sollen, als es die Protestanten gehabt haben. Von alters her, sagen sie weiter, auf den zweiten Punkt, die Majorität im Verordnetenrat übergehend, sind nie mehr als sechs Verordnete gewesen. Nach einer Verfügung des Kaisers Rudolf II. vom Jahre 1604 sollte in den beiden Adelsständen mindestens je ein Katholik sitzen. Wenn nun die Evangelischen des Herrenstandes im Jahre 1610 zwei unkatholische Verordnete wählten, so war das ein ganz geschäftsordnungswidriger Vorgang, weil erstens der katholische Verordnete Khuen auf sein Amt noch gar nicht resigniert hatte, außerdem die Wahl nicht durch den Landmarschall ausgeschrieben war. Nur der kaiserlichen Intervention hatten es die Protestanten zu verdanken, daß damals diese Wahl anerkannt wurde, doch mit dem Vorbehalt, daß auch die Katholiken mit je einer Stimme im Herren- und Ritterstand vertreten sein sollten. Der Termin für die Gültigkeit dieses Übereinkommens — vier Jahre — ist nun heute längst abgelaufen, außerdem muß sich aber der Prälatenstand, der nur zwei Verordnete besitzt, durch die Dreizahl in den weltlichen Ständen verkürzt fühlen[1]; es wird also beantragt, den protestantischen Ständen die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 in Erinnerung zu bringen.

Hat man diesen Punkt ausgeführt, dann fällt es auch nicht schwer, möglichst viele Katholiken im Landhaus zu bequartieren, was in diesen unruhigen Zeiten zum Zweck der Sicherheit unbedingt notwendig ist, denn man hat ja gesehen, auf wen man sich verlassen könne. Den Abschluß des ganzen Werks hat dann die Katholisierung des Kanzleipersonales und der Befehlshaberstellen, die zum großen Schaden der katholischen Stände und des Landes durch viele Jahre ausschließlich in den Händen der Protestanten gelegen, zu machen.[2])

Die katholischen Stände waren loyal genug, ihre Kollegen von ihren geplanten Schritten im kommenden Landtag in Kenntnis zu setzen. Und zwar verlangten sie im Sinne ihrer wiederholten Andeutungen eine Reform des Kanzleiwesens, zu welchem Zwecke noch vor dem Landtag gemeinsame Besprechungen gepflogen werden sollen. Sie gäben sich auch, bemerkten sie weiter, keinem Zweifel

[1]) Tatsächlich verlangten später die Prälaten auch einen dritten Verordneten. Hofschrift 1626, November 22. Landesarchiv. A. 2. 3—5.

[2]) Landesarchiv. B. 3. 27. A. 2. 3—5.

hin, die evangelischen Verordneten werden wissen, wie eine geraume Zeit hindurch bei der Besetzung der landschaftlichen Stellen die Katholiken »ganz und gar« präteriert worden, und alle Ämter und Dienste, wie das ganze Landhaus in den Händen der Protestanten wären, daher es ihnen wohl nicht zu verdenken sei, wenn sie diese einseitige Administration ebensolang oder eine andere Entschädigung für sich in Anspruch zu nehmen gedenken. Wenigstens der halbe Teil der Ämter sollte in die Hände der Katholiken gelangen.[1])

Die protestantischen Verordneten erwiderten: Sie wüßten sich keiner derartigen Andeutung zu erinnern, ebensowenig, daß auch nur eine Stelle ohne Vorwissen ihrer katholischen Kollegen besetzt worden sei. Vielmehr wird sich befinden, daß alle oder doch die meisten ihrer Beamten auch von diesen vorgeschlagen wurden. Das war in der Tat richtig; aber um dieser Zwangslage in der Zukunft aus dem Weg zu gehen, war eben notwendig, daß die Katholiken im Verordnetenamt die Majorität erlangten, und auf dieses Ziel steuerten diese unentwegt zu, während die schriftlichen Auseinandersetzungen wegen der paritätischen Besetzung der Ämter, die eben nur darauf vorbereiten sollten, ihren Fortgang nahmen.[2])

Der entscheidende Schritt dazu erfolgte im Landtag des Jahres 1624. Hier wurde, wie das üblich war, durch einen Ausschuß eine Instruktion für das Verordnetenamt ausgearbeitet. Sie enthielt gegenüber der früheren wesentliche Neuerungen. Unter anderen war sie für die künftigen »sechs Verordneten, aus jedem Stande zwei«, ausgestellt, allerdings war der Zusatz dabei: »Im Fall sich auf freundliche Unterredung beederseits Religion und Confession löbliche Stände dahin vergleichen können.« Nun mit dieser freundlichen Unterredung ging das Werk nicht gut weiter. Die neue Amtsinstruktion enthielt aber auch einige Punkte, die auf den Widerstand der Verordneten und einzelner Ständemitglieder ohne Unterschied der Konfession stießen.[3]) Unter solchen Umständen konnte sie, in

[1]) 1623, Dezember 14. Landesarchiv. B. 3. 27.

[2]) Katholiken an die Evangelischen. 1623, Dezember 20. — Evangelische an die Katholiken. 1624, Februar 1. Landesarchiv. A. 4. 2.

[3]) Namentlich fiel ihnen beschwerlich, daß sie von nun an auf ihre Instruktion beeidigt werden sollten, und sie so einen ausgesprochenen Beamtencharakter bekamen. In dem »Jurament« sahen sie ein Zeichen des »Mißtrauens«, das sie als »ehrliebende, gewissenhafte Landesmitglieder« nicht verdient hätten. Verordnete an Stände. 1627, März 11. Landesarchiv. A. 2. 3—5.

manchem modifiziert, erst zwei Jahre später, im Landtag von 1626 den drei Ständen vorgelegt werden.[1]) Die Reduzierung der Zahl von acht auf sechs, womit den Katholiken die Majorität endgültig gesichert war, wurde auf eine Weise begründet, die auf alle Parteien zu allen Zeiten Eindruck zu machen geeignet ist: es wurde unter Hinweis auf die schlechten Zeiten die Notwendigkeit von Ersparungen ins Treffen geführt. Trotzdem waren damit die Protestanten nicht einverstanden und leisteten kräftigen Widerstand. Der Landtag wurde geschlossen, bevor über diesen kritischen Punkt eine Entscheidung getroffen werden konnte. Erst im nächsten Landtag von 1627 wurde die neue Ordnung den Verordneten intimiert[2]) und einige Tage später entgegen den Vorstellungen derselben als vollkommen beschlossene Tatsache bezeichnet.[3])

Die protestantischen Stände beschwerten sich deshalb bei Kaiser Ferdinand. Die frühere Ordnung könne vermöge der ausdrücklichen Bestimmung des im Jahre 1610 geschlossenen und von Kaiser Matthias ratifizierten Übereinkommens — dasselbe sollte danach so lange in Geltung bleiben, »bis sich die Stände beider Religionen eines anderen vergleichen werden« — nicht ohne gegenseitiges Einverständnis, nur auf dem Wege eines gütlichen Vergleiches umgestoßen werden, und darauf gestützt habe man in der 1624 verfaßten und 1626 revidierten Verordneten-Instruktion den entsprechenden Vorbehalt hinzugefügt. Also durch eine freundliche Unterredung, nicht aber, wie dies hier geschehen, durch Stimmenmehrheit könne man einen Vergleich zustande bringen. Der Kaiser wird daher gebeten, sie bei der Handhabung der alten Ordnung zu schützen.[4]) Ferdinand gab dieses Schriftstück dem Landmarschall zur Berichterstattung.[5])

Der Landmarschall Graf Hoyos äußerte sich darauf: Man habe mit Rücksicht auf die großen, durch die Kriege verursachten Auslagen, das »abgewürdigte« Geld[6]) und die große Schuldenlast

[1]) Der Entwurf ist vom 19. Juni 1626 datiert. Landesarchiv. A. 2. 2.

[2]) Dekret vom 3. März 1627. A. 2. 3—5.

[3]) 1627, März 26. Ebenda.

[4]) Präsentiert am 31. März 1627. Ebenda.

[5]) 1627, April 10. Ebenda.

[6]) In der Ausschußerledigung des Ritterstandes über die Verordneten-Amtsrelation vom Jahre 1627 wird über die Einführung der langen Münze geklagt und der die Stände treffende Schaden mit 1,667.141 fl. beziffert.

alles in Bewegung gesetzt, um ihren traurigen Finanzen aufzuhelfen, und da haben es im Juni des Jahres 1624 die Stände beider Religion für gut befunden, die Anzahl der Verordneten auf sechs zu reduzieren. Die Zusatzklausel in der neuen Instruktion habe man aus dem Grunde eingefügt, weil man primo intuitu glaubte, die evangelischen Stände würden in der Reduktion der Verordnetenzahl etwas ihrer Religion präjudizierliches sehen.

Im Landtag des Jahres 1626, wo man die ganze Angelegenheit nochmals reiflich erwog und durchbesprach, sei dann geltend gemacht worden, daß diese Verordnetenangelegenheit als reine Wirtschaftssache, mit der Religion gar nicht in Zusammenhang stehend, aufzufassen sei, und daraufhin sei denn der neue Instruktionsentwurf von den Ständen per majora akzeptiert und unterfertigt worden.

Durch ein ihm unbekanntes Versehen aber sei die Klausel, die doch nach dieser Unterfertigung gegenstandslos geworden war, wieder aufgetaucht. In dem gegenwärtigen Landtag habe man dann über diese ganze Angelegenheit neuerdings debattiert und sie, als es in dem dafür eingesetzten großen Ausschuß zu keinem Vergleich kam, wiederum vor das Plenum gebracht. Er, der Landmarschall, habe nun hier, in der Sitzung vom 19. Februar, den Ständen die Frage vorgelegt, ob sie es bei der neuen Instruktion verbleiben lassen oder eine Unterredung anstellen wollten. Daraufhin haben sich 25 für das erstere, 15 für das letztere entschieden und bei diesem Schluß ist es auch geblieben, trotzdem sofort im Namen der evangelischen Stände Ferdinand Freiherr von Herberstein und später ein eigener Ausschuß dagegen protestiert hat. Die Sache kam wieder in die Sitzung vom 25. Februar und hier wurde die Unterredung neuerdings mit großer Majorität (25:5) abgelehnt, worauf dann der Beschluß den Verordneten intimiert wurde. Der Kaiser sehe also, daß ganz der Ordnung gemäß vorgegangen wurde, und möge ihnen dazu verhelfen, daß sich die Protestanten diesem Schlusse fügen.[1])

Die Beschwerde der protestantischen Stände hatte nichts gefruchtet. Vom Jahre 1627 angefangen finden wir nur mehr sechs Verordnete und so blieb es bis zur Aufhebung der ständischen Verfassung im Jahre 1848. Wenn auch noch lange ein oder der andere

[1]) Präsentiert am 26. April 1627. A. 2. 3—5.

Anhänger der lutherischen Konfession im Verordnetenrat saß[1]) mit der [illegible] war es vorbei. Offiziell gab es nur Verordnete des Prälaten-, des Herren- und des Ritterstandes, keine Verordneten der evangelischen Stände. Wenn sich trotzdem fast bis ans Ende des XVII. Jahrhunderts (1677) die Formel findet: »Wir endsunterschriebene der löbl. n. ö. A. C. und teils katholischer Religion zugetanne Stand Verordnete und erkieste Ausschuß« [2]), und diese Bezeichnung auch in den vom Hof ausgegangenen Zuschriften angewendet wird, so bezieht sich das nicht auf das Verordnetenkollegium, sondern auf die im Jahre 1616 zur Ordnung »des Hornerischen Schuldenwesens« eingesetzte Kommission.[3])

In diesem Zusammenhang steht jedenfalls die Tatsache, daß auch nach der Durchführung der Restauration in offiziellen Aktenstücken eigene Beamte der evangelischen Stände[4]), ja noch in den achtziger Jahren des XVII. Jahrhunderts eine eigene Registratur[5]) derselben erwähnt werden.

[1]) So wurde gleich 1629 der Protestant Paul Jakob II. von Starhemberg (vgl. über ihn: A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände, S. 25) zum Verordneten des Herrenstandes gewählt. Von 1642 bis 1650 finden wir im Ritterstand den Protestanten Christoph Adam Geyer, der bei seinem Abgang von den Ständen ob seines »rühmlichst getragenen Amtes« belobt wurde. An seine Stelle rückte wieder ein Protestant, Ferdinand von Hohenfeld, und erst als er 1654 auf sein Amt resignierte, intervenierte der Hof und gab mit Dekret vom 25. Juni seinen Willen kund, es solle die erledigte Stelle wie beim Herrenstand mit einem katholischen Landesmitglied besetzt werden, ohne indeß dem Ritterstand an seiner »gebräuchigen« Wahl etwas zu benehmen. Bei der Wahl fielen 17 Voten auf die Wiederwahl des Hohenfeld, 21 auf Hans Ernst von Hätzenberg. Der Land-Untermarschall teilte das Resultat dem Kaiser Ferdinand III. mit und erbat sich die Weisung. Darauf erfolgte am 6. Juli die Resolution: Man habe bezüglich des Hohenfeld kein Bedenken, »da man mit seiner bisherigen Bedienung zufrieden, nachdem aber sonsten des Landes Nutz und I. Maj. Dienst erfordert, daß auch anjetzo bei dieser gegenwärtigen Occasion die erledigte Stelle mit einem katholischen Subject besetzt werde«, so möge der Landuntermarschall darauf bedacht sein, daß der Schluß den »ergangenen« Stimmen nach gemacht werde. Hierauf wurde Hätzenberg installiert. (Landesarchiv. R. I. Verordnete.)

[2]) Landesarchiv. A. 4. 36.

[3]) Vgl. oben, S. 213.

[4]) So Michael Ringhammer, Sekretär der evangelischen Stände (1636). Landesarchiv. A. 4. 36.

[5]) In dem Ausschußgutachten über die Amtsrelation 1680/81 wird unter P. 11 der Syndikus beauftragt, nachzusehen, ob nicht in der Registratur der Stände Augsburger Konfession Platz zur Aufnahme von Akten des Raitkollegiums vorhanden wäre. Landesarchiv. Ständeprotokolle 1681—1686.

Nachdem die Verordnetenfrage zu ungunsten der Protestanten gelöst war, ließ die Katholisierung des ständischen Beamtenpersonales nicht lange auf sich warten. Mit Dekret vom 19. Juli 1628 gab Kaiser Ferdinand den Ständen bekannt, daß er die für die Bürgerschaft Wiens verfügte Religionsreformation auf alle der Landschaft mittelbar oder unmittelbar unterstehenden Beamten ausgedehnt haben wolle. Er befehle daher, daß die Verordneten allen Unkatholischen einen »gewissen und kurzen Peremptori-Termin« stellten, bis zu welchem sie sich zur katholischen Religion zu bekehren hätten, widrigenfalls sie entlassen werden sollten.[1]) Die Stände beeilten sich nicht mit der Ausführung dieses kaiserlichen Befehles, offenbar weil sie die Beamten nicht entbehren konnten; daher wenige Wochen darauf eine neuerliche Aufforderung vom Hofe erging.[2]) Erst jetzt wurden alle protestantischen Beamten vor die Verordneten gerufen, ihnen die Resolution vorgehalten und ein Termin von drei Monaten gesetzt. Einer davon, der Sekretär Daniel Walther, scheint deshalb beim Kaiser Vorstellungen gemacht zu haben. denn ein kaiserliches Dekret vom 12. September 1628 gibt den Verordneten zu verstehen, daß man nicht gesonnen sei, von dem Sekretär in Sachen, »so immediate ex arbitrio principis dependieren«, irgendwelche Kondition sich »fürschreiben« zu lassen, und daß dieser ebenso wie die anderen Beamten, die sich nicht während der drei Monate in religione catholica informieren lassen wollten, zu behandeln sei.[3])

Die schriftlichen Erklärungen, die nach Ablauf des Termines von den Beamten einliefen, waren durchaus nicht befriedigend. Man erkannte auch recht wohl, daß die plötzliche Entlassung so vieler und auf den verantwortungsvollsten Posten befindlichen Personen ohne empfindliche Störung des Amtsbetriebes unmöglich sei, und so ließ sich der Kaiser dazu herbei, daß den Rentmeistern, Konzipisten, Registratoren und Kanzleipersonen, wie auch den Viertelmedicis, Apothekern und Barbieren der Termin auf nächsten Frühling, dem Einnehmer, dem Gegenschreiber und Buchhalter aber, weil ihre Rechnungen vor dem 1. Mai nicht abgeschlossen werden konnten, bis zu diesem Tage erstreckt werde. Doch sollten sie mittlerweile »die katholischen Predigten fleißig besuchen und

[1]) Landesarchiv. B. 3. 27.

[2]) 1628, August 5. Ebenda.

[3]) Ebenda.

hören, auch andere der geistlichen Personen Vermahnungen und Informationes in Religionssachen nicht ausschlagen, sondern dieselben mit emsigem Eifer frequentieren und annehmen.«[1]) Ein Verordnetendekret vom 3. März 1629 verfügte, daß die Beamten noch vor Ablauf dieses Monates ihre endgültige Erklärung vorzulegen hätten.

Für den 19. Mai wurden dann alle Beamten, die sich noch nicht dazu bereit erklärt hatten, sich unterweisen zu lassen, vorgeladen. Aber trotzdem die Verordneten dem Hofe versicherten, daß jetzt alle Akatholiken entfernt oder zum Katholizismus übergetreten wären, mit Ausnahme eines einzigen, des Buchhalters Leopold Schnitzer, für den sie bisher ungeachtet aller Bemühungen keinen Ersatz gefunden, bemerkte jener, daß es noch immer im Landschaftsdienst etliche Personen gäbe, die nicht der katholischen Religion zugetan seien und auch nicht die geringste Hoffnung auf Konversion gewährten. Diese wären bis zu Lichtmeß aufzufordern, zum Katholizismus sich zu bekehren, widrigenfalls sie den Abzug aus allen Ihrer Majestät Königreichen und Ländern zu nehmen hätten.[2]) Auch der Buchhalter ward von diesem Dekret in Kenntnis gesetzt[3]), doch die Stände selbst setzten sich bei Ferdinand dafür ein, daß der erfahrene Beamte, der 20 Jahre gedient, in diesen schwierigen Zeiten im Amte belassen werde, wo nicht für sein ganzes Leben, so doch für einige Jahre, bis die Kriegskommissionen zu Ende und die Rechnungen der Kommissäre in Ordnung gebracht wären.[4]) Im Gnadenweg wurde den Ständen ein neuerlicher Termin von zwei Monaten eingeräumt, damit sie sich mittlerweile nach einem Ersatz umsehen könnten.[5]) Wiederum schritten die Stände für ihn ein[6]), und er scheint denn tatsächlich noch längere Zeit als Instruktor für den neuen Buchhalter Matthias Pöttl[7]) in Verwendung gestanden zu sein, wie sie sich auch wiederholt an ihn schriftlich um Auskünfte wendeten. Auch für den Einnehmer Balthasar Thurner verwendeten sich die Stände, damit er länger im Amte bleiben

[1]) 1628, November 22, Dezember 14. B. 3. 27.

[2]) 1632, Dezember 9. Landesarchiv. Ebenda.

[3]) 1632, Dezember 13. Ebenda.

[4]) 1633, April 26. Ebenda.

[5]) Regierungsintimation. 1633, Mai 24. Ebenda.

[6]) 1633, Juli 31. Ebenda.

[7]) 1632 erscheint er als Buchhalter. Landesarchiv. R. I. Verordnete. 1636 taucht aber neben ihm wieder Schnitzer auf.

könne; doch wurde dieses Gesuch abschlägig beschieden.[1]) Ein Dekret der Verordneten vom 9. Januar 1634 verbot den Kanzleipersonen, sich ohne Erlaubnis in Geschäften der evangelischen Stände gebrauchen zu lassen.[2])

Als nach der Erlassung des Reformationspatentes vom 4. Januar 1652 die Stände vom Kaiser aufgefordert wurden [3]), alle unkatholischen Beamten namhaft zu machen, da fanden sich drei Personen vor, von denen aber zwei einen Beichtzettel beibrachten.[4])

Die Katholisierung der ständischen Aktivitätsorgane bildet den Schlußakt des großen Dramas, das sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert erstreckt. Unter dem ständischen Adel lebte der Protestantismus noch lange weiter. Wir haben aus dem Jahre 1647 eine Liste der protestantisch gebliebenen Adeligen: 75 Geschlechter mit über 200 Personen; fast lauter stolze Namen sind es, deren Hilferuf auf dem denkwürdigen Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück erscholl. Die Hoffnung, in das Friedenswerk einbezogen zu werden, ging nicht in Erfüllung, und meist schon die nächste Generation unterlag den unausgesetzten Plackereien von Seite der Behörden, der schönen Aussicht auf Glanz und Ehren; gegen Schluß des XVII. Jahrhunderts lichteten sich gewaltig ihre Reihen. Indes ob protestantisch oder katholisch, als politische Machthaber spielten die Stände nach der Schlacht am Weißen Berge keine Rolle mehr; die Kraft des Uradels war gebrochen, in die durch Tod oder Exil gerissenen Lücken trat vielfach ein landfremder, dem Kaiser treu und dankbar ergebener Dienstadel.

[1]) 1633, März 14. Landesarchiv. O. o. I.

[2]) Landesarchiv. A. 2. 7.

[3]) Weitere Befehle vom 7. Dezember 1652 und 20. März 1653. Landesarchiv. B. 3. 27.

[4]) Relation des Landschaftssekretärs. 1652, Dezember 20. Ebenda.



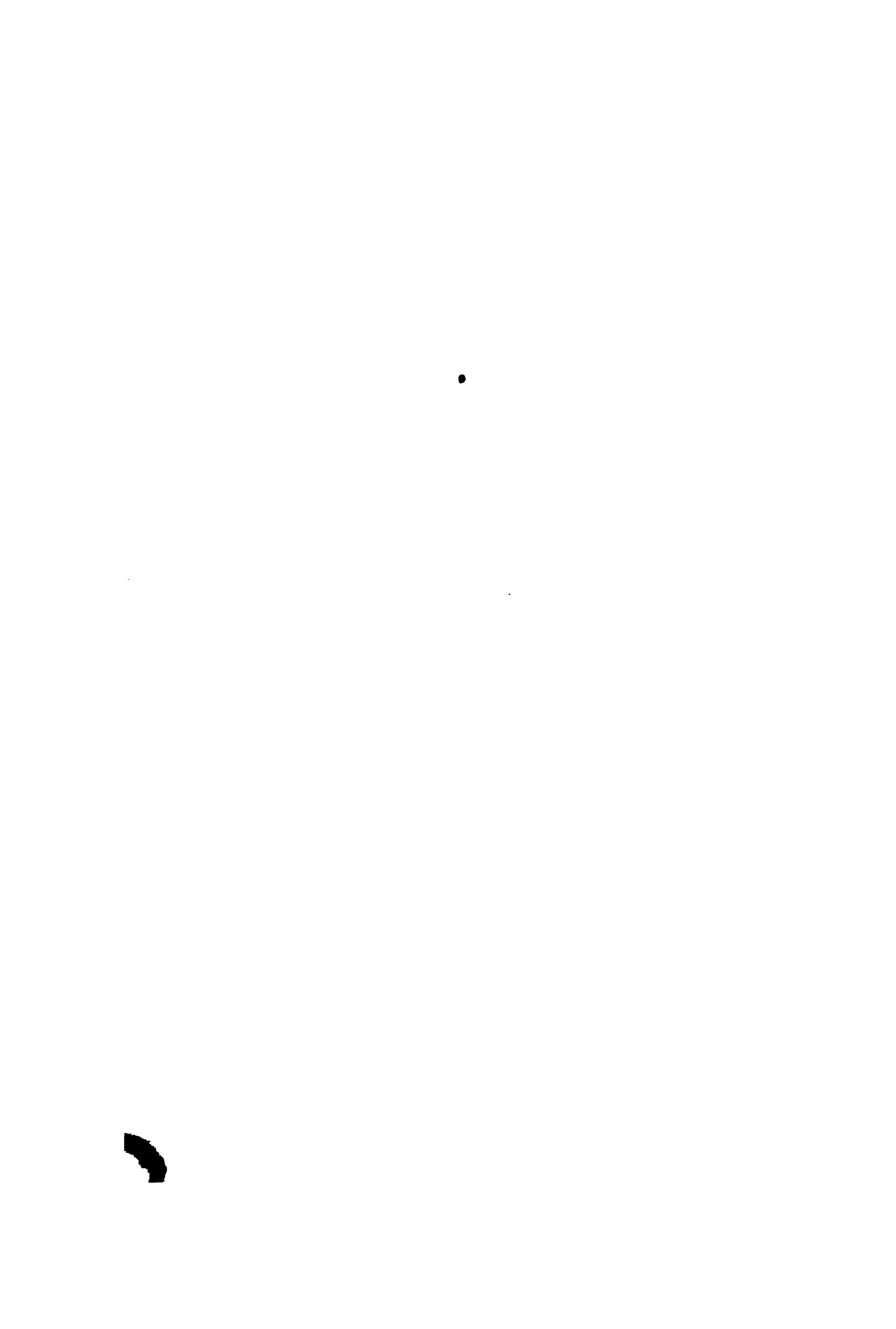
DIE

URKUNDEN DES SCHLOSSARCHIVES ZU WEITRA

BIS ZUM JAHRE 1606.

Von

P. BENEDIKT HAMMERL,
STIFTSARCHIVAR ZU ZWETTL.



Anläßlich der Sammlungsarbeiten für die »Habsburger-Regesten« eröffnete mir der Edelsinn Sr. Exzellenz Eduard Egon Landgrafen zu Fürstenberg, des gegenwärtigen Besitzers der Herrschaft Weitra, den Zutritt zum Archive des Schlosses Weitra.

Es sei gestattet, Sr. Exzellenz an dieser Stelle erneuten Dank hierfür zu sagen.

Wie so häufig, sind auch hier die frohen Hoffnungen, welche die Forschung von vornherein auf den Archivsinhalt einer in das XII. Jahrhundert zurückreichenden Burg zu setzen pflegt, durch den Befund herabgestimmt worden, was im vorliegenden Falle sich teilweise erklären läßt, indem die Archivalien aus der Kuenringerzeit in der Zeit, als Weitra landesfürstlich war (seit 1296), in das heutige Staatsarchiv zu Wien wanderten, die maßgebendsten Urkunden aus der Pfandschaftsperiode (XIV. bis XVI. Jahrhundert) hingegen in den Archiven der betreffenden Adelsfamilien ruhen, welche Weitra bis zum Besitzantritte des Hauses Fürstenberg (1606) innehatten. Endlich ist ein nicht mehr kontrollierbarer Bestand an Urkunden vor zirka 50 Jahren verloren gegangen.

Immerhin scheint das Wenige, was sich bis zum genannten Jahre der Erwerbung Weitras durch das Haus Fürstenberg an Originalurkunden im Schloßarchive erhalten hat, der Veröffentlichung wert zu sein, indem es, abgesehen vom topographischen und kulturhistorischen Inhalte, wertvolle Nachrichten bringt über den Umfang und die Bestandteile des alten Grenzgutes Weitra sowie über die Sitze des alten kuenringischen Lehensadels in der Umgebung und damit eine dankenswerte Ergänzung der diesbezüglichen älteren Angaben des Zwettler Stiftungenbuches bildet.[1])

Wenn unter letzterem Gesichtspunkte schon die Publikation Plessers aus dem Stadt- und Pfarrarchive zu Weitra[2]) als gebotene Ermöglichung der Festlegung besonders topographischer Momente

[1]) Vgl. in Fontes II, 3, 95.

[2]) Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt. Bd. VI.

aus den älteren Zwettler Urkunden zu begrüßen war, so bieten diesen Vorteil noch mehr die Originalien des Schloßarchives.

Allerdings ist uns auch hier eine wertvolle Seite der Urkunde als Geschichtsquelle verloren gegangen, nämlich die Siegel fast sämmtlicher Urkunden, welche offensichtlich ein gelehrter oder ungelehrter Siegelmarder irgendwann ganz kunstgerecht von den Pergamentstreifen gelöst und wahrscheinlich einer Sammlung einverleibt hat.

Eine Fortsetzung und Ergänzung der oben angeführten Arbeit Plessers bildend, nehmen die nachfolgenden Regesten selbstredend mehrfach auf dieselbe Bezug, besonders bei jenen Urkunden, welche in doppelter Ausfertigung im Schloß- und Pfarrarchive vorliegen oder von welchen die Gegenurkunden das Pfarrarchiv enthält.

1.

1339, März 12, o. O.

Die Brüder Wulfing und Rapoto von Puchberg verkaufen ihres rechten, freien, von den Eltern ererbten Eigens zwei gestiftete und zwei öde Lehen *„in dem dorfe zu Siebenlinden in dem lantgerichte Weitra . . . dem erbern mann Chonraten dem Sachzen, z den czeiten pfleger des edlen herren graf Ludweiges von Ŏtingen“* (auf Weitra) und dessen Hausfrau Anna.

Siegler: Die Aussteller.

Zeugen: *„her Rudolf von Rauhenstayn, Arnolt der Layner von Jaringz, Gotfrid von Sweykerz, Fridreich der Loher, z den czeiten lantrichter ze Weytra.“*

„An sand Gregorien tag.“

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel (beschädigt). 1. schildförmig, Wappen = Hanthaler, Recensus II, tab. XLI, Fig. 14. Umschrift: *„† S. [WL]-FINGI . DE . PVCHPERH.“* 2. Spitzoval, Bild des hl. Ägid (Kirchenpatron zu Schweiggers). Aufschrift: *„S. EGI-DIVS“*, Umschrift: *„† S. RA[POTO]NIS PVCH[PERGARII . PLBĀ] . D . SWIKERS.“*

Indorsat saec. XV.: *„Ayn Brieff uber die gueter zu Sibenlinden zu spital gehorendt.“* [1])

2.

1340, Mai 3, Weitra.

„Chunrat Marchart, eteswan richter ze Weytra, und vraw Margareta, meijn hausfraw, Ludweig von Tzwetlern [1]), *eteswan lantrichter daselbes, und Chunrat der Sachse, hofemayster meynes herren des graffen von Otingen“* beurkunden, daß sie alle zusammen *„ayn spital vor der stat tze Weytra an der Luensnitz*

1. [1]) Vgl. dazu: Frast, Kirchliche Topographie, 16, 239, 247, und: Plesser, Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt. VI, 526.

2. [1]) Klein-Zwettl, G.-B. Dobersberg.

pruken . . . gestift, gepflanzt und gewidemet haben mit acht pfunten pfennig geltes aygens guetes als zu widemunge gehort", und zwar 5½ ℔. gelegen „*czum Ruchers*[2]) *auf neunzehn holden, di mit allem rechte und gerichte wir czu dem spital gewidemet haben*", 2½ ℔. gelegen zu „*Sben Linden*". Desselben Geldes und der Holden haben sie „*hern Johansen zu der czeit pfarrer ze Weytra*" und seine Amtsnachfolger gewaltig gemacht, welcher sich und die Pfarre verbinde, wöchentlich am Dienstag, Mittwoch und Samstag im Spitale je eine Messe zu lesen ohne Schaden und Säumung der Pfarrkirche und der St. Oswaldskapelle. „*Mit messegewant und mit pŭchern*" und anderen für den Gottesdienst notwendigen Sachen habe der Pfarrer nichts zu schaffen, außer seinen Rat zu geben; in der Spitalskirche solle „*chainerhande hailichait sein, wan weichprun und geweihet salcz.*" Das auf den Altar gelegte Opfer gehöre laut Zustimmung der Bürger ganz dem Pfarrer; vom Opfer „*auf die tafeln oder in den stoch pfennig oder silber*" sowie von dem Spitale vermachten Geldlegaten gehöre der dritte Teil dem Pfarrer. Bei der Ansstellung eines Spitalmeisters sei die Zustimmung des Pfarrers erforderlich.

Siegler: 1. „*Marchart.*" 2. „*Margareta.*" 3. „*Ludwig von Tzwetlern.*" 4. „*Chunrat der Sachse.*" 5. Die Stadt Weitra.

Zeugen: „*Friderich pfarrer czu Vnser Vrawen, Dipolt pfarrer czu sand Mertein, Eberhart pfarrer zu Hohenperge, Vlrich der Walthauser purchgraff, der Loher lantrichter, Artolph der purger, Jacob der Vngevůge, Meinhart der purger.*"

— „*an des hailigen creuczes tag als es vunden wart*".

Orig. Perg. — Indorsat saec. XIV: „*littera hospitalis pro tribus missis*".

Von drei Siegeln nur mehr die drei Pergamentstreifen vorhanden; zwei Siegel — nach der Reihe wären es das Margaretens und Ludwigs — wurden überhaupt nicht angehängt.[3])

3.

1343, Dezember 20, o. O.

„*Geysel dew Merlerin, purgerin ze Weytra*" beurkundet, der zwischen ihr einerseits und Konrad von Weitra, ihrem Oheime, und dessen Brüdern anderseits schwebende Streit um einen Holden „*ze dem Wernhartz*"[1]) sei gütlich dahin geschlichtet worden, daß der Holde auf ihre Lebzeiten ihr, nach ihrem Tode aber dem Konrad von Weitra oder dessen Brüdern gehören solle gegen dem, daß die letzteren den Kindern der „*Geysel*" 2 ℔. Wiener Pfennige auszahlen sollten.

Siegler: Die Stadt Weitra.

„*an sant Thomas abend des zwelfpoten*".

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

---

2. [2]) Rieggers, G.-B. Zwettl.

[3]) Vgl. Plesser, l. c. 526,, wo eine neue, teilweise abgeänderte, 1341, März 25, von Margareta als Witwe und ihrem Schwager Ludwig, dem alten Landrichter, ausgestellte Stiftungsurkunde nach dem Originale des Weitraer Stadtarchives gebracht ist. Aus der Vergleichung beider Urkunden ergibt sich, daß Konrad der Sachse sich von der Beteiligung an der Bestiftung zurückzog, indem er sich seine Gült zu Siebenlinden von Margareta für das Spital abkaufen ließ, daß er somit sich wahrscheinlich auch der Besiegelung der vorliegenden Urkunde enthielt.

3. [1]) Wörnharts, G.-B. Weitra.

4.

1348, Juli 3, Wien.

Herzog Albrecht II. schenkt der Kirche zu Unser Frau die Eigenschaft von Äckern und Gärten, welche Niklas und dessen Geschwister, *„des Evangelisten zu Weitra khinder“*, von ihm zu lehen gehabt und welche den letzteren Bernhard, Kaplan zu Unser Frau, um 8 ℔ ₰ abgekauft habe.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an phincztag vor sand Ulrichstag“*.

Orig. Perg. — Ohne Kanzleivermerk. Das Siegel fehlt.

5.

1352, März 4, o. O.

„Chadolt von Werd und Margret“, seine Hausfrau, verkaufen *„dem erbern mann Gotfriden von dem Sweychers“* ihre Eigenschaft auf einem Hofe, *„genannt der Nernhof, gelegen bey Winthag*[1]) *ze Manshalben“*, welchen Gotfrid von ihnen zu Lehen gehabt hatte, um 14 β ₰ Wiener Münze und geben die Eigenschaft dieses Hofes *„uf das erber spital ze Weytra“*.

Siegler: 1. *„Chadolt von Werd“*. 2. *„der edel unser gnediger herre graf Albrecht von Ötingen“*. 3. *„unser lieber vetter Gundacker der Werder von Chambekke“*.

— *„an dem suntag, so man singet reminiscere“*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XVI.: *„der lehenbrieff des hofs, gelegen beym Ausseren Winthag, so der apt*[2]) *verleiht und des nit recht hat.“*

An Pergamentstreifen die Siegel: 1. 30^{mm}, Wappen = Hanthaler, Recensus II, tab. XLVIII. Fig. 12. Umschrift: *„† S. CHADOLDI. DE. WERD.“* 2. beschädigt, 24^{mm}, Wappen der Öttingen noch erkenntlich, Umschrift: *„† . . . „COMIT. D' OTING.“* 3. beschädigt, Wappen wie in Siegel 1, doch sind die zwei Schrägbalken gebogen wie: Gritzner, Handbuch, Taf. 8, Fig. 22.

6.

1374, Mai 19, Wien.

„Hanns der Stůchs von Trawtmanstorf“ verkauft *„der erbern vrown Geyseln, Weikcharts seligen von dem Perichtolts*[1]) *wittiben und ir*ͤ*n sůnen Niclasen und Jacoben“* seine zwei Dritteile Zehents auf 9 Lehen und 2 Hofstätten zu *„Hiltpoltz“*[2]), auf 10 Lehen und 1 Hofstätte zu *„Styerberch“*[3]), auf 2 Lehen und 2 Hofstätten zu *„Dyeppoltz“*[4]), auf 2 gestifteten und 1 öden Lehen und 1 öden Hofstätte zu *„Mittelperg“*[5]), auf 1 Lehen und 1 Hofstätte *„datz dem Hæwslern“*[6]) und auf *„einer ôde in dem Herrantz“*[7]) um 29 ℔ Wiener Pfennige in der Weise.

---

5. [1]) Heute Windhof bei Manshalm, G.-B. Zwettl.

[2]) Von Zwettl gemeint. Zwettl hatte in Mannshalm bei Schweiggers Besitz seit 1290, woraus die Irrungen enstanden sein mögen.

6. [1]) Groß-Pertholz, G.-B. Weitra.

[2]) Hypolz. G.-B. Groß-Gerungs.

[3]) Stierberg, G.-B. Groß-Gerungs.

[4]) Verödet, G.-B. Groß-Gerungs.

[5]) Mittelberg. G.-B. Groß-Gerungs.

[6]) Häuslern, G.-B. Groß-Gerungs.

[7] Hörans, Häuslern, G.-B. Groß-Gerungs, K.-G.

daß die Käufer diesen Zehent von dem Verkäufer und dessen Erben stets zu Lehen haben sollen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„mein vetter herr Albrecht der Stůchs von Trawtmanstorf."*.

— *„des nechsten freytags vor phingsten"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

7.

1376, Mai 22, o. O.

„Jans dacz dem Sweikkers und Hainrich dacz dem Weyssenalbern" verkaufen ihres freien Eigens *a)* ein *„gestiftetes reut dacz dem Pruel*[1]*) pey Weytra"* mit dem Jahresdienste von 3 β ꝺ Wiener Münze, 3 Viertel Mohn, 1 Schott Har. 6 Käsen oder dafür 6 ꝺ, 6 Hühnern oder für jedes Huhn 2 ꝺ und zwei Teilen Zehents, *b)* die Gült jährlicher 75 ꝺ, welche *„Jans der Vyscher gehaissen der Pœuschel gesessen ze Weytra vor der stat in der Hafnergassen"* zu Allerheiligen reicht, *c)* die jährliche Gült von 45 ꝺ, welche *„Dietreich der Chůr(s)nær gehaissen der Rechshaimer gesessen in der Ritter gassen"* dient, dem *„herrn Thaman, z ten zeiten pharrer zu Weytra"* und dessen Nachfolgern gegen die Verpflichtung, jährlich am Sonntag nach Allerheiligen für die Verkäufer einen Jahrtag zu halten.

Siegler: 1., 2. die Aussteller. 3. *„Jacob von Syben Linden"*. 4. *„Arnolt von Zell"*.[2]) 5. *„Michel aus dem Stainpach*[3]*), z ten zeiten landrichter dacz Weytra"*. 6. *„Marichart der Chlauban daz dem Rukkers"*.

— *„an dem heiligen auffert tag"*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV.: *„von des holden wegen im Pruel. Hansen von Sweykers begeet der pharrer post omnium sanctorum"*. — Von Siegel 3 ein Rest vorhanden mit der Umschrift: *„† S. IAC"*, die übrigen fehlen.

8.

1377, Juni 24, o. O.

„Chunrat der Harlůng" verkauft seinem *„ôhem Preuͤnreichen von dem Wasen*[1]*) und Chlaren"*, dessen Hausfrau, mit Zustimmung seines Lehensherrn Herzogs Albrecht seinen Zehent *„dacz dem Råbeins*[2]*) in Windischteyer pharr"* auf 7 Lehen, 3 Hofstätten, 6 Breiten und einem Acker *„in dem Zeisel půhel"*, und *„dacz Lichtenperig"*[3]) auf 2 Höfen und 2 Hofstätten.

Siegler: 1. *„die erbern mein Vetter Niclas der Hecht, die zeit purgraf ze Waydhofen"*. 2. *„Andre der Graf von Gerungs"*.

— *„des mitichens an sand Johannestag ze sunebenden"*.

Orig. Perg. — Die Siegel abgefallen.

---

7. [1]) Brühl, G.-B. Weitra.

[2]) Zell, G.-B. Pregarten, Ob.-Oest., vgl.: Plesser, l. c., 394.

[3]) Steinbach, G.-B. Weitra.

8. [1]) Wasen, Burg und rittermäßiges Lehen der Herrschaft Weitra, lag an der Ostseite des Dorfes Unter-Lembach, wo heute zwei Teiche, Schloßteiche genannt, bestehen. Seit 1598 (Reg. Nr. 121) ist Wasen, das 1597 freies Eigen geworden, mit der Herrschaft Weitra vereinigt, seit 1619 zerfiel das Schloß; aus dem Meierhofe wurde Rustikalgrund.

[2]) Rafings, G.-B. Waidhofen a. d. Thaya.

[3]) Lichtenberg, G.-B. Waidhofen a. d. Thaya.

9.

1377, Juli 16, Wien.

Herzog Leopold III. belehnt den Preinreich von Wasen und Clara, dessen Hausfrau, mit dem Zehent *„zu Lichtenberg und zem Reveins* [1]) *in der pharr Windischteig“*, welchen *„Chuntzel der Harlang“* ihm aufgesandet und Preinreich verkauft habe, so daß Preinreich den Zehent von ihm und seinem Bruder Herzog Albrecht III. zu Lehen nutzen und tragen möge.

Siegler: Der Aussteller.

— *„am phinztag nach sand Margareten tag“.*

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: *„Hensel Gereller“*. An Pergamentstreifen das Siegel, rot in ungefärbter Schale = Sava, Regentensiegel, Fig. 49.

10.

1378, Dezember 15, o. O.

„Marquart Clauban . . . Clara sein elichew housvraw . . . Niclas sein sun . . . und Lienhart ir payder sun“ verkaufen *„dem heiligen geiste und unser vrawn gotzhause des spitales, das gelegen ist ze Weytra in dem Ledertale“* um 77 ℔ 68 ₰ Wiener Münze ihre Güter *„in dem lantgericht ze Zwetel in dem Dorfe dacz dem Rueggers“* als: *„ainen vreien eigen gestiften hofe, der gelegen ist ze nachste dem vreithof oben pey der chirchen mit allen êren rechten und nuczen vreihaiten und gewonhaiten . . . dar zu allen zehent inner hause auf dem obgenannten hofe, dar zu auch drey gestift hofstet“* mit je 51 ₰ Michaelisdienst, Alles freies Eigen; ferner 5 ₰ Burgrechtdienst in den obigen Hof von zwei gestifteten Halblehen, 2 ₰ von einem Acker *„in dem Hyerssengraben“*, 3 von einem Acker *„vor der Moswise“; dar zu ainen ôden hofe“*, der dem Kloster Zwettl jährlich 5 ₰ zu Burgrecht dient, und eine zu dem öden Hofe gehörige, jährliche 51 ₰ reichende Hofstätte.

Siegler: 1. Marquard und 2. Niclas Clauban. 3. *„den erbern vesten ritter unsern vetern hern Hainreichen den Clauban von Hainreichslag“*. 4. *„. . . unsern freunt Perichtolden den Hadmarstorffer“*. 5. *„. . . unsern freunt Chunrad den Hadmarstorffer“*. 6. *„. . . Niclasen den Schaler vom Purken“*. [1]) 7. *„. . . Micheln aus dem Stainpach, die zeit burggraf und pfleger zu Weitra“*.

— *„des mitichens in der chotempmer ze weychennachten“*.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel: 1. beschädigt, Dreieckschild linkgeschrägt, spitzenförmig. 2. beschädigt, ebenso. 3. abgefallen. 4. beschädigt, im Dreieckschilde zwei Pfähle. 5. abgefallen. 6. beschädigt, im Dreieckschilde eine runde Schale. 7. beschädigt.

11.

1379, März 30, o. O.

„Niklas Hendel, purger ze Gemûnd, und Anna“, seine Hausfrau verkaufen mit Zustimmung ihres Lehensherrn. *„des erbern Ortolfen Chirichperger von Holnstein“* ihren Zehent *„dacz dem Weizzen Albern in dem lantgericht ze*

---

9. [1]) Ratings, wie oben.

10. [1]) Purken. G.-B. Zwettl.

Pölan auf sechs gestiften lehen . . . und dacz dem Ynnern Albern[1]) *drittail zehent . . . und dacz dem ödеn Streitpach drittail zehent . . . Hansen dem Rumpfe, purger ze Weitra und Anna seiner hausfrawn*" um 36 ℔ ₰ rechter Wiener Münze und „*zehen grozz ze leikchauf*".

Siegler: 1. „*der edel unser gnediger herre Andres von Liechtenstain*". 2. „*die stat ze Gmünd*".

— „*des mitichens nach dem swarczn suntag in der vasten*".

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel: 1. 43mm, im Siegelfelde Helm mit Decke und Helmzier (Reiherfeder). Umschrift: „✝ *S. ANDREE. DE. LIECHTENSTAIN.*" Aufschrift: Rechts vom Helm dreimal untereinander „*IM*", links vom Helm viermal untereinander „*IEN*" (ähnlich wie bei Hanthaler, Rec. II, Tab. XXXVI, Fig. 16.) 2. = Lind, Gemeindesiegel, Fig. 13.

12.

1379, Juli 22, o. O.

Die „*gesworn purger, der rat und dye gmayn der stat zu Weytra*" beurkunden, es habe „*Gutseydl der selig und all sein erben*" ihnen 10 ℔ ₰ guter Wiener Münze gegeben, auf daß sie als Verwalter des Spitales zum heiligen Geiste in dem Ledertale für das Seelenheil des Schenkers „*ain ewigen sichen haben in der pfrůnd*" und nach dem Tode des jeweiligen Siechen einen andern einsetzen. Täten sie dies nicht, so sollen sie für „*Gutseydls*" Erben „*nider legen subn schilling gelcz daz dem Ruckers auf dem gut, das man chaufft hat von Chlawman*"[1]); die Erben mögen diese Gült dann an eine beliebige Kirche vergaben.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— „*des freitags vor Jacobi*".

Orig. Perg. — Das aufgedrückte Siegel abgefallen.

13.

1382, Oktober 23, o. O.

Der Rat der Stadt Weitra und Ulrich von Wien, Pfarrer zu Weitra, einigen sich von wegen des Jahrtages, welchen „*der erber man Fridereich der Mair und seine hausfrau Kathrei*" zu dem Spitale in Weitra gestiftet haben. Dieser sei zu halten in der Pfarrkirche mit Vigil, Laudes und sieben Messen am Tage S. Katharinä oder in dessen Oktav und am Sonntag zuvor vom Pfarrer zu verkünden „*auf dem leckir*". Am Jahrtage solle der Spitalmeister dem Pfarrer geben 6 β ₰, dieser davon jedem seiner drei „*gesellen*" 6 ₰, dem „*schulmeister*" 12 ₰ und dem „*mesner*" 6 ₰.

Siegler: 1. die Stadt Weitra. 2. Pfarrer Ulrich.

Orig Perg. — Die Siegel fehlen.

14.

1384, Juli 10, Weitra, Pfarrhof.

„*Anno a nativitate* (domini) *millesimo trecentesimo octuagesimo quarto indictione septima die decima mensis ulii hora quasi nona*" erklären in Gegenwart des gefertigten Notars und der Zeugen „*coram honorabili viro domino*

11. [1]) Verödet, bei Weißenalbern.

12. [1]) Vgl. Nr. 10.

Michaele parochialis ecclesie in Schonnaw[1]) *rectore a reverendo domino domino Johanne Hipelstorffer curiae Pataviensis officiali . . . specialiter deputato*“ in der zwischen „*dominum Vlricum rectorem parochialis ecclesie in Weytra ex una et dominum Georium perpetuum vicarium parochialis ecclesie Beate Virginis Marie prope Weytra et altera parte*“ schwebenden Streitsache um das Begräbnis- und Zehentrecht innerhalb des Pfarrgebietes von Unser Frau die einvernommenen Gewährsmänner „*Michael, Johannis im Pruel, Nicolaus de Gamundia, Johannes vicarius in Spital prope Weytra presbyteri, Nicolaus officialis de Antiqua Weytra, Nicolaus Ebenlist im Pruel, Nicolaus Sartor de Antiqua Weytra, Georius Pruelmaister de Beata Virgine, laici Pataviensis dioceseos*“ auf die vorgelegten Frageartikel im Wesentlichen nachfolgenden Tatbestand:

Der Priester Michael sagt aus, „*quod armigeri vel rustici habentes curias. laneos*“ im Pfarrgebiete von Unser Frau begraben werden müssen bei der Pfarrkirche zu Weitra, doch könne jeder, der „*ex devotione*“ sein Begräbnis in Unser Frau wünsche, mit Zustimmung des Pfarrers von Weitra dort begraben werden, wobei das „*offertorium et alia omnia eveniencia ab eodem*“ am Begräbnistage dem Pfarrer von Weitra, am siebenten und dreißigsten Tage jedoch dem Vikarius von Unser Frau gebühre. Bei dem am Montage nach Kosmas und Damian 1383 durch „*Nicolaus de Gamundia, qui pro tunc erat socius circa Beatam Virginem*“ in Unser Frau vorgenommenen Begräbnisse des Vaters des vorgenannten Priesters Michael habe der „*vicarius*“ Johann von Spital die Leichenrede gehalten, das Opfer habe „*non malo zelo sed causa concordie . . . quidam Hainricus dictus Per vicarius eiusdem ecclesie*“ zu sich genommen und an „*Georius circa Beatam Virginem perpetuus vicarius*“ übergeben. Seine Aussage wird von den beiden anderen Priestern bestätigt.

Bezüglich der Zehentfrage sagen die übrigen Gewährsmänner aus, die Kirche von Unser Frau sei eine Filiale von Weitra; dem Pfarrer von Weitra gebühre der Drittelzehent im Gebiete der Kirche von Unser Frau, von einigen Häusern der ganze Zehent, der Drittelzehent auch von jenem Lehen, welches Nikolaus Ebenlist der Kirche zu Unser Frau vermacht habe, der Dreißigstelzehent „*in Perchtolzhof et a Paur Ruedel*“, welch letzteren der Gewährsman „*Georius Pruelmaister*“ öfters selbst eingeführt und vom Pfarrer Thomas von Weitra gepachtet habe. Der Vikar von Unser Frau genieße bloß den Zehent von einer kleinen Hofstätte, welche „*per Wolframum dictum Teufel*“ seiner Kirche legiert worden sei.

Zeugen: „*Acta sunt hec in domo habitacionis honorabilis viri domini Vlrici plebani in Weytra . . . presentibus discretis viris et dominis: Hirs, Johannis de Waydhofen, Petro Hamerslag de Dekkendorf*[2]), *Nikolao, Rudolfi de Gamundia, presbyteris, Stephano, Johannis de Weytra, rectoris scolarum in Weytra, clerico prefate Pataviensis diocesis testibus*“.

Von gleicher Hand das Signet und die Publikationsklausel des „*Laurencius, quondam Ottonis de Sicz nati, clericus Olomuczensis dioceseos, publicus imperiali auctoritate notarius*“, welcher das Instrumentum eigenhändig geschrieben hat.

War nie besiegelt.

Orig. Perg. (A). Verderbte Copie im Pfarrarchive Weitra (B); aus B: Plesser, l. c., 397.

---

14. [1]) Groß-Schönau, G.-B. Weitra.
[2]) Deggendorf, Bayern.

15.

1385, April 13, Zwettl.

„Anno nativitatis domini MCCCLXXXV. Idus vero Aprilis“ wird in Gegenwart der gefertigten Notare und der Zeugen der zwischen Ulrich, Pfarrer zu St. Peter in Weitra, und Georg, *„perpetuum pro tunc ad Beatam Virginem in Alten Weytra*[1]) *vicarium“* wegen der pfarrlichen Rechte und des Begräbnisses in Alt-Weitra schwebende Streit durch *„Andreas Chrumicher“*, Pfarrer in Zwettl, dahin geschlichtet, daß die Kirche zu Unser Frau in Alt-Weitra der Pfarrkirche zu Weitra jährlich 3 ℔ ₰ zinspflichtig sei als ihrer Mutterkirche. Über den Zehent und das Begräbnis aus den strittigen Häusern wird der Vergleich von 1384, Juli 10 (Nr. 14) bestätigt.

Siegler: Ulrich, Pfarrer zu Weitra.

Zeugen: *„Grifo plebanus in Hochenperyg, Udalricus plebanus in Ruspach minori, Egidius de Espersdorf, prespiteri diocesis Pataviensis; Petrus Hamslager de Tekchendorff, Ratisponensis diocesis presbiter, Nicolaus capellanus altaris sancte Anne in Tulna, Mizsnensis diocesis prespiter, Joanes Faber de Czwettl, Nicolaus Lacher officialis in Alten Weitra, Nicolaus Evangelista im Průl“*.

Notariatsinstrument, geschrieben von der Hand des *„Jacobus Ruspach, Pataviensis diocesis clericus, arcium waccalaureus, publicus imperiali auctoritate notarius“*, bestätigt von *„Gregorius, Thome de Zwetl, presbiter dyocesis Pataviensis, publicus imperiali auctoritate notarius;* daneben die beiden Signete.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

16.

1387, März 15, o. O.

„Michel aus dem Stainpach, die zeit purgkraf ze Weytra, und Kathrey“, seine Hausfrau, verkaufen ihres rechten freien Eigens die Gült von 7 β 25 ₰ *„rechter gueter Wiener münzz“*, gelegen auf 1 gestifteten Lehen *„ze Altenweytra in dem lantgericht ze Weytra und in der pharr ze Vnser Vrawen“* und auf 2 gestifteten Reutern *„ze Lemppach in der obgenanten pharre . . . den erbern leuten Fridreichen dem Weishaubt, purger ze Gmünde, und Margreten seiner hausvrawn und Symann vom Wielants, Chunraten des Amtsmans selig vetter, und Agnesen seiner hausvrawn“* um 18 ℔ ₰ 5 β weniger 5 ₰.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der erber chnecht Stephann der Gukke vom Wielants“*.[1])

— *„des negsten freytags vor mitter vasten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

17.

1387, März 17, o. O.

„Fridreich Weizhawpt purger ze Gmünd“ und *„Margred“*, seine Hausfrau, und *„Simon, Chunrats des Ammans seligen veter vom Wielants“* und

---

15. [1]) Die Pfarre Unser Frau.

16. [1]) Ober-Wielands, G.-B. Schrems.

Agnes seine Hausfrau vermachen ihres freien Eigens 1 ℔ ₰ weniger 5 ₰, *„das gelegen ist ze Alten Weytra in dem lantgericht ze Weytra und in der pharr dacz Unsser Vrawn“* auf einem gestifteten Lehen, dessen gegenwärtiger Inhaber *„Hanns Eberhart“* von demselben jährlich dient 3 β ₰ Georgi, 24 ₰ Michaelis, 13 ₰ zu Weihnachten, 4 ₰ zu Ostern, 4 ₰ zu Pfingsten, *„und auf zwayen gestifteten rawtern dacz Lempach in der obgenannten pharr“*, deren gegenwärtige Inhaber *„Chunrat Periger“* und *„Heinreich Kůnig“* jeder 50 ₰ Michaelis dienen, der Pfarre Gmünd zu Handen des *„Hannsen Garas, di zeit pharrer ze Gmůnd“*. Dafür soll dieser Pfarrer und seine Nachkommen für die Eheleute *„Weizhawt“* am Sonntage nach Michaelis einen Jahrtag begehen mit gesungener Vigilie, einem Seelamte und vier Messen, und *„seinen gesellen geben desselben tags zwelif phenig von der vigili und dem mesner vier phenig von dem läutten“*. Am darauffolgenden Sonntage soll er den gleichen Jahrtag feiern für den *„erbern mann Chunraten dem Amman seligen vom Wielants und Geyslein seiner hausfrawn“*.

Siegler: 1. die Stadt Gmünd, 2. *„Michel von dem Stainpach, di zeit purgraf ze Weytra“*.

— *„des suntags so man singt laetare in der vasten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen. — Indorsat saec. XVI: *„Nr. 2 des Friedreich Weishaup stüfft auf den holden zu Altenweitra und Lempach“*.

18.

1387, April 21, o. O.

„Margret Welchklinn vom Sweiggers“ und *„Mert, Fridreich, Hensel und Elspeht“*, deren Kinder, entsagen ihren Erbansprüchen auf die *„můle, dew gelegen ist in dem Oberen Lemppache in dem lantgericht ze Weytra und in der pharre zu Unser Vrawen, da die zeit auf ist Thoman der Wernhartinn sun“* gegen Zahlung von 6 β ₰ Wiener Münze, welche ihnen genannter Thoman erlegt habe.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„des suntags vor sande Jŏrigen tag“*.

Orig.-Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, beschädigt.

19.

1389, März 27, o. O.

„Christian Trunkchel“, Bürger zu Weitra, und *„Elspet“*, seine Hausfrau, verkaufen ihres freien Eigens den dritten Teil einer Wiese dem Pfarrer Ulrich und der Pfarrkirche von Weitra um $11^1/_2$ β ₰ *„rechter gueter Wiener münze, der Ŏrtel Weber selig und Elspet sein hausvrow czehen phunt dar gegeben habennt“*, auf daß Ulrich und dessen Nachfolger laut Stiftbriefes einen Jahrtag halten.

Siegler: 1. *„der erber Michel aus dem Stainpach, die czeit purkgraf ze Weytra“*. 2. die Stadt Weitra.

— *„an sande Rueprechcztage des heiligen peichtiger“*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XIV: *„Kespekchin wisen umb den dritten tail. Ortolfs Weber iartag.“* [1]) Die Siegel fehlen.

---

19. [1]) Vgl. dazu: Plesser, l. c., 398.

20.

1394, Juli 22, o. O.

„Hanns der Schefman von Sand Mertten“ und *„Elsbeth“*, seine Hausfrau, verkaufen *„mit burkhrechts recht und handen Gerbolts des Vischer von Sand Mertten“* ihre Wiese, die *„zechwys“* genannt, welche Gerbolt dem Vischer jährlich je 12 ₰ zu Georgi und Michelis dient, um $3^1/_2$ ℔. ₰ *„dem erbern Niclasen vom Berichtolds, die zeit phleger und lantrichter ze Weytra“*.

Siegler: *„die erbern* 1. *Ott der Widersperger* 2. *„Arnolt vom Sweikkers“*.

— *„an sand Marie Magdalenentag“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

21.

1394, September 1.

„Fridreich der Loher, die zeit verster ze dem Otten“ [1]) erklärt einen in Verlust geratenen *„gemêcht brief“*, mit welchem *„Stephan der Tepphan“* ihm und seiner Hausfrau Agnes zwei Weingärten zu „Lewbs“, den einen, 1 Joch groß, gelegen *„an den Steinhaws“*, den anderen, 5 Viertel groß, gelegen *„an den Kueperg“*, vermacht habe, für *„ganz tod und ze nicht“*, da Stephan diese Weingärten dem *„erbern Niclasen vom Berichtolds, diezeit lantrichter ze Weitra“* verkauft habe, weshalb Niclas von Friedrich den genannten *„gemêchtbrief“* abfordere.

Siegler: 1. *„der erber Ott der Widersperger“*. 2. die Stadt Weitra.

— *„an sand Giligen tag“*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV: *„Vernicht prief uber ein gemecht prieff“*. Die Siegel fehlen.

22.

1394, September 8, o. O.

„Stephan der Têphan verkauft Dienste *„ze dem Vlreichs in Vnser Frawn pharr und in dem lantgericht ze Weytra“*, die er von der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt hat, *„dem erbern Niclasen von Berichtolds, die zeit lantrichter ze Weitra“* um 32 ℔. ₰.

Siegler: 1. *„der erber Ott der Widersperger“*, 2. die Stadt Weitra.

— *„an unser frawntag als si geporn wart.“*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

23.

1394, November 11, o. O.

„Fridreich Lacher, diezeit forster zu dem Otten und . . . Stephan Thephan“ verkaufen Dienste *„ze Lempach in dem lantgericht ze Weitra, lehen von der herrschaft ze Weitra, . . . dem erbern chnecht Niclasen vom Perichtolds, die zeit landrichter ze Weitra“* um 47 ℔. ₰.

21. [1]) Groß-Otten, G.-B. Weitra.

Siegler: 1. *„der erber chnecht Ott der Widersperger, die zeit gesessen in dem Stainbach,"* 2. die Stadt Weitra.

— *„an sand Mertten tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

24.

1395, April 24, o. O.

„Preinreich vom Wasen" versetzt mit Handen seines Lehensherrn Herzogs Albrecht seines *„rechten Lehens von der herrschaft Weitra ein zehent, der gelegen ist in Windisteiger landgericht und in der pharr daselbs dacz dem Råbeins . . . und ze Liechtenperig . . . Niclasen vom Perichtolds, diezeit burkgraf und landtrichter ze Weitra"* für 50 ℔ ₰ Wiener Münze. Der Einlösungstermin ist begrenzt auf sieben Tage vor und acht Tage nach Georgi.

Siegler: *„die erbern* 1. *Ott der Widersperger, die zeit gesessen in dem Stainbach.* 2. *Hoyir Sprinczenstainer vom Wielants"*.

— *„an sand Jôrigen tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

25.

1396, Oktober 2, Kloster Hradisch.

„Wikerius . . . abbas monasterii Gradicensis prope Olemutz ordinis Premonstratensis iudex . . . a sede apostolica specialiter deputatus" fordert die Kirchenvorstände der Diözese Passau auf, das von ihm über die Gesammtheit der Bürger von Weitra verhängte Interdikt und die im Besonderen über sieben Bürger wegen der von diesen an dem in Weitra durchreisenden Priester Johannes von Rakonitz verübten Gewalttätigkeiten von ihm ausgesprochene Exkommunikation ihren Kirchenbesuchern an Sonn- und Feiertagen beim Hauptgottesdienste zu verkünden und den Empfang dieses seines Befehlschreibens durch Anhängung ihrer einzelnen Siegel zu bestätigen.

Zeugen: *„presentibus . . . Benessio plebano de Hranicz monasterii predicti professo, Marcone de Stephanow et Zwiestone de Topolan armigeris, Olomucensis dioceseos."*

Siegler: Der Aussteller.

Von anderer Hand das Signet nnd die Publikationsklausel des *„Jacobus quondam Johannis de Pyeska, Pragensis dioceseos, auctoritate imperiali publicus notarius scribaque causarum vertentium coram domino abbate memorato"*, welcher der Abfassung des Befehlschreibens beigewohnt und das Siegel des Abtes angehängt hat.

Orig. Perg. — Das Siegel des Abtes abgefallen, zu beiden Seiten desselben hängen die Siegel der Pfarren Weitra, Unser Frau und Waidhofen a. d. Thaja; das Siegel der Pfarre Freistadt ist abgefallen. [1])

26.

1396, November 25, o. O.

„Hans Vngelter", Bürger zu Weitra, und sein Sohn Peter verkaufen Dienste und Zehent *„in dem dorfe zu dem Vlreichs in Vnser Vrawn pharr*

25. [1]) Vgl.: Plesser, l. c., 401.

und in dem lantgericht zu Weitra", welche sie von der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt, *„dem erbern Niclasen von dem Perichtolts, die zeit landtrichter ze Weitra"* um 47 ℔ ₰ Wiener Münze.

Siegler: 1. *„Preinreich vom Wasen"*. 2. *„Hoyir Sprinzenstainer vom Wyelants"*. 3. *„Ott Widersperger, diezeit gesessen in dem Stainpach"*.

— *„an sand Kathreyn tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

27.

1397, April 24, o. O.

Schiedsspruch der Pfarrer Andreas von Zwettl, Georg von Vitis, Niclas von Spital bei Weitra und Heinrich von Exenbach in der zwischen der Stadt Weitra und dem Pfarrer Ulrich von Weitra schwebenden Frage um die Bestellung eines Frühmessers in der Pfarrkirche zu Weitra.[1])

Siegler: Die vier Schiedsmänner und Pfarrer Ulrich.

— *„an sand Jorgentag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

28.

1402, März 5, o. O.

„Artolf Fleischhakcher" und sein Sohn Heinrich verkaufen Dienste und Zehent *„zu dem Vlreichs . . . und ze Lempach in dem lantgericht ze Weitra"*, welche sie von der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt, *„dem erbern Niclasen von dem Perchtoltz"* um 31 ℔ ₰ Wiener Münze.

Siegler: 1. *„der erber Chunrat der Czink, die zeit phleger ze Weitra"*. 2. die Stadt Weitra.

— *„an suntag ze mitter vasten als man singt letare"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

29.

1402, März 18, o. O.

„Chunrat der Zink, die czeit phleger ze Weytra . . . an statt des edlen meines gnedigen herren herren Leutoldts von Meyssow, obrister schenkch in Osterreich und die czeit her ze Weytra" belehnt *„Niclasen von Perichtolds"* mit Diensten und Zehent *„zu dem Vlreichs"* und *„ze Lempach"*, Lehen der Herrschaft Weitra.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an dem palmen obent in der vasten"*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

30.

1402, April 13, o. O.

Die Stadt Weitra, Ulrich von Wien, Pfarrer zu Weitra, und das Spital daselbst treffen ein Abkommen wegen des von *„Peter Tym, purger ze Weytra, und*

27. [1]) Ausführlich: Plesser, l. c., 403, nach dem gleichlautenden Originale des Pfarrarchives Weitra.

Elspet sein hausfrau" zu dem Spitale zu Weitra gestifteten Jahrtages. Zu demselben haben die Stifter dem Spitale geschafft einen Zehent, groß und klein *„dacz dem Preinreichs"* [1]), eine halbe Wiese *„ze Hohenperig, daron man jèrleich dint auf sand Jbrigen alter auf das haus ze Weytra"* 1 Wiener Pfennig, einen Acker gegen Alt-Weitra *„ze nachst dem Vngelter"* und eine Breite daselbst *„in ainem rain"*, welche jährlich dem Zechmeister der Pfarre Weitra 5 Wiener Pfennig dient, und einen Garten *„auf der Widem"* [2]), Summe aller Gülten *„zum ringist"* 3 ℔ ₰ Wiener Münze. Der Jahrtag sei zu begehen in der Pfarrkirche zu Weitra in den acht Tagen vor Mariä Himmelfahrt, Sonntags zuvor *„auf dem letter"* zu verkünden und zu feiern vom Pfarrer mit *„vigilig mit sein gesellen und mit dem schulmaister, neun leczen, und der mesner soll in ausleuten und auf paren"*, mit einem Seelamt, einem Amte de assumptione B. M. V. und sechs Messen; der Spitalmeister solle 4 pfündige Kerzen *„zu der par"* stecken. Nach Persolvierung des Jahrtages habe der Spitalmeister dem Pfarrer zu geben 12 β ₰, der Pfarrer davon *„drin gesellen idem"* 6 ₰, dem Schulmeister 12 ₰, dem Mesner 6 ₰. Bei Nichtbefolgung der Verbindlichkeiten sei eine Partei der anderen verfallen 12 β ₰. [3])

Siegler: 1. die Stadt Weitra. 2. Pfarrer Ulrich. 3. *„der erber Kůnrat der Zinkk, die zeit phleger der herschaft ze Weytra"*.

— *„des phincztags var Tyburcii et Valeriani der heiligen martrèr."*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

31.

1405, August 18, o. O.

Der Rat der Stadt Weitra beurkundet, es haben mit seiner Zustimmung *„Chunrat Swertfurb und Menndl Tesch, die zeit spitalmaister, . . . Steffan dem Hobukker von Hochenperig und Elspeten seiner hausfraun . . . ain wis halbe, genant die Jacobin, gelegen ze Hochenperig, davon man jerleich dint ain Wînner phenig geltz auf sand Jorgen alter im haus ze Weytra"* um 15 ℔ Wiener Pfennige und zwei Groschen Leutkauf verkauft und um den Kaufschilling für das Spital eine andere Wiese, *„gelegen im Erleich* [1]), *von Anna, Nicla des Stuppler seligen witib"*, erkauft.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an sand Polten tag des heiligen etc."*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

32.

1406, Februar 24, o. O.

„Thaman von Windischteig und Agnes sein hausfraw, Peter vom Gotschalichs [1]) *und Sophey sein hausfraw, Michel Heczz mitpurger ze Weytra und Magret sein hausfraw"* verkaufen Dienste und Zehent *„in dem dorf ze*

---

30. [1]) Preinreichs, G.-B. Groß-Gerungs.
[2]) Der Grund um Kirche und Pfarrhof; s. Nr. 69 und: Plesser, l. c., 411.
[3]) Plesser, l. c., 531, aus dem gleichlautenden Originale des Stadtarchives zu Weitra.

31. [1]) Ried, K.-G. Höhenberg.

32. [1]) Kotschallings, G.-B. Waidhofen a. d. Thaja.

Wulscha und in Weytraer lantgericht", Lehen der Herrschaft Weitra, *„dem erbern Niclasen dem Kastner vom Perichtolts und allen seinen erben"* um 107 ℔ ₰ *„und umb drey gulden phening ze leychauf"*.

Siegler: 1. *„der erber Hoyer der Sprinczenstainer, die czeit phleger ze Weytra"*. 2. die Stadt Weitra.

— *„an sand Mathiastag des heyligen zwelefpoten"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

33.

1406, Februar 24, o. O.

„Hoyer der S(p)rinczenstainer, die czeit phleger ze Weytra", belehnt *„an stat des edeln meines gnedigen herren herren Vlreichen von Meissaw obristen marschalich in Osterreich und die czeit her ze Weytra"* den *„erbern Niclasen vom Perichtolds und all sein erben"* mit 2 ℔ 7 β $3^1/_2$ ₰ Geldes Wiener Münze und den Diensten von 4 Metzen Mohn, 12 Metzen Korn, 16 Metzen Hafer, gelegen *„ze Wulseha in dem lantgericht ze Weitra, lehen der Herrschaft Weitra"*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sand Mathias tag des heyligen czwelefporten"*.

Orig. Perg. — Das Siegel abgefallen. Es handelt sich hier um die in der vorausgehenden Nr. 32 verkauften Gülten.

34.

1406, September 7, o. O.

„Symon der Ledrer", Bürger zu Weitra, und Anna, seine Hausfrau, stiften zur Pfarrkirche in Weitra zu Handen des Pfarrers Michael Junkherr auf einen acht Tage vor oder nach Martini mit Vigil, zwei Ämtern und acht Messen zu haltenden Jahrtag eine Wiese, gelegen *„pey dem Hausschachen* [1]) *zwischen Hannseins Vngelter und Fridreichs des Paurn ächkern"*, welche dem Zechmeister der genannten Pfarrkirche jährlich 7 ₰ dient. Am Jahrtage solle der Pfarrer geben dem Schulmeister 12 ₰, seinen drei *„gesellen"* je 10 ₰, dem Mesner 6 ₰, dem Spitalmeister ½ ℔ ₰ auf eine *„wandlung cherzen"*, 4 ℔ Wachs schwer. [2])

Siegler: 1. die Stadt Weitra. 2. *„Niclas vom Perchtolcz"*.

— *„an unser frau abent als sy geparn ist"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

35.

1408, August 20, Gratzen.

„Agnes, weylund Prewnreichs vom Wasin salign tochter und Veicz hausfrau" verzichtet unter Zustimmung ihres Gatten Veit gegen ihren *„bruder Niclas von Perchtolcz gesessen zu dem Wasin und gegen all sein erben und gegen all mein geswistreyden all des erbtails, es sey vätterleich, müttterleich, swesterleich haimstür oder morgengab"*, welches ihr jemals noch zufallen könnte.

---

34. [1]) Wald. K.-G. Weitra. Vgl. dazu Nr. 83.

[2]) Die Gegenurkunde des Pfarrers Michael, bei: Plesser, l. c., 406.

Siegler: 1. Veit. 2. *„die erbern Hans Zubko, die czeit purgkraff zu dem Gretzn"*. 3. *„Peter der Schestawer von Czwetlern"*. 4. *Zacharem sein sun"*.
— *„an dem matag var sand Partlmestag"*.
Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

36.

1409, Jänner 23, o. O.

„Anna, Prewnreichs von Wasen seligen tochter, Hoyr des Sprinczestainer hausfraw" verzichtet mit Zustimmung ihres Gatten gegen ihren *„bruder Niclas von Perchtolcz und gegen all sein erben"* auf ihr väterliches Erbgut gegen die an sie von Seite Niclas' erfolgte Auszahlung von 100 ℔ ₰ Wiener Münze, behält sich jedoch für den Fall, daß Niclas ohne Leibeserben sterben sollte, alle Rechte sowie den Anspruch auf ihr mütterliches Erbe vor.
Siegler: 1. *„Hoyr der Sprinzenstainer"*. 2. *„Thoman Schaler, die czeit phleger zu Weitra"*. 3. *„Marchart vom Prüll"*.
— *„des mittichen vor sand Paulstag so er wechert ist worden"*.
Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

37.

1409, August 15, Weitra.

„Anno a nativitate (domini) millesimo quadringentesimo nono indictione prima die quintadecima mensis Augusti hora quasi vesperorum, pontificatus etc. (!)" sagen die *„discreti viri dominus Nicolaus plebanus in Hadmarslag presbiter, Weykchardus im Graben, Nikolaus in der Mawr, Dietricus Emring, Michel im Mos, Wenzeslaus Drescher, Nicolaus Neumulner, Nicolaus Sutor, Johannes Gebhard, Henricus Knoll, Johannes antiquus officialis, Johannes Dyetmarus, Johannes Mosmülner, Nicolaus Eckhart, Otto Molitor, Vlricus Lempel, Johannes in Foro, Vlricus Okker, Conradus Veyrtager, Simon Pistor, Jacobus Spiez, Nicolaus Smalcz, Stephanus Haidrogel, Johannes Gůt, Simon an der Czeil, Petrus Reysner laici et plebesani parrochialis ecclesie ad Sanctum Martinum prope Weytra"* vor dem Notar und den Zeugen aus, daß *„universalis minuta decima"* in der Pfarre St. Martin zu dieser Pfarre von altersher, nemlich nach der beziehungsweisen Erinnerung der Gewährsmänner seit 20—70 Jahren, gehöre und von den jeweiligen Pfarrern zu St. Martin bis zur Gegenwart gehoben worden sei.

Auf Bitten des *„dominus Fridericus prefate parochialis ecclesie ad sanctum Martinum rector pro tunc ibidem presens"* sei dieses Instrument verfaßt worden *„in Weytra in domo habitacionis Petri dicti Vngelter civis ibidem . . . presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris dominis Johanne, plebano in Waltenstain ac capellano sancti Wolfgangi in Pfaffenslag, Nicolao rectore capelle sancte Georii site in castro in Weytra, Nicolao dicto Kastner de Wasen, Marquardo de Průl, Jacobo de Geplicz armigeris, Petro dicto Hierzz, Jacobo dicto Burkgraf et Petro Doleatore"*. [1]

37. [1] Eine Dorsualnotiz, geschrieben um 1450, verwirft die Legalität dieses Notariatsinstrumentes, da dasselbe ohne Mitwirkung des Pfarrers von Weitra außergerichtlich abgefaßt sei, und beansprucht auf Grund der alten Dienstregister der Pfarre Weitra vom Jahre 1341 und 1408 für die Pfarre Weitra

Notariatssignet und Publikationsklausel des *„Stephanus dictus Trepery, clericus Pataviensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius"*.

Orig. Perg. — Unbesiegelt.

38.

1410, Jänner 12, o. O.

„Niclas Kastner, die czeit gesessen ze dem Wasen", verkauft seines *„guetes ain hoff ze Lempach"* dem *„Schonn Niklein vom Pruel"* um $7^1/_2$ *tl.* ♁ Wiener Münze.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der erber Marichart im Pruel"*.

— *„des suntags nach der heiligen drey Khunig tage"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

39.

1411, Dezember 5, Wien.

Herzog Albrecht V. belehnt *„Niclas den Kastner von Wasen"* mit der denselben erblich angefallenen Veste Wasen und den dazu gehörigen Lehenstücken als: *„die Veste ze Wasen mit der manschaft, dienst, zehent und wandeln auf seinen* (Niclas') *gründen, die vischweide auf der Lunsitz als verr sein grunt geent, die vischweide auf dem Lempach uncz an die Hartpekkin"* (Wiese), 5 β 4 ♁ Gelder zu *„Windigsteig"*, Zehent zu *„Redweins"* und zu *„Lichtenberg"*, 12 β ♁ samt Zehent, Wildbann und Wandeln im *„Aichberger feld"*, 12 Metzen Mohn, 3 β ♁ und drei Hühner zu Griesbach und Freitzenschlag.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sampcztag nach sant Barbaren tag"*.

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: *„d. dux in consilio"*. An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c. Fig. 78, rotes Wachs in ungefärbter Schale.

40.

1412, Februar 24, o. O.

„Michel der Purgër, mitpurgër ze Weytra" verkauft dem Niclas von Wasen Gülten zu Lembach, Lehen der Herrschaft Weitra.

Siegler: 1. *„Marchart vom Prüll"*. 2. *„Petrein der Vorstër ze Altenweitra"*.

— *„des phincztags in der kotemmer in der ersten rasst wochen"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

41.

1412, März 20, o. O.

„Syman Meireser, dieczeit bůrggraf ze Weytra" belehnt *„an stat des edeln meines genedigen heren herren Otten von Meissau, obristen marschall*

---

den kleinen Zehent zu St. Martin oder wenigstens den im Laufe der Zeit für die Zehentüberlassung stipulierten Jahreszins von »duobus modiis siliginis et avene«.

und obristen schenkh in Oesterreich" auf Bitten des Michel Purger Niclas den Kastner mit den (laut Nr. 40) erkauften Gülten zu Lembach.

Siegler: Der Aussteller.

— „*an suntag nach mitterrasten*".[1])

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

42.

1412, Dezember 13, o. O.

„*Thaman Schaler*" verkauft seines „*unverkumerten guets*" die Gülte von 2 *tl.* 1 ß 6 ₰ 2 Helbling, gelegen auf 4 Lehen und 2 Reuten „*ze dem Meinharts*[1]) *und inn Ôczinger pharr . . . freys purkchrecht*", von dem man dem Kloster Zwettl jährlich 12 ₰ Michaelis zu freiem Burgrecht dient, „*der erbern frawn Barbara der Khunrads Swertfůrbin*" um 42 *tl.* ₰ Wiener Münze und 2 Gulden Leutkauf.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. „*Hanns der Schaler mein lieber prueder*". 3. „*Niclas der Walich*".

— „*an sand Lucie tag*".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

43.

1413, Dezember 9, Wien.

„*Wilhalm der Derr*" beurkundet, es haben „*die edeln herren her Lewpolt von Ekcharczaw, her Sigmund von Chranichperg und die erbern Philipp der Hunczhaimer, Seyfrid der Riczendorffer, Jörig der Greuel, Wenczla der Newnhouer, Hanns Zeller und Chuenrat Voyt*" als angerufene Schiedsrichter zwischen ihm und seinem Schwager „*Niclas dem Chastner vom Wasen . . . getaydingt und gesprochen, dass das haus zu dem Wasen mit seiner zuegehörung*", welches ihm Herzog Albrecht zwar verliehen und welches er mit Recht gehabt hätte, weiterhin seinem obgenannten Schwager verbleiben solle, und fügt sich diesem Schiedsspruche.

Siegler: 1. der Aussteller, 2. „*der edel Hanns Götesprunner, dieczeit des . . . herzog Albrecht ze Österreich klainer schenkch*".

— „*an sambstag nach sand Niclastag*".

Orig. Perg. Indorsat s.: XVI saec. „*Abtrett prief von dem Derr umb den Wasen*". — Die Siegel fehlen.

44.

1414, Juni 27, Weitra.

„*Kaspar Chalbschoph von Wels ains tails und ich Jacob von Notalitz*[1]) *und Watzlab sein sun und ich Sygmund Richter, all gesessen zu dem Wůdweins*[2]), *des andern tails*" verbinden sich „*von der scheden, zuespruch und lem*

41. [1]) Nach: Grotefend, Zeitrechnung, I, 124, ist im vorliegenden Urkundengebiete *mitterrasten* für den Sonntag Lätare zu deuten.

42. [1]) Groß-Meinharts, G.-B. Groß-Gerungs, Pfarre Etzen.

44. [1]) Netolitz, Böhmen.

[2]) Budweis, Böhmen.

wegen", welche Kaspar von Watzlab und dessen Helfern empfangen hat, unter dem Spruche der beiderseits gewählten Schiedsleute, nämlich für Kaspar: *„Michels, pfarrers"*, und *„hern Chunratten, die zeit prediger ze Weytra"*, für Jakob und Watzlab und Siegmund Richter: des *„erbern herren Albrechten, kapplan in dem spital zu dem Wůdweins"* und des *„erbern Thoman des Virekken purger ze Weytra"*, und als Obmannes des *„edlenn herren Symon des Meyrasser dieczeit phleger ze Weytra"*, alle Feindschaft einzustellen. Überdies sollen Jakob und Watzlab an Kaspar *„für sein lem, scheden und mûe geben sechtzehen schokch grozz Prager mûnss"* und zwar 6 Schock am nächsten St. Peters- und 10 Schock am nächsten St. Michelstag, die letzteren zu Handen des Pfarrers Michel von Weitra. Der Übertreter des Schiedsspruches sei seiner Herrschaft verfallen *„hundert schokch grazz"*.

Siegler: 1. Pfarrer Michel von Weitra. 2. Pfleger Meyrasser.

— *„ze Weytra . . . am mittichen vor sand Peters und sand Pauls tag der heyligen zweliffpotten"*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV.: *„ain urfehdbrief"*. — Plesser, l. c., 409, aus Weyringers Manuskript mit irriger Angabe des Pfarrarchives Weitra als Lagerort des Originales. — An Pergamentstreifen das erste Siegel grün, in (abgefallener) Schale, zwei Wellenbalken, Umschrift, gotische Minuskel: *„† S. Michael iungh in waitra"*. — Zweites Siegel abgefallen.

45.

1416, März 11, o. O.

„Jacob Grvnwald" beurkundet, er sage nach Empfang einer gewissen Geldsumme *„Niclasen den Kastner"* und *„Pertelmee"*, dessen Sohn, quitt und ledig von allen Ansprüchen, die er gegen Niklas gehabt habe *„von wegen einer geltschuld umb neun phunt Wiener phennigen, den der vorgenant Kastner Syman dem Ledrer hab gelten sullen . . ., so von Siman dem Ledrer auf mich gesprochen sind . . . und auch von wegen eines zuespruchs . . . hincz dem vorgenanten Kastner . . . umb ain venknuss, so mein brueder Pauch Hennsel mit im gefangen was warden gan Vetaw"*.

Siegler: 1. *„Marchart ym Prull"*. 2. *„Jacob der Gåpliczer"*.

— *„an mitichen vor sand Gregorgen tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

46.

1416, Mai 31, o. O.

„Mert und Niclas Lawran, purger ze Gmûnd" und ihre Hausfrauen *„Margred"* und *„Dorothea"* verkaufen *„herren Ortolfen, pharrer ze Gmûnd"*, *und allen seinen eriben"* ihren ganzen Zehent auf 6 ganzen gestifteten und 16 halben gestifteten Burgrechten, 1 öden Burgrecht, 1 gestifteten und öden Hofstätten und ihren halben Zehent auf 5 ganzen und 14 halben Burgrechten und 3 Hofstätten *„umb die stat ze Gmûnd"*, Alles Lehen von der Herrschaft Weitra, vor *„den edlen Hainreichs des Wytawer und Pernhart des Harrocher, die czeit phleger ze Weytra anstatt des edlen herren Otten von Måyssaw, herr cze Weytra"*.

Siegler: 1. *„Heinrich der Wytawer“*. 2. die Stadt Gmünd.

– *„an sand Petronellen tag“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

47.

1417, Februar 24, o. O.

„Wolffgang, pharrer ze Waltenstain“ verkauft seine drei Viertel Weingarten, *„gelegen ze Heynndorf*[1]) *zwischen den Bergen“*, welche Lehen sind *„von der erber frawn Anna, Seydleins Chunigs seligen witib“* und 16 ₰ jährlich Michaelis dienen, dem *„herrn Ortolfen, pharrer ze Gmund, und allen seinen erben“* um 14 tl. ₰ Wiener Münze.

Siegler: 1. der Aussteller, 5. *„der erber weis Hans Schaler, die czeit gesessen ze Weyssenalbern“*.

– *„an sand Mathiastag des heiligen zwelfpoten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

48.

1417, März 4, o. O.

„Andre Drůmler von Greuendorf“ und *„Margareth“*, dessen Hausfrau, verkaufen ein halbes Joch Weingarten, *„gelegen an dem Hellenstain*[1]) *in dem Grueblein*[1]) *zu nagst Albrechts des Gueller weingarten, die czeit richter ze Oberen Leubs*[2]), *doran man allew iar den weschaiden Niklasen dem Gůgler und Albrechten dem Strobl, payd ze Chambaren*[3]), *yegleichen fůnf helbling ze purkrecht in sein lehen dient und dem weschaiden Giligen dem Prenntlein von Zewing*[4]) *ain phennig in einen akcher . . . dem erbern herrn Artolfen dem Gnåd, pharrer ze Gmůnd, und allen seinen erben“* um 15 tl. ₰ und einen Gulden.

Siegler: 1. *„Hanns der Pleyschlein“*, 2. *„Ulrich der Cheyler, payd purger ze Leubs in dem Nydern Aigen“.*[2])

– *„des phincztags in der Chottember in der rasten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

49.

1418, Mai 18, o. O.

„Hans Pŏmer, di czeit pfleger zum Wasen“ beurkundet, er habe, von seinen Schwager *„Jorig dem „Gråfel“* als Gerhaben *„Partlme's des Chastner zum richter gesaczt“*, unter Beisitz von *„erbern mannen“* zu Wasen offenes Gericht gehalten über die zur Veste Wasen gehörigen Lehenstücke, im Besonderen über ein strittiges Feld, das gegenwärtig ohne Belehnung die Gemeinde Eichberg widerrechtlich innehabe, das aber nach Ansicht *„Gråfels“* als Lehen zur Veste Wasen, nach Ansicht des *„Ulrich von Kewscha“*, der namens

47. [1]) Heindorf, G.-B. Langenlois.

48. [1]) Weingartenrieden, beide in K.-G., Kammern und Zöbing, G.-B. Langenlois.

[2]) Langenlois.

[3]) Kammern.

[4]) Zöbing.

des Bernhard von Lichtenstein auf Gmünd erschienen sei, als Burgrecht zur Herrschaft Gmünd gehöre. Das Gericht entschied zu Gunsten *„Gråfels“*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„am mitichen in den phingst veyrtagen“*.

Orig. Perg. Das Siegel fehlt.

50.

1418, August 30, o. O.

„Pernhart der Kirichperger“ [1]) beurkundet, daß *„die erbern leut die burger von Weytra baten mich mit vleiss, das ich die zwen zechent gelegen zu dem Weissenalbern und zu Streitpach, die weilent Chunrat der Swertfurb zu Weytra, der mit tod ist abgangen, von meinen vordern und mir ze lechen gehabt hiet, geruchen welt zu aigen dem heiligen geist zu dem spital zu Weytra“*. Da ihn darum auch *„sunder die nagsten erben* (Chunrats) *also gepeten“* hätten, so eigne er *„die lechenschaft und alle rechten“* des genannten Zehents dem Spitale zu Weitra.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der edl vest ritter her Wulfing der Dachpeckch“*. 3. *„Wilhelm der E(i)benstainer“*.

— *„an eritag vor sand Gilgen tag“*.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen Reste der drei Siegel. 1. Grün in ungefärbter Schale, Bild: Pferdekopf, rechts gewendet = Uhlirz, Das Archiv der Stadt Zwettl, 22. 2. Grün in ungefärbter Schale. 3. Ebenso. Siegelbilder bei 2 Rest einer Helmes mit Helmdecke, bei 3 verloren.

51.

1418, Dezember 2, Weitra.

„Anna, weilent Mathes des Schorn purger ze Weytra wittib“, stiftet in der Pfarrkirche zu Weitra *„in dem heiligen advent alle tag ain frueampt . . . auf dem mittleren altar in der kirichen mit schůlmaister und schůlern“* zu Ehren der Mutter Gottes und übergibt mit Zustimmung ihrer Kinder und Erben dafür dem gegenwärtigen Pfarrer Michael von Weitra ihre *„wisen, gelegen nyderhatb der patstuben bey der lakchen vor dem oberen tor auf dem graben“*, von welcher man jährlich dient dem Pfarrer zu Weitra 10 ₰ für den Zehent und dem Kaplan *„in der veste ze sand Jőrgen altar“* 9 ₰ zu Grundrecht, und ihren *„gartten, gelegen gegen den siechen uber“*, von welchen man jährlich *„gen hof ainem igleichen burggraven“* dient 3 ₰. Hingegen soll der jeweilige Pfarrer *„zů der begeung des vorgenanten ampts geben den drein gesellen und dem kapplan iglichen 30 ₰ und dem schůlmaister 3 β und dem mesner 30 ₰ . . . und mit seinen gesellen schaffen, das si all montag in denselben vier wochen pitten sullen“* für die Familie der Stifterin.

Siegler: 1. *„der edel Caspar Rennwort, dieczeit phleger ze Weytra“*. 2. Pfarrer Michael zu Weitra. 3. *„der erber her Niclas Vrkauff, dieczeit kapplan ze hof“*.

– *„ze Weytra an freytag nach sand Andres tag“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen. Gleichzeitiges Indorsat: *„Rorate, litera fundationis, per adventum domini“*.

50. [1]) Kirchberg am Walde.



52.

1421, Juni 14, o. O.

„Dorothea di Wirtlin von Gmünd“ verkauft ihren von der Herrschaft zu Weitra zu Lehen getragenen Zehent auf 14 gestifteten und einem öden Burgrecht um die Stadt Gmünd, von denen ein Burgrecht innehat *„herr Michel, kapplan zu hof ze Gmünd“*, dem Pfarrer Ortolf von Gmünd *„und all sein erben“* um 10 ℔ Wiener Pfennige und *„umb zwen grozz zu leykauf.“*

Siegler: 1. *„der edel Kaspar der Rennwart vom Waltreichs, yez phleger ze Weytra“*. 2. die Stadt Gmünd.

— *„an sand Veyts abent“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen

53.

1422, August 27, o. O.

„Kathrey, dew Symans Sneyder witib mitpurgerin ze Weitra, und ich Warbara ir tochter, des Tummer hausfraw, dieczeit burgraff ze Waidhofenn“ verkaufen ihre *„gult und gueter, dew gelegen sind ze dem Meinharts*[1]*) und in Oczinger pharr“*, freies Burgrecht, von dem man dem Kloster Zwettl jährlich Michaelis 12 ₰ *„ze freyem purkrecht“* dient, *„da dieczeit auf gesessen sind Mert Czadel, dienet 3 β 10 ₰ von ainem lechen, Mert Heymader dienet ½ ℔ 10 ₰ von ainem gestiften lechen, Ulreich Tröstel, dienet 60 ₰ von ainem gestiften reut, Niclas Klocher dienet 60 ₰ von ainem gestiften reut, Hainzel Rogner und Jekel Klocher“* mit je 36 ₰ von einem öden Reut, den *„erbern den pruedern gemainichleich in dew czech gann Unser Frawn“* um 33 ℔ ₰ Wiener Münze.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an phinczlag vor sand Gilgen tag“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

54.

1423, Mai 15, o. O.

„Hanns, pharrer cze Weytra, chapplan cze Sand Wolfgang“ beurkundet, es sei zwischen dem seligen Pfarrer Michael von Weitra einesteils und dem *„erber weys Georig Grefl, phleger cze Rappotenstain“* als Gerhaben der Kinder des seligen *„Niclas des Chastner“* andernteils ein Streit gewesen wegen etlicher Holden zu *„Lempach“*, welche Michael als Widerlage des Jahrtages *„für den Pistus und den Burger“* für die Pfarrkirche beanspruchte, während Grefl meinte, *„Niclas der Chastner“* hätte dieselben für sich um baares Geld von *„Burger“* erkauft. Im Vereine mit *„Kaspar den Rennwart, phleger zu Weitra“* zum Schiedsrichter von Herzog Albrecht V. aufgestellt, hätten Hanns und Kaspar den Grefl schuldig gesprochen zur Zahlung von 14 ℔ ₰ Wiener Münze an Pfarrer Michael, welche Summe von Grefl auch bei einem Bürger von Weitra hinterlegt worden sei. Als Nachfolger Michaels in der Pfarre Weitra übernehme er nun diese Geldsumme zum Ankaufe eines Grundstückes im Einverständnisse mit den Erben

53. [1]) Vgl. Nr. 42.

des Pistus und des Burger, auf welchem weiterhin die Pflicht des Jahrtages liegen solle.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der erber weys Hanns Chrůmicher, phleger cze Weytra“.*

— *„des sampcztags nach dem heyligen auffarttag“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

55.

1425, Mai 16, o. O.

„Hanns, pharrer ze Weitra und chaplann dacz sand Wolfgang“ verkauft *„die drey ekcher gelegen in dreu purgerveld czu Weitra, yeder akcher ze nagst den hofpraytten, die mein und meiner eriben kauffts guet gewesen sind und die da mit reytrecht ingehorent cze lossen in mein od, gelegen in der Reyttergassen gegen dem messner uber, und die von mir und mein nachkommen cze lehen gent und do von man uns jerleichen dient 6 Wiener phening cze rechten purkrecht ... Jorigen dem Ollår, purger cze Weitra, und Marrigreten“*, seiner Hausfrau um 28 ℔ ₰ *„der swarczen Wienner můnzz“* in brachem Zustande. Fände sich *„ain frumer man“*, der die obgenannte Öde bestiften wollte, so sollen die Käufer ihm dieselbe in gleichem Zustande um gleichen Preis verkaufen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„her Hanns pharrer von Håhenaich“.*

— *„an mitichen vor gocz auffart tag“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

56.

1425, Dezember 6, o. O.

„Jorig Grefl“ als Gerhab des *„Pertlme vom Wasen“* belehnt *„Vlreich von Weitra, gesessen in dem Sasshof*[1]*), an stat Dorothea seiner hausfrauen weylent Thomans des Weschl tochter“*, mit dem ihr erblich zugefallenen Zehent auf sechs Lehen und eine Hofstätte *„ze dem Thawrazz*[2]*), Weitraer landtgericht und in Schonawer pharr“.*

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sand Niclastag“.*

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

57.

1427, August 17, o. O.

„Margret, weylund Jacoben des Chastner von Perchtolds selig witib“ beurkundet, sie habe sich über den Nachlaß ihres Gatten mit *„Pertlme, Niclas des Chastner sun vom Wasen“*, durch einen Schiedsspruch, laut welchem ihr eine Summe Geldes und Getreides zuerkannt worden sei, vollends geeint und spricht mit Zustimmung ihres zweiten Gemals *„Perchtold Swab“* den *„Partlme“* aller Forderungen ledig.

---

56. [1]) Heute Haus Nr. 168 in Weitra, nicht bei Schönau (Plesser, l. c., 598), vgl. Nr. 74. Über das Geschlecht der Herren von Sass siehe Fontes, II, 3, 95 et passim.

[2]) Thaures. G.-B. Weitra.

Siegler: 1. *„der edel Jost Erndorffer, phleger zu Gmünd und burggraff ze Rosnaw“.* [1]) 2. *„Wilhalm der Cheyawer“*, Bruder des *„Perchtold Swab“*.

— *„des suntags vor sannd Pertlmestag“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

58.

1427, Dezember 23, o. O.

„Jakob Seebekk“, Burggraf und Hauptmann zu Weitra, beurkundet, er habe *„an statt des . . . herczog Albrechten, herczogen ze Osterreich . . . meines genedigen und lieben herren“* über Bitten des *„Ulreich im Pĕmĕch, burger ze Beitra“*, dessen Hausfrau *„Margredten zu rechter maryengab für hundert phunt pfennig nach dem lands rechten in Osterreich den czechent . . . ze Jaknpach auf vierczehen lehen und auf vier hofsteten uberall ganczen czechent grassen und klain, der gelegen ist in Czewttler gricht und zu lehen beruet von der herschaft ze Weitra“* verliehen. Nach deren Tode solle der Zehent *„her wider erben und gevallen auf den benanten Ulreichen und sein erben, als gemĕchts lehens des lands ze Osterreich und der herschaft ze Weitra recht ist“*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„am eritag vor Beichnachten“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

59.

1428, Februar 21, o. O.

„Symon, richter ze Horn, und Barbara sein hausvraw“ verkaufen ihren Weingarten, *„des sechs virtail ist und ist genant dy Rodl ze Lewtakcher zenachst . . . dem Span gelegen mit Hannsens des Grashofer handen daselbs, stifter dieczeit und storer an des edlen Kolmans des Grasser stat, zu den zeiten verweser des von Maydwurg herschaft“*, dem man davon jährlich 18 ₰ zu Burgrecht und 18 Taidingpfennige dient, *„dem erbern herren Hannsen pharrer, ze Weytra“* und dessen Nachfolgern um 84 ℔. Wiener Pfennige und einen Gulden.

Siegelzeugen: 1. *„Kolman der Grasser“*. 2. *„Hanns der Bekchein, burger und des rats ze Egenburg“*. 3. *„Lienhart der Rokendorfer, richter ze Egenburg“*.

— *„an dem ersten suntag in der vasten als man singet invocavit“*.

Orig. Perg. — Gleichzeitiges Indorsat: *„litera pro vinia Rodl“*. — Das Siegel 1 war nie angehängt, die zwei anderen fehlen.

60.

1430, Februar 1, o. O.

„Jörig Grĕffl, die zeit pfleger ze Rapottenstein, als gerhab Pertlme, des Niklas des Kastner sun“ belehnt den *„Michl Reinbot“* mit einem Zehent auf vier gestifteten Lehen und zwei öden Hofstäten *„zu dem Reinbolzs in Hochenperiger pharr und in den landtgericht ze Weitra“*, welcher Lehen von

57. [1]) Darnach dürfte die für das Jahr 1455 belegte Vereinigung von Gmünd und Rosenau (Topogr., III, 470) schon früher erfolgt sein.

der Veste Wasen ist und welchen Reinbot früher mit seinem verstorbenen Bruder Hans gemeinsam inne hatte und nun allein ganz geerbt hat.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an unser lieben frawn abent zu der liechtmess“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

61.

1431, Juni 14, Wien.

Herzog Albrecht V. belehnt *„Bartlme den Kastner vom Wasen“* mit der Fischweide auf dem Lembache *„uncz an die Harpekhin“*.[1])

Siegler: Der Aussteller.

— *„an phincztag vor sant Veitz tag“*.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 630. Unter der Plica rechts: *„d. d. in cons.“* — Das Siegel fehlt.

62.

1432, April 1, o. O.

„Andre Nêwndlinger“ beurkundet, er sei *„wol verschult mit warer tåt vom Roytnêr gevenkchnusst, zu Weitra in vênkchnuss kommen und gelegen, durch erber lewt vleyssiger gepet willen“* aber von dem *„erber weys Niclas Chastnêr statrichter und Jorig vom Roytten“* freigelassen worden, schwört Urfehde und begibt sich jeglicher *„freyung geistlicher noch weltlicher inner oder ausser lannds“*.

Siegelzeugen: 1. *„der edle Woytgich von Gybobicz*[1]), 2. *Hanns der Sprinczenstainer“*.

— *„an eritag nach letare in der vasten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

63.

1434, November 10, Weitra.

Hans Tesch, Pfarrer zu Hoheneich und Kaplan am Magdalenen-Altare in der St. Peters-Pfarrkirche zu Weitra, widmet zur Besserung der Kaplanstiftung am genannten Magdalenenaltare seine freieigenen Gülten zu *„Engelgars*[1]) . . ., *Dieppolts*[2]) . . . *und von der Cheffermul* . . . (alles) *in der herschaft Weitra“*, wogegen der jeweilige Kaplan im Advente für ihn einen Jahrtag mit Vigilie und Seelamt halten und dazu *„das opfer, prat, wein und fleisch, den sankchern 12 δ, dem schuelmaister 12 δ und dem mesnêr 7 δ als von den gewonleichen iartegen“* geben und im Gebete auf der Kanzel *„Hannses Teschen meins vaters, Margreden meiner mueter, Annen meiner swester, Mertleins Teschen meins vettern, Katrein seiner hausfrawn, Chunraten Mullnêr meins vettern, Annen seiner hausfrawn, Annen des Nicolae des richterschreibers mueter“* gedenken solle. Der Pfarre Weitra schenkt er zu Handen des Pfarrers Johann seines

61. [1]) Vgl. Nr. 39.

62. [1]) Iwowitz in Nr. 121, in Böhmen. Pangerl (Fontes, II, 23) vermutet darunter Sitzkreis bei Schweinitz.

63. [1]) Engelstein, G.-B. Weitra.

[2]) Siehe Nr. 6, bei Oberkirchen.

„vëtterleichen und muetterleichen eribtail ain wisen“ vor dem oberen Tore ober dem Siechenhause zunächst der Landstraße, wogegen der jeweilige Pfarrer an dem obigen Jahrtage *„under dem selampt und dem rechten ampt, das von unser lieben Frawn als die czeit gebondleich ist gesungen schol werden“*, sechs Messen durch die *„nachpern pharrer und priester vom gëw“* lesen lassen solle. Bei Nichteinhaltung der Stiftungsverbindlichkeiten fallen beide Vergabungen dem Spitale zu Weitra zu.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. der *„edle Vlreich Harrochër von Bolfframstarff“*. 3. *„der erber weis Eberhart Lanuelder stat- und lantrichter zu Weitra“*.

— *„an des heiligen heren sand Merten abent“*.

Orig. Perg. stockfleckig. — Die Siegel fehlen. [3])

64.

1435, Juni 28, o. O.

„Pertelme Chastner vom Wassen“ belehnt den *„Jacob von Nacoliz* [1]), *mitpurger ze Weytra, und sein hausvrawn Anna“* mit zwei Teilen Zehents auf zwei öden Lehen seiner *„manschaft“* zu *„Sybenlinden in der pharr zum Sweygkers und in dem landtgericht ze Weytra“*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sand Petter und sand Pauls abentt“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

65.

1435, Juni 12, o. O.

„Hanns, pharrer und pruedermaister zu Weitra“ und *„Hanns, pharer zu sand Merten, gelegen in dem lantgericht zu Weitra“* beurkunden, es sei *„der Pekchenhof gelegen in der benannten sand Mertener phar oben neben der Mosmill, dar auf die czeit gesessen ist Michel der Feyrtag“*, von *„eltern erbern weisen edlen und unedlen leuten beschaut“* und dabei befunden worden, daß dessen Grundstücke die bisherigen Dienste, nähmlich an die Pfarre Weitra 7 β ₰ Michaelis und an die Pfarre St. Martin 20 Metzen Korn *„gesaczten czehent“* nicht abwerfen. Zur Entlastung der Hofbesitzer erniedrigen die Aussteller die obigen Dienste auf 3 β ₰ Georgi und 3 β ₰ Michaelis für die Pfarre Weitra und auf 10 Metzen Korn und 10 Metzen Hafer Michaelis für die Pfarre St. Martin.

Siegler: 1. Pfarrer Hanns von Weitra für sich und den Pfarrer Hans von St. Martin, der den ersteren seinen *„lieben vettern“* nennt. 2. *„der erber weis Eberhart Lanuelder, die czeit statrichter und lantrichter zu Weitra“*.

— *„zu sand Marigreden tag“*.

Orig. Perg. — Von Siegel 1 ausdrucksloser Siegelrest, grün, an Pergamentstreifen. Siegel 2 abgefallen.

---

63. [3]) Vgl.: Plesser, l. c., 558, wo 1434, September 14, Pfarrer Johann von Weitra seinerseits die Schenkungen Tesehs beurkundet, und ebenda, 557.

64. [1]) Naglitz. G.-B. Weitra.

66.

1438, August 23, o. O.

„Margreth, Niclasen des Sweinwartter seligen tochter und Casparn des Ydungspeuger eliche hausfraw“, beurkundet, ihr Mann und dessen Brüder *„Hanns und Quirein“* hätten sich mit ihr wegen der ihr schuldigen Summe von 800 ℔ ₰ geeinigt, und spricht dieselben und deren Erben der Schuld ledig.

Siegler: 1. Die Ausstellerin. 2. *„der edel Wolfgang Zisterstorffer, gesessen zu Eberstorf“*. 3. *„der edel Mert Groeltl“*.

— *„an sambstag vor sand Pertlmeestag des heyligen zwelifpoten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

67.

1444, Februar 24, o. O.

„Thaman Sachrer zu Altenweitra und Hanns und Margrett payde gesweistred, Michels Sachrer selingen chinder“, verkaufen ihre Wiese, *„gelegen pey dem Wasen, dew überlend und lehen ist von dem edelen Pertelme Kastener mit 2 ₰ auf und mit 2 ₰ ab und dient auch da selbs hin zu sand Michelstag 16 ₰ Wiener münze, zwai hünr und ein halben tag mitain phlůg ainsmal im iar roboten auf den Wasen“* den Brüdern *„Leb und Andree Hayder, gesessen zu Lemppach“*, um 21 ℔ Wiener Pfennige *„der swarczen munzz“*.

Siegler: *„Bartlme Kastener vom Wasen“*.

— *„an sand Mathies abent“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

68.

1444, Juni 3, o. O.

„Gŏrg Chuelhoffěr, pharrer zu Unser Lieben Frawen kirichen in der herschaft ze Beitra“, verkauft für sich und seine Erben Gülten *„zum Reinbolts in der benannten herschaft“*, und zwar von drei Lehen je 3 β 6 ₰, von einem Lehen 66 ₰, von zwei Hofstätten je 48 ₰ Egididienst und den Drittelzehent zu Feld und zu Dorf von einem Hofe, sieben Lehen und zwei Hofstätten, welche er von König Friedrich IV. als dem Vormunde K. Ladislaus' und Besitzer der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt, mit Handen des Lehensherrn dem *„erbern weisen Petern Flědrein“*, Bürger zu Weitra und Brudermeister der Liebfrauenzeche an der Pfarrkirche zu Unser Frau, für die Zeche.

Siegelzeuge: Die Stadt Weitra.

— *„am mitichn in phingstveirtagn“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

69.

1444, Juli 11, o. O.

„Johanns von gotes gnaden pyschoff etc. weichpischoff des pistuems zu Passaw und pharrěr zu Weitra“ schenkt *„Petreus Hueměr und Erhart dem Topel unserr holden gesessen auf den zwain hoffen, unserr chirichen Widem, gelegen im purkchfrid zu Weitra“* in Berücksichtigung dessen, daß *„sew*

dy veint und checzer von Pehem meniger mal beraubet und in ier hoff verprant und verbuechst habent" zu ihren gestifteten Höfen je einen öden, ihnen angrenzenden Hof, bestimmt ihren jährlichen Dienst von diesen beiden Höfen mit je 7 β ₰ Michaelis, 10 Metzen Korn, 10 Metzen Hafer, 1/2 Metzen Mohn, 6 Käsen, 6 *Vaschanghuener* und 60 Eiern zu Ostern und verfügt, daß die öden Höfe für immer bei den bestifteten verbleiben sollen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. die Stadt Weitra.

— „*an sand Marigreden abent der heyligen junkchfrawn*".

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV: „*Die Widenhof*[1]) *betreffent*". Die Siegel fehlen.

70.

1446, Februar 7, o. O.

„*Ortolf Griot, verweser sand Maria Magdaleen alter in der pfarrkirchen zu Weithra gelegen*" stiftet der Pfarrkirche St. Stephan zu Gmünd „*in der stat*" zwei Zehente, die er um 55 ℔ ₰ „*alter Wiener munnss*" gekauft hat „*von Mertem dem Laurem und Dorotheen der alten Wiertlin*" gegen folgende Verbindlichkeiten: „*Der ersam geistleich her Hanns Gasthawser, dy zeit pharrer ze Gmund*" und dessen Nachfolger sollen ihm jährlich einen Jahrtag halten am Dienstag nach Mariä Himmelfahrt mit Vigilie und Laudes, am nächsten Mittwoch mit einem Seelenamte, einem Amte de Assumptione B. M. V. und acht Messen, dann auf der Kanzel beten für den Stifter und die obgenannten Vorbesitzer des geschenkten Zehents und „*jedem gesellen*" geben 12 ₰ und den Armen 12 ₰ auf Brot. Bei Nichtbeobachtung des Jahrtages falle der Stiftungsertrag dem Spitale zu Weitra zu. Dem Aussteller seien für seine Lebzeiten jährlich zu reichen je 14 β ₰ zu Ostern und zu Weihnachten und am Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt ein Jahrtag zu halten mit Vigilie, Seelamt und Bitten auf der Kanzel.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. „*der ersam geistleich her Jacob, capelan zu sand Wolffgang und offenschreiber*". 3. „*Eberhart Lannfelder, dy zeit burgermaister ze Weitra*".

— „*an mantag nach sand Dorotheen tag der heiligenn junnchfrawn*".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

71.

1449, Mai 20, Weitra.

„*Hanns von Kewscha und Marigred sein hausfraw*" verkaufen „*dem edlen Pertelme Chastner vom Basen*" ihre Wiese, genannt „*die Ledrerin, gelegen zu Waldscha am perig oberhalb der Raraw*".

Siegler: 1. „*Hanns von Kewscha*", 2. „*der edel Hanns Chlakchen, purger zu Weitra*".

— „*an eritag inn der funften woche nach ostern*".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

72.

1451, Juni 8, Wien.

König Friedrich III. beurkundet, er habe das von Bartholomäus Kastner zu Lehen besessene „*haus zum Wasen*", welches in die Hände der Feinde ge-

69. [1]) Vgl. Nr. 30: daher nicht Weidenhof.

fallen und von welchem aus der Umgegend durch den Feind viel Schaden zugefügt worden sei, dem Feinde abgenommen und *„zerbrochen"*. Über Bitten Kastners willige er als Vormund K. Ladislaus' in den Wiederaufbau der Burg durch Kastner.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an eritag nach sannd Erasem tag"*.

Orig. Perg. — Auf der Plica außen rechts: *„Commissio domini regis in cons."* — An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. Nr. 108, rotes Wachs in ungefärbter Schale; Rücksiegel Fig. Nr. 117, rotes Wachs in der ungefärbten Schale.

73.

1452, Jänner 3, Weitra.

„Jörg im Pêmâch", seine Hausfrau *Margreth* und seine Mutter *Margreth* einigen sich mit *„Wolfgang, weichpischoff ze Passaw und pharrer ze Weitra"* wegen des Streites um eine Wiese, genannt *„die leuten unter des oberen garten zu nagst dem Weyerpach im Ledertal"*, und überlassen die Wiese der Pfarre Weitra auf einen Jahrtag für Jörgs Vater *„Vlreichen im Pâmech"*.

Siegler: *„die edeln 1. Jörg der Kamrer, diezeit verbesser der phleg ze Weitra"*. 2. *„Hanns Klakch jets burgermaister"*.

— *in dem zwaiunfunfczigisten iar an montag nach dem newn iar.* [1])

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

74.

1452, März 18, Weitra.

Wolfgang, Bischof von Hipponia und Pfarrer zu Weitra, beurkundet, es habe *„Michel der Chlainprat"*, Bürger zu Weitra, und dessen Gattin Katharina der Pfarre Weitra gegeben einen Weier neben der Landstraße im *„purgerfeld"* zwischen Weitra und Alt-Weitra, eine Breite dabei und einen Garten, *„gelegen an dem pfarrhof pey der padstuben und Gnâmhertleins tuern"*, damit er aus dieser Stiftung durch seine *„gesellen"* die durch Verlust der Stiftungsurkunde und der Stiftungsentien seit seines Amtsvorgängers Pfarrers Chastel Tagen in Abgang gekommenen wöchentlichen drei Messen *„zu sand Oswaltes chapellen, gelegen in der stat ze Weitra in dem Sasshof"* [1]) wieder lesen lasse. Auf *„ein selambt in sand Bernhardin chappelln"* in der Pfarrkirche zu Weitra oder falls ein *„charnêr"* gebaut werden sollte, in letzterem, stifteten dieselben Stifter der Pfarre Weitra zwei Weingarten zu Retz *„an dem Galgenberg"*, von denen der eine jährlich 20 ₰ in das Kloster Melk, der andere $10^1/_2$ ₰ in das Kloster Altenburg, den Zehent beide der Pfarre Retz dienen.

Wolfgang übernimmt beide Stiftungen für die Pfarre Weitra und solle der Rat von Weitra deren Einhaltung kontrollieren.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der edle und veste Caspar Schaler, gesessen zum Engelstein"*. 3. *Jörig Cham(r)êr, dy zeit verbeser der phleg zu Weitra"*.

— *„an samstag vor mittervasten"*.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel: 1. 35 *mm*, rot, in ungefärbter Schale, unter einem gotischen, dreiteiligen Baldachin ein Wappen, sechs-

73. [1]) Siehe: Grotefend, Zeitrechnung, I, 28 und 134.

74. [1]) Vgl. Nr. 56.

strahliger Stern; im Baldachinmittelteil Bischof mit Stab und Buch. Umschrift: »S. WOLFG. EPI - YPPON·« 2. 33 *mm*, grün in ungefärbter Schale, im Dreieckschilde eine vertiefte Schale, deren Henkel in die linke Oberecke gerichtet ist; Umschrift in gotischer Minuskel: »† Kaspar - Schaller –«. 3. 28 *mm*, grün, in ungefärbter Schale, im Wappenschilde Dreiberg, darauf sitzt ein Vogel (Specht). Umschrift in gotischer Minuskel: »iorg – camrer.«

75.

1456, März 15. o. O.

König Ladislaus beurkundet, es habe Dorothea, die Hausfrau des Matthias Olbmer auf der Mühle zu Reichenbach ihm aufgesandt zwei Teile Zehents auf dem »Karnishof« [1]), dem öden »Knollenhof« daneben, „*zu Weiden auf des Eysner und des Zozl* [2]) *höfen, einer mühle und zwei reuten*“, Lehen seiner Herrschaft Weitra, und belehnt mit diesem Zehent Dorotheens Töchter: „*Margaretha, Hannsens auf dem Berg zu Reichenbach hausfrau, Kathreyn, Michels Stieger am hof zu Weiden hausfrau und Kathreyn (!), des Andre zu Reichenbach hausfrau*“.

Siegler: Der Aussteller.

— „*an montag nach dem suntag iudica in der vasten*“.

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: „*Commissio*“. — Das Siegel fehlt.

76.

1459, August 17, Weitra.

Kaiser Friedrich III. belehnt den „*Wolfgang im Pemech*“, Bürger zu Freistadt, mit dem von seiner Herrschaft Weitra lehenbaren Zehent zu Feld und zu Dorf auf 14 Lehen und 4 Hofstätten zu Jagenbach in seinem Landgerichte Zwettl, welchen Wolfgang schon von König Ladislaus zu Lehen gehabt hatte.

Siegler: Der Aussteller.

— „*an Freitag nach unserr lieben frawntag assumptionis*“.

Orig. Perg. — Auf der Plica außen rechts: „*Commissio domini imperatoris in consilio*“. — Das Siegel fehlt.

77.

1461, Februar 6, Weitra.

„*Hanns Schilichèr zu Freyberch und Marigred*“, seine Hausfrau, verkaufen mit Handen des Lehensherrn K. Friedrich III. ihr Zehentdrittel an den zwei Teilen Zehents „*auf dem hoff zu Weyden, item am Ganashoff, auf ain oden hoff, auf des Chnollen hoff, auf des Eysner hof, auf des Czoczels hoff, daselbs auf ain mul und auf czwain reůter . . . grossen und chlain zu feld und zu darf, gelegen in der pharr zum Sweykkers im lantgericht zu Weitra*“, Lehen der Herrschaft Weitra, welchen Marigred von ihren Eltern Albrecht und Dorothea Olmer geerbt hat, ihren Schwägern und Schwestern „*Andre dems*

75. [1]) Einer von den Weidenhöfen, O.-G. Spital bei Weitra, das alte Ganays in Fontes, II, 3, 95, 566.
[2]) Ebenda. Zizzlhof.

Leykkeber sun czu Reichenbach, Kathrein seiner hausfraun und Michelm Stieger, auch Kathrein seiner hausfraun". [1])

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„zu Weitra an sand Dorothea tag der heyligen iunkchfrawn".*

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

78.

1464, April 30, Weitra.

Zdenko von Sternberg, oberster Burggraf zu Prag und freier Herr zu Weitra, belehnt den Peter Pogner, Bürger zu Weitra, und dessen Hausfrau Agnes mit *„phenning gůlt, zehent und vaschannghůner auf dem dorf zu Wultscha gelegen"*, Lehen der Herrschaft Weitra, wie dieselben diese Gülten von den früheren Herren auf Weitra, den Herzogen von Österreich, zu Lehen gehabt und kaufweise erworben hätten.

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Weytra am montag nach sannd Jorgen tag".*

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, rotes Wachs in ungefärbter Schale, 31 *mm*, Wappen, achtstrahliger Stern, über dem Schilde Stechhelm, Kleinod zwei Flügel rechts gekehrt, Umschrift in gotischer Minuskel: *„Zdenkonis d-Ssternberg".*

79.

1464, April 30, Weitra.

Zdenko von Sternberg, oberster Burggraf zu Prag und freier Herr zu Weitra, belehnt *„Bartelme Kulhofer anstat der schusterzech und bruderschaft hie zu Weitra"* mit $^1/_2$ tl. ₰ Geldes, $1^1/_2$ Metzen Mohn, 2 Schott Har und 8 Käsen, *„auf den Niediernen Zehenthofen* [1]) *gelegen"*, Lehen der Herrschaft Weitra.

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Weytra am montag nach sannd Jorgen tag".*

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

80.

1466, November 5, o. O.

„Michel Ledrer, die zeit gesessen zu Vitis, und ich Katrey sein hausfraw" beurkunden, sie haben dem *„burgermaister, richter und rat"* zu Weitra in deren Heiligengeist-Spital 28 tl. ₰ liegender Gülten gegeben, wogegen sie in das genannte Spital aufgenommen und auf ihr *„lebtag gespeist sullen werden im spital als dy andern armen leut"*. Überdies vermachen sie ihren ganzen Nachlaß dem Spitale.

Siegler: Der Markt Vitis.

— *„an mitichen vor sand Merten tag".*

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, grün. in ungefärbter Schale. 30 *mm*, Bild, Kirche mit Turm. Umschrift in gotischer Minuskel: *„S. Vitis auf der Tei"* (Thaja).

77. [1]) Vgl. Nr. 75.

79. [1]) Zehethöf. K.-G. Vierlings.

81.

1470, Mai 30, o. O.

„Pertelme Kastner vom Wasen“ belehnt mit dem ihm heimgefallenen zwei Teilen Zehent auf zwei öden Lehen *„zu Sybenlinden in der pharr Sweygkers und in lantgericht Weitra . . . die erber Frau Barbara, weillendt Fridrichen an der Oberen Zeil zu Weitra tochter und des erbern Wolfgangen Pücher, burger zu Weitra, hausfrau“*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an dem heiligen gotz auffart abent“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

82.

1476, Juni 19, o. O.

„Fridrich Schlamastorffer zu Grůb, Hanns Pfaimpeder, pfleger zum Grauenberde, und Hanns Pranntner, pfleger zu Floss“ entscheiden als Schiedsrichter zwischen Kaspar von Königsfeld zu Berndorf einerseits und dessen Brüdern Ulrich und Hans von Königsfeld zu Berndorf andererseits, daß Kaspar von Königsfeld *„den Einlass sammt zuegehörung und der herberg zu Berendorf“* laut Verschreibung seiner Mutter erblich innehaben und auch alles andere väterliche oder mütterliche Erbgut unbelastet besitzen solle. [1])

Siegler: Die Aussteller.

— *„uf mittwoch nach sanct Veitzstag des heiligen mertrers“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

Vgl. dazu Nr. 87.

83.

1477, Jänner 13, o. O.

„Zdeslaw von Sternberg“ beurkundet für sich und seinen Bruder *„Jeroslaw von Sternberg“* den Vergleich, welchen beide *„nach geschäfft“* ihres seligen Vaters mit *„Thaman Eybann, die zeit pharrer zu Weitra“*, wegen einer Wiese und Äckern, *„gelegen vor dem Hawsschachen“* und Lehen der Pfarrkirche St. Peter zu Weitra, welcher diese Stücke *„laut aines briffs“* [1]) für einen Jahrtag mit Vigilie, zwei Ämtern, acht Messen und einer Gabe von 1/2 tl. ₰ an das Spital zu Weitra vermacht worden seien, getroffen haben. Aus dieser Wiese und den Äckern habe ihr Vater einen Teich gemacht. Sie geben dem Pfarrer zum Ersatze zwei Tagwerk Wiesen, die *„Topplerin“* genannt, *„gelegen bei der Slőttergassen, und ainen ackcher gelegen neben des Pheilsmidtz und Florian Kramer gartten“* und bei jeder Abfischung dieses Teiches ein Schock Fische. Im Falle der Nichtratifizierung dieses Vertrages seitens *„unser nachkőmen des gesloss und herrschaft Weitra“* fallen Wiese und Äcker beim Hausschachen der Pfarre wieder heim.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an dem achtisten tag der hewligen drew kůnig“*.

Orig. Perg. — Indorsate saec. XVI: *„Hausschachenteicht betreffunt“*, saec. XVIII: *„Den teucht beim Hausschachen betreffent“*. Das Siegel fehlt.

---

82. [1]) Die hier genannten Orte liegen alle in Bayern, Oberpfalz.

83. [1]) Siehe Nr. 84.

84.

1481, September 14, Wien.

Kaiser Friedrich III. bestätigt die durch den verstorbenen Bartholomäus Kastner von Wasen testamentarisch vollzogene Zuschreibung von dessen Veste Wasen, Lehen seiner Herrschaft Weitra, an dessen Gattin Margareta, die Tochter *„weiland Christophs Matseber von Judenau“*, und ihre Kinder.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an Freitag des heiligen kreutz tag exaltionis“*.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631. — Auf der Plica außen rechts; *„Commissio domini imperatoris propria“*. An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. Nr. 113, rotes Wachs in ungefärbter Schale, Rücksiegel: Sava, Fig. Nr. 117, in der ungefärbten Schale.

85.

1484, April 20, o. O.

„Jeronimus von Rarbach“ [1]) verkauft *„dem edelen und vesten Casparn Künigsfelder vom Wassenn, meinem swager, und Margarethen seiner hausfrauen, meiner lieben muemen . . . meinen hoff, genannt der Topellhof, in Sand Zenn pharr . . . mein freyes aygen“*.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der edel und veste Wolfgang vom Rarbach, mein vetter“*. 3. *„der edel veste Wolfgang Vånnstorffer im Tall“*.

— *„an erichtag in österleichen veyrtagen“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

86.

1484, Dezember 29, Graz.

Kaiser Friedrich III. beurkundet, es habe Margareta, die Gattin des Kaspar Königsfelder, ihm die von seiner Herrschaft Weitra zu Lehen rührende Veste Wasen mit offenem Briefe aufgesandet, und belehnt über ihre Bitten ihren Gatten mit der Veste.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an mitichen vor dem newen iarstag“*. [1])

Orig. Perg. — Auf der Plica rechts: *„Commissio domini imperatoris propria“*. — An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. 113, rotes Wachs in ungefärbter Schale, Rücksiegel, Fig. Nr. 117 in der ungefärbten Schale.

87.

1488, Jänner 23, o. O.

„Endres Frankenreuter, richter und hofkastner im ampt Waldek und Adam Pulenrewter zu Traussaw von wegen Hannsen von Königsfeld ains—, Hanns Oberndorffer und Steffan Tolhopf, burger zu Kempnat, von wegen Ulrichen von Königsfelt zu Berendorf anders tails“ schlichten als erwählte Schiedsrichter den Streit der genannten Brüder *„von Königsfeld“* um das väterliche

85. [1]) Alle Orte liegen in Bayern, ausgenommen Wasen.

86. [1]) Für die Datierung gilt das zu Nr. 78 Bemerkte. Vgl. Nr. 84, 85.

und mütterliche Erbe nach ihres Vaters *„Heinrich von Königsfeld“* erfolgtem Ableben also:

1. Dem *„Ulrich von Königsfeld“* verbleibt *„der sicze zu Berendorf mit zugehorung zu dorf und zu velde, pawe, wismat, mule, vier herberg daselbst, vier weyer, der Plewer mit sammt den Hochholtz und den zehenten zu Berendorf und Zweifelawe, auch der garten zu Oberndorf“.*

2. *„Hannsen von Königsfeld“* fällt zu *„der Linluuss mit zugehörung, nemlich vier höfe mit dreyen seldnerin und ayner mule daselbst, auch die manschaft uf dem Hůthauss, der zehent zu Oberndorf mit allen wisen, weyern . . ., alles gelegen uf dem Hart“.*

3. Die 140 fl. rhein., welche Ulrich und Hans ihrem Bruder *„Caspar von Königsfelt“* [1]) schuldig sind, sollen sie gemeinsam zu gleichen Teilen zahlen.

4. Ebenso viel solle Ulrich an Hanns zahlen und ihm darum einen Schuldbrief geben.

5. Jeder der Brüder hat das Vorkaufrecht auf den Gütern des anderen.

6. *„Es gibt auch der tieff weyer, gelegen uf dem Hart, jerlich uf unseres genedigen herren des phaltzgraven curfürsten etc. Castor zu Waldeck ampt 22$^1/_2$ ꝺ.*

Siegler: Die Schiedsrichter.

— *„ uf donerstag vor Pauli conversionis“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

88.

1489, Mai 9, o. O.

„Fridericus dei gratia postulatus et confirmatus Patauiensis ex comitibus de Oting“ bestätigt die den Besuchern der *„capella sancti spiritus sita extra muros oppidi Weitra“* durch *„Rodericum Portuensem, Oliverium Sabinensem, Marcum Prenestinensem, Julium Ostiensem, Johannem Albanensem episcopos, Johannem Michaelem tituli sancti Marcelli, Georgium tituli sancte Marie in Transtiberim, Iheronimum tituli sancti Grisogoni, Dominicum tituli sancti Clementis, Johannem tituli sancti vitalis, Laurentium tituli sancte Susanne presbyteros, Raphaelem sancti Georgii ad Velum aureum et Johannem sancte Marie in Aquiro diaconos miseracione divina sacrosancte Romane ecclesie cardinales“* laut deren Ablaßbriefen verliehenen Ablässe und verleiht seinerseits unter den üblichen Bedingungen den Besuchern der genannten Kapelle einen Ablaß von 40 Tagen.

Siegler: Der Aussteller.

Latein. Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

89.

1492, April 3, Linz.

Kaiser Friedrich III. beurkundet, es habe Margareta, des *„Kaspar Kunigsfelder“* Hausfrau, welche in erster Ehe mit Bartholomäus Kastner von

87. [1]) Diese Urkunde beweist, daß der in mehreren Urkunden als Inhaber der Veste Wasen genannte Kaspar von Königsfeld dem fränkischen Geschlechte dieses Namens (Zedler, Universal-Lexikon, XV, 1330: Ersch und Gruber, Encycl. II, 88, 258) entstammte, wofür weiters auch das Wappen am Siegel Kaspars in Nr. 105 spricht. Die hier genannten Orte liegen alle in Bayern. Vgl. auch Nr. 82.

Wasen vermählt war, die Veste Wasen, Lehen seiner Herrschaft Weitra, und ihr anderwärtiges Gut ihrem zweiten Gatten Kaspar Kunigsfelder vermacht, und bestätigt diese Verschreibung.

Siegler: Der Aussteller.

„an eritag nach dem suntag letare in der vasten“.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631, mit Irrtümern. — In dorso in der Mitte: *„Rta“*. An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. Nr. 113, rotes Wachs in ungefärbter Schale, Rücksiegel Fig. Nr. 117 in der ungefärbten Schale.

90.

1492, November 24, o. O.

„Hans Prewer, gesessen zum Reinbolts, und Kathreyn“, seine Hausfrau, verkaufen ihren *„freyn halbn hoff im Ober Lempach, der zu lechen růrt von der herschaft Weytra, mit allen seinen Freyheiten, wie dann der gefreyt ist als ander freyhoff der herrschaft Weitra, . . . dem edeln und vesten Caspar Kunigsuelder und Margretn seiner hausfrau“.*

Siegler: 1. *„der edel vest Jorig Reinbolt von Reinbolts“*. 2. *„Waczlaw Valknawr“*.

— *„an sambstag vor sand Kathrein tag“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

91.

1493, April 8, o. O.

„Michel Knapp, capplan der pruederschafft der layen“ zu Unser Frau, beurkundet, er habe der genannten Bruderschaft, als sie ihm zu einem lebenslänglichen Caplan aufgenommen und ihm *„ir haus gelegen zu Unser Frawn mit seiner zuegehȏrung, . . . es sein zehent wisen åkher holdendinst oder phening gůlt“* übergeben habe, geschenkt: einen Kelch, ein halbes Joch Weingarten *„gelegen zu Lews am Techantperig“*, welcher der Bürgerzeche *„zu Lews“* 12 ꝟ Michaelis diene, und einen Baumgarten *„gelegen zu Lews neben der Såntlin“*, der dem Pfarrer *„zu Lews“* 2 ꝟ Michaelis diene, unter Vorbehalt des Nutzgenutzes dieser Güter für sich auf seine Lebenszeit. Mit Ausnahme seines *„gwanth und petgwanth“*, welches seiner *„schafferin“* zufallen solle, vermache er nach seinem Tode seinen ganzen Nachlaß der Bruderschaft, dagegen habe die Bruderschaft ihm die Aufnahme seines Bruders Hans als seines Nachfolgers in der Kaplanstelle zugesichert.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an montag in den heiligen osterveirtagen“.*

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

92.

1493, Dezember 21, o. O.

Bischof Christophorus von Passau bestätigt die durch die Bürger zu Weitra vollzogene Stiftung des Beneficiums am Marienaltare im Spitale zu Weitra. [1])

Siegler: Der Aussteller.

Latein. Orig. Perg. — Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale, an Pergamentstreifen.

92. [1]) Die Stiftungsurkunde selbst siehe: Plesser, l. c., 589. Stiftungsgut war das ganze Dorf Wultschau.

93.

1494, Jänner 28, Wien.

König Maximilian I. verleiht seinem *„getreuen Caspar Kunigsfelder . . . und sein erben sun und von sondern gnaden tochter . . . die vesten zum Wasen mit allen iren stuken guetern und zuegehorungen, unnser lehenschafft unnser herschafft Weytra, . . . wann im die auf seiner hausfrauen ubergab von weylennd unserm lieben Hern und vater dem römischen Kayser loblicher gedechtens verliehen were“.*

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Wienn an phintztag nach sannd Sebastianstag“.*

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631. — Auf der Plica rechts: *„Commissio domini regis propria“.* In dorso: *„R^ta“.* — An Pergamentstreifen Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale.

94.

1496, April 4, o. O.

„Katharina, des Michel Petschenhaymer weilent gesessen zu Eybnstain saeligen tochter und yetz des Caspar Fleischakher weillent gesessen zu Tollersheim såligen gelassen wittib“ verkauft ihren vom Vater ererbten Drittelzehent auf 11 Lehen und 3 Hofstätten, *„gelegen in dem dorff zu dem Dietmars in Gmunder pharr“*, Lehen der Herrschaft Weitra, den *„erbern pruedern der zech der layen zu Unser Lieben Frawen“.*

Siegler: 1. *„Der edel vest Wolffgang Arndorffer zum Bielants“.* 2. *„Waczlaw Valkenawer, burger und des rats zu Weitra“.*

— *„an montag Ambrosii“.*

Orig Perg. — Die Siegel fehlen.

95.

1499, April 21, o. O.

„Laurentz Steger zu Niderdůrnpach“ verkauft sein Dritteil Getreidezehent, *„gelegen zu Stêderstorf[1]) in Pirhinger pharr, der halber von meinem genedigen herrn von Craniperg und halber von meinem herren hern Christoffen von Topel lehen růrt . . . auf vier höfen und zwai lehen und burgrechtsackern nachst dem dorfe im Pruel und In der Aw . . . dem edeln Caspar Kunigsfelder und Margarethen seiner hausfrawn“.*

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„die edeln Hanns Geroltstorffer zum Schotten zu Wien“.* 3. *„Hanns Redeprunner zu Rauelspach“.*

— *„an suntag iubilate“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

96.

1502, August 18. Wien.

„Georg Rabnhaupt und Elsbeth sein eeliche hausfraw, weilennd Bertelomeen Caster zum Wasen gelassen tochter“, beurkunden, der Streit, den sie

95. [1]) Stattersdorf, Pfarre Pyhra G.-B. St. Pölten.

mit *„dem edlen vesten Casparn Kunigsfelder und Margarethn seiner hausfrawn, so den genanten unsern sweher und vater vor auch eelichen gehabt"*, wegen *„Elsbeths"* väterlichen und mütterlichen Erbteiles geführt haben, sei über Ansuchen beider Parteien durch *„Christofen von Liechtenstein von Nicolsburg, landmarschal in Osterreich, unsern genedigen herrn . . . samt den, so er zu im ervordern wirdet, gutlich darumb zu erkennen"*, durch Zuerkennung einer von *„Kunigsfelder"* ihnen auszuzahlenden Geldsumme geschlichtet worden.

Siegler: 1., 2. die Aussteller. 3. *„die edeln vesten und gestrengen ritter herr Sigmund Hager zu Winklberg, der römischen kuniglichen maiestet undermarschalch in Ősterreich"* 4. *„Zacharias Stainberger, beysitzer des lanndrechten"*.

— *„an phintztag nach unser lieben frawn tag irer schidung"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

97.

1502, August 19, Wien.

„Georg Rabenhaupt und Elsbeth", seine Hausfrau, beurkunden den Empfang von *500 ℔. ₰ landeswerung . . . von Caspar Kunigsfelder und Margareth"*, dessen Hausfrau, laut obigen Spruches (siehe Nr. 96).

Siegler: 1., 2. die Aussteller. 3. *„der edel vest Christoff Oberhaimer, beysitzer des lanndtrechten in Osterreich"*.

— *„an freytag nach unser lieben frawntag irer schiedung"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

98.

1505, August 9, Ebreichsdorf.

„Christoff vonn Topell" belehnt den *„edeln Caspar Khunigsfelder und Margaretha"*, dessen Hausfrau mit einem Drittelzehent auf 4 Höfen und 2 Lehen zu *„Staderstorf in Pirichinger pfarr, die sie gekauft haben von dem edlen Lorenz Steger zu Sichelbach"*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Hebreichstorf an sambstag vor sand Lorenczen tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

Vgl. Nr. 95.

99.

1516, April 26, o. O.

Kaiser Maximilian I. genehmigt, daß *„Caspar Kunigsfelder"* die 500 fl. *„Reinisch"*, welche er *„Agnesen, unnsers getreuen lieben Sigmunden Welltzer unnsers rats tochter, seiner eelichen hausfrauen"* zur Widerlegung ihres Heiratsgutes und als Morgengabe vermacht und in Ermangelung des Besitzes von freieigenem Gute auf die vom Kaiser zu Lehen besessene Veste Wasen laut *„gemechtbrifs"* von *„montag vor dem heiligen auffart tag"* (Mai 14) d. J. 1515 angewiesen habe, bis zu etwaiger Erwerbung freieigenen Gutes auf dem genannten Lehengute liegen lassen könne.

— *„an sambstag nach sand Geörgentag"*.

Orig. Perg. (A) — Plesser, l. c., 631. — Auf der Plica rechts: „*Commissio domini imperatoris in consilio*". Transsumiert in Nr. 106 (B). An Pergamentstreifen Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale.

100.

1517, März 6, o. O.

„*Caspar von Kunigsfeld zum Wasen*" ändert die in einem „*gemechtsbrief*" von ihm getroffene Verfügung, daß seine Erben seiner zweiten Hausfrau „*Agnesen, des edeln und vesten Sigmunden Weltzer, romischer kaiserlicher majestat rats, eelichen tochter*", falls er vor ihr sterben sollte, seine Veste Wasen um 500 fl. ₰ abzulösen hätten, dahin, daß Wasen Agnesen, so lange sie Wittwe bliebe, als »witibstul« verbleiben solle; heirate sie aber wieder, so hätten seine Erben ihr 400 fl. ₰ auszahlen und auf eine fromme Stiftung für ihn und Agnes 100 fl. ₰ zu erlegen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. „*die edlen gestrengen ritter herr Hanns von Lamberg und* 3. *herr Albrecht von Wolfstain, baid römischer kaiserlicher maiestat rete und regenten des regiments der niderösterreichischen lande*".

— „*an freitag vor dem sontag reminiscere in der vasten*".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

101.

1517, April 15, o. O.

„*Jacob Gerold, der siben freyen khünssten und geistlicher rechten doctor, römischer kaiserlicher maiestät caplan und pharrer zu Weitra*" stiftet der Pfarre Weitra einen „*angezaigten flegkhen gelegen bey dem pharrhofprunnen und hinab neben meiner padstuben, darauf ich ain newen viechstal auch stadl und den tenn darbey gesetzt und gepawt habe*". Für letzteren Zweck sei dieser Platz von den Bürgern frei von Steuer und Wacht gemacht worden, falls aber ein Haus auf diesem Platze gebaut würde, sei dieses „*gemainer stat als annder heuslen daselbstum*" unterworfen, aber nur zur halben Wacht verpflichtet. Dafür solle jeder nachfolgende Pfarrer:

1. Wöchentlich „*am freitag nach dem fronambt zu mittag das kläglich responss genannt das Tenebre*" durch den „*schuelmaister oder nachmayster mit den khnaben*" unter Einschiebung von drei Vaterunser nach den einzelnen Teilen singen lassen, nach dem Tenebre der amthaltende Priester Versikel und Kollekte de passione singen und der Mesner während des ganzen „*Tenebre*" die große Glocke läuten.

2. Jährlich „*an sandt Ypoliten tag des heyligen martrer*" einen Jahrtag halten für den Stifter und dessen Geschlecht „*der Gerolten*" mit Vigil, Laudes, „*gewöndlicher beleuchtung*", Friedhofgang „*zu den totenpain*" am Vorabend, einem Amt de assumptione B., „*der gewondlichen oblay prot wein flaisch*", und Bitten am Tage selbst.

Dagegen solle der Pfarrer jeden „*khirchgesellen*" geben 3 β, dem Schulmeister 50 ₰, dem Mesner, der sich obendrein noch „*sein gerechtigkait von der oblay*" nemen solle, 40 ₰ und (nach einem eigenhändigen Beisatze des Stifters auf der Plica) jedem anwesenden Weitraer Priester für seine Präsenz 12 ₰. Bei

Nichteinhaltung der Stiftungsverbindlichkeiten verfällt die gestiftete Realität dem Rate zu Weitra.

Siegler: Der Aussteller.

— *„am mittichen in osterfeiertagen“*.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 438, aus einem Originale des Pfarrarchives Weitra mit der Bemerkung, daß die Feier der Tenebrae sich bis 1783 in Weitra erhalten habe. — Das Siegel fehlt.

102.

1518, Juli 4, o. O.

„Anna weillent des Erhartten Zwelffer etwann zum Fridrichs gessesen verlassne wittib“ verkauft dem Wolfgang Hamermüllner, Benefiziaten im Spital zu Weitra, eine Wiese, *„genannt die Reytwisen, zwischen Waczmanns und Seyfrids bei Abtslag in der pharr Schönnaw und lanndtgericht Weitra gelegen“*, die zu Lehen rührt *„von einem beneficiaten der bruederschaft unnser lieben frauen auf sanndt Maria Magdalenen alter in der pharrkirchen ze Weitra“* um 13 ℔ 60 ₰ und 60 ₰ Leykauf in Gegenwart des *„Jeroime Schachamer, die zeit beneficiat obbemelter bruderschaft der briester“*, des Amtmannes und der Nachbarschaft zu Wazmanns, in deren *„salmas“* die Wiese liegt.

Siegler: 1. der Lehensherr. 2. *„Michel Tuscher, Amtmann zu Wazmanns“*, 3. *„Wolfgang Pinter, gesessen zu Wazmanns“*.

— *„an suntag sandt Vlrichstag“*.

Orig. Pap. — In dorso unter Papierdecke aufgedrückt die drei Siegel. grünes Wachs, Bestempelung nicht mehr kenntlich.

103.

1519, Dezember 20, o. O.

„Sebastian Lonfelder, burger ze Gmundt, und Anna, des ersamen Michael Weinzüdl, zingisser und burger zu Weitra gelassne wittib“, verkaufen 60 ß 7 ₰, $1/2$ Metzen Mohn, 1 Huhn, 1 Käse, 30 Eier Dienst auf einem gestifteten und acht öden *„reutten zum Schakas in Unser Vraun pharr und landgericht Weitra“*, Lehen von der Veste Wasen, welche vor ihnen ihr Vater Hans und Großvater Eberhart Lonfelder gehabt haben, *„dem edlen Caspar von Königsfeld und Agnes“*, dessen Hausfrau.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an erigtag des hailigen zwölfpotten sannt Thomas tag.“* [1])

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

104.

1521, April 22, o. O.

„Johann Graf, römischer kaiserlicher maiestat rate, brobst im Liechtental zu Zwetl und pharrer zu Weitra“ und der Rat der Stadt Weitra errichten nach

103. [1]) Der »Thomastag« fiel im Jahre 1519 auf einen Mittwoch. Ich glaube, den vorliegenden chronologischen Widerspruch durch Geltenlassen des »erigtag« als Wochentages und Annahme eines Schreibfehlers in „*Thomastag*“ statt „*Thomas abent*“ lösen zu sollen.

dem Tode des Weitraer Spitalkaplanes Wolfgang Hamermüllner die Stiftung zweier Wiesen zum Spitale in Weitra, an deren Durchführung der Stifter durch den Tod gehindert worden war. [1])

Siegler: Die Aussteller.

„an montag vor des heiligen riter und martrer sanndt Jörgen tag".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

105.

1521, September 10, o. O.

„Caspar von Khunigsfeld zum Wasen" stiftet zu der Pfarrkirche Weitra 6 ß 8 δ, 1/2 Metzen Mohn, 1 *„Vaschanghen"* 1 Käse und 30 Eier auf einem gestifteten und acht öden Reutern *„in dem dorf zu dem Schakas in Unser lieben frawn pharr"* sowie den Zehent von obigen Reutern und von zwei gestifteten Lehen zu Siebenlinden, alles Gülten der Veste Wasen, damit jeder Zechmeister auf dem Friedhofe um die Pfarrkirche täglich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein ewiges Licht für die armen Seelen brenne. [1])

Siegler: 1. der Aussteller, 2. die Stadt Weitra.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die beiden Siegel.

1. 34 *mm*, grün, in ungefärbter Schale, im Tartschenschilde zwei Dreschflegel (Waffen), gegenständig zum Schildrand gewendet, Helm über dem Schilde. Kleinod weibliche Figur, gekrönt. Umschrift in gotischer Minuskel. *„Caspar Kunigsfelder"*.

2. 28 *mm*, grün, in ungefärbter Schale, im Siegelfelde zwei Türme, durch ein niedriges Dach verbunden, unter diesem Dache zwischen den Türmen rechtsschräg gestellt ein Bindenschild, Umschrift in gotischer Minuskel: »SECR̄TVM . CIVIVM . IN . WEITRA.«

106.

1523. Juni 15, Wiener-Neustadt.

„Ferdinand, von gotes gnaden printz in Hispanien, ertzhertzog ze Österreich" transsumiert und bestätigt die Urkunde Kaiser Maximilians I. von 1516, April 26. (Nr. 99.)

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot in ungefärbter Schale.

Unter der Plica links: *„V. Terg."* Rechts: *„H. von Schönkirchen H. von Lamberg J. von Harroch"*. Auf der Plica: *„Commissio serenissimi domini principis archiducis in consilio"*. Von anderer Hand darunter: *„Treuzsauerwein"*. In dorso: *„Rta. H. Hofman"*.

107.

1526, November 11, o. O.

„Hanns Pekh, burger zu Weitra als gewalttrager und die zeit zechmaisster der zech und bruederschaft gotsleichmams daselbs, Michael gesessen

104. [1]) Plesser, l. c., 540, aus dem gleichlautenden Originale im Pfarrarchive zu Weitra ausführlich.

105. [1]) Plesser, l. c., 440, aus dem gleichlautenden Originale des Pfarrarchives zu Weitra.

daselbs an der Hindern Zeil, Lienhart Smid gesessen an der Oberen Zeil bei dem anderen tor, bede burger zu Weitra, Wolfgang Schapas, Veit Hensl, Michel Hoffler und Andre Weber, alle vier gesessen im dorff zu Spital" beurkunden, es habe *„Thoman Silberpawr, burger zu Weitra"*, auf seinem *„ausserhalb der Widdenhoff*[1]) *bey Spitaler wege zunagst an der obbemelten zech gotsleichnams luss"* gelegenen Acker sich mit Zustimmung *„der obrigkait Mailberg und Weitra"* einen Teich gemacht und ihnen statt ihrer der Austränkungsgefahr ausgesetzten angrenzenden Grundstücke an anderen Orten Äcker und Wiesen gegeben, auch wegen des Grunddienstes mit *„sannd Jörgen altar im gesloss zu Weitra"* und dem Pfarrer von Spital sich verglichen.

Siegler: 1. *„der edle ritter herr Joseph Khöldrer, die zeit commentator zu Meilperg"*. 2. *„der edle Wolfgang Erndorffer zum Wielandts, diser zeit phleger und verweser des gesloss und herrschaft Weitra"* und 3. die Stadt Weitra.

„an sandt Mertten des heiligen bischofs tag".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

108.

1528, März 5, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt das von *„Caspar Kunigsfelder"* ihm vorgelegte *„geschäft und letzten willen"*, datiert vom 25. März 1525, in welchem *Caspar Kunigsfelder* seiner Gattin *„Agnes Weltzerin und Anna, irer baider leiplichen tochter, . . . seine veste zum Wasen unserer lehenschafft unserer herrschafft Weyttra"* vermacht.

Orig. Perg. — An rotgelber Seidenschnur das Siegel des Ausstellers, rot, in ungefärber Schale.

Unter der Plica links: *J. von Pucham Freiherr Statthalter P. Pabmh . . . Cannzler.* Rechts: *Ruedolff Herr von Hohenfeld, Hanns von Greysnneckh, Achaz Schratt.* Auf der Plica: *Commissio domini regis in consilio.* In dorso: *R^ta J. Khauss.*

109.

1533, Mai 23, Wien.

König Ferdinand I. verleiht der Anna, Tochter *„weillent Casparn Khunigsfellders"* und Gattin *„Leonhardten Stogkharners"*, zu Handen dieses ihres Gemahls als Lehensträgers die Veste Wasen, Lehen der Herrschaft Weitra, für sie, ihre Söhne und *„von sonndern gnaden"* auch Töchter.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631 unrichtig. — Unter der Plica links: *„C. Bischof zu Laybach, Stathalter, P. Pabmh . . . Cannzler"*; rechts: *„Ruedolff, Herr von Höhenfeld, V. von Auersperg, Philipp Breyner"*. Auf der Plica: *„Commissio domini regis in consilio"*. In dorso: *„R^ta H. Thoman"*.

An Pergamentstreifen Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale.

110.

1550, August 8, Wien.

König Ferdinand I. belehnt *„Anna"*, die Tochter des weiland *„Kaspar Khunigfelders"* und Gattin des *„Anton Ganiwalt"* mit der Veste Wasen, Lehen

107. [1]) Weidenhöfe, O.-G. Spital.

der Herrschaft Weitra, wie dieselbe von ihrem Vater erblich an sie gekommen und ihr zu Handen ihres ersten Gemahls *„weylandt Leonhardn Stockharners“* als Lehensträgers verliehen worden war, neuerdings zu Handen ihres jetzigen Gemals *„Anton Ganibald“* als Lehensträgers.

Orig. Perg. — Links: Unter der Plica: *„G. Kreyczer Ritter. Statthalter Ambtsverwalter; M. B. von Leopoldstorf, Canzler“*. Rechts: *„Commissio domini regis in consilio. Erasm von Windischgräz. S. Schwartz“*. In dorso: *„R^ta H. Reytter“*.

An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot. in ungefärbter Schale.

111.

1567, Dezember 16, Wien.

Kaiser Maximilian II. belehnt den *„Christoff Ganiwaldt“*, dessen Söhne *„und von sonndern gnaden töchter“* mit der Veste Wasen, wie sie demselben von *„weillendt Anna Ganiwaldin sein muetter, weilendt Casparn Khunigsfelder eelich gelassnen tochter“*, welcher sie laut Lehensbrief (Nr. 110) *„zu hannden Anthonien Ganiwalds ires hauswierts, sein Christoffen vatters“* verliehen worden war, als einzig hinterlassenen Sohne testamentarisch vermacht worden sei.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631. — Unter der Plica rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio“*; links: *„Joachim freiherr von Schonkhirchen, Statthalter; Joseph Zoppl von Haus, Canzler; Hainrich Herr von Starhemberg, Sigismund von Ödt, Doctor“*.

Das Siegel des Ausstellers fehlt.

112.

1569, November 11, o. O.

„Christoff Khaniwaldt zum Wasen“ belehnt mit zwei Teilen Zehent auf vier Lehen und zwei Hofstätten im Dorfe *„zum Reinwolts“*, Lehen der Veste Wasen, *„die edl fraw Christina, weillendt des edlen und gestrengen herrn Hanns Christoffen Schrotten zu Khimperg sälligen gelassne wittib“*, welche diesen Zehent von ihrem Vater *„Georg Reinwoldten selig“* geerbt hat.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sandt Mertten tag“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

113.

1579, Juni 5, Wien.

Kaiser Rudolf II. belehnt den *„Christof Ganiwalt“*, dessen Söhne und *„von sonndern gnaden“* Töchter, mit der Veste Wasen, *„unnserer lehenschaft der herrschaft Weitra“*, wie *„Ganiwalt“* dieselbe laut Lehenbrief von Kaiser Maximilian II. innegehabt hatte, mit Ausnahme *„eines zehents zu Räfing und Liechtenperg, auch ain underthan zu Windischstaig, alles zu Meyres gelegen, so er kheufflich von sich geben“*.

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio. Hanns von Presing. Stephan Engelmair, doctor“*. Links: *„Oswald

Freiherr von Eytzing, Vice-Statthalter. Josef Zoppl von Haus, Canzler.“ Auf der Plica rechts: „*Coll.*“ — In dorso: „*R^ta Thoman Zeller*“. — Um 1600: „*Auf die Gerhaben des Ganiwalts Erben den 10. Decembris 93. Jars ains lehenbrief gefertigt worden.*“ An Pergamentstreifen Siegelrest, rot.

114.

1581, Oktober 31, Prag.

Kaiser Rudolf II. beurkundet, er habe in Anerkennung der treuen Dienste, welche „*der edel unser obrister Camerer und lieber getreuer Wolff Rumpf zum Wielross Freyherr*“ seinen Vorgängern Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II.[1]) und ihm selbst als Landesfürsten bewiesen habe, mit Verschreibung vom 24. November 1580 Wolff Rumpf „*als ein wolverdients unwiderruflich gnadengelt die summe von 40.000 fl. Rheinisch, jeder zu 60 kreuzer gerechnet*“, angewiesen, die ihm bis zur Erlegung des Capitales durch sein „*hofzalambt*“ zu verzinsen, sei. Statt obiger Geldsumme, deren Verzinsung hiermit aufhöre, weise er ihm nun seine Herrschaft Weitra, welche bis jetzt „*weilendt Christoffen von Greyss erben pfandtweiss innehaben*“, mit Ausnahme der dazugehörigen Ritterslehen, als Lehen zu und zwar „*vermug der neuen lehengnadt, inmassen die anjetzo in Osterreich under der Enns leuffig ist*“. Rumpf habe die Herrschaft Weitra ohne des Kaisers Schaden von den Greyßschen Erben zu lösen, doch wolle der Kaiser die 6000 fl. Rheinisch, welche diese Erben noch pfandweise auf Weitra liegen haben, anderweitig bezahlen. Der Kaiser wahrt sich »schätz und perkwerch« sowie das Vorkaufsrecht, falls Rumpf oder dessen Erben das Lehensgut Weitra verkaufen sollten. Ein besonders gefertigter Lehenbrief bestimme das Nähere.

Orig. Perg. — Unter der Plica linka: „*Rudolf*“; rechts: „*S. Hofmann, Anshelm von Vels*“; auf der Plica: „*Ad mandatum domini electi imperatoris proprium. Kregelius.*“ — An goldener Schnur das Siegel des Ausstellers, rot, in ungefärbter Schale.

115.

1581, Dezember 18, Wien.

Kaiser Rudolf II. belehnt in Durchführung der in Nr. 114 gegebenen Verschreibung den Wolf Rumpf Freiherrn zum Wielross mit seiner Herrschaf Weitra.

Orig. Perg. — Unter der Plica links: „*Os. Freiherr von Eyczing, Vice-Statthalter; Gregor von Ödt, Dr., Cannzler.*“ Rechts: „*Commissio domini electi imperatoris in consilio.*“ *Eustach von Althan. Elias Corning, Dr.*“ — In dorso: „*R^ta S. Hofkircher*“. An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers.

116.

1585, April 24, o. O.

Der Rat der Stadt Weitra verkauft dem „*Wolf Rumpffen zum Wielross, Freiherrn auf Weitra*“ die „*Steinmull unter dem Stainpuchel*“, welche der Rat „*in der Barbara Schuesterin cridahandlung an gelt statt annehmen*“ mußte.

114. [1]) Diese Angabe beweist die Unstichhältigkeit der Nachricht bei Prökl (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIV, 1893), Rumpf sei ein natürlicher Sohn Kaiser Rudolf II. gewesen.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„am tag Georgi"*.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, grün, in Holzkapsel. Gegen das in Nr. 105 (1521) überlieferte ein neuer Stempel; Siegelbild das gleiche, nur ist der Bindenschild gerade gestellt. Ausstattung und Umschrift: *„Sigillum secretum civitatis Weitra"* in Renaissance gehalten.

117.

1592, Dezember 4, Wien.

Kaiser Rudolf II. verzichtet Wolf Rumpf Freiherrn von Wielross gegenüber auf sein Einstands- und Vorkaufsrecht betreffs der Herrschaft Weitra, übergibt dieses bisherige Lehensgut dem Wolf Rumpf als *„erbliches und freieigentumlich Eigengut"* und behält sich als Landesfürst bloß vor: Urbarsteuer, Landesanlagen, Schätze und Bergwerk.

Orig. Perg. — Unter der Plica links: *„C. Pirkhaimer, Canzler"*; rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio camerae. Helmhart von Jörger. B. von Thanradl. M. Pruggner."*

An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers.

118.

1593, Dezember 10, Wien.

Kaiser Rudolf II. belehnt den *„Joachim Stockhorner und Zacharias, Woytich als weillendt Christoffen Ganiwalts erben gerhaben"* für ihre Pupillen mit der Veste Wasen.

Orig. Perg. — Unter dem Urkundentexte rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio. M. Seemann von Mangern. V. Spindler, doctor"*; links: *„R. Freiherr von Stotzingen, Stathalter, C. Pirkhaimer, Canzler."* In dorso: *„Rtä Zäsler."*

An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot, in ungefärbter Schale.

119.

1593, Dezember 14, Wien.

Kaiser Rudolf II. erlaubt dem *„Joachim Stockhorner unnd Zacharias Woydi als weillent Christoffen Khaniwalts gelassenen guets unnd khinder gerhaben . . ., auf gedachts Kaniwalts belehnete vesten zum Wasen sambt ierer zuegehörung wegen bezallung irer pupillen schuldenlasts"* Geld aufzunehmen, indem *„sie gedacht lehenguet andern lehensfähigen personen verseczen mügen . . . mit urkundt ditz brieffs mit unnserm kayserlichen innsiegl durch unnser Nider Österreichische regierung und camer verferttigt"*.

Orig. Perg. — Unter dem Urkundentexte rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio. M. Seeman von Mangern V. Spindler, doctor."* Links: *„R. Freiherr von Stotzingen, Stathalter C. Pirkhaimer Canzler."* In dorso: *„Rtä Zäsler."* An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot, in Schale.

120.

1597, Dezember 31, Wien.

Kaiser Rudolf II. überläßt dem Joachim Stockhorner und Zacharias Woytich als Gerhaben der Kinder weiland *„Christophen Khanabaldts“* behufs Bezahlung vorhandener Schulden das Lehengut Wasen als *„erlich und freies eygen“* für deren Pupillen gegen Erlag eines *„kaufgelt“* von 600 fl., welche sie nach vorausgegangener Schätzung *„für dieselb lehengerechtigkhait in parem gelt bezalt haben“*.

Orig. Perg. (A). Vidimus von 1706 (B). Unter der Plica rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio; camerae. Hanns Wilhelmb Herr von Schennkhirchen der öltere. Mi. Pruggner“*; links: *„C. Pirkhaimer, Canzler“*. Auf der Plica: *„Rta Hartman.“* Dorsalnotiz saec. XVII: *„Aigenbrieff über die vesten Wasen, so der herrschaft Weytra incorporiert worden“*. Das Siegel des Ausstellers abgefallen.

121.

1598, Oktober 3, Schloß Weitra.

„Joachim Stockharner zu Starein auf Reingers und Zacharias Woitich von Iwowitz[1]) *zum Taxn“* als Gerhaben der *„Christoph Canibal'schen zum Waasen gesessen“* Kinder verkaufen die Veste Wasen, nachdem sie über Verlangen des Käufers durch Zahlung von 600 fl. an den Kaiser Rudolf II. die Lehenschaft von dieser Veste weggebracht und dieselbe zu freiem Eigen gemacht hatten, in Rücksicht auf die Schuldenlast ihrer Pupillen dem Wolf Rumpf Freiherrn von Wielroß auf Weitra um 9000 fl. Rheinisch.

Siegler: 1. und 2. die Aussteller, 3. *„Sigmund von Lamberg, landmarschall in Niederösterreich.“*

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 632. — An Pergamentstreifen die drei Siegel.

122.

1606, April 30, o. O.

„Maria Rumpffin, ain geborne gräffin von Arch, Frau auf Weitra, wittib“ belehnt den Christoph von Prag, Freiherrn zu Winthag und Herren auf Engelstein mit folgenden Gülten, Lehen der Herrschaft Weitra, welche *„Christoph von Prag von den brüdern der schuster zech zu Weitra keuflichen an sich gebracht“* habe: $^1/_2$ *fl.* 5, $1^1/_2$ Metzen Mohn, 2 Schott Haar und 8 Käse, *„auf den Nideren Zehenthöfen gelegen“*, so wie er diese Gülten schon von ihrem seligen Gemal *„Wolff Rumpffen Freyherrn“* zu Lehen gehabt habe.

Siegler: Die Ausstellerin.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen Siegelrest in Holzkapsel.

---

121. [1]) s. Nr. 62.

Die Grenzen Niederösterreichs.

(Berichtigung.)

In dem unter dem Titel »Die Grenzen Niederösterreichs« im Jahrbuche dieses Vereines, Band I, S. 169, veröffentlichten Aufsatze sind folgende sinnstörende Versehen zu berichtigen:

Seite 174—175 ist zu lesen: »Allein ein Grenzverlauf, wie er hier vorliegt, ... zersplittert (statt: erschwert) den Verkehr« usw.

Seite 201, Anmerkung 1, ist zu lesen: »Wenn Meiller . . . . in ihm, beziehungsweise im Kastanizabach, die »Gosteyz« des Landbuches erblicken, ist diese unregelmäßige Grenze alt«.

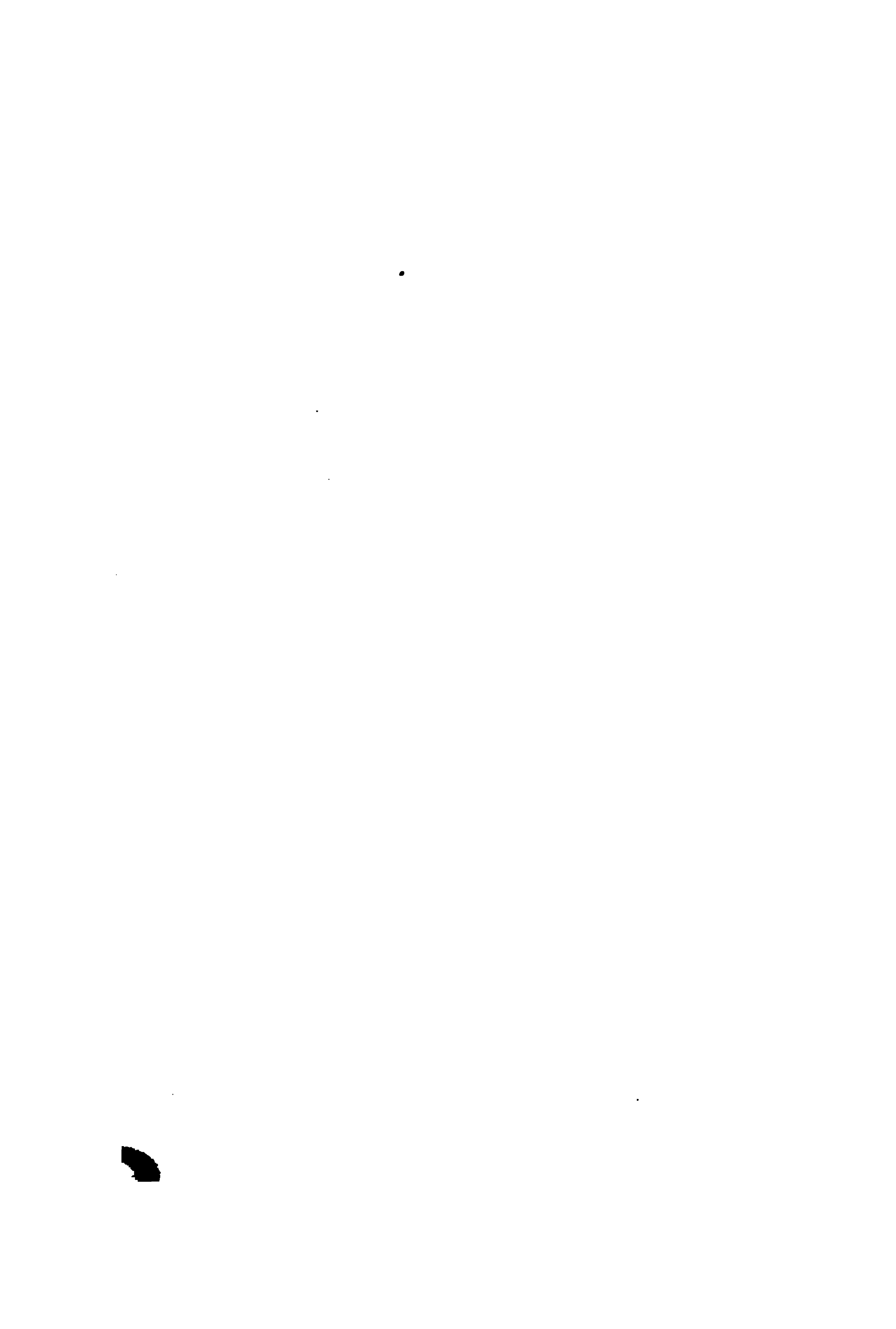
Wien. Prof. Dr. Rob. Sieger.

REGISTER.

ZUSAMMENGESTELLT VON

DR. VIKTOR THIEL.

(Das Register zu den »Urkunden des Schloßarchives zu Weitra« von P. Benedikt Hammerl ist im Anhang gesondert beigegeben.)



REGISTER-ANHANG.

(Register zu: »**Die Urkunden des Schloßarchives zu Weitra bis zum Jahre 1606**« von **P. Benedikt Hammerl.**)

———

Vorbemerkungen.

Hinsichtlich der alphabetischen Anordnung wurden die von Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II/1, S. 383 f., auseinandergesetzten Grundsätze beachtet; es erscheinen also i, ie und y nicht geschieden, C ist entweder K oder Z gleichgestellt, Ch gleich K; B und P, D und T sind vereinigt; V ist F oder W gleichgehalten.

Entsprechend der von Uhlirz a. a. O. hervorgehobenen Wichtigkeit der Vornamen wurden auch diese in das Register aufgenommen.

Bei den Ortsnamen wurde als Hauptordnungswort die moderne Form gewählt, welcher in Klammern die wichtigeren älteren Formen folgen.

Der Seitenzahl wurde in runden Klammern noch die Registernummer beigegeben. In eckigen Klammern folgt sodann bei Personennamen die Jahreszahl, beziehungweise die Grenzzahlen der Erwähnung; ein vorgesetztes † bedeutet, daß die Person zu diesem Jahre als verstorben erwähnt wird.

Bei Personennamen wurde überdies auch noch auf die den Regesten beigegebenen Siegelbeschreibungen verwiesen.

A.

B, P.

D, T, Th.

E.

G, K (C, Ch).

H.

I, Y.

J.

L.

N.

O.

Qu.

R.

U.

W.

Z (C).



